A 561073 DUPL

Digitized by Google

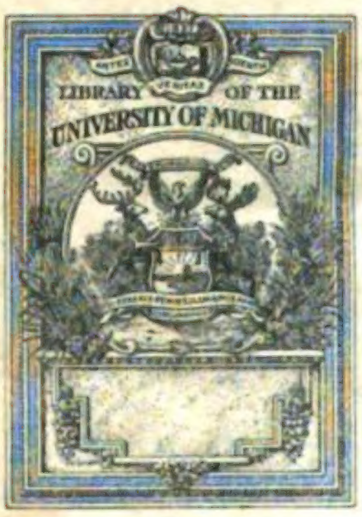

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

PARSONS H.S. LIBRARY
H
5
A6

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

PARSONS LIBRARY
University of
MICHI

Cameralrecht

und

Staatsverwaltung.

Zeitschrift

für ganz Deutschland und alle angrenzende Länder.

In Verbindung mit mehrern Gelehrten herausgegeben

von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Band I. Heft 1.

Leipzig,
Baumgärtner's Buchhandlung
1826.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Das Erscheinen einer neuen gelehrten Zeitschrift dürfte gegenwärtig, dem ersten Anscheine nach, als ein gewagtes, und hie und da wohl auch als ein unnützes Unternehmen betrachtet werden, wenn man erwägt, welch' eine zahllose Menge solcher Schriften jetzt in und für Deutschland geschrieben werden.

Dieses Bedenken verschwindet jedoch sofort, wenn man die Tendenz der vorliegenden Schrift näher in's Auge faßt.

Das

Archiv
für
Cameralrecht und Staatsverwaltung

hat die Bewahrung des Rechtsgesetzes, des Princips jeder Staatsverwaltung, zu seiner Haupttendenz; darauf wird die ganze Administration zurückgeführt, darauf allenthalben hingedeutet werden.

Keine Zeit war mehr geeignet für eine solche Schrift, als die gegenwärtige, wo die mehrsten Re-

Digitized by Google

gierungen ihr Streben dahin richten, daß Recht und Gerechtigkeit herrsche, und Gewalt und Mißbrauch gehoben werde; wo man einsehen hat lernen, daß Plusmacherei nicht das Ziel der Verwaltung der Staaten sein darf. In einer solchen Zeit den Behörden bescheiden, aber offen, ohne Anmaßung, aber auch ohne Menschenfurcht, zu sagen, was noth thut; wo die Uebel verborgen sind; wie sie gehoben werden; kann und wird nicht ohne Frucht bleiben. Hiermit vereinigt sich das weite Feld des Cameralrechts, das für jene Administration so wichtig und doch so wenig noch bearbeitet ist.

Der Umfang des Archiv's erstreckt sich also über die ganze Staatsverwaltung; über die innere Politik; es umfaßt Besteuerung und Finanz-Verwaltung, Polizei-Militair-Post-Salz-Wesen, Agrar-Forst- und Jagd-Berg- und Hütten-Markt- und Stapel-Recht.

Hieraus ergiebt sich das weite und wichtige Gebiet desselben, welches, immer das öffentliche Wohl als alleiniges Ziel vor Augen habend, seiner ursprünglichen und unabänderlichen Bestimmung nach, das Wahre und das Gute vom Falschen und Schlechten unterscheiden, unnütze Zänkereien und empörende Beleidigungen übergehen, in seinen Kritiken von dem Geiste der Humanität und Wahrheit sich leiten lassen und Rachsucht, Schadenfreude,

Digitized by Google

Bosheit, Neid und Unbilligkeit, als der Würde der Wissenschaften und des Gelehrten entgegen, streng vermeiden wird, und demnach nichts mit den kritischen Blättern gemein haben soll, welche, statt den Geist der Zeit und des Volks aufzufassen und richtig anzudeuten, in leidenschaftlicher Selbstsucht vergessen, welcher Göttin sie huldigen und so sich selbst und die Wissenschaften entwürdigen.

In diesem angegebenen Sinne allein, welcher mit den Wünschen und Bemühungen der deutschen Regierungen übereinstimmt, soll das Archiv enthalten:

1) Abhandlungen und Erörterungen einzelner Gegenstände und Rechtsfälle in staatswissenschaftlicher und juridisch-kameralistischer Hinsicht;
2) Wichtige Urtelssprüche, in obiger Beziehung;
3) Darstellung der Veränderungen der staatswissenschaftlichen und cameralistischen Gesetzgebung Deutschlands und der angrenzenden Länder, mit kurzer Kritik.
4) Anzeige über die wichtigsten, in deutscher und fremder Sprache erscheinenden in die Staatswaltung und das Cameralrecht gehörenden Schriften, mit kritischen Notizen.
5) Auszüge und Uebersetzungen aus größern deutschen und ausländischen Werken;
6) Rügen und Berichtigungen;
7) Anfragen, Aufforderungen und diesfalsige Beantwortungen;

Digitized by Google

8) Biographien und Necrologe verdienter Staatsmänner und Cameraliſten;

9) Miscellen.

10) Literariſche Anzeigen.

Je ausgebreiteter der Kreis des Archivs iſt, deſto willkommner muß daſſelbe für den Theoretiker wie für den Praktiker ſeyn; es wird für den Politiker, für den Rechtsgelehrten, Regierungs-, Finanz-, Forſt-, Hütten-, Polizei-, Militair- und Poſt-Beamten, kurz, für Jeden, dem die Aufſicht oder Verwaltung eines Theils des Staatshaushalts anvertraut iſt, eben ſo intereſſant als brauchbar ſeyn.

Um Zweck und Abſicht zu erreichen, und die Schrift ſo wichtig und gehaltreich, als möglich zu machen, hat ſich der Herausgeber bemüht, die Theilnahme der würdigſten, in Deutſchland und im Auslande rühmlichſt bekannten Männer zu gewinnen, und wie ſehr ihm dieſes gelungen iſt, beweißt das nachbefindliche Verzeichniß der Mitarbeiter. — Dieſe Namen bürgen für die Gediegenheit und Brauchbarkeit der Schrift. Das Archiv wird demnächſt anzeigen, wer künftig noch als ordentlicher Mitarbeiter beitritt.

Auch iſt die Redaktion bereit, überdies von anderwärts eingehende gehaltreiche und paſſende Beiträge aufzunehmen und zu honoriren und es wird desfalls um portofreie Einſendung gebeten. — Nicht aufnehmbare Beiträge werden ſogleich remittirt.

Digitized by Google

Anonyme Beiträge können nicht aufgenommen werden, doch bleibt, auf Verlangen, der Name des Verfassers verschwiegen.

Alle Einsendungen geschehen: „An die Redaktion des Archivs für Cameralrecht und Staatsverwaltung, in Leipzig."

Es erscheinen vorläufig jährlich 4 Hefte, welche einen Band ausmachen sollen, jedes ungefähr 15 Bogen stark; der Preis jedes Heftes ist von der Verlags-Buchhandlung billig auf — 18 Gr. ord. bestimmt worden.

Leipzig, Monat Juli 1826.

Dr. Schilling.

Ordentliche Mitarbeiter

am

Archive für Cameralrecht und Staatsverwaltung.

Herr geheime Regierungs-Rath, Emmermann in Wiesbaden.

" Staatsrath v. Jacob, in Halle

" geheime Assistenz-Rath Lotz, in Coburg.

" Rath v. Meseritz, in Frankfurt a. M.

" Regierungs-Rath Müller, in Weimar.

" Hofrath, Post-Direktor Dr. Nürnberger, in Sorau.

" Hofrath Pölitz, in Leipzig.

" Professor Pohl, in Leipzig.

" Hofrath Dr. Rau, in Heidelberg.

" Kammer-Assessor Rüder, in Leipzig.

" Berg- und Gegenschreiber Schmid, in Altenberg.

" Oberforstrath Gr. v. Sponek, in Heidelberg.

Dr. Ernst Moritz Schilling.
Redakteur.

Inhalt.

I. Besteuerung.

Seite

Das Rechtsgesetz will weder eine ungleiche Besteuerung des gerichtlichen Verfahrens durch Erhebung von Gebühren für die mannigfaltigen richterlichen Handlungen, noch verträgt es sich mit Beibehaltung der geistlichen Gebühren, daher sollten sowohl diese, als die Gerichts- und Stempelgebühren aus staatswissenschaftlichen Rücksichten ganz abgeschafft werden. Vom Regierungs-Rath Müller. 1

II. Jagd-Gesetzgebung.

Darstellung der nothwendigsten Erfordernisse, welche bei Entwerfung eines allgemeinen, zeitgemäßen Jagdgesetzes zu beobachten seyn dürften. Vom Dr. Schilling. . . 31

III. Besteuerung.

Nachtrag zu der S. 1. ff. befindlichen Abhandlung über Besteuerung des gerichtlichen Verfahrens durch Erhebung von Gebühren ꝛc. Vom Regierungs-Rath Müller. . 57

Seite

IV. Berg = und Hütten = Recht.

Sammlung einiger merkwürdiger noch ungedruckter sächsischer Bergurtelsprüche. Vom Berg = und Gegenschreiber Schmid.

1) Ueber das rechtliche Verfahren in Bergsachen. . . . 60
2) Ueber das Schmelzen in den Hütten am Sonntage. 64
3) Ueber das Vorkaufsrecht an Bergtheilen. 67
4) Ueber das dingliche Recht des Berg = Verlags. . . 69
5) Ueber den Gesellen = Bergbau mit Ausschluß der Juden. 72
6) Ueber den Diebstahl an angewiesenen Bergwerksgeldern. 79
7) Ueber die wegen Zugewährungs = Mangel in Anspruch genommenen Bergtheile. 83

V. Polizei = Verwaltung.

Betrachtungen über die bisher angewendeten Mittel der Polizei, zur Verhütung der Feuersgefahr. 90

VI. Besteuerung.

Einige Worte über Besteuerung im Allgemeinen und im Besondern über die der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse. Mit Hindeutung auf einige neuerlich darüber erschienene Verordnungen. Vom Dr. Schilling. 99

VII. Literatur = Justiz.

Rechtliches Erkenntniß wider den Buchhändler Frankh in Stuttgart, wegen begangenen Namen = Mißbrauchs. . . 108

VIII. Polizei = Verwaltung.

Nachahmungswürdige Versorgungsanstalt in London. Refuge for the Destitute. (Zufluchtsstätte für mittellose Personen.) 111

Seite

IX. Staatswirthschaft.

Ueber den Handel mit Staatspapieren, in staatswissenschaftlicher Rücksicht. Vom Dr. Schilling. 123

X. Justiz-Verwaltung.

Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte. Vom Kammer-Assessor Rüder. 141

XI. Staatsrecht.

Ueber Erbfolgegesetze, aus dem Gesichtspunkt des Staatsrechts und der Politik. Vom Kammer-Assessor Rüder. . . 144

XII. Auszüge aus größern deutschen Werken.

1) Ueber Agrargesetzgebung. 162
2) Ueber landwirthschaftliche Polizei. 165
3) Ueber Bestellung und Pflichten des Staatsanwalts in den deutschen Gerichten. 167

XIII. Recensionen.

1) Staatswirthschaft.

Notions élémentaires d'économie politique, à l'usage des jeunes gens qui se destinent au service des administrations; n. e. augmentée d'une Introduction contenant des vues générales sur la théorie des impots et des dettes. Par M. le comte d'H. (autérive). Paris 1825. 172

2) Staatswissenschaft.

Du congres de Troppau, ou examen de prétentions des Monarchies absolves à legard de la Monarchie constitutionelle de Naples. Par M. Bignon; à Paris chez Firmin Didot. Janvier 1821. 180

Seite

3) Staatswirthschaft.

Bemerkungen zu H. T. R. Malthus Werk: Versuch über den Bevölkerungs-Grundsatz ꝛc. 193

4) Polizei-Verwaltung.

An exposition of the dangers of interment incities, — by Felix Pascalis, D. M. — New-York, 1823. . . 197

XIV. Miscellen. 200

I.

Besteuerung.

Das Rechtsgesetz will weder eine ungleiche Besteuerung des gerichtlichen Verfahrens durch Erhebung von Gebühren für die mannichfaltigen richterlichen Handlungen, noch verträgt es sich mit Beibehaltung der geistlichen Gebühren, daher sollten sowohl diese als auch die Gerichts- und Stempelgebühren aus staatswissenschaftlichen Rücksichten ganz abgeschafft werden.

Von

Alexander Müller,

Regierungs-Rath in Weimar.

Quid fieri oporteat, in universum et mandari et scribi potest; illud alterum, quando fieri debeat aut quemadmodum, ex longinquo nemo suadebit, cum rebus ipsis deliberandum est.

Seneca, ep. 22.

Der Gegenstand des gegenwärtigen Aufsatzes ist in keinem der größeren staatswissenschaftlichen Werken in allen Beziehungen, sondern nur sehr kurz, oft nur beiläufig erörtert.

Die besseren Bemerkungen darüber sind weder zahlreich, noch erschöpfend, nur in wenigen Schriften*) ist er

*) 1) Joa. Henr. Melichius Disp. de Sportulis. Vitemb. 1783.

zur besonderen Erörterung gekommen; allein schon die Zeit der Erscheinung, besonders der ersteren, beweiset, daß sie keine sicheren Führer sind, weil sie einer Zeit angehören, in der man noch allzu gern die ganze Staats-Verwaltung und den Finanz-Zustand aus den Ministerial- und Regierungs-Acten bearbeitete und weniger noch von dem Bestreben geleitet war, die Verwaltungs-Maximen nach bestimmten allgemeinen Principien zu ordnen, und sie — nach

---

2) v. Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung. 1ter Band. Zürich, 1795.

3) Genins der Zeit. März. 1796. S. 363. ff.

4) v. Bülow, Annalen des deutschen Reichs. 4tes Heft. S. 82. ff.

5) Etwas über Abschaffung der Gerichtssporteln auf dem Lande.

6) Ueber Fixirung der Besoldungen und Einziehung aller Sporteln. 8. 1798.

7) Schlözer's Staatsanzeigen. H. 12. S. 481. H. 21. S. 99. H. 26. S. 227., worin jedoch dieser Gegenstand nur in Beziehung auf Pfarrgebühren und geistliche Accidenzien zur Sprache gebracht wird.

8) Bischoff, Handbuch der deutschen Canzleipraxis. 2. Thl. S. 148 — 156.

9) v. Bergs Polizei-Recht. 4ten Bandes 2te Abtheilung. S. 437 ff.

10) Germanien, Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik. 3r Bd. 1s H. S. 121 — 136.

11) Lotz, Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschafts-lehre. 4r Bd. §. 287.

12) v. Jacob, Staats-Finanz-Wissenschaft. Thl. I. S. 572. ff.

13) Pölitz, Staats-Wissenschaften im Lichte unserer Zeit. 2r Thl. S. 251. ff.

der Haupttendenz dieser Zeitschrift — auf das Rechtsgesetz, als die wahre und eigentliche Basis aller Staats-Wissenschaft, als das Restaurationsmittel der Administration zurückzuführen. Damals konnte man noch vielen deutschen Finanzkammern mit Martial zurufen:

Unde habeas, nemo quaerit, sed oportet habere!

Aber in unsern Tagen verdienen jene schon weniger den Vorwurf von Härte sie fangen an, sich gegen die Eindrücke von Habsucht zu verwahren und Rechtsgelehrte in ihre Mitte aufzunehmen. Dadurch geschieht theils weniger Unrecht, theils wird es wenigstens mit mehr Decenz verschleiert. Ja, die Umänderungen, die in Deutschlands verschiedenen Staaten gegenwärtig in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung an der Tagesordnung sind, beweisen, daß die Staatsmänner, die sie leiten, nicht gleichgültig mehr sind gegen alte Mißgriffe und unzweckmäßige Einrichtungen. Was sie sonst nur mit oft sicher treffendem Gefühle hervorbrachten und bildeten, das wissen sie jetzt auch wissenschaftlich aufzufassen. Nicht nur suchen sie den Schatz der Staatswissenschaften durch ihre Praxis zu bereichern, sondern auch wiederum aus demselben für wahre Verbesserungen der ihnen anvertrauten Staats-Verwaltung zu schöpfen. In diesem glücklichen Zeitpunkte, wo Regenten und Regierte die wahre Idee des Staats richtig auffassen und im Bewußtseyn derselben Beispiele aus dem ganzen Gebiete der Geschichte zu benutzen wissen, wo sie den Wunsch des Deutschen „Vor allem Recht und Gerechtigkeit" für ein Bedürfniß auch im Gebiete der Staats-Administration erkennen, wo insbesondere in Beziehung auf die Rechtspflege zu verhüten gesucht wird, daß im Kapitel der Gerichtsbarkeit dem Interesse

des Fiskus die Rechte der Unterthanen aufgeopfert werden; in einem solchen wahrhaft glücklichen Zeitpunkte einer besseren Regeneration der ganzen Staats-Verwaltung hat die wissenschaftliche Untersuchung über die Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gerichtssporteln, ein hohes und allgemeines Interesse und keine Zeit war mehr geeignet, als die gegenwärtige, um sich von einer kritischen Prüfung dieses Gegenstandes einen günstigen Erfolg in Hinsicht auf praktische Anwendung zu versprechen.

Das bisher in deutschen Staaten beobachtete Sportel-System ist weder rechtlich noch zweckmäßig und seine gänzliche Aufhebung gehört zu den nöthigsten Verbesserungen der Justizpflege und einer den Rechten aller Staatsbürger entsprechenden öffentlichen Verwaltung.

Die Gründe für diese Behauptung liegen theils in der Geschichte des Ursprungs der Gerichtssporteln und Taxen, theils sind sie hauptsächlich in der Verpflichtung des Staats zum Schutz des Eigenthums und aller Rechte, auf deren Erhaltung der Regierte Anspruch zu machen hat, zu suchen, sie sind aber auch vorzüglich noch von dem nothwendigen rechtlichen Gleichgewicht unter allen Bürgern des Staats, d. h. von der verhältnißmäßigen Beitragspflicht jedes einzelnen Bürgers zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks und von der Würde der Justizpflege, so wie von den lauten Klagen herzunehmen, die von jeher über das Sportelunwesen in deutschen höheren und niederen Gerichten erhoben worden sind.

Die richtigen Fingerzeige zur gründlichen Lösung unserer Aufgabe, und daß alle Gerichtsgebühren eines billigen unbescholtenen Ursprungs nicht sind, liefert deren Entstehungs-Geschichte.

Die ersten noch schwachen Anfänge für die unter dem Namen Sporteln *) bestehende Abgabe, die der Staat von denjenigen erhebt, welche zur Ausgleichung ihrer Rechtsstreitigkeiten der richterlichen Hülfe bedürfen, müssen in der ältesten Geschichte der Germanen und in der Art und Weise aufgesucht werden, nach welcher diese den Rechtsproceß übten.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit kam dem Volke zu, das deswegen eigene Versammlungen hielt und für einzelne Bezirke und Oerter besondere Richter und Vorsteher aus seiner Mitte wählte. **)

Privatpersonen übten dieses Recht nach römischer Sitte über ihre Knechte, welche sie als eine Sache (res) ansahen und behandelten. ***)

Die größeren Civil- und Criminal-Rechtssachen wurden im Gaugerichte, die kleineren im Centgerichte, und zwar von der Citation bis zum Urtheilsspruch, mündlich abgemacht. Schriftliche Eingaben fanden nicht Statt. Die Partheien brachten ihre Beweise, Urkunden, Zeugen u. s. w. gleich mit zu Gericht. Die Urkunden wurden öffentlich abgelesen, die Zeugen wurden von den Richtern gefragt, und mußten auf der Stelle antworten. Mündlich und öffentlich waren auch die Berathungen der Richter unter einander; mündlich geschahen die Umfragen von Seiten des Vorstandes; mündlich die Abstimmungen; mündlich ver-

---

*) Das Wort Sporteln kommt her von sportula, einem Körbchen, worin Geschenke getragen wurden. Vergleiche Plinii Epistolar. Lib. X. Ep. 18.

Du Fresne Glossar, unter dem Worte taxa, sportula.

**) Tacitus de Mor. Germ. cap. 12. „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt."

***) Gebauer de Vestigiis jur. germ. antiq. p. 629.

kündete am Ende der Verhandlung der Vorstand das durch Stimmen-Mehrheit gefundene Rechtsurtheil. *)

Was wir heut zu Tage Civil- und Criminal-Proceß nennen, war eine unsern Vorfahren ganz unbekannte und ihren Institutionen fremde Sache. Vor ihren Gerichten wurde nie wegen einer Strafe, sondern nur um Mein und Dein gestritten. Alle Verletzungen von Privaten konnten durch Zahlung des darauf gesetzten bloßen Wehrgeldes, selbst Raub, Brand und Mord, privatim abgethan werden. Nur dann, wenn von Seiten des Verletzers das Wehrgeld nicht gutwillig bezahlt wurde, oder wenn der Zahlende wegen Sicherheit seiner Person vor weiterer Verfolgung einen Sicherheitsbrief vom Gerichte selbst verlangte, kam die Sache vor Gericht. Außerdem durfte das Gericht ex officio, wie wir es nennen, nur dann noch einschreiten, wenn es einer Leib- oder Lebensstrafe, oder auch einer fiskalischen Buße, worüber nur der Staat verfügen durfte, galt.

Die alten Gesetzgebungen der Deutschen hatten das Eigenthümliche, daß sie Leib, Leben, Güter u. s. w. nicht selbst, sondern nur den Schätzungspreis derselben verbürgten. War das Wehrgeld an den Verletzten und den Fiskus bezahlt, so fand nicht einmal eine Klage, sondern nur eine Anzeige vor Gericht von Seiten desjenigen Statt, welcher das Wehrgeld erlegt hatte. **)

---

*) Vergl. Büchner das öffentliche Gerichts-Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Vorfallenheiten nach altdeutscher Rechtspflege. (Erlangen, 1825.) §. 12. S. 27. §. 12. S. 29. §. 21. S. 47. §. 50. S. 88.

**) Vergl. Formulae Andegavenses apud Mabillon de re diplomatica. Cap. I. Num. 43. formula securitatis de rapto. „Ego enim illi constat me accepisse de ille integero compositione, pro eo quod apud homine, nomen illo,

Kam es zur Klage und der zur Zahlung des Wehrgeldes Verurtheilte konnte dieses nicht aufbringen, so war die Folge Confiscirung seines Eigenthums und wenn dieses nicht hinreichte, Leibeigenschaft, in welcher er und seine Nachkommen so lange bleiben mußten, bis das Wehrgeld ganz abgezahlt war.*)

Bei diesem Zustande des Rechtswesens war das Richteramt noch keine Quelle von Einkommen und eben so wenig ein Gegenstand einer Staatsausgabe für die Fürsten und Grundherren. Als aber zu den Zeiten der fränkischen Könige die Gerichtsbarkeit als ein nur der obersten Staatsgewalt zustehendes Befugniß durch besondere Richter ausgeübt wurde und man in der Folge kein Bedenken trug, sie zu verpfänden oder als Erblehen zu verleihen, da fieng auch die Rechtspflege an, einträglich zu werden.

Anstatt Recht zu handhaben, Jedem das Seinige zu geben und ihn hierbei zu schützen, war dem Besitzer eines solchen Pfandes und Lehens nur darum zu thun, die Justiz-Pflege in eine Justiz-Máklerei, in blutsaugende Sequester zu verwandeln und die fructus jurisdictionis (gleich viel wie?) zu vermehren.

Um diesen Vexationen und Erpressungen, wovon man die Kapitularien Karls des Großen angefüllt findet, und

---

puella sua tradenda fuit, dedi ei ab ipso illo soletus tantus. Proinde manu sua firmata et bonorum hominum accepi, ut post hunc diem neque illi, neque nullus de heredibus suis, nulla calumnia, nec repetitione habere non debeas, sed sicut dixi de hac causa quietus resedeas. Es si fuerit aut ego ipsi, etc." Vergl. mit Num. 38. 41. etc.

*) Vergl. Büchner das öffentliche Gerichts-Verfahren u. s. w. S. 30 und 47.

die bei gänzlich fehlender Aufsicht von Oben immer mehr zunahmen, zu entgehen, bequemten sich sogar viele der freien Gau- und Centgenossen als Vasallen, oder gar als Leibeigene in den Schutz dieser Lehnsbesitzer zu treten. *) Besonders machte man die Kriminal-Justiz zur einträglichsten Finanzquelle.**) Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen hieß Blutbann, Burgbann, wenn sie in geschlossenen Orten, und Bann-Meile, wenn sie in dem Umfange ausgeübt wurde, innerhalb dessen die Grundstücke der Gerichtsbarkeit einer Corporation, z. B. eines Klosters, einer Stadt, unterworfen waren. Dieser Bann wurde bei Bestrafung der Uebertretung von Gesetzen in Polizei- und Kriminalsachen durch Auferlegung gewisser Geldbußen geübt. Bann-Pfennige hießen in allen Jahrhunderten des Mittelalters so viel als Gerichtsgebühren, Sportuln.***)

---

*) Vergl. Maurer's Geschichte des altgermanischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens u. s. w. S. 193.

**) Vergl. Malblank's Geschichte der peinl. Ger. Ord. S. 9. 42. ff. 174 ff. Hüllmann's deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 172 — 175. Einzelne Beispiele von der Strafsucht jener geldgierigen Gerichtsherrn haben uns Petrus Hastilius (in der Märkischen Chronik bei Schöttgens und Kreysigs diplomatischer Nachlese der Sächsischen Historie. Th. III. S. 533.) Sebastian Brandt (Klagspiegel S. 122) und Ulrich Zasius (oper. I. p. 178.) erhalten.

***) Ottonis XI. Dipl. a. 983. ap. Guden. l. c. T. I. p. 13.: „banno sub territorio ejusdem civitatis, et in locis con„tiguis, (Bannmeile) de hinc eo banno, quod vulgariter „*Pann-pennick* dicitur, — ceterisque utilitatibus etc."

Friderici I. Dipl. a. 1182. ap. Tolner, Cod. dipl. pal. P. 56: „liberos statuimus a solutione nummorum, quos „vulgo *Bann-Pfenning* appellarunt."

Von dieser Bannsumme erhielt nach einer Verordnung Karls des Großen (Caroli Mag. Cap. a. 793. c. 5.) der Graf, wenn er selbst die Untersuchung geführt hatte, den dritten Theil. Diese Geldstrafen wurden besonders zu jener Zeit übermäßig hoch angesetzt und niemals mit größerer Härte beigetrieben, als zu der Zeit, wo die Stifter und Klöster von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreiet wurden und ihre eigenen Justitiarien unter den Namen der Vice-Dome und Vögte erhielten. Die fehlerhafte Einrichtung, daß der Prälat einen Theil der Gerichtsgefälle und einen anderen davon der Vogt empfing, machte diese nur allzu geneigt, die Angeklagten schuldig zu finden. Die gewissenlose Zulassung von Zeugen war ihnen ein Mittel dazu. Auf kleinere Vergehungen waren häufig zwölf Solidi gesetzt, auf größere gewöhnlich sechszig; die letztere Summe z. B. auf den Frevel, wenn ein Gutsherr einen entlaufenen Gutsgehörigen gewaltsam aus einer Kirche herausholte,*) oder wenn Jemand einen Priester ermordete.**)

Als endlich die Gerichtsbarkeit gar verkauft, oder bei Gütherverkäufen in Gelde angeschlagen, auch den die Gerichtsbarkeit verwaltenden Richtern ein gewisser Betrag hiervon als Gehalt angewiesen wurde, als weniger Processe statt hatten, wenigere Vermögens-Konfiskationen in peinlichen Fällen eingetreten waren und so die Jurisdiktions-Revenuen sich von Tag zu Tag minderten, als besondere Beamten bestellt, besondere Landgerichte und später landesherrliche Hofgerichte errichtet, besoldete Räthe an die Höfe berufen wurden,***) als die Unterwerfung

*) Lex Alam. Cap. III. §. 3.

**) Lex Bajuwar. Tit. I. c. 10. §. 5.

***) Ueber die Verwaltung der Landesherrlichen Rechte in diesem

der sämmtlichen Reichsunmittelbaren unter die aufgerichteten Reichsgerichte in erster Instanz, erfolgte, den Reichsgerichten eine Aufsicht über die gehörige Einrichtung der landesherrlichen Gerichte zugestanden wurde, von welchen die Reichsgesetze verlangten, daß sie als Ober- und Untergerichte gehörig organisirt seyn sollten,*) als endlich die Einrichtung von drei Instanzen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten allgemein in Deutschland eingeführt wurde, da verfiel man auf unsere jetzigen Sporteln und Taxen, um das Deficit zu decken. Ihre Erhebung wurde methodisch betrieben und kam so sehr in Ausübung, daß man mit dem Gedanken umgieng, daß Reichskammergericht lediglich vom Ertrag der Sporteln zu unterhalten.**)

Zeitpunkte vergleiche Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 3. Th. §. 430.

*) Dep. Absch. v. 1600 §. 15.

**) M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen. Ulm, 1781. Th. IV. S. 516 — 520.

Von 1495 — 1548 wurden die Besoldungen der Kameral-Personen von den Sporteln bestritten. Es mußten vom unterliegenden Theile von der Summe des Rechtsstreits bis auf 1000 Fl. 2 Procente, von 1000 Fl. — 2000 Fl. 1 Procent, von 2000. — 3000 Fl. ½ Procent, von 3000 Fl. und darüber ein Ort eines Gulden gereicht werden. Soweit diese Sporteln nicht zureichten, sollte das Fehlende aus den Reichsgefällen ergänzt werden.

Ueber die Geschichte des kammergerichtlichen Unterhaltungswesens und der Canzlei-Targefälle, die von jeher eine Quelle mannichfaltiger Irrungen besonders zwischen der Canzlei und den Procuratoren waren, sind vorzüglich zu vergleichen Gerstlacher Corp. jur. germ. Thl. IV. S. 128 und ff. und

Malblank Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des höchstpreiblichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts Thl. II. S. 486. — 594.

Indem man die verschiedenen Arten der Sporteln und ihre Verwendung näher zu bestimmen suchte, gelangte man zu einer Art von systematischer Eintheilung derselben, die sich bis auf den heutigen Tag fast in allen deutschen Ländern gleich geblieben ist.

Unter der Benennung Sporteln oder Gerichtsgebühren werden nämlich überall nicht blos verstanden:

A) eigentliche Gerichtsgebühren, im engeren Verstande genommen, die nämlich in der Regel zur gemeinschaftlichen Sportelkasse eines Untergerichts oder eines Collegii fließen, um deren Betrag entweder der Finanz-Kammer zu berechnen, oder den darauf fixirten Salarienfonds der Diener ganz oder zum Theil, nebst den übrigen Bedürfnissen an Schreibematerialien u. s. w. zu constituiren, sondern auch

B) alle die Gebühren, die dem einen oder andern Diener ausschließlich für seine Mühwaltung zukommen. — Von beiden sind unterschieden:

C) die bei Gelegenheit der gerichtlichen Geschäfte vorfallenden baaren Auslagen des Gerichts, die die Interessenten erstatten müssen. Diese werden bloß in Ansehung der Berechnung mit den Sporteln auf einerlei Fuß behandelt, oder stehen doch mit selbigen in Verbindung. Dahin gehört:

1) das zu den Expeditionen und ad acta erforderliche Stempelpapier;

2) das für ankommende und abgehende Briefe, Erkenntnisse u. s. w. von auswärtigen Fakultäten zu erlegende Porto und Honorar;

3) das vorfallende Bothenlohn;

4) die an fremde Gerichte für einen auf Requisition vollzogenen Act vorzuschießenden Gebühren und Auslagen ꝛc.

Die eigentlich unter dem Namen Taxa (in specie) vorkommenden Gerichtsgebühren betreffend, so werden diese in Rücksicht des Gegenstandes der Geschäfte, deren Gebühren darin taxirt werden, hauptsächlich in:

1) Civil-Processual-Gerichts-Gebühren;
2) Gebühren bei Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit;
3) und 4) Gebühren bei dem Hypotheken- und Depositenwesen;
5) Gebühren in Criminalprocessen;
6) in Pupillenangelegenheiten, eingetheilt.

Die von den eigentlichen Taxen unterschiedenen Gebühren, die einem oder dem andern Diener privatim für seine Mühwaltung zufließen, sind hauptsächlich folgende:

1) Schreibgebühren der Canzlisten;
2) die Gebühren der Gerichtsboten und Canzleidiener, pro insinuatione, für Aufwartung u. s. w.
4) die Commissionsgebühren oder Diäten der Commissarien;
5) Calculaturgebühren, Reise-Zehrungs- und Versäumniß-Kosten der Partheien und Zeugen;
6) die Gebühren der Baumeister und Feldmesser und anderer Sachverständigen;
7) die der Assistenten bei Juden-Eiden.

Gewöhnlich werden alle diese Gebühren zugleich mit in den Taxen der Gerichtsgebühren aufgeführt.

An genauen Sporteltaxen und Taxordnungen hat man es überall nicht fehlen lassen, aber sie gereichen, so sehr auch bei den Untergerichten durch Visitationen, bei den höheren Kollegien durch die Aufsicht und Kontrole des

Chefs und der Räthe der Sportelsucht vorgebeugt wird, noch bis zum heutigen Tage zur drückenden Plage der Unterthanen. Sportuliren heißt in der Volkssprache, nicht Erhebung der Sporteln nach Maasgabe der Taxordnung, sondern für ungebührliche Weitläuftigkeiten zu viel Gebühren ansetzen. Gegen die Sportel-Einnehmer und Erheber der Einregistrirungs-Gebühren ist man in manchen Länder wie gegen die Zöllner mißtrauisch. Für die Unterthanen ist auch allemal das Empfindlichste, wenn sie gewahr werden müssen, daß auf ihre Kosten nicht die Staatskassen, sondern unredliche Beamten bereichert werden. In England muß der Kläger bei Untergerichten 60. und bei Obergerichten 200. Pf. St. Kostenverlag machen, wovon am Ende wenig oder nichts übrig bleibt. In Deutschland ist der Weg zur heiligen Justiz nicht weniger theuer. Ich kenne Konkursprocesse, worin die Gerichtsgebühren den Erlös für die ganze Masse so überreich verschlungen hatten, daß die unbezahlt gebliebenen Liquidanten noch zur Deckung der Gerichtsgebühren zuschießen mußten. Die Ansätze waren nach der Taxe richtig, bestanden aber aus vielen unnöthigen und fruchtlosen Verfügungen.

Die Klagen über das Sportelunwesen nehmen zu, seitdem auch bei den Cammern, Regierungen, Landesdirektionen u. s. w. beinahe jede Verfügung mit Geld abgekauft werden muß. So sehr spekulirt Plusmacherei an Bedrückung der untersten Volksklassen, daß Supplikanten selbst abschlägliche Dekrete auslösen, und Concessions- und Dispensations-Gelder bezahlen müssen, von denen man vor den unnöthigen Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit, besonders in ganzen Gemeinden, (die beinahe um alle ihre Autonomie gebracht und geführt von oben herab am Gängelbande mit einer Art väterlicher Fürsorge

die unaufgerufene Thätigkeit der Staatsbehörde jetzt theuer bezahlen müssen) nichts wußte.*)

In keinem Zweige der Staats-Verwaltung ist die Praxis so weit hinter der Theorie zurückgeblieben, als im Kapitel der Justiz-Gefälle.

Vor allen muß daher von Seiten der Theorie die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das Recht überall unentgeldlich zu ertheilen, und der unumgänglich erforderliche Aufwand für die Rechtspflege, d. h. für die Institutionen, welche in jedem Gemeinwesen zu den End-

*) Möchten doch alle Regenten so gerecht und edel handeln, wie der weise Preußische Monarch. Ueberzeugt, daß alle Gemeinden, welche, so zu sagen, der väterlichen Gewalt entlassen werden, ihren Haushalt allein besser unterhalten, ihre Bedürfnisse schneller bestreiten und ihre Wohlfahrt freier befördern können, hat längst schon deren Emancipation beschlossen. Gebe man den Gemeinden eine größere Selbstständigkeit in der Verwaltung ihres gemeinen Wesens zurück. Dadurch ist das tüchtigste Mittel gefunden, zur Ersparniß bei der Staatsverwaltung; denn dann werden manche Behörden überflüssig, die jetzt für das Interesse der Gemeinden, für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Angelegenheiten oberaufsichtlich wirken, und oft mit großem Zeit- und Kosten-Aufwand das Für und Wider mikrologisch, doch oft nicht zur wahren Wohlfahrt der Gemeinden, erörtern.

Höchst merkwürdig sind die Diskusionen über das Gemeinde-Wesen in der Deputirten-Kammer, welche man im dritten Bande der Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern vom Jahre 1819. findet. Alle Regierungen und landständische Versammlungen, welche diesen wichtigen Gegenstand zweckmäßig ordnen wollen, sollten diesen Schatz gründlicher Erfahrungen, scharfsinniger Beobachtungen und reifer Erwägungen zu benutzen nicht verabsäumen.

zwecke gestiftet sind, auf daß Gerechtigkeit herrsche im Lande, vom Staate zu tragen sey?

Diese Frage läuft, insofern der Staat seine Einnahme aus den Beiträgen der Individuen entnimmt, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, im Grunde darauf hinaus, ob es besser sey, daß jeder Bürger in seiner dem Staate schuldigen Abgabe zur Existenz und Erhaltung des Gerichtswesens beitrage, oder ob diese Last den Partheyen, welche das Recht suchen, allein aufzuerlegen sey? —

Nach dem Rechtsgesetze kann keines von beiden ausschließlich Statt finden.

Alles, was zur Unterhaltung der Gerichte erfordert wird, muß unter diejenigen Lasten gezählt werden, deren Bestreitung sich nur von einem gemeinschaftlichen Kosten-Aufwande Aller erwarten läßt. Die Gerichte sind zum Nutzen Aller; denn daß die möglicherweise entstehenden Streitigkeiten nach den allgemeinen gesetzlichen Normen gerichtlich auf verfassungsmäßige Weise entschieden werden interessirt jeden Bürger in gleicher Maaße; und hängt mit dem Endzwecke des Staats-Verbandes aufs genaueste zusammen. Wenn gleich nicht jeder Einzelne in einem gegebenen Zeitpunkte der richterlichen Hülfe bedarf, weil ihn keines seiner Rechte willkührlich gekränkt, oder keine derjenigen Verbindlichkeiten, auf deren Leistung er Anspruch machen kann, verweigert wird, so kann er doch und ist er der friedlichste, nicht wissen, ob er nicht, und wie oft er vielleicht in der Folge die richterliche Hülfe für Eigenthum, Ehre und guten Namen aufzurufen in den Fall kommen werde. Es kommt hinzu, daß selbst derjenige, welcher die wirkliche Thätigkeit der Gerichte zu seinem Vortheile aufzufordern nicht genöthigt wird, schon allein dadurch Vortheil genug von den Gerichts-Anstalten

ziehen, weil dieſe ihm durch ihr bloßes Daſeyn eine fortwährende Bürgſchaft für die Sicherung ſeiner Rechte gewähren.

Exiſtirten im Staate keine Zwangsanſtalten, die ihm Schutz gegen alle Rechtsverletzungen, Hülfe gegen alle unrechtmäßigen Weigerungen darböten, ſo würde er ſich auch weniger verſprechen können, ſtets in dem ungekränkten Genuſſe ſeiner Rechte zu bleiben, und ſtets der genauen Leiſtung aller Verbindlichkeiten verſichert zu ſeyn, die Andere gegen ihn haben. Nichts iſt daher rechtlicher, als daß jedem Mitgliede der Staatsgeſellſchaft eine verhältnißmäßige Quote als Beiſteuer zur Deckung der mit der Juſtiz-Verwaltung verbundenen Unkoſten angeſonnen werde. Dieſe allein demjenigen aufbürden, der bei den Gerichten Schutz und Hülfe ſucht, iſt ein offenbarer Verſtoß gegen die in der bürgerlichen Geſellſchaft durchaus nöthige Gleichheit der Rechte, die niemals geſtört werden darf.

Dem Einwande: daß nicht den Verletzten, ſondern den Verletzenden der verdiente Nachtheil treffe, und es daher ſo gerecht als billig ſey, daß dieſer ſeine ungerechte Handlung mit dem fühlbaren angemeſſenen Nachtheile der Verurtheilung in die Proceßkoſten büße, iſt ſchon von dem Verfaſſer des trefflichen Aufſatzes über die Juſtiz-Verwaltung in beſonderer Beziehung auf das Sportelweſen*) vollkommen begegnet worden. Er ſagt:

1) „Der Einwand iſt auf die Vorausſetzung gegrün-
„det, daß jeder, einer gerichtlichen Entſcheidung
„unterworfene Rechtsſtreit ſeine Entſtehung in einer
„doloſen, ſtrafbaren Handlung des Verurtheilten
„habe, und ihn aus dieſem Grunde alſo der Erſatz

*) S. Germanien. 3ter Bd. Hft. IV. S. 126 und 127.

„derjenigen Gerichtsgebühren treffen müsse, welche „sein Gegner zur Erhaltung seines Rechts aufzu„wenden genöthiget wurde.

„Die Erfahrung lehrt es, daß diese Voraussetzung „keineswegs im allgemeinen richtig sey. Es giebt „unzählig viele Rechtsstreitigkeiten — und man darf „behaupten, daß die meisten in diese Kategorie gehö„ren — bei denen die faktischen sowohl als die „rechtlichen Verhältnisse so ungewiß und verwickelt „sind, daß demjenigen der streitenden Theile, zu „dessen Nachtheil die gerichtliche Entscheidung aus„fällt, durchaus kein Verwurf einer, in Beziehung „auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, strafbaren „Handlungen gemacht werden kann. Es sind keine „Streitigkeiten über bestimmte verletzte, oder ver„weigerte Rechte, sondern vielmehr Auseinanderse„tzungen der wechselseitigen Rechts-Verhältnisse der „Partheien, zu welchen diese der Hülfe der Gerichte „nicht entbehren können.

„Betrachtet man daher die Verpflichtung zur Kosten„Erstattung aus dem Gesichtspunkte der Strafe, so „würde es ungerecht seyn, dem verlierenden Theile „diese aufzubürden, und also von demjenigen Theile „der Staatsbürger, welche in ihren Rechtsstreitigkei„ten von den angeordneten Gerichts-Behörden verur„theilt werden, den Unterhalt dieser Behörden zu er„zwingen, weil in den mehrsten Fällen kein hinrei„chender Grund der Strafbarkeit vorliegt.

„Der eigentliche rechtliche Grund zur Verpflichtung „des Kosten-Ersatzes, die Verbindlichkeit „zum Schadens-Ersatze, bezieht sich aber nur „auf das Privatverhältniß der beiden streiten-

„den Theile. Wenn es aus diesem Grunde rechtlich ist, daß der Verlierende dem Gewinnenden den Auf„wand ersetze, welchen zu machen ihn der Staat „nöthigte; so liegt darin noch kein Grund der Recht„fertigung für den Staat, daß er sich die Thätig„keit seiner Gerichte besonders bezahlen läßt, weil „nach der oben ausgeführten Ansicht es immer eine „Ungerechtigkeit gegen den verlierenden, nicht straf„baren Theil bleibt, ihn diejenige Hülfe, welche „er zur Regulirung seiner Rechts-Verhältnisse vom „Staate zu fordern berechtigt ist, noch durch be„sondere Aufopferungen erkaufen zu lassen.

„2) Nöthigte der verlierende Theil seinen Gegner, auf „eine wirklich strafbare Weise, entweder einen Rechts„streit anzufangen, oder gegen einen widerrechtlich „begonnenen sich zu vertheidigen; so ist es allerdings „billig, daß er diese strafbare Handlung durch eine „zweckmäßige Ahndung büße. Es verstehet sich in„dessen von selbst, daß durch die Möglichkeit solcher „verhältnißmäßig seltenen Fälle die allgemeine Be„fugniß des Staats, die Justiz nur gegen eine be„sondere Abgabe zu administriren, nicht gerechtfer„tigt werden könne. Der Staat führt dadurch eine „Auflage ein, die, wenn sie in einem Falle nicht „unbillig erscheint, in tausend andern zur wahren „Ungerechtigkeit wird.“

Daher sind denn auch alle Gerichtskosten und Auflagen für das gerichtliche Verfahren hauptsächlich durch Stemplung der verschiedenen dabei vorkommenden schriftlichen Aufsätze, durch welche der Staat seine Einkünfte zu vermehren trachtet, weder mit dem Prinzip einer rechtmäßi-

gen Besteuerung, noch mit der hohen Würde des Staates und seines Richteramtes vereinbarlich.

Den Anspruch auf Gerechtigkeitspflege besteuern, heißt nichts anderes, als „ein Bezahlen der Wahrheit zur Auflage machen.“ Das Rechtsgesetz will nicht, daß jemand besteuert werde, weil unglücklicher Weise sein Recht bestritten wird, noch weniger aber will es, daß jemand darum besteuert werde, weil eine Ungerechtigkeit gegen ihn ausgeübt worden.

Sehr wahr und treffend sagte Jakob Mill*):

„Offenbar sind solche Auflagen jedem im Wege, der „die Abhülfe einer Rechtsverletzung verlangt. In „demselben Maaße aber, als die Abhülfe von Rechts„verletzungen erschwert wird, wird auch die Unge„rechtigkeit befördert. Eine Auflage auf die Gerech„tigkeitspflege ist also eine Prämie für die Ungerechtigkeit.“

Was sich in dieser Beziehung für die Beibehaltung der Proceßkosten sagen läßt,**) ist nicht geeignet, um der Rechtmäßigkeit dieser Auflage das Wort zu reden. Allerdings muß dem Staate, um als solcher die Sicherheit und Würde seiner Regierten zu behaupten, werden, was er bedarf. Nur muß dieser Bedarf niemals auf eine prekaire Weise und bei Gelegenheiten aufgebracht werden, welche für den Einzelnen ohnehin drückend sind.

Besonders aber darf dem Bürger sein Recht nicht so theuer werden, daß er, es zu suchen, sich scheuen müsse.

---

*) In seinen Elementen der National-Oekonomie aus dem Englischen übersetzt von D. Adolph Ludwig von Jakob. Halle, 1824. S. 382.

**) S. von Jakob Staats-Finanz-Wissenschaft. Thl. I. S. 572. ff.

Eine offenbare Ungerechtigkeit liegt darin, daß man das rechtliche Beitrags-Verhältniß, das doch nur durch den größern oder geringern Vortheil, welchen die Staatsbürger von den allgemeinen Instituten der gesellschaftlichen Verbindung genießen, bestimmt werden muß, gänzlich unberücksichtiget läßt. Nichts ist daher unbilliger, als daß die eigentlichen Sporteln, nach einer bestimmten Taxe, ohne daß der Gegenstand des Rechtsstreits selbst dabei in Anschlag kommt, von den streitenden Theilen erhoben, und daß die gerichtlichen Ausfertigungen oder Handlungen in einer Sache, deren Gegenstand den Werth von Tausenden übersteigt, nach derselben Taxe bezahlt werden, als jene, die ein unbedeutendes Objekt betreffen. Der Reiche hat auf diese Weise bei der Verfolgung seiner Rechte nicht mehr aufzuopfern, als der Minderwohlhabende. Jenem ist folglich durch die Gesetzgebung selbst ein Mittel gegeben, seinen armen Gegner zu ermüden, und sich ein Recht wider ihn anzumasen, das er vielleicht niemals würde haben geltend machen können, wenn sein Beklagter die Aufopferungen bei Gericht, gleich ihm, zu bestreiten im Stande gewesen wäre.

Nichts auch ist der Ehrfurcht und Achtung gegen die Richtergewalt im Staate nachtheiliger, als der Gedanke, die Justiz sey eine käufliche Waare, die demjenigen, der sie bezahlt, unbedingt zu Gebote stehe. So lange die Sprichwörter: „Wer kein Geld hat, darf nicht Proceß führen“ und „wer eine gerichtliche Handlung verlangt, muß solche auch sogleich bezahlen, sonst wird nichts ausgefertiget,“ nicht völlig außer Gebrauch gesetzt werden; so lange die Justizpflege keine unentgeldliche Einrichtung empfängt, wird sie Entweihungen stets ausgesetzt bleiben, und die Richter und Pfleger des Volks werden auch bei dem un-

wandelbarsten Rechtsgefühl Gefahr laufen, in ihrem hochverdienstlichem Berufe verkannt zu werden.

Diejenigen, welche in einem zweckmäßig eingerichteten Sportelwesen ein wirksames Mittel zur Verminderung der Proceßsucht erblicken, haben offenbar die Erfahrung gegen sich. In den Ländern, wo das Sportelwesen auf den höchsten Grad kameralistischer Vollkommenheit gebracht ist, trifft man viele verarmte Unterthanen, aber keine Verminderung der Processe an. Wer aus Leidenschaft und Chikane processirt, den schrecken auch Gerichtssporteln nicht. Gegen ihn sind strengere Mittel anzuwenden. Der leichtsinnige und unbefugte, oder der seinen Widerpart, vielleicht nur um Zeit zu gewinnen, böslich verfolgende oder hinhaltende Streiter sollte unnachsichtlich mit einer fühlbaren Geldstrafe angesehen werden. Ueberhaupt wäre es billig und zugleich der Klugheit gemäß, daß bei jedem Rechtshandel der Verlierende, dem im Allgemeinen die Präsumtion entgegen stehet, durch ein unrechtliches Verfahren oder durch ganz ungegründete Ansprüche die Procedur veranlaßt zu haben, ein nach den Umständen abzumessendes Subcumbenzgeld erlege. Der Ertrag von beiden Gefällen würde als ein theilweises Surrogat für die auszutilgenden Sporteln dem Justizwesen zu gute kommen. Auch würde dadurch viel eher als durch Beibehaltung der Sporteln der muthwilligen und boshaften Streitsucht, besonders in den untern Ständen, gesteuert werden.

Würde dann die in der Hauptsache unterliegende Parthei jedesmal auch schuldig erkannt, ihrem Gegner alle durch den Proceß veranlaßten Kosten, allen verursachten Schaden, Versäumniß u. s. w. zu ersetzen, so würde die frevelhafte Streitsucht darin einen größern Abhaltungsgrund finden, als ihr nach der bisherigen Methode durch die

Furcht, in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens verurtheilt zu werden, dargeboten wurde.

Noch übriget, einer andern Befugniß zu begegnen, welche die Freunde des Sportel-Systems von der unentgeldlichen Rechtspflege befürchten. Sie meinen, es sey gut und förderlich für den Dienst, daß der öffentliche Beamte zur Belohnung seiner Dienste auf einen Theil der Gerichtsgebühren verwiesen werde, denn fixe und vom Fleiße unabhängige Besoldungen machten schläfrige Diener, deren Thätigkeit durch andere geschraubte, oder neue Besoldung verursachende Mittel nicht so vollkommen rege erhalten werde, als wenn von ihrem Dienstfleiße ihre Subsistenz zum Theil abhänge.

Ich beklage den Staat, der einen Diener durch Anweisung eines Theils der Sporteln ein Motiv an die Hand geben zu müssen glaubt, ihrem Berufe ganz zu genügen. Wer sich durch dieses Motiv zur Amtsthätigkeit anspornen läßt, den wird es auch ein Motiv an die Hand geben, die wichtigeren Geschäfte den einträglichen nachzusetzen und unnöthige Verhandlungen zu veranlassen, blos in der Absicht, um die in der Taxordnung dafür bestimmten Gebühren zu seinem Antheil beziehen zu können. Was in dieser Hinsicht gegen die Sportel-Einnahme im Ganzen gesagt worden ist, das gilt auch von ihrer nur theilweisen Einnahme.

Schläfrigkeit im Dienste ist schon Verletzung der Dienstpflicht. Solche Beamten, deren Justiz-Eifer erkaltet, wenn ihn keine Accidenzien wecken, und die nur der Reiz des Gewinns in Fleiß und Thätigkeit erhält, sind für die Rechtspflege kein Gewinn. Der Staat sollte sie je eher je lieber entfernen, wenn er nicht durch eine strenge, ununterbrochene Aufsicht und durch eine nachdrückliche Be-

ſtrafung der Nachläſſigkeiten derſelben vorzukehren weiß. Die beſte Bürgſchaft für gute Juſtizdiener liegt immer in der mit gewiſſenhafter Sorgfalt vorausgegangenen Wahl derſelben und in einer mit der Würde und Wichtigkeit des Richteramts angemeſſenen Beſoldung. Wo dieſe fehlt, da wird das Vertrauen, das man in ihre Rechtlichkeit ſetzt, mit und ohne Sportel-Einnahme an der Nahrungsſorge, der gefährlichſten Klippe, ſcheitern. „Der Fürſt, ſagt Filangieri, kann nie in dem Beſolden der Verweſer der Gerechtigkeit zu freigebig ſeyn. Der Staat hat das größte Intereſſe dabei, daß derjenige, der irgend einen Theil der Gewalt ausübt, nicht nöthig habe, dieſelbe zu mißbrauchen, um anſtändig und der Würde ſeines Poſtens gemäß zu leben.“

Endlich verdient die Abſchaffung aller Sporteln und Gerichtsgebühren auch noch aus dem Geſichtspunkte eines andern nicht zu verkennenden doppelten Gewinnes für die Geſetzgebung empfohlen zu werden.

Es iſt bekannt, daß das Sportelweſen manche Weitläuftigkeit, manche überflüſſige Formalität, manches unnöthige Decret u. ſ. w. nach ſich zieht. Wie viele Zeit wird nicht wichtigeren Arbeiten durch die Moderations-Dekrete entzogen, wenn dabei gründlich und pflichtmäßig verfahren werden ſoll. Die gründlichſten Rechtsgelehrten wiſſen vor lauter Scheingründen, die der verlierende Theil für ſich vorzubringen weiß, nicht, wie ſie in Anſehung der Koſten urtheilen ſollen. Es hat ſich in die Lehre von den Proceßkoſten, beſonders von deren Kompenſation, ein jus dubium, ein ſchwankendes Gutdünken der Gerichte eingeſchlichen, die nur zu oft nicht nur durch die Kompenſation der Koſten, ſondern auch durch die Ausſetzung des Koſtenpunktes ſchreiende Ungerechtigkeiten begehen.

Diese und andere mit dem Sportelwesen nothwendig verbundenen Civilrechts-Plackereien würden aufhören. Und welcher Gewinn würde nicht seine Aufhebung für das Kassen- und Rechnungswesen und für den Staatshaushalt seyn, da die Vereinfachung des ersteren durch den Wegfall besonderer Sportelkassen erzielt und durch die Entbehrlichkeit der Taxämter und Sportel-Rentanten offenbar eine Ersparniß in die Staats-Verwaltung gebracht werden würde.

Kein Rechnungswesen ist verwickelter, als das über die Sporteln, keines schwerer zu handhaben und zu kontroliren. Es trägt den Keim zum Mißbrauch und Betrug in sich selbst und der Oberrichter und Chef muß noch geboren werden, dessen Klugheit und scharfsichtiges Auge die Fehler oder listigen Kunstgriffe mancher Sportel-Einnehmer jedes Mal zu entdecken weiß.

Wenn die Sporteln auch noch so viel eintragen könnten, so geht doch wie bei den Zöllen, ein großer Theil wieder durch die Unterhaltung eines Heeres von Einnehmern verloren, welche, sind sie nicht sehr gut besoldet, einer zu großen Verführung ausgesetzt sind, als daß man jemals hoffen dürfte, an der Mehrzahl von ihnen treue und gewissenhafte Staatsdiener zu besitzen.

Wirft man hiernächst einen Blick auf die Unvollständigkeit beinahe aller in den deutschen Landen bestehenden Sportelordnungen und wie viele dem subalternen Taxator oft nicht zuzumuthende Beurtheilungskraft bei Bestimmung der Frage erfordert wird: ob der vorliegende Fall zum Ansatz dieser oder jener Gebühren qualificirt sey? welche schwere und kaum zu lösende Aufgabe für die Gesetzgebung es ist, eine neue Sporteltaxe zu bearbeiten, oder die bereits bestehende mit gehöriger Rücksicht auf Nahrungsstand der Einsassen, Specialverfassung und Privilegien, Salarien-

fonds der Diener und andere Umstände zu ergänzen, so kann es auch in dieser Beziehung nicht zweifelhaft seyn, daß die Aufhebung der Sporteln und Gerichtsgebühren sich als ein dringendes Bedürfniß bei den Organisationen der Gerichtsverfassungen in deutschen Ländern darstelle.

In einigen Staaten sucht man die Sportelansätze zu vereinfachen und herabzusetzen, und den dadurch entstehenden Ausfall durch den vermehrten Gebrauch des Stempelpapieres zu decken.*) Besonders sucht man sich durch

*) G. F. Müllers Stempelrecht. Halle, 1778.
Mößlers Churſächſ. Stempelimpoſtrecht. 1800.
Großh. Badiſche Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung v. 17. Juli 1807. Nachträge dazu v. 23. März, 27. Juni und 22. Aug. 1808.
Königl. Würtemberg. Stempel- und Taxordnung vom 14. Novbr. 1808.
Königl. Baier. erneuerte Stempelordnung v. 18. Decbr. 1812.
Herzoglich Naſſauiſche Stempel-Verordnung v. 11. Decbr. 1815.
Großherzoglich Heſſiſche Stempel- und Taxordnung vom. 27. Auguſt 1822.
Die Königl. Preußiſchen Vorſchriften wegen der Stempelſteuer, vom 7. März 1822. und die in Bezug auf dieſelbe ſpäterhin ergangene geſetzliche Beſtimmungen und Verordnungen für Juſtizbeamte ſind neben Beifügung der Tabellen für die Berechnung der Stempelſätze ſehr überſichtlich zuſammen geſtellt im Handbuch der gerichtlichen Stempelverwaltung u. ſ. w. von O. O. F. G. Schmidt, Königl. Preuß. Reg. Rath und Provinzial-Stempel-Fiſkal von Pommern. (Berlin und Stettin, 1824.)

Im Großherzogthum Weimar gehet man jetzt auch damit um, die Sporteln zu vermindern, dafür aber den Gebrauch des Stempelpapieres vor Gericht, ſo wie für die von demſelben ausgehenden Ausfertigungen einträglicher und nach einer das Rechnungsweſen mehr vereinfachenden Methode feſtzuſetzen.

den Gradations- und Klassen-Stempel zu helfen. Letzterer richtet sich nach der Verschiedenheit des Inhalts oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände, ersterer nach bestimmten Summen Geldes oder nach einem bestimmten Geldwerthe und ihm sind alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen.

Sucht man durch den Gebrauch des Stempelpapieres die Verwechselung und Fälschung der Urkunden zu verhüten, welchen Zweck Justinian nach dem Inhalte des zweiten Kapitels der vier und vierzigsten Novelle nur allein im Auge hatte, so ist dagegen nichts einzuwenden. Nur lege man nicht außer den Sporteln noch mittelst des gerichtlichen Stempelpapieres einen Impost auf Recht und Gerechtigkeit. Es ist eine ganz irrige Ansicht vieler Staatsmänner, daß sie das Stempelpapier für eine am wenigsten ungerechte und beschwerliche Auflage im Kapitel der Justizgefälle betrachten. Die Vorwürfe, welche die Sporteln treffen, passen auch auf das Stempelpapier, welches, da es zu Abfassung schriftlicher Verhandlungen vor Gericht bestimmt ist, nicht minder drückend für einen Theil der Staatsbürger ist, während der andere nichts von dem Drucke empfindet, weil nur diejenigen Staatsbürger von dieser Steuer ergriffen werden, welche Rechtsgeschäfte ab-

---

Das Project dazu liegt vor, die Approbation des Ministerii ist aber noch nicht erfolgt, weil man es den, in diesem Jahre versammelt gewesenen Ständen zur Berathung mitzutheilen Bedenken trug und es für nützlich hielt, vor der Emanirung dieser neuen Sportel- und Stempeltaxe verschiedene Behörden und Gerichte, die sich darnach achten sollen, noch mit ihren Erinnerungen darüber zu hören.

zumachen haben. Aber eben deshalb ist diese Auflage ungerecht. Sie erschwert die Erlangung des Rechts, die der Staat dem Bürger erleichtern soll. Der Unvermögende wird bei dieser Auflage bloß, indem er sein Recht verfolgt und also nur von seinen staatsbürgerlichen Befugnissen Gebrauch macht, in die Nothwendigkeit versetzt, dem Staat in einem Jahre eine größere Abgabe zu zahlen, als der Reichste seiner Mitbürger vielleicht sein ganzes Leben hindurch leistet!

Vielleicht wäre noch einer der wichtigsten Schritte zur Verbesserung der Menschen im Ganzen gewonnen, wenn man auch die Pfarrgebühren, die sogenannten Stolgebühren, insbesondere die Leichengelder und Beichtgroschen u. s. w. ganz abschaffen könnte.

Ihr Ursprung spricht nicht für ihre Beibehaltung. Ihre Spuren verlieren sich in die früheren Zeiten des Christenthums, wo die Lehrer der Kirche, nach dem Beispiel der Apostel, von freiwilligen Gaben lebten. Sie empfingen wie die Armen ihren Unterhalt von der gemeinschaftlichen Masse der Almosen und Opfer, welche die fromme Gutherzigkeit darzubringen pflegte. Besonders aber äußerte sich die Milde frommer Herzen bei der geistlichen Verrichtung der Taufe, des Abendmahls, der Kirchenbuße und priesterlichen Einsegnung. Die dabei entrichteten freiwilligen Gaben sind es, die von den Priestern in die Kirchenbücher geschrieben und von ihnen in der Folge als eine unter dem Namen der geistlichen Accidenzien bekannte schuldige Abgabe verlangt worden ist.*)

---

*) Vergl. Sarpi Traité des benefices; (Amsterdam, 1619.) Art. 18: Comme quelques gens pieux et riches donnoient, fils vouloient, quelque chose pour la sepulture de leurs

Es liegt nicht im Plane gegenwärtiger Abhandlung, mich in die Geschichte der Pfarr-Gebühren zu vertiefen.*) Ich will nur aus derselben noch gedenken, das die wünschenswerthe Abschaffung der geistlichen Accidenzien ein sehr alter Gedanke ist, der vom Papste selbst ausging.

Schon in einem Concilio generali Lateranensi verordnete nach einigen bereits vorhergegangenen strengeren Dekreten, besonders c. 8. 9. 16. und 29. X. de Simonia Papst Innocentius III. C. 42 X. de Simonia: „Ad apo„stolicam audientiam frequenti ratione pervenit, quod „quidam clerici, pro exequiis mortuorum, et benedictio„nibus nubentium, et similibus, pecuniam exigunt „et extorquent: et si forte eorum cupiditati non fue„rit satisfactum, impedimenta fictitia fraudulenter oppo„nunt. E contra vero quidam laici laudabilem con„suetudinem erga sanctam ecclesiam, pia devotione „fidelium introductam, ex fermento haereticae pravita„tis nituntur infringere, sub praetextu canonicae pieta„tis. Quapropter super his pravas exactionis fieri „prohibemus, et pias consuetudines praecipimus ob„servari, statuentes, ut libere conferantur ecclesiastica „sacramenta, sed per episcopum loci veritate cognita „compescantur, qui malitiosi nituntur laudabilem con„suetudinem immutare.“

---

parens, on pour les sacremens qu'ils recevoient, la courtoisie se convertit en dete jusqu'a introduire la coutume de payer tant etc.

Just. Henning. Boehmeri Jus parochiale. Hal., 1716. sect. VII. Cap. II. p. 416.

*) Wer sie näher kennen lernen will, den verweise ich auf die Abhandlungen in den schon angeführten Schlözers Staats-Anzeigen und die dort verzeichnete Literatur.

Es ist gewiß, daß die geistlichen Gebühren nicht allein in der That drückend für den größten Theil der Nation weit drückender als man vielleicht glaubt, sind, sondern daß sie auch die Hauptquelle der häßlichen Mißhelligkeiten und des Brodneides der Geistlichen unter einander, und eine Hauptnahrung eines gewissen furchtsamen Betragens der Geistlichen sind, welches sich mit der Unerschütterlichkeit des geistlichen Charakters nicht verträgt.

Ein Hauptmittel zur Aufhebung der Stolgebühren liegt in der Verminderung der Verrichtungen der Geistlichen, weil sich dann deren Anzahl einschränken ließ und die wenigeren würden von den jetzigen Einkünften der gesammten Geistlichkeit recht anständig leben können, ohne daß es der Stolgebühren und des entehrenden Beichtgeldes bedürfte. Von Egger*) will die Taufe mit dem ersten Genuß des Abendmahls zu geistlichen, die Trauungen aber und Begräbnisse zu Polizeisachen gemacht haben. Wenn ich auch diesen Vorschlag für jetzt noch unausführbar halte, weil, wie schon Johann von Müller sehr wahr bemerkt, „gewisse Unternehmungen nur in bestimmten Zeiten möglich sind" so ist doch die Grundidee des von Egger höchst schätzenswerth und ihre allmählige Ausführung verdient vorbereitet zu werden. „Ich habe einmal, sagt er, eine ungefähre Berechnung gemacht, wie viel der Staat gewinnen würde, wenn die überflüssigen Geistlichen in die Klasse der erwerbenden Bürger zurückträten; wenn so viele Menschen die Zeit ersparten, welche sie jetzt unnützer Weise zu dem mit diesen Handlungen verbundenen Gepränge verwenden; wenn die armen und nur

*) In seinen Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung. Thl. 1. S. 234.

mittelmäßig wohlhabenden Familien die sehr beträchtlichen Ausgaben ersparten, welche ihnen dergleichen Feierlichkeiten verursachen. Es ist beinahe unglaublich, wie hoch diese Summe sich beläuft; aber dieses ist noch eine Kleinigkeit gegen den weit größeren Gewinn, den die Nation dadurch erlangte, daß die Geistlichen ungleich besser würden.“

Wer möchte hierin dem von Egger einen haltbaren Widerspruch entgegen setzen? und nicht aus vollem Herzen überzeugt seyn, daß nur erst eine Reformation des geistlichen Standes eine grundhaltige Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft nach sich ziehen könne.

Möchte es mir gelungen seyn, durch diese nur aphoristisch ausgeführten Gedanken die Aufmerksamkeit der teutschen Regierungen auf einen für das öffentliche und Privatrecht so höchst wichtigen Gegenstand in einem für die Gesetzgebungsreform mehr denn je günstigen Zeitpunkte gelenkt, oder eine geschicktere Feder zu seiner weiteren Entwickelung veranlaßt zu haben!

II.

Jagd-Gesetzgebung.

Darstellung der nothwendigsten Erfordernisse, welche bei Entwerfung eines allgemeinen, zeitgemäßen Jagdgesetzes zu beobachten seyn dürften.*)

Von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Kein Zweig der Gesetzgebung ist in den meisten deutschen Staaten mehr vernachlässigt geblieben, als der über die *rechtlichen Verhältnisse* des Jagdwesens. Während man das *Forstwesen* allenthalben zu reguliren und demselben eine feste den Bedürfnissen und Ansprüchen der Zeit angemessene Basis zu geben, sich bemühte, ließ man die damit so eng verbundene Jagd außer Augen, ohne zu bedenken, wie verderblich diese Vernachlässigung dem Staate im Allgemeinen und den Forsten und einzelnen Unterthanen im Besondern werden mußte.

Abgesehen von der Wahrheit, daß der Jagd keine Stelle im Produktionssysteme zukommt und sie daher den geregelten Gewerben untergeordnet bleiben muß; abgesehen von den mannigfaltigen Nachtheilen, welche ihr Daseyn der Holzproduktion bringt; abgesehen davon, daß sie selbst, wo sie den örtlichen Verhältnissen nach bestehen darf, einen Ertrag — wenn auch nur einen eingebildeten — gewähren muß; ist doch, weil es weder räthlich

*) Schätzbare Andeutungen zu diesem Entwurf wurden dem Verf. durch einen sehr geachteten, einsichtsvollen Forstbeamten mitgetheilt.

noch ausführbar ist, die wilden Thiere (das Wildpret) aus den Waldungen zu verbannen, um des Waldes selbst willen und wegen des damit verbundenen Hauptzwecks, das rechtliche Verhältniß derselben zeitgemäß zu ordnen.

Die frühere, zum Theil sehr reiche Gesetzgebung über die Jagd paßt für die Gegenwart nicht mehr, weil man damals das Wild als die Hauptsache, den Wald als Nebensache betrachtete, jetzt aber gerade das Gegentheil Statt findet und Statt finden muß. — Während nun die forstrechtlichen Verhältnisse geordnet wurden, die jagdrechtlichen aber die alten und veralteten bleiben, so entstand ein auffallendes Mißverhältniß durch die dadurch veranlaßten Widersprüche.

Es bedarf keines Beweises, daß die Jagd, so wie sie bis jetzt bestanden hat, mit den damaligen forstlichen Einrichtungen sich gar nicht vereinigen läßt. Eben so unbestreitbar wahr ist es, daß mehrere Rechtsverhältnisse, wie die Koppeljad, Vorhatze, Jagdfrohnen u. s. w. mit dem gegenwärtigen Kulturzustande und dem Geiste der Zeit, welchen die Gesetzgebung achten muß, *) unvereinbar und deshalb aufzuheben sind.

Die Nachtheile, welche durch das Fortbestehen der veralteten jagdrechtlichen Verhältnisse entstanden, sind weit wichtiger und größer, als man vielleicht glaubt und sie müssen bedeutender und von schädlicherer Wirkung werden, je länger mit der diesfallsigen Regulirung angestanden wird. Cotta sagt: **) „die Forstwissenschaft schreitet in

---

*) Die neuern Erfahrungen sind es vorzüglich, welche um so weniger in der Gesetzgebung unbeachtet bleiben dürfen, weil sie dem Geiste des Volks am meisten zusagen.

**) In der Vorrede zur dritten Auflage seines Waldbaues. Dresden, 1821.

ihrer Ausbildung schnell vorwärts und wer nicht eben so geschwind mit forteilt, den läßt sie bald hinter sich zurück." — So wie diesem unbestreitbaren Ausspruche nach der Forstmann mit seiner Lehre schnell fortschreiten muß, eben so muß es aber auch der Gesetzgeber, mit allen auf das Forstwesen und dessen Nebenzweige sich beziehenden rechtlichen Verhältnissen, wenn er nicht bald hinter der Wissenschaft selbst zurückbleiben will. Mag die Wissenschaft noch so weit ausgebildet werden, sie bleibt in der Ausführung precär, wenn sie nicht von der Gesetzgebung unterstützt wird; mag demnach das forstrechtliche Verhältniß im Staate geordnet seyn; es bleibt mangelhaft oder unausführbar, wenn das damit so genau verbundene jagdrechtliche um einige Jahrhunderte zurückgeblieben ist. *)

Mit diesem allgemeinen Mißverhältniß verbindet sich noch der Uebelstand, daß fast nirgends ein allgemeines Jagdgesetz vorhanden ist, welches die diesfallsigen Rechtsverhältnisse bestimmt, sondern daß zum Theil einzelne Fälle durch eine Unzahl von Mandaten, Befehlen, Verordnungen u. s. w. festgesetzt, durch neuere ganz oder theilweise aufgehoben, wieder bestätigt und wohl abermals verworfen worden sind, so, daß selbst der geübte Rechtsgelehrte mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wenn er bestimmen soll, was für den Augenblick rechtsgiltig ist; der Laie aber (wohin in Bezug auf das rechtliche Verhältniß auch größtentheils der Forstmann gehört) rathlos da steht, wenn ein minder allgemeiner oder gewöhnlicher Rechtsfall zur Entscheidung kommen soll.

*) Auch das Forstrecht läßt hier und da noch Vieles zu wünschen übrig. Die wichtigsten Verhältnisse über Walddevastation, Walddienstbarkeiten u. s. w. beruhen auf streitigen, schwankenden Grundsätzen.

Hieraus entspringt wieder theils für den Staat, theils für den Privaten mehrfacher Nachtheil, der sich immer nur mit Verlust ausgleichen läßt.

Das Rechtsgesetz aber, welches das Princip jeder Staatsverwaltung seyn muß, verlangt, daß Jedermann gegen dergleichen Verluste geschützt werde. Ist es doch schlimm genug, daß der Private oft mit mannigfachen Aufopferungen sein gutes, klares Recht erkaufen, d. h. mit theuern Sporteln bezahlen muß; unverantwortlich aber ist es, wenn eine auffallende Mangelhaftigkeit der Gesetze ihn zwingt, dergleichen Verluste entweder stillschweigend zu ertragen, oder mit baarem Gelde jene Mangelhaftigkeit auszugleichen.

Diese Mißverhältnisse sind in der That eine eigene Erscheinung. Man kann den deutschen Regierungen den Vorwurf nicht machen, daß sie nicht das Gute wollten und beförderten; vielfache neuere Erfahrungen zeigen vom Gegentheil. — Sollte vielleicht die Furcht vor möglichen Rechtsverletzungen Einzelner die behindernde Ursache gewesen seyn? — Allerdings ist es wahr, daß die bestehenden Verhältnisse zum Theil durchgängig einer Umgestaltung unterworfen werden müssen und daß dadurch manches Rechtsverhältniß gelößt werden muß, Mancher wohl auch über eine Verletzung klagen wird. — Allein, sind es auch wirkliche Rechtsverletzungen? sind sie nicht blos scheinbar vorhanden? — Und darf der Einzelne klagen, wenn das Wohl der Gesammtheit ein Opfer fordert? — Was in einer Zeit voll Dunkel und Jagdtyrannei durch List oder Gewalt erworben wurde, das kann nicht fortbestehen zur Zeit der Aufklärung und Gerechtigkeit. — Wer sollte die Geschichte so wenig kennen, daß er nicht für die Wahrheit dieses Satzes darin reiche Beweise finden könnte?

Wenn nun hiermit die Nothwendigkeit einer radikalen Umgestaltung der gegenwärtigen jagdrechtlichen Verhältnisse aphoristisch dargethan ist, so führt dieses sofort zur Art und Weise, wie diese Umgestaltung erfolgen soll. Am füglichsten durch ein:

Neues, allgemein giltiges, der Gegenwart und deren Anforderungen entsprechendes Grundgesetz über die Jagd und deren rechtliche Verhältnisse.*)

Die nachstehende Abhandlung wird die der Veränderung nothwendig unterliegenden Hauptpunkte eines solchen Grundgesetzes im Entwurf darstellen, wobei es nur des Verfassers Absicht seyn kann, auf diesen gewiß bereits von mehrern Regierungen gefühlten Mangel in der deutschen Gesetzgebung hinzudeuten und die Punkte auszuheben, welche nach staatswissenschaftlichen Grundsätzen einer besondern Beachtung als werth erscheinen. — Es können aber diese Punkte — wenn nicht der Zweck und der Kreis dieser Schrift verfehlt und überschritten werden soll — nur solche seyn, welche vermöge des Rechtsgesetzes und staatswirthschaftlicher Rücksichten einer Abänderung unterliegen müssen, damit auch hier Einfachheit und Einheit und Gerechtigkeit in die Verwaltung komme; damit auch hier kein unverhältnißmäßiger Auswuchs die Harmonie der Theile und ihre Wechselwirkung stört und widerliche Reibungen verursacht. —

Die hauptsächlich zu berücksichtigenden Rechtsverhältnisse bei Entwerfung eines Grundgesetzes über die Jagd werden in folgenden bestehen.

---

*) Für jeden einzelnen Staat können die Grundzüge dieses Entwurfs wohl leicht den örtlichen und sonst nothwendig zu berücksichtigenden Verhältnissen angepaßt werden.

1) Von den Rechten des Regenten gegen Privatjagdbesitzer.

Fast allenthalben bestehen mehrere Vorrechte des Regenten (des Staats) gegen Privatjagdbesitzer, welche sich mit der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht vereinbaren lassen. Es gehören hierher vorzüglich:

a) die Vorjagd, deren Grund in veralteten Instituten aufzusuchen ist, die sich nach den Principien des Rechts nicht vertheilen lassen. Noch weniger ist aus demselben Grunde

b) die Jagdfolge zu verstatten, welche der Staat auf die Reviere der Privaten ausübt, ohne ihnen gegenseitig dasselbe Recht auf die Staats-Wildbahnen zu erlauben. Es wird dieses Verhältniß um so widernatürlicher, wenn außerdem noch dem Privatjagdbesitzern die Verpflichtung aufliegt, die Flucht und Fährte des auf ein Staats-Revier geflohenen verwundeten Wildprets zu verbrechen und den landesherrlichen Jagdbeamten anzuzeigen; auch sonst zu dem Fang von dergleichen Wildpret hülfreich mitzuwirken. Weiter gehört hierher

c) das Recht des Staats, vermöge dessen die Erwerbung des Eigenthums und Besitzes der Privatjagden ihm erleichtert, die der landesherrlichen Jagden durch Private und besonders der Jagdberechtigten im Gegentheil außerordentlich erschwert wird. Es exercirt

d) der Staat mehrere andere Rechte an den Grenzen der Privatjagdbesitzer, ohne diesen gegenseitig dieselben auch zuzugestehen. Es gehören hierher die Anlegung der Thiergärten, Fütterungen und Körnungen, das Ziehen der Lappen und Garne an den Grenzen und wohl auch das Recht, die Jagdhunde der Privaten zu erlegen, wenn sie in die landesherrlichen Wildbahnen überjagen.

Abgesehen davon, daß der Regent im Allgemeinen an sich schon bedeutendere Vorrechte bei Ausübung der Jagd genießt, als der Privatmann, da die landesherrlichen Wildbahnen ausgedehnter, als die der Privaten sind, derselbe auch auf vielen andern Grundstücken ein ausschließendes Jagdrecht ausübt; so muß hierbei im Besondern erwogen werden, daß der Regent in allen jagdrechtlichen Verhältnissen nicht als solcher, sondern als ein bloßer Privatmann zu betrachten ist. Ihm liegt die Verpflichtung zum Schutz der Privatjagden ob; keineswegs die Beeinträchtigung derselben. — Mögen dergleichen Institute noch so sehr durch Alterthum herkommen, oder *Gesetze bestätigt* seyn; die Zeit, der Geist und die Sitten der Völker, welche unaufhaltsam vorwärts schreiten und das, was bei seinem Entstehen nützlich, unbeachtet oder unschädlich war, nunmehr als schädlich, bedrückend und darum als verwerflich anerkannt haben, verlangen auch hier eine gänzliche Aufhebung und Gleichstellung. —

Während sich für die Beibehaltung von dergleichen Vorrechten gar nichts sagen läßt, bestimmt die Würde des Staats, daß sich derselbe keines tadelnswerthen Eigennutzes, welcher hier, offen gestanden, Statt finden würde, schuldig machen und ein Machwerk rabulistischer Hofjuristen, gegründet auf Spitzfindigkeiten und Intrique, unterstützt von einer Menge von Scheingründen, als den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit geradezu entgegen, fernerhin nicht aufrecht erhalten darf.

2) Von den Jagdfrohnen.

Alle Frohnen, mögen sie gemessene oder ungemessene sein, sind im Allgemeinen eine große Beschränkung per-

sönlicher Freiheit, welche nachtheilig auf den Nationalwohlstand wirken. — Mögen sie bei ihrem Entstehen heilsam oder wohl unentbehrlich gewesen seyn; mag es Gründe geben, das große Werk der Umgestaltung nur nach sorgfältigster Prüfung, nach kaltblütigster Berechnung, nach reiflichster Ueberlegung zu beginnen, um bei diesen Eingriffen in die zeitherigen Mißverhältnisse des bürgerlichen Lebens harte Reibungen möglichst zu vermeiden. — Für die Jagdfrohnen sind dergleichen Gründe nicht vorhanden. — Hier kann, ohne den allergeringsten Nachtheil zu befürchten, mit einem kräftigen, zeitgemäßen Worte eine seit tausend Jahren bestandene Ungerechtigkeit aufgehoben werden. — Denn was sind die Jagdfrohnen? — Ein Ueberbleibsel aus einer Zeit voll Jagdtyrannei, das gegenwärtig zur Jagdsünde, zur herben Prüfung des geplagten Frohnpflichtigen geworden ist. — Mögen wir diese Jagdfrohnen betrachten, wie wir wollen, wir können keinen reellen Nutzen auffinden. Sie bestehen im Zutreiben des Wildes, Herbeischaffung der Jagdgeräthe und deren Unterhaltung, Führung der Hunde, Wegbringung des erlegten Wildes aus dem Jagdreviere, oft Meilen weit in die Niederlagen und Küchen, Umstellung der Tücher, den Aufziehen derselben, im Graben der Dächse und Füchse, Anfertigung der Gestelle und Schneusen, Leistung der Wildfuhren und Bothengänge, und vielerlei andern Frohngeschäften. Sie sind alle auf die Jagdlust der Jagdinhaber berechnet, müssen fast durchgehends unentgeldlich geleistet werden und Erfindungsgeist, Eigennutz, Geitz und Barbarismus machen sie von einer Zeit zur andern beschwerender und entwürdigender. — Oft wird der hartbedrängte Landmann dadurch von den nothwendigsten Geschäften, durch die er den Staat und sich erhalten soll,

abgehalten, oft muß er die Gesundheit, wohl sein Leben, der Wuth des unbarmherzig gereizten Wildes aussetzen. —

Wer bei diesem Bilde, das nur mit sehr gelinden Farben hier dargestellt ist, gleichgiltig bleibt; wer sein Jagdvergnügen durch den sauern Schweiß armer Fröhner, die gleich dem Wilde selbst oft von Distrikt zu Distrikt gejagt werden, fort und fort erhöht; wer nicht bedenkt, daß der Werth der ihm geleisteten Dienste vielfach von dem durch die Jagdfröhner versäumten nützlichen Arbeiten überwogen wird; wer Menschenrecht und Menschenfreiheit so wenig achtet, daß er nicht Alles zu Abstellung solcher unwürdiger Dienste beiträgt, der — er sey nun Fürst, Beamter, Gutsbesitzer oder sonstiger Jagdberechtigter — gehört nicht zu denen, welche Menschen- und Staatswohl kennen oder zu achten wissen. Für einen solchen Egoisten schreiben wir nicht, weil für ihn überhaupt nichts geschrieben werden kann, weil Lehre seinen Verstand nicht artet; ihn überlassen wir billig der Verachtung und dem Haß aller Bedrängten und Nothleidenden, so wie aller Edeln und Würdigen. —

Eine schöne Hoffnung für die Abstellung dergleichen Dienste geht jetzt in dem Streben der Regierungen, das Recht und die Gerechtigkeit allenthalben verwalten zu lassen, auf und es bleibt wahrscheinlich diesem edeln Streben vorbehalten, in wenig Jahren zu verwirklichen, was eine lange Zeit nicht vermogte. Es wird diese Hoffnung um so leichter und schneller der Verwirklichung entgegen reifen, wenn die Ueberzeugung hinzutritt, daß bei einer gehörig geregelten Oekonomie der Wildbahnen und bei einem ächt waidmännischen Betrieb derselben die Jagdfrohnen ganz entbehrlich sind. — Jeder unpartheiische Jagdbeamte wird zugeben, daß diese Dienste theils überhaupt nicht nothwendig sind, da die gro-

ßen, kostspieligen Zeug- und Stelljagden, welche eine Menge Menschen nothwendig machen, größtentheils zu vermeiden sind und auf andere wohlfeilere und unschädlichere Arten ausgeübt werden können, theils dergleichen Arbeiten, wenn sie ökonomisch nicht zu umgehen sind, durch bezahlte Arbeiter zweckmäßiger und gerechter verrichtet werden.

Soll die Aufhebung dieser Dienste, welche die Zeit längst mit dem Namen der Jagdsünden gebrandmarkt hat, schnell und unbehindert vorwärts schreiten, so ist vor Allem erforderlich, daß die Regierung mit gutem Beispiel vorwirkt; daß also zuerst Fürst und Land bei den Domänen und Schatullengütern diesen Ueberrest der Leibeigenschaft aufgiebt, um zu sehen, wie weit ein solcher Akt der Gerechtigkeit auf die Privaten wirkt. So lange aber jene noch, oft mit Härte und Grausamkeit, auf solchen Leistungen bestehen, so lange ist von den Privaten für diese Sache nichts zu erwarten, weil viele derselben unter diesen Umständen nicht einmal das Schmachvolle dieser Dienste erkennen oder erkennen wollen; weil sie sich nicht überzeugen wollen, daß Fürst und Land solche arge Ungerechtigkeit begünstigen. — Wenn aber diese durch gänzliche Abstellung solcher Dienste, für die eine Entschädigung nicht Statt haben kann, ein gutes Beispiel gegeben haben; wenn des ungeachtet die Privaten nicht nachfolgen, dann wird es an der Zeit seyn, durch ein Gesetz auszusprechen, was die Gerechtigkeit von dem Willen Einzelner nicht erlangen konnte. Mit diesen Jagddiensten stehen einige andere Leistungen in naher Berührung, die unter dem Namen des Hundefutters, Hundehafers, Wildhafers und der Jägeräzung vorkommen, und welche theils in der unentgeldlichen Fütterung der Hunde, bald das ganze Jahr hindurch, bald nur während, vor, oder nach einer Jagd;

theils in einer Natural-Abgabe, theils in der Verpflegung der Jäger und des sonstigen Jagdgefolgs; theils in einer Geld-Abgabe bestehen.

Im Allgemeinen gilt von diesen Leistungen dasselbe, was von den Jagdfrohnen gesagt worden ist, und sie müssen auch unentgeldlich aufgehoben werden, wo nicht etwa von den Belasteten irgend eine wirklich vorhandene Nutzung dafür gezogen wird, oder ein besonderer ausdrücklicher Vertrag deshalb vorhanden ist. In diesen Fällen kann die Ablösung wohl gegen eine passende Entschädigung erfolgen.

3. Von der Koppeljagd.

Die Ausübung der Koppeljagd eignet sich weder zur pfleglichen Unterhaltung des Reviers, noch zur Vermeidung von allerhand nachtheiligen Streitigkeiten, welche sie vielmehr auf vielfache Weise begünstiget.*) Man hat daher auch hierbei auf Mittel zu denken, um die daher entspringenden Mißverhältnisse zu beseitigen, was allein durch Aufhebung des zeitherigen Verbandes geschehen kann. Die Art und Weise, wie eine solche Aufhebung geschehen darf, ist sehr einfach und wird die dabei Betheiligten befriedigen, wenn in der Hauptsache die nachstehenden Punkte, welche mit Bezug auf örtliche Verhältnisse leicht modificirt werden können, beobachtet werden:

---

*) Auch hierher bezieht sich das alte Sprüchwort: „Bei viel Hirten wird übel gehütet." — Ein mehrern Personen zugleich aufgetragenes Geschäft wird gewöhnlich schlecht vollzogen, weil leicht Uneinigkeit und Mißverständniß entsteht und Jeder gern haben will, daß Andere sich nach seiner Meinung richten. Vergl. Dr. J. F. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. 3te Ausgabe von Dr. C. E. Otto. Leipzig, 1823. S. 179.

a) Alle Koppeljagden, auch die eingeschlossen, wobei der Staat concurrirt, werden einer Theilung unterworfen, welche letztere durch besondere dazu ernannte Sachverständige vollzogen wird.*)

b) Die getroffenen Verfügungen treten zu einer bestimmten Zeit, ohne daß es dazu irgend einer besondern Anregung von Seiten der Betheiligten bedarf, in Wirksamkeit.

c) Bei der Theilung selbst ist auf den Flächeninhalt des Revier's, und auf die Zahl der Berechtigten Rücksicht zu nehmen.

d) Wenn nur zwei oder drei Theilnehmer vorhanden sind und der Flächeninhalt gestattet eine besondere Naturaltheilung, so kann eine solche geschehen; sind aber

e) mehrere Mitberechtigte vorhanden, und es kann der Fläche nach jedem derselben nicht ein Distrikt von wenigstens 1500 Acker, jeden zu 300 □ R. gerechnet überwiesen werden, so darf auch die Theilung in Natur nicht erfolgen, sondern es muß zur Vererbpachtung an Einzelne geschritten werden.**)

f) Bei der Vererbpachtung steht den zeitherigen Mitberechtigten ein Vorrecht vor Andern zu.

g) Die Ertragssumme wird nach dem Verhältniß der Koppelberechtigungen vertheilt.

h) Eine solche Theilung bezieht sich allein auf die gemeinschaftliche Ausübung von einer und derselben Jagdart, und sie kann daher nicht eintreten, wenn ein Mitbe-

---

*) Die zu einer solchen Theilung etwa erforderliche Vermessung kann ohne große Kosten nach Schritten erfolgen.

**) Zeitpächte unter den Mitberechtigten selbst können nicht Statt finden, weil diese der Kultur und Oekonomie der Jagd widersprechen.

rechtigter z. B. die hohe oder mittlere Jagd oder diese beiden zugleich, und ein anderer die niedere ausübt.

Alle hier angeführten Rechtsverhältnisse lassen sich auch hinsichtlich der Gesammtjagd, welche wesentlich von der Koppeljagd verschieden ist, anwenden. Während bei dieser die Berechtigten als Mitglieder einer Gesellschaft erscheinen, sind die zu jener Befugten ursprünglich als Gesammteigenthümer des Jagdrechts zu betrachten.

Eine andere Art der Koppeljagd ist die freie Pürsch, welche in dem Rechte ganzer Aemter, einen gewissen Pürschdistrict zu bejagen, besteht.*)

Sie verträgt sich schlechterdings nicht mit dem dermaligen *Kulturzustand*, führt zu unendlichen Streitigkeiten und namhaften Mißverhältnissen und muß daher, wo sie noch

---

*) Ihr Ursprung verliert sich in die ältesten Zeiten. Am wahrscheinlichsten ist es, daß sie da entstand, als die Kaiser anfingen, die ihnen zugethanen und nicht gefährlichen Städte, wegen der immer mächtiger und anmasender werdenden Vasallen, zu begünstigen und jede Gelegenheit ergriffen, die Privilegien der Städte zu vermehren, um sich in ihnen einen Schutz gegen die Lehnsleute zu verschaffen. Zu ihrer Erhaltung wurde ein bleibender Pürschausschuß erwählt, wo ein Pürschoberst vorsaß. In der Pürschordnung selbst sind die verschiedenen Rechte der Gesellschaft, so wie die erlaubte und unerlaubte Jagd bestimmt. Sie kommt besonders in Franken und Schwaben vor und man nennt sie daher auch die schwäbische Pürsch. Man kann darüber vergleichen:

Jacob Otto freier Pürsch-Beschreibung; wozu ein Ungenannter zu Ulm 1725 Noten und Beilagen herausgegeben.

Gottfr. Dan. Hoffmann de libera venatione special. Suevo Memming. Tub. 1753.

B. Griebner opusc. jur. publ. Tom. I. Sect. IV. §. 2. pag. 141.

Graff de Regalibus; Cap. XLI. n. 3.

besteht, gänzlich aufgehoben werden. Es werden durch deren Ausübung eine große Menge Menschen den geregelten Gewerben entzogen und zum Müssiggang und Verschwendung veranlaßt, denn alle in einem solchen Distrikte wohnende Unterthanen, Gutsbesitzer, Bauern, Handwerker u. s. w. sind Pürschberechtigte.

Es kann hier die Theilung um so leichter erfolgen, als diese Pürschdistrikte gewöhnlich in sehr ansehnlichen Revieren bestehen, welche einzeln an verschiedene Gutsbesitzer gegen eine angemessene Entschädigung der übrigen Pürschgenossen, überlassen werden können.

Bei den vorhabenden Theilungen selbst ist im Allgemeinen immer möglichst dahin zu sehen, daß die Grundbesitzer mit dem Jagdrecht beliehen werden, weil zu vermuthen steht, daß diese selbige so reguliren, wie es sich mit dem übrigen Kulturzustand am besten vereinigen läßt.

Die den Städten zustehende Jagdgerechtigkeit, welche mit einer pfleglichen Unterhaltung der Jagd und besonders mit dem individuellen Wohlstand der Bürger selbst sich gar nicht vereinbaren läßt, muß ebenfalls der Theilung unterworfen werden. Erlauben es die örtlichen Verhältnisse, so wird es am besten seyn, wenn dergleichen Jagden entweder an den Staat oder an angrenzende Vasallen vererbpachtet werden. Wo dieses indessen nicht leicht ausführbar ist, da muß eine Vererbpachtung an einzelne Einwohner geschehen.*)

---

*) Es ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß die Bürger einer jagdberechtigten Stadt in Armuth leben, da sie ihren wenigen Verdienst auf Flinten und Hunde verwenden und überdies bedeutend von dem Betrieb ihrer Gewerbe abgezogen werden.

4) Von den Jagd-Verpachtungen.

Die Jagd kann überall da in Zeitpacht gegeben werden, wo die örtlichen Verhältnisse die Unterhaltung einer geregelten Wildbahn nicht gestatten, gleichwohl aber Wildpret sich in den Bezirken aufhält oder daselbst wechselt, und andrer Rücksichten eine Vererbpachtung nicht gestatten.

Es können bei dergleichen Verpachtungen folgende Rücksichten genommen werden:

a) Ausgeschlossen von der Uebernahme solcher Pachtrevirer sind Bauern, Handwerker in Städten und auf Dörfern, Ausländer, Kirchen- und Schuldiener, Militairpersonen und Forst- und Jagdbeamte. Die Gründe für eine solche Unzulässigkeit ergeben sich leicht selbst, wenn man die nothwendigen oder wichtigen Geschäfte und Amtsobliegenheiten dieser genannten Personen mit der aus der Aufsicht oder Verwaltung der Jagd hervorgehenden Abhaltung von den geregelten Geschäften vergleicht, oder wenn man erwägt, daß die eigenthümliche Jagdausübung mit der Würde eines hochwichtigen Amtes sich nicht verträgt, auch wenn sie nur als eine Nebensache oder Erholung von beschwerenden Arbeiten betrachtet wird und daß es eine unangenehme Empfindung erregt, wenn ein solcher Staatsdiener gegen Beeinträchtigungen in seinem Jagdrecht wachen muß. Bei den Soldaten tritt noch der Umstand hinzu, daß sie keinen bestimmten Wohnort haben und stets bereit seyn müssen, dem Ruf des Vaterlandes zu folgen. Die Forst- und Jagdbeamten aber werden abgezogen von ihren Berufsgeschäften und es giebt der Jagdpacht Veranlassung zu Veruntreuungen oder zu Mißtrauen. Eines ist so schlimm und gefährlich, als das Andere.

b) Eben so können Corporationen keine Jagd pachten, weil eine Art Koppeljagd entstehen würde.

c) Sind auf einem zu verpachtenden Reviere zeither die hohe, mittlere und niedere Jagd verbunden gewesen, so können sie bei der Verpachtung auch nicht getrennt, sondern müssen an einzelne Individuen zusammen überlassen werden, weil jede unnütze Vereinzelung der Verwaltung nachtheilig wird.

d) Nur wenn ein zu verpachtendes Jagdrevier von solcher Größe ist, daß sich nicht leicht ein Abpachter finden würde, kann der Distrikt in mehrere Theile getheilt und einzeln verpachtet werden, wobei die oben unter No. 3. Lit. e. gegebene Flächeneintheilung mit zu berücksichtigen ist.

e) Der Verpachter vertritt den Abpachter hinsichtlich der Schäden, die einem Dritten durch die Ausübung der Jagd, oder durch das Wildpret zugefügt werden. *) Der Beschädigte kann durch einen zwischen andern Personen abgeschlossenen Vertrag nie gezwungen werden, die aus der erlittenen Verletzung hervorgehenden Ansprüche gegen andere Individuen, als gegen den Eigenthümer, geltend zu machen.

f) So wie bei den Verpachtungen im Allgemeinen die Rechte und Obliegenheiten des Abpachters ganz deutlich und ausführlich anzugeben sind, so muß im Besondern noch bestimmt werden, auf welche Art er die Jagd ausüben darf und wie viel Schützen er sich dazu bedienen kann. Uebrigens bedarf es keiner weitern Erwäh-

*) Hierdurch behält der Jagdeigenthümer eine unmittelbare Aufsicht über das Revier und wird zugleich in dieser Verpflichtung die Veranlassung finden, immer dahin zu sehen, daß Wildpretsschäden möglichst vermieden werden.

nung, daß der Erpachter bei der Ausübung der Jagd selbst an die allgemeinen Landesgesetze gebunden ist.

g) Afterpächte sind unter keiner Bedingung erlaubt.

h) Vererbzahlungen (auch Verkäufe) der Jagd unter Privatpersonen können nur mit Einwilligung der Regierung, welche zuvor das Gutachten der obersten Bezirksbehörden gehört hat, abgeschlossen werden.

i) Es wird räthlich seyn, nur den Grundbesitzern und zuerst denen, welche in den zu vererbzahlenden oder zu verkaufenden Jagddistrikten ansäßig sind, die Acquirirung von dergleichen Jagden zu verstatten. Es giebt aber keinen Grund, hierbei dem Staate irgend ein Vorrecht zu verstatten. Nur bei Koppeljagden kann, wie schon angegeben, den zeitherigen Mitberechtigten ein Verkaufsrecht vor fremden Personen billig zugestanden werden.

k) Alle Verpachtungen geschehen nach vorher gegangener Bekanntmachung; jedoch kann nie das höchste Gebot ein Recht zur Erhaltung der Jagd begründen, sondern es muß dem Eigenthümer immer die Wahl unter den Competenten zustehen.

5) Von der Ausübung der Jagd.

Die Ausübung und Unterhaltung der Jagd, so wie sie zeither bestanden hat, verträgt sich nicht mehr mit dem dermaligen Kulturzustand und die Nationalwohlfahrt erfordert auch hierbei mehrfache Abänderungen. Vor allem muß Feld und Wald vor jedem Anfall, wodurch dessen Ertrag geschmälert wird, geschützt werden und man muß abgehen von dem irrigen Grundsatz, daß jene Erzeugnisse mit zur Erhaltung des Wildprets vorhanden seyen. Der Jäger gehört als solcher zum Noth- und Wehrstand, und hat daher die Verpflichtung den Staat und namentlich Felder

und Waldungen gegen die Angriffe wilder oder schädlicher Thiere zu sichern. Alle Anordnungen in einem Staate müssen als Hauptsache das Nationalwohl bezwecken, es sind mithin die entbehrlichen Erzeugnisse den unentbehrlichen nachzusetzen, die Jagd also den geregelten Gewerben, der Holzproduction und dem Ackerbau unterzuordnen. Während diese die unentbehrlichsten Bedürfnisse geben, ohne deren Daseyn der Staat nicht bestehen kann, liefert jene nur einen sehr geringen und meistens eingebildeten Beitrag zum Nationalreichthum, und sie wird in ihrer Unbeschränktheit um so gefährlicher, je mehr sie die Production jener nothwendigen Bedürfnisse behindert.

Die Rücksichten, welche hierbei zu nehmen sind, zerfallen in allgemeine und besondere. In Beziehung auf die erstern muß,

a) wenn von den Gerechtsamen des Jägers und der Ausübung der Jagd die Rede ist, ehe darüber entschieden wird, untersucht werden, ob und in wie fern jene mit höhern Interessen und namentlich mit Aufrechthaltung und Begünstigung einer guten Forst- und Landwirthschaft sich vereinbaren läßt.

b) Ergiebt sich, daß eine solche Vereinbarung unbeschadet des einen oder des andern Theils nicht bestehen kann, so ist die Jagd den regelmäßigen Gewerben nachzusetzen.

c) Der Jäger muß stets den Grundsatz vor Augen haben, die Waldwirthschaft und den Ackerbau gegen die Anfälle schädlicher Thiere zu schützen, die minder schädlichen zu seinem oder des Staats Vortheil zu nutzen, die nützlichen aber zu hegen.*)

*) Bei der Beurtheilung, welche Thiere in einer Gegend gänzlich zu vertilgen oder nur zu vermindern sind, kommt es auf

d) Um den Jäger in den Stand zu setzen, dieser Pflicht überall nachkommen zu können, sind die in den meisten Ländern Deutschlands veralteten und sehr unrichtigen Reglements und sonstigen Bestimmungen hinsichtlich des Raubzeugs und der zu vertilgenden oder zu schützenden Thiere einer strengen Revision und einer auf die neuerlich gemachten desfallsigen Erfahrungen über die Natur und den Nutzen oder Schaden dieser Thiere gegründeten Aenderung zu unterwerfen*) und ist das diesfallsige Regulativ in das Jagdgesetz vollständig aufzunehmen.

In Hinsicht auf die letztern werden nachstehende, mehr auf das Jagdwesen selbst Bezug habende Verhältnisse zu beachten seyn:

a) Die Verlängerung der Schonungszeit;

b) die Aufhebung der Netzjagden auf Hirsche, Rehe und Hasen; ingleichen aller übrigen Fangarten von Hirsch-

---

den Einfluß an, den sie auf die Production anderer Erzeugnisse äußern, ingleichen auf den Schaden, den sie entweder im Allgemeinen, oder nur an einzelnen Arten oder zu bestimmten Zeiten anrichten oder leisten. Man kann hierüber vergleichen: J. M. Bechstein, Kurze aber gründliche Musterung aller bisher mit Recht oder Unrecht von dem Jäger als schädlich geachteten und getödteten Thiere. Gotha, 1805.

*) In dieser Beziehung ist das in den herzoglich Meiningenschen Landen geltende Regulativ vom 29. October 1801, ob es schon einiger kleiner nach neuern Erfahrungen nöthig erscheinender Abänderungen bedürfte, doch als eine der vorzüglichsten anzusehen.

Ueber die zu schützenden Thiere kann man vergl. Meine Schrift: Der Waldschutz, oder vollständige Forstpolizeilehre. Leipzig, b. Brockhaus. 1826. S. 246. ff. — Der Schutz der nützlichen Thiere ist oft wichtiger, als das Vertilgen der schädlichen. —

und Rehwildpret, der Schnellgalgen, Drathschlingen, Selbstschüsse u. s. w. und aller Arten von Hasenfallen.*)

c) Die Netze dürfen nur bei der Jagd auf Sauen und Wölfe, ingleichen zur Umstellung von Fuchs- und Dachsgruben, zum Fangen der Marder, Iltisse, Kaninchen und Ottern, so wie der Rebhühner, Schnepfen, Wachteln, Lerchen und aller übrigen Sing- und Wasservögel, mit Ausnahme der Nachtigallen, angewendet werden.

d Das Schlingenstellen auf Federwildpret ist, mit Ausnahme des Auer- und Birkwildprets, erlaubt.

e) Das Dohnenstellen ist nur in den grundeigenthümlichen Gehölzen verstattet, das Sprenkelstellen aber gänzlich verboten.

f) Alles erlaubte Schlingenstellen, Dohnenlegen, Erbauung von Vogelheerden u. s. w. muß jeden Falls 300 Schritt von eines jeden Nachbars Grenze geschehen, mit Ausnahme des Raubzeugs, der Kaninchen und dessen, was unter der Erde ist.

g) Jedem Grundbesitzer ist verstattet, ohne daß er sonst irgend ein Jagdrecht zu haben braucht, auf seinem Eigenthum oder in seinem Gehöfte, die wilden Kaninchen zu fangen, zu verwittern oder deren Baue zu zerstören, ingleichen den Mardern und Iltissen nachzustellen und sie zu fangen; den Jagdberechtigten bleibt hierbei nur ein gemeinschaftliches Recht.

h) Die Jagd mit sogenannten Braken oder voigtländischen Hunden ist verboten und jeder Jagdberechtigte hat das

---

*) Wer nur zur Netzjagd zeither berechtigt war, erhält dagegen das Recht zum Schießen.

Recht, dergleichen Jagdhunde auf seinem Reviere zu erschießen. Den Braken gleich geachtet werden laut jagende und lange anhaltende Hühnerhunde.

i) Der Anstand, Abends und Morgens, mit Untergang und Aufgang der Sonne, darf nicht anders, als 300 Schritte von jedes Nachbars Grenze ausgeübt werden; ausgenommen hiervon ist blos der Anstand auf Füchse, auf Fischottern und Wasservögel, wenn die Gewässer die Grenze bilden.

k) Den zur Fischerei Berechtigten steht auch zugleich gemeinschaftlich mit dem Jagdberechtigten, die Befugniß zu, Fischottern und Biber zu fangen, weil sie die gefährlichsten Feinde der Fische sind und der zur Fischerei Berechtigte in der Ausübung seiner Gerechtsame der Willkühr des Jägers nicht unterworfen werden darf. *)

*) Als die Jagdgerechtigkeit fast allenthalben zu den Regalien gezogen worden und man von den Grundsätzen des natürlichen Rechts dabei sehr abgewichen war, so wurden doch die Raubthiere und unter andern auch die Ottern und Biber überall frei gegeben und das Fangen und Tödten derselben Jedermann erlaubt. — Später aber und als die Jagdtyrannei immer höher stieg, maß'ten sich die Jagdberechtigten auch des ausschließenden Rechts auf das Raubzeug an, mogten dabei die Unterthanen und die Gewerbe auch noch so viel leiden und es wurde nun in den mehrsten Jagdgesetzen den Unterthanen das Jagen oder Tödten der Ottern und Biber untersagt, ja es wurde sogar der Fang derselben zu den Vorrechten des Landesherrn gezogen. — Eine solche widernatürliche Beschränkung ist jedoch als unverträglich mit Recht und Billigkeit, und als unvereinbar mit dem alten, aber wahren Sprichwort: „Otter und Biber haben keine Häge." (Vergl. Eisenhart a. a. O. S. 196 ff.) gänzlich aufzuheben, und ist der alte natürliche Zustand herzustellen.

6) Von den Beschränkungen, welchen die Wald- und Feldwirthschaft durch die Ausübung der Jagd unterworfen ist.

Die Jagdberechtigten besitzen sehr häufig gewisse Gerechtsame, wodurch die Jagd und deren Ausübung befördert, die Landeskultur aber bedeutend behindert wird und die sich weder mit naturrechtlichen Principien, noch mit staatswissenschaftlichen Grundsätzen vereinigen lassen. Alle solche Gerechtsame arten in Excesse aus, die besonders Statt finden:

a) wenn der Unterhaltung der Wildbahn wegen die Waldeigenthümer behindert sind, die Holzarten zu verwandeln, die Bewirthschaftung zu verändern, geregelte Schlageintheilungen zu machen, kurz, den Wald als ein guter Waldwirth zu behandeln und zu benutzen, oft selbst dann nicht, wenn der Jagdinhaber für den etwa dadurch erleidenden Schaden entschädigt werden soll;

b) wenn der Waldbesitzer gezwungen ist, die masttragenden Bäume, Eichen, Buchen u. s. w., selbst wenn die Waldwirthschaft darunter leidet, für das Wild und dessen Aesung stehen zu lassen und wenn der Jagdinhaber willkührlich über die in einem Walde befindliche Mast zum Besten seiner Wildbahn verfügt, oft auch den Waldinhaber ganz von Benutzung der Mast ausschließt;

c) wenn der Jagdinhaber zur Aesung des Wildes willkührlich Holzarten fällen lassen darf;

d) wenn der Jagdberechtigte die Befugniß hat, Wildprets-remisen, Salzleken, Fütterungen, Brunstplätze, Vogelheerde, Stallungen u. s. w. beliebig anzulegen, und wohl gar das Holz dazu aus dem Walde zu entnehmen;

e) wenn derselbe den Waldeigenthümer verhindert, die Schläge und Pflanzungen gegen die Anfälle des Wildes zu verheegen oder sonst in Schonung zu bringen.

Alle diese widernatürlichen Rechtsverhältnisse sind gänzlich umzugestalten, weil sie sich mit einer zeitgemäßen Gesetzgebung, mit der Schonung der Forsten und der Bauern, nicht vereinigen lassen, auch aus der Natur und dem Wesen der Jagd nicht hervorgehen. Sie widersprechen dem Wohle der Staats- und Nationalökonomie und können vor dem Forum einer vernünftigen, unpartheiischen Rechtspflege nicht bestehen. *)

7) Von der Entschädigung für erlittene Wildpretsschäden.

Es giebt keinen Namen für eine Ungerechtigkeit, die noch sehr häufig begangen wird und die darin besteht, daß man dem Feld- und Waldbesitzer entweder gar nicht, oder

---

*) Alle solche Gerechtsame gründen sich größtentheils auf ein Herkommen. Indessen sagt das Sprichwort: „Hundert Jahr unrecht ist keine Stunde recht," (Eisenhart a. a. O. S. 21) und bezeichnet damit dergleichen alte Gewohnheiten, die bei genauer Prüfung lächerlich, unbillig oder unvernünftig sind. — Giebt es zu Aufrechthaltung von solchen Gewohnheiten keine andere Ursache, als weil sie vor undenklichen Jahren schon im Gebrauch gewesen, so werden weise Gesetzgeber sie nicht beachten. Es heißt darüber bei Eisenhart, S. 22. „Da eine jede Gewohnheit, welche der Billigkeit, den guten Sitten oder der Wohlfahrt des gemeinen Besten entgegen ist, die Beförderung der Glückseligkeit eines gemeinen Wesens hindert, diese aber allen vorgeht, so behaupten wir mit dem größten Rechte, daß ein Landesherr die schönste Handlung unternimmt, wenn er durch weise Verordnungen unvernünftige Gewohnheiten abschafft." Man vergl. hierüber weiter:

Thomasius de jur. Consuetud et observant.
Conradi de consuetud. legem haud vincente.
Nov. 134. c. 1. c. 11. X. de consuet.
Wiesand Opusc. Sp. I. obs. 1.

doch nur kümmerlich die erlittenen Wildpretsschäden vergütet. Auch da, wo man eine solche Entschädigung gesetzlich ausgesprochen hat, ist das diesfallsige Ansuchen doch häufig für den Beschädigten mit so mannigfachen Plakereien und unnützen Weitläufigkeiten verbunden, daß er oft lieber den Schaden stillschweigend trägt, als den gesetzlichen Hudeleien sich unterzieht.

Es kann aber kein möglicher Rechtsgrund erdacht werden, einen solchen ungerechten Grundsatz auch nur scheinbar zu vertheidigen, vielmehr bedingt die Natur des Gegenstandes, daß der Jagdinhaber jeden Schaden, den das Wildpret verursacht, vollständig zu ersetzen schuldig ist. —

Die Ausmittelung aller dergleichen Schäden und deren Größe muß allezeit

a) bei Forstschäden durch unbetheiligte, vereidete und hinlänglich sachkundige Forstleute,

b) bei Feldschäden durch dieselben gemeinschaftlich mit ebenfalls vereideten, verständigen Landwirthen

geschehen. Von den zu einer solchen Prüfung und Beurtheilung erforderlichen Personen würde die Wahl des Einen dem Beschädigten, des Andern dem Jagdinhaber und des Dritten der amtlichen, dirigirenden Behörde (wenn eine solche dabei concurrirt) zustehen.

Die Entschädigungssumme, welche von diesen Personen ausgesprochen wird, ingleichen alle durch die Untersuchung selbst entstandene Kosten hat sodann der Jagdinhaber ohne Weiteres zu erstatten.

Wenn man streng über die Vergütung der Wildpretsschäden hält, ohne Unterschied, ob sie groß oder klein sind, ob sie den Fiskus oder Private treffen, den Beschädigten dabei in keiner Art belästigt und sein Recht erschwert, so

wird dadurch schon ein sehr kräftiges Mittel herbeigeführt seyn, nach und nach dergleichen Schäden wenigstens zu vermindern, weil der Jagdinhaber seines eigenen Interesses halber und weil er weiß, daß er sich nicht mehr auf Kosten dritter Personen belustigen und bereichern darf, die ihm zu Gebote stehenden Mittel ergreifen wird, um den lästigen Ersatz gänglich zu vermeiden, oder doch seltener zu machen. *) — Er wird sich besonders dann dazu veranlaßt fühlen, wenn diese Entschädigungen den Ertrag der Jagd, wie solches häufig der Fall seyn würde, übersteigen, woraus schon von selbst sich ergeben würde, daß der Wald, seiner Beschaffenheit nach, nicht zur Unterhaltung einer Wildbahn geeignet ist. **)

---

*) Vergl. Schenk Forstrecht und Forstpolizei. Gotha, 1825. S. 18. f., welcher sagt: „Das Rohe, das Wilde muß der Kultur weichen. Wo die Jagd blos zur Belustigung ausgeübt und als Mittel zum Zweck der Belustigung das Wild gehegt, auch vom Wilde die Kultur gefährdet wird, da besteht noch ein Zustand des Unrechts und der Barbarei, welcher nicht länger auf deutschem Boden fortdauern dürfte, sondern in vorkommenden Fällen nicht blos durch Verurtheilung des Jagdberechtigten zum Schaden-Ersatze gerügt, sondern auch durch strengere Maßregeln verbannt werden sollte.“ —

*) Wenn schon durch eine vollständige Entschädigung der Feld- oder Waldbesitzer befriedigt wird, so bleibt der Verlust für die Nationalökonomie, streng genommen, doch immer unersetzlich. — Wenn in einem Lande durch das Wild jährlich z. B. 50 Klaftern Holz und 500 Scheffel Getraide unnütz verwüstet werden, so verliert das Land, ohne daß ihm wirklich ein Ersatz gewährt werden kann, diese Naturalien. Die Produktion wird und bleibt also immer geschmälert, wenn auch die Entschädignng an den Eigenthümer erfolgt ist. Der Einzelne ist zwar zufrieden gestellt, die Gesammtheit aber ist

Noch giebt es, außer den angegebenen Rechtsverhältnissen mannigfache andere Rücksichten, welche bei Erlassung eines allgemeinen Jagdgesetzes genommen werden müßten. Sie beziehen sich jedoch theils auf die Natur und die Oekonomie des Wildes selbst, theils auf die Bewirthschaftung der Forsten, in wie fern sie von der Wildbahn unabhängig gemacht werden müssen u. s. w. und gehören demnach nicht in den Kreis der gegenwärtigen Schrift, in welcher der Verfasser seine Ansichten höherer und weiserer Prüfung vorlegt, welche gewiß das, was gut und billig und recht ist, beurtheilen und nicht unbenutzt lassen wird.

---

verletzt und kann den erlittenen Verlust nicht ersetzt erhalten. — Hieraus ergiebt sich ohne Weiteres die Nothwendigkeit; dergleichen Uebel möglichst zu verhüten. —

III.

Besteuerung.

Nachtrag zu der Seite 1. ff. befindlichen Abhandlung über Besteuerung des gerichtlichen Verfahrens durch Erhebung von Gebühren ꝛc. *)

Von

Alexander Müller,

Regierungs-Rath in Weimar.

Zu dem Abschnitt von Succumbenzgeldern S. 21. gehörig.

Neuerdings hat Dr. Götz (im Archiv für die civilistische Praxis. 5. Bd., 1. H. S. 121 — 144) die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder in Zweifel gezogen. Verstehet man unter Succumbenzgeldern eine Geldsumme, welche der Appellant oder Revident (oder nur der letztere) jedes Mal im Fall ihres Unterliegens nach gesetzlicher Vorschrift bezahlen müssen, so erscheinen sie allerdings als eine unnatürliche Strafe und als eine unzweckmäßige, mit dem Gesetze der Rechtsgleichheit nicht im Einklange stehende Maaßregel, die auf der falschen Voraussetzung beruhet, daß die Temerität und ungerechte Sache des remedisirenden schon allein aus seinem Unterliegen hervorgehe.

*) Da der Druck der S. 1. ff. befindlichen Abhandlung schon vollendet war, als der vorliegende Nachtrag der Redaktion zukam, und deshalb gehörigen Orts nicht eingeschaltet werden konnte, so folgt er hier besonders abgedruckt. Es soll derselbe zur Erläuterung über die in Vorschlag gebrachten Succumbenzgelder dienen, und vor möglichen Mißdeutungen schützen.

D. Redakt.

Das Succumbiren an ſich darf nicht zur rechtlichen Begründung der Strafe der Succumbenzgelder hinreichen. Sobald aber dieſe Strafe nur gegen den offenbar frevent= lich und muthwillig Klagenden und denjenigen verhängt wird, welcher ein ergriffenes Rechtsmittel zur Verfolgung einer, in die Augen ſpringenden ungerechten Sache ohne alle redliche Urſache des Streits gemißbraucht hat und die man daher ſtatt Succum= benzgelder paſſender „Strafe für freventliche und muthwillige Proceßführung“ nennen ſollte, ſo erſcheint dieſelbe ſo gerecht, als zweckmäßig. Gerecht, weil der Staat wegen eines abſichtlichen, auf dolus oder culpa lata beruhenden Mißbrauchs ſeiner Rechtsinſtitute eine Strafe geſetzlich verordnen kann; zweckmäßig, weil dadurch muthwillige Proceſſe verhütet und abgekürzt, die Rechtshülfe beſchleunigt und der dazu nöthige Fond einen gemeinnützlichen und wohlthätigen Zuwachs empfängt.

In dieſem Sinne finden wir ſchon Spuren der Suc= cumbenzgelder im griechiſchen und römiſchen Recht. Die πρυτανεια der Athenienſer bezweckte nicht bloß den Gebrauch der Rechtsmittel, ſondern die Klagen ſelbſt über privat= rechtliche Gegenſtände zu erſchweren und beide Partheien von einem ungerechten Streite abzuhalten. Dieſe Pryta= neien mußten zu dem Ende gleich im Anfange des Proceſ= ſes vom Beklagten und Kläger und zwar bei einem Streit über 100 bis 1000 Drachmen, mit 3 Drachmen und bei einem Streit über mehr als 1000 bis 10,000 Drachmen, mit 30 Drachmen zu Gericht erlegt werden. Der im Pro= ceß Unterliegende verlor ſodann nicht nur ſeinen Einſatz, ſondern mußte auch dem Gegner die von ihm erlegte, dem Gericht gleichfalls verbleibende Summe erſetzen.

So auch verordnet eine Constitution der Kaiser Diocletian und Maximinian in L. 6. 11. 4. Cod. de appellat. et consuet. (Lib. VII. tit. 62.) „Ne temere „autem ac passim provocandi omnibus facultas praebeatur, arbitramur, eum, qui malam litem fuerit „prosecutus, mediocriter poenam a competente judice „sustinere.“

In England wird neben den Proceßkosten (Costs) auf eine Art Entschädigung für ungebührlich verursachte Mühe und Aerger erkannt. S. W. Blackstone's Handbuch des Englischen Rechts im Auszuge und mit Hinzufügung der neuern Gesetze und Entscheidungen von John Gifford Esq. Aus dem Englischen von H. F. C. v. Colditz. Schleßwig, 1823. 2. B. S. 204.

Gründe für die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder in gewissen Fällen haben der verstorbene Professor Borst in seinen Grundlinien für eine vernünftige Gesetzgebung des Civilprocesses, Nürnberg, 1810. II. 52. und von Gönner in seinem Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Bd. 1., Cap. V. v. 20. und in den Motiven dazu Bd. II. Abthl. 1. S. 275, entwickelt.

IV.

Berg = und Hütten = Recht.

Sammlung einiger merkwürdiger, noch ungedruckter sächsischer Bergurtelsprüche.

Mitgetheilt von Friedrich August Schmied,
Berg = und Gegenschreiber in Altenburg.

1) Ueber das rechtliche Verfahren in Bergsachen.
2) Ueber das Schmelzen in den Hütten am Sonntage.
3) Ueber das Vorkaufrecht an Bergtheilen.
4) Ueber das dingliche Recht des Berg = Verlags.
5) Ueber den Gesellen = Bergbau mit Ausschluß der Juden.
6) Ueber den Diebstahl angewiesener Bergwerksgelder.
7) Ueber die wegen Zugewährungs = Mangel in Anspruch genommenen Bergtheile.

1.

Ueber das rechtliche Verfahren in Bergsachen.

Unsere willige Dienste zuvor
Edler und Wohlgelahrter
Günstiger Herr und Freund!

Auf dessen an uns gethane Frage darüber derselbe des Berg = Rechtens berichtet zu seyn verlanget. Sprechen wir zum Berg = Schöppen = Stuhl in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen verordnete Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Freyberg, nach deren fleißigen Verles = und Erwegung, solchen Acten gemäs und Berg = Rechtens zu sein.

Hat Johann Gottlieb Lehmann, Handelsmann in Budißin, nach seiner Ehefrauen, Dorotheen Hedwig, geborne Christianin, Absterben, bei allhiesigem Berg = Amte schriftlich angebracht, wie Besagter seiner Ehefrauen Eltern,

unter hiesiger Berg-Amts Refier unterschiedene Bergtheile aufm Krôner Fundgrube und andern Zechen verlassen, worzu dieselbe nebst ihren beiden Brüdern Erben ab intestato worden und nach der erstern Absterben, der dritte Theil auf ihn verfället worden sey. Wannenhero derselbe um Zugewährung der Kure und Abfolgung der Ausbeuten angesucht. Nachdem nun immittelst der Kläger auch verstorben und deßen Vater Johann Jacob Lehmann diese angebrachte Klage fernerfort gesetzet; Ist endlich der 7. Jun. 1730 in der Sache terminlich anberaumet worden, in welchem Klägers Mandatarius seine Imploration von einer Schedul ablesende wiederholet, von Seiten Beklagter aber, ihm exceptio illegitimationis, auch daß selbigen hierunter die 54. neue Decision im Wege stehe, opponiret und zugleich das Septiduum, bedungen, vom Gegentheile aber, darwieder nichts eingewendet worden; worauf Kläger am 12. ejusdem seine Replic und Beklagter den 14. bemeldten Monats seine Duplic samt der Eventual-Litis Contestation eingebracht, da denn Beklagter von Klägern contumaciret, und ihm, als ob die Einlassung nach verflossenen Septiduo eingebracht sey, beygemessen worden, weshalber anfänglich das in dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig eingeholte Urtel dahin ausgefallen, daß Beklagte pro confessis et convictis zu achten, auch daher condemnatorie erkannt, solches aber nach erfolgter Leuterung geändert und in der Juristen-Facultät alldar, auf Beweiß und Gegenbeweiß erkannt worden; Es verlanget solchem nach derselbe des Berg-Rechten berichtet zu sein, ob in Berg-Sachen, sonderlich welche nicht Klüfte und Gänge anbetroffen, das Septiduum eingeführet und in dem ersten Termin das Verfahren productsweise von 8 Tagen zu 8 Tagen nachgelassen sey, ingleichen ob in gegenwärtigem Fall das Sep-

tiduum tacito judicis et partis adversae Consensu zugestanden worden, nach mehrern Innhalt der uns überschickten Frage.

Ob nun wohl Kläger für sich anführet, daß nach dem allergnädigsten Mandat vom 26. Aug. 1713 in Berg-Sachen alle Exceptiones abgeschnitten und der Beklagte sich der Einlaßung oder Recognition auch im ersten Termino nicht entbrechen können, sondern selbige sub poena confessi et convicti zu verrichten gehalten und klagender Lehmann daraus darzuthun vermeinet, daß in Berg-Sachen kein Septiduum zugelassen, sondern sogleich in die Termini eingebracht werden sollen, da zumahl bei denen Acten keine Nachricht zu finden, daß das Berg-Amt Beklagten auf sein Ansuchen das gesuchte Septiduum eingeräumet, auch wenn es ja statt fände, solches dennoch nach der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. III. §. 3. unter beide litigirende Partheyen eingetheilet werden, und solchemnach Beklagter seine Litis Contestation wenigstens am 4. Tage einbringen sollen, und da es nicht geschehen, derselbe pro confesso et convicto zu achten, und das in contumaciam gesprochene Urtel Leuterungsweise zu confirmiren gewesen. Alldieweilen aber dennoch in der angezogen erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. III. §. 3. nachgelassen worden, daß das in denen hiesigen Landen eingeführte Septiduum auch in denen Unter-Gerichten, wovon die Bergämter nirgends ausgeschlossen, auch sonst in denen Berg-Rechten ein anders nicht verordnet ist, beobachtet werden möge und solches um so viel desto mehr in denen Berg-Sachen statt hat, da bekanntermaßen bei denen Berg-Aemtern ordentlicherweise in einer Woche nur zwey halbe Tage Gericht gehalten wird, und dahero wegen anderer dabei insgemein mit vorfallenden Verrichtungen das Verfahren sogleich in die Termini nicht zu absolviren;

Um solcher Ursachen willen auch, wie die diesfalls ergangene Acta bewähren, sowohl bei dem Ober- als Berg-Amte allhier per observantiam eingeführet ist, daß man dasjenige, was in dem angezogenen Berg-Mandat de ao. 1713 §. 18. von dem Verfahren bei Prosecution derer Leuterungen productsweise von 8 Tagen zu 8 Tagen disponiret ist, auch auf andere Verfahren mit extendiret und zu Absolvirung des Verfahrens, eine Frist von 4 Wochen eingeräumet, solchemnach aber denen Partheyen, wenn sie diese Frist zu Beschleunigung der Sache nicht selbst coarctiren wollen, sich deren zu bedienen, unbenommen.

Inmaßen denn, daß das Berg-Amt auch in dieser Sache das Verfahren productsweise nachzulassen gemeinet gewesen, daher ganz deutlich zu schlüßen, daß bei Ausfertigung der ersten Citation der 29. September 1729 zur Einlassung und der 26. Octbr. d. a. zur Inrotulation derer Acten ernennet worden, welches, wenn das Verfahren sogleich in Termino oder intra Septiduum bewerkstelliget werden sollen, darzu eine Frist von 4. Wochen einzuräumen ganz unnöthig gewesen; Da hingegen was aus dem Mandat de ao. 1713 §. 7. entgegengesetzet worden, obigen nicht zuwieder ist, weil auch dasjenige, was intra Septiduum oder bei dem Verfahren productsweise binnen 4. Wochen eingebracht wird, zum Termin mit zu rechnen und selbiger dahin zu extendiren; Dergleichen Fristen aber so denen streitenden Partheyen ex lege vel consuetudine zu stehen, in denen praefigirten Terminen anderweit von dem Judicio einzuräumen überflüssig, vielmehr da Beklagter das Verfahren productsweise nicht urgiret, sondern sich nur das Septiduum in Termino bedungen, und hierwieder weder das Berg-Amt noch Gegentheil etwas eingewendet, daraus, daß ihm solches tacite zugestanden worden, zu schlüßen:

Endlich daß bey dem damaligen Termin das Septiduum unter beyden Partheyen nicht zugleich eingetheilet werden können, Kläger selbst verursachet, indem er nicht sogleich auf Beklagtens Satz, den folgenden sondern erst den 5. Tag mit seiner Replic eingekommen, Beklagter aber so den 14. Jun. und also nach Abzug des Sonntags, welcher hierunter nicht mitzuzählen, am sechsten Tage und also noch intra Septiduum mit seiner Litis Contstation annoch zu hören: so erscheinet daraus allenthalben so viel, das in Berg-Sachen sowohl das Septiduum, als auch das Verfahren productsweise von 8 Tagen zu 8 Tagen, wenn es die Partheyen verlangen, billig nachzulassen, auch nachdem Beklagter in obiger Sache sich das erstere reserviret und hierwieder niemand contradiciret, solches dadurch stillschweigend zugestanden worden.

Von Berg-Rechtswegen. Urkundlich mit unserm und gemeiner Stadt kleinern Insiegul versiegelt. So geschehen Freiberg, den 18. Octbr. 1731.

Bürgermeister und Rathmanne
der Stadt Freyberg.

---

2)

Ueber das Schmelzen in denen Hütten am Sonntage.

Unser freundlich Dienst zuvor ꝛc. ꝛc.

Auf eure an Uns gethane Frage, erachten wir nach fleißiger Vorlesung und Erwegung derselben, in Rechten gegründet und zu erkennen zu seyn.

haben einige Gewerken, das in der Grafschaft Mannsfeld, ehemals entdeckte Bergwerk, so in vorigen Kriegs- Pest- und andern verderblichen Zeiten sehr herunter gekommen, wieder in guten Stand zu bringen, sich angelegen seyn lassen, da sie denn in Beobachtung aller hierzu dienlichen Mittel wahrgenommen, daß wegen geringhaltiger Erzte, die erforderten Kosten nach aller Möglichkeit zu sparen, und unter andern in Vorschlag gebracht, daß durch continuirliches Feuer das Schmelzen fortgesetzet und dadurch die Kohlen, deren Werth bis anhero um ein großes gestiegen, um ein merkliches ersparet werden möchten, dabei aber das große Bedenken verursachet, daß des Sonntags auch Feuer gehalten werden müßte, und daher die dabei beschäftigten Leute dem öffentlichen Gottesdienst nicht beiwohnen könnten, welches, ob es ohne Entheiligung des Sabbaths mit gutem Gewissen geschehen möge? gezweifelt werden will.

Ob nun wohl zur Heiligung des Sabbaths und Tages des Herrn mit gehöret, daß keine Hand-Arbeit an demselben vorgenommen, sondern von denen ordentlichen Berufswerken gefeiert und damit zu desto besserer Abwartung des Gottesdienstes, auch Ermunterung der Andacht zum Gebete und Lobe Gottes, inne gehalten und dieselben auf die Werkel-Tage ersparet werden.

Dennoch aber und dieweil solche Feier die Werke der Nothwendigkeit und Liebe nicht ausschließet, welche nach Anleitung der heiligen Schrift und darinnen vorhandenen Exempel, ohne Entheiligung des Tages des Herrn verrichtet und vorgenommen werden mögen. Gestalt denn auch sowohl geistliche als weltliche Rechte, zur Erndte, auch Säe- und Bestellzeit, nach Gelegenheit der Witterung und wenn bei anhaltender Nässe und Ungestüm, des Sonntags Sonnenschein

und dieser nöthigen Verrichtungen bequem Wetter einfällt, solche des Sonntags nicht gänzlich untersaget und denenselben die Chur. Fürstl. Sächß. Kirchen-Ordnung art. Gen. XVII. §. „Es soll auch ꝛc. Verb. außerhalb vorfallender Noth"

beipflichtet. Dahin denn auch die zu Unterhaltung derer Bergwerke continuirliche Feuerung nicht unfüglich gezogen werden mag. Aus welcher Unterlassung an denen Sonntagen, nach angezogener Gelegenheit derer Erzte und anderer Beschaffenheit, da die Oefen bei zeithero anwachsenden hohen Preisen derer Kohlen in gehöriger Hitze, anders nicht, als durch die continuirliche Anfeuerung zu erhalten seyn und ohne dieselbe der erwartende Nutz, außerdem die Beamte und Diener, auch so viel arme Leute, an ihren Unterhalt, Gebrauch und die Geistliche des Orts, so davon das ihrige mit zu gewarten haben, an ihren Einkommen Abgang leiden müssen, nicht erreicht werden kann, noch die Aufkunft derer ohnedem schon armen Oerter zu befördern ist, in welchem Absehen auch die nicht ohne Bedacht gemachte Berg-Ordnungen in Sachsen, Meißner, Lüneburgischen und andern Landen diese und andere unaussetzliche Verrichtungen, als wenn die unterirrdische Wasser zu gewältigen und abzuleiten, Brüche und nothwendige Durchschläge zu machen seyn, so durch continuirliche Arbeit und ohne Aussetzung einiges Tages, wenn sie anders ihren Zweck erreichen sollen, geschehen müssen, des Sonntags verstatten, bei welcher Verrichtung die Leute mit guten und nach Gelegenheit der Zeit in der Kirche gebräuchlichen Liedern, ihre Andacht ebenermaßen, beibehalten und auch also des Gottesdienstes pflegen können, zumalen wenn dem gethauen Vorschlag nach, die Anstalt gemacht würde, daß zur Zeit währenden öffentlichen Gottesdienstes nur etliche

wenige Leute bei dem Feuer, vermittelſt Abwechſelung gewiſſer Stunden gelaſſen, oder auch dieſe eingerichtet wird, daß etliche Perſonen nur den vierten Sonntag auszuſetzen nöthig hätten, dabei auch obgedachtermaßen, mit Beten und Singen den Gottesdienſt beobachten könnten.

So möchte auch dergeſtalt in denen Schmelzhütten am Sonntage die Feuer nicht ausgehen zu laſſen, wohl verſtattet und folglich mit gutem Gewiſſen die Schmelz-Arbeit fortgetrieben werden. Von Rechtswegen. Urkundlich mit des Consistorii Inſiegel verſiegelt.

Mens Aug. 1704.

Die verordnete des Chur-Fürſtl. Sächß.
Consistorii zu Leipzig.

---

3)

Ueber das Vorkaufsrecht an Bergtheilen.

Unſere willige Dienſte zuvor
Wohl Edle,
In Gebühr günſtige gute Freundin.

Als dieſelbe uns speciem facti, nebſt einer Frage zugeſchicket, und ſich des Berg-Rechtens darüber zu belehren gebethen; Demnach ſprechen wir Bürgermeiſter und Rathmanne, der Chur-Fürſtl. Sächßl. alten freyen Berg-Stadt Freyberg, als von uralten Zeiten her, gnädigſt privilegirten Berg-Schöppen nach deren fleißigen Vorles- und Erwegung, Berg-Rechtens zu ſeyn.

Hat Herr George Graf von Wolframsdorf, einige Kure im Eislebiſchen Bergwerke gehabt, ſelbige aber ſeiner Frau Gemahlin im Berg-Amte zuſchreiben und richtig abgewehren laſſen, dieſe auch ſelbige nachgehends an Herrn Hanß Wilhelm Dünklern, und dann, an die Frau

Major Cramerin vercontrahentiret, auch den Contract dem Berg-Amte zur Confirmation vortragen wollen, inzwischen aber sich ereignet, daß Herr Johann Friedrich von Wolframsdorf, darwieder protestiret, unter dem Vorwand, als wenn in einem zwischen ihm und seinem Bruder, getroffene Vergleiche, verabhandelt wäre, daß ohne seine Einwilligung, sein Bruder, den ihm gehörigen Antheil derer Kure, nicht veralieniren können, und diesemnach Anfangs das Jus protimiseos und den Vorkauf gesuchet, so dann aber, als der Graf von Wolframsdorf verstorben, dieselben ohne Wiedererstattung des Kauf-Schillings vindiciren wollen, und es entstehet dannenhero die Frage, ob sein Suchen in denen Berg-Rechten gegründet oder nicht? Ob nun wohl an Seiten Herrn Johann Friedrich von Wolframsdorf vorgewendet wird, daß er sich mit seinem Bruder, dem Herrn Grafen von Wolframsdorf, richtig verglichen habe, daß keiner, ohne des andern Vorbewust, seinen ihn zugetheilten Antheil derer Kure, zu verkaufen befugt seyn, auch einem jedweden der Vorkauf daran zustehen soll, dieser mit seinem Bruder getroffene Vergleich, auch von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Hochlöbl. Landes-Regierung zu Dreßden, confirmiret worden wäre, ja des Bruders Gewähr-Scheine, noch bis jetzo in seinen Händen gelaßen worden, und dahero wieder solchen Vergleich nichts beständiges vorgenommen noch veralieniret werden mögen: Dieweil aber gleichwohl die dem Herrn Grafen von Wolframsdorf zugestandenen Bergtheile, deßen Frau Gemahlin, von dem Bergamte zu Eisleben, einmal zugewähret worden, auch nicht zu befinden, daß das unter denen Brüdern abgehandelte Jus protimiseos, dem Berg-Amte Eisleben gebührend denunciret, und sich darnach zu achten, in die

Berg-Bücher behörig einverleibt worden wäre, und also das Jus protimiseos wider einmahl verkaufte und zugewehrte Bergtheile weiter nicht statt haben kann, zumahl dem Anführen nach, die jetzige Besitzerin, solche Berg-Theile nicht von dem verstorbenen Herrn Grafen selbst, sondern allererst von dessen Frau Gemahlin, über und durch das Berg-Amt anderweit gewehret bekommen, die in des Herrn Cammerherrns von Wolframsdorf Händen gelaßenen alten Gewehr-Scheine auch gegenwärtiger Sache nichts abtragen können, weil diesfalls auf das Gegenbuch mehr als auf solche Scheine zu sehen, auch seit voriger Gewehrscheine, die Sache in einen ganz andern Stand gerathen; Als mag auch bey so gestallten Sachen, Herr Johann Friedrich von Wolframsdorf, sich des Juris protimiseos mit Bestande Rechtens, nicht anmaßen; es bleibet ihm aber seines Bruders Herrn George, Grafen von Wolframsdorf, nachgelaßene Erben, ad interesse zu belangen unbenommen. Von Berg-Rechtswegen. Urkundlich mit Unserm und gemeiner Stadt kleinen Insiegel bedrucket; So geschehen Freyberg am 21ten Mart. ao. 1712.

Burgermeister und Rathmanne
der Berg-Stadt Freyberg.

---

4)

Ueber das dingliche Recht des Berg-Verlags.

Unsere willige Dienste zuvor ꝛc.

Auf seine an Uns überschickte Frage und beygelegte facti speciem, darüber derselbe des Berg-Rechten berichtet zu seyn verlanget; Sprechen Wir Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächß. alten freyen Berg-Stadt Freyberg Berg-Rechtens zu sein. Hat ihl einer ge-

wißen Berg=Stadt hieſiger Lande, ein Gewerke mit Nahmen Adolphus, der Zechen Daniel, nach und nach 73 fl. 6 Gr. 7 Pf. baares Geld, ſowohl zu deßen Fortbauung als auch Ausmachung des mit einer andern Zeche, Nahmens Michael, ſich ereigneten Streits vorgeſchoßen, und dagegen von dem Lehenträger der Daniels Zeche, die Verſicherung erhalten, daß ihm ſolch vorgeſchoßenes Geld von denen zu liefern habenden Erzten, hinwiederum bezahlet werden ſolle. Nachdem aber die Zeche, der Daniel, nachgehends liegen geblieben, und der Lehnträger, George, ſich von dar weg, und auf eine andere Zeche gewendet, ſo hat derſelbe, wegen dieſes vorgeſchoßenen Geldes, vor dem Berg=Amte des Orthes auf dieſe Zeche Arrest anzulegen ſich gemüßiget befunden, welcher auch endlich, ungeachtet ſelbiger anfänglich aus dieſer Urſache, weil dieſer Verlag ohne Vorwißen des Berg=Amts geſchehen, nicht angenommen werden wollen, dennoch, nachdem der vormahlige Lehenträger George, darüber befraget worden, und dieſer ſolches, daß nehmlich die Schuld vom Bergwerk herkomme, bekräftiget, verſtattet worden. Es hat ſich aber der Schichtmeiſter auf dem Emanuel darwieder movirt und vorgeſtellet, daß er den angelegten Arrest ſeiner Gewerkſchaft zum Nachtheil nicht geſchehen laßen könnte, weil eines Theils der geforderte Verlag, nicht mit des Berg=Amts=Consens vorgeſchoßen worden, andern Theils aber die Gewerkſchaft auf dem Emanuel, wegen ihrer zu fordern habenden Kaufgelder, und zu der Zeit, da der Lehnträger George, die Daniels=Zeche, der Emanueler Gewerkſchaft abgekauft, daran vorbehaltenen hypothec, die priorität hätten, indem ſie an Kauf=Geldern noch nichts erhalten, und entſtehet daher die Frage: Ob Adolphus durch den angelegten Arrest auf die Zeche, der Daniel genannt, ein Jus reale erlanget,

und wegen seiner vorgeschoßenen 73 fl. 6 Gr. 7 Pf. halber, vor allen andern, und also auch vor der Emanueler Gewerkschaft zu befriedigen sey? nach mehrern Inhalt der überschickten Frage: Ob nun wohl nach denen Berg-Rechten, wegen gemeiner Schulden, kein Kummer zuläßlich, derjenige aber, so zu Erhalt- oder Erhebung eines Bergwerks etwas hergegeben, vor allen andern bezahlet werden solle: Dieweile aber dennoch eines Theils die Post, weshalber Adolphus Arrest gesuchet, zu Fortsetzung des Bergbaues, und Ausmachung, der mit einer andern Zeche vorgefallenen Streitigkeit vorgeschossen und des Lehnträgers Georgens Gerichtlich Bekänntniß bescheiniget worden, diesem nach die Schuld vom Bergwerk herrühret: Im übrigen aber die Emanueler Gewerkschaft, die Zeche der Daniel genannt, an den Lehenträger Georgen verkauft, und wegen derer verglichenen Kauf-Gelder, sich eine hypothec. daran vorbehalten, wodurch sie, wenn sie anders, wie es sich aus der überschickten Frage schließen läßet, vor dem mit Georgen darüber geschloßenen Kaufe, diese Zeche richtig gemuthet gehabt, und vom Bergmeister die Bestätigung darüber erhalten, ein Jus reale daran erlanget, kraft welches sie nach Anleitung der Chur-Fürstl. Sächß. Process-Ordnung Tit. 42. §. 8. denen übrigen Creditoribus hypothecariis, so kein besser Recht haben vorzuziehn, welche Disposition in denen Berg-Rechten nirgends aufgehoben worden, auch obgleich in dem Mandat von 26. Aug. 1713 die Creditores, so zu Erhebung des Bergwerks etwas vorgeschoßen, denenjenigen, welchen die Gebäude unterpfändlich verschrieben, in designando vorgezogen sind, dennoch solches in Ermangelung anderer ausdrücklichen Verordnung auf diesen Special casum, da ein Creditor wegen rückständiger Kauf-Gelder, an einem Bergwerke, und deshal-

ber vorbehaltenen hypothec. geklaget, nicht zu extendiren und dagegen obangezogenes Mandat nach deßen Buchstäblichen Innhalte nur von dem Fall, wenn der Verlag, mit Vorwissen des Berg-Amts hergegeben worden, zu verstehen, und hingegen diejenigen, so ohne des Berg-Amts-Vorwissen, wie bey Adolpho geschehen, den Verlag gethan, erst nach denen hypothecariis in der 5. Classe angesetzet sind.

So hätte zwar Adolphus kraft des angelegten Arrests, wegen seiner Forderung ein Jus reale an der Zeche der Daniel erlanget, es möchte aber derselbe, gestalten Sachen nach, dieserwegen von der Emanueler Gewerkschaft nicht befriediget werden. Von Berg-Rechtswegen. Uhrkundlich und mit unserm und gemeiner Stadt kleinern Insiegel versiegelt. So geschehen Freyberg, den 10. Januar ao. 1718.

Burgermeister und Rathmanne
der Berg-Stadt Freyberg.

---

5)
Uiber den Gesellen-Bergbau mit Ausschluß der Juden.

Unsere willige Dienste zuvor
Hoch- und Wohl Edle, Veste
Günstige Herrn und Freunde.

Auf ihre an das Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Ober Berg-Amt allhier übersendete von selbigen aber an Uns eingerichtete Facti speciem und beigefügte Fragen, darüber dieselben des Berg-Rechten berichtet zu sein begehret;

Sprechen wir zum Berg-Schöppen-Stuhl in denen Chur-Fürstl. Sächß. Landen verordneten Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Freyberg, nach deren fleißigen Vorles-

und Erwegung anfänglich und auf die erste Frage Berg-Rechtens zu sein. Hat Sempronius als Lehenträger von einem ansehnlichen Bergwerk zu Ritti mit denen Mitgewerken bereits den 6. Novbr. 1717 eine Convention aufgerichtet, daß die damalige unterschiedene Gewerken nicht allein vermittelst einiger stipulirten und adimplirten Bedingungen in eine Gewerkschaft gesetzet, und mit einander vereiniget seyn sollten, sondern sie haben sich auch ausdrücklich verglichen, daß kein Gewerke ohne Vorwißen des andern von denen ihm zustehenden Kuren etwas vereusern, sondern denen andern Gewerken jedesmahl das Jus protimiseos und extractus vorbehalten, auch was heimlich, oder ohne Vorwißen sämtlicher Gewerkschaft geschehen, und verglichen würde, ungültig und unkräftig seyn, und im Bergbuche niemahln eingeschrieben, viel weniger gewähret werden sollen; Welches auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Heßen-Darmstadt, als Landes-Herr gnädigst confirmiret. Nachdem nun vor Jahr und Tag der eine Mitgewerke Titius Zehen von seinen Berg-Theilen an einen ausländischen Juden Abraham würklich verkauft, und post celebratum Contractum bey Sempronio, welcher zugleich Director des Werks ist, den Verkauf kund gemacht, auch dabey um die Abgewährung dererselben, und Ausfertigung des Gewehr-Scheins an den Juden Abraham jedoch ohne Benennung des wahren Pretii, was derselbe davor wirklich bezahlet, gebethen.

So hat zwar Sempronius dem Juden in einem Handschreiben darzu gratuliret, ihm auch die Ausbeute auf ein Quartal liefern laßen, gleichwohl aber denselben als Gewerken in das Gewehr-Buch nicht eingeschrieben; Immaßen denn auch unterschiedene Gewerken wieder diesen Verlauf und daß sie den Juden in der Gewerkschaft nicht

leiden würden protestiret, auch dieſerwegen an Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. Höchſtes Judicium provociret; Welches dieſelben gnädigſt veranlaßet, wegen dieſer unter anderer Angelegenheiten eine Commission zu verordnen, und entſtehet daher die Frage: Ob Titius vorwenden möchte, daß nachdem er zu ſeinem Beſten Geld nöthig gehabt, und 10. Kuxe von ſeinen Bergtheilen zu vereuſern ſich resolviret, er ſolche Sempronio als Lehnträgern und zugleich Directorn des Werks, welcher auf gewißemaße die ſämtliche Gewerkſchaft repraesentiret, zum Vorkaufe angebothen, dieſer aber ſolche unter Vorwendung ſeines damahligen Unvermögens zu verhandeln recusiret, es auch dahero das Anſehen gewinnet, das hierauf Titius ſothane Kuxe an einen Fremden zu verkaufen, wohl befugt geweſen: Dieweile aber dennoch in der von der Hohen Landes Herrſchaft gnädigſt confirmirten Convention am 6. Novbr. 1717 ausdrücklich enthalten, daß kein Gewerke ohne Vorwißen des andern von denen ihm zugehörigen Kuxen etwas vereuſern, ſondern den andern Gewerken das jus protimiseos und Retractus daran zu ſtehen ſollen, ſolchem aber Titius als ein Mitgewerke, welcher an die Leges der Societaet gebunden, gleichfalls nachzukommen, verpflichtet, auch da der Vorkauf daran nicht dem Sempronio allein, ſondern auch denen übrigen Gewerken zugehöret, er ſolche Bergtheile denen ſämtlichen Gewerken zugleich mit anzubiethen und ihre Erklährung darüber einzuholen ſchuldig geweſen, mithin Sempronius, welcher in praesenti negotio nicht anders als ein anderer einzelner Gewerke anzuſehen, durch die von ihm gegen Titium gethane Declaration, daß er ſothane Kuxe nicht verlange, denen übrigen Gewerken an ihren hierunter vor ſich habenden jure quaesito nicht praejudiciren können. So erſcheinet daraus ſo viel, daß Titius

seine Zehen Kure wider den Inhalt mehr gedachter Convention ohne Vorbewust und Einwillung derer sämtlichen Gewerken an einen auswärtigen zu verkaufen nicht befugt gewesen; Auf die andere Frage sprechen Wir, dieweile bey der vorherstehendermaßen, aufgerichteten Convention ratione des Vorkaufs und Angeboths so die bauenden Gewerken im Fall ein oder der andere seine Bergtheile zu verkaufen gewilliget sey, einander verschrieben, ausdrücklich mit verabredet worden, daß dasjenige, was diesem zuwieder heimlich oder ohne Vorwißen sämtlicher Gewerkschaft geschehen und verglichen würde, ungültig und unkräftig seyn, auch dergleichen Kure nicht gewähret werden sollen, dergestalt aber die Clausula cassatoria solchem mit gefüget ist; So wäre der von Titio ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form unternommene Verkauf seiner Bergtheile, und zwar um so viel desto mehr, da er solche an einen Juden, als ratione, welcher bei denen mit ihnen abzuhandeln habenden Contracte, besondere Solennitäten erfordert werden, vereusern wollen, vor null und nichtig zu achten; Auf die dritte, vierte und fünfte Frage sprechen Wir: Obwohl in dem Reichs-Abschiede d. a. 1551 §. 78 und 79. sowohl der Reichs Policey-Ordnung d. a. 1577 Tit. 20. zu Abschneidung der heimlichen wucherlichen Contracte mit denen Juden die Verordnung geschehen, daß kein Christe einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jude als Schuldner einem andern Christen solche Actionen und Förderungen in einige Wege cediren, oder einiges Contractsweise zustellen sollen, bey Verlust derselben; Hiernächst auch eod. §. 79. von derer Juden aufzurichtenden Verschreibungen und Obligationen überhaupt Erwähnung geschiehet, mithin es das Ansehn gewinnet, daß weil im gegenwärtigen

Casu der Kux-Handel nicht gerichtlich geschehen, der Jude Abraham in seiner Forderung vor verlustig zu erkennen, und selbige, weil weder der Lehnträger noch die Gewerken, als privati sich derer confiscirten Güther anzumaßen befugt, dem Landesherrlichen Fisco zu adjudiciren sein dürften: Dennoch aber und dieweil die Strafe des Verlusts nur bey denen Forderungen und Obligationen so ein Jude contra Christianum an einen Christen verkauft oder cediret, gesetzet, hingegen wegen derer übrigen außergerichtlich vorgenommenen Abhandlungen mit denen Juden blos so viel disponiret ist, daß dergleichen Verschreibungen kraftlos, nichtig und unbündig sein, und kein Richter darauf erkennen, folglich auch darzu nicht verhelfen solle; Ferner überhaupt wenn ein Contractus emtionis venditionis zu Recht nicht beständig ist, oder rescindiret wird, der Käufer sein bezahltes Kauf-Geld wieder erhalten muß, und dem Verkäufer res vendita verbleibet, dieses auch bey Bergtheilen um so viel mehr statt findet, da nach denen Berg-Rechten wie aus der

Chur. Sächß. Bergordnung Art. 1.

Joachimsth. Bergordnung d. a. 1549.

Küttenberg. Land-Bergordnung Tit. von derer Bergleute Freyheiten.

Maggräfl. Bergordnung Art. 1. und 5.

Hohenstein. Bergordnung Art. 1.

Mannsfeld. Bergordnung Art. 1.

erhellet, zu Beförderung des Bergbaues die Confiscatio derer partium metallicarum, so sich aus Strafe und Verbrechen der Gewerken zu Krieges- und Friedens-Zeiten zu tragen möchte, aufgehoben ist: So scheinet daraus so viel, daß gestalten Sachen nach und da besonders von einem dolo oder usuraria pravitate in der Frage nichts enthalten,

die verkauften Bergtheile nicht zu confisciren, sondern den Juden Abraham, wenn er sein bezahltes Kaufgeld wieder fordert, wegen des ermangelnden Verdachts eines wucherlichen Contracts zu demjenigen, was er erweißlich bezahlet, falls sonst nichts bedenkliches sich dabei ereignet, billig zu verhelfen.

Auf die sechste und siebende Frage sprechen wir: Ob wohl Titius dadurch daß er, der zwischen der Gewerkschaft aufgerichteten Convention zuwieder, seine Bergtheile nicht denen übrigen Mitgewerken angebothen, sondern an einem auswärtigen verkauft contra regulas justi gehandelt, es auch dahero das Ansehen gewinnet, daß da er sothane Bergtheile an einen Juden verhandelt, und dadurch, daß derselbe an dem Orte, wo das Bergwerk befindlich, und der Gewerkschaft das jus patronatus bey der Kirche zustehet, daran mit Theil zu haben praetendiren können, Gelegenheit gegeben. Dieweile aber dennoch aus der überschickten Frage nicht zu ersehen, daß in der oft angezogenen Convention wieder demjenigen, der seine Bergtheile, ohne selbige denen Mitgewerken anzubiethen, an einen Fremden verkauft, eine gewiße Strafe gesetzt ist, in dergleichen Fällen hingegen, wenn jemand denen getroffenen pactis und Legibus societatis zuwieder handelt, daferne nur sonst kein Delictum, darauf in denen öffentlichen Landes-Gesetzen eine gewiße Poen bestimmet, mit unterläufet, nicht in Strafe verfället, sondern nach vorhergegangener Imploration des ordentlichen Richters dem geschloßenen Contract Folge zu leisten, und zugleich wegen der Contravention seinen Compaciscenten, nach Befinden, zu Ersetzung derer diesfalls verursachten Schäden und Unkosten gehalten. In übrigen aber ratione des Umstandes, daß Titius mit dem Juden sich eingelassen, gleichfalls abgere-

dete Kauf-Contract ipso jure null und nichtig, in dem Stand, wie es damit vorhin gewesen verbleibet: So möchte Titius um deswillen, daß er der Gewerkschaft einen verwerflichen Socium und der Kirche einen Juden, so an dem jure patronatus mit Theil zu nehmen verlanget haben würde, obtrudiren wollen, mit Strafe nicht beleget werden.

Auf die achte Frage sprechen wir:

Daß obgleich in denen Berg-Rechten nirgends ausdrücklich verbothen, daß Juden keine Bergwerke bauen sollten; So ist doch solches per bonam Consequentiam, daher zu inferiren, weiln insgemein in denen Bergordnungen versehen, daß die Juden wegen besorgenden Unterschleifs und Parthierereyen auf denen Bergwerken nicht gedultet, gehauset und beherberget werden sollen, welches aber, im Fall sie als Gerwerken bey denen Bergwerken mit interessiret wären, ihnen nicht wohl verwehret werden könnte. Dahero sie sonderlich, da die Juden in denen meisten Ländern entweder gar nicht, oder doch sehr limitate Immobilia darunter die Kure mit gehören, an sich zu bringen, befugt sind, zu dem Bergbau füglich nicht zu admittiren. Immaßen, denn daß solches in hiesigen Landen jemahls geschehen, kein Exempel vorgekommen, auch daß ein gleiches in dem Königreich Böhmen beobachtet werde, aus Spans Berg-Rechts-Spiegel P. 1. C. 27. §. 7. zu ersehen.

Auf die neunte Frage sprechen wir Berg-Rechtens zu sein, wenn gleich der Lehnträger Sempronius in Titii Verkaufung seiner Kure an dem Juden Abraham tacite oder auch wohl expresse consentiret, sowohl diesem dazu gratuliret, und die Ausbeute davon ein Quartal, welches doch dem Anführen nach und auf Titii Aufrechnung geschehen, zahlen laßen; So könnte doch solches aus denen bey der ersten Frage angeführten Ursachen, sonderlich aber

weil das jus protimiseos an sothanen Kuxen nicht Sempronio allein, sondern auch deßen übrigen Mitgewerken zugestanden, und ohne deren expressen Einwilligung selbige an keinen Fremden außer der Gewerkschaft gebracht werden mögen, denen übrigen Gewerken dadurch kein Nachtheil zugezogen worden, sondern sie wären vielmehr mit dem ihnen zustehenden Vorkaufe annoch billig zuzulaßen; Endlich und auf die zehende Frage erkennen Wir Berg-Rechtens zu sein. Dieweiln die Process-Kosten von denenjenigen, so in der Haupt-Sache succumbiren, und keine probabilem litigandi causam vor sich haben, denen Rechten nach zu erstatten; So möchte auch im gegenwärtigen Casu, Titius, weil er von der Convention Wißenschaft gehabt, deßen ungeachtet aber sich in einen Kauf mit Titio über deßen Bergtheile eingelaßen, jedoch wenn sie beyderseits vorher mit ihrer Nothdurft gehöret worden, und hierwieder nichts besonders erhebliches einzuwenden haben, zu Erstattung derer dadurch verursachten Unkosten wohl angehalten werden. A. V. B. R. W. Uhrkundlich mit Unserm und gemeinen Stadt kleinern Innsiegel versiegelt. So geschehen Freyberg, den 20. Octbr. 1734.

Burgermeister und Rathmanne
der Stadt Freyberg.

---

6)

Ueber den Diebstahl angewiesener Bergwerksgelder.

Unsern ꝛc
Ehrenfester ꝛc.
Auf deßen ꝛc. Erachten ꝛc.

Hat ein Kaufmann zu Leipzig Namens Marcus, eine gewiße Summe Geldes, an das Bergwerk in Eisleben,

zu Bezahlung und Auslohnung, derer alldasigen Bergleute Vorschußweise monatlich zu liefern, sich genöthiget gesehen, zu dem Ende mit dem Königl. Rentmeister daselbst Lüder, einen allergnädigst approbirten Vergleich getroffen, Inhalt deßen Lüder, die in Eisleben eingehenden Gelder, die er sonst an die Königl. Accis-Casse nach Leipzig zu bezahlen verpflichtet gewesen, auf Marci Ordre, an die angewiesenen Bergwerks-Vorsteher, zu entrichten, von diesen sich darüber quittiren zu laßen, als denn in denen Meßen angeregte Quittungen, zu überbringen, oder einzusenden sich verbindlich gemachet. Vor diese Quittungen hingegen Marcus baar Geld an die Königl. Accis-Casse, gegen Ausstellung einer auf Lüdern gerichteten Quittung zu bezahlen, bemeldete Quittung auch eben demselben zu seiner Sicherheit zuzustellen.

Wie denn auch als in letzt abgewichener Neu-Jahr-Messe dieses jetztlaufenden 1747 Lüder, Marco auf vorbeschehenes Anfragen, wie der letztere 10000 Thlr. an die General Accis-Casse, sicher bezahlen könne, gemeldet, dieser das nur beniemte Quantum, an erwähnte Casse abgetragen, jedoch von den erstern seine vollständige Befriedigung, nicht erhalten, sondern derselbe ihm 1341 Thlr. schuldig verblieben, welchen Rückstand Marcus an 23. Jan. c. an die Vorsteher zu Eisleben, in zweyen Assignationibus, bei Lüdern angewiesen, auch ihm schriftliche Ordre zu Bezahlung dieses Restes ertheilet.

Nachdem aber Lüder ehe und bevor diese Assignationes, durch wirkliche Bezahlung honoriret 7000 Thlr.: darunter die zu Marci Contendirung destinirten 1341 Thlr. mit befindlich gewesen, auf eine gewaltsame Weise dieblich entwendet worden; So will

ob Lüder oder Marcius dieſen Verluſt, über ſich ergehen zu laſſen, ſchuldig?
Zweifel vorfallen.

Ob nun wohl Lüder, wie er dieſen Erſatz Marco zu bonificiren nicht gehalten, in denen Gedanken ſtehet, zu dem Ende, wie er allbereits die Accis-Quittung erhalten, und die annoch rückſtändigen 1341 Thlr. Casu fortuito von obhanden gekommen, vorwendet, zu dem er Marcum in ſeinem letzten, an demſelben abgelaßenen Schreiben: Er möchte ordiniren, an wem er die annoch restirenden Gelder bezahlen ſollte, erſuchet, und dieſer ſolche an die Bergwerks-Vorſteher zu Eisleben, ehe noch der nur gedachte casus fortuitus erfolget, angewieſen. Dennoch aber und dieweil, nach Anleitung des l. 11. C. si certum pertatur, ein Debitor generis, folglich auch derjenige, der jemanden baar Geld zu bezahlen verbunden, ſo lange bis er die ihm obliegende Solution würklich geleiſtet in nexu obligatorio verbleibet, ihm auch der casus fortuitus der die zur Auszahlung destinirte Baarſchaft betrift, hierwieder nicht zu ſtatten kommen mag.

Genus enim perire non censetur,

Lüder aber allerdings im gegenwärtigen Falle, pro debitore generis zu achten, angeſehen nicht nur vermöge des obangeführten Vergleichs, die in Eisleben eingehende, und ſonſt an die Königl. Accise nach Leipzig zu liefernde Gelder, an die Eislebiſchen Bergwerks-Vorſteher in Lüders Nahmen zu bezahlen ſich verbindlich gemachet, ſondern auch in einem unterm 10. Jan. c. an den letztern abgelaßenen Schreiben, ſich dieſer verbindlichen Worte:

Er habe hierdurch dienſtlich melden wollen, daß dieſelben 10000 Thlr. an die General-Accis-Casse

ſicher bezahlen können, und ſollen mit nächſter Poſt-Kutſche derer Herrn Vorſteher Quittung erfolgen, gebrauchet, ſolchergeſtalt animum fide jubendi hierunter ſattſam declariret, und

arg. Dec. Elect. Sax. 42.

die Gefahr und den Casum fortuitum in Anſehen angeregter 10000 Thlr. übernommen, und davor zu ſtehen, daß Lüder ohne Gefahr ſein ſolle, ſich obligiret, auch den letztern bemeldete Poſt, an die Königl. Accis-Casse zu Leipzig abzutragen induciret, dergleichen Induction die Würkung eines Mandati nach ſich ziehet, und den Mandantem, indemnitatem dem mandatario zu praestiren, in eine Verbindlichkeit ſetzet, ihm auch die allbereits erhaltene Accis-Quittung zu keinem Behuf desfalls gereichen mag, in Betracht er zwar von der General-Accise, nicht aber von Marco quittiret, gleichwohl eine Quittung den Schuldner, nur von denen Anſprüchen, mit welchem er dem Creditori, ſo dieſe Quittung ausgeſtellet, nicht aber einen Tertio ex diversa obligationis causa verhaftet, liberiret; Lüder der Accis-Casse vi officii als Königl. Rentmeiſter, Marco hingegen wegen des mit ihm getroffenen Vergleichs und angezognermaßen ertheilten Mandati, auch gebrauchten Sinceration obligiret, ferner derſelbe nach empfangener Accis-Quittung in einen anderweit de dato 11. Jan. abgelaßenen Schreiben, wie noch 1300 Thlr. zurückgeblieben, gemeldet, ſich zu deren Auszahlung anerbothen, und vermittelſt dieſer offerte ſich de novo zu Marci Schuldner gemachet, dieſemnach und ſo viel weniger die Exceptionem apochae acceptae vorzuſchützen, im Stande, endlich eine Assignation, ihrer Natur und Eigenſchaft nach lediglich in einem Mandato de solvendo beſtehet, alſo an und vor ſich, vor keinem Modum transferendi

dominium, oder periculum anzusehen ist, sondern hierzu die wirkliche tradition oder Solution erfordert wird.

So ist Lüder, den oft berührten Verlust, über sich ergehen zu laßen, und Marco die rückständigen 1341 Thlr. zu bezahlen schuldig. V. R. W. Uhrkundlich 1747.

Ordinarius etc. Universität
Leipzig.

---

7)

Uiber die wegen Zugewährungs-Mangel in Anspruch genommenen Bergtheile.

Unsere willige Dienste zuvor ꝛc.
Erbarer ꝛc. ꝛc.
Guter Freund!

Auf euere an uns gethane Frage und Beylagen, darüber ihr des Berg-Rechten berichtet zu sein begehret; Sprechen wir zum Berg Schöppen-Stuhl in denen Churfürstl. Sächßl. Landen verordnete Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Freyberg, nach deren fleisigen Vorles- und Erwegung Berg-Rechten zu sein.

Hat Martin Gottlieb Kersten ehemals bey der Creutz-Hütte daselbst 6. Kuxe und bey der Silber-Hütte zu Mannsfeld 13 Kuxe beseßen; hierauf aber solche, vermöge des Abgewährungs-Schein sub B. am 2. Dcbr. 1698 an den damaligen Zehendner in Eißleben, Nicolaus Voigteln vollkommentlich verhandelt, darüber er auch untern dato den 16. Dcbr. ej. a. von dem Gegenschreiber allda die ordentliche Gewähr im Gegenbuche erhalten.

Es wollen aber nunmehro vorherbemelden Kerstens Erben damit nicht zufrieden sein, sondern haben vielmehr von dem Berg-Amte zu bemelden Eisleben wieder obgedachten Voigtels Erben die Klage sub A angestellet; Wes-

halber ihr berichtet zu ſein begehret: Ob nicht denen angeführten Umſtänden nach der Beklagte von der angeſtellten Klage zu entbinden? beſage mehrern Innhalts der uns überſchickten Frage und Beylagen.

Ob nun wohl die Kläger nach Innhalt des Libells sub A und ihrem übrigen Vorbringen das Fundamentum agendi darauf geſetzet, daß 1) kein anderer Kauf-Contract über die verhandelten Bergtheile, als die Beylage sub B. vorhanden, darinnen wie aber doch überhaupt bei einer jeden emtione venditione, ſo auch inſonderheit bey denen partibus metallicis als ein substantial Requisitum erfordert würde, kein certum, justum et verum pretium exprimiret, noch 2) bei der Ab- und Zugewährung Annus et dies, wenn ſolches geſchehen, im Gegenbuche angegeben worden wäre, welches doch zu dem Ende nothwendig ſey, damit man daraus ſehen könne, ob die Gewähr in 4 Wochen wie die Berg-Ordnung Art. 39 pro forma erfordere, erfolget ſey.

Hertwig im Bergbuche voc. Gegenſchreiber §. 12. Spansberg Rechtsſpiegel P. I. c. 17., aus welchen Urſachen 3) in den Gewähr-Zettel die Anzeigung eines gewiſſen Kauf-pretii sub poena nullitatis erfordert würde.

Berg Resolut. de ao. 1709 §. 20. Hertwig cit. loc. und die daſelbſt allegirte Berg-Ordnungen und Autores; ſowohl 4) die Ab- und Zugewährung derer Bergtheile bey dem Gegenbuche in Gegenwart des Bergmeiſters und derer Geſchwornen geſchehen müße,

Horn de libr. Metall. antigr. §. 56; Chur-Fürſtl. Sächßl. Berg-Ord. Art. 13.,

worzu ferner noch dieſes käme, daß 5) keinem, der nicht gegenwärtig ſey, ohne hinlängliche Vollmacht von partibus metallicis etwas abgewähret werden, noch durch bloße

Contracte und Privat-Schreiben keine zu Berg-Recht beständige Alienation geschehen könne.

Span in Berg-Urthel Tit. X. §. 3. lit. M.

daß es solchemnach das Ansehen gewinnet, als ob bey so gestalten Sachen die an Nicolaus Voigteln erfolgte Zugewährung derer Kure quaestionis null und nichtig sey, auch dahero die von Klägern angestellte Klage wohl fundiret wäre. Dieweilen aber dennoch Martin Gottlieb Kersten in seinem am 2. Decbr. 1698 ausgestellten Abgewährungs-Scheine sub B. ausdrücklich bekennet, daß er seinen Schwager den Zehendner in Eisleben Nicolaus Voigteln 6 Kure bey der Creutz-Hütte und 13 Kure bey der Silber-Hütte, samt aller Zugehör, sie haben Nahmen, wie sie wollen, in specie aber, was die Saiger-Hütte, auch das Wiederstädtische Werk betrift, nichts ausgenommen, vollkommen verhandelt, er deswegen befriediget, auch ferner nichts übrig sey, als daß ihm solche im Gegenbuche zugewähret würden, mit beygefügter Bitte, solches den Berg-Rechten gemäß zu bewerkstelligen; Die Zugewährung dieser Bergtheile auch binnen der in der Berg-Ordnung darzu gesetzten Vierwöchentlichen Frist, nehmlich den 16. Decbr. ej. a. von dem Gegenschreiber wirklich erfolget;

Ferner der Käufer solche, wie die Kläger in ihren libell selbst anführen, von dieser Zeit an auf so lange Jahre im Besitz gehabt, und viele Tausend Thaler Ausbeuthe davon eingehoben. Dahingegen ratione desjenigen, was die Kläger in ihrer Klage sub A. eingewendet, ihnen entgegen stehet, daß, obgleich nach Verlauf mehr als eines halben Seculi, der zwischen Martin Gottlieb Kersten und den Zehendner Voigteln damal geschloßene Kauf anjetzo nicht mehr vorhanden, oder daraus der eigentliche Betrag des Kauf-Geldes zu erweisen, dennoch daß deswegen zu

Anfange allerdings ein gewißes Pretium davor ausgesetzt worden seyn müße, sich daraus veroffenbahret, daß der Verkäufer Kersten in dem Abgewährungs-Schein sub B. bekenne, wie er diese Kuxe an Voigteln verhandelt auch deswegen befriediget sey, welches ohne vorherige Bestimmung eines Kauf-Pretii nicht geschehen mögen; In übrigen aber, daß ein Kux-Kauf ohne Anzeige des davor bezahlten Kauf-Geldes nicht beständig, sondern vor null und nichtig zu achten sey, weder in der Mannsfeldischen, noch Churfürstl. Sächß. Berg-Ordnung gegründet, oder darinn etwas verordnet, und solchemnach dasjenige, was in

Hertwigs Bergbuche voc. Gegenschreiber §. 12. und Schönberg. Berg-Informat. Tit. Gegenschreiber §. 5. und Kurkränzler §. 7.

von einer Anmerkung vor die Kuxe bezahlten Kauf-Pretii in denen Gewehrscheinen gedacht wird, mehr vor ein Consilium dadurch in Zukunft zwischen denen Contrahenten allen wegen der Laesion, und sonst entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, anzusehen, deficiente legis dispositione aber einige Nullität daher nicht zu behaupten, insonderheit aber dieses in den Berg-Resolutionen de ao. 1709 §. 20. keinesweges fundiret ist, indem, nicht zu gedenken, daß der streitige Kauf ao. 1698 und also eine geraume Zeit vor Publication dieses Landes-Gesetzes (welches ordentlicherweise sich nicht auf die Actus praeteritos, sondern futuros erstrecket) geschloßen worden, so ist dasjenige, was daselbst von Angebung des eigentlichen Kauf-Pretii in denen Abgewährungs-Scheinen enthalten, nicht generaliter von allen und jeden über Bergtheile aufgerichteten Käufen, sondern nur von denen daselbst angegebenen drey letztern Fällen, wenn nämlich 2) die Lehenträger eine neue Zeche vergewerken, oder 3) ein Gewerke seine Kuxe an Fremde

überlaßen, oder 4) der Schichtmeister Redartattheilgen an neue Gewerken bringen wollte, anzunehmen, mithin diese anbefohlne Angebung des Kaufgeldes auf obige drei Casus ausdrücklich restringiret, und solchemnach bey dem daselbst angemerkten ersten Falle, welcher sich in gegenwärtiger Sache ereignet, daferne nehmlich ein Gewerke einen andern einheimischen, dem die Bergwerke bekannt, seine Bergtheile selbst alieniret, diese Disposition darauf nicht zu extendiren, des Summi legislatoris intention auch dahin gar nicht gerichtet, vielmehr die daselbst statuirte Nullität einzig und allein denen Käufern in denen letztern drey Fällen, damit dieselben durch verkaufte Kure nicht laediret und vom Bergbau abgeschreckt werden mögen, verordnet;

Ferner in Ermangelung eines über die Kure quaestionis ehemals aufgerichteten Kauf-Contracts der Abgewährungs-Schein, und das darinnen angegebene Datum vom 2. Decbr. 1698 von dem Tag, da dieser Kur-Handel zu Stande gekommen, billig anzunehmen, und wenn man solches gegen die Zeit, da die Zugewährung im Gegenbuche darauf geschehen, hält, sich daraus veroffenbaret, daß dieses in 14 Tagen darauf und also binnen der zu Berg-Recht geordneten Frist geschehen; Hiernächst die Disposition der Chur-Fürstl. Sächß. Berg-Ordnung Art. 13., daß die vorfallenden Berg-Händel in Gegenwart des Bergmeisters und der Geschwornen vorzunehmen, wiedrigenfalls aber vor unkräftig geachtet werden sollen, von andern bey denen Bergwerken vorfallenden Veranstaltungen anzunehmen, also solches auf die Ab- und Zugewährung derer Bergtheile nicht zu erstrecken, als welche in dem 39. Articul. der allegirten Berg-Ordnung dem Gegenschreiber allein überlaßen sind, womit die Observanz bey denen Bergwerken übereinstimmet, und der von Klägern entgegen ge-

ſetzte Locus aus D. Horns Tractat vom Gegenbuche §. 51 und 52 ein gleiches beſaget, als welcher die Abgewährung derer Bergtheile dem Gegenſchreiber privative überlaßen, dergeſtalt daß ſolche in Ermangelung eines landesherrlichen Geſetzes vor dem Berg-Amte nicht geſchehen könnte, auch dahero c. 1. §. 52. der Schluß gemacht wird, daß das dominium partium metallicarum non nisi autore Antigrapho zu transferiren; Im übrigen obgleich durch bloße Schreiben und Privat-Handlungen keine beſtändige Alienation derer Bergtheile effectuiret werden mag, dennoch auch in den 12. Articul der Berg-Ordnung sanciret, daß, wenn ein Gewerke, welcher ſeine Kure verkaufen will, nicht ſelbſt zugegen, ſolches durch ſeinen glaubwürdigen Befehl und Vollmacht, als davor auch das an dem Gegenſchreiber zur Abgewährung gegebene Document sub B. zu achten, dergüblicherweiſe geſchehen könne; Bey ſo geſtalten Sachen aber, und da hierüber, nach dem von dem Berg-Amte zu Eisleben ausgeſtellten Attestat sub L. bishero bey erfolgter Abgewährung derer Kure auf denen Mansfeld-, Eisleben- und Hettſtädtiſchen Bergwerken, beſage derer Gegenbücher de ao. 1674 et seqq. nicht allemahl das Kauf-Geld, ſo der Käufer davor bezahlet, nebſt dem Tage und Jahre, da dieſes geſchehen, mit annotiret, deßen ungeachtet die auf ſolche maße erfolgte Abgewährungen um deswillen bishero nicht impugniret worden, ſich nunmehro an den Tag leget, daß denen in der an uns überſendeten Frage angeführten Umſtänden nach, die an Nicolaus Voigteln beſchehene Gewähr derer Kure auf der Creutz- und Silber-Hütte zu Berg-Recht gültig und beſtändig zu achten, und die von Klägern in ihrem Libell zum Grunde gelegte Nullität nebſt ihrem diesfalls beſchehenen Anſuchen, daß Beklagte ſolche hinwiederum abzu-

treten, auch die von Anno 1698 bis hieher erhobene Ausbeute cum Interesse zu erstatten schuldig, nicht statt finden mag.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Beklagte Nicolai Voigtels Erben gestallten Sachen nach von der angestellten Klage billig zu entbinden und loszuzählen. Von Berg-Rechtswegen. Uhrkundlich unter unserm und gemeiner Stadt kleinern Insiegel ausgefertiget. So geschehen Freyberg den 28. August Anno 1754.

Bürgermeister und Rathmanne
der Stadt Freyberg.

V.

Polizei = Verwaltung.

Betrachtungen über die bisher angewendeten Mittel der Polizei, zur Verhütung der Feuersgefahr.

Ueber die Mittel, Feuersgefahr in Städten und auf dem platten Lande zu verhüten, den entstandenen Brand geschwind zu löschen, Menschen, Thiere und bewegliches Vermögen zu retten u. s. w. sind in zahllosen Schriften und Verordnungen Rathschläge und Vorschriften ertheilt worden. Nach jedem bedeutenden Brandunglück wird die Literatur der Feuer = Polizei durch neue Schriften bereichert. Es werden zugleich die alten Verordnungen eingeschärft, meistens aber neue bekannt gemacht, von welchen man sich einen bessern Erfolg verspricht. Alles wetteifert in neuen Erfindungen, um Gebäude vor Brand zu schützen, um entzündete zu löschen und ihre Bewohner mit all ihrer Habe zu retten. Bis jetzt haben aber diese Mittel, welche Theoretiker und Praktiker, besonders Männer vom Fache, Architekten, Mechaniker und Chemiker in Vorschlag brachten, nur einen unvollkommenen Erfolg gehabt. Für den Preis der angeschafften und empfohlenen Lösch= und Rettungs=Maschinen ohne Zahl, kostspielig im Ankauf und der Unterhaltung, könnten halbe Dörfer, oft kleinere ganz neu aufgebaut werden. — Viele dieser gepriesenen Maschinen, beim Gebrauch unanwendbar, zernagen die Würmer oder sie verrosten. Es werden andere angeschafft, mit denen es eben so geht.

Auf dieſe Art ſind wir bei allen dieſen rühmlichen Bemühungen der Polizei und ihrer berufenen und unberufenen Rathgeber, in dem geprieſenen Jahrhundert der Aufklärung nicht weiter gekommen. Wir müſſen beſchämt, ſogar verplüfft — geſtehen, noch auf dem nämlichen Punkte zu ſtehen, auf dem unſere unwiſſenden Altvordern vor einem halben oder ganzen Jahrtauſend ſich befanden. Oft waren ſie hierin glücklicher als wir, indem ſie in ihrer groſſen Unwiſſenheit von Brand-Verſicherungsanſtalten nichts träumten, zu denen jetzt vorſichtige Bürger Beiträge für Unvorſichtige, den Staatsſteuern oft gleich, bezahlen. — Von Aufforderungen in Zeitungen zu milden Beiträgen für Brandbeſchädigte ferner Gegenden war damals keine Rede. Brannte einem Bauer oder Bürger die Wohnung unverſchuldet ab, ſo ſchenkte ihm die Gemeinde zum Neubau das nöthige Bauholz und die Nachbarſchaft leiſtete unentgeldliche Hülfe bei demſelben, ſteuerte auch nach Vermögen. So war da der Schaden leicht ausgeglichen.

Weſſen Gefühl nicht abgeſtumpft iſt, wird ſchaudern, wenn er hört, daß dem in einem Gebäude ausgebrochenen Feuer nicht Schranken zu ſetzen war und daß dieſes in wenigen Stunden einen ganzen Ort oder doch den gröſten Theil in die Aſche legte. Das hören und leſen wir faſt jede Woche

In der Wirkung iſt es einerlei, ob der Brand durch ein unabwendbares Naturereigniß, oder eine andere Urſache entſtand. Bei ſolchen Unglücksfällen wird der Wohlſtand ganzer Gemeinheiten vernichtet, es wird Leben und Geſundheit der Menſchen im höchſten Grade gefährdet. Die nächſten Mittel zur Linderung des namenloſen Elends reichen ſelten hin. Gewöhnlich wird alsdann die univerſelle Wohlthätigkeit der Deutſchen in Anſpruch genommen. Die

Gutmüthigkeit giebt so lange her, bis ein neuer Unglücksfall den frühern in Vergessenheit bringt. Was soll man aber gar sagen, wenn abgebrannte Orte, neu erbaut, bald hernach wieder ein Raub der Flammen wurden. Dies geschah zu Ohrdruff, nachdem Krügelstein daselbst das vollständigste System der Feuer-Polizei durch den Druck hatte verbreiten lassen. — Der wackere Mann wird sich mit dem bewährten Sprichwort getröstet haben, daß ein Prophet im Vaterlande nichts gelte. Es ist fast unwillkührlich bei einem solchen Unglücksfall zu fragen, ob man bei Wiederaufbauung des abgebrannten Ortes in alle alten Fehler wieder verfallen sey, welche verursachten, daß das Feuer schon einmal über die bewohnte Fläche sich verbreiten konnte.

Diese Frage mag denjenigen, welche sich getroffen fühlen, etwas vorwitzig, jedem Unbefangenen aber natürlich scheinen.

Noch größere Trauer erwecken diese Nachrichten, wenn boshafte Brandstiftungen als Ursache dieser Zerstörungen angegeben werden. Zeugt es zwar von der Humanität unsers Zeitalters, daß an die Stelle der häufigen martervollen Todesstrafen für minder schwere Verbrechen verhältnißmäßig geringere Strafen getreten sind, so ist es doch nicht zu billigen, daß man aus übel verstandener Empfindelei hierin zu weit gegangen ist. — Der vorsätzliche Brandstifter weiß, oder kann es wissen, daß es nicht in seiner Gewalt steht, die Ausbreitung des Feuers auf die benachbarten Gebäude, ja sogar eines ganzen Ortes zu verhüten. Er weiß es, welches namenlose Elend über Menschen er ausschüttet, welche ihm nie etwas zu Leide thaten.

Gab es je ein Todeswürdiges Verbrechen, so ist es dieses. Die vorsätzlichen Brandstifter treffe daher rücksichtslos das Schwert der Gerechtigkeit. Ich kenne keine

gelindere Strafe, welche der That angemessen und allgemein abschreckend seyn würde.

Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen, das, was die tägliche Erfahrung bereits lehrte, zu bestätigen, daß die bisher angewendeten Mittel zur Verhütung von Feuersbrünsten unzureichend sind und daß halbe Maaßregeln auch künftig nichts nützen werden.

Es liegt nicht in meiner Absicht, ein vollständiges System der Feuer-Polizei hier zu geben, wozu es auch in diesen Blättern an Raum gebricht, aber dazu fühle ich mich aus Bürger- und Menschenpflicht gedrungen, meine Ansichten zur möglichen Verminderung und künftigen gänzlichen Verhütung dieser Verwüstungen allen Unbefangenen besonders den Behörden darzulegen. Wenn es auch mit diesen Vorschlägen vielleicht eben so geht, wie mit dem Ey des Kolumb, so wird man doch einräumen, daß auf diesem Wege nur allein das furchtbarste Uebel zu bekämpfen ist.

Es sey mir erlaubt, die bisher angewendeten Mittel zur Verhütung und Löschung der Feuersbrünste kurz zu erwähnen und zu prüfen.

Das Feuer, das wohlthätigste Element, alles belebend und erhaltend, kann durch die den Zwecken der Menschen entgegenstehende Richtung schädlich und verheerend werden. Diese Gefahr durch unabwendbare Natur-Ereignisse, durch gefährliche Einrichtung der Gebäude, durch Vernachlässigung im Gebrauch des Feuers und durch Vorsatz veranlaßt, muß durch die Polizei, so weit dieses möglich ist, verhütet werden. Dies ist unbedingte Pflicht. Die Mittel, welche allein nöthig und zureichend sind, und ohne

welche dieser Zweck nicht zu erreichen ist, müssen rücksichtslos angewendet werden.

Hieraus folgt, daß zur Befolgung dieser Gebote zum Thun und der Verbote zur Unterlassung aller diesem Zweck entgegenstrebenden Handlungen, Zwang angewendet werden muß. Darüber war man auch nie im Zweifel. Es geschahe aber mehr, als nöthig war.

Man glaubte nöthig zu haben, vorzuschreiben,

a) daß alle Theile der Gebäude, welche den Küchen und Oefen nahe und mit denselben in Berührung standen, feuerfest seyn mußten. Gebäude, welche wegen besonderer Gewerbe einer stärkern und anhaltenden Feuerung bedürfen, wurden außerhalb der Orte verwiesen. — Fast allgemein sind diese Gebote hierauf beschränkt. Alle übrigen Theile der Gebäude durften nicht feuerfest, das heißt feuergefährlich erbaut werden. Jede Vernachlässigung der Vorsicht im Innern der Gebäude, jedes von Außen das Gebäude berührende Feuer, verwandelt ein solches in Asche, wenn gleich Küchen und Schornsteine darin noch so feuerfest angelegt sind.

So ist eigentlich nichts geschehen, und dieses hat zugleich zur nothwendigen Folge,

b) daß den Bewohnern dieser feuergefährlichen Gebäude, rücksichtlich der Benutzung derselben und der Verhütung aller Feuergefahr ein Heer von Vorschriften ertheilt wurde, welche freilich unter diesen Umständen fast alle nöthig waren, aber nirgends beobachtet, auch nicht kontrolirt werden konnten.

Niemand wird es bezweifeln, daß es besser sey, Gefahren zu verhüten, als Vergehen und Vernachlässigungen, die diese hervorbrachten, zu bestrafen.

Eine Menge gleichgültiger Handlungen (rerum meræ facultatis) bei Strafe zu verbieten, bewirkt nicht Verhütung, sondern giebt Anlaß zu neuen Uebertretungen, indem das Recht, gleichgültige Handlungen vorzunehmen, immer im offnen und geheimen Kampf mit solchen widersinnigen Strafgesetzen sich befindet, und nur Wenige diese Wust positiver Pönalgesetze erst dann kennen lernen, bis sie wegen der unbewußten Uebertretung gestraft werden. Wie schlecht würde es mit uns aussehen, in welche enge Kreise würde der Körper gleichsam wie in ein Stachelhemd eingezwängt, wenn uns alles, was zu einer allgemeinen Gefahr, nahe oder entfernt Gelegenheit geben könnte, verboten werden sollte? Reichte doch Moses bei einem durch Sklaverei tief gesunkenen barbarischen Volke mit den zehn Geboten aus. — Nach 5526 Jahren sind sie fast besser als alle Strafgesetzbücher der mittlern und neuern Zeit, obgleich sie etwas unhöflich abgefaßt sind.

Man müßte sich des Gebrauchs aller Sinne berauben, wollte man alle solche Handlungen verpönen. Dies ist der hauptsächlichste Fehler der Polizei-Ordnungen, welche den Menschen zu Maschinen herabwürdigen, die zur bestimmten Zeit schlafen, beten, essen, trinken, sogar um die Uebervölkerung zu verhüten, gewisse Bedürfnisse gar nicht, oder verspätet befriedigen sollen, gerade so wie man es in Kloster- und Militärschulen hält. Die Polizeigesetzgebung vieler deutschen Länder aus der rohesten Zeit und auf diese nur passend, auf die gebildeten Nachkommen der Barbaren vererbt, würde unerträglich seyn, wenn ihre Anwendung nicht zum Theil umgangen oder mit Milderung angewendet würde. Ist die Polizei berechtiget und verpflichtet, die Feuersgefahr zu verhüten, so verbanne sie gänzlich jede feuergefährliche Bauart. Das ist das einzige

Mittel, das das ganze Geheimniß. Es ist so einleuchtend, daß der gesunde Menschenverstand es begreift, aber es ist von der eigenthümlichen Art, daß nur Regierungen, welche das Gute wollen und die Kraft haben, es zu verwirklichen, es durchführen können und werden. Schwachen und lahmen Obrigkeiten dasselbe vorzuschlagen, würde eben so viel seyn, als einer Mücke zuzumuthen, mit einem Centner beladen, durch die Luft zu fliegen.

Feuerfeste Gebäude sind der Zerstörung durch Brand nicht unterworfen. Die Bewohner derselben sind mit allem bei sich habenden Eigenthum gegen die verheerende Wirkung dieses Elements gesichert. Unzählige, in der Anschaffung und Unterhaltung kostspieligen Anlagen und Geräthe werden dann unentbehrlich. Wird auf absolut feuerfeste Bauart nicht gesehen, so behält man das Mangelhafte bei, und wegen des Mangelhaften allein, nicht wegen der zufälligen und unabwendbaren Gefahr, müssen nothwendig kostbare Anstalten und Geräthe unterhalten werden. Dies ist aber wirklich der geringste Nachtheil. — Der größere, fast unerträgliche bestehet aber darin, daß die Freiheit der Menschen bis ins Unendliche und Kleinliche beschränkt werden muß. Dieser Zwang, folgerecht und streng durchgeführt, verkümmert das Familienleben im Innersten. Er wird als lächerliches Phantom verhöhnt, sobald er nicht mehr gehandhabt werden kann. Die Aufgabe der Polizei ist, darüber zu wachen, daß absolut feuerfest gebaut, und daß ein feuerfestes Gebäude nicht in der Folge feuergefährlich werde. Der tausendfache Zwang, welcher bei der feuergefährlichen Einrichtung der Gebäude doch nicht ganz schützt, wird auf den einzigen, absolut feuerfest zu bauen, reducirt.

Als gänzlich feuerfest kann ich nur ein Gebäude betrachten, welches entweder ganz von unverbrennbarem Ma-

terial erbaut, oder dessen brennbares Material von innen und außen durch einen steinartigen unverbrennbaren Ueberzug so bedeckt wird, daß jenes dem Feuer unzugänglich ist. — Gebäude von unverbrennbarem Material in allen ihren Theilen aufgeführt, verdienen den Vorzug vor den mit einem unverbrennbaren Ueberzug geschützten, weil dieser theilweise abfallen oder beschädigt werden kann.

Der sichersten Erfahrung zu Folge sind die Dächer und namentlich die mit Stroh gefütterten oder ganz damit bedeckten, die gewöhnlichen Leiter und Verbreiter des Feuers, und es ist daher auf ihre Brandfestigkeit besonders zu achten.

Die Möglichkeit des allgemein verbindenden Gesetzes, um Gebäude feuerfest zu bauen beruht auf der vollständigen Auflösung der Aufgabe, diese mit demselben Kostenaufwand auszuführen, welcher bei Holzgebäuden nöthig ist. — Selbst gering Begüterte müssen ohne größere Kosten sie aufführen können. Ist es aber sogar möglich, diese feuerfesten Gebäude noch mit geringern Kosten als hölzerne zu erbauen, so wird dieses deren allgemeine Einführung erleichtern und befördern.

Diese Aufgabe ist für Reiche durch den massiven Bau mit gewölbten Decken, für die wenig Bemittelten durch den Pisé- oder Lehmpazenbau, durch den wohlfeilen Bewurf der Wände und durch die jeder Feuersgefahr trotzenden Hütten- oder Lehmschindeldächer gelöst. — Was hierbei noch etwa schwierig, unvollkommen oder anscheinlich nicht möglich wäre, kann und wird durch örtliche Masregeln und Erfindungen, worin die Deutschen so gern ihren Scharfsinn und beispiellose Geduld üben, beseitigt werden. Daß erst die Möglichkeit und der große Vortheil dieser absolut feuerfesten Bauart erwiesen und durch populär abge-

aßte Anleitungen anſchaulich gemacht werden müſſe, bevor man ſolche zwangsweiſe vorſchreibt, verſteht ſich von ſelbſt. Ich werde in einem Anhang zu dieſer Abhandlung dazu Beiträge liefern und jeden Zweifel an der Ausführbarkeit beſeitigen. Wird dieſe Bauart eingeführt, ſo hören rückſichtlich der Bewohner dieſer Gebäude alle Gebote und Beſchränkungen zur Verhütung der Feuersgefahr mit dem ganzen Appendix von Löſchanſtalten und Geräthen und der Feuer-Aſſecuranz mit einmal auf. Nur durch Zwang iſt dieſes möglich. Dieſer iſt durch den Zweck nöthig und gerechtfertigt.

Da alle feuergefährlichen Gebäude und Orte nicht niedergelegt werden können, um ſie beſſer und feuerfeſt wieder aufzubauen, ſo muß wenigſtens nach einem Brandunglück oder ſonſt bei jedem Neubau jener Zwang nicht nur eintreten, ſondern auch auf die Verlegung der neuen Gebäude, in geordnete Baulinien von einander gehörig getrennt, ſtreng geſehen werden. Auch einzelne neu aufzuführende Gebäude ſind außer dem Bereich eng zuſammengedrängter Orte in die nach auswärts führenden zweckmäßigen Baulinien zu verlegen. Der für die Cultur und Civiliſation ſchädliche Plan der Ablegung der Dörfer, um die Gebäude vereinzelt in die Mitte des dazu gehörigen Feldguts zu ſetzen, verdient kaum einer ernſtlichen Widerlegung.

Von den wegen den beſtehenden feuergefährlichen Gebäuden beizubehaltenden Vorſchriften zur Verhütung von Brandunglück und zur Löſchung des Feuers, werde ich in der Folge einige Vorſchläge thun.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

VI.

Besteuerung.

Einige Worte über Besteuerung im Allgemeinen, und im Besondern, über die der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse.

Mit Hindeutung auf einige neuerlich darüber erschienene Verordnungen.

Von
Dr. Ernst Moritz Schilling.

Der Wohlstand des einzelnen Staatsbürgers hängt wesentlich mit dem der Gesammtheit zusammen; ist der Eine erschüttert, so leidet der Andere mit. Das Wohl, das Emporblühen des Vaterlandes ist das Wohl, das Gedeihen jedes einzelnen Bürgers. Wenn demnach der Unterthan zu Erhaltung des Staats angemessen beiträgt, so thut er weiter nichts, als daß er seinen eigenen Vortheil befördert. Zu seinem Bestehen bedarf der Staat eines gewissen Aufwandes. Hieraus ergiebt sich ohne Weiteres die Pflicht des Bürgers, jenen Aufwand durch gewisse Abgaben zu decken.

Aus diesem klaren und unbestreitbaren Grundsatze geht aber nun die wichtigere Frage hervor: wie die Erhebung dieser Abgaben geschehen darf? —

Es kann die Art und Weise einer solchen Erhebung nicht überall gleich seyn, weil die Staaten selbst in ihren Hülfsmitteln und Bedürfnissen nicht gleich sind; eben so wenig kann sie in einem einzelnen Staate selbst nicht zu jeder Zeit immer dieselbe bleiben, weil außerordentliche

Ausgaben außerordentliche Abgaben erfordern: in allen Staaten aber können und sollen die Abgaben mit der Gerechtigkeit übereinstimmen.

Die Art und Weise der Einbringung der Abgaben hat die Regierungen vielfach beschäftigt und die immer höher steigenden Bedürfnisse haben eine Menge von Taxen herbeigeführt, deren Last durch seine Anzahl an sich, durch die Art der Erhebung und durch den damit verbundenen sehr bedeutenden Regieaufwand den Bürger fast erdrückt. Indem man nichts unbesteuert ließ und von einer Zeit zur andern neue Bedürfnisse neue Auflagen nöthig machten, fiel man auch auf die Besteuerung der nothwendigsten Lebensmittel.

Die Versteuerung der Lebensmittel aber ist eine der drückendsten und unnatürlichsten Masregeln, die man jemals hat ergreifen können und sie steigt in ihrer Widernatürlichkeit mit der Unentbehrlichkeit der zu versteuernden Lebensmittel.

In einer Zeit, da man auch in der Finanz-Verwaltung das Rechtsgesetz beobachtet und dem Rechtsgelehrten eine Stimme dabei zugetheilt hat, ist es allerdings eine merkwürdige Erscheinung, wenn man dergleichen Besteuerungs-Verordnungen hier und da neu eingeführt, oder doch die alten erneuert und zum Theil drückender gemacht hat. Zwar scheint es allerdings, als ob die Regierungen dabei den Grundsatz vor Augen gehabt hätten, daß sie diese Abgabe gewissermaßen als eine freiwillige betrachteten, indem sie selbige von der Größe des Aufwands abhängig machten und jedem Unterthan selbst überließen, wie viel oder wie wenig er davon verbrauchen und — versteuern wollte. Allein diese Voraussetzung ist nur scheinbar; in der Wirklichkeit verhält es sich ganz anders: nach

dieſer iſt der angegebene Grundſatz ganz derſelbe, als wenn man davon ausgehen wollte: dem Staatsbürger frei zu ſtellen, wie oft und in welcher Maſe er ſeine unentbehrlichſten Bedürfniſſe befriedigen, wie oft er ſich ſättigen oder hungern, wie oft er ſich wärmen oder frieren wolle.

Ehe noch von einer Geſellſchaft, und ehe demnach von einem Staatsbürgervertrage die Rede war und ſeyn konnte, hatte der Menſch ſchon das Recht ſeiner Erhaltung. Dieſes Recht iſt ſo feſt und innig mit ſeinem Daſeyn verbunden, daß es ihm durch kein Geſetz genommen werden kann, weil dadurch die Exiſtenz ſelbſt gefährdet iſt.

Zu dieſer Erhaltung gehören unbedingt die Produkte der Erde, in ſo fern ſie als Lebensmittel zu betrachten ſind, und dieſe dem Volke vertheuern, iſt faſt daſſelbe, als ſie ihm nehmen; ihm durch eine Auflage auf dieſe Produkte die Mittel zur Erhaltung ſeines Lebens aber nehmen, iſt eben ſo viel, als ihm das Recht auf ſein Daſeyn ſtreitig machen. Indem der Staat dem Bürger ſeinen Unterhalt, in ſo fern er ihm zu ſeinem Daſeyn unentbehrlich iſt, erſchwert, untergräbt er ſelbſt ſeine eigene Kraft, indem er aus einem Dürftigen einen Bettler macht. Dieſes iſt in ſtaatswiſſenſchaftlicher Beziehung verwerflich. Indem er aber auch zugleich dem Dürftigen, dem ohnedies ſchon Gedrückten noch mehr drückt, vollzieht er zugleich eine Masregel, die vor dem Richterſtuhl der Moral nicht beſteht. Der Staat ſoll dem Dürftigen, dem, der durch ſeiner Hände Arbeit allein ſeine Exiſtenz ſichert und der dadurch ſchon zur Erhaltung des Staats beiträgt, indem er ihm ſeine phyſiſche Kraft widmet, nicht erdrücken durch Auflagen auf Lebensmittel, die er nicht entbehren kann; er ſoll ſich vielmehr bemühen, ihm dieſe ſo wohlfeil, als es irgend möglich iſt, liefern zu können. Zwar darf man

nicht glauben, daß durch die Vertheuerung dieſer Lebensmittel der Handarbeiter allein leidet; jeder Staatsbürger, und unter dieſen wieder vorzugsweiſe der Ackerbauer, der Fabrikant, der Profeſſioniſt, leiden mit; nur empfinden dieſe den Druck weniger.

Fragen wir nun, welches die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe ſind, ſo müſſen wir füglich Brod, Salz, Fleiſch, Bier und Holz vor allen andern dahin rechnen. Alle dieſe genannten Dinge können kein Gegenſtand der Beſteuerung ſeyn, mag man ihr einen Namen geben, welchen man will, mag man ſie von dem Producenten, oder dem Conſumenten, oder auch von beiden zugleich, und inzwiſchen wohl auch noch von dem, der das rohe Erzeugniß genießbar macht, erheben. Je mehrfach dergleichen Dinge beſteuert werden, deſto drückender und deſto ungerechter wird auch die Auflage. *)

Durch die allenthalben eingeführten verſchiedenen Taxen hat man den Eingang in die Städte erſchwert, die Wege und Ueberfahrten beſetzt und Viſitationen in Kellern, Speichern und Magazinen veranlaßt. Man hat dadurch einen Kriegszuſtand zwiſchen Fürſt und Volk, zwiſchen Bürger und Bürger herbeigeführt; hat die Gefängniſſe gefüllt; den Contribuenten zur Untreue, zur Liſt, zur Verſchlagenheit verleitet; kurz, man hat das weiteſte Feld zu Betrügereien aller Art eröffnet und es bereits dahin gebracht, daß nur ſelten das Gewiſſen bei Verletzung von dergleichen Pflichten gehört wird.

---

*) Im Großherzogthume Toskana ſind neuerlich alle Abgaben auf Fleiſch, als nachtheilig und unſchicklich, aufgehoben und das Schlachten iſt allgemein frei gegeben worden.

Wenn wir nun die manngfachen Taxen als schädlich betrachten, so führt uns dieses auf Lösung der Frage: in welcher Form die Auflagen am passendsten bestimmt und eingebracht werden können? — Soll das Interesse des Staats mit dem der Bürger gleich wahrgenommen und vereinigt werden, so kann eine solche Erhebung nur am füglichsten durch eine Land = und Gewerbs = Taxe geschehen.

Jede Steuer ist eine Ausgabe, die für den Contribuenten jährlich wiederkehrt. Dem gemäß kann eine jährliche Auflage nur auf eine jährliche Einnahme gesetzt werden. Jeder Betrieb,*) welcher die jährlichen Vorschüsse wiedergiebt und überdem eine Rente gewährt, ist demnach steuerpflichtig.

Durch eine solche einfache Besteuerung, deren Ausführbarkeit im Innern eines Staats bereits durch die Erfahrung erprobt worden ist, werden alle jene Uebelstände, welche die Unzahl von Taxen herbeiführen, ausgeglichen und zwar auf eine mit Recht und Billigkeit übereinstimmende Weise und in Bezug auf unsere besondere Frage wird zugleich die widernatürliche Besteuerung der Lebensmittel vermieden.

Die Regierung, welche ihre Besteuerung auf eine solche Grundlage stellt, wird bald das Wohlthätige derselben

---

*) Die Gewerke theilen sich in die der Oekonomie und der Industrie; jene sind producirend, hinnehmend, und hervorbringend und hinnehmend zugleich; diese umfassen den Handel, der allein die Industrie unterstützt. Beiden gehört das dienstleistende Gewerbe an, worunter alle diejenigen Personen begriffen sind, welche durch irgend eine handgreifliche Arbeit ihren Unterhalt erwerben. — Hieraus ergeben sich zugleich näher die zu besteuernden Gegenstände.

erkennen und sich schnell zu einem Grade von Wohlhabenheit erheben, von der sie früher noch keine Ahnung hatte.

Nächst der herbei geführten Vereinfachung wird auch zugleich damit jede verderbliche Zwischenerhebung abgewendet. Der Beitrag der Unterthanen zur Unterhaltung des Staats muß von jenen dem letztern unmittelbar dargebracht werden. Die Zwischenerhebung, worunter jede Verpachtung der öffentlichen Einkünfte zu verstehen ist, wird eine reiche Quelle von Spaltung und Verherung. Die Pächter aller Taxen sind zu jeder Zeit und allenthalben dem Volke verhaßt gewesen. Wenn schon dergleichen gegenwärtig bestehende Verpachtungen nicht mit allen den entsetzlichen Bedrückungen verbunden sind, welche früher z. B. bei den Finanzpächtern in Frankreich statt fanden, und welche vielleicht nicht wenig zu den über Europa hereingebrochenen schreckenvollen Verheerungen beigetragen haben; so kann es doch nicht fehlen, daß die Pächter irgend einer Taxe immer und immer nur dahin sehen, wie sie die Einnahme erhöhen und daß eine Unzahl von Processen und Beschwerden damit herbeigeführt werden, welche bei der unmittelbaren Contribuirung an den Staat vermieden worden wären. Wollte man mit der Verpachtung einzelner Taxen die Regiekosten ersparen, so hat man damit wenig gethan, denn theils ist die Ersparung nur scheinbar, indem der Ueberschuß über das Pachtquantum in die Casse des Pachters fließt, der Contribuent also nichts erhält, *) theils ist die Masregel mangelhaft, weil man nicht mit Ersparung der Regiekosten allein helfen kann, wenn desungeachtet die

*) Wenn z. B. wie dieses wirklich der Fall ist, der Pachter 100 Thlr. — Pacht giebt und 250 Thlr. erhebt, so wird dadurch der Contribuent und der Staat zugleich bedeutend verletzt.

Auflage dieselbe bleibt. Nicht der Staat soll das Plus für sich erheben, sondern er soll es den Contribuenten zu Gute gehen lassen. *)

Jede Auflage ist an sich etwas drückendes, etwas beschwerliches, und nur die absolute Nothwendigkeit macht sie erträglich. Aber sie wird zum unerträglichen Joch, wenn man sie noch durch die Art und Weise der Abtragung erschwert.

Alle Staatsbürger müssen verhältnißmäßig gleich zu den Staatskosten beitragen; der Dürftige eben so gut, wie der Reiche. Wenn wir aber alles dasjenige was beide auf gleiche Weise zu versteuern haben, genau berechnen wollen, so dürfte sich wohl ein auffallendes Mißverhältniß ergeben. Die Lebensmittel, welche dem Handarbeiter unentbehrlich sind, wenn er durch seine physische Kraft den Staat nützen und contribuiren soll, hat derselbe mit dem Millionär gleich zu versteuern. Auf die Größe des Verbrauchs kommt hierbei nichts an. — Wer sieht hier nicht sofort das Ungleiche? — Wenn der Millionär und der Handarbeiter wöchentlich für 1 Thlr. — Brod verbrauchen, so tragen beide gleich hinsichtlich der darauf gelegten Taxe bei, und dasselbe Verhältniß findet bei allen übrigen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen statt.

Diese Mißverhältnisse sind um so unbegreiflicher, da man nicht annehmen kann, daß die Regierungen das Wahre darinn nicht einsehen sollten; es entsteht demnach zwischen der Einsicht und der Ausführung ein auffallender Widerspruch, der sich nur schwer und dann nur zum Nachtheil

*) Der Staat läßt einen solchen Ueberschuß dem Contribuenten auch dann angedeihen, wenn er ihn für die Zeit der Noth spart und sodann verwendet.

der Verwaltung erklären läßt. Ist es nicht Nothwendigkeit, ist es nicht Unwissenheit, ist es nicht Schwindel; was könnte es wohl anders seyn als eine gewisse Absonderung des Administrations-Interesses von dem allgemeinen Staats-Interesse. — Warum aber die jetzigen Regierungen, die das Gute wollen, sich nicht losmachen von jenem veralteten, speculirenden Grundsatze, ist ebenfalls nicht leicht zu begreifen. Wenn sie das Gute vollziehen wollen, so ist zuförderst durch die That zu beweisen, daß das Rechtsgesetz, und nicht Plusmacherei, das Princip der Staatsverwaltung seyn soll.

Nichts, was es auch sey, darf die Verwaltung abhalten, einen Irrthum zu lösen, in dem sie verfiel, da sie den Instituten ihrer Vorfahren folgte. Nicht alles ist gut, was im sechszehnten bis achtzehnten Jahrhundert geschah, am wenigsten aber sind es die Verfügungen, welche hinsichtlich der Finanz-Verwaltung und Besteuerung erlassen wurden. In jenen drei Jahrhunderten wechselte Noth und Bedrückung, Gewalt und List; der Rechtszustand ward meistens wenig, bei dem Abgabe-System gar nicht beachtet; man fragte nicht, wie und warum man nahm, sondern man nahm, weil man es brauchte, oder weil man es auch nothwendig nicht brauchte, da, wo man es zu finden glaubte.

Die Regierung wird den Seegen ihrer Unterthanen erwerben, das Wohl des Staats fördern, welche vor allen dem Bürger die Erhaltung seines Lebens erleichtert, welche ihm also die Lebensmittel, die ihm das Land, das er bebaut, und das ihm der natürlichen Bestimmung nach ernähren soll, giebt, frei läßt von allen Taxen, damit der Bürger nicht fragen darf, ob ihm die Taxe gestatte, sich zu sättigen. —

Jede dahin abziehlende Masregel wird dem Volke zeigen, daß die Regierung mit väterlicher Fürsorge, Weisheit und Rechtschaffenheit verbindet, und die Liebe und die Ehrfurcht wird steigen für eine Regierung, die das Unrecht erkennt, und ohne kleinliche Rücksichten ausrottet. Mit dem Steigen der Liebe und Ehrfurcht steigt aber auch die Macht des Staats, eben so, wie sie mit dem Wohl ihrer einzelnen Bürger steigt.

VII.

Literatur-Justiz.

Rechtliches Erkenntniß wider den Buchhändler Frankh in Stuttgart, wegen begangenen Namen-Mißbrauchs.

Im Jahr 1825 erschien bei dem Buchhändler Frankh in Stuttgart, unter dem Titel: „Der Mann im Monde," ein Werk, dem der Name: H. Clauren, vorgesetzt war. Hiermit konnte unbezweifelt weiter nichts beabsichtigt seyn, als das Publikum glauben zu machen, der unter diesem Namen in der literarischen Welt berühmt gewordene geh. Hofrath Carl Heun, in Berlin, sey der Verfasser dieses literarischen Produkts. Dieser jedoch, der damit sein allereigenstes Eigenthum, seinen Namen, gemißbraucht sah, kam gegen eine solche Usurpation bei dem Criminal-Amte zu Stuttgart klagend ein und dieses sprach, wie recht und billig, gegen den Usurpator.

Der Letztere fühlte sich durch das gesprochene Erkenntniß beschwert, legte dagegen Rekurs ein und es wurde darauf in der Appellationsinstanz das frühere Erkenntniß folgendermaßen bestätigt:

„Im Namen des Königs."

„In der Untersuchungssache gegen den Buchhändler Friedrich Frankh zu Stuttgart, erkennt auf den, von dem Angeschuldigten gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Nekkar-Kreis, v. 3. Dzbr. 1825, eingelegten Rekurs, der Criminal-Senat des Ober-Tribunals:"

„daß dieser Rekurs gegen das Erkenntniß erster Instanz, durch welches der Angeschuldigte, wegen rechtswidriger Täuschung des Publikums durch Angabe eines falschen Verfassers bei Herausgabe eines Verlag-Artikels neben dem Ersatze des Schadens, durch Zurücknahme derjenigen Exemplare, welche die getäuschten Käufer nicht behalten wollen und Bezahlung sämmtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer Strafe von

Funfzig Reichsthalern

verurtheilt, auch verfügt worden ist, daß dieses Erkenntniß durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, — wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abzuweisen, auch Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz anzuhalten sei."

„So beschlossen im Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals Stuttgart, den 8. April 1826."

Aus diesem Rechtsspruch, welcher auf's Neue für Würtembergs Tribunäle und ihre Rechtlichkeit zeugt, geht für uns die angenehme Hoffnung auf, künftig auch in manchen andern Beziehungen hinsichtlich des literarischen Eigenthums mehr Gewißheit und Festigkeit zu erlangen, als zeither.

Der literarische Name ist nicht mehr und nicht weniger das Eigenthum eines Schriftstellers, als wie es dessen literarische Produkte sind. Wenn nun, wie aus dem vorstehenden Erkenntniß hervorgeht, der Mißbrauch des ersten verpönt ist, so kann auf denselben Grund auch gegen den Mißbrauch des letztern, gegen den Nachdruck, der einen wirklichen Diebstahl begründet, während jener doch immer nur einen scheinbaren ausmacht, ein Straf-urtheil gefällt werden.

Die Würtembergsche Justizverwaltung hat hier ein sprechendes Beispiel aufgestellt, daß sie dergleichen Diebereien und Betrügereien nicht ungeahndet läßt und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß andere Regierungen sich veranlaßt finden, gleichen Ruhm zu erwerben.

Es dringt sich hierbei ganz unwillkührlich der schon oft ausgesprochene Wunsch auf, daß die deutsche Bundesversammlung auch über diesen Gegenstand, der das wichtigste Interesse aller deutschen Staaten, — Ausbildung und Belehrung — berührt und durch dessen Unbestimmtheit so manche Ungerechtigkeit ungestraft verübt wird, auf eine feste, sichere Basis bringen möge! —

(r. s.)

VIII.

Polizei-Verwaltung.

Nachahmungswürdige Versorgungsanstalt in London.

Refuge for the Destitute.

(Zufluchtsstätte für mittellose Personen).

Die unter dieser Benennung zu London bereits im Jahr 1806 gestiftete Anstalt bezweckt, Individuen, die aus den Gefängnissen oder von den Blockschiffen entlassen werden, hülflosen Frauenspersonen und allen denen, die, zur Arbeit geneigt, keine zuständige Beschäftigung finden können, weil ein Vorwurf oder Flecken auf ihnen ruhet, eine Zufluchtsstätte und Arbeit zu gewähren; auch sollte diese Anstalt in dringenden Fällen zeitweilige Unterstützungen solchen Personen verabreichen, die aus andern Ursachen ins Elend gekommen sind, bis sie von ihrem Kirchspiele oder aus irgend einer andern Quelle eine regelmäßige Beihülfe erhalten haben würden, um auf diese Weise solchen Verbrechen und Vergehungen zuvorzukommen, zu denen eine verzweifelte Lage die untersten Klassen der Bevölkerung einer großen Stadt unglücklicher Weise nur zu oft hinreißt. Allein aus den Berichten der Verwaltung des Asyls für die Jahre 1823 und 1824 scheint hervorzugehen, daß man bis jetzt nur diejenigen Individuen beiderlei Geschlechts daselbst aufnahm, denen ein Kriminal-Prozeß irgend einen schwer zu tilgenden Mackel aufgedrückt hatte; nehmlich diejenigen, die nach ihrer Verurtheilung begnadigt worden, so von den Richtern unter der Bedingung waren entlassen worden, im Asyl aufgenommen zu werden, die, welche der Anstalt von den Assisen-Gerichten oder den Polizei-Behörden waren

empfohlen worden, um daselbst nach überstandener Einkerkerung aufgenommen zu werden, die, welche es nur dem Mitleide der von ihnen in ihren Rechten verletzten Personen verdankten, den Händen der Justiz nicht übergeben worden zu seyn und endlich diejenigen, die sich, nach ihrer Haft, ohne Geld, ohne Familie, ohne Freunde und ohne andere Zufluchtstätte befanden, als die der Unglücklichen, die von Verbrechen leben. Da nun ferner die Verwaltung zu der Einsicht gelangt war, daß sie sich keinen Erfolg bei ihrem Unternehmen versprechen dürfe, wenn sie verstockte Verbrecher zu dem Asyl zuließe, so nahm sie überhaupt nur junge Individuen auf, so daß nur wenige in dieser Anstalt sich befinden, die über 20, mehrere aber, die unter 15 Jahren sind.

Nach der englischen Sitte präsidirt ein Prinz von der königlichen Familie der Stiftung: der Herzog von York ist, dem Titel nach, mit dieser Stelle bekleidet; die ersten Namen des Königreichs stehen auf der Liste der Vice-Präsidenten.

Das Asyl besteht aus zwei Etablissements, wovon das Eine für die Männer, das Andere für die Frauenspersonen bestimmt ist und die in zwei verschiedenen Stadtvierteln von London liegen; sie werden von zwei Sectionen des nehmlichen Ausschusses beaufsichtigt und stehen beide unter der unmittelbaren Verwaltung eines Oberaufsehers.

Mit einem jeden dieser Etablissements ist ein zeitweiliger Asyl (Temporary Refuge) verknüpft; die sofortige Aufnahme in dasselbe, gegen eine wöchentliche Vergütung von sieben Schilling, kann ein jedes Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses für ein von ihm präsentirtes Subject erlangen. Unter der nehmlichen Bedingung geniessen ebenfalls dieses Vorrechtes die Gesellschaften für die Verbesserung der Zucht in den Gefängnissen und

für die Unterdrückung der Bettelei. Die Subjecte im zeitweiligen Asyl sind gleichsam Candidaten für die Aufnahme in der permanenten Anstalt: sie sind der nehmlichen Zucht unterworfen und erhalten den nehmlichen Unterricht.

Diejenigen, die im permanenten Asyl aufgenommen sind, müssen sich nach allen Regeln des Hauses richten, über deren Beobachtung mit Strenge gewacht wird. Man trägt Sorge für ihre religiöse und sittliche Unterweisung, und alle sind irgend einer Beschäftigung gewidmet, die ihnen bei ihrer Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft zur Hülfsquelle dienen können. Die Frauenspersonen werden zum Waschen, zu Nadelarbeiten und zu Allem, was einer Haushaltung angeht, angewiesen. Die Männer werden in verschiedenen Handwerken, als: Schneider, Schuhmacher, Buchbinder u. s. w. unterrichtet, oder man beschäftigt sie mit Verfertigung grober Teppiche oder mit Spalten von Holzspänen, deren man sich in London zum Feueranmachen bedient.

Das Etablissement der Männer, welches Referent allein zu besuchen Gelegenheit hatte, gewährt den befriedigendsten Anblick, was man vornehmlich dem Oberaufseher Dank wissen muß, der alle zu einer solchen Stelle erforderlichen Eigenschaften in seiner Person vereinigt. Der sehr schlechten Anlage des Lokals ungeachtet, das vormals eine Brauerei war, herrscht darin eine bewunderungswürdige Ordnung. Die Kost ist gesund, aber sehr einfach; die Betten sind Hängematten, an den Querbalken der Decke befestigt; eine jede Reihe von Hängematten steht unter der Aufsicht eines der Zöglinge und eine jede Zimmergenossenschaft unter der eines der in der Anstalt unterweisenden Werkmeisters: denn diese Meister haben dort ihre Wohnung und ihnen

liegt es ob, ſowohl die Ordnung in den Werkſtätten, wie auch in den Schlafgemächern aufrecht zu erhalten. Mittelſt Sprachrohren, die vom Büreau des Oberaufſehers in ein jedes Stockwerk führen, kommunizirt derſelbe mit den verſchiedenen Werkſtätten.

Die Zöglinge ſchienen ruhig und mit ihrer Arbeit beſchäftigt zu ſeyn. Niemals, ſelbſt bei den Jüngſten nicht, werden körperliche Züchtigungen verhängt: in gewöhnlichen Fällen beſchränkt man ſich darauf, den, der beſtraft werden ſoll, vom gemeinſchaftlichen Tiſche zu entfernen; er muß alsdann ſeine Mahlzeit in einem abgelegenen Theile des Speiſeſaals halten, während eine daſelbſt aufgeſtellte Tafel die Urſache ſeiner Züchtigung angiebt: bei ſchweren Vergehungen oder bei Rückfällen, ſetzt man ihn in eine dunkle Zelle bei Waſſer und Brod; endlich ſtößt man aus dem Aſyl unverbeſſerliche Subjecte und ſolche, deren Aufführung der Wiedergeburt der Uebrigen nachtheilig ſeyn könnte. Allein, im Ganzen genommen, macht ſchon der erſte Grad der Züchtigung einen großen Eindruck auf ſie. Der Oberaufſeher ſtudirt ſorgfältig den Character ſeiner Zöglinge und verfolgt mit Aufmerkſamkeit ihre ſittlichen Fortſchritte; er hält ein genaues Tagebuch über Alles, was im Aſyl vorgeht, die Befehle, die er hat erlaſſen, die Verweiſe, die er hat ertheilen und die Züchtigungen, die er hat verhängen müſſen; eine Abſchrift deſſelben vom vorigen Tage wird jeden Tag im Speiſeſaal aufgehängt. Alle Sonntage hält der Oberaufſeher eine einfache und paſſende Predigt und einen Gottesdienſt, frei genug von Formen, um Individuen von unterſchiedlichen Gemeinden und Secten zuſtändig zu ſeyn. Dieſer letztern Bedingung entſpricht ebenfalls der Katechismus, der den Zöglingen übergeben wird; denn die Antworten auf die Fragen ſind

wörtlich ausgeschriebene Stellen des alten und neuen Testaments.

Die Zöglinge werden in das Asyl von dem Ausschusse angenommen, der die an ihn gerichteten Gesuche und Empfehlungen genehmigt oder ablehnt, nachdem er sich von der Aufführung des Candidaten vor der That, die ihm vor die Gerichte gebracht, oder während seiner Haft in den Gefängnissen einen genauen Bericht hat erstatten lassen, und nachdem er seinen sittlichen Zustand in dem gegenwärtigen Augenblicke geprüft hat.

Während der ersten Monate ihres Aufenthalts in der Anstalt kommen die Zöglinge nicht heraus: je länger sie aber darin gewohnt haben und je mehr sich ihr sittlicher Zustand verbessert, desto öfter dürfen sie ausgehen. Ueber ihre endliche Entlassung entscheidet ebenfalls der Ausschuß, auf vorgängiges Gutachten des Oberaufsehers. Dieser hält die Zöglinge für gebessert und befähigt, mit Ehren in die Gesellschaft zurückzukehren, gerade, wenn sie es am Meisten wünschen, im Asyl zu bleiben; die Ungeduld, heraus zu kommen, ist in seinen Augen der Beweis einer unvollkommenen Besserung.

Folgende Uebersichten werden einen Begriff von der Beschaffenheit der im Asyl aufgenommenen Subjecte und der glücklichen Wirkung dieser Stiftung geben:

Etablissement der Männer.

Individuen aufgenommen 1822 und 1823.

Am 1. Januar 1822 befanden sich 60 Individuen in diesem Etablissement und 103 wurden darin im Laufe dieses und des folgenden Jahres aufgenommen, nehmlich:

	1822.	1823.
Verurtheilte und vom König Begnadigte. .	1	1
Straffällige, deren Urtheil von dem Richter ausgestellt wurde.	24	19
Zur Aufnahme in das Asyl statt der Einkerkerung von den Gerichtsbehörden Empfohlene.	4	1
Gefangene, die am Ende ihrer Haft kein anständiges Subsistenz-Mittel hatten. .	17	29
Solcher Vergehungen, die nicht belangt wurden, schuldige Individuen.	4	3
Zusammen:	50.	53.

Gesammtbetrag der seit 1806 im Asyl aufgenommenen Männer. . . . . 554.

Aus dem Asyl am Ende der Jahre 1822 und 1823 herausgekommene Individuen.

Für ein Handwerk in die Lehre gegeben. .	18	17
In einen achtungswürdigen Dienst untergebracht	7	=
Individuen, die Verwandten oder Freunden, die Beschäftigung für sie fanden, übergeben wurden.	18	16
Im Seedienst Angestellte.	1	1
Als unfähig, ihre Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu bestreiten, anerkannte und daher ihren Kirchspielen übergebene Individuen. . .	=	2
Als Arbeiter in einem der Gewerbe, die sie im Asyl erlernt, Untergebrachte. . . .	=	5
Entlassene, weil sie sich nicht der Zucht des Asyls unterziehen wollten	=	8
Als unverbesserlich Entlassene.	2	4
Auf ihr eignes Gesuch Entlassene. . . .	1	=
Verschwundene.	4	5
Gestorben.	1	=
Zusammen:	52.	58.

Etablissement der Frauenspersonen.

In den Jahren 1822 und 1823 aufgenommene Frauenspersonen.

Am 1. Januar 1822 befanden sich 58 Frauenspersonen im Etablissement und 124 wurden im Laufe dieses und des folgenden Jahres darin aufgenommen, nehmlich:

	1822.	1823.
Verurtheilte, die unter Bedingung, in das Asyl aufgenommen zu werden, die königliche Gnade erhalten hatten.	1	=
Für straffällig erkannte Frauenspersonen, deren Urtheil von dem Richter ausgestellt wurde.	7	4
Frauenspersonen, die eine Verhaftung ausgestanden.	18	25
Zur Aufnahme in das Asyl, anstatt der Einkerkerung, von den Gerichtsbehörden empfohlene Frauenspersonen.	18	12
Durch Proclamation *) entlassene Frauenspersonen.	=	3
Solcher Vergehungen, die nicht gerichtlich belangt wurden, schuldige Frauenspersonen. .	18	18
Zusammen:	62.	62.

Gesammtbetrag der im Asyl seit 1806 aufgenommenen Frauenspersonen. . . . . 7138.

*) Discharge by proclamation ist eine Straf = Befreiung, die der königliche Geheimerath in den Fällen von high und petty treason, wofür der König keine eigentliche Begnadigung verleihen kann, gewährt.

Aus dem Asyl Ende 1822 und 1823 herausgekommene Frauenspersonen.

In einen achtungswürdigen Dienst untergebracht.	31	18
Verwandten oder Freunden, die Beschäftigung für sie fanden, Uebergegebene.	19	32
Ihren Kirchspielen, als Hülflose und unfähig, ihre Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu bestreiten, Uebergebene.	=	4
Auf ihr eignes Gesuch Entlassene.	5	3
Wegen ihrer schlechten Aufführung Entlassene.	=	2
Als unverbesserlich Entlassene.	6	=
Verschwundene.	=	2
Zusammen:	61.	61.

Diese Uebersichten enthalten die Beweise des Erfolgs beider Anstalten: das Verhältniß der Individuen, bei denen alle angewandte Mühe vergeblich war, ist ein Sechstheil hinsichts der Frauenspersonen in den Jahren 1822 und 1823, und hinsichts der Männer im Jahr 1822; hinsichts dieser letztern aber im folgenden Jahre beinahe ein Drittel. Diesen Unterschied muß man vielleicht dem Umstande zuschreiben, daß im letztern Jahre in das Asyl eine größere Anzahl von Individuen traten, die aus den Gefängnissen kamen und bei denen man folglich einen höhern Grad von Schuldbarkeit annehmen darf, als bei den Andern, weil diese vor dem Richter oder vor dem Souverain Gnade gefunden hatten. Allein gelingt der Versuch der Besserung auch nur bei zwei Dritteln, so ist dies doch immer ein schönes Resultat. Alle, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, werden unbedenklich es zugeben. Es verdient bemerkt zu werden, daß es sich der Ausschuß zur Regel gemacht hat, Empfehlungen nur den-

jenigen zu geben, die nach einem wenigstens einjährigen Aufenthalte im Asyl von ihm entlassen werden.

Aus folgender Uebersicht des Zustandes des zeitweiligen Asyls im Jahr 1823 wird man entnehmen, daß eine ziemlich bedeutende Anzahl der in diese Anstalt aufgenommenen Individuen in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten konnten, ohne sogar in dem permanenten Asyl gewesen zu seyn.

In das zeitweilige Asyl aufgenommene Individuen.

	Männer.	Frauen.
Nach ausgestandener Haft.	54	43
Vor Gericht nicht verfolgter Vergehungen Schuldige.	8	18
Von den Gerichtsbehörden Empfohlene. .	6	5
Zusammen:	68.	66.

Aus dem zeitweiligen Asyl herausgetretene Individuen.

In das permanente Asyl versetzt. . .	34	33
Ihren Verwandten oder Freunden zurückgegeben.	11	=
Anständig Versorgte.	12	=
In Dienst Gebrachte.	=	11
In die weibliche Buß-Anstalt zu London Versetzte.	=	5
Bei der Schutz-Gesellschaft.	=	3
In die Seiden-Mühlen zu Sewardstone.	=	4
Auf ihr eignes Gesuch Entlassene. . .	=	6
Unverbesserliche.	6	=
Verschwundene.	4	2
	67.	64.

Der Bericht des Verwaltungs-Ausschusses vom Asyl und der des Ausschusses der Gesellschaft für die Verbesserung der Zucht der Gefängnisse enthalten die Darstellung einer gewissen Anzahl Fälle, wo es vollkommen geglückt ist, die Straffälligen auf den Pfad des Guten zurückzuführen. Um desto bemerklicher die Heilsamkeit des Einflusses zu machen, den eine neue Erziehung selbst auf Individuen auszuüben vermag, die bereits bis auf eine bedeutende Stufe der Entsittlichung herabgesunken sind, heben wir von diesen Fällen schließlich folgende heraus:

Erster Fall. „Ein junger Mensch von 20 Jahren, in Diensten bei einem Handwerksmann nicht weit von London, brauchte mehr Geld, als sein Lohn ihm eintrug und benutzte das Vertrauen seines Herrn zu ihm, um von Zeit zu Zeit das Geld zu entwenden, das sich im Schubkasten des Ladens befand. Nach Verfluß einer gewissen Zeit ward der Argwohn seines Herrn rege; er legte gezeichnete Geldstücke in den Schubkasten; bald waren sie fort und man fand sie bei dem jungen Menschen; er wurde in Anklagestand versetzt und als schuldig verurtheilt; allein der Gerichtshof begnügte sich, ihn dem Asyl zu überweisen; er wurde hier aufgenommen und führte zwölf Monate hindurch einen sittlichen und höchst thätigen Lebenswandel. Gegenwärtig steht er bei einem sehr achtungswürdigen Kaufmanne zu London in Diensten und wird in dem Hause sehr geschätzt.“

Zweiter Fall. „Eine junge Frauensperson von 15 Jahren, die Tochter einer achtungswürdigen Wittwe zu London, wurde, nachdem sie eine gute Erziehung erhalten, bei einer Putzmacherin in die Lehre gethan. Oft wurde sie ins Haus gerufen, um ansehnliche Geldsummen in Em-

pfang zu nehmen: bald entstand Verdacht, als schlüge sie einen Theil davon unter und endlich ward erwiesen, daß sie einige Pfund Sterling zurückbehalten. Aus Achtung für die Mutter ward die Tochter nicht gerichtlich belangt und im Asyl aufgenommen, wo sie zwei Jahre zubrachte. Gegenwärtig steht sie etwa 12 Monate in Diensten und genießt eine außerordentliche Achtung.“

Dritter Fall. „B. D., 24 Jahre alt, hatte sich 9 Jahre lang in den Höhlen des Verbrechens ausgezeichnet. Eilf Mal hatte er vor Gericht gestanden und mehr als ein Mal war er auf dem Punkte gewesen, zur Todesstrafe verurtheilt zu werden. Mehrere Straßenräuber- und Spitzbuben-Banden hatten ihn als ihren Anführer anerkannt und die Polizei-Beamten hatten ihm einen Beinamen gegeben, der an seine Kühnheit erinnerte. Indessen hatte er in seiner Kindheit eine religiöse Erziehung in einer Armenschule erhalten; es waren einige Spuren davon bei ihm zurückgeblieben und während seiner verbrecherischen Laufbahn hatte er Versuche gemacht, derselben zu entsagen. Als er zu Anfang des Jahres 1820 zu Newgate war eingekerkert worden, hörte er zufällig vom Asyl für mittellose Personen reden; er befand sich in dieser Kategorie und wandte sich sofort an einen der Sheriffs mit dem Ersuchen, man möchte ihn in diese Anstalt aufnehmen, sobald seine Haftzeit überstanden seyn würde. Das Asyl war voll, so daß er daselbst nicht angenommen werden konnte; überdies erregte seine lange Verstocktheit bei dem Ausschusse die Besorgniß, er möchte für Besserung nicht empfänglich seyn. In seiner Hoffnung getäuscht, erbat er es sich vom Kerkermeister zu Newgate als eine Gunst, man möchte ihn nicht eher loslassen, bis er im Asyl aufge-

nommen werden könnte: sein Gesuch wurde bewilligt und er blieb 17 Tage ein freiwilliger Gefangener. Nunmehr ward er ins Asyl gebracht. Hier las er fleißig die heiligen Schriften, versuchte das Schuhmacher = Handwerk zu lernen und in 4 Monaten machte er erstaunende Fortschritte. Allein seine Gesundheit litt durch seinen Eifer für die Arbeit und der Arzt erklärte, er könne diese Lebensweise nicht ertragen. Er ward daher mehrere Monate lang zum vertrauten Boten der Anstalt gebraucht und bewies viel Pünktlichkeit und Treue bei diesen Verrichtungen. Endlich bot sich für ihn eine Stelle dar, die ihm einen anständigen Verdienst verschaffen konnte. Es sind nunmehr 3 Jahre her, daß er in die bürgerliche Gesellschaft zurückgetreten ist: er führt ein ordentliches und arbeitsames Leben, hat sich gut verheirathet und verspricht viel für die Zukunft.

(th. Z.)

IX.

Staatswirthschaft.

Ueber den Handel mit Staatspapieren, in staatswissenschaftlicher Rücksicht.

Von
Dr. Ernst Moritz Schilling.

Die höchste Staatsgewalt ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß nichts geschehe, von dessen Rechtmäßigkeit sie nicht vollkommen überzeugt ist, und sie hat die hochwichtige Obliegenheit, verordnend, vermittelnd oder verbietend einzuschreiten, wenn ein Institut sich bildet, das über Tausende Noth und Verderben bringt.

Ein solches verderbliche Institut besteht gegenwärtig durch ganz Europa in dem Handel mit Staatspapieren; ein verwegnes Spiel ist mit dem Eigenthum von vielen Tausenden getrieben worden und hat Schuldige und Unschuldige in grenzenloses Elend gestürzt, indem ihr Wohlstand zerrüttet und Armuth und Noth dafür herbeigeführt wurde. Abgesehen davon, daß mit dem Wohlstand des Einzelnen auch der des ganzen Staats sehr genau verbunden ist, und diesem deshalb daran gelegen seyn muß, jenen aufrecht zu erhalten, so liegt dem letztern noch die besondere Verpflichtung ob, jeden Unterthan vor einer Verarmung zu schützen, die aus einer Masregel hervorgeht, wozu der Staat, wenigstens mittelbar, die Veranlassung gegeben hat. — Mögen wir die Staatspapiere betrachten, wie wir wollen; es sind und bleiben Pfandverschreibungen, welche der Staat dem Einzelnen zur Sicherung

für das auf Treue und Glauben, zur Zeit der Noth, hergeliehene baare Geld, in die Hände gegeben. Der Staat hat sie dem Darleiher nicht verkauft, denn er hat sich das Recht vorbehalten, diese Pfandbriefe, die er verzinset, in einer bessern Zeit und wenn es ihm gelegen ist, von dem Inhaber wieder einzulösen. Dieser hat daher auch kein Eigenthumsrecht daran, sondern er kann nur für die Zeit des Besitzes die Nutzung von seinem Capitale ziehen.

Die Geschichte der Staatspapiere beweist, daß sie entstanden, als die Ausgaben des Staats dessen Einnahme überstiegen, wodurch die Regierungen gezwungen wurden, Anleihen zu machen.

Auf die Art und Weise, wie eine solche Anleihe gemacht wurde, ob unmittelbar durch die Regierungen oder durch Private, im Auftrage jener, kommt hier gar nichts an. Der Vertrag war kurz dieser: Der Staat sagte, leihe mir so und so viel, ich gewähre die und die Sicherheit und verzinse das Capital, bis ich es (entweder zu einer bestimmten oder unbestimmten Zeit) zurückzahle. — Auf solche Bedingungen gab der Darleiher sein Capital her.

Sey es nun, daß Noth, oder schleuniger Geldbedarf, oder Bequemlichkeit, oder Mangel an Credit, oder andere politischen Absichten die Regierungen nöthigten, daß sie mit diesen Papieren in die Hände der Kaufleute gerathen mußten; genug, es geschah, und von diesem Augenblick an war auch das Unglück unvermeidlich, denn der Speculationsgeist des Kaufmanns trieb fortan ein verwegnes Hazard-Spiel damit, das ungleich gefährlicher geworden ist, als das am Faro-Tisch oder mit dem Würfel. Dieses zieht den Ruin einzelner Familien nach sich; jenes den von ganzen Staaten, indem es dem Ackerbau, dem Handel, (dem reellen) der gesammten Industrie alle Kraft und al-

les Leben entzieht und überdies nicht Einzelne, sondern Tausende noch besonders in's Elend stürzt.

Hören wir zuvörderst darüber einen vielfach erfahrnen Mann,*) welcher sich bei Gelegenheit der Erörterung über den gegenwärtigen Nothstand so ausspricht:

„Wir meinen jene Unwissenheit, in deren Folge allein „man so thörigt seyn kann, nicht einzusehen, 1) daß Pa„pier nie baares Geld ist; 2) daß Papier-Handel kein „Handel, sondern ein Hazard-Spiel ist, in welchem je„des Mal derjenige gewinnen muß, dem man Einsatz lei„stet; 3) daß diejenigen, die dieses eben so schändliche, „als einfältige Spiel trieben, in den guten, alten Zeiten, „unter ehrlichen Leuten für unehrlich, für Stock-Jobbers galten, die bald den Staat, bald das Publikum „übervortheilen, je nachdem sie es in ihrem Interesse fin„den; 4) daß durch dieses Spiel nicht blos Staats- und „Privat-Bankerotte entstehen müssen, sondern daß der „Werth einer jeden Realität und selbst des baaren Geldes „in dem Mase vermindert werden muß, als dieses Spiel „gelingt, daß also, selbst in dem glücklichsten Falle, nur „Unglück für das Land, Verderben und Untergang für „Millionen aus diesem Spiele hervorgeht, während einige „Dutzende von Stock-Jobbers den Wohlstand des gan„zen Landes verschlingen. Das Traurigste und Schmerz„lichste in diesem Unglücke ist dies, daß der nüchterne, „der umsichtige, der fleißige Bürger, der verständig und „thätig genug war, die Farobank des Börsenspiels zu „vermeiden, eben so gut in das Staatsverderben hinein-

*) Dr. J. G. Dingler Polytechnisches Journal. Bd. XIX., Heft 1. Erstes Januarheft 1826. S. 66. ff.

„gezogen wird, als die mit Staats-Papieren gegen das „Intereſſe des Staats ſpielen, wie die Spieler ſelbſt.“

Gehen wir nun näher zur Erörterung des Gegenſtandes über, ſo finden ſich vorzüglich zwei Fragen zu beantworten:

1) Aus welchen Gründen iſt der gegenwärtig beſtehende Handel mit Staatspapieren verwerflich? und

2) Welche Masregeln ſind zu ergreifen, um die verderblichen Folgen dieſes Handels abzuwenden, oder doch weniger ſchädlich zu machen?

Der Handel mit Staatspapieren, ſo wie er gegenwärtig beſteht, iſt wegen der Gefahren, die er der Sicherheit und dem Wohlſtand der Staaten, theils ſchon gebracht hat, theils unvermeidlich noch bringen muß, ferner nicht zuläßig. Die Erfahrung hat leider! den erſten Theil des aufgeſtellten Satzes bereits zur Gnüge bewieſen und die für den zweiten wird nicht ausbleiben, wenn nicht mit kräftiger Hand dem Verderben entgegen gearbeitet wird. In beiden Beziehungen äußert ſich die ſchon genannte Schrift*) folgendermaßen:

„Was aber das Unbegreifliche in der Thorheit unſe„rer Zeit iſt, iſt die Verblendung, mit welcher man „Staatspapiere kaufen kann, weil ſie heute um 1 pr.C. „wohlfeiler ſind, als geſtern und Güter und liegende „Gründe, die heute vielleicht um 3 pr.C. wohlfeiler ge„worden ſind, als geſtern, nicht kaufen kann, da doch „die Staatspapiere, wie wir ſeit 30 Jahren an ſo vielen, „vielen Staatspapieren geſehen haben, am Ende auf die „Hälfte, auf zwei Drittel, ja ſogar auf ein Zehntel ihres „urſprünglichen Werths herabſinken können, während bei

---

*) Dingler a. a. O. S. 70. ff.

„Gütern und liegenden Gründen dies nimmermehr der „Fall war und nie seyn kann, vielmehr dieselben sich als„bald wieder heben werden und wieder heben müssen, so „wie mehr Nachfrage nach denselben werden wird. Es „ist fürwahr unbegreiflich, wie man lieber verlieren, lie„ber mit Gefahr einen Groschen, als mit Sicherheit ei„nen Thaler gewinnen will."

„Die Gefahr des Hazard-Spieles, mit welcher der „Gewinn an Staatspapieren verbunden ist, ist aber nicht „die einzige Gefahr, die denjenigen droht, welche sich mit „Staatspapieren in Millionärs umwandelten und noch um„wandeln wollen; es droht ihnen bei allen ihren Schätzen, „selbst dann, wenn sie ihre Lumpen in Metall werden um„gewandelt haben, eine andere, eine unvermeidliche Ge„fahr, von welcher sie jetzt noch im Taumel-Schlummer „ihres vermeinten Glücks sich nichts träumen zu lassen „scheinen. Beschäftigt mit dem Gelde, oder vielmehr mit „dem Papiere unserer Zeit, scheinen sie vergessen zu ha„ben, was das Geld vor der Entdeckung der Goldberg„werke in Amerika war und was es nach der Entdeckung „derselben geworden ist; sie ahnen folglich nicht, was es „in wenigen Jahren, da diese Goldbergwerke jetzt erst „bergmännisch betrieben werden und folglich wenigstens „drei Mal so viel, als ehevor, jährlich liefern wer„den, wird werden müssen, um so mehr wird werden „müssen, als auch Sibirien jetzt ein neues Meriko ge„worden ist und die Welt in seinem gelben Meere ersäu„fen wird."

„Der Werth des Geldes ist durch die jährlichen Aus„beuten an Gold und Silber, die aus Amerika herüber „geschleppt wurden, in 300 Jahren um nicht weniger, „als um das Zwanzigfältige gefallen. Der Tagelöhner,

„der in Europa im Jahr 1492 noch für 6 Pfennige ar-
„beitete, konnte im Jahr 1792 nur mehr für 8 Groschen
„Tagelohn erhalten werden. Von 1792 bis jetzt ist, vor-
„züglich durch das imaginäre Geld, das Geld um die
„Hälfte seines vorigen Werthes gefallen; man zahlt jetzt
„36 Kreuzer Tagelohn, wo man im Jahre 1792 noch
„24 Kreuzer Tagelohn bezahlte. Welche Perspektive geht
„aus diesem Rückblicke in die Vergangenheit bei dem täg-
„lich mehr sich anhäufenden Bergen von Staatspapieren,
„von Gold- und Silber-Barren, für die Zukunft hervor?
„Diese, daß in 50 Jahren der Kreuzer kaum mehr 2 Pfen-
„nige werth seyn wird: daß also derjenige, der jetzt sei-
„nen Söhnen eine Million hinterläßt, seinen Enkeln an
„derselben nur mehr eine halbe Million hinterlassen wird.
„Es ist durchaus falsch, daß das Geld bei dem Reichen
„immer wächst: es wird immer weniger, je mehr es wird.
„Gold, gleichviel ob geprägt oder in Barren, ist an und
„für sich nichts; es ist nur der Repräsentant des Werthes
„anderer Dinge, die in dem Mase mehr gewinnen, als
„dieser Repräsentant mehr verliert.*) Ein Gut, das im
„Jahr 1492 um 10,000 fl. gekauft wurde, ist jetzt
„200,000 fl. werth; eine Kiste Geldes mit 10,000 fl.
„vom Jahr 1492 würde aber, unberührt, jetzt nur noch

---

*) Da der wirkliche Werth des Geldes, als Sache betrachtet, von den Hervorbringungskosten und der Nachfrage, die letztere aber von der Lebendigkeit und Ausdehnung des Verkehrs unter den Menschen und der Größe des Verbrauchs abhängig ist, so folgt, daß mit dem Sinken des allgemeinen Wohlstandes, womit zugleich die Nachfrage nach allen Luxusartikeln aufhört, auch der Werth des Goldes und Silbers sinken muß.

D. Redakt.

„10,000 fl., d. h. dasjenige verglichen, was man im „Jahre 1492 dafür kaufen konnte und was man jetzt dafür „kaufen kann, um 20 Mal weniger geworden, folglich im „reellen Werthe auf 500 fl. des reellen Werthes vom „Jahr 1492 herabgegangen seyn. Wodurch sind die reich„sten gegenwärtig in Europa existirenden Familien, die „Northumberlands, die Esterhazys, die Lichtensteine, die „Potoki, die überreichen, russischen Fürsten zu jenem so„liden Reichthume gekommen, der denselben königliche „Jahres-Einkünfte sichert; Einkünfte, die selbst die ver„heerendsten Kriege kaum schmälern konnten und die mit „jedem Jahre größer werden müssen, wie der Werth des „Geldes fällt? *) Etwa dadurch, daß ihre Ahnherrn „Stock-Jobberei trieben? Oder dadurch, daß sie weise „genug waren, von Jahr zu Jahr, so wie es ihre Er„sparnisse erlaubten, Güter zu kaufen, liegende „Gründe zu kaufen, deren Werth in jedem Lande seit „Jahrtausenden von einem Jahre zum andern gestiegen ist? „Wer immer bei Tonnen Goldes nur ein Quentchen Ver„stand hat, der wird, wo ihm anders das Wohl seiner „Kinder und seiner Nachkommen lieb ist, eilen, denselben „nicht Gold, dessen Werth immer fällt, sondern liegende „Gründe zu hinterlassen, deren Werth immer und immer

*) Der Reichthum in liegenden Gründen überwiegt den im Handel, besonders auch durch die Sicherheit, die er gewährt. Während die genannten Familien und noch so manche andere ihre Einkünfte fortwährend erhöhen, ist von den ältesten Zeiten an der Reichthum der Kaufleute von einer Zeit zur andern verschwunden, ohne daß man noch eine Spur davon auffinden kann. Wo ist der mehr als fürstliche Reichthum der Fugger, der Welser und Anderer hingekommen? —

D. Redakt.

„steigt. Eine Familie, die im Jahr 1492, 10,000 fl. Ein=
„kommen hatte, lebte damals so gemächlich, wie eine Fa=
„milie, die gegenwärtig 200,000 fl. jährliche Einnahme
„hat. Hätte sie diese 10,000 fl. Renten aber nur durch
„Geld allein, als die Interessen eines Geld=Capitals,
„das jährlich 10,000 fl. abwirft, so würde sie an diesen
„10,000 fl. des Jahres 1492 kaum mehr 500 fl. Ein=
„nahme im Jahr 1825 besitzen. Warum dringt die Kle=
„risey, von der Jedermann weiß, daß sie ihr Interesse
„kennt und Haus zu halten nur zu gut versteht, überall
„sehr nur auf liegende Gründe? Warum verschmäht sie
„die Tonnen Goldes, die man ihr darbietet? Weil sie
„die Geschichte des Geldes besser kennt, als die, die da=
„mit Handel treiben.“

„Wenn der verderbliche Schwindel des Faro=Spieles
„mit den Staatspapieren, diese Pest des gegenwärtig ge=
„sellschaftlichen Zustandes, endlich wieder aufgehört haben
„wird, sey es, daß die Spieler entweder durch ihren ei=
„genen Verlust zu Verstand kommen, oder daß die Regie=
„rungen sich gezwungen sehen werden, Gesetze gegen sie
„zu erlassen, wie gegen diejenigen, die ihres Verstandes
„beraubt sind und ganze Staaten in die Gefahr des Un=
„tergangs stürzen; wenn das Geld, als Repräsentant der
„Realitäten, wieder seinen natürlichen Zug dorthin erhal=
„ten wird, wohin es seiner eigenen Natur nach bestimmt
„ist, „„„als Mittel zum Kaufe, nicht selbst als Waare
„zu dienen;““ dann wird nach dem natürlichen Gange der
„Dinge, wie wir denselben aus den Annalen aller Jahrhun=
„derte und aller Staaten kennen, zuerst der Ackerbau er=
„blühen, der die Basis jeder gediegenen Industrie (nicht der
„pilzartigen Luxus=Industrie) ist und erst auf den uner=
„schütterlichen Pfeilern des Ackerbaues und einer für die

„Bedürfnisse des Landes berechneten Industrie kann ein „Handelssystem gegründet werden, das eben so unerschüt„terlich gegen die Stürme der Zeit dastehen wird, wie die „Pfeiler, auf denen es ruht.“

„Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod „essen. — Dies ist die Bestimmung des Menschen; nicht „der Faro-Tisch an der Börse. Wer sich von dieser sei„ner Bestimmung entfernt, sey es als Individuum oder „als Masse, der stürzt sich und Andere in einen Abgrund, „aus welchem kein Engel ihn zu retten vermag. Arbeit„samkeit und ihre Schwestern, Tugend und Sittlichkeit, „sind es allein, die Individuen wie ganze Staaten zu er„halten vermögen im Strome der Zeit, dessen Lauf der „Verständige zu beachten weiß.“

Alles, was hier lebendig und wahr über den Handel mit Staatspapieren gesagt ist, das verdient um so mehr Beachtung, als alle die daraus entspringenden verderblichen Nachtheile nicht einzelne Individuen, welche selbst Schuld haben, treffen, sondern das Unheil über die Gesammtheit, über den Klugen und Besonnenen, wie über den Unwissenden und Verwegenen kommt; und in diesem Umstande sollte zugleich schon ausreichende Veranlassung für die Regierungen vorhanden seyn, dem zeitherigen Unwesen zu begegnen.

Jener unbesonnene, verwegene Handel, wornach Kaufleute unter sich Millionen in Staatspapieren verhandeln, die sie gar nicht besitzen, nicht herbeischaffen können, oder die in solchen Massen gar nicht existiren und der, dem ersten Anscheine nach, nur die Spieler betrifft, äußert doch auch seinen Einfluß auf Andere. Denn wenn er schon zunächst die Unternehmer selbst bestraft, von denen allezeit einer verliert, je nachdem der Cours der behandelten Pa-

piere bis zur angenommenen Zahlzeit gefallen oder gestiegen ist, so hat doch auch die Erfahrung gelehrt, daß häufig andere Personen, welche mit dergleichen spekulirenden Lumpenhändlern in Geldgeschäften stehen, bei der dadurch herbeigeführten Zahlungsunfähigkeit, um ihr Eigenthum, mit dem sie sich und den Staat unterhalten sollen und das sie auf Treue und Glauben dem Kaufmanne, sey es in Waaren oder im baaren Gelde, gegeben hatten, auf eine wahrhaft unverzeihliche Art gebracht werden. *) Bei diesem Handel auf Bezahlung der Cours-Differenz verliert also der Staat durch die Verarmung seiner Bürger eben so gut, als bei einer andern, wenn schon nicht so ganz widersinnigen, dem auf wirkliche Lieferung, zu irgend einer bestimmten Zeit. Bei diesem letztern ist die Gefahr um deswillen nicht so groß, weil in der Regel die Summe des abgeschlossenen Handels nicht so bedeutend ist und demnach der eintretende Verlust auch unbedeutender seyn muß, folglich die Gefahr für den, der sein Geld in die Hände der Banquiers gab, nicht so groß ist. Er hat nur mit der dritten Art, dem wirklichen Kaufvertrag, da der Preis gegen sofortige Aushändigung der erkauften Papiere sofort bezahlt wird, das gemein, daß er, wie jene, das Geld den geregelten Gewerben entzieht und damit eine allgemeine Stockung in allen Geschäften herbeiführt.

Wie unrichtig die Ansicht ist, daß die durch die Staatspapiere herbeigeführte Vermehrung des Geldes ein

*) Es dürfte dieser Grund allein hinreichen, auf alle diejenigen, welche durch dergleichen unbesonnene Spekulationen insolvent geworden sind, die gegen muthwillige Banqueroutiers bestehenden Gesetze in Anwendung zu bringen. Die Regierungen dürfen zu Gunsten ihrer Staatspapiere den Betrug nicht begünstigen.

größeres Leben in den Handel und somit in alle Gewerbe bringe, ist theils oben schon widerlegt, theils ergiebt es sich auch ganz klar daraus, daß der Kaufmann, welcher in Papieren handelt, allezeit sein baares Vermögen und das Anderer, ihm entweder gegen eine geringe bestimmte Verzinsung, oder gegen gewisse Procente, die von dem Handel und dessen Gewinn abhängig sind, geliehen, bereit halten muß, um den Papierhandel damit realisiren zu können. Es wird also das Vermögen des Kaufmannes sowohl, als das des Particuliers als ein Betriebs-Capital für den Papierhandel verwendet, und somit dem reellen Handel und den Gewerben entzogen. Bekanntlich geben reiche Privatmänner den größten Theil ihres baaren Vermögens in die Hände des Banquiers, der damit wirthschaftet, oder thaten es doch sonst.

Hieraus nun folgt, daß der Handel mit Staatspapieren, in welcher Art er auch immer betrieben werden mag, gleich nachtheilig für die allgemeine Wohlfahrt ist und daß, so lange diese Papiere ein Handelsartikel bleiben, deren Werth unendlich schwankend ist, kein Heil zu erwarten ist. Man muß sich schlechterdings von der Idee losmachen, als erfordere die Wohlfahrt diese Freiheit des Handels. Zwar ist es gar kein zu bestreitender Grundsatz, daß Freiheit allein den Handel hebt und befördert, daß sie die Seele des Handels ist, wodurch die Industrie entwickelt und gehoben wird; *) allein das ist ohne allen

*) Wie wahr dieses ist, ergiebt sich aus den Masregeln, welche England neuerlich hinsichtlich des Handels genommen hat. Es kann den Regierungen des Festlandes nicht oft genug gesagt werden, hierinnen dem Beispiele Englands, das im Handel der Musterstaat vors Erste noch lange bleiben wird, nachzuahmen. Sobald England den Zoll auf irgend einen Gegen-

Einfluß auf die Staatspapiere. Kommen diese außer dem Handel, dann wird man erst wieder von einem reellen Handelsgeschäft reden können. —

Fragen wir, was doch billig geschehen muß, aus welchen Ursachen die Staatspapiere zu einer Waare herabgewürdigt worden sind, die solches großes Unheil über die Nationen gebracht hat? so müssen wir bekennen, daß Mangel an Credit die erste und hauptsächlichste Ursache war.*) Zwar ist noch eine andere Ursache ehedem in Bezug auf mehrere Papiere vorhanden gewesen, doch können wir von den jetzigen Regierungen nicht mehr behaupten, was vor einiger Zeit noch geschah, daß nehmlich eine absichtliche, rücksichtslose Herunterseßung der Staatspapiere geschah, entweder um das Geld der Privaten in die Staatskassen zu ziehen, oder um sich seiner Verbindlichkeit auf eine Art zu entledigen, die vor dem Rechtsgesetz nicht bestehen kann.

Werfen wir nun, bei solchen Masregeln, und bei der Art und Weise, wie die Staatspapiere im Verkehr sind, einen Blick in die Zukunft, so öffnet sich die traurige Perspective, daß einst zur Zeit der Noth den Privatmann mit seinem Vermögen dem Staate nicht mehr zu Hülfe kommen kann oder wird. Es kann nicht fehlen, daß ein allgemeiner Mißkredit, ein allgemeines Mißtrauen, die Folge der gegenwärtigen Spekulationen und der daraus entstandenen Drangsale sein muß. Wer noch helfen könnte, der wird nicht mehr wollen, weil er keine Sicherheit für

---

stand aufhebt, muß das Festland folgen, wenn es nicht bloß den Handel mit dem Produkt behalten, dagegen aber den weit vortheilhafteren mit dem Fabrikat erlieren will.

*) Auf Credit allein gründet sich der Werth der Staatspapiere.

sein Eigenthum sieht, und wer wohl auch wollte, der wird nicht können, weil die jetzigen Operationen den Ruin der Staatsbürger herbeigeführt haben, und weil sich leicht Niemand finden wird, der zu Ankauf von dergleichen Papieren sein Geld hergiebt, so daß auch die Regierungen entweder gar nicht, oder nur sehr schwer selbst durch Kaufleute die nöthigen Summen werden aufbringen können.

Ueberblicken wir die nachtheiligen Folgen noch einmal, welche aus dem Verkehr mit den Staatspapieren hervorgehen, so sehen wir, daß:

1) das baare Geld den geregelten Gewerben entzogen, dadurch aber
2) eine allgemeine Stockung und nothwendig aus dieser entspringende Verarmung herbeigeführt wird;
3) dieser Handel die Ursache zu dem Verderben der einzelnen Familien giebt, die — ohne eigne Schuld — in die Verhältnisse der Papierspekulanten gezogen werden, und
4) Mißkredit und Mißtrauen für die Zukunft den Staaten selbst, zur Zeit der Noth, gefährlich wird.

Diese Nachtheile sind so wichtig, daß sie hinreichen, dem Handel mit Staatspapieren eine Grenze zu setzen, oder demselben doch wenigstens eine andere Richtung zu geben. —

Hiermit wenden wir uns zu den Maßregeln, welche Noth thun, um jene nachtheiligen Folgen von Staat und Bürger abzuwenden.

Der Werth und der Nutzen aller Staatspapiere beruht auf dem öffentlichen Vertrauen, also auf dem Staatskredit. Ist dieser begründet, d. h. ist die Ueberzeugung vorhanden:

1) die Regierung sei rechtlich genug, die Absicht zu haben, das Papier, welches die Staatsbürger in Händen haben, einst einzulösen; und
2) dieselbe werde auch im Stande sein, ihre rechtliche Verbindlichkeit zu erfüllen,

so ist auch kein Grund mehr vorhanden, die Staatspapiere in Handel zu geben, weil eine solche Regierung zu jeder Zeit, auch ohne Zwangsanleihen, von den Privaten die benöthigten Summen erhalten wird.

Die Erfahrung hat die Wahrheit dieses Grundsatzes bestätiget. Als nach den verheerenden Kriegen von den Jahren 1813 und 1814 mehrere einzelne Städte des Königreichs Sachsen in die Nothwendigkeit versetzt waren, Anleihen zu machen, um die entstandenen Schulden zu bezahlen, so fand sich bald — ob man schon Anfangs große Zweifel deshalb gehegt hatte — daß der Nominalbetrag der ausgestellten Obligationen leicht erlangt werden konnte, ja, der Zudrang zur Erlangung dieser städtischen Papiere war hie und da so groß, daß man die gemachten Anerbiethungen zurückweißen mußte. — Nur der Credit hat diesen Andrang herbeigeführt. Und daß man sich nicht täuschte, hat die Erfahrung gelehrt. Allenthalben stehen diese städtischen Papiere entweder dem baaren Gelde gleich, oder sogar höher im Cours. Nun ist aber zwischen diesen und andern Staatspapieren gar kein Unterschied. Es finden hier gleiche Ursachen, gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten statt.

Solche Papiere trifft jener Nachtheil, welcher aus unsern Staatspapieren hervorgeht, nicht. Sie sind zu jeder Zeit baares Geld, denn der Innhaber kann sie stets, ohne Verlust, versilbern; sie entziehen dem Staate das baare Geld nicht, denn ihr Betrag liegt nicht angehäuft in den

Schatzkammern oder in den Kisten der Kaufleute, er ist vielmehr unmittelbar in die Gewerbe zurückgegangen.

Es giebt keinen Grund, welcher, unter den oben gegebenen Bedingungen, der Anwendung von diesen städtischen auf die Staatspapiere entgegen stände.

Wollen die Regierungen das gegebene Ziel erreichen, so müssen sie vor allen Dingen die Art der Anleihe verändern. Es war ein großer Fehler, daß man den Vertrag auf gewisse Procente abschloß. Dadurch brachten die Regierungen selbst eine Ungewißheit in den Werth und den Preis der Staatspapiere, wodurch die Natur eines Anleihe-Vertrags vernichtet wurde. Indem sie nur Procente in baarem Gelde (70, 75, 80) für den Nominalwerth der ausgegebenen Schuldscheine erhielten, und den Kaufleuten die Unterbringung derselben überließen, suchten sie sich zwar dadurch zu entschädigen, daß auch sie nicht verbunden seyn sollten, den Inhabern dieser Papiere deren Werth nach dem Nominalbetrag zurück zu zahlen, sondern sich vorbehielten, dieselben nach dem jedesmaligen zur Einlösungszeit bestehenden Cours wieder an sich zu bringen. —

Durch diese Masregel ward ein Zustand der Ungewißheit, des Unrechts herbeigeführt, der an sich schon nicht ohne üble Folgen für den Credit sein konnte. — Nur für den einzigen, sehr prekären und zufälligen Fall, daß die Staatspapiere zur Zeit der Einlösung denselben Cours hätten, den sie zur Zeit der Ausstellung gehabt haben, würde nicht unmittelbar ein Unrecht begangen werden, obschon diejenigen, welche immittelst durch das Schwanken des Courses verloren haben, verletzt sind. In jedem andern Falle ist ein solches vorhanden. Sind die Papiere zur Zeit der Einlösung gestiegen, so betrügt der Staat sich

ſelbſt; d. h. die contribuirenden Staatsbürger müſſen mehr bezahlen, als ſie erhielten, ſo wie der Bedrängte oder Liederliche dem Wucherer mehr verſchreiben muß, als er erhielt; ſind ſie im Gegentheil zur angegebenen Zeit gefallen, ſo verletzt der Staat bei der Einlöſung ſeine eigenen Unterthanen auf eine unverantwortliche Weiſe, da er ihnen oft bedeutend weniger giebt, als ſie hergeliehen hatten. Es kommt dabei nichts darauf an, ob dieſe Schuldſcheine noch in den Händen derer ſind, welche ſie unmittelbar bei der Ausſtellung gegen baares Geld erhielten, oder ob ſie ſich in andern Händen befinden.

Wenn die Regierungen, was man doch voraus ſetzen muß und kann, rechtlich und vermögend genug ſind, zu beſtimmen,

daß ſie ihre Verbindlichkeit in Einlöſung ihrer Schuldverſchreibungen dergeſtalt erfüllen wollen, daß ſie diejenigen Procente, welche ſie zur Zeit der Ausſtellung erhielten, zurückzahlen wollen,

und wenn ſie demnächſt ſich erklären,

daß ſie für diejenigen Papiere, welche zur Zeit dieſer abgegebenen Erklärung für einen höhern Preis von den Privaten acquirirt worden, dieſen Mehrbetrag gleichfalls vergüten,

dann wird mit einemmale alles Schwanken aufhören und ein allgemeiner Rechtszuſtand hergeſtellt ſein. Es werden damit nicht nur dieſe Papiere dem Handel entriſſen, ſondern ſie werden zugleich dahin wirken, mehr Leben in denſelben zu bringen; man wird ſich nicht ſcheuen, ſie an Zahlungsſtatt zu nehmen, weil man weiß, daß man ſie immer zu denſelben Preiſen wieder anbringen kann, wenn man ſeines Geldes benöthigt iſt.

Und was könnte den obigen Erklärungen mit Bestand entgegen gesetzt werden? — Es gehört meines Erachtens nicht mehr und nicht weniger dazu, als

1) Guter Wille, seine Verbindlichkeiten streng zu erfüllen und Niemanden gefährlicher Weise zu verletzen.

Der Staat soll kein Kaufmann seyn, er soll nicht zum Nachtheil der Bürger mit seinen Staatspapieren spekuliren und bei der Einlösung den niedrigen Cours benuzzen, um weniger dafür zu geben, als er erhielt. Er begeht hier außerdem eine empörende Ungerechtigkeit.

2) Ein Tilgungsfonds, der schon zur Zeit der Anleihe als vorhanden angenommen werden muß und regelmäßig auch vorhanden war, und

3) Die Garantie, daß jener Fonds zur Tilgung auch wirklich verwendet wird.

Das Daseyn des Fonds allein reicht nicht aus, wenn nicht die Garantie der richtigen Verwendung zugleich mit vorhanden ist. Beides, mit jenem guten Willen vereinigt, muß eine unglaubliche Aenderung in den Zustand unserer Staatspapiere und damit zugleich in den ganzen Verkehr bringen.

Durch die obige Erklärung kann der Tilgungsfonds schlechterdings nicht gefährdet werden, denn er muß zur Zeit der Anleihe so bestellt gewesen seyn, daß er ausreichende Mittel giebt, die Papiere einzulösen, selbst dann, wenn sie bis zur Höhe des Nominalwerths steigen sollten. Man kann ja nicht annehmen, daß die Regierungen bei den gemachten Anleihen auf das Sinken ihrer Schuldverschreibungen gerechnet haben.

Alle diese Masregeln erscheinen als so natürlich, daß man sich gar nicht von ihrer Unausführbarkeit überzeugen kann. Sind sie aber ausführbar, dann können auch die Vortheile nicht ausbleiben.

Es wird und muß eine Zeit kommen, wo die Regierungen in diesen Handel mit Staatspapieren eingreifen müssen; diejenigen aber werden vor andern glücklich seyn, welche zeitig genug dazwischen traten, ehe es vielleicht zu spät, ehe der allgemeine Wohlstand schon zerrüttet war! —

Die Staatsschulden sind die Schulden des Landes; demnach dürfen nicht die Finanz-Verwalter, sondern es müssen die Repräsentanten des Staats, die Landstände, darüber zu Rathe gezogen werden. Diese haben das Beste des Landes allein vor Augen, während jene, selbst im besten Fall, zweien Herrn, dem Staat und der Schatz-kammer, dienen.

X.

Justiz-Verwaltung.

Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte.

Vom

Kammer-Assessor Rüder in Leipzig.

In keinem Zweige der untern Staatsverwaltung bildet sich in Preußen die neuere Gesetzgebung schneller und humaner augenblicklich aus, als in dem innern Gemeindewesen der Städte.

Hierin mag sich mancher Beamter den vormaligen Mangel an Oberaufsicht, oder an Controlle der Stadtverordneten, welche ihn bewachen, daß er nicht eigenmächtig und willkührlich handeln darf, wegwünschen, aber gewiß kein Stadtangehöriger, der von alten Mißbräuchen niemals Vortheil zog.

Möge die preußische Städteordnung bald überall eingeführt oder zum Muster mancher Verbesserungen genommen werden!

Unter August dem Starken, der so geldbedürftig war, schlich sich die Käuflichkeit mancher Bevorrechtungen in Sachsen ein, welche z. B. hier und da einen Magistrat veranlaßte, sich für beträchtliche Geldsummen die Erbgerichte zu kaufen, indem die Stadt-Casse dazu das Geld hergab. Nun erwählte Magistratus den Gerichtsbeamten, oder übte die sportulirende Justiz aus seinem Schooße selbst. Was dadurch die Privaten und Glieder der Stadtgemeinde individuell gewannen, daß ihr Rath die Justiz verwalten ließ oder verwaltete, ist freilich unerklärbar,

denn die Sporteltaxe wurde dadurch nicht niedriger und die Justiz nicht schneller und der churfürstliche oder königliche Gerichtsbeamte blieben bei der alten Sachsensitte, das Urtheil nicht selbst zu machen, wenn die Sache irgend einige objectivische Wichtigkeit hatte; sondern durch eine Facultät, oder einen Schöppenstuhl sprechen zu lassen.

Die preußische Gesetzgebung hob aber die städtischen Erbgerichte auf und gab den Städten statt der alten Weise unabhängige Richter, einen schnelleren Rechtsgang, bei einem klareren Landrechte und ersparte den Partheien die schweren Verschickungskosten.

Daß der procesirende Bürger dabei gewann, ist klar, aber man warf vielfältig die Frage auf, ist nun die preußische Regierung schuldig, die an Staatseinkünften durch die neue Einrichtung gewiß nichts gewinnt, da sie ihre Justiz und alle Beamte sehr gut besoldet, den Stadtcassen die Kaufgelder zu erstatten, welche sie für die Erwerbung der Erbgerichte bezahlt haben.

Manche sächsische Anwälde bejahen die Frage; ich bin aber durchaus entgegengesetzter Meinung.

Vor allem bezog die Kaufgelder des Privilegiums der Erbgerichte des Magistrats nicht die Landes- d. h. die Steuerkasse, sondern die landesherrliche, die daraus ihre Civilliste und die Orts-Patrimonialbeamtung besoldet und unterhält.

Es war ein Privilegienverkauf, wodurch die Stadtkasse zwar von ihrem Baar erlößt wurde, oder sich in Schulden stürzte, wodurch zwar der Magistrat an Ehre, Ansehen und Einkommen gewinnen mogte, aber der stadthörige Bürger weniger gewann, als durch die jetzige preussische Abstellung.

Freilich mag das Bürgercollegium vielleicht den Stadtrath zum Ankauf autoriſirt haben, aber ſollte nicht der Regent ein titulo oneroso erworbnes Privilegium ohne Geldzahlung aufheben dürfen, wenn die Fortdauer des Privilegiums der Bürgerſchaft nachtheilig wurde, für deren Beſtes es titulair und nicht zur Vergrößerung der Rechtsmacht erworben wurde?

In Preußen bezieht der Monarch für ſeine Chatoulle zur Civilliſte nicht die Hälfte der Domaineneinkünfte und von den Regalien gar nichts. Aus ſeiner Civilliſte kann er ſolche Kaufgelder nachtheilig oder unzweckmäßig gewordener Vorrechte nicht zurück erſtatten und aus der Landescaſſe, die ſolche auch zur ſächſiſchen Zeit niemals bezog, noch weniger, denn dieſe Caſſe gewinnt nicht bei der Veränderung, wohl aber der Stadtbürger, deſſen Stadtvermögen durch die neue Einrichtung eher minder als mehr beläſtigt worden iſt.

Uebrigens ſey es zur Ehre der jetzigen Regierung Sachſens und des Neſtors der Könige erinnert, daß ſeit einem halben Jahrhundert und Brühls unglücklicher Fiscalverwaltung, ſolche Privilegienverkäufe, die den Zahlenden nichts nutzten, aber den Verwaltern der Zahlenden nützlich waren, gänzlich ohne Beiſpiel waren.

XI.

Staatsrecht.

Ueber Erbfolgegesetze, aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechts und der Politik.

Vom
Kammer-Assessor Rüder in Leipzig.

Nachdem in Frankreich das Gesetz zur Begünstigung der Erstgebornen in reichen Familien, von allen Seiten im für und wider beleuchtet worden ist, ist es vielleicht der richtige Zeitpunkt auch in Deutschland, die so sehr von einander abweichenden Erbfolgegesetze im allgemeinen Interesse des Staats in nähere Erwägung zu ziehen.

Es war eine Zeit, wo man in Deutschland sich manchen demokratischen Ideen bei nothwendig scheinender Verbesserung der Gesetze und des Herkommens zu sehr hingab. Es ist jetzt vielleicht eine Zeit, wo man warnen darf, sich nicht zu sehr aristokratischen Ideen hinzugeben und mag wie gewöhnlich das Gemeinnützige im Streite der Partheien in der Mitte liegen.

Unter Erbrecht verstehen wir das Folgerecht der Verwandten oder fremder dazu autorisirter Personen, welche entweder der Gesetzgeber, oder der Erblasser in den von seinem Staate, dem er angehört gebilligten Formen ausspricht und dann sicher seyn kann, daß der Wille des Entseelten vollzogen werden wird. Man kann die Erbfolgegesetze ferner beleuchten:

a) im Verhältniß zum Staat, welcher Monarchie oder Republik seyn kann,

b) im Verhältniß zur Ehe oder zu seiner Familie, und hier wiederum zu den Ascendenten, Descendenten und Collateralen,

c) im Verhältniß zur Kasse des Erblassers.

Ueberall fehlt es an ganz klaren Erbfolgegesetzen.

A. Erbfolgegesetze in der Regentenfamilie.

Es dürfte die Zeit immer mehr verschwinden, wo man manchen kleinen und großen deutschen Staat als eine theilbare große Domäne ansah und die Fürstenthümer, wie Privateigenthum, aus einander riß, bis man allmählig in allen unmediatisirt verbliebenen Regentenfamilien und zuletzt in Meiningen das Recht der Erstgeburt einführte. Die jetzige gotha-altenburger Erbfolgestreitigkeit dürfte unsern Diplomaten die Augen öffnen, daß es Zeit ist, dem Zerreißen eines Staats, wenn eine Regentenlinie ausstirbt, ein Ende zu machen, wenn auch für diesmal den fehlerhaften älteren Familiengesetzen durch Vergleich oder Rechtsspruch noch ein Opfer gebracht werden muß.

Auch andere feste Bestimmungen fehlen noch unserm deutschen Fürstenrecht, z. B. über die Ebenbürtigkeit der Ehen unsrer Dynastien und Apanagirten. Da unsre Regenten jetzt alle souverain sind, so scheint es zweckmäßig, daß der Souverain die Negative bei den Heirathen seines Stammes übe, aber die sonstigen Rechte des Familienhaupts auf seine Nachkommen beschränke. Besser wäre vielleicht, daß vom Bundestage ein allgemeines Familiengesetz der deutschen Regenten ausginge, da solcher die Ebenbürtigkeit der mediatisirten Fürstenhäuser im Fall der Heirathen mit Prinzessinnen dieser Häuser in der Bundesacte anerkannt hat, damit die Zahl der thronfähigen und landesgleichen Familien Europa's nicht zu klein werde,

was manche Nachtheile haben dürfte, denn außer Europa scheinen die Republiken eben so eine neue Mode zu werden, als in Europa in diesem Jahrhundert neue Republiken fast aus der Mode gekommen sind. Dieses allgemeine Familiengesetz der deutschen Dynastien wird dann zugleich einen noch unberücksichtigten Fall berühren, ob, wenn ein mediatisirter Fürst eine unstandesmäßige Ehe schließt, ein Fall, der künftig sehr häufig statt finden dürfte, dieser Schritt den Nachkommen aus diesen Ehen in der Erhaltung ihrer Ebenbürtigkeit schadet oder nicht. Letzteres könnte wohl der Fall seyn, denn keine Regentendynastie hat sich so viele unstandesmäßige Ehen erlaubt, als die Anhaltschen Fürsten, oft ließen solche die Agenten gelten und oft reclamirten sie dagegen. Es ist durchaus nöthig, daß endlich entschieden werde, was eine Mißheirath ist, oder nicht.

Das Recht der Erstgeburt zum Throne mag uns bisweilen den weniger Würdigen zum Regenten geben, im Ganzen ist dennoch dasselbe eine Wohlthat für den Staat, da allmählig unsere Staaten sich vergrößern und die der Regentenleitung unterworfenen Verhältnisse der Regierten sich immer mehr entwickeln: freilich kann ein Regent unserer jetzigen großen Staaten nicht mehr wie der Landesvater eines kleinen Volks von allen möglichen Verbesserungen und Ausgleichungen seiner Unterthanen persönlich Kenntniß nehmen, er muß Manches in einem irgend vergrößerten Staat seinen Oberbeamten überlassen, jedoch pflegen sich thätige Regenten die sorgfältigste Prüfung der Moralität und der Talente ihrer erwählten Beamten vorzubehalten, weil sie jetzt weniger als vormals direct auf ihre Unterthanen wirken können. In gegebenen Fällen hat das verminderte directe Einschreiten der Person des Monarchen

seine Nachtheile, aber auch seine Vortheile und macht auf jeden Fall eine Controlle der Staatsbeamten nothwendiger, die man durch Constitutionen und öftere Landtage erlangt zu haben hofft und vielleicht wohlfeiler und vollkommner durch ein Censorat der pensionirten Staatsdiener über die noch fungirenden sich verschaffen könnte.

Die Apanagen der Nachgebornen mögen in Geld oder Domänen bestehen, Beides ist gleichgiltig, aber für die Unterthanenschafft im Ganzen mag es nachtheilig seyn, wenn sehr große, landesherrliche Ersparungen der Staatskassen und sogenannte Domänenverbesserungen hier und da ein großes Erbtheil der Nachgebornen begründeten, ja sogar in fremde Häuser übergingen. Das Herkommen, sich gleichsam erkaufen zu müssen, änderte das Hausgesetz des Königs Maximilian von Baiern ab, welches alles nicht aus der Civilliste des Monarchen Angeschaffte und mit dem Staatsvermögen vereinigte, angebliche Privatgut einer Dynastie für Staat- und nicht für Privateigenthum der Regentenlinie erklärte. Mögen die Monarchen über Ersparungen ihrer Civilliste beliebig disponiren, aber bei der jetzigen Höhe der Staatsabgaben ist es hart, daß die Domänen bei aussterbenden Geschlechtern ein Familiengut und deren Schulden eine Landeslast seyn sollen.

Es ist ein Glück, daß ähnliche streitige Erbfolgen, als im Hause Gotha-Altenburg, nur noch in wenigen deutschen Häusern Statt finden können,*) aber merkwürdig,

*) Diese Häuser sind, außer dem Hause Sachsen, das doch wohl einer Revision seiner allgemeinen und speciellen sich oft wider-

daß bisher die Nothwendigkeit selten einleuchtete, daß die vergrößerten Staaten und erlangten Souverainetätsrechte, neben den wenig mehr passenden Erbverbrüderungen es wesentlich bedürfen, daß die Hausgesetze und Erbverträge unserer Fürstenhäuser eine Umgestaltung erhalten, damit nicht bei Dynastieerlöschungen über die Thronfolge der Legitimität anstößige Streitigkeiten entstehen.

Voll Ehrfurcht für die monarchische Legitimität darf man wohl wünschen, daß, da Verstandesschwäche und ein zu leidenschaftliches Temperament, vor und nach dem Regierungsantritte selbst, die Kronenträger oder deren Erben eigentlich wohl unfähig machen, landesväterlich zu regieren und den Zeiten und deren Plagen nachzugeben, wo Starrsinn das Unheil nur zu schärfen, nicht zu heben ver-

---

sprechen Hausgesetze und Erbverbrüderungen sehr klar bedarf, im gleichen Interesse der Dynastie und des Volks, a. das Haus Anhalt, das der Erlöschung der kothaner Linie, wie es scheint, entgegen sehen darf. b. das Haus Reuß, wenn die greitzer Linie zufällig vor der schleitzer oder ebersdorfer aussterben sollte. Aber so weit die Hausgesetze und Erbverbrüderungen der andern Regentenhäuser bekannt sind, so sind sie häufig notorisch dem jetzigen Zeitbedürfnisse so wenig angemessen und so dunkel, daß sie wahrscheinlich manche Ministerien bewegen werden, in dieser Rücksicht die Zerreißung der Domänen und Kunstschätze aussterbender Geschlechter zu verhüten und die Persönlichkeit der Apanagirten von dem Familienhaupt nicht gar zu abhängig zu machen. Jetzt sind die Apanagirten in der That von ihrem Souverain viel abhängiger, als die übrigen Unterthanen. Daher ihre häufige Opposition wider die Ministerien der Regenten in konstitutionellen Staaten und daher sind wiederum so selten Apanagirte hohe Staatsbeamte, außer dem Militair in den Monarchien.

mag, ein Familienrath, mit Zuziehung des Staatsraths, vom persönlichen Unglück des Landesherrn, das aber den Staat bedroht, Notiz nehmen und uns mehr als bisher vor physisch unfähigen Landesvätern bewahren möge.

So lange über unsere Souveraine ein Höherer in der Person des Kaisers waltete, war die genaueste Bestimmung so nöthig nicht, aber jetzt gewiß. Wie viele Kronenträger waren beim Schluß des vorigen Jahrhunderts notorisch gemüthskrank und welche Folgen hatte dieser Mißstand auf die damals so nöthige Energie der Kronenträger in der Periode der Greuel der französischen Revolution?

B. Erbfolgegesetze in den standesherrlichen mediatisirten Familien.

Diese Familien haben durch die Bundesacte ihre frühere Autonomie behalten und setzen auch nach verlorner Landeshoheit, ihre Primogeniturrechte, ihre Ebenbürtigkeit fort, ja sie haben in Ansehung ihrer erhaltenen Domänen und Regalien, die größtentheils vorher reichslehnbar waren, die Allodialität dergestalt erlangt, daß es sehr ungewiß ist, ob sie nicht die Domänen, wenn auch nicht die Regalien, wie Privatgüter veräußern, verschulden und vom Mannsstamm auf die weiblichen Nachkommen vererben können. Auch hierin wäre dem bisherigen Recht mehr Klarheit durch die Bundesgesetzgebung zu wünschen.

Mag es diesen Familien gefallen oder nicht, bei Erlöschungen vormals regierender Linien die Familienmajorate zu vergrößern, wie im Hause Wied der Fall war; wenn sie dadurch nicht mit mehrern Regierungen als bisher in Beziehungen kommen, aber dem Glanze ihrer Majorate wird wohl nicht gerade dadurch gedient, wenn der

Majoratsherr wie im Hause Stollberg-Wernigerode, am Harz, im Riesengebirge und am Rhein zugleich Standesherrschaften besitzt. Es bedürfen unter sehr veränderten Verhältnissen die Familienverträge dieser Häuser mancher neuen Umformung, welches ihre Beamte zu übersehen scheinen.

C. Erbfolgegesetze der adlichen Familien.

Sobald unsre Gesetze, wie der Fall in Deutschland überall eingetreten ist, die Verschiedenheit der Rechte des Adels und der andern Unterthanen fortdauern ließen, blieb es wünschenswerth, daß der Adel weder zu zahlreich, noch arm sey. Hat er auch den ausschließenden Besitz der freilich jetzt in der Regel besser dotirten Hofämter: so ist doch dies mehr eine Last als Vortheil, seitdem die Fürsten aufgehört haben, mit erledigten Lehen besonders ihren Hofadel zu beglücken und die reichen Stifter der evangelischen Kirche gänzlich so wie diejenigen der katholischen fast gänzlich einzuziehen. Durch die Gründung untheilbarer Majorate werden aber Nachgeborne verarmt und zu abhängig vom Majoratsherrn und von der Regierung, welche ihnen Aemter im Militär oder Civile verschaffen muß, sobald der Vorzug der Majoratsherrn solche von der Familienlast der standesmäßigen Versorgung ihrer Nachkommen, damit diese sich vermählen können, so gut als dispensirt.

Es ist daher dem Ganzen weit zuträglicher, zwar das erworbne Vermögen durch Fideikommisse dem besitzenden Adel zu erhalten, aber auch zu verfügen, daß kein einzelnes Fideikommiß zu groß werde. Denn sobald die Fideikommisse zu groß werden, macht der Majoratsherr gemeiniglich einen übergroßen Verbrauch ausländischer Erzeugnisse und sein Einkommen geht indirect bei der Wen-

dung seines Luxus großentheils außer Landes. Es braucht aber der Staat wohl einen unabhängigen, aber keinen in einzelnen Gliedern überaus reichen Adel. Daher scheint es vorzüglicher, die gleiche Theilung der Fideikommißeinkünfte unter den dem nächsten Blute nach Gleichberechtigten mit Vorbehalt einiger Vorzugs des Majoratsherrn zu verfügen, damit mehr wohlhabende, als überaus reiche Individuen im Adel sich finden. Fideikommisse bedürfen jedoch alle adliche Geschlechter, damit sie im Stande seyn mögen, ihre Unabhängigkeit zwischen der Regierung und dem Bürger- und Bauernstande zu behaupten. Wenn aber jene alten Fideikommisse, wie meistens bisher geschieht, zum Heil eines Einzigen und zur dürftigen Versorgung der Geschwister und Agnaten Verfügungen treffen und die Nachgebornen der edelsten Geschlechter der Fürsorge der Regierung überlassen, ja die Nachgebornen zwingen, mit dem Bürgerstande in manchem Erwerbe zu wetteifern: so macht man den sämmtlichen Adel sowohl von der Regierung, als von dem Wohlwollen oder der guten Meinung des Bürgerstandes abhängig.

Hat man freilich einmal im Adel mehrere höhere Klassen im Range organisirt: so folgt, daß man aus Ehrfurcht für das einmal Bestehende eine höhere Competenz als Majoratseinkommen den Männern solchen Ranges als den Individuen des niedern Adels aussetzen muß.

Es versteht sich ferner, daß für Witthum und andere Versorgungen wegen der Standesehre des Adels auch gesetzlich gesorgt werden muß, wenn etwa ein Individuum hierin eine Nachlässigkeit bewiesen hätte; denn je ungleicher die Glücksgüter in Folge der Civilisation und der solche nicht gesetzlich regulirenden Gesetze werden, je mehr

muß der Staat dafür sorgen, daß die jüngeren Familienglieder so lange es möglich ist, von der Familie und nicht wie in England vom Staat im Allgemeinen durch für sie privative bestimmte Aemter und Steuern unterhalten werden.

D. Erbfolgegesetze der bürgerlichen Familien.

Das deutsche Mittelalter liebte, was damals sehr vernünftig war, in Hinsicht der liegenden Gründe das Miteigenthum aller Glieder einer Familie und band die Veräußerungen und Verpfändungen an die Zustimmung der übrigen Familie; sonst waren solche Handlungen für die Nichtconsentirenden nichtig. Selbst nicht einmal über die fahrende Habe durfte man testamentarisch disponiren, wenn man solche nicht selbst erworben hatte und in der Ehe betrachtete man vernünftig die Ehefrau als Miterwerberin während der Ehe, entweder durch directe Theilnahme am Erwerbe, oder indem sie das vom Manne Erworbene zusammenhielt.

Ich glaube, es sey weise, diese Gütergemeinschaft wieder herzustellen, wo nicht die Ehestiftung oder der Wille der Erblasser ein Anderes verfügt.

Ich glaube ferner, daß es in Folge der Verschwendungsneigung und des Aufsichtsmangels in den reich gewordenen Familien des Bürgerstandes sich empfehlen dürfte, die Notherben viel weiter auszudehnen, als nach römischem Rechte. Mir deucht, daß, wenn man auf drei oder vier Grade weiter, als das römische Recht, dies Recht der Notherben ausdehnte, und eben so weit die Versorgung verarmter Verwandten, man die Ehre und die Pflichten des Familienbandes zum gemeinen Nutzen fester stellte und dem überlebenden Ehegatten den

Mißbrauch der Güter des verstorbenen, bis jener zur zweiten Ehe geschritten, als Regel einräumen könnte. Die erwarteten Gesetze wegen Armenversorgung machen die Erweiterung der Pflichterben nothwendig, damit die Gemeinde nicht zu oft genöthigt werde, arme nahe Verwandte nicht ganz unbemittelter Personen zu ernähren und um dazu beizutragen, daß die Glücksgüter sich nicht zu sehr auf wenige Köpfe häufen. *)

Die römischen Rechte erlauben selbst dem, welcher Notherben hat, über einen großen Theil seines Nachlasses zu disponiren, aber nirgends haben in ganz Deutschland die Aeltern weniger Vertheilungsfreiheit ihres Vermögens unter ihre Kinder, als in der Hauptstadt Oldenburg des Herzogthums Oldenburg, wo z. B. der Vater von zehn Kindern nur über ein Viertel seines Nachlasses disponiren darf. Die Bürgerschaft wurde dadurch nicht unwohlhabend und die Liebe der Kinder zu ihren Aeltern litt dadurch keinesweges.

Selten sind bürgerliche Fideikommisse, welche weiter gehen, als eine Generation, in der etwa ein sichtbarer Verschwender gezügelt werden soll, doch sind sie nicht ganz ohne Beispiele.

*) Wenn in diesem Augenblicke nächst den Britten der Nordamerikaner der Hauptschiffer in allen Oceanen ist: so ist dies Folge der gleichen Kindertheilung und des daher wohlhabenden Mittelstandes in den nordamerikanischen Freistaaten. Wo ein wohlhabender Mittelstand ist, herrscht viel allgemeiner Luxus und wegen dessen führt der Nordamerikaner viel aus, bedarf aber auch sehr viel vom Auslande. Deswegen entschlossen sich so Viele aus diesem Volke zur Seefahrt und weil in England die Kindertheilung so ungleich ist und daher eine Million Britten weniger Ausländisches bedarf, als Nordamerika's Millionen: so werden am Ende im Handel diese die Britten überflügeln.

Nur giebt es hier und da Familienstipendien, die sollen für verarmte Verwandte, und häufiger für die Erleichterung gelehrter Studien in einer Familie, ohne Rücksicht sonstiger Wohlhabenheit, Beiträge liefern.

Es ist eine Nachlässigkeit der reichen bürgerlichen Geschlechter, welche zu Vermögen durch Glück und Fleiß gelangten, nicht durch Fideikommisse einen Theil des Erworbenen der Familie zu erhalten, da sehr selten vier Geschlechter hindurch ein großes Vermögen in einer bürgerlichen Familie nicht gänzlich zertrümmert worden ist.

E. Erbfolgegesetze der bäuerlichen Familien.

In alten republikanischen Völkern fand man bisweilen wie unter den Franken die Hauptstärke der Landwehr zur Vertheidigung des Staats in einer sehr zahlreichen Grundeigenthümerschaft und im alten Deutschland, ehe die Fehden bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges so viele Feldmarken ganz wüste werden ließen, überall, sowohl in den Marschen als auf der Horst sehr viele Grundeigenthümer. Dagegen erbte in Sachsen nur ein Sohn, wie noch heute in England, die Wehren, d. h. den Nachlaß an Grund und Boden. Schon ein alter fränkischer Schriftsteller machte die richtige Bemerkung, daß diese Gleichheit des Erbrechts die Ursache war, warum die zahlreichen Landwehrmänner dieser Nation sich wider die Römer und deren Angriffe zu behaupten vermogten und warum die Sachsen den Franken unterlagen. So hatte Holstein, ehe Dithmarsen, die jetzige Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Rantzau damit verbunden war, über 16000 steuerbare Pflüge, bei übergroßen Wäldern und Gemeinheiten freilich pflügten die meisten Besitzer nur mit zwei Pferden oder Ochsen und

nur ein sehr mäßiger Theil der Oberfläche wurde gepflügt und gedüngt, die Rittergüter gewannen wenig Getreide und wenig Milch und Viehprodukte zum Verkauf, indeß ihre Hörigen sich besser befanden, als später. Die Waldnutzung zur Jagd und Mastung der Schweine, die Mühlen, Zehnten und Erbschaftsabgaben waren damals der Hauptertrag der Rittergüter mit viel hundertjährigen Eichen und Buchen.

Die Zeiten haben sich verändert, der Grund und Boden giebt jetzt den Gutsherrn aller Klassen eine weit kleinere Rente oder Pacht, ungeachtet die Vegetationskraft sich sehr erhöhet hat, weil der Preis der Erzeugnisse des Bodens, sich überall, besonders wo die Bevölkerung mäßig ist, ungemein vermindert hat.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß sich dieser Fall der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie jemals bleibend wieder heben wird, als etwa nach einer sehr erhöheten Bevölkerung, welche ebenfalls bei der gestiegenen Civilisation nicht vermuthet werden darf, da diese die Bedürfnisse steigert, die Sorge der Familienväter für eine zahlreiche Nachkommenschaft den Unterhalt aufzubringen, sehr lebhaft werden läßt und dadurch die zahlreichen und frühen Ehen verhindert.

Es ist theoretisch nichts weniger als weise, daß man den Unterhalt der Menge dadurch bekürzt, daß man auf jede Art gesetzlich befördert, daß das Wohlleben auf der Erde, ein Vorrecht weniger Familien oder Einzelner in solcher und die sauere Pflicht, sich in Entsagungen und in Kummer zu ernähren, eine Pflicht und Last Vieler in einem Staate werde. Die Civilisation stellt die Menschen in ihrem physischen und geistigen Loose ohnedem schon weit ungleicher, als dies unter

uncivilisirten Völkern der Fall ist. Die Gesetze derselben müssen diesem Fehler der zu ungleichen Stellung im Vermögen entgegenwirken und ihn nicht, wie so oft geschieht, sogar begünstigen.

Es ist unstreitig ein weises Gesetz, welches die Erstgeburt in den Regentenfamilien einführte, es kann es auch seyn in den Geschlechtern des Adels, wenn wir annehmen, daß der Adel ein Bedürfniß der monarchischen Civilisation ist, welche einmal bestehende Einrichtung deshalb mit Gehorsam anerkannt werden muß. Gewiß ist aber die ungleiche Vertheilung der Erbschaften in Landgütern weder für die höchste Cultur des Bodens, noch für die Vegetation im Ganzen oder für das ganze Publikum im Staat eine Wohlthat. Als man die Landstellen der Hörigen in Pferdeerbgüter, um davon mit Menschen, Pferden und Wagen Spanndienste zu leisten, oder in hofdienstpflichtige Landstellen, um davon wöchentlich gewisse Spanndienste zu leisten, eintheilte, oder richtiger gesprochen, umwandelte, da waren Gesetze nöthig, welche einem Erben den Besitz der älterlichen Landstelle geben, aber jetzt paßt das nur dann, wenn eine Landstelle so gelegen ist, daß sie in der Länge und Breite ihrer Oberfläche mehrere Arten des Bodens enthält und dadurch den Besitzer befähiget, das Ganze höher zu nutzen, wenn anderweitig die Abwässerungen und der Schutz gegen Meeres- oder Flußüberschwemmungen sich nicht erzwingen lassen, oder in Weinbergsgegenden, wo bei zu großer Vertheilung der Besitzungen, die Cultur edler Weine, welche das Ausland allein bezahlt, vernachlässigt wird.

Die gleichere Kindertheilung in bäuerlichen Familien und wenigstens Schmälerung der grunderblichen Vorzüge, ist ein Bedürfniß der Zeit, in der Nähe der großen Städte

müssen die Landstellen Spatencultur haben und mit Kühen pflügen lernen, damit mehr Menschen und weniger Arbeitspferde sich ernähren. Die Menge muß durch Verbesserung des Bodens und seiner Cultur u. s. w., aber nicht in Fabriken ihren Unterhalt suchen, welche fremde Produkte veredeln.

Irrig ist die Sorge, daß der Menschen auf der Erde alsdann zu viele leben werden. Je besser der Boden bestellt wird, desto reicher wird die Vegetation, welche z. B. das so selten geübte Rojolen des Bodens verdoppelt. In Belgien war schon zu Cäsars Zeiten die Volksmenge sehr groß, aber die Menschen vermehren sich dort langsamer, weil sie civilisirt sind.

Der Luxus der Weiblichkeiten aller Stände ist so anmasend, ihre Hülfsleistungen im Erwerbe und im Erhalten des Erworbenen so mäßig gegen vormals, daß diese Vernachlässigung ihres wahren Interesse vor zu frühen Heirathen ein natürliches Ziel schiebt und gebildete Menschen, wie z. B. unser Adel, waren von jeher zu Auswanderungen in früher Jugend sehr geneigt, um oft ein kleineres Glück im Auslande zu suchen, als das Vaterland anbot.

Freilich scheint in England der jetzige Stand der Landwirthschaft mit außerordentlich mannigfaltigem Ackergeräthe, es zu fordern, daß man dort nur große Landwirthschaften bilde, oder weil man die kleinen Landwirthschaften als wenig einträglich für Verpächter eingehen ließ und dafür größere Pachthöfe einrichtete: so wurde der Landbau so kostbar, daß der brittische Landmann verdient hat, wohlfeil das Getreide zu liefern und die holländische und holsteinische Butter ungeachtet der schweren englischen Ein-

fuhrzölle dennoch allmählig ein stehender Einfuhrartikel in England geworden ist.

In Nord- und Mittel-Deutschland ist die Fortsetzung der großen Landwirthschaftshöfe seit der fast allgemeinen Aufhebung der Frohndienste und der darauf erfolgten niedrigen Preise der Producte, unmöglich geworden, welche die bevölkerteren Theile Süddeutschlands schon längst aufgegeben hatten, außer auf den herrschaftlichen Gutshöfen in Böhmen. Freilich hat man zur Erhaltung der Landwirthschaft im Großen die kostbarsten Bauten organisirt und gehoft, durch die Cultur feiner Merinos der Production der großen Güter eine sichere Garantie zu geben, aber der Himmel der so vieles andres lenkte, als die Leiter der Dinge auf unsrer Erde dachten, schuf durch diese unerwartete Wohlfeilheit der Erzeugnisse über die ganze von civilisirten Menschen bewohnte Erde eine Revolution, welche bleibendere Folgen haben wird, als die in allen ihren Versuchen immer mehr aufgelöfete französische Revolution, und legte die Nothwendigkeit den Völkern auf den Grund und Boden mehr als bisher bei starker Bevölkerung zu vertheilen.

Man hüte sich den Landleuten zu unterfazen, ihre Grundstücke, wozu sie ohnedem ungeneigt sind, unter mehrern Kindern zu vertheilen, wohl aber befördere man, daß sie ihre Güter, welche um ihre Wohnung liegen, einfriedigen und dadurch für sich nutzbarer machen. In Holstein, in den Niederlanden und England, weiß man den hohen Werth dieser Einfriedigungen zu schätzen und gründete darauf die starke Viehzucht, welche das Wesentlichste ihrer Landwirthschaft wurde und jetzt leichter als eine andere im Stande ist, die Getraideerzeugung zu vermindern.

Wenn jede neu errichtete Landstelle ihre Trennung nur durch Befriedigungen, es sei in Gräben, Wällen, Mauern und Hecken, nach der Oertlichkeit des Bodens erlangt: so ist von selbst dem zu kleinen Parceliren der Felder und Wiesen ein Ziel gesteckt, denn solche Gründe haben dann keinen Werth mit einer solchen Last, außer bei Gartengrundstücken, deren Vermehrung ein augenscheinliches Zeitbedürfniß ist und natürlich zur Spatencultur hinführt.

Undankbaren Sandboden trifft man fast überall im gebirgigen und ebenen Franken, aber der Fleiß der Bamberger u. s. w. wußte dem an sich magern Boden durch tiefe Rührung, Wässerung, Mischung und gartenmäßige Behandlung einen hohen Werth zu geben. Ihr Eigenthum ist selten größer als ein haeredium romanum, und wo trifft man mehr Sittlichkeit und bescheidene Genügsamkeit an, als unter den Gärtnerfamilien? Selbst Wasser haben sie sich durch tiefe Brunnengrabung oder Zuleitung zu verschaffen verstanden und ihre Viehhaltung, um viel Dünger zu haben, ist musterhaft!

Die kleinen Landstellen in Gegenden, wo man Steine in Menge hat, bedürfen zur Befriedigung nur eine Unterlage von Steinen und setzen auf diese Lehmmauern an denen sie fruchtbare Gartenbäume ziehen. Fehlen, was nachtheilig ist in der Nähe großer Städte, um deren Dünger schnell nutzbar zu machen und die Gärtnerei mittelst Pflügung durch ein paar Kühe, die Obst und Gemüßevergnügung klimatisch aufs höchste zu treiben, solche Landstellen, so ist alles Obst und Gemüße in der Nähe großer Städte zu sparsam und zu theuer, besonders zum Schaden der ärmeren Klassen, und diese entbehren das erste Ziel einer fleißigen Familie, durch Anstrengung und Sparsamkeit ein eigenes

Obdach und Garten zu gewinnen und eine Ermunterung zu diesen Zweigen der Sittlichkeit.

Organisiren unsre Gesetze künftig die Vertheilung des Bodens unter mehr Familien mit abgefriedigtem Grundeigenthum; so folgt die Abschaffung der die Vegetation so sehr lähmender Huth und Weide, der im Ursprunge schmäligen Frohnden gegen Entschädigung der Berechtigten von selbst, die Rittergüter werden dann wieder, was sie früher im Mittelalter waren, ein Schutz und keine Plage ihrer Hörigen, die zahlreichen früh gesetzlich pensionirten Staatsbeamten werden dann mehr als jetzt mit ihren Familien auf einem kleinen von Frohnden ꝛc. entlasteten Besitzthum leben und sich nützlicher als im müßigen Stadtleben beschäftigen.

Es verschwinden, wenn erst die Beschränkungen der freien besserer Cultur des Bodens, durch zweckmäßige Agrargesetze zu denen bessere Erbschaftsgesetze des Bauernstands mit zu rechnen sind, eingleitet worden, die Wirthschaftsmethoden nach einer Norm, man wird unschädlich den Getreidebau, wenn es seyn muß, vermindern, die langwolligen Schafe und die Fabrikatur deren Producte neben dem Tuchmachen von kurzer Wolle einführen.

So lange dagegen das Grunderbrecht so sehr wie jetzt begünstigt ist, haben die Nachgebornen keine Kräfte sich auf kleinen Landstellen anzusiedeln, die bei den großen Städten so nöthige Spatencultur verzögert sich, die Armuth vermehrt sich mit den Fabriken für ausländische Producte zum jetzt fast unmöglichen Debit im Auslande, weil die Gesetze trachten den Reichthum auf wenige Köpfe zu fixiren.

Nur mit Völkern democratiſcher Geſetze, welche den Lebensgenuß über Alle möglichſt verbreiten, kann ein lebhafter Handel von Induſtrievölkern ſtatt finden. Mit jedem im ganzen armen Volke iſt nur ein nachtheiliger Handel möglich, der in der Regel dem reicheren Volke ſein Baar entzieht. Wie jetzt die Sachen mit Spanien und Portugal ſtehen, wird Europas Handel dahin jährlich ſchlechter und nachtheiliger werden.

XII.

Auszüge aus größern deutschen Werken.

1) Ueber Agrargesetzgebung.*)

Die Agrargesetzgebung scheint auch dieses Jahr nicht besondere Fortschritte gemacht zu haben, wenigstens ist es dem Verfasser nicht gelungen, für die gegenwärtige Uebersicht Beweise des Fortschreitens sammeln zu können. Die Nachwelt wird sich wundern, daß man für das Gewerbe, auf dem doch die Subsistenz ganzer Völker beruht, wie allgemein bekannt ist, fast nichts thut, kaum das Drückendste beseitigt. Unsres Erachtens sollten die Agrargesetze die vorzüglichsten des Landes seyn. Zur Zeit fehlen sie zum Theil gänzlich, zum Theil stehen sie weit hinter den gewerbwissenschaftlichen Zeitverhältnissen und am weitesten hinter der fortschreitenden Wissenschaft.

Das landwirthschaftliche Gewerbe hat unter den neuen Staats- und Gewerbsverhältnissen in vieler Beziehung selbst Abänderung gelitten. Die bürgerlichen Verhältnisse treten mehr ins Licht und werden scharfsinniger, als früher erwogen. Das Licht der Wissenschaften hat im landwirthschaftlichen Gewerbe das Aeltere in Neues verwandelt. Was früher bei ganz andern Verhältnissen passend war, ist jetzt unpassend, ja öfters störend. Der Regierung aber liegt es ob, diese Störung durch weise neuere Gesetze zu beseitigen und nicht zu gestatten, daß irgendwo das Fortschreiten in Gewerben gehemmt werde. Nichts stört aber ein Gewerbe mehr, als die Mangelhaftigkeit der Gesetze.

*) Vergl. Beiträge zur neuesten Geschichte der Landwirthschaft, von Friedr. Pohl, (Prof. in Leipzig) Leipzig 1825. S. 41 ff.

Freilich ist es schwer, das Veraltete durch Gesetze zu beseitigen. Manche glauben sich schon beeinträchtigt, wenn sie auch weiter nichts, als die alte Form aufgeben sollen. Ueberdies giebt es aber auch kein Gewerbe, wo das Gesetz die so mannigfaltigen Verzweigungen ohne Mißverständnisse ergreifen muß, als bei der Landwirthschaft. Dieser Uebelstand ist durch die vielen Mißbräuche unserer Vorfahren fast bei jeder neuen Gelegenheit vergrößert worden. Was man durch List und Gewalt erwarb, hält man jetzt für Recht und beruft sich auf das Herkömmliche. Es kann hier nur von störenden, nach und nach zur Gerechtsame gewordenen Hindernissen die Rede seyn.

Man ist heut zu Tage wohl allgemein einverstanden, daß diese sogenannten Gerechtsame nach der Taxe bestimmt, am besten abgelößt werden. Die Gesetzgebung muß diese Ablösung einleiten, reguliren und befördern. Dieses geschah und geschieht in preußischen, hanöverschen und andern Landen. In letztern mittelte man zuerst gewisse Formeln aus, wobei besonders die Verdienste des Oberökonomiekommissärs Meyer in's Licht treten.

Im Einzelnen ist in Deutschland zwar auch in dieser Beziehung die Agrargesetzgebung seit mehrern Jahren fortgeschritten, aber ein vollständiges Agrargesetzbuch ist noch *nirgends* versucht. Freilich sollte dieses zuerst bearbeitet seyn, denn das landwirthschaftliche Gewerbe ist ja, wie gesagt, das Erste, Wichtigste und Allgemeinste jedes Staats. Es muß seine gegründeten Ursachen haben, warum es noch fehlt und, wie mir scheint, noch nicht *einmal* für Deutschlands Verhältnisse versucht ist.

Man arbeitet so ziemlich allgemein an Strafgesetzbüchern. Als Laie frage ich, ob diese, ohne vorliegende genau passende Agrargesetze, gründlich genug abgefaßt wer-

den können? Mir scheint es, daß ein wohl geordneter Gewerbsstaat die wenigsten Verbrecher, an denen der Staat das immer traurige Strafamt üben muß, habe und folgerecht in demselben die wenigsten Irrungen vorkommen können. So viel dürfen wir doch der Menschheit zutrauen, daß Manche mehr aus Unkunde irren, als aus Bosheit sich vergehen. Zudem spielt der Eigennutz und die Habsucht unter den Menschen die gemeinste Rolle. Meines Dafürhaltens wird die Zahl der Vergehungen aber beschränkt, wenn weise Gesetze den Verstand schärfen und zum rechten Benehmen führen. Die Prozesse verderben die Sittlichkeit, wie Jeder weiß.

Aber auch die vielseitigen Schwierigkeiten haben wir zu bedenken, mit der die Abfassung einer gerechten Agrargesetzgebung zu kämpfen hat. Sie findet wenig vorgearbeitet; schon das Fremde, was in andern Ländern zu Stande kam, kann ihr wenig behülflich seyn, weil es in andern Verhältnissen Statt findet. Zudem haben die staatswirthschaftlichen Schriftsteller die Gewerbsgrundsätze noch viel zu wenig ergriffen, weil sie nicht Kenner der Gewerbsverhältnisse sind, als daß der Gesetzgeber die von ihnen aufgestellten Grundsätze leitend benutzen könnte. Der Sachkenner bedauert die Einseitigkeit und bemerkt, daß sie oft aus unrechten Quellen geschöpft haben und die Nachfolger doch ihre Angaben als erwiesene Wahrheiten auf- und annehmen und darauf fußen.

Nach meiner Ansicht sind noch Prüfungen erforderlich, die sich sowohl auf die vorhandenen ältern Gesetze, als die neugeschaffenen Verhältnisse beziehen. Hier dürfte sich zunächst das Unverhältnißmäßige, das Unpassende erkennen und ausscheiden lassen. Nach dieser Revision wird sich ergeben, was weiter in Betracht zu ziehen ist und neu

gestaltet geschaffen werden muß. Bei dieser Vorarbeit muß der vielseitig gebildete Landwirth zunächst thätige Hand leisten.

Der Schwierigkeit daher, eine Agrargesetzgebung abzufassen, mag es zuzuschreiben seyn, warum sich wenige Schriftsteller mit dieser höchst wichtigen Materie befassen und die gewagten Versuche gescheitert sind. Allein es ist Zeit, ja dringendes Bedürfniß, daran zu gehen. Das gegenwärtige Gewerbsverhältniß stellt eine neue Forderung dazu dringend vor. Folgende Schrift verdient hier eine Stelle:

A. Schrader Agraria der preuß. Monarchie, d. i. Zusammenstellung aller für sämmtliche königl. preuß. Lande über Landkultur, gutsherrliche und bäuersche Verhältnisse ergangenen Gesetze und Verordnungen. Magdeburg bei Hinrichshofen. 8. (21 Gr.).

3) Ueber landwirthschaftliche Polizei.*)

Die landwirthschaftliche Polizei ist zur Zeit auch nicht so ausgebildet, als zu wünschen wäre. Allerdings sind Landesverordnungen gegeben worden, welche das Besserwerden in dieser wichtigen Angelegenheit bezwecken, aber damit sind die störenden Uebelstände noch nicht hinweggeräumt. Jene Verordnungen greifen noch viel zu wenig in das Wahre der Landwirthschaft ein, sie sind für diese öfters fremd und wenn sie nicht passen, so stören sie mehr, als sie fördern.

Trotz des vielen Militärs, Gensd'armerie und anderer, die für die Sicherheit auf dem Lande sorgen sollen, ist der Landbewohner in steter Furcht, sein Eigenthum durch Feuer oder Diebeshände zu verlieren.

*) Vergl. Pohl a. a. O. S. 50 ff.

Die Feuersbrünste auf dem Lande nehmen, wie Kirchenberaubungen und nächtliche Einbrüche, immer mehr zu. — — Holz- und Felddiebstähle vermehren sich offenbar. Sonderbar mag es allerdings seyn, daß in manchen Gegenden Pferde aus den Ställen gestohlen werden und die Behörden fast keinen dergleichen Diebstahl ausmitteln.

Wohl haben wir Verordnungen, die das Herumziehen verhindern sollen; beobachten aber die Herumzieher nur, die etwa ihnen abgeforderte kleine Abgaben an die herrschaftliche Kasse zu entrichten, so können sie ihren Haußirhandel treiben, ihre Komödie durch Trommelschlag im Dorfe bekannt machen und das Volk zu Kunststückchen herbeirufen. Klagt ein beeinträchtigter Gewerbsbürger dagegen, so hat er sein Glück zu rühmen, wenn er nicht obendrein etliche Thaler Gerichtskosten bezahlt.

Die Schenken, in denen bei täglichen Zusammenkünften und nächtlichen Gelagen die Moralität untergraben wird, besonders der Jugend und des Gesindes, bleiben ungestört. Sie schaden aber jetzt mehr, als sonst, weil das Gesinde, wie der Tagelöhner, noch wie früher, ein hohes Lohn erhält und ihre Bedürfnisse, die doch meist in Kleidungsstücken bestehen, wohlfeil erkauft werden. Es bleibt ihnen darum Geld übrig, das in den Schenken vertrunken, vertanzt, verspielt wird. Wird eine oder die andere Person der Liederlichkeit wegen aus dem Dienste gewiesen, so sieht man dies für kein Unglück an, denn der Rest des Lohnes langt hin, bis wieder eine Dienstanstellung sich findet; die Lebensbedürfnisse werden gestohlen, dazu Gesinde und andere Personen ihnen behülflich sind, indem sie glauben, es sey eine löbliche Handlung, den Dienstlosen zu unterstützen. Doch bedarf es dies in den meisten Fällen nicht einmal. Die Justiz hält schon den Bauer dazu

an, den fortgejagten schlechten Dienstboten für das ganze Jahr Lohn und Kost zu geben und bezahlt von Rechtswegen noch die Gerichtskosten.*) Die lange Weile wird ihm in der Schenke, wo es lustig zugeht, vertrieben.

3) Ueber die Bestellung und Pflichten des Staats-Anwalts in den deutschen Gerichten.**)

Bei den Strafverfahren und in allen den Sachen, die vor die peinlichen Gerichte gehören, hat der Staats-Anwalt zu wachen, daß weder bei der Untersuchung, noch bei der Deliberation im Gerichte und Abfassung des Erkenntnisses, die vorgeschriebenen gesetzlichen Formen verletzt, daß die Untersuchungen vollständig erschöpft und gewissenhaft geführt werden, daß kein Verbrechen ununtersucht bleibe,***) daß auf die untersuchten der

*) In diesem Hange der Justiz, das Gesinde gegen die Herrschaft zu begünstigen, liegt unbezweifelt der Hauptgrund zu den jetzt eben so häufigen als begründeten Klagen über schlechtes unbrauchbares Gesinde. — In Preußen macht die Justiz-Verwaltung sich dieses Fehlers nicht schuldig.

D. Redact.

**) Vergl. Alex. Müller: Das Institut der Staatsanwaltschaft nach seinen Hauptmomenten, aus dem Gesichtspunkte der Geschichte und der Gesetzgebung Frankreichs und Englands sodann in seiner Empfehlungswürdigkeit auch für deutsche Staaten dargestellt. Leipzig, Baumgärtners Buchhandlung. 1825. 8. S. 215. ff.

***) Nur in dieser Beziehung sind ihm die Befugnisse eines öffentlichen Anklägers eingeräumt, vermöge welcher er Zeugen vernehmen, Dokumente erfordern, Lokalbesichtigungen veranlassen, die That öffentlich bekannt machen, und zu deren Entdeckung auffordern, auch die Verhaftung des Verdächtigen

Schuldige der gesetzmäßigen Strafe nicht entgehe, und der Schuldlose die ihm gebührende Lossprechung erhalte. Er hat besonders darauf zu sehen, daß die Richter die Aussagen des Angeschuldigten, so wie die zur Ueberweisung und Entschuldigung ihren dargelegten Beweismittel nach den gesetzlichen Normen, über deren Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit sorgfältig prüfen, darum auch ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld oder Entlassung von der Instanz durch Anführung der Entscheidungsgründe rechtfertigen.

Jedes Strafurtheil, in welchem auf eine peinliche oder doch auf eine mehr als dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erkannt worden ist, muß vor seiner Vollstrekung den Staats-Anwalt vorgelegt, und mit dessen vidit versehen sein.

Ihm liegt ferner ob, mit und durch die Polizeibehörden gemeinschaftlich für die sichere Verwahrung und vorschriftsmäßige Behandlung der noch in Untersuchung stehenden sowohl, als der zur Strafe schon verurtheilten Gefangenen, sodann nach abgelaufner Strafzeit für ihre Entlassung Sorge zu tragen.*)

---

verfügen kann. Zu diesem Ende müssen ihn auf Erfordern alle Staatsbehörden vom Civile und Militair kräftig unterstützen.

*) Durch so eine Wirksamkeit des Staats-Anwalts im peinlichen Rechtsgebiete werden alle Vortheile der Jury und der Publizität, ohne auf ihre Nachtheile zu stoßen, erzielt. Wird dann noch nach den unübertrefflichen Vorschlägen Feuerbachs das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen durch folgende Hauptgrundsätze bestimmt:

1) Niemand darf vor ein Gericht wegen Vergehens oder Verbrechens gezogen werden, bevor auf Stellung

des Angeschuldigten vor Gericht förmliches Erkenntniß gefaßt worden ist; weshalb

2) ein jedes solches Strafverfahren in zwei Hauptabschnitte, in das Vorverfahren (zur Begründung der Vorgerichtsstellung) und das Hauptverfahren (zur Begründung des Endurtheils) sich sondert;

3) den Fall des Ungehorsams ausgenommen darf niemand abwesend noch allein auf die von einem Untersuchungsgerichte aufgenommen Protocolle verurtheilt werden; sondern nachdem das zur Entscheidung der Sache versammelte Gericht den Angeschuldigten selbst, und die Zeugen, auf deren Aussage dessen Verurtheilung gebaut werden soll, gehört hat.

Wird besonders auch dahin gesehen, daß bei Verhören so viel möglich die Worte der Vernommenen selbst in ihrer Form und Weise protocollirt, nicht aber in dem blos erzählenden Styl von dem Untersucher umgeändert werden, wird der Anmaaßlichkeit heimlicher und oft selbst getäuschter Untersucher entgegen — und mehr dahin gewirkt, daß der Angeklagte vom Anfang an nicht aus der Menschengesellschaft ganz herausgerissen und gleichsam mundtodt in heimlichen Gefängnißlöchern der Willkühr der Untersucher, Schergen und Spione Preis gegeben werde; daß vielmehr nach dem Muster der sehr erfreulichen Großherzoglich Badenschen Verordnung (S. Staats- und Regierungsblatt vom 13. December 1823) die freie unbeschränkte Unterredung der Rechtsfürsprecher mit dem Angeschuldigten in allen den Fällen, wo die förmliche Vertheidigung erlaubt oder nothwendig ist, auch ohne Beiseyn einer Gerichtsperson oder andrer Zeugen gestattet werden, so ist den schlimmsten Gebrechen unseres bisherigen Strafverfahrens abgeholfen, und zugleich den Wünschen der Freunde eines öffentlichen Gerichtsganges (meistens derjenigen, die diesen nicht einzig in der Form der Geschwornen sehen zu müssen meinen) zeitgemäß entsprochen.

Der Fehler unserer deutschen Gesetzgebung ist, daß sie das Leben und die Freiheit der Bürger von dem Inquirenten,

dem Einzelnen und jenem Manne abhängig macht, welcher im Anfange der Untersuchung noch nicht weiß, wo diese hinausgehen wird, der die Resultate nicht vorher sehen kann, dessen Kunst sich vorzüglich nur auf das richtige Auffassen und das gewiß sehr mühsame Aufzeichnen der einzelnen Aussagen beschränkt. Nur mit dem Fortschreiten der einzelnen Unternehmungen beschäftiget und von dem Eifer ergriffen, seinen Bemühungen die gewünschte Folge zu sichern, ist er nicht selten sogar befangen. Ohnehin durch die Länge der Arbeit ermüdet, vielleicht auch empfindlich darüber, daß ihm im Laufe der Untersuchung die Mittel zur Entdeckung der Wahrheit vorgezeichnet werden, die ihm eigene Erfahrung und Verstand nicht an die Hand geben, muß er in Absicht auf seine geleitete Untersuchung einer Controle unterworfen werden, wenn nicht der Gesetzgeber gegen alle Vernunft und Erfahrung voraussetzen will, daß die Protocolle des Inquirenten jedesmal ohne Beimischung, ohne fremdartigen Zusatz die ganz reinen und unverfälschten Ausdrücke desjenigen sind, was Zeugen und Angeklagte ausgesagt haben, daß Irrthum, Vorurtheil, Leidenschaft und sonstige menschliche Schwächen und Gebrechlichkeiten nie auf die Einkleidung und den Vortrag des Inquirenten einigen Einfluß haben konnen.

Die Controle kann eine andere, als die der öffentlichen und mündlichen Schluß-Verhandlungen seyn, welche vor dem zur Entscheidung der Sache versammelten Gerichte in Gegenwart des Angeschuldigten und der Hauptzeugen für die Schuld und Unschuld vor sich gehen, und in Abwesenheit des Inquirenten von dem in der Sache noch unbefangenen und von mehreren Mitgliedern unterstützten Präsidenten des Gerichtshofes geleitet werden muß.

Jeder denkende deutsche Rechtsgelehrte, der durch den Nimbus seines philosophischem Systems nicht gegen das Einfache und Natürliche, und was dem gesunden Menschenverstande einleuchtet, eingenommen ist, und der nicht etwa nur in der Königlich Sächsischen Generalordnung vom 27. October 1770, und in dem, was Hommel und Schaumburg

aber das Verfahren in Untersuchungssachen lehren, den Brennpunkt zu erblicken glaubt, in dem sich alle diese Materie berührenden Lichtstrahlen vereinigten, wird mir zugeben, daß durch so eine mündliche Schluß-Verhandlung dem deutschen Richter das Kleinod der Rechtspflege im Mittelalter sich auch bei der Rechtsprechung der Sinne zu bedienen, womit die Natur alle Menschen begabt hat, um sich vor Irrthum und Trug zu wahren — wieder vindicirt, auch der wesentlichste und nothwendigste Vortheil der mündlichen und öffentlichen Versammlung in Criminalsachen erreicht wird, ohne daß eine weitere Controle und Prüfung durch das dem Bürger lästige und mindestens in vielen Fällen der Rechtssprechung schädliche Institut der Jury sich als ein anderes Bedürfniß noch darstelle.

XIII.

Recenſionen.

1) Staatswirthſchaft.

Notions élémentaires d'économie politique, à l'usage des jeunes gens qui se destinent au service des administations; n. e. augmentée d'une Introduction contenant des vues générales sur la théorie des impots et des dettes. Par M. le comte d'H. (adtérive). Paris 1825.

Die Staatswirthſchaft, als eine neue Wiſſenſchaft, die ſich mit den allgemeinen Intereſſen der Menſchheit beſchäftigt, deutet auf eine merkbare Veränderung in den Kombinationen der geſellſchaftlichen Ordnung. Denn kaum iſt ein Jahrhundert verfloſſen, als man noch die ganze fiskaliſche Gelehrſamkeit in die Erſchaffung neuer Auflagen ſetzte und ein Buch über die Finanzen, dem Titel und dem Inhalte nach, nur den königlichen Schatz betraf; ganz allmählig iſt man dahin gelangt, über den Reichthum der Nationen zu ſchreiben. Selbſt indem man ſich bei den desfalligen Unterſuchungen zum öftern verirrte, brachte man doch immer wieder die Frage auf ihren wahren Standpunkt zurück. Die Miniſter vor Alters, ziemlich gute Erfahrungs-Menſchen ihrer Natur nach, gewahrten nur Schwärmer in denjenigen, welche die Grundurſachen der Wohlfahrt der Völker erforſchten; daher mochte ſich immerhin ein philoſophiſcher Geiſt in die Bücher über die Verwaltung einſchleichen, ohne daß es ſie verdroß, wie wohl ſie ſich gemeinhin ſchon damals gegen diejenigen Schriften ereiferten, die von der Geſetzgebung und der Politik handelten. — In-

zwischen sollten die Gesetze und die politische Ordnung, in Folge einer neuen Vertheilung der Reichthümer, große Veränderungen erfahren, was denn wohl der Mühe werth war, ein wenig vorbedacht zu werden, damit die Regierung es übernähme, dieser unvermeidlich gewordenen Bewegung ihre Richtung zu geben; allein man fand es einfacher, die Oekonomisten als System-Menschen zu behandeln, wie zu untersuchen, ob ihre Schriften nicht etwa durch neue Interessen hervorgerufen wurden, welchen die Zeit ihr Entstehen in der Gesellschaft gegeben hatte. Man muß zugeben, daß sie anfangs der gegen sie oft leeren Anschuldigung hinlänglich Grund geben, um solche zu rechtfertigen. Die Sucht, äußerst verwickelte Thatumstände auf ein einziges Princip zurückzuführen, mußte sie irre führen, wie solche die Philosophen des Alterthums irre geführt hatte. Nunmehr beeilte man sich zu erklären, es gäbe ja keine unbestreitbare Wahrheiten im Bereiche der Staatswissenschaft, weil man nichts als einander entgegengesetzte Systeme erblickte, die mit gleicher Beharrlichkeit von den Schriftstellern behauptet wurden, die unter sich darüber stritten. Allein auf diese Weise haben alle Wissenschaften begonnen. — Man beachtete nicht, daß, indem man das Daseyn fester Grundsätze für die Leitung der Finanz-Verwaltung in Abrede stellte, man nicht blos die Schriftsteller, welche dieselben zum Gegenstande ihrer Forschungen machten, verurtheilte, sondern auch noch jene practischen Staatsmänner, welche den Dank der Nationen verdient haben. Wer möchte indessen wohl glauben, daß, um bei Frankreich stehen zu bleiben, ein Sully und ein Colbert sich dem Zufalle überließen, wie so viele andere Minister, welche man seitdem daselbst gewahrte und die nicht zu begreifen vermochten, daß sie mit ihren wechselhaften Systemen die

Gesellschaft in eine Verwirrung versetzen, worüber sie selber erschrecken und deren veranlassende Ursache sie eben so wenig, wie die von ihnen, um sie zu beruhigen, bezahlten Schriftsteller auch nur ahnen! — Es wäre gewiß falsch zu behaupten, es gäbe in der Staatsverwaltung keine Wahrheiten, weil Sully das landwirthschaftliche, Colbert das Handels-System angenommen hatte. Denn man darf, um beider Staatsmänner System richtig zu beurtheilen, niemals vergessen, daß die Wahrheiten im Bereiche der Staatsverwaltung keine absoluten, sondern relative sind, sich denn auch nothwendiger Weise nach den gesellschaftlichen Verhältnissen, von denen sie beherrscht werden, richten müssen. So war es unbestreitbar der Territorial-Reichthum, der, nach den Verheerungen welche die Bürgerkriege in Frankreich zu Sully's Epoche herbeigeführt hatten, zuerst wieder erschaffen werden mußte; zu Colbert's Zeiten im Gegentheil, mußte das Handels- und Industrie-System emporgehoben werden. Sully gab mit Unwillen das Geld her, das Heinrich IV. zur Emporbringung der Manufacturen verlangte; und Colbert seufzte über die von Ludwig XIV. unternommenen Kriege. Beide blieben dem Prinzip treu, das sie angenommen; und deshalb gelten sie noch jetzt als nachahmungswürdige Vorbilder für andere Minister: denn ihre Beharrlichkeit war kein Eigensinn, sondern sie hatten die Bedürfnisse der Gesellschaft gründlich erforscht, bevor sie das System erwählten, welches zum herrschenden zu erheben, nothwendig war.

Indem wir hier zwei Minister anführen, die Europa noch jetzt bewundert, wiewohl sie auf verschiedenen Bahnen wandelten, haben wir durch unzweifelhafte Thatsachen die Unmöglichkeit darthun wollen, die Wissenschaft der Staatswirthschaft auf ein einziges Prinzip zu gründen, allein diese

Unmöglichkeit selber zeugt zu Gunsten der relativen Wahrheiten, welche diese Wissenschaft auf dem Punkte, zu welchem sie gelangt ist, anerkennt, was sie als Theorie verlor, sie in praktischer Beziehung bei der Beobachtung der Thatsachen gewannen. Und man nehme nun das System an, welches die Entwickelung des Reichthums der besondern Politik eines Staates unterordnet, oder das Handelssystem, welches die ganze Welt in seinen Kombinationen umfaßt, so würde es eine grobe Unwissenheit verrathen, zu verkennen, daß beide Systeme ganz verschiedene Konsequenzen haben, daß ihre Vermengung eine allgemeine Unordnung erzeugen, und ein Minister sich gerechten Tadel zuziehen würde, der, zwischen einander widersprechenden Maasregeln schwankend, zugleich alle Vorurtheile und alle Interessen verletzte. Vormals fühlte man dies gleichsam bewußtlos; jetzt fühlt und weiß man es; und dies ist ein Fortschritt.

Alle Staaten Europas, zu welcher Stufe der Civilisation sie auch gelangt seyn mögen, haben immer Interessen, die einander gleichen. Es ist demnach nothwendig, die Basis dieser Interessen, die Ursache, welche sie aufrecht erhielt, die Irrthümer, welche sie benachtheiligen, ja selbst vernichten können, kennen zu lernen. Alle Regierungen borgen, und nur wenige sind in der Lage, aus einer Staatsschuld ein neues Mittel zur Wohlfahrt zu machen. Ueberall spricht man von deren Tilgung als einer wundervollen Sache, und das ganze Wunder scheint bis jetzt darin zu bestehen, mehr neue Schulden zu machen, als man alte abträgt. Auf die Erfahrung dessen, was in den Grundsätzen Wahres liegt, braucht man indessen nicht, um des damit getriebenen Misbrauches willen, zu verzichten. Selbst da, wo die Wissenschaft der Staatswirthschaft sich auf

dem Pfade der Theorien verirrte, hat sie nicht desto weniger viel Licht über eine Menge besonderer Thatsachen verbreitet, und folglich Wahrheiten bewiesen, die man nicht mehr bestreitet. Wenn eine Wissenschaft, die man noch als neu betrachten kann, eine so ausgezeichnete Aufmerksamkeit erhält, daß Staatsmänner ersten Ranges sich heutiges Tages zum Gegenstande ihres Nachdenkens machen, wenn ein Peel und ein Huskisson bekennen, daß diejenigen, welche beobachten, die Andern, welche handeln, etwas zu lehren vermögen, so kann das Resultat der Verbindung zwischen den praktischen Staatsmännern und den theoretischen Schriftstellern nur Vervielfältigung und Erzielung größerer Bestimmtheit der Kenntnisse seyn.

Der Verfasser des hier in Rede stehenden Buchs, Graf l'Hauterive, höchst vortheilhaft als einer jener Schriftsteller bekannt, die ihre gelehrten Forschungen und ihre Feder nur gemeinnützigen Zwecken widmen, hatte die Nothwendigkeit dieser Verbindung errathen, als er diese seine staatswirtschaftlichen Elementar-Ideen zum Gebrauche der jungen Leute schrieb, die sich für den Dienst der Staatsverwaltung bestimmen. Derselbe bethätigt durch dieses Werk, daß ihm im hohen Grade das nur denjenigen, die viele und mannichfaltige Kenntnisse besitzen, eigenthümliche Talent beiwohnt, von einer Wissenschaft alles Schwere und Problematische auszuscheiden, um deren Studium zu erleichtern. Allein nicht durch Erniedrigung der erlangten Kenntnisse sucht der Verfasser dieselben der Fassungskraft derjenigen, für die er schreibt, anzupassen, sondern Gegentheils, indem er solche an höhere und allgemeinere Beobachtung knüpft, sie dadurch hebt und mit Genauigkeit die zugegebenen und unbezweifelten Thatsachen von denjenigen sondert, die noch deren Erörterung unter neuen Gesichts-

punkten bedürfen, bevor es rathsam ist, ihnen als Erfahrungs-Wahrheiten zu trauen. H. d'H. glaubt, es sey an der Zeit, daß die Staatsverwaltung das Studium der Staatswirthschaft unter ihren Schutz nehme, und daß sie zu dem Ende von den jungen Leuten, die sich der administrativen Laufbahn widmen, theoretische Kenntnisse fordern solle, welche ihre Stellung ihnen gestatten würde, eines Tages practisch anzuwenden, sey es nun die Theorien zu bestätigen, oder zu vervollkommnen, oder endlich zu widerlegen, falls sie sich bei der Anwendung als falsch erweisen möchten. Und diesen Gedanken hatte er gehegt, — denn die erste Auflage des Werks erschien bereits 1816, — noch ehe die brittischen Minister ihn selber gefaßt und ausgeführt hatten, was ihm gewiß zum schönsten Lobe gereicht.

Der Verfasser, überzeugt, daß man ohne Methode nichts vollständig erlernt, bestimmt zuerst die Ordnung, die man bei dem Studium einer neuen Wissenschaft befolgen müsse, welche, da sie mit oftmals einander entgegengesetzten Theorien begonnen, über einzelne Gegenstände zwar ein untrügbares Licht, allein nicht jene allgemeine und gleichzeitige Haltung verbreitet hat, in Folge deren sie der Verstand auf einmal zu begreifen, und zur vollen Ueberzeugung, daß die Aufgaben richtig gelöst, zu gelangen vermöchte. Es könne demnach die Staatswirthschaft nicht wie eine einzige Theorie studirt werden, worin sich alle auf den Reichthum der Nationen bezüglichen Thatumstände methodisch an einander reiheten, sondern als eine Zusammensetzung von Theorien, die eine jede für sich in so lange untersucht werden müßten, bis größere Fortschritte es gestatteten, sie alle durch ein gemeinsames Band zu vereinigen. Auf diese rücksichtsvolle Bemerkung weist H. d'H. den Vorwurf von

sich ab, den man oft den Oekonomisten gemacht hat, sie ließen sich von Enthusiasmus hinreißen, das politische System dem Handelssysteme unterzuordnen und sie behandelten Fragen über die öffentliche Wohlfahrt mit einer Hitze, die zu sehr dem Partheigeiste gleiche. Die von ihm selber vorgeschlagene methodische Eintheilung, die er durch die in seinem Werke herrschende Klarheit so wohl gerechtfertigt hat, erklärt derselbe wie folgt:

„Die Staatswirthschaft, wie alle practische Systeme, gründet ihre Regeln auf eine gewisse Anzahl von Theorien; alle diese Regeln müssen sich in Folge unbestreitbarer Prinzipien bestimmen und alle diese Prinzipien müssen sich nach einem solchen Ganzen von Thatsachen bilden, daß ihre Wahrheit kein Gegenstand des Zweifels seyn kann. Diese Theorien sind nach der Ordnung des Zusammenhanges, worin sie zu einander stehen, die von der Arbeit, vom Gelde, vom Eigenthume, von der Industrie und endlich die von den Auflagen, die das Ergänzungsstück und der Zweck aller vorhergehenden Theorien ist.“

Noch kein Schriftsteller hatte bis jetzt so genügend dargethan, warum die Theorie von den Auflagen der Zweck aller andern Theorien ist, woraus die Wissenschaft der Staatswirthschaft zusammengesetzt ist. Die Irrthümer bei Abfassung der Finanz = und Handelsgesetze haben so wichtige Folgen, daß man sie, gäbe es Richter, um die daraus entspringenden Uebel zu beurtheilen, als Hauptverbrechen betrachten würde. Spanien ernährte sonst 40 Millionen Einwohner, jetzt kaum 10. Zu lange war die Geduld der Völker der einzige bekannte Maasstab, wonach man die Summen der Auflagen bestimmte, und hatte man sie elend gemacht, so wunderte man sich über das Resultat, ohne auch nur errathen zu können, daß der Verfall des Staats

von ſchlechten fiscaliſchen Geſetzen und von der ſeltſamen Sucht herrühre, den Handel durch Verordnungen zu reguliren, anſtatt ihn zu beſchützen. Mit Bezugnahme hierauf ſagt H. d'H.: „das Handelsſyſtem erhält die Kette der allgemeinen Verbindungen der Induſtrie. Vergebens legt ihr das politiſche Syſtem Hinderniſſe in den Weg, feſſelt ſie und ſucht ſich von ihr zu iſoliren; vergebens bemühte es ſich, willkührlich die Regeln ihrer Verhältniſſe zu dem örtlichen Werthe ihrer Erzeugniſſe feſtzuſtellen; die Regel für dieſe Verhältniſſe gehört dem Handelsſyſteme an. Dieſe Regel beſtimmt ſich nach allgemeinen Prinzipien und das Handelsſyſtem geſtattet gar keinen örtlichen Werth für die Erzeugniſſe der Induſtrie. Demnach ſtellt der Handel, durch Generaliſirung der Werthe, die Regel für die wirklichen Verhältniſſe der Induſtrie mit den Erzeugniſſen feſt, und entſchleiert mittelſt dieſer Feſtſtellung die Angriffe des politiſchen Syſtems gegen die örtliche Induſtrie; er entſchleiert die Gebrechen der fiskaliſchen Theorien; er zeigt der Politik ſelber ihre Abweichungen und die Irrthümer ihrer Kombinationen an; er thut mehr, er beſtraft ſie für ihre Misgriffe.“

Gleichwohl hält der Verfaſſer keineswegs das Handelsſyſtem für gänzlich frei von Irrthümern, Fehlern, gefährlichen Kombinationen, die ſich bei allen menſchlichen Einrichtungen einſchleichen; allein er beſtätigt die Macht ſeines Einfluſſes, weil dieſe eine Realität iſt und weil bei Werken dieſer Art, um nützlich zu ſeyn, es eine Hauptbedingung iſt, daß ſie ohne Rückhalt die Evidenz der Thatſachen anerkennen.

Endlich, zum Schluſſe dieſer Anzeige eines Buches, das zu denjenigen Erzeugniſſen der neueſten franzöſiſchen Literatur gehört, die auch in Deutſchland näher bekannt zu werden verdienen, wollen wir über die Perſon ſeines

Verfassers nur noch so viel bemerken, daß derselbe nicht zur Kategorie derjenigen Schriftsteller gehört, die sich allererst einen Ruf in der literarischen Welt zu machen haben, sondern daß er sich diesen schon seit längerer Zeit als tiefer Denker erworben hat und daß er unter den staatswirthschaftlichen Schriftstellern Frankreichs selbst an der Seite eines Say, Gerilh u. s. w. eine ehrenvolle Stelle einnimmt. (th. Z.)

---

2) Staatswissenschaft.

Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des Monarchies absolues à l'égard de la Monarchie constitutionelle de Naples. Par M. Bignon; à Paris chez Firmin Didot. Janvier 1821. XXIV. 205 S. 8. (3 fl. rhein).

Der Verfasser, bekannt als Redner in der Deputirten-Kammer und durch mehrere von ihm herrührende publicistische Schriften, hat mit dem gewesenen Bischof de Pradt darin Aehnlichkeit, daß er, wie dieser über die zur Zeit der Erscheinung seiner Broschüre noch nicht definitiv bekannten Beschlüsse eines Monarchen-Kongresses sein Urtheil fällte, unähnlich ist er letztern aber darin, daß er weniger sentenzenreich und plaudernd, auf die lehrreichen Erfahrungen der Geschichte sich stützend, folgerechter an der abgehandelten Frage festhält: und, obgleich Parteischriftsteller, die Bahn der Mäßigung nur selten verläßt.

Daß diese Schrift nicht nur in Frankreich, sondern auch außerhalb Aufsehen durch die darin herrschende Sprache, noch mehr aber durch die aufgestellten Grundsätze erregen werde, war leicht voraus zu sehen, eben so gewiß ist es,

daß sie, je nach den verschiedenen Ansichten, eifrige Vertheidiger und erbitterte Gegner finden wird.

Die Frage, welche in diesem Werke, entschieden gegen die Erklärung der drei vereinten Monarchen, gewürdigt wird: ob es erlaubt sey, die von den Völkern beider Sizilien gewählte Verfassung, bei den laut ausgesprochenen friedlichen Gesinnungen derselben gegen das Ausland, durch moralischen oder physischen Zwang zu ändern, und statt dieser die Rechte der Nation sehr erweiternden Verfassung gegen den Willen derselben eine andere, jene Rechte beschränkende einzuführen? hat nicht nur wegen der Wichtigkeit der Sache lebhaftes Interesse erregt, sondern auch unter den zur Theilnahme an den Beschlüssen des Kongresses eingeladenen Suveränen namentlich bei England eine Meinungsverschiedenheit verursacht, welche bei der nachher erfolgten Anerkennung der Selbstständigkeit der südamerikanischen Republik sich deutlicher entwickelt. Offenbar würde man sich der unverzeihlichsten Parteilichkeit und einer theilnehmenden Billigung von Volksempörungen schuldig machen, wenn man behaupten wollte, daß die vereinigten Monarchen mit Gleichgültigkeit es hätten betrachten sollen, daß in einem Jahre, durch die zum unbedingten Gehorsam gewöhnte stehende Miliz ursprünglich aufgereizt und kräftig unterstützt, in vier Staaten das Volk, anscheinlich gegen den Wunsch und die bisherige Handlungsweise des Regenten, eine repräsentative Verfassung sich errang, welche im Gegensatz gegen das System der absoluten Monarchie, sichtbar und progressiv sich entfaltend, durch Nationalversammlungen, welche revolutionär zu werden drohten, den bestehenden Einrichtungen in den benachbarten Staaten gefährlich werden konnte. Es war in die Augen fallend, daß das Beispiel des leichten Gelingens der merkwürdigen

Revolution in Spanien, Neapel, Portugal, und dem monarchischen Theil von Haity zur Nachahmung reizte, und daß die Mittel, welche hierbei Anwendung fanden, Empörung der bewaffneten Macht und des Volks gegen ihre Herrscher und Ertrotzung neuer Konstitutionen, welche augenblicklich verwilligt werden mußten, wenn man nicht die Wuth einer aufgeregten Menge ganz losketten wollte, von jedem Unbefangenen als verwerflich und unheilbringend angesehen werden mußte.

Daß diese Handlungen der Gewalt von den in Wirksamkeit getretenen Regierungen und Volks-Repräsentationen als gerecht laut gepriesen und deren Urheber aufs höchste belohnt wurden, mußte als ein verführerisches und in seinen Folgen gefährliches Beispiel betrachtet werden.

Es war daher allerdings geboten, ernstlich zu erwägen, wie der Ausbreitung dieser Staatsumwälzungen Einhalt zu thun sey, von denen zu befürchten war, daß sie den Abgrund der Anarchie wieder öffnen möchten. Nach der unbezweifelten Erfahrung aller Zeiten war es gewiß, daß Revolutionen dieser Art, womit jedoch Thronveränderungen durch einzelne Faktionen Ehrgeiziger in despotischen Staaten ausgeführt, woran das Volk keinen Antheil nimmt, nicht zu verwechseln sind, das Werk von Individuen, Parteien oder Sekten nie waren, auch unmöglich seyn können, daß sie im Gegentheil nothwendige Folgen vorhergegangener Ereignisse, namentlich eines unerträglichen und allgemein gefühlten Drucks, der Willkühr und der Verweigerung billiger und zeitgemäßer Forderungen sind, bei welcher Individuen und Faktionen nur als ausführende Organe auftreten und gewöhnlich bei der allgemeinen Verwirrung für den eignen Vortheil am meisten sorgen. Diese über allen Zweifel erhabene richtige Erfahrung hatte sich bei den vor unsern Augen ereigneten Revolutionen

abermals unleugbar bestätigt. Es wäre hartnäckige und schädliche Verblendung, wenn wir diese Thatsache wegdemonstriren wollten, weil es den wahren Standpunkt der Sache nutzlos verrücken würde. Die Frage, ob andere Staaten diesem für sie Gefahr drohenden Treiben gleichgültig zusehen dürften? haben wir bereits verneinend beantwortet, und hieraus folgt nothwendig die zweite, welche Mittel sicher zum Ziel führen dürften?

Mit der Beantwortung derselben beschäftigt sich der Verfasser, indem er sehr richtig dafür hält, daß jene Frage nur hauptsächlich für solche Monarchen von praktischem Interesse sey, in deren Staaten noch keine repräsentative Verfassung eingeführt ist. Daher läßt es sich hauptsächlich erklären, warum England im Allgemeinen dem Recht der äußern Einmischung in Neapels und später in Spaniens innere Angelegenheiten widersprach und Blacas Beitritt zur Declaration von dem französischen Kabinet nicht unbedingt gebilligt wurde, indem beide wohl einsehen mochten, daß in ihrer Verfassung und deren zeitgemäßem theilweisen Reform die sicherste Schutzwehr gegen solche Revolutionen sich finde. Sehr verschieden war die Lage der Sache, als Herr Bignon im Jahr 1818 über die zwischen Baiern und Baden rücksichtlich der wegen des bekannten Territorial-Vergrößerungs-Projekts entstandenen Irrungen schrieb. Damals lag es im Interesse aller mindermächtigen Souveräne, daß der einmal gesicherte Besitzstand nicht einseitig verändert werde, welches noch jetzt unter gleichen Verhältnissen gleiche Folgen haben würde. Hier ist aber von andern Dingen die Rede, und der Verfasser hat daher in seiner Voraussagung sich getäuscht, indem er sich schmeichelte, der Kongreß von Troppau und Leibach werde gütlich den Kampf der Meinungen beschwich-

tigen. Um an die Wirkungen eines quos ego zu glauben, müßte man Wunder noch annehmen, welche der Unglaube dieser verhängnißvollen Zeit verwirft.

In der Vorrede wird das bekannte Beispiel der Theilung Polens mit den dieser merkwürdigen und folgereichen Katastrophe vorausgegangenen Begebenheiten angeführt, wahrscheinlich um auf die Folgen des jetzigen Unternehmens aufmerksam zu machen. Auch wird zugleich auszuführen versucht, daß eine zwischen dem Regenten und seinem Volk freiwillig verabredete Verfassung zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der andern Souveräne Europens nicht bedürfe, wogegen diese und ihre Vertheidiger erwiedern dürften, daß diese Konstitutionen nicht das Werk der Freiheit, sondern einseitig durch Empörung ertrotzt, nichtig seyen, daß diese Beispiele ungestraft gebliebener, ja sogar belohnter Pflichtverletzungen verderblich wirken, und das Princip der absoluten Monarchien in ihrer Grundfeste dadurch erschüttern werde.

Wir haben es für nöthig geglaubt, dieses voraus zu schicken, um die Leser dieser Schrift auf den Standpunkt zu führen, den darin aufgestellten Grundsätzen in ihrer Entwickelung folgen zu können. Wir werden uns daher nur darauf beschränken, in einem gedrängten Auszuge über den Inhalt derselben zu referiren.

In der Einleitung drückt der Verfasser sein Befremden darüber aus, daß allein dem zugänglichen und schwächern Volk von Neapel, doch nur dem Beispiel Spaniens und Portugalls folgend, der Krieg erklärt werde, um gezwungen, statt der angenommenen Verfassung, diejenigen Einrichtungen wieder herzustellen, welche dasselbe als veraltet und für sich schädlich, vorher verworfen habe. Den ursprünglichen Zweck des heiligen Bundes für gerecht und

heilbringend anerkennend, glaubt der Verfasser, daß solcher erst in der Folge durch die Kongresse von Aachen und Karlsbad auf den rein politischen Plan zur Erhaltung des Historisch-Bestehenden hingelenkt worden sey.

Nachdem der Verfasser zu zeigen sich bemüht hat, daß die Revolutionen von Spanien, Portugall und Neapel mit den frühern, namentlich mit der französischen keine Aehnlichkeit hätten, indem sie ohne Störung der gesetzlichen Ordnung, durch den ausgesprochenen allgemeinen Wunsch dieser Nationen ausgeführt und von den Regenten genehmigt worden, nachdem deren Herrscherrechte feierlichst Anerkennung fanden, stellt er folgende Fragen auf:

1) Haben die vereinigten Kabinette das Recht, eine andere Regierung zu hindern, in ihrer Verfassung mehr oder minder bedeutende Modificationen aufzunehmen?
2) Ist ein hinreichender Beweggrund für die Souveräne der absoluten Monarchien vorhanden, ihre freundschaftlichen Verhältnisse mit der konstitutionellen Regierung von Neapel abzubrechen, oder diese nicht anzuerkennen, und zwar unter dem Vorwande, daß, während jene wechselseitig sich verbindlich machten, die durch den Kongreß von Wien anerkannten Verfassungen zu garantiren, die letztere Regierung durch eine Revolution ihre Existenz erhalten habe?
3) Kann die Weigerung, die jetzige Regierung von Neapel anzuerkennen, aus Gründen, welche die Revolution herbeiführten und namentlich aus Besorgniß der Gefahr, welche dieselbe für die bürgerliche Gesellschaft haben kann, oder wegen des Zwangs, unter welchem der König von Neapel steht, gerechtfertigt werden?
4) Hat Oesterreich, als nächster Nachbar von Neapel, ein besonderes Recht, die Herstellung der absoluten

Monarchie, oder die Annahme anderer beliebiger Modifikationen der jetzt bestehenden Verfassung zu verlangen?

5) Ist das Recht, Neapel wegen seiner Regierungsveränderung feindlich zu behandeln, aus vorher abgeschlossenen Verträgen herzuleiten, namentlich von Oestreich durch den mit Neapel im Jahr 1815 abgeschlossenen Staatsvertrag erlangt?

6) Ist, abstrahirt von einem existirenden Rechte, der gewaltsamen Einmischung, es rathsam und dem wahren Interesse zusagend, Neapel feindlich zu behandeln?

7) Kann die konstitutionelle Regierung von Neapel die Kabinette der absoluten Monarchien, welche vor der Kriegserklärung als Mittler zum Vergleich sich anbieten, solche in dieser Eigenschaft anerkennen?

Diese Fragen sind in eben so vielen Kapiteln von dem Verfasser besonders abgehandelt worden.

In dem ersten Kapitel wird die Meinungsverschiedenheit Englands nicht der Mißbilligung der von den vereinigten Souveränen aufgestellten Grundsätze, sondern der Besorgniß einer für diesen Staat nachtheiligen Territorial-Erweiterung von Seiten Oestreichs beigemessen und es werden auf die Autorität zweier berühmten Publicisten, Pufendorf und Vattel, folgende Grundsätze aufgestellt:

„Alle Staaten, mächtig oder nicht, haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Sie sind gleich und unabhängig. Als Folge ihrer Unabhängigkeit haben sie das Recht, nach ihrem Gutfinden die Form und das Wesen ihrer Regierung einzurichten. Daher können sie sich eine Verfassung geben, diese ändern und bessern, ohne daß Jemand das Recht besitze, sie hieran zu hindern. Wolle man auch annehmen, daß eine solche Regierungsveränderung das Werk einer Sekte oder Faktion sey, (wie wirklich der

Fall war), so werde durch das Stillschweigen und die Anerkennung derselben durch das Volk und dessen Herrscher, solche legitim und ein Rechtszustand hierdurch begründet. Von dem Sicilianischen Volke seye aber nicht bloß die jetzt bestehende Verfassung stillschweigend genehmigt, sondern auch laut und mit Enthusiasmus anerkannt worden. Wir wissen jetzt, daß das nämliche Volk die Restauration eben so gern annahm. Als Belege jener theoretischen Behauptungen werden die merkwürdigsten Beispiele der ältern und neuern Zeit von gewaltsamen und widerrechtlichen Thron = und Regierungsveränderungen angeführt, welche von Europens Souveränen ohne alle Schwierigkeit, besonders wenn die Staaten, in welchen jene vorfielen, zu den mächtigern gehörten, anerkannt wurden. Hierher gehören aus der neuern Zeit: die Anerkennung der französischen Republik und ihrer Filial=Staaten, Napoleon's, als Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, Johann Karl Bernadotte's als Königs von Schweden u. s. w. Hieraus macht der Verfasser den Schluß, daß nicht sowohl die Revolution von Neapel, sondern die Art, wie sie begonnen und ausgeführt wurde, einen Grund zur Nichtanerkennung der jetzigen Regierung abgeben könne. Er versucht daher, das Benehmen des Militärs, welches hierbei mitwirkte, zu entschuldigen, welches uns aber nicht gelungen zu seyn scheint. Von dem andern Argument, daß dem mit Oestreich abgeschlossenen Staatsvertrage gemäß, Neapel ohne Zustimmung von Oestreich eine wesentliche Aenderung in seiner Verfassung nicht habe vornehmen dürfen, behauptet der Verfasser, daß derselbe an sich, als dem Völkerrechte und der Unabhängigkeit Neapels zuwider, nichtig sey, weil die nicht ausführbare Folgerung daraus hergeleitet werden könne, daß Neapel für immer, in dem

jetzigen Kulturzuſtand beharrend, die im Jahr 1815 beſtehende Verfaſſung habe unverrückt beibehalten müſſen. Bei dieſer Gelegenheit führt der Verfaſſer aus der alten Geſchichte folgendes Beiſpiel an:

„Théodose, disait le Roi des Huns, m'a fait „une promesse: s'il ne veut pas tenir sa parole, je lui „déclare la guerre. S'il ne le peut pas et qu'il soit „dans cet état, qu'on ose lui désobéir, je marche à „son secours.“

Bei der Erörterung der dritten Frage wird unterſucht, welcher Zweck bei der Revolution von Neapel geweſen ſey und warum man in dieſem Staate allein die abgeſchaffte Willkührherrſchaft herſtellen wolle, obgleich jene nämliche Verfaſſung Spaniens von einigen der größern Mächte anerkannt worden ſey. Die Gebrechen in den Staatseinrichtungen von Neapel, die Feudalität und die in allen Zweigen der Verwaltung herrſchende Willkühr werden als Urſachen dieſer Staatsumwälzung von ihm angeſehen und daher behauptet, daß das Volk allgemein dieſe Aenderung gewünſcht und wenn ſie auch von der Sekte der Karbonari ausgeführt worden, doch genehmigt und gebilligt habe.

Hier räumt er ein, daß der Zuſtand Spaniens und Portugalls durch das Meer und durch Frankreich von dem übrigen Europa getrennt, dieſem weit weniger gefährlich ſey, als von Neapel, von wo aus die darin herrſchenden Grundſätze ſehr leicht über ganz Italien ſich ausbreiten können, welches ſich auch zum Theil beſtätigt hat.

Nach dieſen Vorausſetzungen rückt der Verfaſſer der entſcheidenden Frage näher: aus welchen Gründen Oeſtreich beſonders beſtimmt werden könne, Neapel mit Krieg zu überziehen, ungeachtet daſſelbe ſeit dem Ausbruche ſeiner Revolution bei allen Gelegenheiten die friedlichſten Ge-

sinnungen gegen alle benachbarte Staaten an den Tag gelegt habe und viel zu ohnmächtig, mit Gewalt der Waffen gegen dieselbe etwas zu unternehmen, betrachtet werde? Indem er annimmt, daß dieser Präventions-Krieg Oestreichs nicht gegen Neapels Kriegsmacht, sondern gegen die revolutionären Ideen der in diesem Reiche herrschenden Partei gerichtet sey, behauptet er ferner, daß deren Ausrottung durch militärische Besitznahme von Neapel unmöglich wäre. Als Mittel, die Ausbreitung dieser für die Nachbarstaaten gefährlichen Grundsätze zu verhindern, schlägt er daher vor:

„Pour être certain de vaincre un ennemi, c'est „avec ses propres armes, qu'il faut le combattre. Vou„lez-vous pour voir à la sûreté de votre frontière? „Voulez-vous établir autour de vous un cordon im„pénétrable. Ce n'est ni de nombreux régiments ni „d'une foudroyante artillerie, qu'il faut border vos „limites. Placez-y la justice pour sentinelle et pour „gardienne: c'est là le seul rempart qui desormais „puisse arrêter l'ennemi, dout vous craignez les inva„sions: que la sagesse de vos lois, que la douceur „de votre administration ne laissent rien à désirer aux „peuples, qui vivent sous votre empire, et vous pour„rez alors comtempler, si non avec indifference, du „moins sans crainte, les révolutions d'Espagne et „de Naples.“

Diesem bekannten Hausmittel hätte noch können hinzugefügt werden, daß eine freiwillig gegebene gute Staatsverfassung vom Volk als Geschenk dankbar angenommen, eine ertrotzte als Beweis von Schwäche einer Regierung aber angesehen werde.

Die Frage: ob in dem geheimen Artikel des Staatsvertrags vom Jahr 1815 das Recht für Oestreich enthalten sey, auf Wiederherstellung der abgeschafften Verfassung beider Sicilien zu dringen, ist bereits oben beantwortet worden. Indem Herr Bignon solche ausführlich einer Untersuchung unterwirft, stellt er folgende Punkte auf:

1) daß diese Uebereinkunft ein Versprechen enthalte, dessen Erfüllung unmöglich sey,

2) daß sie dem Wohl des Staats nicht zusage und Bedingungen enthalte, welche den Untergang desselben hätten herbeiführen müssen;

3) daß der Vertrag keine ungerechte und entehrende Bedingungen in sich fassen konnte und

4) daß derjenige, welcher ihn abschloß, ein Recht haben mußte, sich in dieser Art verbindlich zu machen.

Indem er einräumt, daß Oestreich durch diesen Vertrag eine Art Protektorat über Neapel rüchsichtlich der Erhaltung seiner alten Verfassung erlangt habe, leugnet er, daß solches ohne das Verlangen des Königs beider Sicilien habe geltend gemacht werden können. Da indessen nun der Widerruf des Königs bekannt geworden ist, so kann dieses Argument weder für den einen, noch für den andern Theil entscheiden, weil beide gegenseitig behaupten, daß sowohl die Annahme der neuen Konstitution, als auch der Widerruf derselben eine Folge des Zwangs gewesen wäre.

Zu den Bestimmungen der im Strom der Zeit untergegangenen Verfassungen zurückgehend, bemüht sich der Verfasser zu zeigen, daß die Sicilianer größtentheils die jetzt wieder erlangten und vindicirten Rechte schon vorher besessen haben, nur daß die Form und die Art der Ausübung dieser Rechte neu und zeitgemäß sey, dem Volke aber

nicht zugemuthet werden könne, zur Speise der Eicheln zurückzukehren, wenn dasselbe an Getreide bereits gewöhnt sey.

Die höchst wichtige Frage: ob es, abgesehn von allen übrigen Gründen, für Oestreich rathsam sey, Neapel mit Krieg zu überziehen? hat Herr Bignon zwar sehr ausführlich, aber nicht überall, mit Unbefangenheit beantwortet, auch leuchtet offenbar das Bestreben bei ihm hervor, durch Erregung von Mistrauen unter den größern Mächten, den Plan, welchen er verwirft, rückgängig zu machen. Zu solchen Argumenten seine Zuflucht zu nehmen, kann nicht gebilligt werden. Ohne den Inhalt und die Tendenz des bekannten Manuscripts aus Süddeutschland gekannt zu haben, hat der Verfasser in diesem Abschnitte seines Werks letztere befolgt. Er untersucht sodann, welche Folgen entstehen werden, wenn Oestreichs Plan, Neapel, mit Ausnahme des in dieser Beziehung unzugänglichen Siziliens, militärisch zu besetzen, vollkommen gelingen oder ganz scheitern werde.

Im erstern Falle behauptet er, daß nicht nur Neapel, dessen physische Kraft allein zu besiegen sey, sondern auch die östreichischen Provinzen in Italien mit dessen Haupt-Militär-Macht besetzt gehalten werden müßten, wenn nicht der vorige durch Gewalt unterdrückte Zustand der Dinge wieder hergestellt werden solle. Er führt weiter an, daß die ersten Mächte Europas es nicht gestatten könnten, wenn Neapel eine östreichische Provinz werde, oder daß diese, ohne förmlich der östreichischen Monarchie inkorporirt zu werden, als Vasallenstaat in eine ständige Abhängigkeit gerathe. Durch Entfernung der Haupt-Militärmacht Oestreichs aus Deutschland und deren fortdauernde Beschäftigung in Italien glaubt der Verfasser, daß Preußen genau es dem constitutionellen System huldige, zur Su-

prematie in Deutschland gelangen könne. Wir lassen den Werth oder Unwerth dieser Vermuthungen auf sich beruhen, indem die Zukunft ihre Geheimnisse in den undurchdringlichsten Schleier hüllt, daher auch die von dem Verfasser aufgezählten Folgen des Mislingens der Plane der vereinigten Monarchen hier übergangen werden.

Um die Rolle der Vermittler zu übernehmen, wird nach des Verfassers Behauptung, Unpartheilichkeit vorausgesetzt, und daß der Souverain, welcher dieses Geschäft übernehmen wolle, weder Gunst noch Abneigung für diese oder jene Angelegenheit selbst hege. Diese glaubt er bei den vereinigten Souveränen nicht zu finden, weil sie sich schon vorher bestimmt gegen die jetzt bestehende Verfassung Neapels erklärt hätten. Er meint daher, daß es unnütz sey, eine Vermittlung zu versuchen, indem der König von Neapel, äußerhalb der Grenzen seiner Staaten, ohne Zustimmung des Parlements und des Prinz-Regenten keine gültigen Verbindlichkeiten übernehmen könne.

Es gereicht dem Verfasser zum gerechten Lobe, daß er die Beispiele aus der ältern und neuern Geschichte, in deren Geist er tief eingedrungen ist, meistens treffend gewählt und in deren Anwendung auf die gegenwärtigen Ereignisse Scharfsinn, wo nicht immer, doch in vielen Fällen, gezeigt hat. Bei der Beantwortung der Fragen, welche in diesem Werke vorkommen, hat derselbe aus den Schriften der ältern Staatsrechtslehrer Grotius, Puffendorf, Vattel, Barbeyrac, Hobbes und anderen, Stellen zum Beweis seiner Behauptungen angeführt, um zu zeigen, daß Männer, deren Ruf über allen Tadel erhaben ist, und welche der Vorwurf der Partheilichkeit nicht mehr erreichen kann, eben wie er unter ähnlichen Umständen gedacht haben. Wir schließen diese Anzeige mit des würdigen Pahls Rath (in

No. II. der National-Chronik), wo er die Frage aufwirft, ob Deutschland durch diesen Krieg etwas zu besorgen habe? indem er sagt:

„So sehen wir für dasselbe keine Gefahr, wohl aber „überhören wir den Ruf nicht, den die Zeichen der Zeit „an die deutschen Fürsten ergehen ließen, durch Gerechtigkeit und Konsequenz in der Verwaltung sich achtbar „zu machen; an die Landstände, mit aller Sorgsamkeit, „und selbst durch einstweilige Aufgebung begründeter Ansprüche, das Einverständniß mit den Regierungen zu „erhalten; an die Völker, sich treu, freudig und standhaft „an ihre Fürsten anzuschließen, endlich, an alle insgesammt, jede Forderung und jede Handlung zu vermeiden, „die den Mächtigern einen Vorwand geben könnte, ihnen „die Polizei ins Haus zu schicken.“

---

3) Staatswirthschaft.

Bemerkungen zu H. T. R. Malthus Werk: Versuch über den Bevölkerungs-Grundsatz ꝛc.

Die diesem Werke zu Grunde liegende Hauptidee ist bekanntlich: es finde ein natürliches Misverhältniß zwischen der Fortpflanzungs-Kraft und dem Vermögen, sich Subsistenzmittel zu verschaffen oder hervorzubringen statt. Nachdem der Verfasser einmal dieses Misverhältniß als eine allgemeine und erste Thatsache angenommen, erforscht und bezeichnet er die nothwendigen Folgen, die sich ebenfalls auf eine Thatsache zurückführen lassen, nehmlich: das Elend oder der mehr oder minder drückende Nothstand eines größern oder kleinern Theiles jedes Volkes oder jeder Völkerschaft zu allen Epochen seiner Existenz und zu jeder

Periode des Zustandes von Rohheit oder Gesittung; dies ist die Folge dieses Misverhältnisses oder der beständigen Wirksamkeit des Bevölkerungs-Grundsatzes und diese Folge ist unabweislich, so wie die Ursache, woraus sie entspringt. Herr Malthus nimmt als erwiesen an, daß die Bevölkerung in einer geometrischen Progression zunehme, während sich die Hervorbringung von Subsistenzmitteln auf die arithmetische Progression beschränke. Dies will so viel sagen: es strebe die Bevölkerung zu jeder Periode ihres Wachsthums sich zuverdoppeln, indessen sich die Hervorbringung von Nahrungsmitteln immer nur um eine Einheit vermehre. Diesen ungeheuern Unterschied zwischen beiden Fakultäten veranlaßt das Misverhältniß zwischen den Produkten und von dieser Ungleichheit leitet Herr Malthus die schlimme Wirksamkeit seines Bevölkerungssystems-Prinzips ab.

Herr Hegewisch, dem wir eine deutsche Uebersetzung dieses Werkes verdanken, hat in der Entdeckung des brittischen Forschers eine Offenbarung der Gesetze der moralischen Ordnung, gleich der Entdeckung der Gesetze der physischen Ordnung im Weltsysteme von Newton gewahrt. Doch wird diese Begeisterung keinesweges allgemein getheilt; eine ziemlich bedeutende Anzahl von Staatswirthschaftsgelehrten, unter denen die Namen eines Sismoni, Grafen von Soden, Lüder und Everett, (Haupt-Redacteur des geschätzten amerikanischen Journals North american Review) oben an stehen, haben gegentheils in der Grundidee von Herrn Malthus Buch, und vornehmlich in den Schlußfolgerungen, die er daraus zieht, den Umsturz jeder moralischen Ordnung erblickt. Seine Doctrin ist oft angegriffen worden, und was den angeblichen Bevölkerungsgrundsatz und dessen Resultate anbetrifft, so ist es doch, um wenig zu sagen, ein Gegenstand der Kontroverse-

Ohne hier auf eine ausführliche Erörterung desselben einzugehen, welche die bescheidenen Grenzen eines Journal-Artikels überschreiten würde, wollen wir uns damit begnügen, die vornehmste Thatsache aufzuführen, welche die Gegner des englischen Schriftstellers seiner Behauptung, die stäte und unvermeidliche Unzulänglichkeit von Subsistenzmitteln, sey die hauptsächlichste und immer wirkende Ursache des Elendes, entgegen stellen. Diese Thatsache ist, das Vermögen die Subsistenz-Mittel über die Erforderniße des Bedürfnisses hinaus zu vermehren, so lange es noch kulturfähige Ländereien, zur Arbeit tüchtige Arme giebt und die Möglichkeit vorhanden ist, in der landwirthschaftlichen und Fabrik-Industrie so viele Fortschritte zu machen; und daß dies der Fall sey, wird hinlänglich allein durch das Beispiel der vereinigten Staaten von Amerika bewiesen. Schon aus diesem einzigen Umstande geht zur Genüge hervor, daß das Bevölkerungs-Prinzip auf den Gewerbfleiß jenen überwiegenden Einfluß nicht auszuüben vermag, den Herr Malthus ihm zuschreibt, und woraus er so verzweifelnde Folgerungen ableitet. Die aufmerksamste Prüfung der Bemerkungen, womit dieser gelehrte Staatswirth und diejenigen, welche mit ihm die verderbliche Einwirkung seines Bevölkerungs-Prinzips zugeben, den aus den Thatsachen, welche das stäte Vermögen die Nahrungsquellen über die Gränzen der Bedürfnisse hinaus zu vervielfältigen beweisen, entlehnten Einwand zu beseitigen gesucht haben, hat uns nur in der vollkommensten Ueberzeugung ihres Irrthums bestärkt.

Allein, wie es sich auch mit diesem Grundsatze und den daraus abgeleiteten Resultaten verhalten möge, so gebührt dennoch Herrn Malthus eine der ersten Stellen unter den Gelehrten, die sich im staatswirthschaftlichen

Fache zu unſerer Epoche ausgezeichnet haben. Und ſelbſt in dem hier befragten Werke, deſſen Grundidee wir nicht beipflichten können, hat er beſſer, als irgend ein Schriftſteller vor ihm, dargethan, wie unüberlegt und gefährlich es ſey, die Vermehrung der Bevölkerung zu begünſtigen, ohne im voraus für eine verhältnißmäßige Vermehrung der Subſiſtenz-Mittel geſorgt zu haben. Es iſt dies ein weſentlicher der Wiſſenſchaft vom geſellſchaftlichen Haushalte geleiſteter Dienſt; denn man möge nun den Nothſtand irgend eines Theiles der Bevölkerung einer natürlichen und unabhelflichen Urſache zuſchreiben, wie es Herr Malthus gethan, oder mit Graf von Soden, Sismondi und Andern den Grund des Elends in örtlichen, zeitweiligen Urſachen, denen man ſtets abhelfen könnte, ſuchen, ſo war es nicht minder wichtig, wie der berühmte Schriftſteller es gethan, durch ſcharfſinnige, genaue Beobachtungen das ganze Uebel ans Licht zu ziehen, welches ſchrankenloſe und unüberlegte Ermunterung zur Vermehrung und Bevölkernng herbeizuführen vermögen. In dieſer Beziehung wird Herr M. Buch, wegen der Kenntniſſe, die er darin entwickelt und der Thatumſtände, die er zuſammengeſtellt hat, ſtets ein ſehr ſchätzbares Werk ſeyn und eine Sammlung der nützlichſten Belege über die Fortſchritte der Bevölkerung, über die gelegenheitlichen Urſachen derſelben und über die Fehlerhaftigkeit der Masregeln bleiben, welche eine bereits nothleidende Bevölkerung zu vermehren bezwecken, ohne in demſelben Verhältniſſe reichlichere Hülfsquellen für ihre Subſiſtenz zu eröffnen.

(th. z.)

4) Polizei-Verwaltung.

An exposition of the dangers of interment incities, — by Felix Pascalis, D. M. — New-York 1823.

Der vollständige Titel dieſes Werkes iſt:

Schilderung der Gefahren, welche das Begraben der Todten innerhalb der Städte erzeugt; nebſt Bemerkungen über die bei Leichenbegängniſſen von den Hebräern, Griechen, Römern und den erſten Chriſten beobachteten Gebräuche und Gewohnheiten, über die hierauf ſich beziehenden alten und neuen Kirchengeſetze, bürgerliche Statuten und Munizipal-Verordnungen; ſo wie phyſikaliſche und chemiſche Beobachtungen; ein Auszug vornehmlich aus den Werken von Vicq-d'Azyr und des Profeſſors Scipione Piattoli von Modena, vermehrt und verbeſſert von F. P. ꝛc.

Dieſes Werk iſt in 15 Kapitel eingetheilt, deren Inhalt folgender iſt: 1) Beſchreibung der verſchiedenen, im Alterthum üblichen Begräbnißarten; 2) die Sitte der Hebräer, ihre Todten in einer gewiſſen Entfernung von den Wohnſtätten zu begraben; 3) Leichenfeier bei den Griechen; 4) bei den Römern; 5) bei den erſten Chriſten; 6) Einführung der Sitte, in den Städten in Kirchen zu begraben; 7) Verordnung des Erzbiſchofs von Toulouſe in Betreff dieſes Gebrauchs; 8) u. 9) Neuerliche Verfügungen gegen dieſe Begräbniſſe; 10) Mediziniſche Unterſuchungen über deren Gefahren; 11) Verſuche und Beobachtungen, um die ſchädlichen Wirkungen der animaliſchen Auflöſung zu beweiſen; 12) Topographie der Stadt New-York, unter dem Geſichtspunkte der öffentlichen Geſundheitspflege; 14) Widerlegung der gegen das Verbot der Begräbniſſe im

Innern erhobenen Einwendungen; 15) Plan und Beschreibung eines Polyaedium, oder allgemeinen Todtenhofes. —

Den Alten, bemerkt der Verfasser, waren die schädlichen Wirkungen, welche die Ausdünstungen der Leichen erzeugen, nicht unbekannt; daher verboten die Gesetze von Delos, einen Leichnam auf der Insel zu begraben, oder auch nur zu verbrennen. Die Aegyptier, Perser und andere Völker des Alterthums gaben Gesetze, um den Gefahren vorzubeugen, die aus den Ausdünstungen der Leichen entspringen. Hebräer, Griechen und Römer betrachteten es als ein Gebot ihrer religiösen und bürgerlichen Gesetze, ihre Todten außerhalb den Städten zu begraben. — Erst gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung führten Stolz und Eitelkeit die Sitte ein, im Innern der Städte und Wohnörter Begräbnißstätten anzulegen, wiewohl der Theodosianische Kodex solches ausdrücklich untersagt hatte. — Es ist schwer, die Quantität der Dünste anzugeben, welche, innerhalb einer gewissen Zeit, Begräbnißörter von bekanntem Umfange aushauchen. Dieselbe kann verschieden seyn, je nach dem Flächenraume, der Lage und der Hitze des Bodens, des mehr oder weniger freien Luftzuges und andern örtlichen Verhältnissen. — Nach dem Verfasser ist zu New-York ein Bezirk von 10 Morgen (acres) oder 500,000 Quadratschuhen ausschließlich zur Begräbnißstätte überwiesen, wobei der Todtenhof von Pettersfield und 20 Morgen in dem Dorfe und den Vorstädten von Greenwich nicht mit inbegriffen sind. In einem Zeitraume von 12 Jahren, von 1812 bis Juni 1823, belief sich die Zahl der auf diesen verschiedenen Todtenhöfen begrabenen Leichen auf 33,945. Während der Hitze im Sommer und Herbst, wo das Thermometer (von Fahrenheit) oft über 90 Grad steigt, müssen die, in Folge der

Auflösung der Leichen den Gräbern entsteigenden Dünste sehr stark seyn und ihnen muß man vornehmlich die seuchenartigen Krankheiten zuschreiben, die so oft diese Stadt verheeren. — Aus einem Werke des Dr. Mazet aus Dijon vom J. 1773 ersieht man, daß eine Leiche 4 bis 5 Fuß unter der Erde begraben, nach Verlauf von 3 Jahren gänzlich verwest ist; daß zu dem Grabe eines Erwachsenen 31 Quadratschuh erforderlich sind, welche, mit der zur Verwesung der Leichname erforderlichen Anzahl von Jahren multiplicirt, den zu einem allgemeinen Kirchhofe oder Polyaedium benöthigten Flächenraum geben. Da nun ungefähr 3100 Individuen jährlich zu New-York sterben, so würde man für diesen Ort einen Raum von 6½ Morgen, nach den angenommenen Basen der Berechnung, brauchen; allein weil daselbst die Winter anhaltender und kälter, wie in Frankreich sind, so erfolgt auch die Verwesung langsamer; Dr. Pascali nimmt dafür 12 Jahr an und hält demnach einen Todtenhof von 25 Morgen für nothwendig. — Die Einwohner von New-York scheinen die Beobachtungen dieses gelehrten Arztes als richtig anerkannt zu haben, weshalb denn auch bereits Anordnungen getroffen sind, einen neuen Todtenhof nach dessen Vorschriften anzulegen. — Dieses Werk, das sich durch seinen philanthropischen Zweck empfiehlt, ist auch Hinsichts der umfassenden Erudition seines Verfassers merkwürdig, die derselbe sowohl durch seine Forschungen über das Alterthum, wie durch die Beobachtungen, welche seine physikalischen und chemischen Kenntnisse ihm anzustellen gestatten, außer Zweifel setzt. Es verdient solches demnach, seines Inhalts und seiner Tendenz wegen, der öffentlichen Aufmerksamkeit in Deutschland bezeichnet zu werden, wo selbst noch manche große Haupt- und Handelstadt an dem Uebel leidet, dem zu New-York Abhülfe zu verschaffen, dem Dr Pascali gelungen ist. . . . . (th. z.)

XV.

Miscellen.

Am 6. März 1824 wurde im Großherzogthume Hessen Darmstadt durch ein Gesetz die Aufhebung aller Jagdfrohnen, mit Einschluß der Fertigung der Wildzäune und der Fortschaffung des Wildprets, bestimmt. Mit dem 1ten Januar hörten sowohl alle diese Frohnen selbst, als auch die Entschädigungen dafür auf, welche die Frohnpflichtigen zu leisten hatten. Die Berechtigten werden für den reinen Verlust, welchen sie durch Aufhebung dieser Dienste leiden, aus der Staatskasse durch eine jährliche Rente entschädigt. — — In andern Ländern ist man so weit noch nicht gekommen. —

Bei der diesjährigen hannöverschen Ständeversammlung hat sich ergeben, daß der Staatshaushalt gut steht und ein Ueberschuß der Einnahme vorhanden ist. Deshalb ist ein zweimonatlicher Erlaß an der Grund- und Häuser-Steuer im Betrage von 233,333 Thalern bewilligt worden.

Im Herzogthume Meiningen wurde zu Emporbringung der Landwirthschaft und der ländlichen Gewerbe im Jahre 1825 ein Ackerrath aus der Klasse der Gewerbsbürger errichtet und der Regierung beigeordnet. Dieses Institut muß nothwendig bedeutend zur Ausbildung des landwirthschaftlichen Betriebs hinwirken, um so mehr, da der Bauernstand, indem er von der Regierung zum Landtage gezogen wurde, gehoben und ausgebildet wird.

In mehrern Ländern denkt man auf Mittel, Ersparniß in den Staatsausgaben zu machen, was nothwendig auch Erlaß in den Steuern nach sich führen muß. In Preußen hat man eine Reduction der Gehalte gemacht, in Schweden ist der Gesandenaufwand gemindert worden.

In der Residenz Weimar findet man weder in den Thoren, noch an andern öffentlichen Orten eine Schildwache. Nirgends giebt es Verschluß oder Wache. Eine Schildwache wird in Weimar nur an den Eingängen des großherzoglichen Residenzschlosses gefunden und auch da nicht zur Bewachung, sondern mehr zu polizeilichem Gebrauch. — Das Fürstenhaus von Weimar findet in der Liebe und Treue seiner Unterthanen den sichersten Schutz.

In vielen deutschen und andern Ländern wird bei den Behörden noch der veraltete und bisweilen unverständliche Curialstyl gebraucht, wodurch Lächerlichkeiten und Misverständnisse entstehen. In dieser Beziehung ist man nur wenig mit der Zeit fortgeschritten, was um so mehr zu verwundern ist, da man sonst nicht zurück geblieben ist, und in dem Edikte des Königs von Preußen vom 27. October 1810 ein gutes Vorbild hätte finden können. Dort heißt es: „Wir wollen, daß der noch immer beibehaltene Curialstyl, welcher nichts anderes ist, als der Styl des gemeinen Lebens längst verfloßner Zeit, in allen seinen Abstufungen von Rescripten und Decreten und dergleichen, wie wir es längst beabsichtiget haben, durchgängig abgeschafft und, von jeder Behörde, im gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens, sowohl an obere, als an die

auf gleicher Stufe ſtehenden oder untergebenen Behörden und Perſonen geſchrieben und verfügt werde, wie es in den mehrſten andern Staaten geſchieht, ohne der Autorität das Mindeſte zu vergeben. Unſer Name ſoll nur Geſetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgeſetzt werden, die Wir ſelbſt vollziehen. Folgſamkeit und Ordnung müſſen ſich die verwaltenden Behörden durch den bei ihnen herrſchenden Geiſt, durch ihre Handlungsweiſe und, wenn es nöthig iſt, durch die ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel zu verſchaffen wiſſen, nicht durch veraltete leere Formen; der Name, welchen wir einer jeden heilegen, reicht hin, Gehorſam und Ehrfurcht zu gebieten."

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	21	Zeile	2 von oben lies	hochverdienstlichen statt hochverdienstlichem.
=	22	=	14 von oben lies	einem st. einen.
=	23	=	1 von oben lies	den st. der.
=	32	=	15 von oben lies	dermaligen st. damaligen
=	37	=	12 von oben lies	Herkommen st. herkommen
=	38	=	10 von unten lies	dem st. den.
=	45	=	9 von oben lies	Pachtreviere st. Pachtrevierer.
=	47	=	4 von oben lies	Vererbpachtungen st. Vererbzahlungen.
=	47	=	9 von oben lies	vererbpachtenden st. vererbzahlenden.
=	47	=	14 von oben lies	Vorkaufsrecht st. Verkaufsrecht.
=	49	=	7 von unten lies	eines st. eine.
=	60	=	4 von oben lies	Schmid st. Schmied.
=	60	=	5 von oben lies	Altenberg st. Altenburg.
=	98	=	1 von oben lies	faßte st. aßte.
=	98	=	2 von oben lies	man st. fman.
=	134	=	21 von unten	der st. den.

In demselben Verlage sind auch noch folgende nützliche Katechismen erschienen:

Katechismus der Aesthetik oder Geschmackslehre. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Algebra. kl. 8. br. 18 Gr. — Katechismus der griechischen Alterthümer. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der jüdischen Alterthümer. 8. 12 Gr. — Katechismus der römischen Alterthümer. 8. 12 Gr. — Katechismus der praktischen Anatomie. 1r Bd. gr. 8. broch. 1 Thlr. 6 Gr. — Katechismus der Architektur. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus kleiner, der Bierbrauerei. 12 broch. 8 Gr. — Katechismus der Botanik. 1ster Bd. 2te Aufl. gr. 8. br. schwarz 1 Thlr. 12 Gr. color. 2 Thlr. — Derselbe 2ter Bd. gr. 8. broch. schwarz 1 Thlr. 12 Gr. color. 1 Thlr. 18 Gr. — Derselbe 3ter Bd. gr. 8. broch. schwarz 1 Thlr. 18 Gr. color. 2 Thlr. 6 Gr. — Katechismus der Chemie. kl. 8. br. 12 Gr. — Katechismus der Chirurgie. kl. 8. broch. 1 Thlr. — Katechismus der homöopatischen Diätetik. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Elektrizität. kl. 8. broch. 16 Gr. — Katechismus der Erdbeschreibung. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus oder Examinatorium über die Physiologie. gr. 8. broch. 16 Gr. — Katechismus über den Gebrauch des Erdglobus. kl. 8. broch. 8 Gr. — Katechismus der Geometrie. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der römischen Geschichte. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Geschichte des alten Griechenlandes. kl. 8. br. 12 Gr. — Katechismus der neuern Geschichte. kl. 8. br. 12 Gr. — Katechismus der sächsischen Geschichte. 8. 18 Gr. — Katechismus der preußischen Geschichte. 8. 16 Gr. — Katechismus der teutschen Geschichte. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Gesundheit. kl. 8. broch. 8 Gr. — Katechismus des Handels. 12. broch 12 Gr. — Katechismus der Homöopathie. kl. 8. 2te Aufl. broch. 16 Gr. — Katechismus der Höflichkeit und feinen Lebensart. 2te Aufl. kl. 8. broch. 8 Gr. — Katechismus erster für Kinder. kl. 8. broch. 8 Gr. — Katechismus der Licht- oder Sehlehre. kl. 8. broch. 8 Gr. — Katechismus der Logik. kl. 8. broch. 16 Gr. — Katechismus kleiner Dr. Martin Luthers. kl. 8. 6 Gr. — Katechismus der Mechanik. 8. 16 Gr. — Katechismus der Mineralogie. 1ster Theil. kl. 8. broch. 18 Gr. — Derselbe 2ter Theil. kl. 8. broch. 1 Thlr. 6 Gr. — Katechismus der Moral. kl. 8. broch. 9 Gr. — Katechismus der Musik. 12. 2te Aufl. broch. 12 Gr. — Katechismus für Mütter. kl. 8. broch. 6 Gr. — Katechismus der Mythologie. gr. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Naturgeschichte. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Perspective. kl. 8. broch. 8 Gr. — Katechismus über die Pflichten der Kinder. kl. 8. broch. 8 Gr. — Katechismus der Physik. kl. 8. broch. 16 Gr. — Katechismus der Rechenkunst. kl. 8. broch. 16 Gr. — Reiterkatechismus. kl. 8. br. 12 Gr. — Katechismus der Rhetorik. gr. 8. broch. 18 Gr. — Katechismus der Sternkunde. 8. 12 Gr. — Katechismus der teutschen Vaterlandskunde. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus des Verhaltens für junge Frauen. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Weltgeschichte. kl. 8. broch. 12 Gr. — Katechismus der Zeichnung und Malerei. kl. 8. broch. 12 Gr.

güter besitzenden Herrn Crud, von C. F. W. Berg. nur den Besitzern von Thaer's Grundsätzen der ratio dieser Schrift angenehm seyn, da sie eine Lehre beh lichste ist und demohnerachtet der Wissenschaft des Vortrefflichkeit dieses Werkes, beziehen wir uns au und Hallischen = Lit. Zeitung, so wie in der Landwi halten sind.

Dr. und

Anleitung zu einer

der landwirthschaftlichen Thiere. Für Thier = Aer Folio auf Velinpapier in einem besondern Cahie mi der, gestochen und befinden sich in einem besondern zu 3 Thalern verkauft. Im Königreich Baiern ist

Martin

Grundsätze des landw

allgemein faßlich dargestellt und durch zwanzig Kup sen. In zwei Theilen. gr. 8. 3 Thlr. — Durch i digende Weise abgeholfen. Die auf das landwirthsch allgemein faßliche Art entwickelt und ihre Anwendu währt; so daß dieses Werk sowohl dem, mit dem ker, als auch dem Landwirthe, jenem bei der Ver pfohlen werden kann.

Der Uebersetzer ist durch seine Bearbeitu welche der Herr Staatsrath Thaer (Möglin'sche A dem landwirthschaftlichen Publikum bereits aufs Vor

Nützlich

Katechismus der Architectur mit 1 12 Gr. — der Botanik mit Kupfern. 1ste schreibung. 12 Gr. — der Naturgeschicht Chemie. 12 Gr. — der römischen Geschich — der neuern Geschichte. 12 Gr. — der P 12 Gr. — für Mütter. 6 Gr. — der Höf — der griechischen Alterthümer. 12 Gr. — mer. 12 Gr. — der Sternkunde. 12 Gr. schichte. 18 Gr. — der preußischen Geschi M. G. H. Rosenmüller. 6 Gr. — der Ph — der Licht = oder Sch = Lehre. 8 Gr. — oder Geschmackslehre. 12 Gr.

Da diese Lehrbücher bereits allgemeinen in mehrern Schulen wegen ihrer Zweckmäßigkeit e bingn, daß sie mit Schulen, wo sie noch eingefüh gern Parthie = Preis machen wird, weshalb man s

---

M

IV.) Futterbau nach seinem ganzen U theilung. Werth einer natürlichen Wie

direct an uns

. Mit Kupfern und Tabellen. 4. 6½ Bogen. Preis 5 Thlr. — Nich
zellen Landwirthschaft, sondern auch jedem Landwirth muß das Erscheine
andelt, welche für den ausübenden Landwirth unwidersprechlich die nütz
Landbaues noch fehlte. Nicht blos wegen der Brauchbarkeit, sondern de
f die Urtheile, welche in der Bibliothek universelle, in der Jenaischen
rthschaftlichen Zeitung, in den Oeconomischen Neuigkeiten u. m. a. ent

Prof. J. C. G. Jörg,

r rationellen Geburtshülfe

zte, gebildete Oekonomen und Geburtshelfer, in 8. mit 14 Kupfern in
t Erklärung. — Die Kupfer sind von dem anatomischen Zeichner, Schrö
Band. Daher wird dieses Buch ohne Kupfer zu 1 Thlr. und mit Kupfern
es in den veterinair Schulen gesetzlich eingeführt.

Heinrich Schilling,

wirthschaftlichen Maschinenwesens

fertafeln erläutert. Nach dem Englischen des Capitän Thomas William
iese Schrift ist einem längst gefühlten Bedürfniß auf eine äußerst befrie
stliche Maschinenwesen Bezug habenden Grundsätze der Mechanik sind auf eine
ung an den besten englischen Werkzeugen und Maschinen gezeigt und be
landwirthschaftlichen Maschinenwesen beschäftigten Künstler und Handwer
fertigung, diesem bei dem Gebrauche, als treuer und sicherer Führer ein

ung von Luccocks, als classisch anerkanntem Werke, über Wolle, über
nnalen VIII. Bds. 2s Stück) ein sehr günstiges Urtheil gefällt hat, —
theilhafteste bekannt.

e Katechismen.

Kupfern. 12 Gr. — des Handels. 12 Gr. — der Musik.
Abtheilung schwarz 1 Thlr. 12 Gr. bunt 2 Thlr. — der Erdbe
e mit Kupfern. 12 Gr. — der Geometrie. 12 Gr. — der
te. 12 Gr. — der Geschichte des alten Griechenlands. 12 Gr.
perspective mit Kupfern. 8 Gr. — der Zeichnung und Malerei.
lichkeit und feinen Lebensart. 8 Gr. — der Mythologie. 12 Gr.
der jüdischen Alterthümer. 12 Gr. — der römischen Alterthü
. — der Mechanik mit Kupfern. 16 Gr. — der sächsischen Ge
chte. 16 Gr. — Kleiner Katechismus Dr. Martin Luthers von
ysiologie. 16 Gr. — der Logik. 16 Gr. — der Physik. 16 Gr.
über den Gebrauch des Erdglobus. 8 Gr. — der Aesthetik

Beifall gefunden, und einige schon mehrere Auflagen erhalten haben, auch
ingeführt worden sind; so sieht unterzeichnete Verlagshandlung nur noch
t werden sollen, um den Schülern den Ankauf zu erleichtern, einen billi
ch directe an sie zu wenden hat.

---

r f ch t

practisch so weit deutlich auseinander ge
Kunstverständige zu Rathe zu ziehen, au
meßkunst. Längenmaaße. Absteckung un
dazu gehörigen Werkzeugen. Theoretische
ten Meßtisches. Ausmessung der Entfer
nicht gemessen werden können. Einrichtung
Nivelliren. Ausmessung und Grundlegung
rechte, parallele und gerade Linien auf dem
zeichneten Figuren auf dem Felde. Berech
Flächenmaaße in Hinsicht der eingetheilte
Aecker, Wiesen, Wälder ꝛc. Leichteste Re

2) Landwirthschaftliche
Getreue Darstellung in deutlichen
schen Maschinen und Werkzeuge, nebst de
ökonomischen Baukunde, nebst dazu gehöri
Verf. Herr Prof. Fischer i

Landwir

I.) Bodenkunde (Agronomie) oder Le
Landbau im Großen erzielten Produkte
des Bodens. Eintheilung der Bodenart
Verf. Herr Prof. Schübler

II.) Ackerbestellungskunde (Agricult
1) Urbarmachung, Verbesserun
Eggen, Walzen ꝛc. Besämung und
während des Wachsens ꝛc. Darstell
und Reichthum des Bodens. Darst
verschiedenen Bodenarten u. s. w.
Verf. Herr W. A. Kreyßig
2) Befruchtung des Bodens dur
Verf. Herr Gutsbesitzer

III.) Bau der Feldfrüchte. Getraide.
delspflanzen ꝛc. Behandlung der Früchte
rung der Früchte u. s. w.
Verf. Herr Heinr. Schuba
Gesellschaft des Kön

IV.) Futterbau nach seinem ganzen
theilung. Werth einer natürlichen

Mit K
ellen La
andelt, n
Landbaue
f die Ur
rthschaftl

etzt werden, als sie von jedem Oekonom, ohne weitere
sgeübt werden können. — Nöthige Begriffe der Feld-
Ausmessung gerader Linien auf dem Felde, nebst den
Hauptsätze der ebenen Figuren. Einrichtung eines gu-
Prof. ung des einen Ortes von dem andern, die unmittelbar
einer guten Nivellirwage nebst dazu nöthigen Werkzeugen.
r ra ber vorgegebenen Figuren auf dem Felde. Methoden, senk-
zte, geb elde abzustecken. Abtragung der auf dem Meßtische aufge-
t Erklär nung der ebenen Flächen im Quadratmaaße und welche
Band. es in den Felder besonders merkwürdig sind. Vermessung der
Heiden über die Theilung der Felder.

oirtl Bau- und Maschinenkunde.
Umrissen der brauchbarsten und bewährtesten ökonomi-
fertafeln utlicher Beschreibung derselben. Allgemeine Regeln der
diese Sch
stliche M gen Abbildungen ꝛc.
ung an d n Greifswalde.
landwirth
fertigung 2.

ung von thschaftslehre.
lmalen
theilhafte hre von den Bestandtheilen des Bodens und den beim
n des Pflanzenreichs. Physisch-chemische Untersuchung
e Fen. Verbesserungsmittel des Bodens u. s. w.
Kupfern in Tübingen.
Abtheilur).
e mit g und Bearbeitung des Bodens durch Pflügen,
te. 12 Bepflanzung des Ackers, Behandlung der Feldfrüchte
verspecti ung des Einflusses verschiedener Feldsysteme auf Cultur
lichkeit
der j llung des möglichst vollkommensten Feldsystems für die
— de
chte. 16 in Pillau.
ysiolog ch die Düngung (Ausführliche Düngerlehre).
über chmalz auf Kussen.
Hülsenfrüchte. Wurzel- und Knollengewächse. Han-
Beifall nach der Saat. Aerndte. Zugutemachung und Aufbewah-
ingeführ
t werden
ch direct

th in Dresden, Secretair der ökonomischen
reichs Sachsen.
1) Natürlicher (Wiesenbau) Begriff und Ein-
ung: Bepflanzung: Auswahl der Gräser: Be-

Ordnung herrschen wird. Schon der U
benutzen hat, gewährt eine außerordentli
das in einem dreizehnten Bande herauszu
ganze Werk auch als ein naturhistorisch,
der gesammten Landbau - und Haushaltu

Jeder Band wird in Octav, mit
erscheinen. Die Seiten dieser Encyklopä
demjenigen, welchen das hier angenomm
die einzelnen Zweige der Land- und Ha
schaften, in besondere für sich bestehende

In der vollen Erwartung, daß
nahme erwecken wird, bemühete sich die V
Werks durch die billigsten Bedingungen z
Vortheile des Besitzes dieses Werkes versch
ersten Bandes, der spätstens im October
handlungen Teutschlands Pränumerationsl

Wer sich als Pränumer
dem später eintretenden noch ein
Vortheil um so mehr, da zur be
lagsbuchhandlung die Pränumer
ersten Bandes im voraus bezahl
merationssumme des zweiten B
zu Band fortgefahren wird.

Sie wird den enggedr. Bogen
auf Druckp. Ausgabe No. 1 z
= Schreibp. = = No. 2 z
und jede dazugehörige Abbildu
zahl jedoch nicht bedeutend s
oder Steindruck zu 8 Pf.

Die Pränumeration auf den erst
für die Ausgabe No. 1 e
für die Ausgabe No. 2 e

Bei Ablieferung des ersten Bandes
Bogen und die nothwendigen Abbildung
und zugleich wieder mit der obigen Sum

Nach dem Erscheinen jede
denselben ein.

Sammlern, welche auf sech
zu, weshalb sie sich jedoch direct an

nstand, daß man in jedem Monat nur einen Band zu
che Erleichterung für den Gebrauch des Werkes. Durch
gebende, alphabetisch geordnete Generalregister kann das
ökonomisch, technologisches, encyklopädisches Wörterbuch
ngskunde gebraucht werden.

deutlichen und raumersparenden Druck, auf gutem Papier
die werden mit doppelter Pagina versehen seyn, damit es
ne System nach 12 Monaten nicht zusagt, möglich sey,
swirthschaft und der angeführten verbreitenden Wissen-
Bände zusammen binden zu lassen. —

ein so gemeinnütziges Unternehmen allgemeine Theil-
rlagsbuchhandlung, den Ankauf dieses so unentbehrlichen
erleichtern, so daß auch der weniger Bemittelte sich die
affen kann. Sie eröffnet daher zum Erscheinen des
dieses Jahres ausgegeben werden wird, in allen Buch-
isten.

ant einzeichnet, genießt im Vergleich mit
mal so hohen Ladenpreis einen bedeutenden
sondern Erleichterung des Ankaufs die Ver-
ation so geordnet hat, daß nur der Preis des
t und erst bei dessen Ablieferung die Pränu-
andes berichtigt und in dieser Art von Band

u 8 Pf.
u 1 Gr.
ng in 8., deren An-
eyn wird in Kupfer-

} im Pränumeration Preis, liefern.

n Band von circa 40 Bogen beträgt
inen Thaler Sächsisch
inen Thaler zwölf Groschen.

wird der kleine Mehrbetrag, den etwa einige überzählige
en verursachen sollten, auf den ersten Band nachgezahlt
ne auf den zweiten Band pränumerirt.

s einzelnen Bandes tritt der Ladenpreis für

plare pränumeriren, sichern wir ein siebentes gratis
en haben.

Nachtrag zum Verlagskatalog der Baumgärtnerschen Buchhandlung bis mit den 1. Jan. 1826.

Architect im Kleinen 3. Heft. siehe Günther.

Bell's, Ch., Erläuterungen der wichtigsten chirurgischen Operationen durch Kupfer. 4. 2tes 3tes 4tes Heft. à 16 Gr.

Berg, C. F. W., die verschiedenen Arten, Unterarten, und Spielarten des Kohls und der Rettige, welche in Europa erbauet werden. Aus dem Französischen des de Candolle gr. 8. broch. 8 Gr.

— — C. F. W., Monographie des Pfropfens oder Technologische Beschreibung der verschiedenen Pfropfarten, welche zur Vermehrung, Erhaltung und Veredlung der Gewächse angewendet werden. Nach dem Französischen des Professor Thouin. Mit 13 lithographischen Tafeln 4. broch. 2 Thlr. 12 Gr.

— — C. F. W., Oeconomie der Landwirthschaft. Als Supplement zu Thaers Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft zu gebrauchen. Nach dem Französischen des Baron C. V. B. Crud. mit Kupfern und Tabellen gr 4. 5 Thlr.

— — C. F. W., über die Bewässerung und den Bau der Wiesen, nebst Beschreibung und Abbildung der von Herrn Leorier neu erfundenen Bewässerungsmaschinen, welche den von der königlichen und Central-Ackerbaugesellschaft zu Paris im Jahre 1822 ausgesetzten Preis erhielt. Mit 5 großen Kupfern. Nach dem Französischen gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Bergk, Dr., Das Leben des Kaisers Napoleon, nach Norvins und andern Schriftstellern dargestellt. 1te und 2te Abtheilung. gr. 8 à 1 Thlr. 8 Gr.

Bock, Dr. A. C., Darstellung der Venen des menschlichen Körpers nach ihrer Struktur, Vertheilung und Verlauf ꝛc. Zum Unterricht für Aerzte, Wundärzte und zum Studium für angehende Anatomen mit 20

Kupfertafeln von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 5 Thlr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie 5ter Th.

Bock, Dr. A. E., Darstellung des Gehirnes, des Rükenmarkes und der Sinneswerkzeuge, so wie auch des menschlichen Körpers überhaupt nach seinem äußern Umfange zum Unterricht für Aerzte, Wundärzte und zum Studium für angehende Mediciner. Mit 15 Kupfertafeln von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 5 Thlr. — Dasselbe schön colorirt. 6 Thlr. 12 Gr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie. 8ten Bandes 1te Abtheilung).

— — Dr. A. E., Darstellung der Organe der Respiration des Kreislaufes, der Verdauung des Harnes und der Fortpflanzung so wie überhaupt der übrigen zum Eingeweidesystem gehörigen Theile, zum Unterricht für Aerzte, Wundärzte und zum Studium für angehende Mediciner. Mit 18 Kupfertafeln von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 6 Thlr. Dasselbe schön colorirt. 8 Thlr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie. 8ten Bandes 2te Abtheilung).

— — Dr. A. E., Darstellung der weiblichen Geburtsorgane sowohl im unbeschwängerten als beschwängerten Zustande. Mit 6 Kupfertafeln, besonders abgedruckt aus der Encyclopädie der Anatomie 8ten Bandes 2te Abtheilung, nebst einem Anhang über das weibliche Becken und dessen Durchmesser. Mit einer Kupfertafel von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 2 Thlr. Dasselbe schön colorirt. 2 Thlr 16 Gr.

— — Dr. A. E., Der menschliche Körper nach seinem äußern Umfange, oder die Eintheilung und die Regionen desselben mit 3 Abbildungen von Schröter. gr. 4. broch. 12 Gr.

Caspari, Dr. C., Homöopathisches Dispensatorium für Aerzte und Apotheker, worin nicht nur die in der reinen Arzneilehre vom Hofrath Hahnemann enthaltenen Arzneien, sondern auch die im homöopathischen Archiv abgedruckten und viele bisher noch ganz un-

[illegible] wenden haben.

bekannte aufgenommen und mit praktischen Bemerkungen begleitet worden sind. gr. 8. broch. 8 Gr.

Cerutti, Dr. C., Pathologisches-Anatomisches Museum, enthaltend eine Darstellung der vorzüglichsten krankhaften Veränderungen und Bildungsfehler der Organe des menschlichen Körpers nach ältern und neuern Beobachtungen zum Gebrauch für praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer. 1s, 4s Heft mit 6 Kupfertafeln. à 1 Thlr. Zweiter Band 1s Heft. mit 3 Kupfertafeln 8. 18 Gr.

Charte von Mittel-Asien, gezeichnet von M. J. C. S. Lechner. 12 Gr.

Drobisch, M. W., Grundzüge der ebenen und körperlichen Trigonometrie, nach humoristischer Methode. Mit 2 Kupfertafeln gr. 8. 12 Gr.

Encyclopädie, allgemeine der Anatomie. 5ter Th. Venen, siehe Bocks Darstellung der Venen.

— — — 8ten Bandes. 1te Abtheilung. Darstellung des Gehirnes, siehe Bocks Darstellung des Gehirnes ꝛc.

— — 8ten Bandes 2te Abtheilung Organe der Respiration, siehe Bocks Darstellung der Organe der Respiration.

Fußarzt, der, oder die Kunst, die Füße zu behandeln und Fußsohlengeschwüre, Frostbeulen, Warzen, Nagelkrankheiten und unmäßige Fußschweiße gründlich zu heilen. Nach dem Französischen bearbeitet von Dr. H. Robbi, nebst einem Anhange von Dr. J. C. G. Jörg, Professor an der Universität zu Leipzig. 2te Auflage kl. 8. 12 Gr.

Gartenbaukunst, neue, oder Sammlung neuer Ideen zur Verzierung der Parks und Gärten. 6te Lieferung mit 8 Kupfern. Folio. 2 Thlr.

Gazzeri, G., Neue Theorie des Düngers und seiner rationellen Anwendung im Landbau; oder auf Versuche gegründeter Beweis, daß nach der gewöhnlichen Art der Anwendung des Düngers im Landbau mehr als die Hälfte seiner düngenden Substanzen

verloren geht. Im Auszuge mit Anmerkungen und einer Nachschrift herausgegeben von C. F. W. Berg. gr. 8. 12 Gr.

Gräfe, H., Bemerkungen über den Begriff und die Lehre vom ebenen Winkel. Ein Beitrag zur Berichtigung der Grundbegriffe der Geometrie. kl. 8. 8 Gr.

Günther, O., der Architekt im Kleinen; oder Zeichnungen von mit Beifall aufgenommenen größtentheils ausgeführten einzelnen Gegenständen an und in Gebäuden und Gärten, als Muster für Baulustige. Mit 15 Kupfern. gr. 8. 3tes Heft 1 Thlr.

Hartlaub, Dr. C. G. Ch., systematische Darstellung der reinen Arzneiwirkungen zum praktischen Gebrauch für homöopathische Aerzte. 1ster Theil gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Heusinger. F., ausführliche auf Erforschung der Gesetze des Pflanzenwachsthums und auf Erfahrung gegründete Anweisung zur naturgemäßen Obstbaumzucht, oder Herstellung guter Obstbäume und Obstsorten durch Edelkerne und die Kreisnarbe der Aeste ohne Impfung und Wildlinge, zum Behuf eines beschleunigten und allgemein verbreiteten Anbaues der Obstbäume auf freien Felde. gr. 8. broch. 16 Gr.

— — — F., die Verwandlung der Bergseiten in ebene Beete, und der Gießbäche in Abzuggräben; oder die Terrassirung der Berge mit der Wasserleitung als die beste und wohlfeilste Art, Berge zu benutzen, sie vor Verödung zu schützen und Ueberschwemmungen zu verhüten; auf eigne Erfahrung gegründet, und mit Benutzung einer von der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönten Preisschrift desselben Verfassers dargestellt. Mit 6 Kupfern gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Katechismus der Aesthetik oder Geschmackslehre, zur Beförderung richtigerer Begriffe über das Schöne Erhabene, Sentimentale, Lächerliche u. s. w.; über das Wesen der Kunst, so wie über die Erfordernisse

einen haben.

eines Künstlers und Kunstwerks, nebst einem Ueberblick über die einzelnen Künste. v. M. C. Steinau. kl. 8. broch. 12 Gr.

Katechismus, der Algebra zum Gebrauch in Schulen und zum Selbstunterricht von Ernst von Wolffersdorf. kl. 8. broch. 18 Gr.

— — der Botanik, als Anleitung zum Selbststudium dieser Wissenschaft und als botanisches Wörterbuch zu gebrauchen. 1tes Bändchen Gestaltlehre, mit mehr als 600 erläuternden Figuren. Zweite fast um das Doppelte vermehrte Auflage. gr. 8. broch. schwarz 1 Thlr. 12 Gr. colorirt 2 Thlr.

— — der Botanik, als Anleitung zum Selbststudium dieser Wissenschaft zu gebrauchen. 2tes Bändchen. Auch als Anleitung zur Naturgeschichte des Pflanzenreichs für die ersten Anfänger. Mit 3 Kpfr. gr. 8. broch. schwarz. 1 Thlr. 12 Gr. colorirt. 1 Thlr. 18 Gr.

— — der Chirurgie oder Wundarzneikunde. Von Dr. R. Funk. kl. 8. broch. 1 Thlr.

— — der deutschen Geschichte vom Hofrath und Professor Galetti kl. 8. broch. 12 Gr.

— — für alle Kranke welche sich kleiner, unschädlicher, aber doch wirksamer Medizingaben nach der neuen Heilmethode bedienen und keine Fehler gegen die Diät begehen wollen, oder Katechismus der homöopathischen Diätetik für alle Kranke, welche ihre Gesundheit durch eine oder die andere Heilmethode wieder zu erlangen suchen, von Dr. Caspari. kl. 8. broch. 12 Gr.

— — der Elektrizität und des Galvanismus. Nach Biots Physik = und Singers Elektrizitätslehre bearbeitet und durch Versuche und Holzschnitte erläutert, von M. C. Steinau kl. 8. broch. 16 Gr.

— — über den Gebrauch des Erdglobus, ein Hülfsmittel zur Erläuterung der interessantesten Sätze in Betreff der Gestalt unserer Erde, der Lage der verschiedenen Orte auf ihr, und des Wechsels der Jahres=

und Tageszeiten. Von M. C. Steinau. Mit einem Kupfer. kl. 8. broch. 8 Gr.

Katechismus, erster für Kinder, enthält was in frühern Jahren den Kindern zu wissen nöthig ist; als Einleitung zu allgemeinen Kenntnissen. Von einem Freunde der Jugend. Nach der siebenten Auflage von Pinnock aus dem Englischen übersetzt von K. G. F. Schwalbe. kl. 8. broch. 8 Gr.

— — der Gesundheit, oder goldne Regeln zur Erhaltung und Verlängerung des Lebens und der Gesundheit für junge und alte Leute. Aus dem Englischen. kl. 8. broch. 8 Gr.

— — der Homöopathie, oder kurze und faßliche Darstellung der Grundsätze des homöopathischen Heilverfahrens, für Aerzte und Nichtärzte von Dr. C. G. Chr. Hartlaub. Zweite Auflage kl. 8. broch. 16 Gr.

— — der Licht- oder Schlehre für junge deutsche Künstler verschiedener Gattung nach dem Englischen bearbeitet von C. A. Nilson. kl. 8. broch. 8 Gr.

— — der Logik oder Denklehre bestimmt zum Selbst- und Schulunterricht, mit erläuternden Beispielen vom M. G. Th. Fechner kl. 8. broch. 16 Gr.

— — der Mineralogie für Anfänger und Liebhaber dieser Wissenschaft 1ter Theil allgemeine Oryktognosie. Mit 8. Steindrucktafeln. kl. 8. broch. 18 Gr.

— — der Moral, oder kurzer Inbegriff der Grundwahrheiten der Sittenlehre für Schule und Haus. kl. 8. broch. 9 Gr.

— — über die Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern; nebst zweckmäßigen Gebeten und Liedern. Ferner: Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder in den Worten der heiligen Schrift abgefaßt. Von Pinnock aus dem Englischen übersetzt von K. G. F. Schwalbe. kl. 8. broch. 8 Gr.

— oder leicht faßlicher Unterricht über die Anfangsgründe der Physik oder Naturlehre. Nach der dritten Ausgabe der Leçons élémentaires de

physique par C. Cotet, 1821. bearbeitet von M. E. Steinau. Mit Kupfern kl. 8. broch. 16 Gr.

Katechismus, oder Examinatorium über die Physiologie des Menschen von G. Th. Fechner. kl. 8. broch. 16 Gr.

— — der Rhetorik nach Quintilian. Von Dr. F. Philippi. gr. 8. broch. 18 Gr.

— — der Rechnenkunst, oder leicht faßlicher und gründlicher Unterricht in den 4 Rechnungsarten in ganzen und gebrochnen Zahlen, und in der Proportionsrechnung, oder der sogenannten Regula de tri, Reduktionsrechnung, Gesellschaftsrechnung, Zinsrechnung u. s. w. nebst einer Sammlung von Aufgaben über alle vorkommende Rechnungsarten für Schulen, so wie zum Selbstunterrichte für Alle, welche das hinsichtlich des Rechnens in der Jugend Versäumte, oder seitdem Vergessene nachholen und sich wieder aneignen wollen; von H. Gräfe. kl. 8. broch. 16 Gr.

— — des Verhaltens für junge Frauen während ihrer ersten Schwangerschaft und Niederkunft, so wie im Wochenbette, um alles vermeiden zu lernen, was ihnen und ihren Kindern schaden könnte; nebst einer Anweisung zur glücklichen Aufziehung der Kinder durch Ammen und andre Nahrung. Auch als Taschenbuch für Neuvermählte zum Selbstunterricht über die Zeichen und Zufälle der Schwangerschaft, der Niederkunft und des Wochenbettes; nebst den Regeln zur Behandlung der Kinder; als Geschenk junger Ehemänner an ihre Frauen nach dem Hochzeittage; von Dr. Caspari. kl. 8. broch. 12 Gr.

— — der Weltgeschichte vom Hofrath und Professor Galetti. kl. 8. broch. 12 Gr.

Kirsch, Carl., das Evangelium. In Versen bearbeitet kl. 8. broch. auf Druckpapier 9 Gr. auf Schreibpapier 12 Gr.

— — Martin Luthers kurzgefaßte Lebensbeschreibung in gereimten Versen. Ein protestantisches Volksbuch. Mit 10 Kupfern. 4. broch. 12 Gr.

Krug, Professor, Pisteologie, oder Glaube, Aberglaube und Unglaube, sowohl an sich als im Verhältnisse zu Staat und Kirche betrachtet. kl. 8. 1 Thlr.

— — Professor, die Kirchenverbesserung und die Gefahren des Protestantismus. Zur Vorfeier des Reformationsfestes und als Anhang zur Pisteologie. kl. 8. broch. 12 Gr.

Kurländer, F. A. von, Lustspiele oder dramatischer Almanach für das Jahr 1823, 1824, 1825 und 1826. 13ter, 14ter, 15ter und 16ter Jahrgang. Jeder mit 6 illuminirten Kupfern à 1 Thlr. 12 Gr.

Kurtis, J. H. v., interessante Krankenfälle, ein Beitrag zur bessern Behandlung örtlicher und konstituzioneller Gehörleiden. Nebst einigen praktischen Bemerkungen über Taubstumme. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. H. Robbi. Mit v. Kurtis Bildnisse. gr. 8. 18 Gr.

Lüders, L., Coder, diplomatischer, zu dem statistisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuch Europa. Dritter Band 1ste und 2te Abtheilung. gr. 8. à 2 Thlr.

Müller, A. Regierungsrath. Das Institut der Staatsanwaltschaft nach seinen Hauptmomenten aus dem Gesichtspunkte der Geschichte und der Gesetzgebung Frankreichs und Englands, sodann in seiner Empfehlungswürdigkeit auch für deutsche Staaten dargestellt. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Museum, des Wundervollen neues, 1ster Band. 2tes, 3tes, 4tes, 5tes, 6tes Heft. 2ter Band 1tes Heft mit Kupfern gr. 8. à 18 Gr.

Pernitzsch, H., die Arithmetik und Algebra in aufgelösten und mit Erklärungen versehenen Aufgaben zum Selbstunterricht insbesondere für angehende Forstmänner. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

— — Flora von Deutschlands Wäldern mit besonderer Rücksicht auf praktische Forstwissenschaft. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Pfeil, Dr. W., kritische Blätter für Forst- und Jagd-

wissenschaft in Verbindung mit mehrern Forstmännern und Gelehrten herausgegeben. 3ten Bandes 1tes Heft gr. 8. 20 Gr.

Reichenbach, Professor, Magazin der Aesthetischen Botanik, oder Abbildung und Beschreibung der für Gartencultur empfehlungswerthen Gewächse, nebst Angabe ihrer Erziehung. 1ter Band 7tes bis 12tes Heft. Mit 36 colorirten Kupfern 4. 6 Thlr. — Oder à Heft 1 Thlr.

— — — Professor, Magazin der Garten-Botanik, oder Abbildung und Beschreibung der für Gartencultur empfehlungswerthen Gewächse nebst Angabe ihrer Erziehung. 13tes, 14tes, 15tes und 16tes Heft jedes Heft mit 6 colorirten Kupfern 4. à Heft 1 Thlr.

Richerand, Grundriß der neuern Wundarzneikunst nach der neuesten Ausgabe aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen v. Dr. H. Robbi. Mit Kupfern gr. 8. 3ter bis 8ter Bd. 3ter 1 Thlr. 16 Gr., 4ter 1 Thlr 16 Gr., 5ter 1 Thlr. 16 Gr., 6ter 1 Thlr. 16 Gr., 7ter 1 Thlr. 8 Gr., 8ter 1 Thlr. 12 Gr. alle 8 Bände. compl. 13 Thlr.

Robbi, Dr. H., der Magen seine Structur und Verrichtungen. Nach dem Englischen bearbeitet und mit einigen praktischen Bemerkungen über die Krankheiten der Magenhäute versehen. Mit einer anatomischen Abbildung. gr. 8. broch. 1 Thlr.

Rosenmüller, M., Andeutungen zur richtigen Würdigung und Beurtheilung verschiedener neuerer theologischer Streitfragen. kl. 8. broch. 9 Gr.

— — — Dr. und Professor und M. G. H. Rosenmüller, biblisch-exegetisches Repertorium, oder die neuesten Fortschritte in Erklärung der heiligen Schrift. gr. 8. broch. 1ter Band 18 Gr., 2ter Band 1 Thlr. 4 Gr.

Rosenmüller, Dr. und Professor, Handbuch der biblischen Alterthumskunde, 1ter Band 1ter Th. Biblische

Erd- und Länderkunde. Mit einer Charte und 4 lithographischen Abbildungen gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr. 1ten Bandes 2ter Thl. mit 2 Kupfern. 2 Thlr. 2ter Band 1ter Thl. 1 Thlr. 16 Gr.

Rosenmüller, M., Mitgabe für das ganze Leben beim Ausgange aus der Schule und Eintritt in das bürgerliche Leben, am Tage der Confirmation der Jugend geheiligt. Mit einer allegorischen Abbildung 4te vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. broch. 16 Gr.

Rüder, F. A., Europa. Ein statistisch-heraldisch-genealogisches Taschenbuch auf 1823. 4ter Jahrgang kl. 8. broch. 1 Thlr 12 Gr.

Schilling, M. H., Grundsätze des landwirthschaftlichen Maschienenwesens allgemein faßlich dargestellt und durch zwanzig Kupfertafeln erläutert. Nach dem Englischen des Capitain Thomas Williamson, gr. 8. 2 Thle. 3 Thlr.

Schubart, H., Die vortheilhafteste Einrichtung der Sommer und Winterfütterung des Rind- und Schafviehes. Durch Erfahrung erwiesen. gr. 8. 8 Gr.

Schulze, G. L., kurze Darstellung des Planetensystems unserer Sonne, so weit es von dem reifern Verstande einer wohlunterrichteten Jugend, bei weiterer mündlichen Erklärung begriffen werden kann. 2te vermehrte und verbesserte Auflage gr. 8. br. 9 Gr.

Sterben, das heilige. Ein Buch der Erbauung und des Trostes. Aus dem Englischen nach der dreißigsten Auflage frei bearbeitet vom Verfasser der Freundschaft mit Gott. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

System der reitenden Artillerie. kl. 8. broch. 18 Gr.

— — der Feldartillerie zu Fuß. Vom Verfasser des Systems der reitenden Artillerei. Mit einem Plane. kl. 8. broch. 1 Thlr.

Taschenbuch, militairisches, 5ter Jahrgang. gr. broch. 1 Thlr. 12 Gr.

Tredgold's, Thomas, Grundsätze der Dampfheitzung und der damit verbundenen Lüftung aller Arten v

Gebäuden. Nach der zweiten englischen Originalausgabe für Deutschland bearbeitet von M. O. B. Kühn. Mit 10 Kupfern und 6 Tabellen. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Tzschirner, G. H. Dr. Professor und Superint., Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpunkte der Politik betrachtet. 4te Ausgabe. Nebst einem Sendschreiben des Verfassers an Herrn Abt Marmilian Prechtl. gr. 8. broch. 18 Gr.

— — — G. H. Dr. Professor und Superint., Sendschreiben an Herrn Abt Marmilian Prechtl; besonders abgedruckt aus der dritten Auflage der Schrift Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik betrachtet. gr. 8. broch. 8 Gr.

Urceus, meine Lebensreise in 6 Stationen zur Belehrung der Jugend und zur Unterhaltung des Alters beschrieben. Nebst Franz Volkmar Reinhards Briefen an den Verfasser. gr. 8. broch. 1 Thlr. 18 Gr.

Wahl, M. C. A., Superint., biblisches Handwörterbuch für jede Classe von Bibelverehrern und Bibellesern auch für Bürger und Landschulen. gr. 8. 1ter Theil. A — G. 2 Thlr. 8 Gr.

Zwierlein, K. A., Dr. und Hofrath, Deutschlands Eichbaum mit seinen höchst wirksamen Heilkräften, vorzüglich in den Früchten, durch 48jährige Erfahrung bestätigt. kl. 8. 12 Gr.

In Preisen herabgesetzte Werke:

Um den Ankauf und die größere Verbreitung folgender nützlicher Werke zu erleichtern, haben wir die Preise derselben, zu welchen sie in allen Buchhandlungen zu haben sind, auf unbestimmte Zeit, bedeutend erniedrigt, und empfehlen dieselben den Freunden der Literatur und Kunst zur Berücksichtigung.

Ansichten von Palästina, oder dem heiligen Lande; nach Ludwig Mayers Originalzeichnungen, mit Erläuterungen vom Prof. E. F. K. Rosenmüller in Leipzig. 3 Bände mit 36 Kupfern, quer Fol. sonst 12 Thlr. — jetzt 6 Thlr.

Ansichten in der Türkei, hauptsächlich in Caramanien, einem bisher wenig bekannten Theile von Kleinasien. Nebst einer Auswahl merkwürdiger Ansichten von den Inseln Rhodos und Cypern und den berühmten Städten Corinth, Carthago und Tripoli, nach den Originalzeichnungen des Herrn Ludwig Mayer und mit Erläuterungen von dem Dr. Bergk. Mit 20 Kupfern, quer Fol. sonst 6 Thlr. — jetzt 3 Thlr. (Ein Pendant zu den Ansichten von Palästina).

Bertholons Anwendung und Wirksamkeit der Elektrizität, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des menschlichen Körpers. Aus dem Französischen übersetzt und mit neuern Erfahrungen bereichert und bestätiget von Dr. Karl Gottlob Kühn, Professor der Medizin in Leipzig. Mit Kupfern. 2 Theile. gr. 8. sonst 2 Thlr. 12 Gr. — jetzt 1 Thlr. 6 Gr. Schreibp. 1 Thlr 12 Gr.

Bingley's, W., Biographieen der Thiere, oder Annalen von den Fähigkeiten, der Lebensart, den Sitten und der Haushaltung der thierischen Schöpfung. Nach dem Englischen mit Zusätzen bearbeitet und mit einer Einleitung über die Psychologie der Thiere ver-

sehen von Dr. J. A. Bergk. 8. 3 Theile. sonst 4 Thlr. 12 Gr. — jetzt 2 Thlr. 6 Gr.

Daniel, Dr. C. F., Pathologie, oder vollständige Lehre von den Krankheiten welche die Nosologie, Pathologie, Aetiologie und Symptomatologie enthält. Aus dem Lateinischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen des Verfassers 2 Theile. Zweite Auflage. gr. 8. sonst 2 Thlr. 12 Gr. — jetzt 1 Thlr. 6 Gr.

Dictionoaire für Pferdeliebhaber, Pferdehändler, Bereiter, Cur- und Hufschmiede; oder vollständiges Handwörterbuch der sämmtlichen Roßkunde, von Carl Friedrich Buschendorf, Privatgelehrten in Leipzig; fortgesetzt von v. Arnim. 5 Theile. gr. 8. mit Kpfrn. sonst 8 Thlr. 12 Gr. — jetzt 4 Thlr.

Gallerie berühmter Männer aller Nationen und aller Zeiten. Nach dem Französischen. 3 Theile. Mit 216 Portraits. 8. (in Commission). sonst 12 Thlr. — jetzt 6 Thlr.

Geschichte der wichtigsten Revolutionen in der römischen Republik, von ihrer ersten Gründung an bis auf die neuesten Zeiten. Mit beständiger Rücksicht auf die neuesten Revolutionen. 3 Bändchen. 8. sonst 1 Thlr. 16 Gr. — jetzt 20 Gr.

Grohmann, J. G., neues historisch-biographisches Handwörterbuch, oder kurzgefaßte Geschichte aller Personen, welche sich durch Talente, Tugenden, Erfindungen, Irrthümer, Verbrechen oder irgend eine merkwürdige Handlung von Erschaffung der Welt an bis auf gegenwärtige Zeit auszeichneten. Nebst unpartheiischer Anführung dessen, was die scharfsinnigsten Schriftsteller über ihren Charakter, ihre Sitten und Werke geurtheilt haben. 8. 10 Theile. sonst 15 Thlr. 12 Gr. — jetzt 7 Thlr. 18 Gr.

Hartig, F. K., die Hoch- und Niederwaldbehandlung; 1ster Theil enthält: Untersuchungen, ob die Hoch- und Niederwaldung nützlich oder schädlich sey; nebst einer Umformungsprobe. 2ter Theil enthält: das

Forst- und Jagd-Staatsrecht. Mit 2 Kupfern. 3ter Theil enthält: die Forst-Oeconomie und Lithologie. Mit 1 illum. Tabelle. 4ter Theil enthält: die angewandte Forst-Geometrie. Mit 39 Figuren. 8. sonst 7 Thlr. 4 Gr. — jetzt 3 Thlr. 12 Gr.

Heydenreich's Prof., Gedichte, Mit Kupfern. 2 Thle. 8. sonst 2 Thlr. — jetzt 1 Thlr.

Knigge, Philippine Eregina, Lebensregeln, oder Anleitung klug und weise in der Welt zu leben; aus dem Englischen mit illuminirten Kupfern. Taschenformat. 2 Bände. sonst 2 Thlr 16 Gr. — jetzt 1 Thlr 8 Gr.

Lagrange, L., vollständige Apothekerwissenschaft. Aus dem Franz. 4 Thle. gr. 8. sonst 5 Thlr. — jetzt 2 Thlr. 12 Gr.

London, oder Beschreibung der merkwürdigsten Gebäude, Denkmäler und Anstalten dieser Hauptstadt. Mit Abbildungen. 5 Lieferungen, jede mit 4 Kupfern. Folio. sonst 6 Thlr. 16 Gr. — jetzt 3 Thlr. 8 Gr.

Magazin aller neuen Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, für Fabrikanten, Manufakturisten, Künstler, Handwerker und Oekonomen. Nebst Abbildungen und Beschreibungen der nützlichsten Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge u. s. w. in Verbindung mit mehrern Sachverständigen herausgegeben von Dr. S. F. Hermbstädt, Königl. Preußl. Geh. Rath., Prof. Poppe, Dr. C. G. Kühn. und Dr. F. G. Baumgärtner. 4. Mit vielen Kupfern. 8 Bände oder 67 Hefte sonst 67 Thlr. — jetzt 30 Thlr.

— — für Freimaurer; enthaltend: Nachrichten über den Ursprung, Zustand und Fortgang der Freimaurer im Auslande und vorzüglich in Grosbritannien. Nebst dahin gehörigen Abhandlungen. 8. 1tes bis 4tes Heft. à 18 Gr. sonst 3 Thlr. — jetzt 1 Thlr. 12 Gr.

— — der Klugheit und Weisheit, oder Sammlung

von Kriegslisten und Staatsstreichen. 1sten Bandes 1s — 4s Stück. 8. à 12 Gr. sonst 2 Thlr. — jetzt 1 Thlr.

Magazin, unterhaltendes, zur Verbreitung der Natur und Weltkenntniß und zur Befestigung des Glaubens an Gott. Bearbeitet von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten. 8. 2 Bände oder 8 Hefte, mit illuminirten und schwarzen Kupfern. à 18 Gr. sonst 6 Thlr. — jetzt 3 Thlr.

— — asiatisches, oder Nachrichten von den Sitten, Gebräuchen, den Wissenschaften, Künsten, Handwerken, der Religion, den Thieren, Pflanzen, Mineralien, dem Boden und Klima in Asien. Herausgegeben von J. A. Bergk, K. Hänsel und F. G. Baumgärtner. 4. 1s bis 9s Heft. (4 Hefte machen einen Band aus). Jedes mit 6 illuminirten Kupfern. à 1 Thlr. 12 Gr. sonst 13 Thlr. 12 Gr. — jetzt 8 Thlr.

Michaels, C. F., Geist aus Friedrich Schillers Werken. Nebst einer Vorrede über Schillers Genie und Verdienst; dessen Portrait und zwei nach seiner Handschrift in Kupfer gestochenen Briefen. 8. 2 Theile. sonst 3 Thlr. — jetzt 1 Thlr. 12 Gr.

Museum des Wundervollen, oder Magazin des Ausserordentlichen in der Natur, der Kunst und im Menschenleben. Bearbeitet von einer Gesellschaft Gelehrter und herausgegeben von Dr. J. A. Bergk und F. G. Baumgärtner. Mit vielen illuminirten und schwarzen Kupfern 8. 1r bis 12r Band oder 1s bis 72s Stück à 18 Gr. sonst 54 Thlr. — jetzt 27 Thlr.

Reinhard, oder Natur- und Gottesverehrung. Aus dem Holländischen übersetzt von Philipp Rosenmüller. 3 Theile, mit einem Titelkupfer. Schreibpapier. 8. sonst 3 Thlr. — jetzt 1 Thlr. 12 Gr.

Sammlung, historische, aller noch bestehender Ritterorden der verschiedenen Nationen, nebst einer

chronologischen Uebersicht der erloschenen Ritterorden von A. M. Perrot; mit vielen Kupfrn. Aus dem Französischen übersetzt. 3 Hefte 4. sonst 9 Thlr. — jetzt 4 Thlr. 12 Gr.

Schütz, C. G., lateinisch-teutsches Lehrbuch, für die ersten Anfänger, zur schnellern, sichern und angenehmern Erlernung der Elemente der lateinischen Sprache. Ein Versuch, das Gute in der Methode des weiland allbeliebten Comenius, ohne seine Fehler beizubehalten. Nebst einer Vorrede über den Gebrauch des Buchs beim Unterricht. 2 Thle. mit Kupf. gr. 8. sonst 2 Thlr. — jetzt 1 Thlr.

Siegesplätze, die, der Völkerschlacht, oder Ansichten der Dörfer bei Leipzig, merkwürdig geworden durch die Völkerschlacht am 16. — 19. October 1813 — Aufgenommen und gestochen von J. J. Wagner, nebst historischen Erläuterungen von Hußel, Verfasser der Schreckenstage und Dr. Bergk. Mit 16 Kupf. 4. broch. sonst 3 Thlr. 8 Gr. — jetzt 1 Thlr. 20 Gr.

Voigts, C. F. T., Triumph des deutschen Witzes, in einer Sammlung der stechendsten Sinngedichte und witzigsten Einfälle deutscher Köpfe. Zwei Bändchen. Zweite Auflage mit Kupfern. sonst 2 Thlr. — jetzt 1 Thlr.

Vater Gutmanns Spaziergänge mit seinen Kindern, oder Unterhaltungen über Natur, Menschenleben und Vorsehung mit der erwachsenen Jugend. Vom Verfasser des mythologischen und naturhistorischen Kinderfreundes. In zwei Theilen. sonst 2 Thlr. — jetzt 1 Thlr.

Archiv

für

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Cameralrecht

und

Staatsverwaltung.

Zeitschrift

für ganz Deutschland und alle angrenzende Länder.

In Verbindung mit mehrern Gelehrten herausgegeben

von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Band I. Heft 2.

Leipzig,
Baumgärtner's Buchhandlung.
1826.

Digitized by Google

Ordentliche Mitarbeiter

am

Archive für Cameralrecht und Staatsverwaltung.

Herr geheime Regierungs-Rath, Emmermann in Wiesbaden.

" Staatsrath v. Jacob, in Halle

" geheime Assistenz-Rath Lotz, in Coburg.

" Rath v. Meseritz, in Frankfurt a. M.

" Regierungs-Rath Müller, in Weimar.

" Hofrath, Post-Direktor Dr. Nürnberger, in Sorau.

" Hofrath Pölitz, in Leipzig.

" Professor Pohl, in Leipzig.

" Hofrath Dr. Rau, in Heidelberg.

" Kammer-Assessor Rüder, in Leipzig.

" Berg- und Gegenschreiber Schmid, in Altenberg.

" Oberforstrath Gr. v. Sponek, in Heidelberg.

Dr. Ernst Moritz Schilling,
Redakteur.

Inhalt.

I. Sitten-Polizei.

Seite

Ueber Aufwands-Gesetze, insbesondere über den Gesinde-Luxus, mit einem Vorschlage, ihm Einhalt zu thun. Vom Regierungs-Rath Müller. 1

II. Staatswirthschaft.

Arbeitslosigkeit in England. Mit Hindeutung auf eine gleiche Gefahr für Deutschland. Vom Kammer-Assessor Rüder . . 13

III. Sicherheits-Polizei.

Ueber das Gefängnißwesen und das Schicksal armer Sträflinge nach verbüßter Strafe. Vom Regierungs-Rath Müller. 22

IV. National-Reichthum.

Adam Müllers Ansicht über Adam Smiths System . 69

V. Taration des Grundvermögens.

Adam Müllers Ansicht über die Taration des Grundeigenthums 75

VI. Agrarrecht.

Sachsens Häuselein um Leipzig. Vom Kammer-Assessor Rüder. 76

Seite

VII. Staatsforstwirthschaft.

Ueber Veräußerung der Staatsforsten. Vom Dr. Schilling . 83

VIII. Staats-Dienst-Verhältnisse.

Ueber die Sucht nach Dienststellen 106

IX. Medizinal-Polizei.

Die Medizinal-Polizei zur Erhaltung und Herstellung des Gesundheits-Zustandes, für Polizei-Beamte. Vom Geheimen Regierungs-Rath Emmermann 114

X. Gesetzgebung.

Ueber die gegenwärtige Getraide-Gesetzgebung Englands . 124

XI. Rechtsverhältnisse der Juden.

Ueber die bürgerliche und religiöse Reform der Juden. Vom Geheimen Regierungs-Rath Emmermann . . . 128

XII. Veränderungen in der cameralistischen Gesetzgebung.

1) Verbotene Abtretung der Zubehörungen der Rittergüter in der k. S. Oberlausitz 145
2) Einführung der Feldrügengerichte in Hessen-Darmstadt . 145
3) Regulirung der Meierrechte in Bremen 145
4) Ablösung der Dominical-Gefälle in Bayern . . . 147
5) Einführung der Landräthe in Bayern 148

XIII. Recensionen.

1) Staatswirthschaft.

A Discourse of the Rise, Progress, peculiar Objects and Importance of political Economy. by F. R. Mac—Culloch. — London. 1825. 149

Seite

2) Justizverwaltung.

Die dringendsten Gebrechen der vaterländischen Civilrechtspflege, und Ideen, denselben abzuhelfen; von einem königl. Sächs. Staatsdiener. Dresden. 1826. 162

3) Staatswissenschaft.

Esprit, Origine et Progrès des Institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe, par F. D. Meyer. Paris. 1823. 167

4) Forstpolizei.

Der Waldschutz, oder vollständige Forstpolizeilehre v. Dr. E. M. Schilling. Leipzig. 1826. 172

5) Rechtspflege.

Das Institut der Staatsanwaltschaft nach seinen Hauptmomenten aus dem Gesichtspunkte der Geschichte und der Gesetzgebung Frankreichs und Englands, sodann in seiner Empfehlungswürdigkeit auch für deutsche Staaten dargestellt von Alexander Müller. Leipzig. 1825. 174

XIV. Auszüge aus größern deutschen Werken.

1) Verhältnisse der israelitischen Gemeinden zu den vier freien Städten 178

2) Einfluß der Staatsbeamten auf die Landwirthschaft und die Gewerbe 189

3) Ueber die Ursachen zum Holzdiebstahl, und die Masregeln, demselben abzuhelfen 192

4) Ueber Cession der Staatspapiere 196

XV. Miscellen. 202

I.

Sitten-Polizei.

Ueber Aufwandsgesetze, insbesondere über den Gesinde-Luxus, mit einem Vorschlage, ihm Einhalt zu thun.

Vom
Regierungs-Rath Müller in Weimar.

In neuern Zeiten hat man fast überall den Fortschritten des Luxus und der Moden freien Lauf gelassen; weil man von der Ueberzeugung ausging, daß sogenannte Aufwandsgesetze, die in Zeiten unsrer Vorältern als wesentliche Theile einer guten Polizei betrachtet wurden, nicht geeignet seyen, ihrem Zwecke zu entsprechen. Daß sie in ihrer Allgemeinheit wenig wirkten, hat auch der Erfolg längst bestätigt. Von den archischen Luxus- oder Aufwandsgesetzen der Römer vom Jahr 572 an, bis zu den ins Unendliche vervielfältigten Aufwandsgesetzen der Franzosen, Schweizer, Schweden und Deutschen u. s. w., sind alle stets ein fruchtloses Bestreben der Regierung geblieben. Je vollständiger sie waren, desto weniger wurden sie ausgeführt und da, wo die Polizei auf ihre strenge Handhabung sah, erzeugten sie nur Denunciationen und Strafen, ohne den Luxus selbst, dem sie vorbeugen sollten, abzuhelfen, und ohne, was man auch durch sie bezwecken wollte, den äußerlichen Unterschied unter den verschiedenen Ständen erkennbar zu erhalten und wieder herzustellen.

In Baiern erschien noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (1749) *) und in Hildesheim in der letzten Hälfte desselben (1779) **) eine neue allgemeine Kleiderordnung, die aber, wie alle ihre vielen Vorgängerinnen, in andern Staaten nur wenigen und zuletzt gar keinen praktischen Gebrauch gewährten.

Es bleibt ewig wahr, daß dergleichen Gesetze immer gegen sich haben werden, daß die Sparsam- und — Enthaltsamkeit, wie jede Tugend, nicht durch Gesetze erzwungen werden kann und daß es unter der Würde einer Regierung ist, den erhöhten Aufwand der Staatsbürger, sobald er eine unmittelbare Folge ihres vermehrten Wohlstandes ist, controlliren zu wollen. Eine solche Staatsaufsicht stört offenbar den ruhigen Bürger in seinem häuslichen Leben, seinen geselligen Kreisen und in dem unschädlichen Gebrauch seiner Freiheit und darum ist sie dem Rechtsgesetz und folglich den ersten Grundsätzen aller Polizei entgegen. Aufwandsgesetze beschränken auch gemeiniglich nur einen Theil und zwar den volkreichsten und nützlichsten Theil der Staatsbürger und begünstigen die vornehmere Klasse. Sie sind schwer zu machen und noch schwerer anzuwenden und zu handhaben. Es ist nicht leicht, nach Grundsätzen zu bestimmen, wie viel jeder Stand sich Aufwand erlauben kann, sie geben nur Anlaß, darauf zu sinnen, wie man das Gesetz umgehen will und wie die Liebe zum Genuß Auswege finde, um zugleich die gegebenen Aufwandsgesetze zu befolgen und sich Entschädigungen anderer Art zu verschaffen. Endlich ist es schwer, die Uebertreter solcher Gesetze gehörig zu bestrafen. In der öffent-

*) S. Welt- und Staatsspiegel v. 1749. S. 1257.

**) Schlözers Briefwechsel XLVII. 321.

lichen Meinung scheint das Vergehen nur gering. Bestraft man es in Geld, so entsteht ein neuer Aufwand dadurch. Ahndet man es mit Leibesstrafen, so scheint die Härte dieser Strafen dem Vergehen nicht angemessen. Man hat daher auch in den neuesten Zeiten dergleichen Gesetze weiter nicht gegeben, noch erneuert, vielmehr der Erziehung, dem guten Beispiele und der stillen Uebereinkunft der Unterthanen selbst überlassen, sich hierunter Gesetze zu geben, die, als der Ausdruck ihres Willens, von jeher lieber, als Zwangsgesetze der Art, befolgt worden sind.

Jene Reichs-Polizeigesetze,*) die gegen die Kleiderpracht von Grafen und Herren und ihren Hausfrauen und Kindern an, bis herab auf liederliche Weiber, Nachrichter und Juden eiferten und alle jene Aufforderungen, welche in ihrem Sinne von den Landständen in ältern Zeiten an die Regierungen geschahen, gehören einer Zeit an, in der man noch nicht zur Erkenntniß gekommen war, daß der Luxus an sich, als höherer Genuß des Lebens, dem Wohlstande des Ganzen nicht so nachtheilig ist, wie manche Staatsmänner meinten. Nach dem Rechtsgesetz muß überhaupt Jeder verzehren können, was er vom Ertrage seiner Arbeit zu bezahlen vermag, und sobald der Luxus nicht den gesammten reinen Ertrag, oder selbst das Capital verzehrt, ist damit nothwendig weder ein Nachtheil, noch eine unsittliche, tadelnswerthe Bedeutung verbunden. Ja es ist der Luxus sowohl moralisch, als wirthschaftlich nothwendig. Moralisch nothwendig, so lange das Menschengeschlecht noch nicht so weit gekommen ist, sich mit rein geistigen Genüssen zu begnügen und durch sie allein sich zur Ausbildung aller Anlagen bestimmen zu lassen;

*) Vergl. Gerstlacher Handbuch der t. Reichsgesetze IX. 1334.

wirthschaftlich nothwendig, damit das Vermögen Reiz habe und der Eifer zu seinem Erwerbe fortwähre. Ohne ihn würde wenig erspart, also wenig zur Beschäftigung Anderer verwendet werden, alle Entwicklung des Gewerbewesens müßte ohne ihn wegfallen.*) Ohne ihn würde es keine Fortschritte der Künste und des Handels geben. Der Luxus an sich ist eben so unvermeidlich, als er natürlich ist. Die Fortschritte der Cultur bringen ihn mit sich. Nur derjenige ist für den öffentlichen Wohlstand verderblich, den die Eitelkeit, oder die Lust zu glänzen, herbeiführt. „Wenn einmal, sagt Ancillon,**) diese Art von Aufwand allgemein geworden ist, so entstehet auf der einen Seite eine große Theuerung aller Dinge; auf der andern eine sichtbare Abnahme der Capitalien der Nation. Jene Theuerung rührt nicht von dem Mißverhältniß der Arbeit und der Nachfrage, oder der Arbeit und des Geldes her, sondern von dem Mißverhältnisse der Bedürfnisse eines Jeden mit seinem Einkommen; denn dieses Mißverhältniß ist die Ursache, daß er, in einem gegebenen Augenblicke, das letztere leichtsinnig aufopfert, um die andern zu befriedigen. — Die Capitalien der Nation werden in einem solchen Zustande, wo nicht vermindert, doch gewiß nicht vermehrt, weil die meisten Menschen so viel erkünstelte oder Eitelkeitsbedürfnisse haben, daß sie alles aufgehen lassen und keine Ersparniß machen können.“

Es läßt sich dieser Aufwand, hat er einmal die Cirkel der Großen und Reicheren des ersten Standes ergrif-

*) Vergl. die scharfsinnige Schrift, über den Luxus, von Rau. Erlangen, 1816.

**) in seinem Werke: über den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. Berlin, 1825. S. 223 u. 224.

fen, nicht durch Gesetze bekämpfen und besiegen. Nur die Grundsätze, Sitten und die Gewohnheiten der Höfe können ihn verhindern. Sie besitzen vor allen die Mittel der Einwirkung, Kraft des Beispiels, und sind — was sie zu wenig ahnen — die Tonangeber, vorzüglich auch im Capitel der Ueppigkeit. Als einstmals die Höfe der Spiegel aller ritterlichen Gesinnungen, das Muster romantischer Tugenden, der Aufenthalt zugleich des Schönen und Zarten waren und als sie dem Zeitalter auch als Beispiele häuslicher Tugenden vorleuchteten, da fühlten ihre Völker noch nicht das Bedürfniß der sinnlichen Vergnügungen, fröhnten noch nicht einem Aufwande, der ihre Kräfte überstieg. Nur in der Periode, in der sich die Höfe in den rauschenden Genüssen jeder Sinnenlust und im wechselnden Schmuck und Glanz gefährlich, ja verderblich fortbewegten, konnte sich unter den höhern und niedern Ständen jener Luxus erzeugen, der, im Uebermaaße ein tödtendes Gift, sie physisch und moralisch aufzehrt.

Seitdem bei dem immer allgemeiner werdenden Bedürfniß des Geldes und seiner vergrößerten Wirksamkeit die Liebe zu phantasiereicher Pracht sich nur noch auf Kosten des allgemeinen Strebens geltend machen konnte, und daher ein mißtrauisches Verhältniß zwischen Fürst und Unterthan zu stiften schien, sehen wir in dem Leben der meisten Höfe ein Streben verherrlicht, das offenbar dahin gehet, das Endliche und Aeußere an den Dingen abzustreifen und durch Einfachheit ein geltendes Ideal der Größe in sich darzustellen.

Seit dieser nun vorherrschenden Richtung der Höfe nehmen die Fürsten und ihre Umgebungen in dem Urtheile der gebildetereu Menschenklasse im hohen Grade zu und auch auf Seiten der Höchsten und Edelsten nach den Für-

sten wird ein absichtliches Herabstimmen ihrer Lebensweise bemerkbar, um sich nicht, sey es des Beispiels, sey es der eignen Würde halber, unter die unersättliche Menge zu mischen, auch sehen wir neben ihrer Erwerblust ihren Sinn zunehmen, alle Stände herabzudrängen, um sich Ansehn zu verschaffen und Mittel zur Behauptung ihrer gefährdeten Superiorität; denn zu keiner Zeit hat der Adel wider die Eitelkeit der andern Stände mehr anzukämpfen gehabt, als im Verlauf der jüngst verflossenen Zeit. Diese hat ihm aus der Geschichte seiner Ahnherren das wahre Wesen der Existenz des Adels ins Gemüth zurückgerufen. So lange der Adel einen großen Grundbesitz hatte, von dessen Ertrag er lebte und diesen sich und seinen Nachkommen zu erhalten suchte, so lange er in demselben die erste Bedingung seiner Unabhängigkeit und seiner Würde erblickte, so lange er sich nicht gezwungen fühlte, den dritten Stand in Hinsicht der wissenschaftlichen Bildung zu überflügeln, um zu Staatsämtern zu gelangen, so lange er nicht nöthig hatte, sich vermittelst allerlei Mittel die Gunst der Herrscher und die damit verknüpften Geldvortheile zu vergewissern, oder sich durch Heirathen mit den Familien der reichen Bürger zu verbinden, waren Unabhängigkeit, Uneigennützigkeit und Tüchtigkeit die drei mächtigen Hebel des Adels. Sie erwarben ihm die allgemeine Achtung und er war kein Gegenstand des Neides.

Diese Stellung wieder zu erhalten, ist bei dem größten Theile des höhern Standes regeste Begierde. Er will reich seyn und es bleiben, reich werden und durch steten vermehrten und vergrößerten Erwerb seiner Besitzthümer immer reicher werden. Diese Begierde giebt seinen Sitten und Neigungen eine Richtung, welches dem Luxus mehr, wie jedes Gesetz entgegentritt.

Wenden wir uns aber zu der untersten Klasse des Volks, der dienenden, so sehen mit Recht alle wohlgesinnten Staatsbürger in derselben ein Element entwickelt, das die Gemeinschädlichkeit des ihr eigen gewordenen Luxus nicht nur sehr bezeichnet, sondern auch befürchten läßt, daß sich dereinst aus ihm große Umänderungen unserer geselligen Verhältnisse in physischer und moralischer Hinsicht gestalten möchten. Das Gesinde, welches einst, mehr zerstreut, nicht ohne das Behagen des ländlichen Lebens seiner unbewußter und anspruchsloser, das Leben hinbrachte, nun aber — durch die Zeit, des Gehorsams verlustig, minder dem Besitz als dem Eigennutz und der Hülfsbedürftigkeit gehorchend — sucht sich unaufhörlich empor zu heben und das ewig Mangelnde durch sinnliche Genüsse nur begieriger vom Leben zu ertrotzen. Taglöhner und Gesinde, Arbeiter und Handlanger sind es, unter denen im Essen und Trinken, besonders in den Kleidern ein Aufwand bemerkbar ist, der mit ihrer, doch in der Regel bedrängten Lage im gefährlichsten Mißverhältnisse stehet.

Der Kleider-Prunk unsres dermaligen Gesindes muß nach einem ganz anderen Maaßstab beurtheilt werden, als der vorhin erwähnte Luxus der höhern Stände. Bei diesen ist es schwer, nach Grundsätzen zu bestimmen, wie viel Aufwand sich jeder erlauben kann. Und lebt der Bürger gemächlich und kleidet sich über seinen Stand hinaus, spart sich aber doch etwas und sammelt dabei, so kann man nicht sagen, daß er einen Aufwand treibe, der ihn und durch sein Beispiel Andere verderbe. Aber der Luxus des Gesindes zieht viele gemeinschädliche Uebel nach sich.

Seit etwa vierzig Jahren hat man die Verbesserung des Gesindewesens zum Gegenstande des allgemeinen Nach-

denkens gemacht *) und daher förmliche Gesinde-Ordnungen entworfen, welche die Beziehungen zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten im Allgemeinen und die polizeilichen Beziehungen aus diesem Verhältnisse insbesondere feststellen. **)

In mehrern deutschen Ländern haben die Landstände die Abfassungen der Gesindeordnungen neuerdings aufs Eifrigste betrieben. In der Nassauischen Stände-Versammlung ist dieser Gegenstand mit Aufmerksamkeit behandelt worden. Es erfolgte die Gesindeordnung am 15. März 1819. In der Bayerischen Deputirtenkammer wurden eine Menge Vorträge darüber erstattet, aber durch deren Abgabe an das königliche Staatsministerium nicht vielmehr, als ein ad acta beschlossen. ***) Die Stände des Königreichs Würtemberg haben um den Entwurf einer Gesindeordnung gebeten, und die Regierung hat auch unterm 27. Octbr. 1819 eine Gesindeordnung gegeben. Die Stände des Großherzogthums Weimar sind am 18. Juni 1823 mit einer solchen erfreuet worden. †)

---

*) s. Schmidts einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten. Neustrelitz, 1798. Hartlebens allgemeine deutsche Justiz- und Polizei-Fama. Jahrgang 1802, 1803, 1804, 1807, 1808, 1809, 1810, 1812, 1813, 1820.

**) Die Badische Gesindeordnung vom 15. April 1809 und jene für Wien vom 1. Mai 1810, so wie die Preußische G. O. vom 8. Nov. 1810 enthalten sehr zweckmäßige Bestimmungen.

***) Dort bleibt es also vor der Hand bei der alten Gesinde-Ordnung von 1781 in Mayers Gener. Sammlung 11. S. 965.

†) Vergl. das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Weimar vom Jahr 1823. S. 37 — 70.

Betrachtet man alle bestehenden Gesindeordnungen und insbesondere die neueste in Weimar, so wird man finden, daß darin mehrere, ganz heterogene Materien in ihnen vereinigt sind; Materien, die ins bürgerliche Recht, in die Lehre vom Miethkontrakt, von hausherrlicher Gewalt gehören; Materien des peinlichen Rechts, z. B. vom diebischen Gesinde; Materien, die bloß auf freier Uebereinkunft der Kontrahenten beruhen und an sich keinem Zwange des Gesetzes unterworfen sind; von der Miethzeit, dem Lohne, dem Miethgelde u. dgl.; endlich Materien, die sich näher an die Polizei anschließen, von den Zeugnissen, dem Aufliegen der Dienstboten u. dgl.*) Aber das Wichtigste, was in dieser Beziehung die Zeit erheischt, — ein Capitel gegen den Luxus der Dienstboten, eine Kleider-Ordnung — vermißt man überall. Diese stellt sich als das dringendste Bedürfniß dar; denn es ist ein wahrhaft krankhafter Zustand des Gesindes, besonders des weiblichen, nicht zu verkennen, in welchem sich jedes unter ihm

*) Gesindeordnungen von diesem Umfang dürften füglich unterbleiben. Die Vorschriften über den Miethkontrakt und über die hausherrliche Gewalt gehören in das bürgerliche — und jene über die Verbrechen des Gesindes und der Dienstherrschaft in das peinliche Gesetzbuch; was aber auf beider Theile Uebereinkunft beruht, überlasse man der Freiheit der Kontrahenten, welche ohnehin die Bestimmungen der Gesindeordnungen in diesem Punkte nie beobachtet haben. Der Sitten-Polizei gebe man Auftrag, auf das gegenseitige Verhalten der Herrschaften und Dienstboten in ihrem Bezirke mit Aufsicht zu führen. Man zeichne verdientes Gesinde durch Ausstattung und Prämien aus und die Herrschaft gehe ihm mit einem sittlich guten Beispiel vor.

durch Ueppigkeit und Kleiderpracht zu überbieten anstrebt. Da ist kein Shawl und keine Fraise, keine Mode, kein Pariser und Londoner Seidenstoff, so das dienende Geschlecht nicht zu erjagen sucht. Der weibliche Dienstboten-Hang zur Putzsucht hat den höchsten Grad erreicht. Selbst die Häßlichen und Mißgestalteten unter ihnen sind davon ergriffen und gar nicht selten suchen solche nach dem Muster ihrer gebietenden Frau durch Schnürleiber, künstliche Polster, elastische Bänder, hohe Schuhe, lange Mäntel und Tücher und andere Verschanzungen der Mode ihren verbogenen Knochenbau oder andere versteckte körperliche Fehler zu verbergen. So groß ist diese Eitelkeit der Dienstboten, daß sie sich unglücklich fühlen, wenn ihre mitdienende Nachbarin ihr an Kleiderpracht es zuvorthut und daß sie dann oft für ein Kleid, für etwas Flitterstaat ihre Unschuld und Tugend und mit ihr alles Glück ihres Lebens hingeben. In dieser Leidenschaft vereinigen sich, wie in einem Brennpunkte, alle Gedanken und Plane des losen Gesindes. Tausend junge Dienstmädchen fielen nicht sowohl durch ihre Sinnlichkeit, als durch ihre Kleiderliebe. Können sie dann später bei dem Verluste jugendlicher Reize keine freigebigen Wollüstlinge mehr heranlocken, so lassen sie sich zu den niedrigsten Fehltritten verleiten. Das Geld zu modigen Kleidern muß herbeigeschafft werden, und wenn man es durch das Laster selbst erzwingen sollte. Plünderung ihrer Herrschaften, Benutzung ihrer Schwachheiten sind oft nur eine Kleinigkeit für sie. Sie sind für die Buhlereien im Hause bestechlich und für jede Zeugenschaft, und diese Fertigkeit artet aus in eine Art von Ränkesucht, die am Ende aus ihnen faule, liederliche, trotzige, zänkische, ungehorsame und diebische Dienstboten macht, die unstreitig zu den größten Plagen gehören, die das häusliche

Leben treffen können und auf das Familienglück den nachtheiligsten Einfluß haben.

Daß es anders werde, ist die Sorge und Pflicht der Gesindepolizei.

Das Mittel bietet eine Kleiderordnung für das Gesinde dar. Diese braucht nicht livreemäßig nach Schnitt und Farbe und gleichsam mikrologisch die Tracht der Dienstboten zu bezeichnen. Es würde schon die einfache Vorschrift genügen, daß keinem Dienstboten mehr, denn zwei Wochen- und eben so viel Sonntagsanzüge und zwar von Linnen- oder Wollenstoff, aus vaterländischen Fabriken, zu führen erlaubt sey. Für die genaue Haltung dieser Vorschrift und daß kein unnöthiger Wechsel mit diesen vier Anzügen vorgehe, müßte die Dienstherrschaft selbst bei namhafter Strafe verantwortlich gemacht werden. Das Gesinde macht, sobald es auf die genaue Aufsicht auf daselbe ankommt, einen Theil der Familie aus, über welches die wohlthätige Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Hausvaters und der Hausmutter vom Staate mit Recht in Anspruch genommen werden darf.

Es liegt in diesem unbedeutsam scheinenden Vorschlag ein weit aussehender Sinn, den alle jene wohl begreifen werden, die der zugenommenen Entsittlichung des Gesindes ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben. Die Zeit und das eigne Loos desselben haben die Liebe und Treue in ihm erstickt und so drückt es oft als ein empfindliches Gegengewicht auf die Unternehmungen und Wünsche der übrigen Gesellschaft. Um so mehr ist die geschilderte Quelle der Vergehungen dieser zahlreichen Classe zu verstopfen, aus welcher, wird Zucht und Ordnung bei derselben nicht hergestellt, nur träge, trotzige, oder mitleidswerthe Bettler

hervorgehen müssen, von denen es nur eines Funkens von Außen bedarf, um Ausschweifungen der gröbsten Art oder den frechsten Ungehorsam zu beleben. Ohne dauerndes Besitzthum, ohne Bildung des Verstandes und Gemüths, oft auch ohne Vaterland weiß diese Classe das große Ungemach in der Beschränkung ihres Geschicks und ihrer drückenden Umgebungen bei der unter sich so sehr gesteigerten Ueppigkeit und Sinnenlust bald nicht mehr zu ertragen; denn das Streben nach Reichthum und Unabhängigkeit theilen sie mit den Uebrigen, allein sie werden ewig gehemmt und so, bereitwillig für den größten Gewinn, schwer zu sättigen in ungehörigen Ansprüchen, feindlich gesinnt gegen den weigernden, zerstreuen sie durch ihre Gegenwart Mißtrauen unter die Stände und stehen im Begriffe, eine den geselligen Zustand gefährdende Menge zu werden.

II.

Staatswirthschaft.

Arbeitslosigkeit in England.

Mit Hindeutung auf eine gleiche Gefahr für Deutschland.

Vom

Kammer-Assessor F. A. Rüder in Leipzig.

Nachdem sich früher eine solche in Irrland und in einigen Theilen Schottlands und Englands gezeigt hatte, kehrte sie in den Hauptmanufakturgrafschaften und Städten Englands und Schottlands zurück und zeigte sich besonders in den Webereien.

Man drohete Anfangs mit Aufruhr, allein die Gewalt hat die Symptome der Geneigtheit rasch unterdrückt und statt dessen entbehrte man das Vergnügen, nach Britten-Sitte den Radical-Reformers die Aufregung des unglücklichen Volks zur Last zu legen.

Die Regierung und die Privaten vertheilen unter die Unglücklichen Almosen, bis man Mittel findet, ihren Zustand zu verbessern.

Unter den eigentlichen Tagelöhnern für den Landbau findet man die allgemeine Noth nicht, besonders aber unter den Webern.

Was aber sind nun die Quellen dieser Arbeitslosigkeit?

1) Die Vermehrung der Maschinen bei der fortgehenden Erweiterung der Baumwollewebereien und Spinnereien. Je mehr Maschinen hier in Arbeit gesetzt werden, je weniger Hände bedarf der Fabrikant. Je mehr Maschinen in Gang kommen, je wohlfeiler wird die Arbeit, weil die Conkurrenz der Arbeitslustigen

größer ist als diejenige, welche Arbeiter bedürfen; je wohlfeiler werden ferner die Produkte. Auch der europäische Continent fabricirt jetzt viele baumwollene Waare und hat theils die Einfuhr der englischen verboten, theils mit solchen Auflagen belegt, daß die Fabrikanten nicht mehr den alten Lohn geben können. Die neuen Märkte Südamerika's sind mit englischen Webereien schon überfüllt. Es hilft nicht mehr, daß man diese Waaren zu den niedrigsten Preisen ausbietet; auch zu diesen finden sie keine Abnehmer, denn der insurgirte neue Republikaner in Süd- und Mittelamerika ist weder reich, noch zahlreich genug, um große Massen dieser Waaren zu gebrauchen und der Brasilier von Vermögen ist sehr unzahlreich. Indem man also in England das Ersparen der Menschenhand in Manufacturen und Fabriken aufs weiteste trieb, mußte am Ende erfolgen, was geschehen ist.

2) Es trug dazu bei die große Zahl der Banquerotte der Speculanten, welche in Massen die von den Fabrikanten aufgekauften Waaren nach fremden Häfen gesandt hatten und dabei große Summen verloren, und der geschwächte Credit, welcher den Fabrikanten unmöglich machte, ohne gleichlaufende Waarenbestellung die Quantität der Fabrikatur fort gehen zu lassen. Ungern haben gewiß die Fabrikanten die Arbeiter vermindert, aber sich dazu entschließen müssen, um nicht selbst banquerott zu werden.

3) Es trug ferner dazu bei die gar zu aristokratische Gesetzgebung in England, die niemals hoch genug ihre Vortheile benutzen kann, welche beispielshalber nach hergestelltem Frieden nicht eher ruhete, bis sie den

alten Goldfuß in Münze und Zahlungen wieder hergestellt hatte. Das umlaufende Papiergeld und abgeschliffene Silbergeld war bis dahin etwa 23 Procent unter dem alten Werth gesunken und die Nation hatte von 1797 an über 610 Millionen L. Sterling neue Schulden in der gesunkenen Papier- und Silbermünze contrahirt. Es war also keine Wortlosigkeit an die Staatsgläubiger, wenn man die Guinee zu 26 Sh. Werth erhob, als man das Papier-Umlaufs-Geld vorzog. Dann zahlte der Britte etwa ¼ Abgaben weniger und konnte dem Ausländer die Waare wohlfeiler liefern und dem Arbeiter den alten Lohn fortzahlen.

4) In allen weiseren Gesetzgebungen, als die brittische ist, läßt man sich besonders angelegen seyn, die Produktion des Bodens zu vermehren, befördert die Anlegung kleiner Familienstellen im Landbau und begünstigt nicht wie in England das Zusammenlegen der kleinen Güter und Verwandeln derselben in große. Diese großen Güter können nur ihren Landbau mit hohem Landpacht fortsetzen, wenn namentlich das Getreide nicht in England mit Fleisch, Butter und Käse sehr theuer bleibt. Deswegen wurde die Getreideeinfuhr außer in Fällen höchster Theuerung untersagt, und Fleisch, Butter und Käse dürfen nur gegen die unmäßigsten Zölle eingeführt werden. Daher sind alle Bodenerzeugnisse überall in England und Schottland unmäßig theuer und der Arbeiter kann nicht so wohlfeil leben, als auf dem festen Lande, obgleich er längst gewohnt ist, schlechter zu leben. Hätte man in England und Schottland, wie sich gebührt, in der Nähe der großen Städte, die kleinen Familienstellen mit Spatencultur vermehrt; so würde der Boden viel mehr

Ertrag liefern, alles Product deſſelben wäre auch dort viel niedriger im Preiſe geworden und der Arbeiter mit kleinem Lohn lebte viel wohlfeiler. In den Grafſchaften, welche vom Landbau leben, haben einzelne Handelsſtädte ihre Bevölkerung vergrößert, aber auf dem platten Lande ſelbſt hat ſich, ungeachtet man weit mehr Land, als früher, beſtellte, die Bevölkerung vermindert. Es hat aber der verbeſſerte Landbau und der Uebergang deſſelben zur Spatencultur in den kleinen Landſtellen die Folge, daß ſich von ihm alsdann immer mehr und nicht weniger Menſchen ernähren und, wenn ſie müßige Stunden haben, den Boden ſelbſt, oder deſſen Produkte veredeln und keine fremde, wie die Baumwolle, weben und Spinner werden. Daher leben in dem ſüdlichen Niederland, in Belgien, im Ganzen weit mehr Menſchen auf der Q.M., als in dem an ſich fruchtbarern England und ſind nicht arbeitslos, wie in dem viel weniger angebauten England. — Hochſchottland war immer ſchwach bevölkert, aber es hatte eine Menge kleiner Hütten = und Gartenbeſitzer mit vieler freier Weide. Das Hütteneigenthum und die freie Weide waren dem Bergſchotten unbeſtritten, bis 1746 nach der Schlacht von Culloden das Parlament die alten Grundherren, die ſtuartiſch geſinnt waren, aus dem Eigenthum vertrieb und den Clansverband aufhob. Die neuen Donatarien der Steppen in Hochſchottland benutzten dieſe Aufhebung in ihrem Intereſſe, erklärten die Hüttenbeſitzer für Pächter, ſich für die einzigen Bodenherren, verſetzten die alten Bewohner als Fiſcher u. ſ. w. an die Küſte, oder zwangen ſie, entweder außer Landes zu gehen, oder Fabrikarbeiter zu werden, und legten im Innern Wälder und Schaaf-

güter an. Die Expropriirung der Armuth nannte man Weckung der Industrie und seit dem Jahr 1818 hat die Marquise Staffort auf solche Art 40,000 Menschen in ihren Gütern der Grafschaft Sutherland zum Wechseln ihrer frühern Nahrung gezwungen, Fabriken an der Küste angelegt, Seefischereien organisirt und das Innere entvölkert, um die Küste zu überfüllen, wenn nicht eine große Menge derselben Mittel gefunden hätte, lieber über das Meer zu wandern, als sich von der Gutsherrschaft vorschreiben zu lassen, wie sie leben sollte.

Man hat die Menschen indirect gezwungen, die Cultur des Bodens aufzugeben und in den vielen Fabriken ihr Brod zu suchen. Es muß das System, für das Ausland zu fabriciren, beschränkt werden und die Menge zu der Pflege des Bodens zurückkehren und in einer großen Zahl kleiner Familienstellen ihr Brod suchen. Glücklicherweise ist alles, was nicht in England sich mit Spinnerei und Weberei der Baumwolle und Seide befaßte, im Verhältniß einer bessern Lage; auch dort verringerte sich häufig der Lohn, aber nicht bis zum Untergange der Arbeitsfamilien.

Wie dürfte nun England allmählig diesen Nothstand seiner Tagelöhner in Spinnereien und Webereien erleichtern, wenn es denselben radical heilen will?

1) Es muß geradezu, bis auf weiteres, die Anlegung neuer Baumwollspinnereien und Webereien verbieten.

2) Es muß das bisherige Gesetz, daß der älteste Sohn allein Grunderbe aller Grundstücke seiner Aeltern sey, aufheben und eine gleiche Kindertheilung einführen, mit Vorbehalt anderer Dispositionen der Erblasser. Denn indem sich allmählig der übergroße Reichthum einzelner Köpfe vermindert, vermindert sich auch die Armuth.

Indem das Leben in England wohlfeiler wird, verzehren weniger viele Tausende ein sehr mäßiges Einkommen in Frankreich und in der Schweiz im Müßiggange, und leben mit einiger einträglichen Beschäftigung im Vaterlande, wodurch sich der Nahrungsstand im Lande verbessern muß. Im gefeierten und so irrig beneideten England leben zur Kränkung der Menschheit Luruspferde und Jagdhunde hier und da in Palläſten, und Menschen, die arbeiten wollen, ringen mit dem Hunger.

3) Es muß das Verbot für Fabrikanten, nach dem Continent überzugehen — aufheben. Im freien England vermogte ein Lord jede Summe im Ausland zu vergeuden unter dem Schutz der Gesetze und ohne eine Abgabe eines Theils seiner Einkünfte, und der Fabrikarbeiter durfte sich nicht außer Landes begeben, um einen höhern Lohn auf dem Continent zu suchen.

4) Es muß seine Armuth und seine Waisen, die die öffentliche Milde ernährt, um sie wohlfeiler versorgen zu können, und der anwachsenden Jugend im Lande die Subsistenz zu erleichtern, nach Canada, das am nächsten liegt, oder einer andern Colonie versenden und solche im Landbau unter Aufsicht beschäftigen.

5) Es muß durch Gesetze die Anlegung neuer kleiner Familienstellen in der Nähe großer Städte befördert werden.

6) Es herrscht im Hypothekenwesen und Uebertragen des Eigenthums eine Lücke in der englischen Gesetzgebung. Die Zahl der Grundeigenthümer und Eigenthümer von Häusern ist viel zu gering in England. Beim nationalen Unglück wird man die Folgen sehen,

da fast aller Grund und Boden nur sehr Wenigen gehört. Es ist daher, damit sich dieser mehr vertheilt, ganz nothwendig, die Schwierigkeiten, die dies verhindern, wegzuschaffen. Dahin gehört unter andern die Aufhebung der kostbaren Weise, zu Gemeinheitstheilungen zu gelangen, die Abschaffung des Zehntrechts von Neubrüchen, die gegebene Möglichkeit den vorhandenen Zehnten zu einem mäßigen Tarif abzukaufen.

7) Beförderung der Auswanderung der Armuth mit einiger Unterstützung, um Anfangs in großen Genossenschaften, bis die Interessenten sich trennen können, sofort nach der Landung Landbau anfangen zu können. Die religiösen Verfolgungen in England legten den Grund zur Blüthe der Kolonien; die Armuth und Nahrungslosigkeit des Mutterlandes muß sie abermals bevölkern.

8) Die Abgaben müssen die ärmern und die mittlern Klassen mäßig und die reichern fast allein beschweren, so ist es in Baden, Würtemberg, Weimar u. s. w., aber auch der Staat muß sparsamer wirthschaften lernen. Die Flotte ist an Schiffen über alle Bedürfnisse groß und die Marineoffiziere im Frieden sind um ⅔ zu zahlreich, die Gesandten und Consulate sind zu kostbar besoldet ꝛc., freilich ist es schwer, nach solchen Verschwendern mit den Staatsgeldern, als Pitt, Castlereagh und Andere waren, einen Staatshaushalt wieder zu ordnen; aber wenn man alle Hülfsmittel benutzt, wird es besser werden mit der jetzigen Arbeitslosigkeit. Der wachsende Wohlstand der neuen amerikanischen Republiken muß diplomatisch von Großbritannien befördert werden, beson-

ders durch Beförderung der Anerkennung Spaniens das nur dadurch, daß es seine Kolonien des Continents freiwillig aufgiebt, dort Ruhe und sich im Mutterlande eine bessere Finanzverwaltung zu geben vermag.

Es ist ein großes Vorurtheil, daß eine Zahl sehr reicher Mitbürger eine große Zahl armer Mitbürger leicht ernähre. Wenn heute in Leipzig ein fremder Privatmann sich niederließe und 100,000 Rthlr. verzehrte: so würde man es kaum gewahr werden, denn der Reichthum hat immer meistens nur Geld für fremde Producte; wenn dagegen heute 100 gewerblustige Familien einzögen, die jede 1000 Rthlr. verzehrten: welcher bessere kleine Verkehr und Geldumlauf würde hier dann existiren!

Wenn die englischen Minister und das Parlament mit Entsagung alles Eigennutzes alle Mittel aufbieten, um der entstandenen Arbeitslosigkeit zu begegnen, so läßt sich das Uebel allmälig heilen. Mit weit größeren Schwierigkeiten kämpfte die niederländische Regierung seit 1815. $\frac{2}{3}$ der Nationalschuld (800 Mill. Gulden) gingen verloren und das letzte Drittel gilt ungefähr den halben Nominalwerth, die Kolonien sind verringert, der Fracht- und Magazinhandel der Vorfahren ist fast dahin, die Stocks in fremden Anleihen sind viel werthloser geworden, die Produkte des Bodens sind gefallen, eine ungeheuere Anzahl Armer muß ernährt werden und doch wird alles sichtbar besser. Brittischer Eigennutz bewog den Menschenfreund Owen in Lanark, seine Fabrik, die 200 Erwachsene und Kinder theils durch Fabrikatur, theils durch Land- und Gartenbau ernährte, nach Amerika zu versetzen. Etwas Aehnliches unternahmen die Holländer, um sich ihre Armenversorgung zu erleichtern, indem man die Armen auf öden Mooren und Haiden bei

Tausenden versetzt und unter Vorstandschaft des zweiten königlichen Prinzen durch Arbeit versorgt. Dies ahme England nach, was weit mehr Gemeinheiten hat, auf denen dann freilich die Fuchsjagd verschwindet. Es gebe die Einfuhr des wohlfeilen fremden Getreides mit mäßigem Zoll frei, dann werden die Lords schon darauf eingehen, ihre Ländereien in mäßigen Parcelen fürs Erste in der Nähe Londons zu vererbpachten, aber nicht, um solche nach 99 oder 299 Jahren zurückzunehmen, wie bisher der Fall ist.

III.

Sicherheitspolizei.

Ueber das Gefängnißwesen und das Schicksal armer Sträflinge nach verbüßter Strafe.

Vom
Regierungs-Rath Müller in Weimar.

Es ist eine längst anerkannte Wahrheit, daß die Polizei, in so fern sie auf die Erhaltung und Förderung der öffentlichen und Privatsicherheit im Staate ausgehet, mit der Criminaljustiz in einer steten Wechselwirkung stehet, daß die Thätigkeit der einen, die Wirksamkeit der andern unterstützt.*) Diese Wahrheit äußert sich ganz besonders bei den für die unmittelbare Zwangs- und Strafpolizei im Staate vorhandenen Gefängnissen, Zucht- und Besserungshäusern, über welche und über deren zweckmäßige Anlage und Ausführung, Einrichtung und Leitung der Polizei selbst dann die Oberaufsicht zustehet, wenn die Gerichtshöfe die Gefängniß-, Besserungs- und Zuchthausstrafen ausgesprochen haben. Hat der Criminalrichter durch den Ausspruch einer der Natur des Verbrechens angemessenen Strafe den Zweck seines Berufs erfüllt, d. h. auf die gesetzliche Weise zu bewirken gesucht, daß eine gerechte Wiedervergeltung herbeigeführt werde,

*) Vergl. Lotz über das Verhältniß der Polizei zur Criminaljustiz; in Kleinschrods, Krepals und Mittermaier's neuem Archive des Criminalrechts, 4. B 4. St., S. 485 — 526, und die Fortsetzung 5. B. 2. St., S. 184 — 239.

um die Sicherheit des Staats zu begründen, hat er dafür gesorgt, daß der Unschuldige nicht gestraft und der Schuldige nicht straffrei ausgehe, sondern daß er vermittelst der Strafe psychologisch außer Stand gesetzt werde, die verbrecherische Handlung noch einmal zu versuchen, oder daß die andern durch die psychologische Kraft seines Ausspruchs von einem solchen Verbrechen zurückgeschreckt werden, so hat er gethan, was seine Sache ist. Seine Function hat sich erlediget und jene der Polizei tritt nun ein, als welche darauf zu sehen hat, daß kein Verhafteter oder Bestrafter sich selbst in Freiheit setze, dadurch die Sicherheit des Staats gefährde und den Zweck der zuerkannten Strafe vereitle. Sie hat aber auch darüber zu wachen, daß kein Verhafteter und Bestrafter mehr beschränkt werde, als es der polizeiliche oder richterliche Ausspruch verlangt. Jede Willkühr der untergeordneten Aufseher in dieser Hinsicht verlangt die strengste Ahndung und die Polizei hat den Gefängnissen und Zuchthäusern ihre größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Auf die seit Howard *) so viel besprochene Verbesserung des Gefängnißwesens hat sich vorzüglich in

*) Von ihm sind die ersten thätigen Bemühungen für die Verbesserung des Gefängnißwesens herzuleiten. Sie beginnen mit dem Jahre 1775. Vergl. The life of Howard, by Brown, und Ernst Spangenberg, über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems, (Landshut, 1821. 8.) S. 120 — 126. In englischen Werken werden neben Howard in dieser Beziehung auch Rialb und Paul mit Auszeichnung erwähnt, z. B. im dritten Bericht der Londoner Gefängnißgesellschaft S. 64. Sowohl in England als in Rußland sind den hohen Verdiensten Howards Denkmale aufgerichtet worden. Sein Monument in der St. Paulskirche läßt kein Reisender unbesucht.

England, dem Lande des hochherzigen Gemeingeistes, die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gerichtet und wie viel dort und sonst für diesen Gegenstand bereits geschehen ist, noch geschehen soll und geschehen könnte, gehet aus der reichen Literatur hervor, die wir in den Schriften der Engländer, Franzosen und Deutschen über diesen, das öffentliche Interesse so sehr in Anspruch nehmenden Gegenstand besitzen. *)

Howards Aufenthalt in der Krimm, wo er zu Cherson am 20. Januar 1790 starb, veranlaßte den Kaiser Alexander, diesen für alles Gute und Edle empfänglich gewesenen Monarchen, im Jahre 1819 die Errichtung eines Ehrendenkmals daselbst anzuordnen.

*) Das hohe Interesse des Gegenstandes, und weil es bis jetzt an einer vollständigen Literatur darüber mangelt, sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, diese hier folgen zu lassen:

Wernh. Theod. Martini, D. de Carceribus eorumque usu et abusu in Criminalibus. Viteb. 1671.

Nicol. Christ. Lyncker, D. d. e. q. l i. e. in arresto forensi s. extraneo. Jen. 1686. rec. ib. 1743.

El. Jac. Gläzel, D. de Carcere. Lugd. Bat. 1719.

Fried. Gottl. Struv, D. de arresto innocuo. Kil. 1726.

Joh. Gaertner, D. de incarceratione clericorum cum et sine Carena. Altd. 1727.

Joh. Lud. Treitlinger, D. de poena Carceris. Argent. 1743.

Chr. Fried. Ayrmann, Comm. de monasterio carcere. Francof. 1747.

B. Wichmannshausen über Anlegung und Einrichtung eines festen und bequemen Gefängnisses in den: ökonomischen Nachrichten. Th. VII. S. 748 ff.

Hommel Rhaps. 330.

Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten, während des Processes, mit

Noch schrecklicher war der Zustand der Verbrecher in den Gefängnissen vor dem achtzehnten Jahrhundert. Kaum

---

besonderer Rücksicht auf Hamburg. (Herausgegeben von F. J. L. Meyer). Hamburg, 1800.

Justus Gruner, Versuch über Strafen. In vorzüglicher Hinsicht auf Todes- und Gefängnißstrafen. Gött. 1800.

Heinr. Balth. Wagnitz, Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten, dem 19. Jahrhundert zur Vollendung übergeben. Erste bis dritte Sammlung. Halle, 1801 — 1803. Eine dem Gelehrten und jedem Staatsmanne gleich unentbehrliche Schrift.

Alb. H. v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, nebst Vorschlägen, wie derselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangen-Anstalten zu steuern seyn dürfte; zum Gebrauch der höheren Behörden. Frankfurt und Leipzig, 1803. 3 Theile. (Er theilt die Gefangenanstalten in Aufbewahrungsgefängnisse, Strafgefängnisse und Besserungsanstalten).

Fried. Wilh. Böttcher, Abhandlung über die Anlage und Einrichtung gesunder und fester Gefangen'- und Pforthäuser auf dem Laude nach richtigen Grundsätzen und Erfahrungen. Göttingen, 1816.

Réflexions d'un citoyen sur les prisons, par Michaud. Paris, 1819.

De la Borde, Rapport à son Exc. le ministre sur les prison de Paris. Paris, 1819.

Des prisons telles qu'elles sont et telles qu' elles devroient être, par L. René Villerme. Paris, 1820.

Des prisons, de leur régime et des moyens de l'améliorer, par Danjou. Paris 1820.

Cunningham, notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse et remarques sur les moyens de les améliorer. 1820.

wurde er der öffentlichen Aufmerksamkeit gewürdigt. Was nicht unter dem Schwerte und durch den Henker fiel, ver-

---

Report of the Society for bettering the condition of prissons 1820.

Holford thoughts on the criminal prisons of this country. 1821.

Ueber den neuesten Zustand der Gefängnisse in England und Frankreich (im Neuen Archiv des Criminalrechts). Bd. IV. S. 571. u. ff. Bd. V. S. 179.

Eduard Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Berlin, 1823. 1. Tbl. S. 435 — 459.

Criminalistische Beiträge, herausgegeben von M. H. Hudtwalker und Carl Trümmer. Hamburg 1824. 1. Heft. S. 156 — 170. 2. Heft. S. 171 — 254. S. 265. — 282. 3. Heft. S. 399 — 416. Diese treffliche Zeitschrift ist diesem Gegenstande bis daher vorzugsweise gewidmet gewesen, und ist um so interessanter, als darin Auszüge aus den Jahresberichten der Londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens und aller darüber erscheinenden englischen und französischen Schriften mitgetheilt werden. Von der französischen und englischen Literatur gehören hierher noch folgende:

Essay on prison — Discipline, by Thomas Fowell Buxton. Aelter ist desselben Inquiry wheter crime and misery are produced or prevendet by our present System of prison — Disciplin, (von welchem schätzbaren Werke die sechste Ausgabe 1818 erschien. Ein Auszug daraus steht im neuen Archiv des Cameralrechts. Bd. 4. S. 584 — 595. Vortrefflich sind dabei die einleitenden Bemerkungen des geehrten Herausgebers).

J. F. T. Ginouvier: Tableau de l'intérieur des prisons en France, ou études sur la Situation et les souffrances morales et physiques de toutes les classes de prisonniers ou détenus. Paris, Baudouin frères, 1824. Noch hat die berühmte Frau von Genlis ganz kürzlich (Paris, 1824.) einige Novellen unter dem Titel: Les prisonniers herausgegeben, denen eine sogenannte notice historique über die Verbesserung

ſchmachtete in Kerkern, in denen der Geſtank, die Feuchtigkeit und der Luftmangel die Sterblichkeit mehr verur=

---

der Gefängniſſe, S. 304 — 350, angehängt iſt. Möge doch dieſe Dame ihre ſchriftſtelleriſche Talente anderen Gegenſtänden zuwenden, die mehr Sentimentalität vertragen können; unſchädlichen Schmerz kann und ſoll jeder Gefangene fühlen, Muſik und Blumen ſollen ihn nicht erfreuen, wie Frau v. Genlis, im Ausbruch des Entzückens über dieſen roſigen Einfall, will. S. 345. Note b.

Von den Schriften, die auch über die Einrichtung der Zuchthäuſer und öffentlichen Zwangsanſtalten ſich verbreiten, verdienen hauptſächlich angeführt zu werden:

Chriſt. Riedel, Beſchreibung des im Fürſtenthum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten Zucht= und Arbeitshauſes. Bayreuth, 1750.

Gedanken von der Einrichtung eines Arbeits=, Werk= oder ſogenannten Zuchthauſes; in den Leipziger Sammlungen. Thl. 3. S. 803. 861 und 1031.

John Howard, de state of the prisons in England and Walis with preliminary observations and an account of Some foreign prison. Washington, 1774. 4. 2te vermehrte Ausgabe. 1780. 3te verm. Ausg. 1784. Deutſch: Joh. Howard, über Gefängniſſe und Zuchthäuſer, ein Auszug aus dem Engliſchen mit Zuſätzen und Anmerkungen v. G. L. Köſter. Leipzig, 1780. Ebendaſ. Bemerkungen über die Gefängniſſe in Deutſchland, aus dem Engliſchen v. J. Cr. Bieſter, in der Berliner Monatsſchrift. Nov. 1789. S. 409.

Joh. Jac. Cella, freimüthige Gedanken über Landesverweiſungen, Arbeitshäuſer und Bettelſchube. Anſp., 1784.

A. Fr. Rulffs über die Preisfrage der Kön. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen, von der vortheilhafteſten Einrichtung der Werk= und Zuchthäuſer, mit einer Vorrede von Joh. Beckmann. Göttingen, 1785.

sachte, als die giftige Pest. Es gab Gefängnisse, aus denen Gefangene nur gänzlich und unheilbar erblindet,

---

Ebenderselbe. Vertheidigung dieser Schrift wider H. Ch. Melching's Zweifel u. s. w. Ebendaselbst 1785.

Ka. Eberh. Wächter, über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttgart, 1786.

Ueber die Bewahrung der Gefangenen; in der Berliner Monatsschrift. Aug. 1788. Nr. IV.

H. B. Wagnitz, über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen. Halle, 1787.

Ebenderselbe, historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland; nebst einem Anhange über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. 1 B. Halle, 1791. 2ten Bandes erste Hälfte 1792; 2te Hälfte 1794.

Beschreibung der Bastille, im Hannöv. Magazin. 1789. St. 75, 76 und 87.

Erläuterung über die (ehemaligen) lettres de cachet in Frankreich, in Schlözers Staatsanzeigen. B. IX. Heft 34 Nr XVI.

Pic. Mathieu Parein, (Homme de loi et l'un de vainqueurs de la bastille) les crimes des parlemens, ou les horreurs des prisons judiciaires devoilées. Paris, 1791. 8.

A. F. Delandine (cidevant Bibliothecaire à Lyon et l'un des prisonniers) tableau des prisons de Lyon, pour servir à l'histoire de la Tyrannie de 1793 et 1794. Paris, 1797. 12.

Durand — Maillane, Rapport et projet de decret sur la police interieure des prisons, imprimé par ordre de la convention nationale. Paris, 1793.

Jacq. Dillon. Memoire sur les établissemens publics de bienfaisance, de travail et de correction, considérés sous les rapports politiques etc. Paris, 1793.

J. Howard, praktisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Aus dem Englischen. Leipzig, 1797.

wieder herauskamen. In andern konnte der Körper in gar keiner natürlichen Stellung ausruhen, weder sitzend, ste-

---

J. C. Biester, Nachrichten von Joh. Howards Reisen auf die Gefängnisse, Hospitien, Quarantainehäuser u. s. w. und von seinen Schriften darüber: in der Berliner Monatsschrift, October 1789. S. 365. Nov. 1789. S. 450; vgl. Deutsches Museum. October 1779. S. 378 ff. und: Authentische Nachrichten von dem Leben und den menschenfreundlichen Bemühungen John Howard's. Aus dem Engl.; im Hannöv. Magazin, 1790. St. 85, 86. S. auch Vie de J. Howard trad. de l'Anglois d'Ailkin. Paris, 1797.

Lebr. Chr. Gottl. Schmidt, Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdigen Zuchthausgefangenen. Leipzig, 1797.

Justus Gruner, Versuche über die recht- und zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Sicherheits-Institute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankfurt. a. M., 1801.

Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthause gebessert? Leipzig, 1802.

Wagnitz, Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten. Halle, 1802.

C. F. Klein, Nachricht von dem Arbeitshause in Berlin, nebst einer Hauptanlage und zwei Ueberanlagen; im Archiv des Crim. Rechts, B. VI. St. 2. S. 20 — 67.; vergleiche dessen Annalen Thl. XI. S. 126 ff.

H. A. Vezin, Vorschlag eines Surrogats der Zuchthausstrafe in geringeren Straffällen, nebst Anmerk. von C. F. Klein, im Archiv des Crim. Rechts, B. 2, St. 2., S. 56 — 68.

(Breuning) (musterhafte) Instruction für die Amtsdiener in Schleusingen; ebend. B V., St. 3. Nr. 111.

C. F. Klein, über die Ungerechtigkeit der Zuchthausstrafe bei der noch jetzt bestehenden Beschaffenheit und Einrichtung der Zuchthäuser. B. VI. St. 1 S. 78 — 88.

hend, liegend, noch knieend. In den gelehrten Beiträgen zu den Braunschweig. Anzeigen v. J. 1780. Nr. 39. S.

Joh. Wilhelm Klein, Beschreibung des Arbeits- und Besserungshauses in Wien und der Correctionsanstalt für junge Leute. Wien, 1806.

Debler, gegenwärtiger Zustand des Zuchthauses zu Würzburg, im Archiv des Crim. Rechts. B. VII. St. 1. S. 69 — 82.

J. Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und deren zweckmäßige Organisation. Hildburghausen, 1810.

Eggers, über die zweckmäßige Wahl der Strafen und Einrichtung der Straf- und Sicherheitsinstitute. 1811.

Joseph Hopfauer, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die im Oesterreichischen bestehenden Anstalten. Linz, 1814.

Hartlebens allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Jahrgang 1814. S. 17. 478. Jahrg. 1816. S. 475. Jahrg. 1818. S. 389. Jahrg. 1821. S. 445. Das schon erwähnte Werk von Ernst Spangenberg, über sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems. Landshut, 1821.

Neuere Nachrichten über das Gefängnißwesen mehrerer Länder in und außerhalb Europa von Carl Trümmer, in den criminalistischen Beiträgen, 3tes Heft. S. 399 — 452. Hier findet man die neuesten Nachrichten über die Gefängnisse in Schweden und Norwegen, über den dermaligen Zustand der Gefängnisse in Petersburg, in Moskau, in Kronstadt, Archangel, Orel, Serok, Wologda, Kasan, Odessa, Riga, Mitau und Dorpat; ferner über die Gefängnisse zu Gent in Flandern, zu Mecheln, Termonde, zu Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam. Auch über die Gefängnisse in der Schweiz und in Italien, über die zu Florenz, Rom, Neapel, über jene in Sardinien, auf den jonischen Inseln, und selbst über die noch schrecklichen Gefängnisse und

309 — 340 wird die schreckliche Nachricht bewahrt, daß in einem viereckigen Gefängnisse von 18 Fuß auf dem Fort William in Bengalen, in welches man eine große Anzahl Kriegsgefangener, Portugiesen, Deutscher und Engländer eingesperrt hatte, in der Nacht vom 20. Juni 1756 von 146 Gefangenen 123 durch Erstickung ihren Tod gefunden haben.

In einem Schreiben aus Dresden vom 18. October 1810; (in dem Hamburger Corresp. v. 24. October 1810.) wird erzählt, daß man zu Torgau im Gefängniß einen in Ketten befindlichen Soldaten gefunden habe, der zur Hälfte von den Ratten aufgefressen war. Da der Unglückliche des freien Gebrauchs seiner Glieder beraubt war, so konnte er sich gegen diese gefräßigen Thiere nicht vertheidigen.

Nach einem Auszug eines Schreibens aus Dresden (in der Casselschen allgem. Zeitung v. J. 1815. S. 9.) fand man bei der zu Dresden geschehenen Aufräumung eines Gebäudes, welches die Franzosen als Blockhaus gebraucht hatten, in einem verschlossenen Behältniß ein Gerippe, wahrscheinlich von einem Arrestanten, den man

---

Zuchthäuser in Spanien und Portugal werden sehr umständliche und interessante Mittheilungen gemacht.

Endlich ist zur Ergänzung dieser Literatur-Uebersicht das sehr verdienstliche Buch des Königl. Preußischen Oberschulraths Carl August Zeller: Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will. (Stuttgart 1824) hier noch zu nennen.

Die Literatur hat sich also über den wichtigsten Gegenstand der Menschheit von Zeit zu Zeit reichlich ergossen und es liegt nur an der Staatsverwaltung, nicht hinter der Theorie zurückzubleiben!!

vergeſſen und eben dadurch dem Hungerstode Preis gegeben hatte. Aehnliche, wo möglich noch ſchauderhaftere Scenen enthält die Geſchichte der letztverfloſſenen Jahrhunderte. So führt Leyſer (Spec. DLXIV.) das Beiſpiel einer Kinderwärterin an, die im Jahr 1607 auf einem Edelſitze bei Kron-Weißenburg, wegen einer Nachläſſigkeit auf Befehl des Gutsherrn in den Gefängnißthurm geworfen und daſelbſt von Schlangen zu Tode gemartert wurde. Man hatte ihr Wimmern und Jammergeſchrei mit barbariſcher Hartherzigkeit überhört, endlich als man wegen ihres um Mitternacht plötzlich erfolgten Stillſchweigens ein Unglück zu ahnen angefangen hatte, überzeugte man ſich mittelſt einer in den Thurm hinabgelaſſenen Leuchte, „daß „das Mägdlein todt an der Erde gelegen, ihm eine große „Schlange um den Hals, eine um den Schenkel und eine „um den Leib gewickelt, auch eine in den Hals gekrochen „geweſen, daß man ſie oben beim Schwanze hat haben „können, ſo ſich todt an des Mägdleins Blute geſogen.“

Und wie viele Beiſpiele haben wir nicht aus den berühmteſten Staatsgefängniſſen, als dem Tower, der Baſtille, der Piombieri, den ſpaniſchen Inquiſitionskerkern, daß Gefangene darin vergeſſen wurden: ſo daß man nicht wußte, wann und warum ſie dahin gekommen waren, auch daß man ſie hatte verhungern laſſen.

Die Lehre von der Jurisdiction und von den Gerichtskoſten nach den älteren Criminalrechten liefert uns hiernächſt ein Bild von dem Zuſtand derjenigen Gefangenen, die das Unglück hatten, unter die Gerichtsbarkeit eines kleinen Landesherrn, eines Städtchens, oder gar eines ſtrengen Herrn auf einem Edelſitze zu gerathen.

Die menſchenfreundlichere Behandlung der Gefangenen und beſſere Einrichtung der Kerker beginnt erſt mit jener

Periode, wo Christian Thomasius in seinen vernünftigen Gedanken auf den Zustand der Gefangenen aufmerksam machte. Nur wurde seine Tendenz, auf die moralische Verbesserung der Verbrecher hinzuwirken, noch zu wenig erkannt. Mehr wirkte der ein halbes Jahrhundert später erschienene Leyser. Wie England und Rußland den John Howard in dieser Hinsicht bereits durch gestiftete Denkmale verewigten, so auch sollte Deutschland seinem Leyser ein ehrendes Denkmal noch setzen; denn er hatte in seinen viel gelesenen Meditationen zuerst die Aufmerksamkeit darauf rege gemacht, wie viele menschliche Kräfte in den Gefängnissen ungenützt verloren gehen. Er leitete zur Einsicht und Erkenntniß, daß der Verbrecher, weil er sich als Feind der bürgerlichen Gesellschaft bewiesen, eben darum schon verbunden seyn müsse, seine Kräfte zum Nutzen des ihn strafenden Staates und zur Ersatzleistung für den ihm verursachten Strafaufwand zu verwenden. Die im römischen Kaiserthume ad metalla damnati brachten ihn auf den Vorschlag, die Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten zu gebrauchen. Diese Idee fand Eingang und ihr verdanken wir alle Zucht-, Spinn- und Raspelhäuser, die größtentheils erst im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts entstanden. Als nun vollends durch die unablässigen Bemühungen des John Howard sich die Idee von einer möglichen Besserung der Verbrecher in den Nord-Amerikanischen Freistaaten, besonders in Pensylvanien in immer größerer Ausdehnung entfaltete, stellte man fast überall, wie dort, im Capitel des Gefängnißwesens gesetzlich die zwei Grundsätze auf: daß die Strafzeit im Gefängnisse zur Besserung der Verbrecher anzuwenden, und daß von den Gefangenen ihre Unterhaltung wo möglich selbst zu verdienen sey.

Nach diesen Grundsätzen bekamen die alten Strafanstalten und Gefängnisse ihre andere Gestaltung und die neuen gingen aus ihnen hervor. Nach ihnen bildete sich der Unterschied zwischen Aufbewahrungsgefängnissen und eigentlichen Strafgefängnissen und zwischen den Polizeigefängnissen, Besserungsanstalten und Zuchthäusern. Diese Grundsätze führten auf die Verpflichtung des Staates, für gesunde und reinliche Gefängnisse zu sorgen und auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Strafdisciplin.

Großes ist im neunzehnten Jahrhundert fast in allen Staaten Deutschlands für Gefängnisse geschehen. Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover haben ihren kraftvollen Willen, die Strafanstalten nach den bewährtesten Grundsätzen zu organisiren, nicht nur preiswürdig ausgesprochen, sondern theilweise zum Wohl ihrer Unterthanen bereits glorreich bethätiget. Ihre fortgesetzten Bemühungen zur Vollendung und Realisirung des schönsten Ideals der Strafrechtspflege gewährt jedem Deutschen Beruhigung und zugleich die höchst erfreuliche Ueberzeugung des Fortschreitens zur moralischen Vervollkommnung der Nation. — Wäre es nicht so, wie hätten sonst in den neuern Strafgesetzgebungen weniger Verbrechen mit Strafbedrohungen bezeichnet werden können, wenn nicht im Verhältnisse zu den ältern Zeiten, durch die zum Vortheil veränderten Begriffe, Ansichten und selbst der Lebensweise in und außerhalb der Strafanstalten, die Vergehungen weniger zahlreich geworden wären und die Verbrechen an Größe sich vermindert hätten. Wie hätte das höchste Strafübel selbst, z. B. in Oesterreich durch die einzige Todesart, durch den Strang, beschränkt werden können, wenn nicht der moralische und

intellectuelle Zustand der Nation jede Abweichung von dem wahren Strafrechtsprinzip überflüssig gemacht hätte. —

Es gereicht mehrern landständischen Versammlungen in den neuern constitutionellen deutschen Staaten zur Ehre, daß sie auch dem Gefängnißwesen ihre Aufmerksamkeit gewidmet und ohne kleinliche Knickerei die erforderlichen Summen zu Anlegung und Unterhaltung der Gefängnisse bewilliget haben. So trug der Gesammtbeschluß der baierischen Stände im Jahr 1819 auf zweckmäßige Herstellung der erforderlichen Gefängnisse an und der Reichsabschied versicherte, daß man hierauf Bedacht nehmen werde. In München wurde auf Erbauung eines stattlichen Gefängnisses die Summe von 300,000 Fl. ausgesetzt. Auch im Großherzogthume Baden machte der dortige, zur Stände-Versammlung abgeordnete Fecht eine zweckmäßige Motion zu besserer Einrichtung der Gefängnisse. Und je mehr die Hessischen Landstände den Dank ihrer Mitbürger verdienen, daß sie auf dem ersten Landtage eine Addresse wegen Untersuchung des Zustandes und Errichtung neuer, wohl eingerichteter Gefängnißanstalten an den Großherzog eingereicht haben, desto schmerzlicher muß es ihnen seyn, daß das Zuchthaus zu Mainz noch immer zugleich die polizeiliche Strafanstalt ist und daß man in dieser großen Stadt gar kein anderes zweckmäßiges Gefängniß hat.

In Weimar beabsichtete der um die Criminalrechtspflege ganz besonders besorgte Großherzog zwei getrennte Locale, das eine für Criminalverbrecher und das andere für Polizeisträflinge. In diesem höchsten Regentensinne erfolgte die Proposition an die Landstände. Die erforderlichen Summen wurden 1818 und 1819 bewilliget, von den Landständen ist aber gegen den Antrag der Regierung und ohne zureichende Gründe, ein und dasselbe Local für die

Criminal = und Polizei = Strafanstalt verlangt worden. Ihre dabei genommene Finanz = Rücksicht siegte über das Bedürfniß der Trennung, welches indessen immer mehr hervortritt.

Es ist unzweifelhaft, daß manche deutsche Staaten, besonders die kleinern, von der zweckmäßigen Anlage und Einrichtung guter Gefangenhäuser noch weit entfernt sind und wenn sie sich nicht damit trösten wollen, daß die Gefängnisse in Spanien, Portugal, Sardinien und auf den ionischen Inseln noch schlechter sind, als die ihrigen, so werden sie sich denn doch nicht länger abhalten lassen dürfen, diejenigen Maasregeln und Veränderungen eintreten zu lassen, welche die Erweiterung unsres Nachdenkens über diesen Gegenstand, der Werth der Staatsbürger und der Zustand der menschlichen Gesellschaft erheischen.

Wo Tod oder Verbannung nicht die Strafe des Verbrechers ist, da tritt Gefangenschaft ein, verschieden in ihrer Art und Dauer. Die erste Frage muß daher immer die bleiben, in wie fern kann eine solche Gefangenschaft für den Einzelnen heilsam und für die menschliche Gesellschaft überhaupt wohlthätig werden?

Diese Frage führt uns auf die wesentlichsten Erfordernisse eines Gefängnisses. Sie gehen

1) auf Sicherheit,
2) gesunde Lage,
3) Classification nach Alter, Geschlecht und Verbrechen,
4) Beschäftigung,
5) strenge Disciplin für Ordnung und Reinlichkeit,
6) Unterricht,
7) weckmäßige Beköstigung,
8) Bekleidung,
9) Pflege und Cur der Kranken.

Ist ein Gefängniß nicht wenigstens nach allen diesen Erfordernissen eingerichtet, so wird der Zweck der Strafe vereitelt, das Elend vermehrt, das Laster bestärkt und die Menschheit entwürdiget.

Bei der Veränderung, Reparatur oder neuen Erbauung der Gefängnisse haben die Behörden vorzüglich

a) auf Sicherheit und Erleichterung der Aufsicht auf die Gefangenen, auf eine gesunde Lage und dahin zu sehen, daß so viel als möglich jede Kommunikation von Außen vermieden werde.

Ein gutes Gefängniß darf nicht mitten in der Stadt, sondern muß isolirt liegen, man muß nicht von Außen her an die Wände der Kerker selbst dringen können und außer den Officianten des Hauses darf Niemand wissen (was gewöhnlich allgemein bekannt ist), wo dieser oder jener Gefangene sitzt; damit seine Helfer nicht von Außen her an dem Durchbruch arbeiten. Liegt das Gefängniß nicht außerhalb der Stadt und ist es von andern Gebäuden eingeschlossen, so wird es am steten Zugang reiner frischer Luft fehlen und dieser Mangel wirkt am beschwerlichsten und schädlichsten auf die Gesundheit. Die Erfahrung lehrt, daß die Krankheit der meisten Gefangenen von der drückenden dünstigen Atmosphäre, von der pestilenzialischen Luft der Schlafzellen herrührt. Ketten, Handeisen und Beinfesseln, die in manchen Gefängnissen Deutschlands noch als ein Bestandtheil der Festhaltung gelten, dürfen nicht länger gebraucht werden. Hierin gibt Frankreich ein höchst achtungswürdiges Beispiel. Dort weiß man von Banden und Ketten in Gefängnissen nichts. Auch in England hat deren Gebrauch sehr abgenommen und wird dort allmählig ganz abkommen. Es spricht nicht bloß das Rechtsgesetz, sondern die Menschlichkeit dagegen. Eisen sind nur in Fällen der Vergewaltigung anzuwenden. Aber

vollends unverantwortlich ist es, den bloßen Arrestaten zu fesseln, noch ehe das Gesetz seine Schuld ausgesprochen hat. Man sagt, die Kosten, welche erfordert werden, um ein Gefängniß zu sichern, sind das gewöhnliche Hinderniß bei Abschaffung der Ketten. Wohl mag es wohlfeiler seyn, einen Unglücklichen mit Eisen zu belasten, als sein Gefängniß zu befestigen; aber einen bloßen Arrestanten fesseln, heißt ihn bestrafen, nicht für sein Vergehen, sondern für die Nachlässigkeit Anderer, heißt der Gerechtigkeit zu nahe treten und auch die Sicherheit überschätzen, welche die Ketten gewähren sollen. Ihr Gebrauch vermindert leicht die Aufmerksamkeit der Gefangenwärter; wie wir das aus den Untersuchungen über das Entspringen der Gefangenen sehen, wo die Fälle nicht selten sind, daß sie mit ihren Eisen entwischen.

Gefängnisse sind entweder bestimmt, sich der Flucht verdächtiger, angeklagter Verbrecher zu versichern, oder schuldig befundene Personen mit peinlichem oder polizeilichem Arreste, durch Beraubung der persönlichen Freiheit, zu bestrafen. In keinem der beiden Fälle darf der Zweck und die Einrichtung eines Gefängnisses sich weiter ausdehnen, als zur Entziehung der persönlichen Freiheit des Gefangenen absolut nothwendig ist. Bauet feste und wohl verwahrte Sicherheitswohnungen und macht dem Geklirr der Ketten in den Polizei- und Zuchthäusern ein Ende, damit man bei dem Eintritt in dieselbe nicht glaubt, in einen Park von wilden Thieren gekommen zu seyn!*)

---

*) Vergleiche die gekrönte Preisschrift von Danjou, des prisons de leur régime et des Moyens de l'améliorer, Paris, 1820 Der Verfasser erklärt sich durchaus gegen allen Gebrauch der Fesseln, als bloßes Sicherheitsmittel, welches die

Die vor einigen Jahren zu London gestiftete Gesellschaft, welche sich die Verbesserung der Gefangenanstalten zum Ziel setzte, hat als Ergebniß ihrer Erfahrungen, Untersuchungen und Nachforschungen über die Construction der Gefängnisse folgenden Plan zu einem Gefängnisse entworfen, der allen an ein solches Gebäude zu machenden Forderungen möglichst zu entsprechen scheint. Mehrere Corps de logis gehen wie Strahlen aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt aus, in dessen verschiedenen Stockwerken sich die Zimmer des Hausmeisters und aller zur Verwaltung des Gefängnisses gehörigen Personen, so wie die Kapelle befinden. Von seinem Zimmer aus kann der Aufseher die verschiedenen Höfe, die Werkstätten, die Erholungszimmer u. s. w. überblicken; und in einem Augenblicke in jeden Theil des Gebäudes sich begeben. Die Corps de logis sind der Länge nach durch eine Mauer ge-

---

Gefangenwärter willkührlich bei den Detinirten, die sie hassen oder fürchten, anzuwenden pflegen.

Sehr belehrend sind auch die Bemerkungen, die Kaufmann darüber in seiner gekrönten Preisschrift über ein Detentionsgefängniß §. 25. (Verhandlungen und Schriften der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, Bd. 7. S. 236 und ff.) liefert. Will man zur unmittelbaren Sicherung keine militärische Wache brauchen, so bediene man sich des Mittels, welches man in Frankreich in manchen Gefängnissen anwendet. Dort sind eigene disciplinirte Wächter, welche Nachts auf die Wache ziehen und denen große Hunde in den Höfen und Gängen zur Hand sind. Diese würden jeden Unbekannten zerreißen, und packen auf ein Zeichen ihres Herrn Jeden an. Die Gefangenen fürchten sich vor einem Hunde dieser Art mehr, als vor drei Menschen. Nur muß man es nicht leiden, daß die Gefangenen sie füttern oder sonst an sich gewöhnen.

theilt, haben zwei gleiche Vorderseiten und bieten zwei Abtheilungen dar, wovon jede eine besondere Klasse von Sträflingen fassen kann. Der Raum zwischen zwei Corps de logis wird durch eine vom Mittelpunkt ausgehende Mauer getheilt und bietet jeder Abtheilung von Gefangenen einen verschlossenen, aber nicht bedeckten und luftigen Hofraum dar. Der Umkreis des Zirkels oder des Polygons wird in jedem Gebäude durch ein eisernes Gitter gebildet, welches zwar jeden Hof verschließt, aber doch den Luftdurchzug gestattet. Endlich werden alle diese Gebäude von einer äußern Ringmauer umschlossen, welche sie versteckt und die Sicherheit derselben vollständig macht. *) Zu einem solchen Bau wird nun freilich ein bedeutender Aufwand erfordert und der Einwurf der Kostbarkeit dagegen wird sicherlich in den landständischen Berathungen nicht ausbleiben, wenn es gilt, die Mittel dazu aufzubringen. Allein es sollte dabei nicht vergessen werden, welche Kosten durch die Untersuchungen wieder ausgebrochene und neuer Verbrechen schuldig gewordene Sträflinge, durch deren Verfolgung, Wiederhabhaftwerdung und Auslieferung verursacht werden und wie leicht nach dem Beispiel mehrerer Grafschaften Englands, nach Erbauung der äußern Ringmauer, der Bau des Strafhauses durch die Sträflinge selbst geschehen könnte;

---

*) Ueber die Befestigung der Gefängnisse vergleiche vorzüglich Justus Gruner, Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, Frankfurt, 1802. S. 80 und ff.

Böttcher, Abhandlung über die Anlage gesunder und fester Gefangenhäuser auf dem Lande, Göttingen, 1816.

Cunningham, notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse, et remarques sur les moyens de les améliorer. 1820. p. LVI. seqq.

ſo wie, daß, wenn nur erſt zuvörderſt ein hinlänglich großer Raum ummauert worden iſt, die Größe des Gefängniſſes von augenblicklichem Bedürfniß abhängt, ſo daß nicht alle Corps de logis zugleich erbaut zu werden brauchen und daß jedes einzelne nach eintretendem Bedürfniß verlängert werden kann.

Iſt auf dieſe Weiſe für einen der Feſtigkeit und den Anſprüchen der Geſundheit entſprechenden, hinreichenden Raum geſorgt, ſo iſt

b) eine gehörige Sonderung und Claſſification der Sträflinge das Wichtigſte, worauf zu ſehen iſt.

Der Verführte, der in einem Augenblicke einer unglücklichen Leidenſchaft ſich zum Verbrechen hinreißen ließ, ſollte ſich nie in Geſellſchaft mit dem Böſewicht befinden, der alle Scham abgelegt hat und ſich vom Laſter nicht mehr losmachen kann. Der Verführte, kommt er ins Gefängniß, jung in der Sünde, betroffen über das Dunkel der Zellen, bringt in der Regel noch ein für gute Eindrücke nicht unempfindliches Herz mit. Iſt aber in dem Gefängniß keine Claſſenabtheilung nach der Natur der Vergehungen und dem Grade der Schuld vorhanden, ſieht er ſich des Nachts in Zellen und Schlaflogen mit ergrauten Böſewichtern eingeſperrt, die ſeine Aengſtlichkeit verlachen, ſeine keimende Reue erſticken, ſeine ſündhaften Neigungen entzünden, muß er ſeine Zeit unter reuloſen Verbrechern zubringen, bei denen geordnete Thätigkeit, ſtrenge äußere Zucht und die Lehren der Moral und der Religion auch in den Gefängniſſen nichts mehr fruchten und die ſeine Gebete und Aeußerungen frommer Rührungen durch Schmähungen und Scheltworte unterbrechen, ſo iſt die gute Grundlage, die er noch in das Gefängniß mitbrachte, bald in ihm untergraben und zerſtört. Die verderbliche Sucht, Proſelyten

zu machen, ist nicht allein eigen den Kirchen und Anstalten der Jesuiten, sie wuchert und blüht, diese giftige Pflanze, auch in den Kerkern unter verbrecherischen Genossen. Der Gefangene tritt ein als Knabe an Alter und als Knabe im Laster; er kommt heraus, bekannt mit den Wegen des Bösen, wie er es anderswo in drei Mal so langer Zeit nicht geworden seyn würde.

Das sind die Uebel der Ansteckung, die nur durch eine zweckmäßige Absonderung verhütet werden können. So wünschenswerth ist diese, daß sie bis auf die kleinsten Sonderungen ausgedehnt, besonders aber einem jeden Sträfling eine besondere Zelle zum nächtlichen Aufenthalt angewiesen werden müßte. Sollte indeß die Oertlichkeit nicht erlauben, die Absonderung so weit zu treiben, so müssen doch, wie auch Eduard Hencke*) vorschlägt, wenigstens die Geschlechter, jugendliche Verbrecher von erwachsenen, gesunde von kranken und vorzüglich diejenigen, die schwere Verbrechen begangen haben, von solchen sorgfältig gesondert werden, die nur durch geringfügige Gesetzesübertretungen eine Freiheitsstrafe verschuldet haben. Ja es möchte, wenn die Behandlung der Krankheit vollkommen anpassend seyn soll, nothwendig seyn, die dolosen Verbrecher von den Fahrlässigen und unter jenen wiederum diejenigen, die mit prämeditirtem Vorsatz zu Verbrechern wurden, von denjenigen zu trennen, die von einem Affect zu einer Gesetzesübertretung hingerissen wurden. Der Dieb, der zum ersten Mal dieses Vergehen beging, darf nicht mit dem alten Diebe, der schon zum dritten oder zwanzigsten Mal stahl, der wegen einer kleinen Entwendung Ver-

*) in seinem classischen Handbuche des Criminalrechts und der Criminalpolitik, I. Theil. S. 444 und 445.

haftete, darf nicht mit einem Böſewicht zuſammen ſitzen, der ſeine Hände in das Blut ſeines Mitgeſchöpfs tauchte. — Wer ſchaudert nicht bei dem Gedanken, das noch nicht ganz geſunkene Mädchen von funfzehn Jahren in ſtündliche Berührung zu bringen mit der verworfenen Dirne, die längſt alles Gefühl für Scham und Anſtand verlor.

Ein kurzer Auszug aus den Criminalacten über die Triebfedern des Verbrechens, die vorige Lebensart und den ſonſt geäußerten Charakter, ſollte jeden Gefangenen begleiten, um hiernach ſeine Abſonderung zu bemöglichen. Vorzüglich aber ſollte jeder noch junge Gefangene wenigſtens die erſten acht bis dreißig Tage nach ſeinem Eintritte in das Strafgefängniß in einem dunklen, einſamen Kerker ganz allein zubringen, damit ihn Niemand hindere in der lebhaften Reue über ſein Verbrechen und in ſeinen guten Vorſätzen.

Eine Sonderung der Gefangenen nach deren Bildung, dem Stande und deren früheren Lebensweiſe finde ich dagegen nicht räthlich, ſobald dadurch dem vornehmen oder gebildeten Gefangenen eine Schonung oder Milde in der Beſtrafung widerfahren ſoll. Es iſt zuzugeben, daß alle mit körperlicher gemeinſamer Arbeit verbundene Gefängnißſtrafen für den Sträfling, der früher eine gewiſſe Stellung in der Geſellſchaft behauptete und beſſere Tage kannte, ungleich härter ſind, als für den an ſchwere Arbeit und Entbehrungen gewöhnten Verbrecher aus den untern Claſſen. Die körperliche Arbeit, die magere Koſt, die Entbehrung ſo mancher kleinen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, vor allen Dingen aber der beſtändige Umgang mit rohen Menſchen aus der Hefe des Volkes, bilden für Verbrecher der erſten Gattung eben ſo viele bittere Verſchärfungen der Strafe, während diejenigen aus

den untern Ständen gewöhnlich nur durch die Beraubung der Freiheit empfindlich getroffen werden. Nichts desto weniger, halte ich diese Abweichung von der Regel weder mit dem Rechtsgesetz, noch mit jenem Gefühl vereinbarlich, nach welchem vor dem Gesetz alle Bürger gleich seyn müssen und welches den gebildeten Verbrecher nur um so strafbarer findet, weil er die Beschaffenheit der That besser erkennen und die strafbaren Beweggründe leichter überwinden komte. Sehr wahr bemerkt Oerstedt: *) „Das „Volk kann unmöglich an Unpartheilichkeit der Rechtspflege „glauben, wenn ein vornehmer Dieb zu gut gehalten wird, „unter den gemeinen Dieben zu seyn, wie es denn auch „schwerlich überzeugt seyn wird, daß jene vornehmen Ver„brecher an ihrem abgesonderten Straforte wirklich einer „eben so harten Behandlung unterworfen werden, als die „übrigen Sträflinge."

Abgesehen hiernächst davon, daß eine solche Höflichkeit gegen die vornehmen Verbrecher den Zwecken jeder Strafandrohung widerspricht, **) ist sie auch jeder vernünftigen Criminalpolitik zuwider; weil der Gesetzgeber darauf, daß eine Strafgattung einem Individuum härter fällt, als dem andern, nur in solchen Ausnahmefällen Rücksicht nehmen kann, wo diese zufälligen Folgen der Strafe so sehr außer Verhältniß zu dem ursprünglich bezweckten Strafübel stehen, daß die Gerechtigkeit bei unveränderter Zufügung der Strafe leiden würde. Die allgemeinen menschlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse sind eben so sehr als rein

*) in seiner trefflichen Schrift über die Grundregeln der Strafgesetzgebung, S. 377.

**) denn offenbar verliert ja diese Androhung in den Augen der begünstigten Classen ihre Wirksamkeit, weil diese sich nur mit einer im Allgemeinen zu gelinden Strafe bedroht sehen.

zufällige zu betrachten, als z. B. der Umstand, daß langwierige Gefangenschaft auf die Gesundheit auch des stärksten Menschen nachtheilig zu wirken pflegt.

Nur dann läßt sich mit Oerstedt eine Absonderung der Verbrecher aus gebildeten Ständen rechtfertigen, wenn das Verbrechen aus Leichtsinn oder Uebereilung und in manchen Fällen, möchte ich hinzufügen, wenn es aus einer an sich entschuldbaren Leidenschaft entsprang. Dies bedarf dann aber einer genauern gesetzlichen Vorschrift; denn niemals darf es der Willkühr der Vorsteher einer Strafanstalt anheim gestellt bleiben, ob sie einen Strafgefangenen unter die gemeinen Verbrecher setzen und zur Handarbeit anhalten, oder ob sie ihn absondern, mit Krankenkost speisen und ihn zum Abschreiben und dergleichen gebrauchen wollen. Eine gesetzliche Vorschrift hierüber müssen selbst die Vorsteher einer Strafanstalt wünschen; weil sie darin die beste Schutzwehr gegen einflußreiche Verwendungen und Fürsprache finden werden.

Nahe verwandt mit der Wichtigkeit der nothwendigen Sonderung und Classification der Gefangenen ist

c) die Frage: ob die Sträflinge zur Arbeit und zu welcher angehalten, oder unbeschäftigt gelassen werden sollen?

Der Mangel an Beschäftigung ist einer der nachtheiligsten Uebelstände in den Gefängniß-Anstalten. Fast Alle, die in die Pforte eines Gefängnisses gebracht werden, fristeten vorher ihr Leben von dem Ertrag ihrer Arbeiten. Daher macht sich, ganz abgesehen von dem Unterschied der Strafanstalt, die Beschäftigung des Sträflings schon darum nöthig, weil sie eine jedem Menschen zusagende Gewohnheit ist, die, ein Mal unterbrochen, schwer wieder zu erlangen ist; daher oft die wegen geringer Vergehungen Ver-

hafteten oder die nur des Verdachts wegen zu Arrest Gebrachten, weil sie im Gefängniß im leeren Müßiggange hinleben mußten, ihre alte Arbeitslust ganz verloren und, aus der Haft entlassen, für den Rest ihres Lebens unnütze Herumtreiber wurden. Manche von ihnen waren an die Bequemlichkeit im Gefängnisse so sehr gewöhnt, daß sie aus purer Arbeitsscheu außer demselben gar nicht selten um Wiederaufnahme in den Strafort nachsuchten und, wenn ihnen diese verweigert wurde, ein neues Verbrechen begingen, um nur im Gefängniß arbeitslos und ohne Anstrengung ihre Zeit zubringen zu können. Das allein beweißt schon die Nothwendigkeit, die Sträflinge zu Arbeiten anzuhalten. Ohne diese ist keine Besserung der Züchtlinge denkbar, so wie regelmäßige Thätigkeit auch ganz wesentlich zu einem guten Betragen während der Dauer der Verhaftung erforderlich ist. Die Erfahrung hat bewiesen, daß alle Versuche einer verbesserten Einrichtung des Gefangenwesens scheiterten, wo man sich aus nicht zu rechtfertigender Hinneigung zum Philanthropinismus scheuete, die Arbeit als einen Theil der Strafe zu betrachten und dem Sträfling durch Zwang zur Arbeit ein Leiden aufzuerlegen, oder wo man, verfallen in das andere Extrem, den juridischen Rigorismus — nur darum keine Mittel fand, den Sträfling gegen die Qualen der Langeweile zu schützen, weil man es für einen Zuwachs von Leiden hielt, den Sträfling, an Müßiggang nicht gewöhnt, dennoch ohne alle zerstreuende Beschäftigung zu lassen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Beschäftigung der Sträflinge in Gefängnissen jeglicher Gattung ein wahres Bedürfniß ist und daß ihre Vortheile unzählig sind. Der Gefangene mag nun dadurch zu seinem eigenen Unterhalte beitragen, oder selbst in einzelnen Fällen eine Klei-

nigkeit für sich oder für seine Familie erübrigen, die seine Vergehungen schwer büßen muß.

Es wäre zu wünschen, daß in allen Gefängnißanstalten die vortreffliche österreichische Verordnung vom Junius 1812, die den Erwerb dem Sträflinge zuwendet, da sie ihn für ein peculium quasi castrense erklärt, eingeführt würde. Der Vollzug dieser Verordnung wirkt doppelt wohlthätig. Nicht nur der Fleiß der Sträflinge findet alle erwünschte Aufmunterung, sondern er gewinnt sich auch einen Sparfond, der ihm bei seiner künftigen Entlassung ein Hülfsmittel zu seinem ehrlichen Fortkommen in der Welt bietet. Nur darf der Verdienst nicht während der Gefangenschaft schon unter die Sträflinge vertheilt werden, denn dann wird er gewöhnlich zu Nahrungsmitteln verwandt, wodurch nicht nur die Wirkung einer strengen Diät — eines Theils der Strafe von dem höchsten Werthe — vereitelt, sondern auch die Einführung ganz unpassender Artikel in das Gefängniß veranlaßt wird, die für Zucht und Ordnung höchst verderblich ist.

Von dem wichtigsten Einflusse endlich auf die Gewöhnung zum Fleiße ist die Art der Arbeit, die dem Sträflinge zugewiesen wird. Dabei sollte auf die erworbene Werkgeschicklichkeit desselben stets Rücksicht genommen werden; denn wird diese im Gefängnisse vernachlässigt, so raubt man dem Sträfling vielleicht das einzige Mittel für seinen ehrlichen Broderwerb beim Rücktritt in die menschliche Gesellschaft. Ist der Gefangene nicht einer von denen, bei welchen jede Rücksicht auf ihre Beschäftigung schon wegen der mangelnden Hoffnung ihrer dereinstigen Befreiung nur einen untergeordneten Werth hat; so mag er treiben, was er früher lernte, damit er es nicht verlerne. Raspeln und Spinnen und die meisten Fabrikarbeiten, die in Strafhäu-

sern getrieben werden, sind auf den einträglichsten Erwerb während der Strafzeit, nur nicht auf die Anleitung zum redlichen Erwerb nach der Strafzeit berechnet. Sie erfordern entweder ein Vorschuß-Capital, oder können wegen der Concurrenz mehrer Verrichtungen selbstständig und ohne einen Brodherrn nicht betrieben werden. Was soll der Sträfling anfangen, wenn er aus dem Gefängnisse tritt, ohne Geld, ohne Credit? wenn sein Wohnsitz, seine Familie ihn an einen entfernten Ort ruft, wo er, weil die im Gefängniß von ihm betriebene Fabrikarbeit nicht gangbar und nicht ausführbar ist, keinen Brodherrn findet?

Daher eignen sich für alle Sträflinge, die nur auf unbestimmte Zeit und nur auf eine bald kürzere bald längere Dauer ihrer Freiheit beraubt werden, keine andere Arbeiten, als die selbstständig sind, und, im Kreise jeder Familie betrieben, auch in dem Kreise jeder Gesellschaft ihre Abnehmer finden. Nur dann bringt der Sträfling aus dem Gefängnisse ein Industrie-Capital nach Hause, an dem er seinen habituellen Fleiß bewähren kann, und das ihn durch einen gesicherten Erwerb vor der traurigen Nothwendigkeit bewahret, zu schlechten Streichen zurückzukehren. Wenn der Sträfling nach ausgehaltener Strafzeit nie wieder in die Mauern des Gefängnisses gelangen soll, so muß seinem Erwerbfleiße darin eine Richtung auf seine künftige Selbsterhaltung gegeben werden. Darum ist die Einführung von Handwerken in Gefängnissen rathsam.

Ein anderes sehr wichtiges Erforderniß, von welchem die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Freiheitsstrafen größten Theils abhängig ist, bestehet

d) in einer ununterbrochenen und auf die kleinsten Einzelnheiten sich möglichst erstreckenden Aufsicht und Handhabung einer strengen Dis-

ciplin in Beziehung sowohl auf den Abschreckung- als auch auf den Besserungszweck.

Vorzüglich nothwendig ist zu diesem Zwecke eine gute Auswahl verständiger, menschenfreundlicher und doch zugleich strenger Gefängnißaufseher und Wärter, die in der strengsten Ordnung das Haupterforderniß für jede Strafanstalt erblicken. Soll Aufsicht und Zucht wirksam seyn, so muß sie solchen Aufsehern übertragen seyn, die nicht ohne diejenige Bildung, namentlich nicht ohne diejenige Kenntniß und Liebe der Menschen, und nicht ohne jene Freudigkeit im Berufe sind, ohne welche sich ein eifriges und erfolgreiches Hinarbeiten auf moralische Besserung nicht denken läßt. Wie wenig dieser Zweck durch Leute aus den untersten Volksclassen, ohne alle Bildung durch nichts in Bewegung gesetzt, als durch die Buchstaben der ihnen ertheilten Instruction oder durch Gewinnsucht sich erreichen läßt, bedarf keines Beweises.

Nie auch sollte man zu Aufsehern, wie es jetzt im Großherzogthum Baden und einigen andern deutschen Ländern System zu werden scheint, Militärpersonen wählen. Gewöhnt an eine drückende Subordination, pflegen diese alle Anordnungen zu buchstäblich zu nehmen, und glauben, ihre Pflicht zu erfüllen, wenn sie ohne Humanität und Milde eine überflüssige Strenge vorwalten lassen, und eine tief gebeugte Unterwürfigkeit der ihrer Willkühr Preis gegebenen Gefangenen nach soldatesker Manier erzwingen. Die Officianten eines Strafhauses müssen Sinn für strenge Ordnung haben, aber auch den angebornen Trieb, die Retter verwahrloseter unglücklicher Brüder zu werden. Damit ist nicht gesagt, daß nur solche Officianten dienstsam seyen, die das Pönitentiarsystem will. Dieses unterliegt bei seinem sehr preiswürdigen Einfluß auf die bessere Or-

ganisation der Strafgefängnisse doch mancher irrigen und unausführbaren Ansicht von der Behandlung der Gefangenen. So wie sich die Absonderung der männlichen und weiblichen Gefangenen nöthig macht, so auch erkennt man es als ein dringendes Erforderniß einer guten Gefängniß-Disciplin, weibliche Gefangene nur unter die Aufsicht ihres Geschlechts zu stellen. Was kann unanständiger und zweckwidriger seyn, als daß ein Mann zu jeder Stunde des Tages und der Nacht den Aufenthalt der weiblichen Gefangenen besuchen darf; welche widerrechtliche Begünstigungen werden diejenigen genießen, die sich seine Gunst zu verschaffen wissen, und wie viele andere Unordnungen und Verstoße gegen die Sittlichkeit sind von einer solchen Einrichtung unzertrennbar; — Ordnung ist die Seele aller Disciplin, und so wie sie es ist im Getriebe des bürgerlichen Lebens, so auch ist sie es in der Leitung des täglichen Wandels und der Verrichtungen der Gefangenen. Aber wie die Ordnung der Thätigkeit zu Hülfe kommt, und eine gewisse Festigkeit in den ganzen Lebenswandel bringt; so findet man umgekehrt, daß leidenschaftliche Menschen überhaupt, und so auch diejenigen, die die Gefängnisse zu bevölkern pflegen, an keine Art von Ordnung sich binden. Um so wichtiger ist es, solche Menschen durch dieses mechanische Band an die Regeln der Gesellschaft zu knüpfen, und es ist nothwendig, daß den Aufsehern Mittel zu Gebote stehen müssen, die Widerspänstigen zu beugen und zu bezähmen. Mit der Ordnung in Eintheilung der Zeit ist es allein nicht gethan; sie muß sich auch auf die einzelnen Verrichtungen, auf die Habseligkeiten und Werkzeuge, die den Gefangenen anvertraut werden, erstrecken. In dieser Hinsicht fehlt es noch sehr. Man trete nur ein in eine Gefängnißwerkstube, und kaum wird man vor

dem Kram, der seit einem halben Jahre sich hier gehäuft hat, einen Platz finden, um den Fuß zu setzen, Dies ist schon Unordnung bei dem freien Handwerksmann; um so weniger sollte sie bei dem Sträflinge geduldet werden. Er muß täglich Abends aufräumen, sein Arbeitszeug ordentlich aufheben, und den andern Morgen wieder aus den zugewiesenen Stellen und Behältnissen hervorlangen. Die Zeitversäumniß ist nur der Einwand eines gleichfalls trägen Aufsehers. Eben so tadelnswerth ist die Unordentlichkeit, die bei den meisten, wenn gleich geringfügigen Verrichtungen der Sträflinge angetroffen wird. Es ist nichts geringfügig, wenn es sich darum handelt, den an Ordnung nicht Gewöhnten den Geist der Ordnung einzuflößen. Kann ein bloßer Wink nichts ausrichten, so muß Züchtigung Statt finden, bis die Tugend der Ordnung zum selbsteigenen Bedürfniß geworden ist. Die Härte ist wohlthätig für Menschen, die auf mildern Wegen des Schicksals nicht zu leiten waren.

Hochverdient um die Menschheit und ihre Mitbürger haben sich jene menschenfreundlichen Männer und Frauen in Nordamerika, England und Frankreich gemacht, die sich in Vereine zusammen thun, um über den Zustand der Gefängniß-Disciplin zu wachen. Ihre persönliche und unvermuthete Untersuchungen der Gefängnisse, wie sie jetzt in Paris von einer Gesellschaft der angesehensten Personen des Reichs Statt haben, sind allein geeignet, um vor den Täuschungen zu bewahren, mit denen selbst die obrigkeitlichen Behörden von den Aufsehern der Gefängnisse hintergangen werden.

Die Frauen-Vereine Englands und ihre menschenfreundlichen Mühwaltungen thun Wunder. Die ruhige fortgesetzte Thätigkeit dieser hochherzigen Frauen haben in den

Gefängnissen zu Newgate, zu Bedfort, Bristol, Carlisle, Colchester, Derby, Dumfries, Durham, Exeter, Glasgow, Lancaster, Not ingham, Plúmouth, York u. a., aus einem Aufenthalte der Frechheit, Trágheit und Liederlichkeit einen Sitz des Fleißes, der Ordnung und Züchtigkeit gemacht. Das Beispiel dieser Frauen hat auch in Petersburg, Paris, Genf, Bern und Turin Nachfolge gefunden. Die angesehensten Damen haben sich zu demselben Zwecke vereinigt. In Paris ist vorzüglich die Baronin Pasquier thátig, in Petersburg die Fürstin Metschersky, die selbst die Gefälligkeit gehabt hat, mehrere religiöse Tractate aus dem Englischen ins Russische zum Gebrauch der Gefangenen zu übertragen. Sie liest den weiblichen Gefangenen táglich aus der Bibel vor und führt persönlich über ihre gehörige Beschäftigung Aufsicht. Warum sollten in Deutschland — dem Sitze der weiblichen Tugenden — sich nicht auch solche Vereine edler Frauen zur Beschäftigung, Unterweisung und Belehrung der Gefangenen ihres Geschlechts bilden können? Sie würden von den heilsamsten Erfolgen seyn.

Ein Hauptgegenstand der Disciplin ist die Erhaltung und Beförderung der Reinlichkeit. Diese muß bis zu einer gewissen Pedanterie getrieben werden. Aber in dieser Hinsicht lassen die öffentlichen Gefängnisse in den meisten deutschen Staaten noch Vieles zu wünschen übrig. Die Reinlichkeit des Körpers wird gewöhnlich vernachlässiget; und doch ist es diese, die zuerst und zwar mit jeder Art vernünftigen Zwanges durchgesetzt werden sollte. Die Bewohner der Gefängnisse kommen schon mehrentheils aus einem liederlichen Leben vernachlässigt, schmutzig und in Lumpen gehüllt, an diesen Ort ihrer Bestimmung; eine genaue vollständige Reinigung sollte sie als neugeborne Menschen

einführen und die Nöthigung, ihr Haar, ihren Mund u. ſ. w. reinlich zu halten, würde bald, wie bei jedem Andern, in Gewohnheit und ſelbſt eignes Bedürfniß übergehen. Daher ſollte es in Gefängniſſen niemals an geeigneten Badeanſtalten fehlen.

Die Sitte in St. Denis, daß jeder Neuankommende gebadet werden muß, verdient allgemeine Nachahmung. Sie wird auch in der angeführten Schrift von Zeller empfohlen.

Hiernächſt iſt auf Reinlichkeit in den Werkzeugen, die den Gefangenen anvertraut, und auf Reinlichkeit in den Verrichtungen, die ihnen aufgetragen werden, zu dringen. Gerade in dieſen Punkten äußert ſich wieder die habituelle Nettigkeit des einen, gegen die Ungeſchicklichkeit und Liederlichkeit des andern, den man nur durch kleine aber unausbleibliche Züchtigungen zur gehörigen Aufmerkſamkeit führen kann.

Indeſſen muß nicht bloß die Reinlichkeit erhalten, ſondern auch darauf geſehen werden, daß die Gefangenen jede dahin führende Bemühung ſelbſt übernehmen. Kann der franzöſiſche Soldat nach einem beſchwerlichen Tagemarſch noch Zeit und Kraft finden, ſeine Linnen zu waſchen und zu trocknen, ſo wird gewiß auch der Sträfling ſelbſt nach der beſchwerlichſten Arbeit noch füglich angehalten werden können, für ſein Aeußeres an ſich und um ſich zu ſorgen, ehe ihm erlaubt werde, ſich zur Ruhe zu begeben. Er gewöhne ſich, die Stube ſelbſt rein zu erhalten, ſein Hemd ſelbſt zu waſchen und ſeine Kleidungsſtücke ſelbſt auszubeſſern. Dieſe Gewohnheit wird ihm ein Capital ſeyn, das er nach Hauſe bringt und das für ſeinen ganzen künftigen Lebenshandel Zinſen trägt. Dieſe Gewohnheit hängt nicht mit koſtſpieligen Anſtalten und Einrichtungen zuſammen,

ſie koſtet nur Mühe und Waſſer. Die Reinlichkeit in Kleidung, in Gefäßen und Werkzeugen der Gefangenen, die den Stand der Armuth ankündigen ſollen, iſt eben ſo leicht ausführbar, als vereinbar mit den werthloſeſten Umgebungen.

Gefängnißzucht führt

e) auf die Nothwendigkeit des moraliſchen und religiöſen Unterrichts.

Der Sträfling muß als ein moraliſches, verantwortliches Weſen betrachtet, auf ſein Gemüth mit religiöſen Lehren eingewirkt, ſein Herz wo möglich durch religiöſe Empfindungen gebeſſert werden. Man muß ihn zur Ueberzeugung bringen, wie innig ſeine Beſſerung mit ſeinen größten Vortheilen hier und ſeiner Glückſeligkeit einſt verknüpft iſt. Junge, noch nicht erwachſene Verbrecher bedürfen außer dem religiöſen Unterricht einer regelmäßigen Erziehung und eines ihren Verhältniſſen entſprechenden Unterrichts in mechaniſchen Arbeiten.

Man glaubt, was den ſittlichen Unterricht betrifft, ſchon viel gethan zu haben, wenn man für jedes Gefängniß einen Prediger oder Pfarrer anſtellt, der, um einen kümmerlichen Unterhalt zu gewinnen, vielfach anders noch beſchäftiget und daher nur darauf angewieſen iſt, ſonntäglich durch Leſung der Meſſen *) und durch Lehrvorträge die

*) Das Meſſeleſen in den Gefängniſſen katholiſcher Staaten iſt von geringem Erfolg. M. vergl. J. F. T. Ginouvier: Tableau de l'intérieur des prisons en France, ou études sur la Situation et les souffrances morales et physiques et toutes les classes de prisonniers ou détenus. Paris, 1824. Er macht darüber folgende beachtungswerthe Bemerkung: die Meſſen in lateiniſcher Sprache ſind unzweckmäßig. Woher, ſagt er (S. 174), dieſe abergläubiſche Verehrung für eine Sprache, die Chriſtus nicht redete? Es kommt hinzu,

Gefangenen zu erbauen und den Kranken und Sterbenden beizustehen, als Diener des göttlichen Wortes. Sehr wahr sagt Henke — dieser große Beförderer der Criminalpolitik: — „Es bedarf mehr als der äußern Handlungen des Cultus, die oft nur mit Ueberdruß verrichtet werden; es bedarf einer genauen Beobachtung der einzelnen Sträflinge, einer Ergründung ihrer Sinnesweise, ihrer frühern Verhältnisse, einer Kenntniß der Geschichte der Entstehung ihres Verbrechens, um das Heilmittel der Krankheit anpassen zu können. Es bedarf eines täglichen liebevollen Umganges mit ihnen, um ihnen zuvörderst Achtung gegen sich selbst einzuflößen, wodurch die wahre Besserung wesentlich bedingt ist. Es bedarf eines unverdrossenen und unermüdlichen Eifers in dem schwierigen Unternehmen, wie ihn nicht der Gedanke der Pflicht, nicht eine kümmerliche Besoldung, wie ihn nur wahrhafte Menschenliebe und ein inniges Gefühl von der Erhabenheit des Berufes geben kann.“ Auch hierin hat Nordamerika und in neuester Zeit England und Frankreich Beispiele gegeben, die nicht bloß kühler Bewunderung, sondern eifriger Nachfolge würdig sind.

---

daß diese langen Gebete oft mit einer rapito volubilitó hergesagt werden (S. 175). Die Priester sind für die meisten Zuhörer nichts, als Pantomimen (S. 177.). Schon in Kirchen und Tempeln hängen daher unzählige Christen gleichgültigen oder weltlichen Gedanken an (S. 178.), wie vielmehr in Gefängnissen! Die Andacht erscheint dabei als bloßer Zwang, als Qual, der man sich auf jede Art zu entziehen sucht (S. 179). Der Verfasser hofft nicht (S. 187.), daß sich noch Priester finden werden, die, besonders, was den Gebrauch der lateinischen Sprache anbetrifft, aus Haß gegen den Protestantismus, oder aus einem Ueberbleibsel von Verehrung für de simples dispositions réglémontaires des tritentischen Conciliums ihre Augen vor der Wahrheit werden verschließen wollen.

In England wie in Frankreich erblickt man in dem Gefängnißgeistlichen mehr, wie einen gewöhnlichen Pfarrer und Prediger. Es sind nicht bloß der tägliche Gottesdienst, die Besorgung des Unterrichts für erwachsene und junge Verbrecher die Pflichten eines solchen Seelsorgers; dort verlangt man mit Recht mehr von ihm. Er soll das große Geheimniß zu erforschen lernen, wie sich der Lasterhafte gewinnen läßt. Er muß sich mit der Geschichte, der Gemüthsart, den Anlagen eines jeden seiner geistlichen Sorge Anvertrauten bekannt zu machen suchen, ihm durch eine menschenfreundliche Aufmerksamkeit während seiner Gefangenschaft und durch thätigen Beistand bei seiner Entlassung seinen Eifer für sein Wohl beweisen. Er muß sich bei seiner Familie zum Vermittler aufwerfen und überhaupt mehr ein Freund, der seinen Bedürfnissen abhilft, seine Sorgen vernimmt und seine Hoffnungen belebt, als ein Pastor mit kalter Förmlichkeit seyn. Nur dann läßt sich von dem Gefangenen wahre Theilnahme am Unterricht seines Seelsorgers und an der Erfüllung der religiösen Obliegenheiten erwarten, wenn er dessen Charakter kennen und schätzen gelernt hat. Ein von den Gefangenen geachteter Geistliche ist das wirksamste Organ für die Verbesserung des Gefängnißwesens. Ein solcher wird auch die Augenblicke, die sich in dem Leben selbst des verworfensten Verbrechers entdecken lassen, zu benutzen und sein Gewissen für die Segnungen der Religion empfänglich zu machen wissen. *) Ein Muster in dieser Art war der Pater Jouffonez. Vom Consul zu Algier zum Prediger der Sclaven ernannt, schlug er seinen Wohnsitz in ihrem Gefängnisse auf. Ge-

*) Viel Beherzigungswerthes über die Verhältnisse des Katecheten sagt Zeller S. 52—60 in seinem Buche über die Erziehanstalt.

zwungen, für eine kurze Zeit nach Frankreich zu reisen, kehrte er wieder in sein Gefängniß zurück und beschloß dort den Rest seiner Tage in der Mitte der Unglücklichen, für die er gearbeitet hatte, und die ihm theurer waren, als das Leben.

In England wird jetzt dem Geistlichen für die Strafgefangenen ein Gehalt ausgesetzt, der ihm das Opfer seiner Zeit und Kraft ausschließlich für das Gefängniß möglich macht. In manchen deutschen landständischen Versammlungen kam die Verbesserung des Gefängnißwesens in Vorschlag, nur nicht die Anstellung eines der Verbesserung der Verbrecher ausschließlich gewidmeten sittlichen Arztes und doch ist es gerade dieser, der gleich wichtig für Kopf und Herz der Unglücklichen in keiner Strafanstalt fehlen sollte. Seine wohlthätige Wirkung für das Gemeinwesen ist so groß und so dringend, daß sie durch kleinliche Finanz-Erwägungen keiner längern Verspätung ausgesetzt bleiben darf.

f) Von der Beköstigung und zweckmäßigen Bekleidung

verdient, weil hierbei Vieles auf Oertlichkeit und Individualität des Gefangenen ankommt, nur im Allgemeinen bemerkt zu werden: daß in deutschen Gefängnissen alle Erzeugnisse des Luxus, als Kaffee, Thee und Liqueure u. s. w., so wie alle die Gesundheit bei der veränderten Lebensweise gefährdende Speisen unpassend sind. Morgens ein Butterbrod, Mittags eine der Eßlust und Stärke des Gefangenen angemessene Portion Gemüse mit Fleisch und Brod, oder Gemüse und Fleischsuppe und Abends (um 7 Uhr) etwas Milch-, Grütze-, Gersten- oder Kartoffelbrei, mit Brod, ist überflüssig. Alles „Mehr" muß durchaus vermieden werden. Besonders sollte der

Branntwein gänzlich aus allen Strafgefängnissen verbannt werden. In England ist darüber fast nur Eine Stimme. Auch in Frankreich schlägt man seine Vertilgung vor. Es versteht sich von selbst, daß bei der durch die veränderte Diät hervorgebrachten veränderten körperlichen Disposition eines und des andern Gefangenen der Arzt Abweichungen von der Regel dem Speisemeister vorschreiben kann.

Sehr zu tadeln ist es, wenn, wie in Hamburg, den Unteraufsehern in den Gefängnissen kleine Schenken verstattet werden, aus denen sich die Gefangenen von ihrem verdienten Lohne allerlei Eßwaaren, als Weißbrod, Würste, Butter, Käse, Böklinge, Heringe, Speck, Fleisch mit Suppe und Kartoffeln, Schweinfleisch und Sauerkraut, Bier, Branntwein, Kau- und Schnupftabak verschaffen können.

Abgesehen davon, daß den Unteraufsehern niemals Oekonomie verstattet werden sollte und daß ein Gefangener schon deshalb kein Geld in die Hände bekommen sollte, weil es ihm seine Entweichung erleichtern kann, hat auch diese Einrichtung in der That sehr wesentliche Nachtheile. In einem Correctionshause ist sie, wie schon Pielstiker*) erinnert, unbedingt zu verdammen, weil die Zwecke einer solchen Anstalt fast nicht erreicht werden können, wenn die Gefangenen nicht auf einfache, strenge Diät gesetzt werden. Aber auch in solchen Strafhäusern, wo Besserung des Verbrechers und Entwöhnung desselben von Lieblingsneigungen nicht Hauptzweck seyn kann, verträgt es sich nach der ge-

*) in seiner Recension von Herrn Oberalten A. C. Martens Beschreibung des Spinnhauses und der übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, 1823. (abgedruckt in den criminalistischen Beiträgen von Hudtwalker und Trümmer, 1r B. 1s H. S. 109).

wiß sehr richtigen Meinung eben dieses Gelehrten nicht mit der Bestimmung einer Anstalt für schwere Verbrecher, daß sie sich Näschereien (und das sind jene Gegenstände für die Mehrzahl aller Züchtlinge aus den untern Ständen) kaufen können.

Bei einer solchen Einrichtung kann nicht verhütet werden, daß nicht die Gefangenen, um sich die Gunst des Aufsehers zu erhalten, von ihm kaufen müssen, sie mögen wollen oder nicht; und wer am meisten kauft, also am flokkersten lebt, wird am besten angeschrieben seyn.*) Zugleich liegt hierin eine starke Versuchung, dem Gefangenen Geld zuzubringen, wenn er Verwandte oder Freunde außerhalb des Hauses hat, die ihm dasselbe zufließen lassen wollen.

In anderen deutschen Gefängnissen verstattet man den Verwandten und Freunden der Gefangenen Besuche in den Gefängnissen, bei welcher Gelegenheit Erquickungen an Speisen und andere Bequemlichkeiten für sie mitgebracht werden. Diese Besuche sollte man nicht dulden; wenigstens müßte die Zulassung derselben nicht den Gefängnißaufsehern und Vorstehern überlassen, sondern nur von der speciellen Erlaubniß der competenten Behörden abhängig gemacht werden. Die Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches, nach welcher (im §. 13) schon dem zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilten keine Unterredung mit Leuten verstattet wird, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, verdient die allgemeinste Nachahmung.

---

*) Vergl. was Spangenberg über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher u. s. w. S. 70. treffend bemerkt.

Was die Kleidung der Gefangenen betrifft, so darf kein Strafgefangener vor dem andern darin einen Vorzug genießen. Daß sie etwas entehrend Ausgezeichnetes haben müsse, gehört unter die Vorurtheile der Vorzeit. Eine Jacke von gedrucktem Leinen mit weiten Hosen für den Sommer und für den Winter dieselbe Tracht aus dichtem Wolltuch möchte die passendste Gefängnißkleidung seyn. Die Wäsche, womit wöchentlich wenigstens Einmal gewechselt werden muß, dürfte in weniger als sechs Hemden, sechs Paar Strümpfen und zwei Nachtmützen nicht bestehen.

g) Die Gesundheitspflege

der Gefangenen erfordert vor allem Gelegenheit und Raum zur freien Bewegung. Der Gefangene muß sich zur Erhaltung seiner Gesundheit im Winter an einem vor nasser Witterung geschützten Platze, und im Sommer im Garten oder sonst in einem schattigen Raume der Gefängnißanstalt täglich eine Stunde lang unter Begleitung eines Wächters ergehen können.

Wird der Gefangene krank, so bringt man ihn in das Krankenzimmer, wo er unter der Aufsicht des zur Cur der Gefangenen besonders angestellten und beeideten Arztes gehörig verpflegt, aber auch genau beobachtet wird, indem man häufige Beispiele hat, daß Kranke entflohen sind.

Die Transportirung der Gefangenen nach dem Hospital ist ein Uebelstand, der nur da vorkommen kann, wo noch kein besonderes Krankenlocal für Gefangene existirt. Jedes Gefängniß, es mag zur Detention während der Untersuchung oder während der Strafzeit bestimmt seyn, muß nothwendig ein eignes abgesondertes Local für erkrankte Gefangene erhalten, da Anstalten dieser Gattung so wenig als möglich mit der Außenwelt in Berührung gerathen dürfen. Findet ein Hin = und Hertransportiren von Ge=

fangenen von und nach einem allgemeinen Krankenhause Statt, so sind Unordnungen mancherlei Art, Einverständnisse der Gefangenen unter sich und mit Bekannten außerhalb des Hauses, so wie Zusteckereien unvermeidlich. Erhebliche Kosten kann ja die Einrichtung einiger wenigen Krankenzimmer nicht verursachen.*)

Vieles andere noch ließe sich sagen über das, was alles zur Erreichung der neben und mit einander zu verfolgenden Zwecke der Abschreckung und der Besserung in den Gefängnissen vernünftiger Weise geschehen könnte. Hier genügte mir, für den Zweck einer nur übersichtlichen Abhandlung die wesentlichen Grundsätze angedeutet zu haben. Ihre Wahrheit ist so einleuchtend, daß deren weitläufige Auseinandersetzung die Lichtstrahlen nur zerstreut haben würde. Was aber die Folgerungen aus denselben betrifft, so werden sich diese leicht allen denjenigen aufdringen, die mit dem Gegenstande vertraut sind. Andere mögen sich aus den angeführten interessanten Schriften weiteren Raths erholen und kennen lernen, worauf man noch in der neuesten Zeit hier und da zur Unterscheidung zwischen Zuchthaus, Strafarbeitshaus, einfaches Gefängniß, Festungsarrest u. s. w., so wie zur Verbesserung aller dieser Anstalten Werth und Gewicht legt.

Nur eins übriget mir noch, nehmlich, daß ich bei dieser Gelegenheit meine Schlußbetrachtung der unglücklichen Lage jener Sträflinge zuwende, die nach ihrer Entlassung einer besondern Fürsorge bedürfen.

---

*) Vergl. über diesen Gegenstand die angeführte Kaufmannsche Preisschrift, S. 128 — 130. Sie enthält vortreffliche Winke.

Jeder, der mit der Criminalrechtspflege zu thun gehabt, oder entlassene Sträflinge beobachtet hat, weiß, wie schwierig und bedauerungswürdig die Lage der armen Sträflinge ist, denen man ihre Freiheit wieder geschenkt hat. Die Geschichte derselben ist sich' fast überall gleich. Bei ihrem Wiedereintritt in die Welt haben sie mit unzähligen Vorurtheilen selbst bei ihren nächsten Angehörigen zu kämpfen. Hinausgestoßen in die Welt, ohne Stütze, ohne Freunde und Bekannte, die sich seiner erinnern wollen, sieht sich der Entlassene von allen verlassen. Vergebens bemüht er sich um einen Dienstherrn, weil dieser aus seinem Passe oder dem Zeugnisse das frühere Vergehen des Inhabers ersieht. Vergebens sucht er den Eintritt in sein erlerntes Handwerk. Das Vorurtheil der Zunft hat ihm den Weg dazu verschlossen. Er sucht Hülfe bei den Obern des Orts, wo er weder diese noch Rath und Trost findet. Kam er glücklicher Weise aus einem Gefängnisse, wo nicht sein ganzer Arbeitslohn in Anspruch genommen, sondern ihm ein Theil davon als Sparfond bei seiner Entlassung ausgehändigt wurde, so verzehrt er sein weniges Geld, versilbert am Ende seine Kleider, um nicht Hungers zu sterben. Nun völlig hülflos und gezwungen, Nachts auf den Straßen und Marktplätzen zu verweilen, faßt er den Entschluß, zwischen der traurigen Alternative, entweder sein Leben selbst zu enden, oder zu neuen unrechtlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. So sehen wir häufig Sträflinge, deren gute Aufführung während ihrer Strafzeit zu der gegründetsten Hoffnung ihrer Besserung berechtigte, bald nach ihrer Entlassung aufs neue ihren früheren Verbrechen nachgehen, bloß um zu leben.

Mir ist aus meiner peinlichen Rechtspraxis ein Fall bekannt, wo ein junges Mädchen von allzu nachgiebigen

und sorglosen Eltern erzogen, zwei Mal wegen Diebereien, zuerst mit Gefängniß, dann mit Zuchthaus bestraft, nach ihrer Entlassung sich als ein ganz untadelhaftes Dienstmädchen betrug. Sie wurde aber, weil ihre Herrschaft ihre frühern Vergehen erfuhr, sofort aus dem Dienste verjagt. Hülflos und abgeneigt gegen die Bettelei, stahl sie aufs neue. Mit welchem Gefühle soll der Richter über dies Mädchen die Strafe des Dritten Diebstahls verhängen? *)

Hier eröffnet sich ein weites Feld für die Wirksamkeit der Polizei-Behörden nicht nur, sondern auch thätiger Menschenfreunde, um den entlassenen Sträfling wieder ins nützliche und thätige Leben zurückzuführen.

Die obrigkeitlichen Behörden glauben sich um das Schicksal entlassener Sträflinge nur dann thätig beweisen zu müssen, wenn eine Polizei-Aufsicht über sie ausdrücklich angeordnet worden ist. Allein darin liegt eine offenbare Verkennung ihrer Verpflichtung im Gebiete der Armenpolizei, die nicht allein alle Arme nach den verschiedenen Graden ihrer Armuth zweckmäßig unterstützt, sondern auch die Ursachen und Quellen der Armuth gehoben, so wie die Folgen derselben wirksam beseitigt, und für den Staat am wenigsten nachtheilig gemacht wissen will. Der Geld-, Dienst- und brodlose Sträfling, der sich nach seiner Entlassung nicht selbst forthelfen kann, ist

*) Hier sollte die Legislation nachhelfen. Kann der Dieb, und ist er dieser auch zum dritten Mal, darthun, daß er keine Mittel finden konnte, sich oder seiner Familie auf rechtliche Art Nahrung oder Kleider zu verschaffen, so müßte ihm diese hülflose Lage als gesetzlicher Milderungsgrund zu Statten kommen und die Strafe um ⅓ vermindert werden.

er weniger arm als das verlassene und verwaisete Kind, das die Polizei entweder in ein Waisenhaus bringt, oder es gegen ein Jahresgeld an gewissenhafte und ordentliche Landleute oder kinderlose Handwerker zur Erziehung und Angewöhnung zur Arbeit giebt? oder wird durch die hülflose, oft an Verzweiflung gränzende Lage der entlassenen Sträflinge die öffentliche Sicherheit für das Eigenthum und die Person der Staatsbürger, die Sicherheit der Straßen und Privatwohnungen weniger gefährdet, als durch die herumstreifenden Bettler, Landstreicher und alle diejenigen Individuen, die durch selbstverschuldete Ursachen sich in's Elend gestürzt haben? Führt die Polizei eine ununterbrochene Aufsicht auf diese, sorgt sie für deren Unterkommen, und errichtet sie Bürgerrettungsinstitute für solche Bürger, die beim Mangel an Verdienste, bei sinkenden Gewerben, durch besondere Unglücksfälle, die sie und ihre Familien getroffen, oder die durch langwierige Krankheiten u. s. w. in unverschuldete Armuth geriethen, so kann und muß sie aus demselben Grunde ihrer Verpflichtung auch für ein temporäres Asyl sorgen, worin die aus dem Gefängnisse Entlassenen, die sich selbst nicht forthelfen können, einstweilen aufgenommen werden, bis anderweitig für sie gesorgt ist, sey es, indem man ihnen eine schickliche Beschäftigung und Unterkunft verschafft, oder ihnen Geräthschaften zum Betrieb ihres Handwerks und anständige Bekleidung giebt, oder sie mit ihren Freunden und Angehörigen wieder ausgesöhnt, oder, wenn alles fehl schlägt, in ihren gesetzmäßigen Wohnort mit angemessenen Befehlen an die Ortsvorsteher wegen ihrer sofortigen Aufnahme und interimistischen Versorgung zurückbringen läßt. Eine solche, vorzüglich auf den Zustand der jungen Sträflinge berechnete Anstalt findet sich in London und in der Grafschaft

Warwick seit dem Jahre 1818.*) Dort wird mit Freuden bemerkt, daß mehrere Sträflinge in dieser Anstalt Aufnahme und nachher theils als tüchtige Dienstboten, theils als Feldarbeiter oder als Handwerker ein anständiges Unterkommen fanden.**)

Es ist nichts damit gethan, daß man dem Sträfling bei seiner Entlassung eine kleine Summe in die Hand giebt, um ihn vor Elend oder Verbrechen zu schützen. Diese ist ohne weitere Hülfe bald aufgezehrt. Manchen berauscht auch das vielleicht lang entbehrte Glück der Freiheit, lang entbehrte Genüsse locken ihn, er vergeudet sein Geld, noch ehe er nach Hause oder an den Ort seiner künftigen Bestimmung gelangt. Mir will daher die Einrichtung in Hamburg, wo dem Sträflinge im Augenblicke seiner Befreiung der ganze verdiente Arbeitslohn (er soll bei 8 bis 10 Jahren verhaftet Gewesenen oft 2 bis 300 Mk. betragen haben) mitgegeben wird, nicht gefallen. Die Einrichtung in Dürham ist in dieser Beziehung vorzuziehen. Dort wird der entlassene Gefangene nur mit so viel, als nöthig ist, ihn nach Hause reisen zu lassen, versehen. Kann er nach Ablauf von einigen Monaten ein gutes Zeugniß von seinem Prediger oder dem Beamten seines Sprengels über sein Verhalten und seine ehrliche Unterkunft vorweisen, so erhält er aus einem besonders dazu ausgesetzten Gefängniß-Fond zwei Guineen, und eine gleiche Belohnung bei gleicher Beglaubigung einige Monate später. In Deutschland hat man wenig oder gar nicht für Ersparnisse gesorgt, die

---

*) Man vergl. hiermit, was im Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung Bd. I. Heft 1. S. 111. über die Refuge for the Destitute gesagt ist. D. Redact.

**) Vergl. die criminalistischen Beiträge von Hudtwalker und Trümmer. I. B. 2. H. S. 208 und 209.

der Entlassene aus dem Gefängnisse mit sich nimmt, und es wird ihm in den meisten deutschen Staaten keine besondere Fürsorge gewidmet. Daher sehen wir die Epoche seines Wiedereintritts in die Welt so oft die Veranlassung zu neuen Fehltritten werden.

Man kann zugeben, daß Regierungsanstalten allein hierunter nicht alles zu leisten und zu bezwecken im Stande sind, allein sie müssen doch mit der Uebernahme der Curatel über entlassene Sträflinge den Anfang machen, und mit gutem Beispiele vorangehen, wenn, wie in England, sich Privat-Vereine zu diesem Zwecke bilden sollen. Daß diese ganz besonders zur Ueberwindung der Schwierigkeiten geeignet sind, die sich in dieser Hinsicht der polizeilichen Thätigkeit entgegenstellen, ist schon von vielen gefühlt worden. Um so mehr sollte das Interesse wohlgesinnter Männer und Frauen für einen für das Gemeinwesen so höchst wichtigen Gegenstand in Anspruch genommen werden. An einem solchen Vereine müßten Privatpersonen aus allen, nicht blos höhern Ständen, Theil nehmen. Rechtliche Handwerker und Landleute müßten sich vorzüglich diesem wohlthätigen Wirkungskreise anschließen; denn gerade die Mehrzahl der Verbrecher und besonders der Hülflosen gehet aus den unteren Classen hervor. Hat die Comité Mitglieder aus letzteren, so wird sie viel leichter den Vorurtheilen gegen ihre Schützlinge entgegenarbeiten und deren passendes Unterkommen bemöglichen können. Diese Gesellschaft, im steten Vernehmen mit den Vorstehern der Strafanstalten, müßte die Verwalterin eines für die entlassenen Sträflinge aufzubringenden Sparfonds werden. Sie hätte zu berathen, wo und wie der Sträfling beschäftigt und untergebracht werden könnte. Sie hätte die desfallsigen Contracte zu verabreden, und für

die ersten Ankäufe zu sorgen, die der Entlassene zum Betrieb seines Gewerbes nöthig hätte.

Alle diese Bemühungen müßten schon vor der Entlassung Staat finden, damit der Gefahr des ersten Wiedereintritts in die Freiheit in Zeiten vorgebeugt, und der Entlassene so bald als möglich einem regelmäßigen Leben zugeführt werde. Es entspricht der Klugheit, den entlassenen Sträfling, wo möglich, an einem andern Orte unterzubringen, als da, wo er das Verbrechen beging, oder es noch in zu frischem Andenken ist. Für diesen Fall, oder wenn der Entlassene aus Scheu vor dem Urtheil der Einheimischen sich in der Fremde niederzulassen selbst wünscht, müßte die Gesellschaft ihm dazu durch zweckmäßige Einleitungen und Vorkehrungen jeglichen Vorschub leisten. Die Staaten und alle Handelsgesellschaften in denselben haben in ganz Europa, in Amerika und in andern Welttheilen ihre regelmäßigen Agenten. Sind diese wohlgesinnte und hochherzige Männer, so werden sie die von der Comité ihnen empfohlenen Schützlinge nicht ohne Rath und Beistand lassen.

Ganz besonders hätte die Commité auf junge Sträflinge ihre Aufmerksamkeit zu richten. Eine traurige Erfahrung lehrt, daß diese der Gerechtigkeit fast noch häufiger und früher wieder in die Hände fallen, als ältere. Mit freiwilligen Sammlungen, um eine Casse zu bilden, wäre für den edlen Zweck zu beginnen. Mich dünkt, zu reichlichen Beiträgen dazu sey keine Zeit erwünschter, als gerade die gegenwärtige, wo sich die lebhafteste innigste Theilnahme an dem Schicksale der Unglücklichen im entfernten Griechenland durch Einsammlung reichlicher Beiträge ausspricht. Das allgemeine traurige Loos entlassener Sträflinge, die nach ihrer Befreiung nicht wissen, wo

sie ihr Haupt hinlegen sollen, diese hülflosen Brüder und bedrängten Mitschwestern unsres Vaterlandes,*) sollten diese nicht noch mächtiger zu unsrem Herzen sprechen? Sollten noch Worte nöthig seyn, um unsere in stiller Wohlthätigkeit fortwirkende Frauen-Vereine für dieses Mitgefühl und für die Theilnahme an der vorgeschlagenen Gesellschaft hinsichtlich der weiblichen Sträflinge zu gewinnen? Ist auch diese Theilnahme eine beschwerliche Erweiterung ihres schönen Wirkungskreises, so ist sie doch auch eine für ihn würdige.

---

*) Die bedrängten Frauen und Kinder aus Missolunghi, und die entblößten Flüchtlinge auf den ionischen Inseln dürfen unserm mildthätigen Gewissen nicht näher stehen, als die nicht weniger hülfsbedürftigen und oft der Verzweiflung preisgegebenen Söhne und Töchter unsres eigenen Vaterlandes. Hat der deutsche Enthusiasmus in Einsammlung der Gaben für die Griechen keine andere Bestimmung, als ihren unglücklichen Wittwen und Waisen Unterstützung zu gewähren, und zur Loskaufung der in die Sklaverei gerathenen Griechen beizutragen, ist dieses an und für sich sehr löbliche Unternehmen, von jeder politischen Richtung entfernt, nur lediglich Gegenstand bloßer Privat-Mildthätigkeit, so sollten Deutsche der deutschen Bedrängniß diese zuerst zuwenden, ehe sie sich in Gaben erschöpfen, deren schwierige Versendung in ein so fernes und fast von allen europäischen Verhältnissen abgerissenes Land an die Möglichkeit der Unterschleife, der Veruntreuung und unzweckmäßigen Verwendung, zumal nach frühern Erfahrungen, erinnert! —

IV.

National-Reichthum.

Adam Müllers Ansicht über Adam Smiths System.*)

Das National-Vermögen ist nach Adam Smith das physische, ergreifbare Produkt der gesammten Arbeit einer Nation; die Körperlichkeit, die Ergreifbarkeit der Produkte gehört in der Ansicht dieses Schriftstellers zu den wesentlichen Bedingungen ihres Werths und ihrer Realität. Auf die Frage, welche Arbeit in nationalökonomischer Hinsicht productiv zu nennen sey? antworten die Merkantilisten: die, welche Geld einbringt; die Physiokraten: die, welche auf den Ackerbau gewandt wird, und Adam Smith: die, welche überhaupt Sachen zu Tage fördert. —

So hatte das System dieses großen Mannes den erhabenen Gegenstand mit bis dahin unerhörter Allgemeinheit ergriffen, wiewohl auch hier eine Einseitigkeit zurück blieb, welche nachher das Thema aller wahren Angriffe auf den Versuch über den National-Reichthum geworden.

Die idealischen Produkte nämlich, der schönste und erhabenste Gewinn einer Nation, die Erzeugnisse ihrer edelsten Geister, hatten nach Adam Smith, wenn es auf einen Anschlag des National-Reichthums ankam, keinen ökonomischen Werth. Der Gedanke eines Staatsmannes, welcher vielleicht Millionen wirklichen Geldes hervorbrachte; die Worte des Geistlichen, des Künstlers, welche vielleicht

*) Vergleiche Adam Müllers vermischte Schriften. Wien, 1817. S. 88 — 95.

das Herz oder die Erfindungskraft der Nation um Vieles bereicherten, oder veredelten, — diese herrlichsten Saaten, diese ergiebigsten Manufacturen wurden nicht gezählt, wenn das Gesammt-Vermögen einer Nation überschlagen wurde. —

Aus dem einfachen Grunde, höre ich mir einwenden, weil diese Güter nicht gezählt werden konnten und dann, weil das Endresultat dieser idealischen Arbeiten doch immer wieder ergreifbare Sachen seyn mußten; und weil erst an diesen körperlichen Resultaten sich mit Gewißheit auswieß, daß der Gedanke jenes Staatsmannes, der Rath jenes Gelehrten oder Künstlers, wirklich praktisch und produktiv gewesen sey; jene Endursachen der verbesserten Produktion, wie bedeutend sie auch gewesen seyn mögen, gehören nur nicht in die Berechnung, in den Anschlag des Vermögens, darum es dem Finanzier eigentlich zu thun sey.

Es ist wahr, der praktische Calcül geräth in Verwirrung, wenn man z. B. die tiefe Einsicht und den Ideen-Reichthum eines Adam Smith, in einen Ueberschlag des National-Vermögens von England mit aufnehmen wollte; eben so, wenn man bei Berechnung des gegenwärtigen, der Preußischen Monarchie verbliebenen Reichthums etwa den Gewinn an Selbsterkenntniß und die Erfahrungen des letzten Krieges mit in Anschlag bringen wollte. Wenn man aber bedenkt, daß die nothwendige Bedingung alles Reichthums die Sicherheit, ihn zu genießen, ist und daß es unendliche Grade dieser Sicherheit giebt, daß also ein geringeres Vermögen, von kräftigeren Händen gehalten, mehr innerlichen Werth hat und viel eher Reichthum zu nennen ist, als ein großes Vermögen, welches von schwächeren Händen gehalten und von einem schlaffen National-Willen garantirt wird; — so gewinnen alle jene unsichtbaren Ar-

heiten auch für die Veranschlagung des Nationalreichthums eine groſse Bedeutung.

Gesetzt, die Wissenschaft der Nationalökonomie hätte weiter keinen Zweck, als die Anfertigung eines solchen Anschlags, oder eines jährlichen Etats der National-Ausgabe und Einnahme, so sieht jedermann ein, daß die Zahl, welche die tägliche Balanz in den Büchern des unbedeutendsten Kaufmannes nachweist, keineswegs einen wahren Maasstab von dem Vermögen desselben abgeben kann; vielmehr die unsichtbare und unberechenbare Art der Geschäfte und Speculationen dieses Kaufmannes, bestimmt erst den wahren Werth jener Zahl und des handgreiflich vorräthigen Geldes und Waarenlagers. Um so weniger können in der Schätzung des National-Vermögens jene absoluten Unterscheidungen der physischen Güter einer Nation, von ihren moralischen, der körperlichen Bedürfnisse und Produkte von den geistigen geduldet werden.

Der Verstand, welcher die sichtbaren, und das Gefühl, welches die unsichtbaren Schätze der Nation ästimirt, müssen einander unaufhörlich in die Hände arbeiten und das Endresultat der erhabenen Berechnung muß auf gleiche Weise nach Ideen und nach reellen Gütern schmecken.

Nun aber ist die Wissenschaft der National-Oekonomie nicht bloß auf ein speculatives Beschauen des Staats-Vermögens, sondern auf eine beständige praktische Vermehrung desselben hingerichtet. Alle Kräfte der Menschheit muß sie in ihr Interesse ziehen, um die groſse Bewegung des ökonomischen Geschäfts zu erhalten, welches zurückgeht, wenn es nur still steht.

Es gehört folglich eine viel gröſsere Vorstellung von ihrem Zweck, von dem Produkte, welches sie beabsichtigt, dazu, als Adam Smith ihr anweist, wenn sie nicht auf

jedem Schritt durch eine unedle und kleinmüthige Würdigung der menschlichen Güter gehemmt werden soll. Und so sollte man eigentlich sagen: die National-Existenz, selbst in ihrem ganzen Umfange, sey der wahre Reichthum einer Nation.

Mögen es die Verfassung und die unvermeidliche Gebrechlichkeit der menschlichen Dinge fordern, daß im wirklichen Staate die Verwaltung des ökonomischen Vermögens (Finanzen), des juristischen Vermögens (Gesetzgebung und Justiz), des sittlichen und geistigen Vermögens (geistliche Angelegenheiten und Erziehung), und des militairischen Vermögens in eben so viele Departements getrennt seyen: die Wissenschaft kann in eine solche absolute Trennung der menschlichen Geschäfte nicht eingehen, denn sie ist ja eben die Gewährleisterin des nothwendigen Zusammenhangs der gesammten Geschäfte und der gemeinschaftlichen Beziehung aller auf den Einen, einfachen Staatszweck.

Der wahre Justizminister, der das Ganze im Auge hat, betrachtet alle Zweige der Staats-Verwaltung wie eben so viele Zweige der Gesetzgebung; der wahre geistliche Minister möge eben so die ganze Staats-Organisation als ein System sittlicher Institute und der Kriegsminister sie als eine große Gemeinschaft der Kraft betrachten.

Wenn jeder von ihnen das heilige Feuer der Idee, deren Pflege ihm anvertraut worden, in den ganzen Umkreis des Staates umherzutragen und so sein besonderes Geschäft im Geiste des Ganzen zu treiben versteht, dann läßt sich sagen, daß er seine Bestimmung wissenschaftlich erkannt habe, und dann wird es auch an der nothwendigen Einheit unter den verschiedenen Administrations-Zweigen nicht fehlen.

So soll demnach der Finanz-Minister und was dasselbe sagen will, der Finanzgelehrte, den ganzen Staat, den ganzen Inbegriff physischer und moralischer Güter, als ein ökonomisches Object zu begreifen wissen; und den juristischen, den sittlichen, den militairischen Reichthum auf gleiche Weise wie den im engern Sinn ökonomischen in die Rechnung bringen, die sein Gemüth abschließt.

In jedem wirklichen Staate wird freilich eine von den hier genannten vier Ideen, die eigentlich unter einander genau und wissenschaftlich balanzirt seyn sollten, nach Maasgabe der Lage und Umstände eine Prärogative genießen; in einem Handelsstaate, wie in England, wird der Finanz-Minister nothwendig Premier-Minister seyn; in einem militairischen Staate, wie dem ehemaligen Preußen, werden alle Departements eine militairische Farbe annehmen; ein armer Staat wird sich hauptsächlich durch Kraft und Strenge des Gesetzes erhalten: — aber kann man sich den Staat von Europa oder das wahre Gleichgewicht unter einer erhabenern Gestalt denken, als unter dem Bilde eines gesellschaftlichen Ganzen, worin der Finanzstaat, der Militairstaat, der Justizstaat und der geistliche Staat, jeder aus seinem besondern eigenthümlichen Standpunkte, sich und alle übrigen mit der hier beschriebenen Consequenz und wissenschaftlichen Universalität zu betrachten und zu behandeln vermöchte.

Auf diese einzige ächte Weise lebendig ergriffen, ist die einem Handelsstaate so natürliche, besondere Idee der Reichthums-Erzeugung und die andere einem Militairstaate so angemessene der Krafterzeugung, seegensreich für alle übrigen Staaten. Jede absolute Begränzung der Administrations-Zweige, jede absolute Trennung der geistigen und körperlichen Besitzthümer, ist der Tod für den Staat;

alle Administrations-Geschäfte werden sich in unzählige Alternativen und Collisionen zerspalten, zwischen denen der kalt-calculirende Begriff entscheiden muß, der eben so ungeschickt zum Regimente der Völker, als die von mir beschriebene Idee dazu von Gott berufen ist.

Die Natur dieser Ideen, unter allen Entstellungen, denen sie in der Ausführung unterworfen sind, in ihrer Reinheit zu bewahren, ist der große Zweck der Wissenschaft; und so können wir es ohne Nachtheil für den Ruhm des unsterblichen Mannes, dessen Werk nach viel höhern Dingen strebt, als die es wirklich und handgreiflich aufstellt, erklären, daß der Grundirrthum der Untersuchungen über den National-Reichthum von Adam Smith darin liegt, daß dieser Autor einen, freilich sehr verallgemeinerten, aber doch nur immer einen — Begriff vom National-Reichthum giebt, der, eben als abgeschlossener Begriff, dem in unendlicher Erweiterung begriffnen Nationalleben, womit nur die eben so unendliche, bewegliche, ich möchte sagen, elastische Idee Schritt halten mag, keineswegs gewachsen ist.

Sobald nur Ein Produkt dieses National-Reichthums, sobald nur Eine körperliche oder geistige Function des National-Gewerbes von dem erhabenen Calcül absolut ausgeschlossen ist, eben sobald kann die Idee nicht mehr zu Stande kommen. —

V.

Taxation des Grundvermögens.

Adam Müllers Ansicht über die Taxation des Grundeigenthums. *)

Die Beweise der Fehlerhaftigkeit aller gedenkbaren Taxationsprincipien, also der Unmöglichkeit einer strengen Taxation des Grundeigenthums überhaupt, brauchen nicht erst geführt zu werden. Was das Grundeigenthum, nebst seinen sächlichen Pertinenzien unabhängig von dem bestimmten Träger und Eigenthümer werth sey? diese Frage soll nicht genügend beantwortet werden, weil sie einen Widerspruch in sich schließt.

Das Grundeigenthum hat den höchsten Werth für den, der mit seiner Persönlichkeit in die Lokalität des bestimmten Grundstücks gleichsam verwächst, der am längsten darauf verharret: ein solcher Eigenthümer spürt unter dem Wechsel der Jahreszeiten, der politischen und Handels-Conjuncturen, die den momentanen Preis empfindlich verändern, den höchsten, realen und bleibenden Werth des Grundstücks heraus; während der durch einzelne solche Conjuncturen veranlaßte Nominal- oder Schein-Werth die allervergänglichste und unsicherste Valuta ist, welche sich im Umfange des Staats vorfinden mag. — Nicht mehr und nicht weniger gehört zu der wahren Taxation eines Grundstücks, als die hundertjährige Geschichte desselben und des Staats, mit dessen Schicksalen es auf Leben und Tod verflochten ist; ferner eine so vourtheilsfreie Würdigung des Augenblicks und seiner Aspecten für die Zukunft, als sie wenigen Menschen gegeben ist.

Was ist das Grundstück werth? heißt: was ist das momentane Aequivalent für eine ewige Voluta?

*) Vergl. Adam Müllers verm. Schriften. Wien, 1817. S. 240. 241.

VI.

Agrarrecht.

Sachsens Häuseleien um Leipzig.

Vom
Kammer-Assessor F. A. Rüder in Leipzig.

Häuseleien sind in Sachsen die kleinen Wohnungen der Handwerker oder Tagelöhner auf dem Lande. Sie sind meistens von Fachwerk mit Tannenholz oder Lehmpatzen leicht gebauet und haben Anwurf der Mauern, eine innere nach hiesiger Landesart bequeme Einrichtung, um allenfalls noch einen irgend entbehrlichen Raum vermiethen zu können, mit einem Hühner- und Gänse-, selten mit einem Schweine- oder Schafstalle. Ein kleines Stacket mit einem Graben, oder die Hausmauer befriedigt an der Gasse die Gränzen. Die Mauern des immer ein Stock hohen Hauses schmücken an der Sonnenseite angelegte Weinstöcke, Pfirsiche, Aprikosen oder grüne Pflaumenbäume. Der wohlunterhaltene sehr kleine Garten mit wenigen Bäumen und Gebüschen nützlichen Ertrags ähnelt den kleinen Leipziger Lustgärten zum Blumenvergnügen, entbehrt aber gemeiniglich deren Lauben, er liefert daher den Bewohnern fast gar keine Küchenbedürfnisse, wie das doch auf dem Lande seyn muß. Dieser Mangel großer Hausgärten neben sehr enger Wohnung, um zu einer sehr mäßigen Miethe wohnen zu können, entzieht den Bewohnern dieser Häuseleien die Bequemlichkeit, sich ihren Familienbedarf an Küchengewächsen und überher Mohn, Hirse, Flachs, Hanf und Obst zum Verbrauch und zum Verkauf in den müßigen Stunden nach vollendeter Berufsarbeit selbst zu

erzielen. An einem mäßigen Bienenhagen bei jedem Hause, an Raum zur Spatencultur und zur Ernährung von einem Paar Kühen, Schafen, Ziegen oder Schweinen, außer den beliebten Gänsen auf der Gemeinheit, fehlt es stets.

Daher blühen im industriereichen Sachsen die Schenkwirthschaften vor andern Gewerben und die Arbeiterfamilien kommen selten vorwärts. Hätten sie dagegen Gärten von tausend und mehr Quadratruthen ums Haus, wovon sie den Gutsherren eine billige Erbpacht zahlten, so hätten diese beim sinkenden Getreide- und Wollpreise ein weit sicheres Einkommen, als wenn sie selbst oder ihr Hauptpächter eine große Landwirthschaft führten; die Häuseler wären dann im Stande, sich mit ihren Familien weit besser zu ernähren und würden ihre alsdann freilich höheren Grundabgaben weit leichter aufbringen, weniger in den Wirthshäusern verthun und vor dem Unglück bewahrt bleiben, in Fabriken mit fallender Löhnung, oder als Gesellen in überzahlreichen Handwerkern sich allein ernähren zu müssen.*) Da immer ein Paar Zimmer dieser Häuser sonnig liegen, so eigneten sie sich ganz zu der nützlichen Seidegewinnung, welche in unserem Klima so wenige Schwierigkeiten anbietet. Es war eine der richtigen aber falsch ausgeführten Ideen Friedrichs des Großen, den Seidenbau in seinen Staaten zu heben, aber man trieb damals diese Cultur viel zu künstlich. Hauptsachen sind, die Würmer rein zu halten, neben vieler frischer Luft und mäßiger Wärme und eine der Zahl der

*) Die Bewohner solcher kleinen Besitzungen können zugleich nie ein anderes Nebengewerbe treiben, außer der Pflege ihrer kleinen Landstelle, sey es als Tagelöhner oder Handwerker. Wo sich diese kleinen Landstellen um die Städte in Menge finden, da blühen die Städte, aber nicht durch viele umher liegende Rittergüter.

Seidenwürmer angemessene Quantität hochstämmiger, niederstämmiger und Hecken = Maulbeerbäume.

Hat man diese dreifache Hülfe alter und junger Blätter für seine Seidenwürmer, so ist man stets im Stande, sie reichlich zu ernähren, bis sie sich verpuppet haben.

Wenn man die jetzt in Deutschland nöthig werdende Seidencultur auf die Familien kleiner Landbesitzer einschränkt, so braucht man keine ansteckende Krankheiten jener Thiere zu fürchten, denn es hängt ja vom Pfleger ab, die Ausbrütung der Eier dann vornehmen zu lassen, wenn man gewiß ist, daß die junge Brut aus den Blättern der nahen Bäume, Gebüsche und Hecken Nahrung findet. Nur ein Paar Monate, meistens zwischen der Heu = und Kornärndte beschäftigt diese Cultur die Aufmerksamkeit der sie pflegenden Familien. Die Einnahme von Cocons ist vor der Reife des Roggens da und liefert das Geld zum Erbpacht oder zum Roggeneinkauf. Die Greise und Kinder reichen hin zu allen Arbeiten der Seidegewinnung. Bei der rühmlichen Reinlichkeit der sächsischen Häuselerfamilien mit vieler Luft und solcher Lage, daß sie durch Jalousinen die unmäßige Hitze mildern können, findet hier dieser Nahrungszweig alles, was der Norditaliener anwendet, um viele und gute Cocons zu erhalten, und nichts von den Vernachlässigungen der französischen Seitenzucht, welche nur in den kalten Cevennen möglich und in dem warmen aber unreinlichen Languedoc desto schlechter in den schmutzigen großen Küchen der Landleute betrieben wird. Frankreichs Finanz behandelte die Einfuhr des deutschen Mastviehs so unnachbarlich, daß wir uns schuldig sind, durch Erweiterung der inländischen Seidegewinnung eine Repressalie zu üben. Von der Regierung erwarte diese Cultur nichts als eine einfache Anstalt, welche die Cocons kauft und abhaspelt. Wahr=

scheinlich wird in einem Jahrhundert Frankreichs Lyoner Seidefabrikatur von der östreichischen reichen Seidegewinnung und der brittischen Benutzung der wohlfeilen bengalischen Seide überflügelt werden.

Möchten ein Paar Rittergutsbesitzer anfangen, an den Land- und Dorfstraßen einige neue Häuseleien von 1000 und 2000 Q. R. Land auf ihren entfernten Grundstücken anzulegen, so würden sie und ihre Erbpächter dieser kleinen Besitzungen sich eben so gut als die fränkischen Rittergutsbesitzer bei ihren Vererbpachtungen stehen, und würden dann im Stande seyn, allmählig ihren Hörigen die Triftrechte auf fremdem Boden gegen einen mäßigen jährlichen Canon zu überlassen; auch die so mißlich werdende Schafzucht, deren vormalige Blüthe nicht zurückkehren kann, auf ihrem eigenen Boden einzuschränken, vielleicht sogar auch bei dieser Cultur, wie in Rochsburg, Stallfütterung einzuführen und die Schafe in so reinen Ställen, als die Pferdeställe zu seyn pflegen, zu unterhalten. *) Sachsen wird reicher werden, wenn seine mei-

*) Verdiente des verstorbenen Grafen Heinr. Ernst zu Schönburg-Rochsburg Veredlung der Schaafzucht die höchste Anerkennung, so verdiente dagegen sein Ankaufen aller großer Bauergüter in seiner Herrschaft, um daraus Güter mit großen Schafheerden zu bilden, den Tadel, daß man von Staatswegen niemals befördern darf, daß der Nahrungsstand der kleinen Besitzer zur Phantasie der größern nicht beeinträchtigt werde. Jetzt wird keiner mehr sich einfallen lassen, solche kritische Speculationen zu pflegen und gewiß ist es ein Glück für Sachsen im Ganzen, daß der üppige Ertrag der Schäfereien dergestalt abnahm, daß solche rochsburgische Speculationen nicht mehr mit Vortheil geübt werden können. Nicht alles ist ein Unglück fürs Ganze, was einem einzelnen Stande im Staate ein Unglück scheint!

ſten Bewohner ſich wieder vom Feld- und Gartenbau ꝛc. und nicht wie bisher von und in Fabriken ernähren, aber dazu iſt eine große Reform ſeiner Dreifelder-Landwirthſchaft, viel Ausbau aus den Dörfern mit oft weit entlegenen und ſumpfigen Feldmarken, Anlegung neuer Familienſtellen mit allem Lande ums Haus, die Einführung des Pflügens mit Kühen, eine viel ſorgfältigere Obſtcultur und Reinigung der Obſtbäume von Feinden und Krankheiten neben der Spatencultur nöthig. Erleichtert wird die Ausführung durch die wohlfeile Bauart der Landgebäude und ihre eben daher nicht ſehr koſtbare Verſetzung nach bisher unbehauſeten Feldmarkstheilen. — Bis vor drei Jahren gab es kein öderes deutſches Land als Lüneburg mit ſeinen übelbenutzten Mören, Heiden und Gemeinheiten. Es war ſo leicht dieſe zu vertheilen und zu verbeſſern, in den Jahren, wo alle Erzeugniſſe der Landwirthſchaft unmäßig theuer waren, durch Anlegung neuer Landſtellen, Beſaamung von Waldſtrecken, Ausrodung übel belegener Buſchſtellen, Vertauſchung entlegener für nahe Ländereien; aber man wußte es nicht anzufangen, eine beſſere Vegetation zu verbreiten. Jetzt, da aller Handel ſinkt, die Produkte faſt nichts gelten, ergreift dort die Gutsherren und Bauern zum Wohl der armen Tagelöhner ein Eifer, ihre verkehrte alte Schaf- und Heidewirthſchaft umzuformen; die vielen jungen, aus dem Felde heimgekehrten Officiere wurden Landmeſſer, Bonitirer fand man überall und Lüneburg wird bald ein lachender, wohlhabender Landſtrich werden, bloß weil einige kluge Gutsherren die Nothwendigkeit begriffen, ihre großen unfruchtbaren Gemeinheiten mit ihren Bauern zu theilen, dadurch die Pfarre und die Schule reichlich zu dotiren u. ſ. w. Mitten in der Periode der Verzweiflung niedriger Produktenpreiſe verbeſſert man

dort Felder, Wiesen, Gärten, Schaf- und Rindviehzucht zum nachhaltigen Nutzen, bauet weniger Klee und weniger Handelsgewächse, befriedigt Aecker und Wiesen und hofft sich künftig besser als bisher zu befinden.

Zur Reformation unserer gutsherrlichen und Gemeindewirthschaft der Landgüter helfen nicht allein manche wohlangebrachte Prämien unsrer Commerz- und Industriedeputation, sondern vor allem würde dies fördern eine Revision der ganzen bisherigen agrarischen Gesetzgebung. Es kommen immer mehr Menschen auf unsere Q. M., die stärker wie irgend ein anderes europäisches Königreich (über 5000 Menschen auf der Q. M.) bevölkert sind. Die Sachsen wanderten von jeher sehr sparsam aus. Diese wachsende Menschenmenge muß man nicht ernähren wollen, durch neue Fabriken, sondern durch die feste Begründung einer einträglichen Vegetation und eines zweckmäßigeren Landbaues, der nicht bloß auf edle Schafe basirt ist. Man bedenke, daß jede sechs Fuß tief rojolte Erde eine doppelte Vegetation gegen vormals liefert, daß wir in Sachsen im Ganzen viel zu flach pflügen, daß fast überall unser Ackerboden sehr steinigt ist und daher die Fundamente der Lehmmauern zur Befriedigung überall zur Hand sind, daß diese Mauern der Produktion Schutz geben, daß unsre Landsleute in der Regel sparsamer sind als der Norddeutsche, daß vielleicht einmal unsre Kammer ein Paar Domainen zu vererbpachten beschließt, um Rittergütern und Bauern zu zeigen, wie man auch ohne Merinoswolle und Pferdebestellung der Ländereien eine Zahl neuer Familienwirthschaften mit Nutzen für die Finanzen begründen kann, daß der Scandal der großen öden Gemeinheiten unserer Dörfer zur Gänsezucht jetzt aufhören muß, daß alle alterthümliche Beschränkung der bäuerlichen Land-

wirthschaft in freier Benutzung der Wiesen, Felder und Wälder dahin führt, daß verhältnißmäßig zur Oberfläche und zum angewandten Fleiß sehr wenig producirt wird, daß Landwirthschaften mit sehr großen Ackerflächen sich für öde, aber nicht für hochbevölkerte Staaten eignen, daß Belgien mit seinen an sich wenig fruchtbarem Boden nur eine mäßige Zahl Einwohner von Fabriken und die Meisten durch den freilich höchst sorgfältig getriebenen Landbau ernährt, *) daß die Gutsherren nicht zu verzweifeln brauchen, aber auch nicht eigensinnig seyn müßen, ihre Wirthschaft nach alter Manier fortzusetzen. Die großen Landwirthschaften entstanden in Sachsen erst, als der dreißigjährige Krieg die Feldmarken eines großen Theils ihrer Bauerfamilien beraubt hatte; solche große Oekonomien müssen jetzt sich wieder vermindern, weil sie schlechter eintragen, als die kleinen von Familienhand ohne Hülfsgesinde bestellten Besitzungen.

*) Nur in Lüttich ist noch von Alters her zu viel Fabrikatur und eine zugleich höchst mittelmäßige landwirthschaftliche Cultur. In Luxemburg ist leider das Grundeigenthum zu wenig vertheilt, und daher die Bevölkerung nur sehr schwach und die Industrie jeder Art kränkelt. Es hat die lange Seuche spanischer Staatsverwaltung noch nicht überstanden.

VII.

Staatsforstwirthschaft.

Ueber Veräußerung der Staatsforsten.

Von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

In einer Zeit, wo es Sitte zu werden scheint, das Staatsvermögen, in so fern es in liegenden Gründen besteht, in die Hände der Privaten zu geben, d. h. selbiges gegen klingende Münze zu veräußern, dürfte es nicht überflüssig erscheinen, einen Blick in die Staatsforsten zu thun und die Wirkungen, welche aus deren Veräußerung entspringen, zu beleuchten.

Mag es im Allgemeinen zweckdienlich und nützlich seyn, die Domänen zu verkaufen, mag die Landwirthschaft dabei fast durchgängig theils gewinnen, theils wenigstens nicht verlieren.*) Viel anders verhält es sich in Bezug auf die Staatsforsten, welche bei ihrem Uebergang in die Verwaltung der Privaten, in der Regel, auch ihrem Ruin entgegen gehen.

Man hat lange angestanden, diesen Gegenstand zu untersuchen, weil man glaubte, daß man die bedeutenden

*) Sie wird überall da nicht gewinnen, wo die Domänen als ganze, große Besitzungen an einzelne Privatpersonen übergehen. Hier wird der Besitzer gewechselt; weiter geschieht nichts. Ist die Leistung von Frohnen u. s. w. damit verbunden, so wird dieser alle Gewerbe behindernde Zustand nur erschwert, weil — wenigstens der Theorie nach — die Leistung beharrlicher und drückender gefordert, die Ablösung aber schwieriger und kostspieliger gemacht wird.

pecuniären Vortheile, welche durch zu frühe Benutzung (und damit nothwendig verbundene Devastation) für den Besitzer entstehen, um der traurigen Folgen willen, die dadurch für das allgemeine Staatswohl herbeigeführt werden müssen, nicht öffentlich aussprechen dürfte.

Die Zeit und das schnelle Fortschreiten in der Forstwissenschaft hat auch hier Licht gegeben und hat dargethan: daß der Einzelne durch die Ueberhauung gewinnt, der Staat aber immer verliert.

Die großen Vortheile, welche aus einer Ueberhauung für den Privatmann entstehen, werden ihn immer dazu reizen, das Gesetz wird nicht dagegen schützen, denn der bedeutende Gewinn wird ihn zu dessen Umgehung alles anwenden, alle andere Rücksichten übersehen lassen.

Um zu einem gehörigen Resultat zu gelangen, ist zuvörderst nothwendig, die pecuniären Vortheile, welche aus einer Uebernutzung des Waldes entspringen, näher zu untersuchen.

Cotta spricht sich in seinen „Hülfstafeln für Forstwirthe und Forstitaratoren" *) darüber folgendermaßen aus:

„Da man den Holzvorrath durch seinen Verkauf in ein Kapital verwandeln kann, welches namhafte Procente rentirt; so kann man auch die Procente des Holzzuwachses mit den Procenten dieses Capitals vergleichen und bei einer solchen Vergleichung erfährt man, ob der Holzvorrath im Walde mehr zuwächst, als das daraus zu lösende Kapital Zinsen bringen würde. Es versteht sich übrigens, daß, wenn das ältere Holz theurer bezahlt wird, als das jüngere,

---

*) Dresden, Arnoldische Buchhandlung. 1821.

man diesen Unterschied noch besonders in Rechnung bringen muß.“

„Aus Tafel VII ersehen wir, daß bei den Fichten unter den daselbst ausgesetzten Standortsverhältnissen die meiste Holzmasse durch einen 115jährigen Umtrieb erlangt wird. Angenommen also, daß weder das ältere Holz, noch das jüngere theurer bezahlt würde, als das 115jährige, so sollte man glauben, dieses müßte auch der vortheilhafteste Umtrieb für den Waldbesitzer seyn; denn bei dem 115jährigen Umtriebe verspricht der 31 Acker 91 Ruthen große Jahresschlag 372,134 Kubikfuß, und so viel erlangt man weder bei einem höhern, noch bei einem niedrigern Umtriebe. Gehen wir z. B. um 5 Jahre hinauf, so ist der Ertrag nur 371,940 Kubikfuß und gehen wir 5 Jahre hinunter, bis zum 110ten Jahre, so haben wir nur 371,552 Kubikfuß zu erwarten. Der 115jährige Umtrieb gewährt also offenbar die meiste Holzmasse und mithin bei gleichen Holzpreisen auch den größten Geldertrag. Aber demungeachtet kann ein noch viel jüngerer Umtrieb bei einem weit kleinern nachhaltigen Ertrage vortheilhaft für den Waldbesitzer seyn.“

„Wir wollen beispielsweise den Umtrieb auf 100 Jahre setzen und haben daher von unserm angenommenen Walde auf 36 Ackern 367,236 Kubikfuß zu erwarten. Rechnet man nun den Kubikfuß überall zu 1 Gröschen, so gewährt der 115jährige Umtrieb = 15,505 Thlr. 14 Gr.,
der 100jährige aber nur = = = 15,301 = 12 =
mithin jährlich weniger = = = 204 Thlr. 2 Gr.“

„Da nun diese Erträge von beiden Umtrieben, als nachhaltig und gleichbleibend betrachtet werden müssen, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß von diesen zwei verschiedenen Umtrieben der 115jährige der einträglichste seyn

müsse, weil er alle Jahre 204 Thlr. 2 Gr. mehr einbringt, als der 100jährige.“

„Betrachten wir aber in Tafel VIII die Procente des Zuwachses von diesen Altern, so sehen wir, daß vom 100sten Jahre an bis zum 115ten Jahre im Durchschnitt noch nicht einmal ein Procent Zuwachs erfolgt. Dieser Wald enthält demnach eine Holzvorrathsmasse, deren Werthkapital noch nicht ein Procent abwirft.“

„Wenn nun der Waldbesitzer diese Vorrathsmasse des Holzes, welche auf den 15 Schlägen vom 100sten Jahre bis zum 115ten befindlich ist, mit einem Male verkauft und die Summe des Erlöses zu 4 Procent anlegt, so verzinset sich diese aus dem Walde gezogene Summe viermal so hoch, als sie es, noch im Walde steckend, gethan hätte, weil das Holzwerthkapital im Walde nur 1 einbringt, während das Geldkapital 4 rentirt.“ *)

„Es giebt oft Gelegenheit, das Geld zu 4 oder auch noch mehr Procent sicher anzulegen, und wer sich mit 2 bis 3 Procenten begnügen will, der wird es gewiß immer sicher genug anbringen können. Wird aber dann wohl der Pri-

---

*) Wenn demnach der Waldbesitzer das Holz im Walde 15 Jahre länger stehen läßt, so zieht er davon jährlich 204 Thaler 2 Gr. Zinsen; wenn er das Holz aber im 100sten Jahre wegschlägt, und das Geld auf Zinsen giebt, so erhält er jährlich 612 Thlr. 1 Gr. 5½ Pf., folglich jährlich 407 Thlr. 23 Gr. 5½ Pf. mehr. Hierbei sind Zinsen von Zinsen nicht in Anschlag gebracht; es ist nicht berechnet, um wie viel höher und sicherer das Kapital noch genutzt werden würde, wenn er dasselbe auf den Ankauf von Grundstücken, oder andern zeitgemäßen Betrieb anlegt. — Wem wird ein solcher Gewinn nicht reizen, jede andere Rücksicht zu beseitigen? —

vatmann, der bloß seinen Nutzen in Betracht zieht und sich nicht etwa durch die Liebe zu seinen Bäumen verleiten läßt, anders zu handeln, nur einen Augenblick zweifelhaft bleiben können, ob er das in seinem Walde befindliche Kapital zu 1 Procent will stehen lassen, wenn er es eben so sicher zu 2 oder 3, oder zu noch mehr Procent anlegen kann?"

Aus diesem Beispiele ergiebt sich der große pecuniäre Vortheil, welcher für den Waldbesitzer bei der Uebernutzung entsteht, und wenn wir nicht annehmen wollen, daß derselbe den eigenen Vortheil dem allgemeinen Staatswohl aufopfern wird, so geht daraus auch ohne Weiteres die Folge hervor, daß derselbe seinen Wald in der Regel immer überhauen wird.

Man kann in der That nicht erforschen, woher die Meinung entstanden ist, daß der Privatmann am besten für die Waldungen sorge, da doch Theorie und Erfahrung für das Gegentheil zeugen. Wenn, wie man zu glauben scheint, der Privatmann seinen Vortheil besser, als der Staat versteht, so folgt daraus nicht, daß er seine Waldungen wie Staatsforsten bewirthschaften wird, vielmehr folgt, wie Cotta a. a. O. sagt: „aus dem Vordersatze gerade das Gegentheil, eben weil es für den Privatmann größern Nutzen bringt, wenn er seine Waldungen sehr stark angreift, und weil oft sogar die gänzliche Devastation seines Waldes ihm gerade den allergrößten Nutzen gewährt."

Das Interesse des Staats und des Privatmanns bei Bewirthschaftung der Waldungen ist ganz verschieden, ist sich geradezu entgegengesetzt. Während jener die National-Wohlfahrt vor Augen hat, und indem er die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, zugleich für die Zukunft wirthschaftet, berücksichtigt dieser vorzugsweise und wohl meistentheils nur seinen eigenen Vortheil, den er von dem des

Staats ganz trennt, indem er nur auf die Vergrößerung seines Vermögens hinarbeitet.

Der Staat wird durch die Ueberhauungen der Wälder unmittelbar ärmer; man darf nicht glauben, daß es für diesen gleich sey, ob er das Holz oder das Geld, welches aus dem Verkaufe desselben gelöst worden, besitzt. Abgesehen davon, daß es für jedes Land, unter allen Bedingungen, ein Unglück ist, wenn Holzmangel eintritt, so wird auch noch der wirkliche Verlust herbeigeführt, der durch die herabgesetzte Produktion nothwendig entstehen muß. Sind die Forsten dergestalt überhauen, daß jährlich z. B. 20,000 Klaftern Holz weniger verschlagen werden können, als bei einer geregelten Waldwirthschaft umgesetzt werden würden, so verliert der Staat alljährlich auch die daraus zu lösende Summe.

Ganz anders verhält sich dieses jedoch bei dem Privatmann. Wenn derselbe auch den regelmäßigen Ertrag nach stattgehabter Ueberhauung aus seinen Wäldern nicht mehr ziehen kann, so bleibt ihm doch der bedeutende Gewinn von dem erworbenen Kapital, der den aus den Forsten, bei regelmäßiger Wirthschaft, weit übersteigt. Während, nach dem oben gegebenen Beispiel, das Holz zu gewissen Zeiten ein Procent Zinsen trägt, zieht er im andern Falle, vier, auch vielleicht noch mehr Procente; ein Vortheil, der ihn in den meisten Fällen den Nachtheil, der für den Staat und seine Mitbürger entsteht, gern vergessen lassen, und ihn vielmehr zur Walddevastation reizen wird.

Man darf nicht einwenden, daß die Oberaufsicht des Staats, welche dieser über die Waldungen der Privaten ausübt,*) gegen dieses Uebel schütze. Die Erfahrung hat

*) Man vergleiche hierüber: F. B. Weber, Diss. De supremo principis in silvas inspectione. Lips. 1796.

bewiesen, daß gesetzliche Vorschriften nicht ausreichten, um Walddevastation zu verhüten, und beweist es noch jeden Tag.

Dieser Uebelstand wird aber besonders noch dadurch erhöht, daß gar nicht abzusehen ist, wie demselben abzuhelfen sey. Die mannigfachen Rücksichten, mit welchen vorliegenden Falls gegen den Eigenthümer eines devastirten Waldes zu kämpfen ist, machen die gesetzlichen Bestimmungen höchst schwierig. Wenn auf der einen Seite das allgemeine Staatswohl erfordert, dergleichen Waldverwüstungen kräftig zu begegnen, so gebieten auf der andern Seite wieder die unangreifbaren und unverletzlichen Rechte des Eigenthümers die größte Vorsicht, wenn nicht verwerfliche Eingriffe dagegen gemacht werden sollen.

Die Gesetzgebung fast aller deutschen Staaten über diesen Gegenstand ist so schwankend, daß auch der Laie, der Ungeübte, die Lücken derselben bald finden und meist ungestraft das Gesetz umgehen wird.

In Oesterreich *) soll derjenige, welcher ohne Erlaubniß einen Wald aushaut, mit 400, derjenige aber, welcher mehr Holz schlägt, als die Schätzung giebt, mit 200 Gulden bestraft werden,

In Preußen enthält das Allg. Landr., **) hinsicht-

---

*) Waldordnung für die österreichischen Vorlande v. J. 1787. §. 23. In Müllenkampf Sammlung der Forstordnungen Th. I. S. 123. ff.

**) Die preußische Gesetzgebung ist auch hier am vollständigsten und enthält die diesfallsigen Bestimmungen in Th. I. Tit. VIII. §. 91. 92. XVIII. §. 5. 13. 564. 565. XX. §. 35. ff. XXI. §. 30. 32. XXII. §. 27. 31. 43. 196. 225. 228 bis 239. und Th. II. Tit. IV. §. 72. 73. 74. 84. XVIII. §. 998. XXI. §. 12. 23. 25. bis 35.

lich der Walddevaſtation die bemerkenswertheſten Verfügungen.

In Würtemberg *) hat ſich die Forſt-Geſetzgebung von den älteſten Zeiten an damit beſchäftigt, dem Uebel der Wald-Verheerung zu begegnen.

In Sachſen hat man neuerlich dem Uebel theilweiſe begegnen wollen, indem man die in den Waldungen auszuübenden Befugniſſe beſtimmt, **) ohne den beabſichtigten Zweck allenthalben zu erreichen.

Die Geſetzgebung beſchäftigt ſich mit den Vorſchriften, nach welchen gewirthſchaftet werden ſoll, und mit Beſtimmung der Strafen, welche im Uebertretungsfall ſtatt finden. Ein mehreres kann der Geſetzgeber füglich nicht thun, und doch reicht dieſes zu Verhütung der Walddevaſtation nicht aus.

Selbſt dann, wenn es dem Waldbeſitzer nicht möglich iſt, durch Spitzfindigkeiten und juriſtiſche Intriquen der feſtgeſetzten Strafe zu entgehen, wird ihn doch der Gewinn für die meiſtens unbedeutende Strafe hinlänglich entſchädigen. ***) In den meiſten Fällen aber wird es

---

*) Vergl. darüber J. G. Schmidlin, Handbuch der würtembergiſchen Forſtgeſetzgebung, 2 Thle. Stuttgard, 1822 und 1823. §. 110. 131. 147. 288. bis 296. 324. 341.

**) Mandat die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugniſſe betr. v. 30. Juli 1813, im Cod. Augusi. Fortſ. III. Th. II. S. 161. ff.

***) Dem Verfaſſer iſt aus der neuern Zeit ein Fall bekannt, wo keine Strafauflage ausreichte, die Ausrodung eines ſehr bedeutenden Waldes zu verhindern. Die Strafe wurde von Zeit zu Zeit verdoppelt, ſtieg ſo bis zu mehrern hundert Thalern, die der Uebertreter auch bezahlte, ohne von dem Verfahren abgeſchreckt zu werden. Bei den vielen Tauſenden, die er gewann, konnte er jene Hunderte leicht miſſen. — Die Gegend leidet aber ſehr durch den Verluſt des Waldes.

ihm möglich werden, sich durch wirkliche oder scheinbare Rechts- und Billigkeitsgründe dagegen zu schützen.

Was aber ist am Ende damit geholfen, wenn der Uebertreter des Gesetzes wirklich gestraft wird? — Er zahlt eine Summe Geldes, erleidet im ärgsten Falle eine Gefängnißstrafe und der Staat ist und bleibt verletzt, die Nationalwohlfahrt ist gefährdet.

Daher ist es sicherer: die Devastationen dadurch unmöglich zu machen, daß der Staat selbst im Besitze hinlänglicher Waldungen bleibt oder dergleichen erwirbt.

Der Staat wirthschaftet in seinen Waldungen für die Ewigkeit; er denkt daher auch darauf, wie er das Reineinkommen seiner Forsten den Nachkommen erhält, hier und da dasselbe auch erhöht.

Wenn in mehrern gegenwärtig holzärmern Ländern zu erwarten steht, daß die jetzt ziemlich hohen Holzpreise künftig sinken werden, *) so ist dagegen in andern Ländern ein Steigen derselben vorauszusehen. Hier wird der Staat durch Uebergabe seiner Waldungen in die Hände der Privaten, mag er sie als freies oder beschränktes Eigenthum überlassen, die Wohlfahrt seiner Bürger nicht sichern.**)

---

*) Dieses ist z. B. gegenwärtig in mehrern Gegenden Sachsens zu erwarten, wo durch fortwährende Kultur und Pflege die meisten Waldungen in guten Bestand gebracht werden, und wo man nicht daran denkt, eine Staatswaldung zu veräußern.

**) Es scheint, als ob man da, wo man sich für den Verkauf der Staatsherrschaften und deren Waldungen entschieden hat, die Frage: ob durch deren Verkauf die National-Wohlfahrt einen vielleicht gar nicht, oder nur mit großen Aufopferungen

Will ein solcher Staat den gegenwärtigen Ertrag der zu veräußernden Waldungen zur Basis des Kaufpreises annehmen, wie er solches wohl thun muß, so ist der wahrscheinliche Fall vorhanden, daß er seine Waldungen ganz oder zum großen Theil verschenken wird, wodurch er (in seiner Nachkommenschaft) einen unmittelbaren, nicht zu ersetzenden Verlust erleidet.

Mit dem Steigen der Holzpreise aber wird auch zugleich die Sucht zum Holzschlagen steigen. Man ist irrig, wenn man meint, daß hohe Holzpreise, auch wenn sie stehend wären, die Devastation verhindern. Sie werden zwar dem Waldbesitzer zum Anbau von jungem Holze, keineswegs aber zur Schonung des alten veranlassen. Mögen die Holztaxen noch so hoch gestellt seyn, es steigt damit das im Holze befindliche Geldkapital, nicht aber die Zinsen, d. h. die Procente des Zuwachses, welche immer dieselben bleiben. Für gewisse Fälle wird sogar die höchste Holztaxe zum Wegschlagen des alten, so wie des jungen Holzes dienen; ersteres, um ein Geldkapital daraus zu machen; letzteres, um dasselbe dann schon zu hauen, wenn die Zinsen des daraus zu lösenden Kapitals größer sind, als diejenigen, welche der Zuwachs gewährt. Wie bald aber jene von diesen überstiegen werden, ist bekannt. Es giebt Fälle, wo bei zwanzig und dreißigjährigem Umtriebe dieser Vortheil schon eintritt.

An ein verhältnißmäßiges Steigen der Holztaxen aber, so daß sie mit den Zinsen des Geldkapitals gleich kommen, ist gar nicht zu denken; dasselbe ist nicht einmal

---

einst wieder auszugleichenden Nachtheil erleiden, und einzelne Gegenden in einen sehr großen Nothstand versetzt werden könnten, ganz übersehen habe.

ausführbar, da auch eine solche Taxe ihre Grenze naturgemäß haben muß.

Ein anderer Reiz zum Wegschlagen des Holzes liegt in der Sucht, den Waldboden in Ackerland zu verwandeln, wo dieses mit einigem Vortheil geschehen kann, und es giebt Staatswirthe, welche diesen Grundsatz vertheidigen. Es giebt aber Länder, wo derselbe geradehin unausführbar ist, weil daselbst wenig oder gar kein Waldboden übrig bleiben würde, indem derselbe, der Bonität nach, durchgängig zum Ackerland tauglich ist. Die Nothwendigkeit dazu ist nicht vorhanden, weil es gegenwärtig für die Landwirthschaft nicht an hinlänglicher Fläche fehlt, vielmehr, in vielen Fällen, derselben zu viel vorhanden ist, worauf der Landwirth das höhere Einkommen vergebens sucht, während er es auf einer beschränktern Fläche, bei rationeller Bewirthschaftung, viel gewisser und weniger kostspielig erlangen würde. Man kann sich die fast allenthalben vorherrschende Neigung, das Ackerland zu vergrößern, nur durch eine solche angebliche Nothwendigkeit erklären.

Hiermit ist der Beweis gegeben, daß der Privatmann durch jede Ueberhauung seines Waldes Vortheil erlangt, woraus nach der Regel, daß eigner Vortheil mehr bindet, als jede andere Rücksicht, auch folgt, daß derselbe die Waldungen immer über die regelmäßige Schätzung, zum Nachtheil des Staats, angreifen wird.

Durch solche Ueberhauungen wird für die betreffende Gegend regelmäßig Holzmangel herbeigeführt, der wieder höchst nachtheilig auf die National-Wohlfahrt einwirkt, und zwar nicht allein hinsichtlich der höhern Holzpreise, sondern besonders auch in Bezug auf diejenigen Nachtheile, welche

der Transport des Holzes aus entfernten Gegenden nach sich zieht.

Um diese Nachtheile in ihrer ganzen Größe darzustellen, wollen wir z. B. die Verhältnisse Leipzig's beobachten, in dessen Nähe die Waldungen von einer Zeit zur andern abgenommen und in ihrem Ertrage rückgängig geworden sind, so daß für dasselbe die Nothwendigkeit eingetreten ist, seine Holzbedürfnisse aus einer Ferne von 4, 6 bis 8 Meilen herbeizuschaffen. Wenn man jedoch durchschnittlich auch nur 4 Meilen annimmt, und zur Deckung des benöthigten Bau- Nutz- und Brenn- Holzbedürfnisses, bei einer Volkszahl von 60,000 Seelen, ein Quantum von 150,000 Klaftern, welches aus der gegebenen Ferne herbei geschafft werden muß, voraussetzt, und rechnet auf die Klafter zwei Pferdefuhren, und zu jeder derselben zwei Tage, so ergiebt sich ein Zeitaufwand von 600,000 Zugtagen. — Dieses ist ein Zeit- und Kraftaufwand, der für die Landwirthschaft und die dadurch herbeigeführten Verluste gar nicht zu berechnen ist.*)

Um jeder möglichen Mißdeutung zu begegnen, ist die Bemerkung nothwendig, daß hiermit gar nicht gemeint ist, daß in der Nähe dieser und anderer gleich volkreicher Städte der Ackerbau der Waldkultur weichen solle; der erstere würde vielmehr gewinnen; wenn

1) ein Theil der Zugtage zur Verbesserung der Ackerfelder verwendet, d. h. wenn weniger Feld, aber bessere Bewirthschaftung vorhanden wäre;
2) der hierdurch ausfallende Grund und Boden als Wald benutzt,
3) die vielen dürren Viehhutungen und sonstigen Blö-

*) Fast gleiche Verhältnisse finden in der Nähe aller großen, volkreichen Städte Deutschlands statt.

ßen — mit Rücksicht auf die nöthige Viehweide — mit Holz bebaut worden wären, da der Grundsatz anerkannt worden ist, daß durch Holzanbau, bei weitläuftiger Pflanzung, der Graswuchs und daher die Viehweide vorzugsweise befördert wird. —

Dem Waldbau treten alle die Hindernisse, welche häufig den Feldbau beschränken müssen, nicht entgegen, denn überall da, wo Getraide wächst, wird auch das Holz gut gedeihen, während der umgekehrte Fall nicht statt findet.

Doch kehren wir zu den Hauptsatz zurück und nehmen auch an, daß Ueberhauungen und Devastationen nicht erfolgten — was jedoch niemals in der Wirklichkeit statt finden wird — so entspringen durch eine solche Besitzveränderung noch mannigfache andere sehr zu berücksichtigende Nachtheile für die National-Wohlfahrt. Sind die Waldungen in die Hände der Privaten gegeben, und sind dieselben dabei in ihrem Benutzungsrechte nicht beschränkt, wie dieses immer der Fall seyn wird, wenn nicht der Begriff von Eigenthum verschwinden soll, so ist eine oberste Forstbehörde fernerhin ein Unding. Gleichwohl aber erfordert der National-Wohlstand, daß jede Verfügung darüber von einem Organe ausgehe, welches hinlänglich befähigt ist, das Einzelne und das Ganze vor Augen zu haben und darüber stets ein richtiges, zeitgemäßes Urtheil zu fällen. Eine solche Verfügung kann aber nur von einer Behörde erwartet werden, welche fortwährend in einer vollständigen Uebersicht aller Hülfsmittel sich befindet, welche immer das allgemeine Wohl vor Augen habend, von gleichen Grundsätzen ausgehend, gleiche Resultate herbei führen kann, welche jenen Wohlstand ohne Berücksichtigung des demselben fast stets entgegen stehenden Interesse des Einzelnen befördert. — Wie wird eine solche Bewahrung des allgemeinen Wohlstandes aber möglich sein,

wenn die Staatsbehörde sich nicht unmittelbar, durch eigene Erfahrung, von dem, was Noth thut, in Kenntniß setzen kann, wenn sie dabei die Meinung der Privaten hören und mit deren verschiedenen Interessen kämpfen soll.

Die neueste Zeit besonders ist es, welche uns die Erfahrung hat machen lassen, daß im Forstwesen nur durch Staatsanstalten wesentliche Vortheile erlangt werden können. — Die Männer, welche für die Forstverwaltung auf Akademien gebildet worden sind, zeugen dafür. — Die Vortheile, welche daraus hervorgegangen sind, werden verschwinden, wenn die Waldungen im Besitz der Privaten, und die Verwalter deren Diener sind.

Der kenntnißreichste Privatforstmann kann in einzelnen Beziehungen viel nutzen, er kann durch Lehre auf dem Verstand anderer wirken, den Willen kann er nicht angreifen; er wird sich nicht selten in seinem Wirkungskreis gehemmt sehen, weil das Interesse seines Herrn sich damit nicht vereinigen läßt; der Staatsforstmann steht in Beziehung zu dem Ganzen, hat einen allgemeinen Einfluß und besitzt die Mittel, alle Theile des Forsthaushaltes und alle Beamte desselben in eine übereinstimmende Wirksamkeit zu bringen.

Der Staat giebt dem Forstmann die Mittel an die Hand, die Wissenschaft zu bereichern, neue Erfahrungen zu machen und diese künftig in Anwendung zu bringen; der Privatwaldbesitzer hat solcher Mittel nur wenige, und sein Forstverwalter wird stehen bleiben, wenn er nach den herrschenden Grundsätzen die Waldwirthschaft regulirt hat; jener sieht alle seine Anstrengungen und Bemühungen in der Zukunft belohnt; dieser wird durch den Gedanken, daß sein Nachfolger einreißen kann, was er mühsam baute, in seinen Bemühungen gelähmt.

Zeichnet der Staatsforstmann sich aus, so hat er die Gelegenheit gefunden, empor zu steigen und seinen Wirkungskreis zu erweitern, und zwar überall da, wo ungünstige Dienstverhältnisse ihn nicht der Aussicht berauben, seine Verdienste anerkannt zu sehen.*) Wie ganz anders ver-

*) Nur von der Art, wie die verschiedenen Individuen im Forstwesen die erworbenen Kenntnisse benutzen und erweitern, von ihren geistigen Fähigkeiten, und von den größern und unbedeutendern Anstrengungen, ist die Fähigkeit zum Emporsteigen bis zu den höchsten Stellen bedingt und abhängig. Nur die moralische und wissenschaftliche Fähigkeit und die größere praktische Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit kann allein zu den höchsten Stellen führen, oder sollte es doch wenigstens.

Hiermit allein ist es ausführbar, das wahrhaft Gute zu fördern. Wie wahr dieses ist, hat die Erfahrung bereits in Preußen dargethan, wo wir die kenntnißreichsten Männer, ohne Rücksicht auf Geburt, die ersten Stellen bei der Administration einnehmen, das Gute und Große aber auch allenthalben hervorleuchten sehen.

Es ist eine Ungereimtheit, wenn der Forstlehrling schon bei seinem Eintritt in das praktische Leben den Endpunkt seines Strebens sieht, es hemmt seinen Fleiß und nöthigt ihn, einen großen Theil seiner Zeit mit Erlernung von Gegenständen hinzubringen, die er einst praktisch nie anwenden kann, so daß ihm für sein künftiges Dienstverhältniß manches, was er weiß, unnütz ist. Gleichwohl ist dieses auch nicht abzuändern, denn wenn für den Förster, Oberförster, Forstmeister u. s. w. ein besondrer Lehrkursus angenommen werden sollte, so würde eine solche Ausbildung, selbst wenn sie ausführbar wäre, was sie in der That nicht ist, ihren Zweck niemals erreichen. — Wer kann des Verstandes Kräfte eines jeden Zöglings messen, wer kann vorher sagen, wie weit er künftig reichen, wie viel oder wie wenig er sich ausbilden wird? — Wie ließe es sich mit dem Rechtsgesetz vertheidigen, im Voraus zu

hält sich dieses aber in Bezug auf den im Dienste des Privaten stehenden Forstmann, welchem eine solche Aussicht niemals eröffnet ist, und der außerdem sein Streben nach dem Besten oft vielseitig gehemmt sieht.

Weiter entsteht die nicht unwichtige Frage: wem die Cognition bei vorkommenden Devastationen u. s. w. in waldwirthschaftlicher Hinsicht zusteht, wenn die Forsten im Privatbesitz sich befinden? — Privatforstmänner werdem darüber allerdings eben so gut in scientivischer Rücksicht urtheilen können, als Staatsforstdiener; gleichwohl stehen hier mannigfache Bedenklichkeiten entgegen.

1) Jede diesfallsige richtige Beurtheilung ist von einer Gleichförmigkeit der Grundsätze abhängig, die nur in einem Gutachten vorhanden seyn kann, das sich auf angenommene, bestimmte Normen bildet.

2) Außerordentliche kommissarische Untersuchungen und Verfügungen reichen nicht aus, denn wenn eine aus Privatforstleuten gebildete Commission die Sache auch begutachtet hätte, so ist bei dem Mangel der Staatsforstbehörden Niemand vorhanden, der darüber so-

---

bestimmen, in welcher Sphäre der Forstzögling sich künftig bewegen soll? — Wer kann es verantworten, den Geist und die Fähigkeiten des Zöglings dergestalt in Fesseln zu legen, daß schon vor seinem Eintritt in das praktische Leben, das: „Bis dahin und nicht weiter!“ ausgesprochen ist? —

Nichts ist vernunftgemäßer und daher rathsamer, als daß Jeder, welcher ausreichende Kraft in sich fühlt, als Forstmann einst nützen zu können, und sich deshalb als solcher bildet, als den Endpunkt seines Strebens den Oberlandforstmeister oder Oberjägermeister vor Augen hat, und haben kann. Nach diesem Ziel muß das Streben der Lernenden, der Lehrer und der Regierungen gerichtet seyn.

PARSONS LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN

wohl, als über eine gegen das Gutachten angebrachte Beschwerde entscheiden könnte.

3) Derjenige, welcher über einen forstwirthschaftlichen Gegenstand ein Gutachten giebt, soll in den meisten Fällen nicht nur eine genaue Lokalkenntniß haben, sondern auch zugleich mannigfache andere Nebendinge in Berathung ziehen. Dieses kann der Privatmann nicht, weil ihm die Uebersicht des Ganzen fehlt, und er durch die für einen speciellen Fall vorhandenen Schriften ꝛc. die nöthige Uebersicht nicht erwerben kann, so daß sein Resultat für den Einzelnen, oft für das Ganze, höchst nachtheilig werden dürfte.

4) Dem Privatmann steht stets das Bild seines eigenen Forstes vor Augen; er darf gegen seine eigene Bewirthschaftung sich nicht aussprechen, und wird hier nothwendig ein partheiischer Richter seyn.

5) Anders verhält es sich mit dem Staatsforstmanne, der einen höhern Gesichtspunkt hat, der Gegenwart und Zukunft berücksichtigt, der mit der National-Wohlfahrt das Interesse des Einzelnen verbindet, in Collisionsfällen das letztere dem erstern unterordnet, der von keinen Bedenklichkeiten hinsichtlich der eigenen Stellung befangen ist und der durchgängig, mit sonstigen forstwirthschaftlichen Beziehungen, den höchsten Naturalertrag als Ziel betrachtet.

Es bedarf fast keines Beweises, daß seit einem halben Jahrhundert viele Waldungen licht geworden waren, andere ganz verschwunden sind. Die vermehrte Volksmenge, der dadurch vermehrte Gebrauch und die hiermit herbeigeführten höhern Holzpreise waren die Ursache. Hierzu kam, daß man fast allenthalben die Waldungen als ein fortwährend ergiebiges Land betrachtete, das nur Erndten geben

sollte, ohne daß man säen wollte, weshalb man sich scheute, namhafte Summen auf deren Kultur zu verwenden. Später erst sah man ein, daß durch die inhaltreichsten Forstordnungen doch kein Holz wachsen würde, wenn man nicht auch Männer hätte, von deren Klugheit sich die Ausführung erwarten lasse. Und so fing man zu Ende des vorigen Jahrhunderts an, das ganze Forstwesen in die Hände tüchtiger Kammeralisten zu legen; fast alle deutsche Staaten erkannten den Nutzen, der durch solche Masregeln entspringen mußte, und folgten schnell dem gegebenen Beispiel. Als ein erfreuliches Resultat der rühmlichen Bestrebungen unserer Regierungen sehen wir den gröſsten Theil der Staatsforsten in einem blühenden Zustand, der uns die Aussicht eröffnet, auf eine lange Zeit vor Holzmangel, dieser Pest kultivirter Länder, bewahrt zu seyn.

Ein gleich erfreuliches Resultat sehen wir indessen leider! in den Privatwaldungen nicht. Nur wenig ist man hier dem gegebenen Beispiel gefolgt. Die meisten dieser Wälder befinden sich in einem wahrhaft beklagenswerthen Zustand.

Nur die Waldungen einiger gröſsern oder hier und da reichern Gutsbesitzer sind gut bewirthschaftet; der bei weitem gröſsere Theil ist förmlich devastirt. Hierher gehören besonders viele Ritterguths- und fast alle Bauernwälder, welche besonders die Drangsale der neuern Zeit gelichtet haben. Die Wälder allein gaben seit einer Reihe von Jahren die nöthigen Subsistenzmittel; durch den Erlös aus selbigen allein war es bisher manchem zum Theil in der schweren Kriegszeit verschuldeten Gutsbesitzer möglich, sich zu erhalten, und in der gegenwärtigen Zeit befindet sich fast allenthalben nur der Grundstücksbesitzer wohl, dem zugleich die Benutzung eines noch nicht devastirten Waldes zusteht. Der

letztern sind nicht viele mehr, und mangelten uns nicht alle genaue Nachrichten, so würden wir bald inne werden, wie sehr auch die vorhandenen wenigen noch leidlich bewirthschafteten Privatwälder von einer Zeit zur andern abnehmen.

Man darf hier nicht einwenden, daß die Waldbesitzer ihre abgetriebenen Waldungen alsbald nach dem Schlag wieder kultiviren; theils findet dieses nicht überall statt, da manche schöne Strecke verangert, manche andere zur Viehweide oder zum Landbau benutzt wird, theils hilft diese Masregel nicht genugsam aus, da die übereinstimmendsten Erfahrungen uns bewiesen haben, daß die Produktionskräfte unserer Waldungen, im Vergleiche zu einer frühern Zeit, sehr bedeutend abgenommen haben.

Gleiche Ursachen werden auch künftig gleiche Wirkungen hervorbringen, und es werden demnach auch in Zukunft die Privatwaldbesitzer ihre Forsten überhauen, wenn außerordentlicher Gewinn oder Noth sie dazu veranlassen, und die schönsten Staatsforsten werden theilweise devastirt seyn, wenn sie eine kurze Reihe von Jahren in den Besitz der Privaten waren.

Hüten wir uns, diesem Uebel durch Prohibitivgesetze begegnen zu wollen. Der scharfsinnigste Gesetzgeber wird nicht im Stande seyn, alle die schwierigen Aufgaben zu lösen, welche specielle Vorschriften mit sich bringen. Es sind bei der Bewirthschaftung eines Waldes der oft sich widersprechenden Rücksichten so viele zu nehmen, daß sie in einzelnen Fällen gar nicht gesetzlich sich bestimmen lassen. Lage, Boden, Klima, gewöhnliches und außerordentliches Bedürfniß, Naturereignisse ꝛc. äußern oft einen sehr wichtigen Einfluß und bestimmen die Abänderung der festgesetzten Bewirthschaftung. Hieraus geht für den Gesetzgeber die Nothwendigkeit hervor, die Obliegenheiten des

Privatwaldbesitzers hinsichtlich der Bewirthschaftung nur im Allgemeinen zu bestimmen, über deren Erfüllung möglichst zu wachen, und durch belehrende Vorschriften und Musterwirthschaften Mittel und Beispiel zur Nachahmung aufzustellen. Mehr kann der Staat hier füglich nicht thun.

Vielseitig hat man weiter die Ansicht aufzustellen und durchzuführen sich bemüht: der Privatmann könne mit weniger Aufwand aus seinen Waldungen einen größern Nutzen ziehen, als der Staat. — Setzen wir bei beiden eine gleich gute, richtige Bewirthschaftung voraus, so läßt sich diese Behauptung schwerlich beweisen. Alle die reichen und vielseitigen Quellen und Mittel, welche der Staat besitzt, um jede vortheilhafte Bewirthschaftung so schleunig, als es naturgemäß geschehen kann, ins Werk zu setzen, stehen dem Privatmann nimmer zu Gebote. *)

Vorschuß zu Kulturen oder kostspieligen Verbesserungen, Auswahl unter den Forstbeamten, durch Forstlehranstalten zu einer geregelten Bewirthschaftung wissenschaftlich gebildet, Aushülfe aus andern Waldungen bei eintretender Nothwendigkeit, die Benutzung eines Waldes auf längere

---

*) Ein Beleg hierzu wird der Tharander Wald, in Sachsen, geben. Derselbe enthält 9254 Ak. 48 R. Holzboden und giebt durchschnittlich einen jährlichen reinen Ertrag von 80,000 Thlrn., nach Abzug aller Verwaltungskosten. Der Geldetat ist in 4 Jahren um 58356 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. überstiegen worden, während der Naturaletat bei weitem noch nicht erfüllt wurde. Wir sehen hier eine wahre Musterwirthschaft, die zugleich den Beweis liefert, daß nur in Staatsforsten der höchste Ertrag in Vereinigung mit dem allgemeinen National-Wohl erreichbar ist. Etwas Aehnliches findet sich in keinem Privatwald und wird daselbst auch nie erreicht werden.

oder kürzere Zeit zu sistiren, die durch Insektenfraß, Windbruch, Waldbrand, Krieg ꝛc. herbeigeführt werden kann, und die Möglichkeit, neue Forsteinrichtungen mit wenig Aufwand zu bestreiten, so wie den Forstmann anders, als durch gute Bezahlung, für ausgezeichnete Dienstleistungen zu belohnen, sind Mittel, die ausschließend dem Staat zu Gebote stehen und die obige Behauptung leicht widerlegen werden.

Tritt unerwartet ein Nothstand ein, so geben uns die Staatsforsten Gelegenheit, selbigen ganz oder theilweise damit abzuwenden, wenn wir einen außerordentlichen Holzschlag vornehmen. Hat der Forstverwalter, gleich jedem guten Hausvater, so gewirthschaftet, daß er sich für außerordentliche, unvorhergesehene Fälle etwas zurückgehalten hat, so kann er jetzt seine Zuflucht zu den Forsten nehmen und unerwartete Bedürfnisse schleunig und sicher befriedigen, ohne befürchten zu müssen, der Nachthaltigkeit im mindesten zu nahe zu treten. *)

Unter allen diesen Umständen geht der Staat bei der Veräußerung seiner Staatsforsten einer großen Gefahr entgegen und bürdet sich nebenbei, ohne Noth, eine Last auf, durch die fortwährende Oberaufsicht auf die Privatwaldungen, die zu unendlichen Streitigkeiten und oft nicht auszugleichenden Widersprüchen führt. Der Staat kann niemals

---

*) Eine solche Noth trat im Jahre 1814 im Königreiche Sachsen ein. Alle Kassen waren erschöpft, nirgends war Geld aufzubringen, gleichwohl mußte eine namhafte Summe schnell aufgebracht werden. Die Behörden nahmen hier ihre Zuflucht zu einem außerordentlichen Holzschlag, und deckten damit eine Summe, deren Aufbringung, bei dem damaligen Nothstand, das Land in große Verlegenheit gesetzt haben würde. In jenem Jahre gab der schon genannte Tharander Wald allein einen Ertrag von 115,000 Thlrn.

durch solche Veräußerungen Gewinn haben, und darum ist es vernunftgemäß und wünschenswerth, daß er immer im Besitz solcher Forsten bleibt, aus denen er die nöthigen Bedürfnisse befriedigen kann.

Frankreich, das Land, welches in forstwirthschaftlicher Beziehung weit hinter Deutschland zurücksteht und vor's Erste noch lange zurück bleiben wird, *) hat doch in neuern Zeiten den Grundsatz anerkannt, „daß nur in Staatsforsten die vollkommenste Waldbewirthschaftung bestehen kann." Als im Jahre 1825 die Frage über den Verkauf der Staatswaldungen vor die Kammern zur Entscheidung gebracht wurde, ist das Dafür mit siegenden Gründen bestritten und verworfen worden.

Man wundert sich dort, wie es nur möglich sey, daß die Deutschen, diese guten Kenner der Waldwirthschaft, über die vorliegende Frage zweifelhaft seyn können. **)

---

*) Die durch eine königliche Verordnung von 26. August 1824 zu Nancy (im Departement der Meurthe) gestiftete Forstschule läßt, bei ihren mannigfachen Mängeln, nicht erwarten, daß die für ein solches Reich erforderlichen Forstleute, der Qualität und Quantität nach, (es können nur 24 Zöglinge darin aufgenommen werden) dort gebildet werden. Die Abweichungen dieses Instituts von unsern deutschen Forstlehranstalten, und dessen mannichfache Eigenthümlichkeiten gaben mir Veranlassung, in einer eigenen Schrift, welche nächstens erscheinen soll, eine Vergleichung aufzustellen, und damit einen anderwärts schon öffentlich ausgesprochenen Wunsch zu befriedigen.

**) Vergl. die von Baudrillard, Divisions-Chef der königl. franz. General-Forstdirektion hierüber gegebene Nachricht in Behlen's Forst- und Jagdzeitung v. J. 1824 Monat März, Nr. 24.

Ueberblicken wie kürzlich noch einmal die Nachtheile, welche aus der Veräußerung der Staatsforsten entspringen, so sehen wir:

1) die Devastation derselben,
2) Holzmangel für die Zukunft,
3) Rückgang in der Wissenschaft,
4) Mängel und Widersprüche in der Gesetzgebung,
5) fehlende Aushülfe für eintretende Noth.

Gründe genug, welche uns

„für die Erhaltung der Staatsforsten bestimmen sollen,“

und aus welchen zugleich die Wahrheit hervorgeht,

„daß Waldungen sich im Besitze von Privatpersonen nie zu einer geregelten Bewirthschaftung eignen.“

VIII.

Staats-Dienst-Verhältnisse.

Ueber die Sucht nach Dienststellen.

Unter den spezifischen Uebeln unserer Tage, die sich in vielen Staatsgesellschaften gleichzeitig bemerklich machen, gehört jenes Drängen nach Dienststellen, das mit Recht eine Sucht genennt werden mag und das vornehmlich in Deutschland seit mehrern Jahren die Aufmerksamkeit mancher Regierungen in der Weise auf sich gezogen hat, daß von ihnen, um dem Uebel zu steuern, Verfügungen erlassen wurden, welche, als unbefugte Beschränkungen des sonst wohl rechtszuständigen Freiheitsgebrauchs, nicht selten Tadel erfahren haben. Wir lassen hier unerörtert, in wie fern diese Masregeln, unter denen zu oberst die an gewisse erschwerende Bedingungen geknüpfte Zulassung der Jugend zu den höhern akademischen Vorbereitungsstudien zum Staatsdienst gehört, ihre Absicht mehr oder weniger erreichen, dabei aber zugleich alle Kriterien der Rechtsgesetzmäßigkeit an sich tragen dürften. Wir begnügen uns hier, um die Unzuträglichkeiten selber, die mit jener Stellensucht verknüpft sind, so wie die Ursachen des Uebels, das in unsern dermaligen gesellschaftlichen Einrichtungen seine Quelle zu haben scheint, näher ans Licht zu ziehen, einen französischen Schriftsteller sprechen zu lassen, dessen Ansicht in so fern außer Zweifel steht, als derselbe für einen der erleuchtetsten Staatsphilosophen des neuen Frankreichs gilt. Es ist dies H. Duroyer, ehemaliger Redacteur des Censeur européen, der in seinem neuesten Werke *) sich dar-

*) L'Industrie et la Morale considérées dans leurs rapports ou la liberté. Paris, 1825.

über in folgenden Worten äußert: „Diese Leidenschaft,— sagt derselbe, — ist der Industrie, den Sitten, dem Frieden der Gesellschaft und Allem, was die Uebung unsrer Kräfte erleichtert, stärkt, ausdehnt, in gleicher Weise verderblich. Um mit einem Blicke die Nachtheile, welche in dieser Beziehung daraus entspringen, zu überschauen, braucht man nur die Verluste zu erwägen, die sie an Menschen und Kapitalien jährlich der Industrie zufügt; wie sehr, in Folge dieses ungeheuern und sich stets erneuernden Aufwandes, die Entwickelung unserer intellectuellen und materiellen Reichthümer verzögert wird; um wie viel noch der schädliche Gebrauch, den sie von diesen unsrer Bildung geraubten Mitteln veranlaßt, die der Entwickelung unserer Fakultäten im Wege stehender Hindernisse vergrößert; wie sie, durch Hemmung der Fortschritte unsrer Ideen im Allgemeinen, die Fortschritte unsrer moralischen Ideen aufhält; wie sie, uns zwingend, arm zu bleiben, bewirkt, daß unser Geschmack roh und unausgebildet bleibt; wie viel Verwirrung sie in unsern gegenseitigen Beziehungen bringt; wie viel ehrsüchtige Bestrebungen sie erweckt, wie vielen Parteiungen sie ihr Entstehen, welche Nahrung sie ihrem eifersüchtigen Hasse giebt; welche mörderischen Kämpfe sie unter denselben hervorruft; welche Zwietracht sie zwischen den Bürgern und der Staatsmacht unterhält; welche Ausdehnung endlich sie bisweilen den Zänkereien, die sie veranlaßt, giebt, und wie sie aus den Zerwürfnissen eines einzigen Landes europäische, allgemeine Kriege machen kann. — Es giebt zwei Wege, auf denen man aus dem gesellschaftlichen Zustande, den diese Leidenschaft unter uns erzeugt hat, heraustreten kann. Auf dem Ersten derselben kehrt man zur Ordnung der Privilegien zurück, das heißt, zu einem Zustande, wo das Recht, sich durch Uebung der Herrschaft zu berei-

ehern, das Vorrecht einer Klasse, wie ehemals, würde. Auf dem Zweiten gelangt man zur Ordnung der Industrie, das heißt, zu einem Zustande, wo jenes Recht Niemandes Vorrecht wäre; wo weder viel noch wenig Menschen ihr Glück auf die Plünderung der übrigen Volksmenge gründen würden; wo die Arbeit eine gemeinsame Hülfsquelle und das Regieren eine öffentliche Arbeit wäre, welche, wie jede Arbeit derselben Gattung, die Gemeinde Männern ihrer Wahl für einen billigen und redlich ermittelten Preis zuertheilte.

„Mit dem ersten Wege versucht man es gegenwärtig. Seit 1815 und vornehmlich seit 1820 bestrebt man sich, nicht das Budjet zu vermindern, die Zahl der Angestellten herabzusetzen, sondern aus der ganzen Verwaltungs-Anstalt, einem Werke der Ehr- und Habsüchtigen aller Zeiten und aller Regierungen, das ausschließliche, unstörbare Eigenthum derjenigen Klassen zu machen, die sonst im Besitze der Gewalt waren. *)

„Dies Beginnen, welches vielen der Freiheit gefährlich scheint und sie daher beunruhigt, muß, nach meiner Ansicht, denselben nützlich seyn. Allem Anscheine nach findet dasselbe freilich nicht in ihrem Interesse statt, und ich glaube wohl, daß wir, strenge genommen, uns der Dankbarkeit überheben können; allein ich behaupte, daß es am Ende derselben förderlich ist. Bereits ist dadurch der Anfang zu einer schon heilsamen Umkehr hinsichts unserer

*) H. Lébboy de Pompières, Mitglied der Deputirten-Kammer, versicherte in der Session von 1821, daß die großen Gutsbesitzer (grando propriété) bei der Erhebung der Staatsabgaben für 300 Millionen betheiligt wären, und daß sie für jeden Thaler, den sie in den Staatsschatz zahlten, 60 Fr. zurückerhielten.

Sitten gemacht worden. Indem man eine Menge geſcheiter, thätiger, feuriger Menſchen, welche die Revolution auf die Bahn zur Macht hingeriſſen hatte, in das Privatleben zurückſtößt, hat man dieſen Menſchen zu der Erfahrung Anlaß gegeben, daß es etwas Edleres, Großmüthigeres, Sittlicheres und ſogar Einträglicheres, als die Herrſchaft giebt: nehmlich die Arbeit. Man kann unmöglich überſehen, daß ſich in dieſer Hinſicht unſere Neigungen ſeit einigen Jahren bedeutend verändert haben; daß die ehrſüchtigen Leidenſchaften uns weniger quälen; daß Titel, Ordensbänder, Stellen ſogar, nach unſerm Begriffe im Werthe heruntergehen; daß gegentheils die nützlichen Künſte in unſern Augen mehr Wichtigkeit erlangen; daß, mit einem Worte, wir uns mehr beſtreben, mittelſt Gewerbfleißes zum Wohlſtande zu gelangen. (?) In dem Maße, als wir uns in dieſer Lebensweiſe beſtärken, werden wir auch deren Sitten mehr annehmen, die darauf Bezug habenden Kenntniſſe erlangen, vor Allem aber uns mit der politiſchen Ordnung, welche ſie erfordert, bekannt machen, und, nachdem wir auf unnütze Stellen edelmüthig Verzicht geleiſtet, wird eine Zeit kommen, hoffe ich, wo wir ſie nicht mehr werden bezahlen mögen. Demnach ſcheint es mir augenfällig, daß, indem man ſich bemüht, uns zur Ordnung der Privilegien zurückzuführen, man dazu beiträgt, uns zur Ordnung der Induſtrie zu treiben und daß zu dieſer neuen Art von Daſeyn uns die gegenwärtige Epoche führt. Dieſe Bewegung des Gemeingeiſtes iſt von ſo hohem Intereſſe, daß es mir geſtattet ſeyn wird, noch einen Augenblick dabei zu verweilen, um dieſelbe außer Zweifel zu ſetzen und ihren wahren Charakter zu zeigen.

„Die politiſche Revolution, welche ſeit zehn Jahren in Frankreich und in Europa (!) ſtatt findet, führt, ich wie-

derhole es, eine andere sehr glückliche Revolution, hinsichts der Sitten herbei. Ich möchte um alles nicht den Geist billigen, der sie zu leiten scheint; ich bedaure die zahlreichen einzelnen Unglücksfälle, die sie erzeugt hat, allein ich segne aufrichtig die allgemeine Wirkung, die sie hervorbringt, und die so vortheilhaft ist, daß sie, nach meiner Meinung, genügt, um reichlich alles Uebel aufzuwägen, das sie sonst wohl veranlassen dürfte.

„Die Contre-Revolution wird die Revolution nicht besiegen; die Revolution klebt der menschlichen Natur an; sie ist nichts als die Bewegung, welche sie zur Verbesserung ihrer Bestimmung treibt, und diese Bewegung ist glücklicher Weise unüberwindlich.*) Allein die Contre-Revolution strebt dahin, den Lauf der Revolution zu verändern; sie macht die Ehrsüchtigen und Habgierigen arbeitsam; sie zwingt dieselbe, die mit allen ihren Kräften nach dem Besitze der Gewalt rang, ihre unermeßliche Thätigkeit der Industrie zuzuwenden. Es ist wichtig, genau zu wissen, worin diese Veränderung besteht.

„Uebung der Künste, Studium der Wissenschaften, Ausbildung und Vervollkommnung unserer Fakultäten sind zweifelsohne nichts Neues, aber neu ist die Art, wie man dies Alles betrachtet. Gab man sich sonst der Arbeit hin, so war dies in Absicht auf Herrschaft; die Industrie war nur ein Weg zu Stellen; zu diesen zu gelangen, war das endliche, das letzte Ziel jeder Thätigkeit. Nicht um die-

*) Bei diesen und ähnlichen Aeußerungen des Verfassers, darf der deutsche Leser nicht vergessen, daß Herr Duroyer ein Franzose ist, den diese Sprache zu führen die konstitutionelle Charte Frankreichs in sofern berechtigt, als hierdurch vom Monarchen, der sie ertheilte, die thatsächlichen Wirkungen der Revolution sanktionirt worden sind.

ſes Zweckes willen fand, man darf es ſagen, die Revolution ſtatt, wohl aber durch dieſes Mittel: die Liebe zu Staatsämtern hat ihre Rolle dabei geſpielt und dies war keine kleine Rolle, beurtheilt man ſie nach den Reſultaten; denn im größten Ueberfluſſe hat ſie Aemter und Beamten erzeugt: wir haben ſie mit Soldaten, Schreibern, Zollbedienten, Directoren, Präfecten, Intendanten, Gouverneuren, Königen, Europa überſchwemmen ſehen.

„Es kann demnach wohl ſeyn, daß man bis hierher Künſte übte; allein es war in Erwartung von Stellen, und als entferntes Mittel, zu denſelben zu gelangen. Die vornehmſte Wirkung der gegenwärtigen Reaktion iſt, dieſe Tendenz zu ändern. Nicht bloß iſt die Revolution durch ihre Niederlagen zur Arbeit zurückgeführt worden, ſondern ſie fängt an, dieſelbe aus einem wichtigern Geſichtspunkte zu betrachten; man macht nicht mehr ein bloßes Mittel daraus, ſondern ſie wird der Zweck der geſellſchaftlichen Thätigkeit; man beginnt die nützliche Uebung ſeiner Kräfte und die Vervollkommnung ſeiner Fakultäten, als das Höchſte anzuſehen.

„Ich weiß wohl, daß dieſe Tendenz bei weitem noch nicht allgemein iſt. Alle Leidenſchaften, welche die Geſellſchaften regiert haben, regieren ſie noch mehr oder minder. Die an die Erdſcholle gebundene Dienſtbarkeit hat Anhänger behalten; die Privilegien haben deren noch mehr und die Stellen in unendlich großer Zahl. Allein am Ende kann man es ſich doch nicht verhehlen, daß die Tendenz zur Induſtrie jeden Tag ſtärker und allgemeiner wird. Unendlich mehr Leute wie ſonſt ſuchen auf dieſer Bahn Reichthum und ſelbſt Ruhm; man verwendet mehr Kapitalien darauf; man betreibt ſie mit mehr Einſicht; zieht Behufes ihrer die poſitiven Wiſſenſchaften öfter als je zu Rathe;

die Begriffe von Gewerbskunde verbreiten sich und mit ihnen wird die Kenntniß von der politischen Ordnung, die der Industrie zusagt, allgemeiner. Diese Ordnung geht endlich aus der Theorie in die Praxis über; nach ihren Grundsätzen sind die Vereinigten-Staaten konstituirt; nach ihren Grundsätzen verbessert die englische Monarchie ihre Gesetze; England hebt die Verbothe auf, setzt die Auflagen herab, vermindert die Zahl der Stellen, bedient sich der Regierung, um die Wirksamkeit der Regierung zu beschränken und strebt auf diese Weise dahin, sich der in Amerika eingeführten Ordnung anzunähern. Da nun diese Ordnung es vermochte, den Ocean zu überschreiten, so hat man einigen Grund zu hoffen, daß sie auch über den Kanal eines Tages wird gelangen können. Es ist zu glauben erlaubt, daß die Revolution, nachdem sie den unnützen Stellen entsagt, sich nicht stets darein ergeben wird, sie zu bezahlen. Die Revolution wird sicherlich nicht wollen, daß alle ihre Anstrengungen nur dahin gezielt, ihre Auflagen zu verdoppeln, ihre Genüsse zu verdreifachen und sie viermal mehr Staatsbeamte bezahlen zu lassen. *) Je mehr sie von jeder Tendenz zur Herrschaft zurückkommen wird, desto weniger wird sie einwilligen, einer Klasse von Beherrschern tributpflichtig zu bleiben. Sie wird, hoffe ich, stark genug werden, um zu

*) Es ist eine erwiesene Thatsache, daß das Budjet von 1791 keine 500 Millionen überstieg; gegenwärtig beträgt dasselbe fast eine Milliarde; auch war damals die Zahl der Dienststellen und Bediensteten bei weitem geringer, wie jetzt. In den meisten deutschen Staaten dürfte ein Vergleich der gegenwärtigen Epoche mit jener frühern ähnliche Resultate liefern. Die neuern Constitutionen helfen dem Uebel nicht ab, wenn sie dasselbe auch gerade nicht vergrößerten, wie es wohl bisweilen hat behauptet werden wollen.

verlangen, daß Jedermann, wie sie, von der Arbeit lebe und man darf glauben, daß sie es in Zukunft so einzurichten wissen wird, daß die Organe der Staatsgewalt Diener des Staats und nicht Herren desselben sind.

„Ich glaube mich demnach nicht zu irren, wenn ich sage, die Welt strebe einem gewerbfleißigen Leben zu und ich schmeichle mir, daß, wenn ich jetzt von einem solchen Zustande und dem damit verträglichen Grade der Freiheit rede, es nicht das Ansehen gewinnen wird, als wolle ich nur ein Utopien herstellen.“

(th. Z.)

IX.

Medizinal-Polizei.

Die Medizinal-Polizei zur Erhaltung und Herstellung des Gesundheitszustandes für Polizei-Beamte.

Von dem
Geheimen Regierungs-Rath Emmermann zu Wiesbaden.

Einleitung.

Die Frage: ob die Heilkunde, als Kunst, nur auf Erfahrung beschränkt bleiben, oder durch Auffassen eines unumstößlichen wahren Grundsatzes sich zur Wissenschaft erheben werde? bleibt in dieser Abhandlung unberührt. Es liegt außer dem Plane des Verfassers, die Heilkunde in einer oder der andern jener Beziehungen zu berichtigen oder zu berühren. Dieses wird von Gelehrten, diesem wichtigen Berufe ausschließlich sich widmend, durch ein tieferes Eindringen in die Hülfswissenschaften, vorzüglich der Chemie, gewiß besser geschehen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß auf diesem Wege unendlich viel noch zu leisten sey. Möge es dahin kommen, daß da, wo es sich um Gesundheit und Leben der Menschen handelt, größere Gewißheit, als zeither erlangt, und das Dunkel erhellt werde, welches unser Auge umhüllt. Möge der öftere Wechsel von Hypothesen und neuen Theorien aufhören, welche leichtsinniges Experimentiren nothwendig zur Folge hat, um jene zu befestigen, oder den Vertheidigern als verwerflich darzustellen. Hierdurch werden die Menschen zu Sachen herabgewürdigt und als Mittel zum Zwecke mißbraucht, da sie doch selbst Zweck sind.

Dergleichen Versuche hatten keinen andern Erfolg, als um triumphirend zu sagen: Dieser ist bis an sein Ende systematisch behandelt worden und kunstgerecht gestorben. Solche, die Periode der Eintagsfliegen nicht überlebende, Hypothesen arten nur zu oft, durch Einseitigkeit, Befangenheit und Leidenschaft vertheidigt und angefochten, zur Parteisache aus, unter deren Konvulsionen Opfer so lange fallen, bis man, müde des erfolglosen Kampfes, zu einem neuen Systeme übergeht, bei dem die nämlichen Scenen sich wiederholen. Dieses Schwanken, diese Beweglichkeit können wir nicht als Fortschreiten in der Kunst betrachten. Die Staatsgewalt ist verpflichtet, demselben Schranken zu setzen, indem der Zweck dem Gelingen oder Mißglücken des Mittels nicht untergeordnet oder aufgeopfert werden darf und alle Mittel verwerflich sind, welche den Zweck des Staats untergraben. Man kehrt auf diese Art im Kreise immer wieder zum Ausgangspunkte zurück. Nur durch Unbefangenheit und beharrliches Beobachten und Nachdenken wird man dem Ziel der Heilkunde und dem festen Gang der organisirten Schöpfung näher rücken. Man wird einsehen lernen, daß nicht nur das normale Leben, sondern daß auch dessen krankhafte Abweichung unveränderlichen ewigen Naturgesetzen unterworfen ist. Der Heilkünstler muß sie als wiederkehrende Erscheinungen kennen und benutzen lernen, wenn gleich den Sterblichen der Kausalzusammenhang ewig verborgen bleibt.

Voraussetzungen von einem Zustande und von Einrichtungen in unserm bürgerlichen Verkehr und der Kulturstufe zuwider, sind eben so zwecklos als unausführbar.

Wir wissen es geschichtlich, daß Völker, im Naturzustande einfach lebend, aller wissenschaftlich gebildeten Aerzte entbehrten, daß sie mit Kräutern und Hausmitteln

leichte Krankheiten heilten, dem nicht zu besiegenden Marasm oder jeder andern anscheinlich unheilbaren Krankheit aber mit einem Keulenschlag ein Ende machten. Um Aerzte und Heilanstalten zu entbehren, kann man aber die Lebensweise dieser rohen Naturkinder zur Nachahmung nicht empfehlen. Selbst diejenigen, welche das Mittelalter und die noch frühere Zeit — das Urflegelthum — in politischer Hinsicht preisen, würden nicht dazu stimmen.

Kein Vernünftiger kann es wollen, daß wir zur Barbarei, zum Zustand der Menschen in der frühern Kindheit zurückkehren.

Peinliche Entbehrungen selbst des mäßigen physischen Genusses zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, mönchisches Selbstmartern, ängstliches Fragen bei jeder Handlung, ob sie für uns körperlich schädlich sey oder nicht? lassen sich nicht die Menschen, oder doch nur wenige feindselig gegen sich Gesinnte, gefallen.

Nur letztere werden auf vernünftigen Lebensgenuß verzichten, um im Stachelhalsbande vegetirend, den Faden ihrer jämmerlichen Existenz länger fortspinnen zu können.

Ich wiederhole es, kein Vernünftiger wird sich unter diesem mehr als sklavischen Zwang ein verlängertes Leben wünschen. Unser geselliger Zustand, die vielfältigen Berührungen der wegen der Existenz und des Genusses des Lebens näher an einander gedrängten Menschen in civilisirten Staaten, machen Anstalten zur Erhaltung und Herstellung des Gesundheitszustandes nöthig, welcher durch dieses Zusammenleben entweder durch Natur-Ereignisse, oder auf andere Art oft gefährdet wird. Mit diesem bürgerlichen Zustande der civilisirten Nationen ist aber eine unbeschränkte Geistes- und Körper-Kuratel durch sklavische Vorschriften durchaus unverträglich. Hier tritt der Erfahrungsgrundsatz

ein, wer zu viel verlangt, erlangt nichts. Ueberall werden Vernünftige, den Einschränkungen der natürlichen Freiheit sich fügend, bereitwillig thun, was zu ihrem und dem allgemeinen Wohl absolut nöthig ist, wenn ihnen die einleuchtenden Gründe dazu bekannt geworden sind. Dazu bedarf es nur oft eines motivirten Raths, oder einer Belehrung, welche begriffen, als eigne Vorschrift gern befolgt, als Zwangsgesetz aber unbeachtet und verhöhnt wird. Sehr verschieden ist das Wohlbehagen des lebensfrohen, vernünftigen Menschen von der nur durch Selbstmarter zu fristenden Existenz. Diese ist ein krankhafter Seelenzustand zum Lebensüberdruß führend, wenn wir genöthigt wären, nur in demselben uns zu bewegen.

Dergleichen Vorschläge dürften wohl in der Republik der alten Spartaner Beifall gefunden haben, unserm geselligen Zustande sagen sie nicht zu. Jene wollten nur abgehärtete Soldaten, wir Bürger.

Fast in ähnlichem Sinn sind die Werke der Techniker über Medizinal-Polizei abgefaßt. In vielen derselben ist der Grundsatz durchgeführt, daß jedem möglichen Mißbrauche einer sonst erlaubten, unschädlichen oder gleichgültigen Handlung, in Beziehung auf den Gesundheitszustand der kollektiven Gesellschaft oder des Individuums, durch ein verpöntes gänzliches Verbot, oder durch eine theilweise Beschränkung derselben kräftig entgegengewirkt werden müsse. Den Vorwurf, daß hierdurch eine väterliche Gewalt über Kinder der Herrschaft der Gesetze über Großjährige substituirt werde, haben die Verfasser dieser wohlgemeinten Theorien gefühlt und von sich abzuwenden gesucht. Sie versuchten es, sich gegen die Folgen derselben zu verwahren, indem sie behaupteten, daß nur dadurch allein die der Gesundheit drohenden Gefahren verhütet werden könnten,

Dieſes leugne ich in jener Ausdehnung, den nähern Beweis mir weiter unten vorbehaltend. Mögen auch die Verfaſſer dieſer Werke große und bleibende Verdienſte um die Heilkunde ſich ſonſt erworben haben, ſo können doch ihre Vorſchläge, auf jenem Grundſatze beruhend, zur Anwendung in ſolcher Ausdehnung nicht empfohlen werden.

Der weſentliche Unterſchied der Heilkunde von der Medizinal-Polizei beruhet eben darin, daß der Forſchung jener zu ihrer Erweiterung in wiſſenſchaftlicher Hinſicht keine enge Grenzen geſteckt ſind, auch nicht ſeyn dürfen. Dagegen darf letztere, beſtimmten Geſetzen und Verwaltungsvorſchriften folgend, in dem Staatszwecke begriffen, deſſen genau bezeichnete Grenzen nicht überſchreiten. Innerhalb dieſen ſich bewegend, beſitzt ſie das Recht und hat die Verpflichtung, die praktiſche Ausübung der Heilkunde in den nämlichen Marken feſtzuhalten und jede Ueberſchreitung derſelben zurückzuweiſen.

Die Heilkunde kann, bis jetzt noch nicht auf unwandelbaren Grundſätzen beruhend, nicht nach einem anerkannt allgemeinen Syſtem ausgeübt werden. Daher iſt dem Arzte, ſey er angeſtellt oder nur konzeſſionirt, die Anwendung eines beſtimmten wiſſenſchaftlichen Syſtems, oder einer Heilmethode der Krankheiten nicht vorzuſchreiben. Es muß dieſes ſeiner Ueberzeugung und freien Wahl überlaſſen werden, in ſo fern er die gewählte Methode wiſſenſchaftlich und durch Erfahrung bewährt begründen und folgerecht rechtfertigen kann. Die Staatsgewalt darf alſo weder durch Gebote noch Verbote ſo lange Beſchränkungen nicht eintreten laſſen, als der Staatszweck durch Anwendung einer beſondern Heilmethode nicht verletzt oder überſchritten wird. Indem die Mittel zur Erreichung deſſelben, ohne Unterſchied dem Sittengeſetz gemäß ſeyn müſſen, ſo hat folge-

recht die Staatsgewalt die Befugniß und zugleich die Verpflichtung, alle Mittel zu verbieten, wodurch die Sittlichkeit als das höchste Ziel der Bestimmung der Menschen im bürgerlichen Vereine untergraben werden könnte. Würde z. B. der thierische Magnetismus, als Heilmittel versucht, zugleich durch stärkere Erregung des Geschlechtstriebs, besonders bei dem weiblichen Geschlechte, nur vorzüglich wirksam seyn, so müßten wohl schon aus innerm Antrieb, um Ehre und Vertrauen zu erhalten, die Aerzte dieses zweideutigen Mittels sich enthalten. Die Staatsgewalt würde aber die Verpflichtung haben, bei denen, auf welche solche Motive, durch Vorurtheile geblendet, keinen Eindruck machen, durch absolute Verbote einzuwirken, weil der Nachtheil durch das angewendete Mittel erregt, größer wäre, als das Uebel, daß dadurch beseitigt werden soll. Kein Vernünftiger wird sich darüber beklagen, wenn die Staatsgewalt sich darauf beschränkt, die Ausübung der Heilkunde in die Grenzen ihres Zwecks zu verweisen und den Arzt weder das versuchsweise Anwenden neuer, noch nicht durch die Erfahrung begründeter Heilmethoden, noch auch die Anwendung unsittlicher Mittel zu erlauben.

Die Rechtfertigung dieser, wie ich glaube, allein richtigen Ansicht bleibt der nähern Ausführung in der Fortsetzung dieser Abhandlung vorbehalten. Hier genügt es, sie nur anzudeuten, um die Tendenz des Verfassers zur Begründung seines Plans darzustellen.

Da die Polizei als wesentlicher Theil der Staatsgewalt, deren bestimmten Zweck, und nur diesen durch Vollzug der hierauf hinwirkenden Gesetze, zu verfolgen hat, und ihre Befugnisse überschreitend, gesetzwidrig handelt, so müssen auf die Medizinal-Polizei, als Zweig derselben, diese Grundregeln und Gesetze angewendet werden, ohne welche

jener nicht zu erreichen ist. Die Heilkunde kann nicht als bürgerlicher Erwerbszweig betrachtet und deren Ausübung unbedingt jedem, ohne Unterschied, ob derselbe die nöthige Kenntniß und Eigenschaft dazu besitzt oder nicht, erlaubt werden. Ohne diese auf geprüfte Befähigung gegründete Erlaubniß und Oberaufsicht der Staatsgewalt würde durch Ausübung derselben der Zweck des Staats jederzeit gefährdet werden. Durch Entäußerung dieser ihrer wichtigsten Verpflichtung und durch sorglose Ueberlassung derselben an Privaten, ohne amtliche Vorschriften, an den Zweck des Staats hingewiesen, muß unausbleiblich Willkühr, Ungleichförmigkeit in der Vollziehung und Verwirrung eintreten, auch wird alsdann der Privat-Vortheil bald alle andere Rücksichten überwiegen.*)

Wenn diese Axiome von niemand noch bestritten werden konnten, welcher über seinen Zustand und den Zweck des Staats nachgedacht hat, auch hierüber zur Gewißheit gekommen ist, so muß die Leitung der Medizinal-Polizei ausschließlich und unveräußerlich in den Händen der Staatsgewalt bleiben, zu deren Ausübung technische Organe, mit der Verpflichtung zu Erfüllung ihrer Zwecke anzustellen sind.

Eben so absolut nöthig ist es, und folgt aus jenen Vordersätzen, daß auch konzessionirte nicht angestellte und vom Staate nicht besoldete Aerzte dieser obern Leitung

---

*) Mit Schaudern erinnere ich mich der naiven Aeußerung eines äußerst gering besoldeten Amts-Physikus, daß er, ohne Epidemien, deren Behandlung ihm besonders bezahlt wurde, nicht subsistiren könne. Hierdurch kam es, daß die Ursache einer in seinem Bezirk jährlich wiederkehrenden Epidemie nie ernstlich erforscht — folglich auch nicht beseitigt wurde.

unterworfen bleiben, wenn gleich sie nicht zu manchen Officialdiensten unentgeldlich verpflichtet werden können.

Der wichtige und höchst wohlthätige Beruf des Arztes beschränkt sich keineswegs darauf, bei wirklich ausgebrochenen Krankheiten die Mittel der Kunst zur Heilung zu versuchen, oder die nicht zu beseitigenden Leiden möglichst zu erleichtern.

Ich leugne es nicht, daß in der Ausübung dieser nachgesetzten zweiten Berufspflicht sich viele Aerzte ausgezeichnet und der leidenden Menschheit die ersprieslichsten Dienste geleistet haben. Aber eben so unumstößlich gewiß ist es, daß sie ihren wichtigen Beruf nur halb erfüllten, wenn sie gleichzeitig versäumten, die Gefahren zu verhüten, welche dem Gesundheitszustand drohen, und somit sich nicht bemüheten, die Wurzel der Uebel anzugreifen. Er soll daher, — und dies ist der wichtigste und nützlichste Theil seines Berufs — die Gefahren verhüten, welche den Gesundheitszustand bedrohen, und die Hindernisse überhaupt beseitigen, ohne deren Wegräumung jener sich nicht dauernd befestigen kann.

Wären die Aerzte nur von dem Staate zur Ausübung ihrer Kunst conzessionirt, und deren Belohnung auf Gebühren für Behandlung von Krankheiten beschränkt, so würde ihnen bei Auflegung der letzten Pflicht die Alternative bleiben, diese zu erfüllen und zum Wohl des Staats ihren Privatvortheil ganz aufzuopfern, oder gar oft diesem geradezu entgegen zu handeln. Derjenige, welcher gewissenlos diese Pflicht nicht erfüllte, würde in seiner reichlichen Einnahme für die Verletzung der gesetzlichen Gebote wirklich belohnt, folglich zu öftern oder dauernden Uebertretungen angereizt, wogegen widernatürlich die treue Erfüllung der Pflicht täglich wiederkehrend, mit bedeutendem Nach-

theil verbunden wäre. Daß dieser widernatürliche Zustand jetzt nicht überall mehr existire und zu dessen Abstellung von den aufgeklärten Regierungen wohlthätige Schritte bereits geschehen sind, muß dankbar anerkannt werden.

Diese zweckmäßigen Aenderungen sind aber nicht überall vollständig eingeführt. Theilweise Verbesserungen durch augenblickliches Bedürfniß veranlaßt und nach einem richtigen Plane den Staats-Institutionen nicht genau angepaßt, oft beim momentanen Verschwinden jenes Bedürfnisses wieder eingeschlafen, bleiben nur Stückwerk, an dem beständig erfolglos auszubessern ist. Auch die Medizinal-Polizei muß den Bedürfnissen der Zeit und einer geregelten guten Verfassung entsprechen, und als ein zum Ganzen des Staats-Organism und die Ordnung des Staatshaushaltens befördernder wesentlicher Theil behandelt werden. Unmittelbar nothwendige Folge ist es, daß den technischen Organen der Medizinal-Polizei in der Reihenfolge der Beamten derjenige Standpunkt und Wirkungskreis angewiesen werde, der zum Wohl des Ganzen erforderlich ist.

Ich habe es versucht, jene Aufgaben zu lösen, wozu in meinem Werk „über Staats-Polizei in Beziehung auf den Zweck des Staats und seine Behörden" (Wisbaden, 1819) die Ansichten im Allgemeinen bereits niedergelegt wurden. Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes schien mir eine nähere Ausführung zu verdienen, welche ich in den auf diese Einleitung folgenden Abhandlungen versuchen werde.

Da bei unbestrittenen Grundsätzen und einer auf Thatsachen beruhenden Erfahrung, Autoritäten der Schriftsteller dieses Fachs weder Für noch Wider entscheiden können, so werde ich absichtlich auf diesen Prunk der Belesenheit

durch Anhäufung von Citaten verzichten, ohne das Nützliche, was ich fand, verschmäht oder unbenutzt gelassen zu haben. Mein bescheidenes Misbilligen einzelner, halber oder verfehlter Masregeln, trifft nicht einen einzelnen bestimmten Staat, eben so wenig konnte ich einen andern als Muster zur Nachahmung empfehlen. Ueberall soll nur von dem Gegenstande, von der Sache selbst, die ich versuchsweise behandeln will, und den allgemeinen Grundsätzen, wonach die Medizinalpflege ins Leben zum Wohl der civilisirten Staaten einzuführen sey, ohne Beziehungen und ohne Persönlichkeiten, die ich verabscheue, die Rede seyn.

Daher kann, ungeachtet der Reichhaltigkeit des Stoffs, mein Vortrag, auf Grundsätze sich beschränkend, in eine Reihefolge kleiner Abhandlungen gedrängt werden, indem, wenn diese richtig befunden werden, die weitere Ausführung derselben nicht Gegenstand einer schriftstellerischen Arbeit, sondern der Gesetzgebung ist, welche der Verfassung jeden Staats angemessen seyn muß.

Sanguinische Ideen der ratikalen Welt-Reformatoren sind mir hierbei nicht in den Sinn gekommen, daher alle meine Vorschläge auf den nöthigen Hausbedarf, auf Vereinfachung des Geschäfts, auf Schonung der Finanzen, denen diese so Noth thut, und auf die Möglichkeit der Ausführung, beschränkt blieben.

(Die Fortsetzung folgt).

X.

Gesetzgebung.

Ueber die gegenwärtige Getraide-Gesetzgebung Englands.

Unter allen den schwierigen Fragen, welche das verwickelte Problem des gegenwärtigen Zustandes von England bilden, ist ohne Widerrede die Frage im Betreff des Getraides die wichtigste und des Nachdenkens würdigste. Diese Frage, welche überdies auch für Deutschland, als der bereitesten Kornkammer der brittischen Inseln, ein ganz spezielles Interesse hat, berührt dort selten aufs Innigste die Grundprinzipien der öffentlichen Ordnung und umfaßt materiell den Gang des eingeführten Systems. Und wie sollte sie dies nicht, da es keine Staatsgesellschaft giebt, wo eine größere Anzahl von Menschen existirt, die, ohne Grundeigenthum geboren, dazu verurtheilt sind, heute zu arbeiten, um morgen vom Ueberflusse des Reichen zu leben. Auch giebt es keine Gesellschaft, wo eben dieser Reiche mit mehr Hartnäckigkeit an seinem Rechte hält, mit seinem Getraide, gleich wie mit seinen übrigen Einkünften, lediglich unter Wahrnehmung seiner Sonder-Interessen zu schalten. Daher betrachten denn auch die verschiedenen Klassen der englischen Nation diesen wichtigen Gegenstand unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Die Aristocratie will in der Getraide-Gesetzgebung nur ein rechtmäßiges Monopol-Gesetz für das Erträgniß ihrer Ländereien gewähren; der Handelsstand behauptet, daß der Verkehr mit Getraide frei und den allgemeinen Gesetzen unterworfen seyn soll; und das Volk, ohne lange zu überlegen und nur

die Dringlichkeit seiner Noth beachtend, erklärt mit lautem Geschrei, daß es auf der Erde sey, um auf ihr zu leben, und daß es Brod haben müsse.

In der Mitte dieses bedrohlichen Gedränges von Interessen, Prinzipien und Meinungen ergreift einer der reichsten Gutsbesitzer Englands, ein Mitglied des Adels, eingenommen überdies von dem ganzen Geiste seiner Kaste, die Feder, um zu Gunsten des Volks die Rechte der Menschheit in Anspruch zu nehmen. Dieser Schritt verdient bemerkt und mit Dank erkannt zu werden. In dieser Schrift, welche ihr Verfasser, Sir James Graham, den englischen Gutsbesitzern zueignet, werden die mit der gegenwärtig in Kraft bestehenden Getreide-Gesetzgebung verknüpften Gefahren angedeutet und die bei dem Monopol Betheiligten dringend aufgefordert, ihre Einwilligung einer Reform derselben nicht ferner zu versagen. Wir müssen erwarten, welche Effecte die höchst vernünftigen Vorstellungen und Entwickelungen des achtbaren Baronets auf die etwas verhärteten Seelen eines Suhmers, Lethbridge und Holmes äußern dürften; allein uns dünkt es nicht wohl möglich, diese große Frage mit mehr Logik und Klarheit zu erörtern und man braucht nur die Schrift zu lesen, um dadurch überzeugt zu werden.

„Seit dem Jahr 1815, sagt Sir James in dieser seiner Adresse an die Gutsbesitzer, als der Epoche, wo das Verboth der fremden Getreide-Einfuhr an die Stelle der seitherigen Schutz-Abgabe trat, ging eure offen eingestandene und beharrliche Absicht dahin, den Preis der Erzeugnisse der englischen Landwirthschaft weit über den Preis der Märkte des Festlandes zu treiben und das augenfällige Resultat dieses Systems ist ebenfalls eine Preiserhöhung der Handlöhne und eine Verminderung der Gewinnste der

Unternehmer gewesen. Der Arbeiter hat keinen Vortheil von der Vermehrung seines Lohnes, weil, wenn das Korn theuer ist, alle ersten Bedarfs-Gegenstände es gleichfalls sind. Daher bleibt sein Gehalt derselbe, wenn schon sein Lohn vermehrt worden ist, während die Verminderung der Gewinnste alle gewerbtreibenden Klassen zu Grunde richtet; denn es ist allgemein anerkannt, daß die Gewinnste in dem Maase abnehmen, als die Handlöhne höher gehen und daß das National-Kapital nichts anders, als die Anhäufung der von den Bewohnern eines Landes gemachten Gewinnste ist.

„Jedoch sind die Pacht-Renten mittelst der Erhöhung des Preises aller Gegenstände überhaupt gestiegen, was den Anbau der geringen Ländereien nothwendig macht; denn je minder die Fruchtbarkeit der brachliegenden Aecker ist, welche beim Anbau bloß die darauf verwandten Kosten erstatten, desto mehr wächst das Erträgniß der auf die Ländereien erster Qualität verwandten Kapitalien. Dieser Extra-Gewinnst bildet die Handwerke. Folglich kommen die höhern Preise, indem sie diese Rente vermehren, dem Gutsbesitzer zu statten, allein sie gewähren dem Arbeiter keinerlei Vortheil; sie schaden bloß den productiven Klassen und legen den unproductiven Klassen des Landes eine Abgabe auf. Man darf sogar bezweifeln, ob das gegenwärtige Prohibitiv-System für die Gutsbesitzer ein so großer Vortheil ist, als sie es wähnen; denn die Unbeständigkeit der Jahreszeiten macht es unmöglich, daß die angebauten Ländereien auf diesen Inseln Jahr für Jahr und von einer Erndte zur andern, eine den Bedürfnissen entsprechende Menge von Getreide hervorbringen. Zu der einen Zeit ist das Prohibitiv-System eine Ungerechtigkeit für den Producenten und zu den Andern für den Konsumenten: für den Producenten, wenn nach einer unzulänglichen

Erndte die plötzliche Preiserhöhung die Eröffnung der Häfen nothwendig macht und nunmehr die auf einmal eingeführte, unermeßliche Menge fremden Getreides dem Pachter jenen Verlust zufügt, der von jeder Ueberführung unzertrennlich ist und die als letztes Resultat die Rente des Gutsbesitzers in gleichem Verhältnisse vermindert; für den Konsumenten, wenn derselbe in dem Zeitraume zwischen der Preiserhöhung und der Einfuhr fremden Getreides den Schrecknissen einer Hungersnoth sogar ausgesetzt ist; denn in einem Augenblicke dringender Noth müssen die Zufuhren von auswärts her um so ungewisser seyn, je zufälliger die Frage nach den Producten ist. Demnach sind die doppelte Gefahr des Ueberflusses und Mangels, die Veränderlichkeit der Preise im Allgemeinen und die Unbestimmtheit der Grundrenten, die unvermeidlichen Folgen der gegenwärtigen Gesetzgebung über den Getreidehandel.“

(th. Z.)

XI.

Rechtsverhältnisse der Juden.

Ueber die bürgerliche und religiöse Reform der Juden.

Vom

Geheimen Regierungs-Rath Emmermann zu Wiesbaden.

In der deutschen Bundesakte (Art. 16.) ist enthalten, daß die Bundesversammlung in Berathung ziehen werde, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.

Bis dahin sollen den Bekennern dieses Glaubens, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Wenn es erlaubt wäre, an dieser Aufgabe etwas zu ändern, damit ihre practische Lösung möglich sey, so würde ich solche also fassen:

Wie die Juden durch Erziehung zu bilden seyen, daß sie fähig und bereitwillig würden, alle Bürgerpflichten unbedingt und ohne Ausnahme zu übernehmen, wovon als Bedingung, ohne die nicht, (sine qua non) der Genuß der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht werde.

Jene Bestimmung wurde am 8. Juni 1815 niedergeschrieben. Es ist jetzt ein Zeitraum von 11 Jahren verflossen, in welchem an die Ausführung dieses humanen Projects allgemein noch nicht gedacht worden ist.

In einigen deutschen Bundesstaaten sind während dieser Periode durch Verordnungen die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden festgesetzt worden. — Dadurch scheint aber die Auflösung jener Aufgabe noch schwieriger geworden zu seyn.

Es bestehet ein buntes Gemisch von Judenordnungen in unserm durch verschiedenartiges Interesse zerrissenen Vaterlande. In vielen derselben werden die Juden als verächtliches Sklavengesindel unter einer wirklich entehrenden Kuratel niedergedrückt, bey welcher jeder Aufschwung zu einer moralischen Besserung erlahmen muß. In einigen andern hat man ihre politischen Rechte erweitert, ohne jedoch dem Ziele näher gekommen zu seyn. Sogar in einer derselben, ein Jahrhundert überspringend, ist die Heirath unter Juden und Christen erlaubt.

Wer wird es glauben, daß die christliche Geistlichkeit, den gemischten Ehen ohnehin abhold, diese noch mehr heterogene Heirathen begünstigen werde?

Es erreget Trauer und Entrüstung, die folgereiche Frage: wie die politische Verbesserung der Juden zu verwirklichen sey? nur mit Leidenschaft und den bittersten Verunglimpfungen behandelt zu sehen. — Besonders ungerecht und unwahr ist es, die wirklich alberne Idee ausgebreitet zu finden, daß ein tiefeingewurzelter Haß des religiösen Glaubens der Juden jede Annäherung unmöglich mache, daß man sogar behauptet, daß ein Volk, welches nach seiner frühern Geschichte tief unter dem Kulturzustande anderer Nationen stand, und bey den Empörungen, Treulosigkeiten und die abscheulichsten Verbrechen sich die Hände boten, einer Civilisation auch jetzt nicht fähig sey, weil die jetzige auf dasselbe noch keinen merklichen Einfluß habe gewinnen können.

Weit entfernt, dasjenige zu billigen, was blinde Leidenschaft gegen die Juden dictirte; kann ich der Behauptung nicht beitreten, daß die Christen allein die Juden in den Zustand versetzt hätten, in welchem sie sich wirklich befinden. — Beide Theile haben gleich viel dazu beigetragen, die Kluft zu erweitern, die sich zwischen ihnen befindet. — Sie zu überspringen ist unmöglich, ihr allmähliges Ausfüllen aber erreichbar, wenn dem Planmäßigen sich Beharrlichkeit anreihet. —

Auf jene Art urtheilte noch vor einigen Jahren Hount-Radovsky, als er in seinem berüchtigten Werke, der Judenspiegel, die Erzväter der Juden für Erzschelme, ihre Nachkommen für ganz demoralisirte Betrüger erklärte, und, um das Maas dieser Invektiven voll zu machen, das saubere Bekenntniß ablegte, daß der Mord eines Juden nicht als ein Verbrechen, sondern nur als ein Polizeivergehen zu bestrafen sey.

Seitdem ich im Jahr 1807 meine Ansichten über die bürgerliche Verbesserung der Juden bekannt machte, haben sich die politischen Verhältnisse vielfach anders gestaltet. Die fortschreitende Civilisation ist, wenigstens in großen Städten und in einigen deutschen Staaten, den Juden nicht ganz unzugänglich geblieben. — Sie sind nicht ganz mehr das, was sie vorher waren.

Dagegen wurde an die Wurzel des Hauptübels bis jetzt die wohlthätige Axt noch nicht gelegt. Der verderbliche Schacherhandel, die Hauptnahrungsquelle der Juden, untergräbt noch immer den Wohlstand der Bürger, besonders der Landleute. Dieser Handel, durch Betrügereien aller Art gebrandmarkt, ist auf die gutmüthige Einfalt der Bauern, auf die Erweckung und Befriedigung vorher unbekannter Bedürfnisse und Genüsse, vorzüglich aber auf den gänzli-

chen Ruin von leichtsinnigen Familien gegründet, welche ihre Ausgaben nicht nach den Einnahmen zu bemessen wissen. — Auf diese Art bestand der Schacher — eine wahre Pest — unter uns fort, wodurch ganze Gegenden verarmten; während dem diese nur geduldeten Barbaresken sich bereicherten. — Diesem Schacher, dieser großen Zudringlichkeit und diesem Uebermuth reich gewordener Trödeljuden war der Haß der Menge zuzuschreiben. Irrig wurde er von einem religiösen Fanatismus hergeleitet. Nur Kurzsichtige konnten dieses glauben. —

Daher rührte die vor mehreren Jahren begonnene Judenverfolgung, welche zur Ehre civilisirter Völker von den obrigkeitlichen Behörden mit Energie bald unterdrückt wurde. Die Fortdauer jenes Uebels wird gleiche Folgen künftig wieder haben. — Es ist Pflicht des Freundes der Wahrheit, dieses krebsartige Uebel in seiner nakten Scheußlichkeit darzustellen. Man muß jedes Uebel in seinem Umfange kennen, weil es sonst nicht zu bekämpfen ist.

Dasselbe besteht noch, ungeachtet für und wider die Juden und deren Fähigkeit, aktive Staatsbürger zu werden, eine Menge Schriften Belehrungen, manche Regierungen wohlthätige Anordnungen versucht haben. — Daher sind die Acten über diesen Gegenstand noch nicht geschlossen.

Es ist wahr und durch die Erfahrung der neuern Zeit bestätigt, daß die Ausführung des von Vaterlandsfreunden längst gehegten Plans, die Juden zu nützlichen Staatsbürgern zu bilden, großen Schwierigkeiten unterworfen ist und nicht das Werk eines Tages seyn kann. — Die über die Möglichkeit der Auflösung dieser Aufgabe herausgekommenen Streitschriften haben die Sache verwirrt und den eigentlichen Gesichtspunkt der Frage, woraus sie betrachtet werden muß, verrückt. — Zum Theil waren auch diese

Werke mit solcher Befangenheit und Leidenschaft geschrieben, daß der Haß und die ohnehin tief bei dem Volke eingewurzelte Verachtung der Juden dadurch vermehrt werden mußte. Besonders galt dieses von den in den Jahren 1803 und 1804 erschienenen Schriften und von dem Judenspiegel von Hount-Radovsky. —

Wenn auch manche nützliche Wahrheit in diesen Schriften erörtert wird, so fielen doch diese einzelnen Körner meistens auf felsigen Boden und der guten Sache wurde wenig oder gar nichts damit genützt.

Die Geschichte des jüdischen Staats vom Auszuge aus Aegypten bis zu ihrer Vertreibung und Zerstreuung unter andere Völker bietet dem philosophischen Beobachter reichhaltigen Stoff zu vielen nützlichen Betrachtungen dar. — Ihre eignen Historiker haben alle politischen Veränderungen des jüdischen Reichs beschrieben. Es wäre Unsinn, zu glauben, daß die Gräuelthaten, welche diese Zeit beflecken, unwahr, oder übertrieben geschildert worden wären. Während andere Völker in der Civilisation, in der Wissenschaft und den bildenden Künsten fortschritten, blieben sie allen äußern Einwirkungen unzugänglich. Bei dem eisernen Gesetz verharrend, welches ihnen jeden Verkehr mit andern, nach ihrem Glauben unreinen Völkern streng verbot und den Geist durch ein peinliches Ceremoniel erlahmte, blieben sie im Zustande der Rohheit und sanken, als Sklaven weggeführt, in die größte Barbarei.

Nach ihrer Zerstreuung in dem civilisirten Europa blieben sie von allen öffentlichen Stellen, von Korporationen aller Art, und endlich, was das Nachtheiligste war, von dem Antheile an dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen.

Die Bildung ihrer Kinder wurde umherziehenden, oft heimathlosen Lehrern anvertraut. — Diese, auf gewisse

Jahre gedungen, mußten, außer dem Unterricht und der Direktion des religiösen, unharmonischen Gesangs, noch das Schlachten des Viehes übernehmen. — Auf diese Art geschah es, daß die Civilisation den Juden fremd blieb, daß ihre Ursprache sogar verstümmelt wurde und die schiefsten Ideen durch diese erbärmlichen Lehrer in die Gemüther des aufkeimenden Geschlechts verpflanzt wurden. Hierzu kam noch, daß auf jenen Elementar- und Religions-Unterricht die praktischen Lehren über die Vortheile des Schachers gepfropft wurden. — Es war einleuchtend, daß, dieser gehörig betrieben, nicht allein eine sorgenfreye Existenz sicherte, sondern auch im Besitz von Reichthümern, zu vornehmen Gönnerschaften und Standes-Erhöhungen verhalf.

Die Geschichte des jüdischen Volks, erst als Nomaden auf den Oasen der Wüste umherziehend, dann in Palästina durch Ausrottung oder Vertreibung der Ureinwohner unsicher angesiedelt, hat das Eigenthümliche, daß sie von ungebildeten Männern geschrieben ward, welche wußten, daß ihre Schriften nur von Glaubensgenossen gelesen, und von diesen verstanden würden. Jene konnten nur die Geschichts-Ereignisse des Volks, ohne rednerischen Schmuck, einem rohen, alle Künste und Wissenschaften verachtenden Volke vortragen. Indem diese Geschichtschreiber, aus der bevorrechteten Kaste, zugleich Lehrer und Richter der Nation, die Absicht hegten, vor den herrschenden Lastern zu warnen, und die Nation zu dem oft untergegangenen Deismus zu bekehren, lag es in ihrem Interesse, sich vor Uebertreibungen und Entstellungen zu hüten. Wer so plump wahr ist, den wird man wegen der Erdichtungsgabe von Abscheulichkeiten nicht in Verdacht ziehen können.

Es würde ein unrichtiges Resultat geben, aus ihrer damaligen politischen Lage auf ihre jetzige zu schließen.

Diese ist sehr verschieden. — Jener Hindernisse ungeachtet mußte der tägliche Verkehr mit civilisirten Völkern und deren Sprache, fast wider ihren Willen, eine allmählige Aenderung zum Bessern in ihnen hervorbringen. — Noch vor dreißig Jahren sah man die Juden in Deutschland größtentheils in einem Zustande leben, welcher an das tiefste Elend und eine wirklich empörende Erniedrigung grenzte. Man vergönnte den jüdischen Schutzgenossen, neben sich zu wohnen, beschränkte aber ihren Erwerb allein auf den Schacher, schloß sie von der öffentlichen Erziehung und als unrein und verächtlich von allem aus, was den Geist erheben und den Verstand aufklären konnte.

War es zu verwundern, daß die mißhandelten Fremdlinge diejenigen haßten, welche sie peinigten, daß es ihnen Freude verursachte, sie zu betrügen, so oft dieses ungestraft geschehen durfte? — So bildeten sie in allen Staaten, wo man sie duldete, kleine Staaten, in denen sie nicht allein ihren Kult ausübten, sondern auch die in diesem vererbten bürgerlichen und polizeilichen Gesetze streng beibehielten, ungeachtet solche durch ihren politischen Untergang allen Sinn und alle Bedeutung verloren hatten.

Es ist nichts billiger, sagt ein Schriftsteller, als die Juden zu Bürgern zu bilden. — Allein da jede Sache verschiedene Ansichten darbietet, so laßt uns diese beleuchten.

Das System der Juden ist das ermüdendste, einförmigste und abgeschmackteste von der Welt. Ihm haben sie es zuzurechnen, daß sie außerhalb dem Oriente und in den entferntesten Gegenden des Occidents alle die mannifaltigen Bürden auf ihren Schultern herumschleppen mußten, welche ihnen in Palästina wohl einige Vortheile, hier aber nichts als Verachtung bringen konnten.

Es haben ſich die Begriffe der Menſchen verfeinert, die Philoſophie erleuchtete ihren Pfad, die Sitten wurden milder, eine von vielen Auswüchſen gereinigte Moral brachte unter allen Völkern Europens eine Uebereinſtimmung in dem Glauben von Tugend und vom Anſtändigen hervor. — Konnte es daher anders kommen, als daß der kleine Haufe, der andere zahlreiche Völker, von denen er lebt, für Ungläubige und Verworfene hält, der in ſeinen Kenntniſſen, Meinungen, Sitten, Denkungsart und Gebräuchen Jahrtauſende lange tief unter ihnen ſtehet, von denſelben für unwürdig, ſogar für unfähig gehalten wurde, kultivirt zu werden?

Je höher die Stufe der Civiliſation iſt, auf welche der Menſch ſich ſchwingt, je verächtlicher wird derjenige, welcher nicht daran Theil nehmen will, und die Fortſchritte in allem Nützlichen und Wiſſenswürdigen von ſich ſtößt.

Hochachtung kann er nicht verdienen, es ſey denn, daß man die Anhänglichkeit an alte Gebräuche bewundern will; — Thorheit wäre es, von den Juden zu fordern, daß ſie von ihrer Religion zu einer andern übergehen ſollten. — Aber Raſerei müßte man es nennen, ſie ſogar dazu zu zwingen. Aber dagegen haben wir das Recht zu fordern, daß ſie uns nicht als Verworfene betrachten. Auch haben wir das Recht, von ihren Lehrern zu verlangen, daß ſie ihr Volk hierin aufklären, daß ſie es von Chriſtenhaß und Gebräuchen, die ihnen Verachtung zuziehen, allmählig losreißen und zur Civiliſation ihres Volks ſelbſt den Grund legen.

In der jetzigen Epoche, wo dieſes Volk Männer aufzuweiſen hat, die ihrer Selbſtbildung Ehre machen, ſcheint es eher als ſonſt möglich, daß eine Reform, aus dem Volke hervorgehend in den Meinungen, von den Rabbinen verbreitet und in den Gebräuchen, die ihm nachtheilig ſind, hervorgebracht würde. Da man indeſſen nach Fichte's

Meinung, den Juden weder in einer Nacht die Köpfe abschneiden und andere aufsetzen, noch ihnen das gelobte Land erobern und sie dahin jagen kann, worin sie auch jetzt alle nicht unterzubringen wären, so würde nichts anders übrig bleiben, als eine Reform vorzubereiten, welche sie zu Staatsbürgern ausbilden soll, wie es die Christen geworden sind.

Die während der Revolutionsjahre gemachten Versuche, die Juden und andere in Sclaverei lebenden Schutzgenossen durch Emancipationsdecrete in den völligen Genuß der bürgerlichen Rechte zu setzen, haben bewiesen, welche schreckliche Folgen solche unvorbereitete Masregeln hatten.— Man mußte zurücknehmen und beschränken, was man unüberlegt bewilligt hatte. — Nur von einem allmähligen Uebergang zum Bessern ist Heil zu erwarten. Ohne eine religiöse Reform, aus dem bessern und aufgeklärten Theile dieses tiefgesunkenen Volkes hervorgehend, kann eine blos politische Verbesserung des Zustandes der Juden nur halb nutzen. Dies sahe Napoleon ein, indem er versuchte, durch einen Sanhedrin der bürgerlichen Reform Bahn zu brechen. Obgleich derselbe ohne sichtbaren Erfolg sich auflößte, so wird dieser Plan unter ruhigen Verhältnissen aufgeführt, nur allein zu einem Resultat führen. — Auf jeden Fall würde durch die in dieser Versammlung festgesetzten Glaubenslehren und Grundsätze der politischen Reform der Weg gebahnt und der, jede Verbesserung hindernden Idee entgegengearbeitet, daß Gott den Israeliten, als seiner auserwählten Nation, die Herrschaft über alle andere Völker verschaffen wolle.

Uebereilte Neuerungen in der jetzigen Lage der Juden, und die Ertheilung des vollen Bürgerrechts gegen Uebernahme der den übrigen Staatsbürgern obliegenden

Pflichten, würde nur das Uebel vermehren. Diese Uebernahme von Verpflichtungen der aktiven Bürger, setzt einen Culturzustand voraus, der noch nicht bestehet, er muß erst erlangt werden, Dekrete aber können ihn in einer Nacht nicht einhauchen. —

Daher darf nur eine Reform vorbereitet werden.

Der Handelsgeist, seit der babylonischen Gefangenschaft vom Vater auf den Sohn vererbt, — der natürliche Druck, den man diesem industriösen und mit vielem Scharfsinn begabten Volke über den Nacken zog, hat es zur List und auf Abwege gebracht.

Der Trieb zur Selbsterhaltung wird jedesmal Auswüchse treiben und den religiösen Aberglauben befestigen, wenn den Menschen alle erlaubte Erwerbsquellen abgegraben sind.

Welche Folgen der plötzliche Uebergang von Knechtschaft, unter der die Juden seufzten, zur bürgerlichen Existenz und Theilnahme an den Aktivbürgerrechten der Staatsglieder mit der Verdorbenheit, die sie ererbten, hatte, hierüber lassen sich aus der Revolutionsperiode Frankreichs sehr belehrende Beispiele geben.

Vor der Revolution waren die auf dem französischen Gebiete lebenden Juden Knechte der Christen. Zum Aktivbürgerrecht durch einen Zauberschlag gelangt, waren sie weit entfernt, sich mit nützlichen Gewerben und Wissenschaften zu beschäftigen. — Von der erlangten Emancipation machten sie einen andern Gebrauch, um den Alleinhandel an sich zu bringen, so daß oft die christlichen Handelsleute genöthigt waren, zu ihren Geschäften jüdische Mäkler zu gebrauchen, damit ihr Gewerbe nicht von allen Seiten Stockung erleide. —

Da die jetzige Generation außer den Kunstgriffen des Schachers keine wissenschaftlichen und bürgerlichen Erwerbskenntnisse besitzt, so müssen jene Kunstgriffe durch eine von früher Jugend an sorgfältig geleitete Erziehung den Juden selbst verächtlich gemacht werden.

Ich glaube nicht, daß die übermäßige Vermehrung der Juden, zum Theil aus den frühen Heirathen, der vormaligen Exemtion vom Kriegsdienste und der Enthaltung von anhaltenden und schädlichen körperlichen Anstrengungen herrührend, den christlichen Staaten, wie ehemals dem Herrscher von Aegypten, gefährlich seyn werde. —

Eben so wenig läßt es sich glauben, daß die Juden aus eigenem Antrieb das Aktivbürgerrecht fordern, es sey denn mit dem Vorbehalt, gleich den emancipirten Glaubensgenossen in Frankreich, davon Gebrauch zu machen.

Happach sucht durch Beleuchtung der Urgesetze oder der zehn Gebote der Juden zu erweisen, daß diese mit der Humanität übereinstimmen. Allein diese Untersuchung ist viel zu einseitig, als daß sie zur Beantwortung der Hauptfrage genüge, ob in dem Moralsystem und dem religiösen Glauben derselben etwas enthalten sey, was sie bisher hinderte, mit Uebernahme aller Staatsbürgerpflichten, aktive und nützliche Glieder der Gesellschaft zu werden?

Das jüdische Religionssystem ist nicht mehr, was es unter der Regierung ihrer ersten Gesetzgeber war. Es ist durch die spätern Ausleger der Gesetze so verdunkelt worden, daß man eigentlich nicht sagen kann: worin ihre Glaubenssätze bestehen. — Daß bis jetzt in der Landessprache hierüber abgefaßte Lehrbücher nicht bestehen, daß die von den Behörden über die Fundamentalmoralgrundsätze vorgelegten Fragen nie bestimmt, sondern nur ausweichend

beantwortet ſind, läßt auf einen Rückhalt ſchließen, über welchen wir uns nicht in Vermuthungen erſchöpfen wollen.

Eine Reform der Juden, von ihnen ſelbſt ausgehend, iſt eben ſo ausführbar, wie bei den Chriſten der frühern Zeit.

Da die erſten Bekenner des Chriſtenthums den Sinn der göttlichen Lehre, auf Moral und Entwickelung des Menſchheitszwecks beruhend, mißkannten, auch alle wiſſenſchaftliche Kultur, den Beſitz von Reichthümern verſchmäheten und ihre Anſprüche auf das Himmelreich aller irdiſchen Herrlichkeit weit vorzogen, ſo lebten ſie eben ſo iſolirt in der Mitte der kultivirten Staaten, wie die jetzigen Juden. — Man ſchloß ſie von allen öffentlichen Aemtern und von dem Aktivbürgerrecht aus.

Dieſer Zuſtand der Dinge konnte indeſſen nicht von Dauer ſeyn, ſie ſahen ein, daß Unwiſſenheit, Armuth und Verachtung alles Irdiſchen die Chriſten zur Barbarei zurückführe und ſie zur Zielſcheibe der Verachtung herabwürdigen werde. Erſt als ſie der Civiliſation zugänglich wurden, fand die neue Religionslehre Eingang und Verehrer bei den gebildeten Nationen. Man legte gegen die Chriſten, wie ſie nach und nach in den Wiſſenſchaften Fortſchritte machten, Haß und Verachtung ab. Es wuchs die Macht der Chriſten, ſobald ſie dem Genius der Zeit, der Philoſophie und den bildenden Künſten huldigten. —

So ſtiegen ſie in der naturgemäßen Entwickelung bis jetzt auf die höchſte Stufe der Kultur, während dem die Nachkommen Abrahams faſt auf demſelben Standpunkt zurückblieben, wie uns dieſelben die frühere Geſchichte geſchildert hat.

Alle Staaten Europas, in denen Juden geduldet werden, haben gleiches Intereſſe, daß ihre Reform eingeleitet werde. Unter den vielfachen Mitteln, welche deshalb

vorgeschlagen worden sind, sind nur solche zu wählen, welche der Humanität und dem Staatszweck entsprechen, mit Vermeidung aller halben Masregeln. —

Ungeachtet die Staats = Regierungen, ohne despotisch zu handeln, sich in Sachen des Glaubens, der religiösen Dogmen der Unterthanen, nicht einmischen dürfen, so sind sie doch berechtiget, von einer geduldeten Religionssekte unbedingt zu verlangen, daß sie ihre Religionslehre offen darlege, auch schädlichen und dem Wohl des Ganzen gefährlichen Meinungen entsage. Daher kann gefordert werden, daß über den ganzen Inbegriff der jüdischen Religion, in der Landessprache Lehrbücher ausgearbeitet und nur diese zum Unterricht der Jugend gebraucht werden. Neben derselben kann freilich der Unterricht der Rabbiner und der Kult der Juden in hebräischer Sprache noch so lange fortbestehen, bis durch den Einfluß der aufgeklärtesten Lehrer dieses Volks, beides als nicht zeitgemäß verdrängt worden ist.

Ungleich wichtiger ist es, allgemein und rücksichtslos zu verfügen, daß alle Kinder der jüdischen Schutzverwandten, gleich der christlichen Jugend, an dem öffentlichen Elementarunterricht zur allgemeinen Menschen = und Bürgerbildung Antheil nehmen, und daß denselben die höheren Lehranstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung nicht verschlossen bleiben. —

Es gereicht zum Ruhm mehrer Staats = Regierungen, daß dieses jetzt schon eingeführt ist. Eine moralisch-religiöse Reform kann zwar nur durch Ueberzeugung entstehen, doch ist es nicht schwer, diese durch Erziehung und Beispiel herbeizuführen, wenn an dieser die Judenkinder allgemein Antheil nehmen müssen. — Nur als besondere Begünstigung wurde auf Nachsuchungen dieses vorher Einzelnen erlaubt.

Da wo man in Elementarschulen den konfessionellen Unterricht, zweckmäßig getrennt, von eignen Religionslehrern ertheilen läßt, wird es keinem Anstand unterliegen, daß die jüdische Religion von eignen Lehrern gleichzeitig gelehrt werde.— Werden diese wie bisher aus der Klasse von Vagabunden genommen, wird ferner erlaubt, daß man sie als Privatlehrer dingt, so ist als gewiß zu befürchten, daß sie einreißen und verbilden, was durch den öffentlichen Elementarunterricht gebauet und gebildet worden ist.

Zu diesem konfessionellen Unterricht können in Schullehrer-Seminarien fähige Inländer von Rabinern, vom Staate angestellt, allein gebildet und erzogen werden. Ist auf diese Art nur wissenschaftlich gebildeten Männern der Religionsunterricht der Juden ausschließlich anvertraut, so wird die religiöse Reform von Staatswegen zu veranstalten unnöthig. Sie wird als erwachtes Bedürfniß ohne fremde Einmischung von selbst entstehen. — Von diesem Mittel ist der beste Erfolg zu erwarten.

Fast unbegreiflich ist es, daß den Juden unter dem größten Druckleben nicht nur eine uneingeschränkte Religionsfreiheit, sondern ihnen auch erlaubt worden ist, einen Theil der auf ihrer untergegangenen politischen Verfassung sich beziehenden Civil- und Polizeigesetze beizubehalten, um sich nach diesen von ihrem Rabbiner richten zu lassen.

Keiner der am meisten privilegirten Klassen der Unterthanen war bis jetzt diese Autonomie zugestanden. — Auf diese können die Juden unter keiner Hinsicht mehr Anspruch machen. — Jeder im Staats-Verband befindliche Mensch ist dem allgemein geltenden Gesetz unterworfen. — Er muß nach diesem handeln, nach ihm kann er nur beurtheilt werden. Eine nur geduldete, bis jetzt des Activbürger-

rechts beraubte Religionssekte kann aber auf ein Privilegium jener Art um so weniger Anspruch machen, weil solches alle Einheit zerstört und dem Ganzen nachtheilig ist. — Dem Rabbiner es zu überlassen, diese Civil- und Polizeigesetze von ihren Religionsdogmen und Glaubenslehren auszuscheiden, würde zu keinem Resultat führen, indem sie, bei ihrer Befangenheit, jene Gesetze identisch als Religions-Vorschriften betrachten. — Betrachten auch die Juden diese Gesetze als göttliche, und glauben sie, daß solche so innig mit ihrer Religion verwebt seyen, daß man, ohne Auflösung dieser, jene nicht aufheben könne, so kann dies keinen Grund abgeben, etwas zu unterlassen, was dem Zweck der Staaten zuwider ist. Human ist es aber, der Schwachen wegen, diese hierüber gleichzeitig zu belehren.

Diese Scheidung und Vernichtung dieser Gesetze bleibt daher der höchsten gesetzgebenden Gewalt allein vorbehalten. — Diese muß nach dem Staatszwecke von diesem Rechte Gebrauch machen. Man hat kein Bedenken getragen, solche einzelne Gesetze, z. B. das Gebot, die Verstorbenen gleich zu beerdigen, abzuschaffen. — War man dazu berechtiget, hielt man sich sogar dazu verpflichtet, so liegt kein Bedenken im Wege, mit allen eben so zu verfahren. — Die Juden, nach Abschaffung ihrer politischen Gesetzgebung, den allgemeinen Gesetzen des Landes unterworfen, nähern sich dadurch der Civilisation, zwischen ihnen und den christlichen Bewohnern der Staaten ist wenigstens eine Schranke niedergerissen. Sie werden durch Annährung zur Uebernahme aller bürgerlichen Pflichten fähiger und williger werden.

Da der Elementarunterricht mit dem Anfang der Pubertät aufhört und dessen Eindruck verlischt, — wenn die häusliche und Erwerbs-Erziehung nach entgegengesetzten

Grundsätzen behandelt wird, so müssen die Wege zum Unterricht in den bürgerlichen Gewerben für die Kinder nicht nur geöffnet, sondern auch dieselben durch einen moralischen Zwang, in dem Verbot des Handels bestehend, in dieselbe eingeführt werden. Daß dieses Verbot, ausschließlich sich vom Schacherhandel zu nähren, anfangs nicht allgemein, sondern nur so lange beschränkt seyn dürfe, bis die zum bürgerlichen Erwerb unfähige Generation ausgestorben seyn wird, bedarf kaum einer Erwähnung. — Man hat vielfältige Versuche gemacht, den Juden nur unter der Bedingung den Schutz zu ertheilen, daß sie Ackerbau oder Handwerke betreiben sollten. — Die Erfüllung dieser Bedingung versprechend, wurde aber fast jedesmal Schacher getrieben und dieser bestraft, ungeachtet die Juden zum Fristen ihrer Existenz keine andere Erwerbsmittel kannten. — Ohne dieses gänzliche Verbot des Schacherhandels ist eine radikale Reform gar nicht denkbar.

Die Verbindlichkeit, bleibende Familien-Namen anzunehmen und mit Entziehung des Rechts der Stellvertretung nach gerechten Konscriptionsgesetzen, der Militärpflicht Genüge zu leisten; dies sind Masregeln, welche in verschiedenen Ländern schon eingeführt wurden. Sie werden dazu beitragen, die Annäherung der Juden zur Kultur zu beschleunigen. — Zur Beförderung dieser politischen und religiösen Reformen können jüdische Konsistorien, deren Mitglieder nur aus aufgeklärten und wissenschaftlich gebildeten Männern bestehen, hauptsächlich beitragen. Es ist rathsam, diesen landesherrliche Kommissarien beizuordnen, welche ohne Stimmenrecht darüber wachen, das Beschlüsse gegen den Zweck des Staats und die beabsichtigte Reform nicht abgefaßt werden.

In manchen Ländern ist der Reform der Juden durch Verordnungen und Staatsanstalten bereits eine Bahn eröffnet. Sie werden aber zu keinem wesentlichen Erfolg führen, wenn man nicht mit der Erziehung der Judenkinder zu bürgerlichen Gewerben die religionssittliche Bildung vereinigt und diese den aufgeklärtesten Lehrern überträgt, die es wissen, wie sie ihren Einfluß und das Vertrauen bei dem rohen Haufen geltend machen sollen.

Uebrigens überlasse man es der Zeit und dem mächtigen Eindruck der rein bürgerlichen und religiösen Erziehung, viele alberne Gebräuche und Meinungen zu verwischen. — Was durch Zwang nicht auszurotten ist, wird durch Ueberzeugung oft unmerklich verwischt.

XII.

Veränderungen in der cameralistischen Gesetzgebung.

1) Verbotene Abtretung der Zubehörungen der Rittergüter in der k. s. Oberlausitz.

Eine Verordnung der königl. sächs. Oberamts-Regierung zu Bauzen v. 5. Juli 1825 enthält das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern und andern dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutreten.

2) Einführung der Feldrügengerichte in Hessen-Darmstadt.

Durch eine großherzogl. Verfügung sind in Hessen-Darmstadt Feldrügengerichte eingeführt worden. Sie sollen in den Monaten Mai, September und Oktober gehalten werden. Die Verurtheilten sollen nicht über 10 Kr. Untersuchungskosten zahlen. Bei diesem Gerichte sollen alle Feld- und Gartenfrevel untersucht werden.

3) Regulirung der Meierrechte in Bremen.

Zu Bremen wurde vom 30. December 1825 durch Rath- und Bürgerschluß ein neues organisches Gesetz gegeben, den Besitz ländlicher Grundstücke betreffend, dessen Zweck die Aufhebung alles in dem dort bestehenden Meierrechte Veralteten und die Verwandlung der Inhaber dieser Grundstücke in freie Eigenthümer ist.

In dem bremischen Gebiete, wo das Grundeigenthum sehr vertheilt ist und wo man demnach nur kleine Wirthschaften

*) Vergl. Pohls Beiträge zur neuesten Geschichte der Landwirthschaft. Leipzig, 1826. Band 3. S. 61. ff.

kennt, wird das Land fast ausschließlich von Bauern bewirthschaftet, die es meierlich besitzen.

Dieses Meierwesen, eine sehr alte Einrichtung, einem großen Theile des nördlichen Deutschlands eigen, ist im Grunde eine Art Erbpacht, die aber das Eigenthümliche hat, daß das Erbpachtsrecht an eine Hofstelle auf eine patriarchalische Weise einer ganzen Familie gehört, in der Art, daß den einzelnen Mitgliedern derselben, bis zu ihrer Abfindung ein Anrecht an dieselbe verbleibt und sie verlangen können, von ihr, gegen Leistung einer Arbeit, ernährt zu werden.

Bisher hatte ein altes Gesetz nur städtischen Bürgern zugestanden, Grundeigenthum im Gebiete von Bremen zu besitzen und zu erwerben; Landleute durften es nicht anders als meierlich besitzen. Dieses Gesetz wurde aufgehoben und den dortigen Landleuten die Befugniß bewilligt, ihre meierlichen Grundstücke durch Ankauf des Grundherrnrechts in volles Eigenthum zu verwandeln, und sie solchergestalt erbeigenthümlich zu besitzen.

Der Abkauf dieses Rechts kann nur vermöge einer freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Meier statt finden; jedoch verspricht der Staat in Ansehung derjenigen Meiergüter, worüber ihm das Meierrecht zusteht, die Ablösung unter gewissen nähern Bestimmungen zu erstatten. Dabei stellt das Gesetz die Untheilbarkeit der Landstellen als Grundsatz auf. Bei untheilbaren Stellen ist aber die Ungleichheit in der Erbabtheilung unabwendlich, und diese wird auch durch die Verordnung beibehalten. Letztere spricht den Anerben die Stelle nebst den Inventarium ganz zu, jedoch gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte einer gänzlichen gütlich zu vergleichenden Abfindung an seine Miterben. Ist die Abfindung nicht gütlich zu erlangen, so ist der Grund-

satz aufgestellt, daß dem Anerben, wenn außer ihm nur ein Miterbe vorhanden ist, drei Viertheile, sind deren zwei, fünf Achttheile, sind deren mehr, die Hälfte des ausgemittelten Werths gebühre.

Im übrigen sind noch folgende Bestimmungen festgesetzt: die Wittwe bleibt, so lange sie sich nicht verheirathet, im ausschließlichen Besitz des Hofes. Schreitet sie zur zweiten Ehe, so hört ihr Besitzungsrecht auf, sobald der rechtmäßigste Erbe das 30ste Jahr erreicht. Dem Vater steht die Befugniß zu, testamentarisch unter seinen Kindern oder Enkeln seinen Nachfolger zu ernennen, auch darf er sie schon bei seinen Lebzeiten an einen von ihnen abtreten. Er darf ebenfalls auf den Fall der zweiten Ehe der Frau den Termin der Ablieferung an den Anerben früher bestimmen, jedoch nicht vor dem 25sten Jahre. Stirbt der Vater, ohne einen Nachfolger ernannt zu haben, so hat es der älteste unversorgte Sohn und, in Ermangelung desselben, die älteste unversorgte Tochter. Fehlt es auch daran, so geht die Erbschaft zu dem unversorgten Enkel über.

Die Abfindung, welche den Miterben zukommt, wird zwar zugleich ausgemittelt, wenn der neue Besitzer das Gut antritt; die Miterben können sie aber erst im 30sten Jahre, oder wenn sie sich verheirathen, oder einen besonderen Hausstand aufrichten, nach ihrer Volljährigkeit, verlangen.

---

4) Ablösung der Dominical-Gefälle in Baiern.

Durch eine königl. Verordnung werden in Baiern die Bedingungen bestimmt, unter welchen, zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums, zur allmähligen Erleichterung der Grundholder und zur Vereinfachung der

Geschäfte, die Ablösung aller in die Staatskasse fließenden Dominicalgefälle bewilligt worden.

---

5) Einführung der Landräthe in Baiern.

Im Königreich Baiern wurden durch ein Gesetz Landräthe eingeführt. In jedem Kreise wird ein Landrath angestellt. Zu ihrem Wirkungskreis gehören:

1) die Entscheidungen über Steuerausgleichungen;
2) Mitwirkung bei der Ausführung eines neuen allgemeinen Steuersystems;
3) Kreisumlagen;
4) Umlagen zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten in den Kreisen;
5) Einsicht und Prüfungen der Rechnungen über die Verwaltung des Kreisfonds;
6) Aeußerung über den Zustand des Kreises, Gebrechen der Verwaltung, Wünsche, Abhülfe, Verbesserungen;
7) Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königlichem Befehl dazu aufgefordert wird.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths, der nur aus geprüften, sachverständigen Männern besetzt wird, soll nach Rücksicht der Bevölkerung des Kreises bestehen. —

XIII.

Recenſionen.

1) Staatswirthſchaft.

A Discourse of the Rise, Progress, peculiar Objects and Importance of political Economy. by F. R. Mac — Culloch. — London. 1825.

Ricardo's Syſtem der Staatswirthſchaft iſt noch wenig auf dem Kontinent und ſelbſt in England bekannt, was man zweifelsohne ſeinen allzu abſtrakten Formen und dem Mangel an Klarheit zuſchreiben muß, den man ſeinem Urheber vorgeworfen hat. In dem Vertrage,*) wovon wir

*) Mit dieſem Vortrage eröffnete H. M. C. ſeine Vorleſungen über Staatswirthſchaft in dem 1823 zu Ehren Ricardo's von ſeinen Freunden zu London mittelſt Subſcription geſtifteten Inſtitut. — Dieſe Anſtalt iſt zwar, in Folge der von den betheiligten Stiftern gefaßten organiſchen Beſchlüſſe, weſentlich beſtimmt, das Andenken des großen Staatsphiloſophen zu verherrlichen, deſſen Namen ſie führt; jedoch haben ſie in ihrer zweiten Verſammlung, am 27. Nov. 1823, den ausdrücklichen Beſchluß gefaßt, daß der in Rede ſtehende Lehr-Kurſus für Staatswirthſchaft keineswegs bezwecke, die Meinungen deſſelben ohne weitere Prüfung vorzutragen und zu genehmigen, ſondern nur in ſo fern ſolche, nach reiflicher Ueberlegung, als richtig befunden werden würden. — Das Inſtitut ſelber iſt für eine zehnjährige Dauer gegründet. Der Profeſſor erhält 100 Pf. St. für ſeine Vorleſungen. Die Subſcribenten haben freien Zutritt; alle andere Zuhörer bezahlen ein Jeder zwei Guineen. — H. Nil's Vorleſungen haben ſich eines ausgezeichneten Beifalls zu erfreuen gehabt; denn nicht nur wurde er im J. 1825 zu deren Wiederholung im Inſtitute berufen, ſondern er iſt auch veranlaßt

hier Einiges dem Leser dieser Blätter mittheilen wollen, entwirft H. Mac = Culloch eine sehr interessante Skizze dieser Theorie, deren Anwendbarkeit er andeutet. In einer kurzen historischen, aber an Thatsachen reichern Darstellung schildert derselbe den Ursprung und die Fortschritte der Staatswirthschaft und mustert die unterschiedlichen Schriftsteller, welche die Wissenschaft befördert haben. Er erörtert die Ursachen, weshalb deren Studium so lange vernachlässigt worden und sucht zu beweisen, daß dieselbe auf festen Grundlagen beruhe. —

„Es ist klar, sagt er, daß diejenigen, welche die Grundsätze der Staatswirthschaft um deswillen verwerfen, weil die Systeme, so man aufstellte, um die Erscheinungen, womit sie sich beschäftigt, zu erklären, so mannigfaltig sind, aus der nehmlichen Ursache auch ihr Vertrauen den Resultaten fast aller andern Wissenschaften versagen sollte. — Der Mangel an Uebereinstimmung unter den verschiedenen nach und nach von den ausgezeichnetsten Psychologen, Chemikern, Physikern und Moralisten vorgetragenen Systemen ist eben so auffallend, wie derjenige, den man bei den ersten Oekonomisten gewahrt. Wer wollte nun aber hieraus

---

worden, dieselben in der City von London zu alten, wo man jetzt damit umgeht, eine Gesellschaft für Staatswirthschaft nach demselben Plane zu errichten, wie solche bereits seit mehrern Jahren in Westminster besteht. Es ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß das weise Benehmen des gegenwärtigen Ministeriums viel dazu beiträgt, in jedem Engländer den Wunsch zu erwecken, sich mit den wahren Grundsätzen über Handel und National = Reichthum bekannt zu machen, um sich auf diesem Wege zu einem richtigen Urtheile über die Wirkungen zu befähigen, welche die Annahme jener Grundsätze auf die Wohlfahrt des Landes zu äußern vermag.

ſchließen, daß die Arzeneiwiſſenſchaft, die Chemie, die Phyſik und die Moral keine feſte Grundlage hätten, oder daß es unmöglich den Gelehrten einſtens gelingen dürfte, auch jene Wiſſenſchaften als Syſteme anerkannter und wohl erwieſener Wahrheiten darzuſtellen? .... Die Staatswirthſchaft hat das Schickſal aller andern Wiſſenſchaften gehabt; keine iſt mit einem Sprunge zur Vollkommenheit gelangt. Bei allen hatte ſich mehr oder minder der Irrthum eingeſchlichen und ſogar die Spekulationeu derjenigen, die in der neueſten Zeit am eifrigſten betrieben wurden, ſiud nicht frei davon geblieben.“

H. M. C. weißt mit Beredſamkeit und Glück die Begriffe zurück, welche von einer andern Seite her gegen die Wiſſenſchaft erhoben worden, deren Grundſätze zu entwickeln ihm übertragen iſt. Man hat nehmlich der Staatswirthſchaft vorgeworfen, ſie beſchäftige ſich mit allzu materiellen, allzu irdiſchen Intereſſen, ohne dabei zu erwägen, daß die Geſellſchaft durch Vervielfältigung ihrer Hülfsquellen und durch ihre Reichthümer zugleich mit den unumgänglichſten Mitteln verſehen wird, um in dem Menſchen die edelſten Geiſtes- und Seelenkräfte zu entwickeln. „Ohne Anſammlung und Anhäufung von Reichthümern, ſagt derſelbe, kann der Geiſt des Menſchen, ſtets nur darauf bedacht, für die dringendſten phyſiſchen Bedürfniſſe zu ſorgen, nicht ausgebildet werden; die Anſichten, die Gefühle ſind beſchränkt, ſelbſtſüchtig, perſönlich... Ohne die behagliche Ruhe und die Hülfsmittel, welche die Wohlhabenheit gewährt, können jene eleganten Studien, die unſere Gedanken erweitern, unſern Geſchmack reinigen und uns auf der Leiter der Weſen höher ſtellen, gar nicht betrieben werden. Die Rohheit oder Geſittung eines Volkes knüpft ſich an die Bedingung ſeines Reichthums, mehr wie an jede andere. Ein armes Volk

ist, wahr zu sprechen, niemals civilisirt und eine reiche Nation ist niemals barbarisch.“

„Die Gesetze, denen die Himmelskörper folgen, bemerkt H. M. C. an einem andern Orte, werden als ein edler Gegenstand unserer Forschungen betrachtet, wenn schon wir nicht den mindesten Einfluß auf deren Resultate üben können. Um wie viel wichtiger sind aber nicht für uns jene Gesetze, welche die menschlichen Gesellschaften in ihrem Gange befolgen und mittelst deren sich eine Nation auf den Gipfel der Civilisation und des Reichthums erhebt, oder aber in einen Abgrund von Barbarei und Elend versinkt, weil diese Gesetze unser Glück so nahe berühren und wir einen so großen Einfluß auf die Erscheinungen ausüben können, die aus ihrer Wirksamkeit entspringen! Die Wohlfahrt einer Nation hängt bei weitem weniger von der vortheilhaften Lage, von der Gesundheit des Klima, von der Fruchtbarkeit des Bodens, als von den Institutionen ab, die den Erfindungsgeist des Menschen reitzen und die Entwickelung seiner Kräfte begünstigen. Mit solchen Institutionen werden die undankbarsten, die unpaßlichsten Gegenden die behaglichen (confortable) Zufluchtsstätte einer zahlreichen, wohl versorgten Volksmenge, während ohne sie die von der Nation am Meisten begünstigten Länder nur eine kümmerliche Existenz schwachen, elenden und rohen Horden gewähren.“

H. M. C. hätte noch hinzufügen können, daß der Wohlstand sogar eine der unumgänglichsten Erfordernisse zur dauerhaften Begründung und festen Aufrechthaltung des Rechtszustandes in der Staatsgesellschaft sey weil der Mangel daran, d. i. Armuth und Dürftigkeit, an und für sich schon eine der Hauptquellen des widerrechtlichen Willens ist; abgesehen davon, daß, wie schon oben erwähnt,

der Reichthum die bereitesten Mittel zur sittlichen und intellectuellen Bildung des Menschen an die Hand giebt. —

Wir übergehen viele andere höchst wichtige Betrachtungen, die der gelehrte Verfasser über den Zweck, die Mittel und die Geschichte der Staatswissenschaft anstellt, um zu demjenigen Theile seines Vortrags zu gelangen, wo derselbe die dem Systeme des H. Ricardo eigenthümlichen Theorien bemerklich macht, welche jedoch von andern Staatsphilosophen nicht unbedingt zugegeben werden.

„Das von H. Ricardo in seinem großen Werke*) aufgestellte Grundprincip ist, daß der Tauschwerth oder der relative Preis der Waaren einzig von den zu ihrer Erzeugung nöthigen Quantitäten von Arbeiten abhängt... Hieraus folgt: 1) daß die Grundrente (Rent) kein Theilbestand der Erzeugungs-Kosten ist; 2) daß, weil die Kapitalien die Ergebnisse einer frühen Arbeit sind und nur den Werth haben, welchen sie durch diese Arbeit erhalten, der mittelst ihrer hervorgebrachte Werth der Waare im Verhältnisse mit den Behufs der Erzeugung der Waare verbrauchten Quantitäten von Arbeit steht; was denn zeigt, daß der Werth dieser Waare sich stets nach den Quantitäten von Arbeit bestimmt, die ihre Hervorbringung erfordert hat; 3) daß eine Erhöhung der Arbeitslöhne eine Verminderung der Gewinnste der Unternehmer veranlaßt, nicht aber eine Erhöhung im Preise des Products, so wie andrerseits eine Verminderung der Arbeitslöhne eine Vermehrung der Gewinnste, nicht aber eine Verminderung im Preise bewirkt. —

*) Es ist dem Einsender das Original nicht zur Hand, wohl aber dessen von H. Constancio veranstaltete französische Uebersetzung, die den Titel führt: Principes de l'économie politique et de l'impôt. — Die erste Ausgabe des Originals ist zu London im Jahre 1817 erschienen.

Diese Schlußzeichnungen, fügt H. M. C. hinzu, sind alle von der höchsten Wichtigkeit und H. Ricardo hat dadurch der Wissenschaft ein ganz neues Ansehen gegeben." — Ob dieselben indessen gegründet und der Erfahrung gemäß sind, ist eine andere Frage, die wir im Einverständnisse mit H. J. B. Say, welcher sich deren Erörterung unterzogen, keineswegs unbedingt bejahen möchten.

In Folge jenes allgemeinen Princips stellt H. Ricardo gänzlich ins Klare, daß Angebot und Nachfrage Einfluß auf die Preise äußere, was gegen alle Erfahrung streitet; auch berücksichtigt derselbe nicht, daß die nehmliche Quantität Arbeit nicht immer dieselbe Quantität von Producten schafft, die sich nach der Geschicklichkeit der zu ihrer Hervorbringung verwandten Individuen richtet und endlich, daß sich in Hinsicht des Zustandes, worin sich die Gesellschaft, ein Land, eine Stadt befindet, die Frage nach diesem oder jenem Product modifizirt. — Alle diese Umstände giebt er etwa nur als Ausnahmen zu, deren ungeachtet das Princip bestehe und sich stets wirksam bezeige. — Wäre es aber gestattet, mit Beiseitesetzung aller besondern Kausalitäts-Verhältnisse allgemeine Principien aufzustellen, so könnte man mit mehr Recht sagen, daß die Nützlichkeit der Producte, welche die Nachfrage der Konsumenten veranlaßt, die Grundursache ihres Werthes sey und daß die Productions-Kosten nur ein zufälliger Umstand sind, welcher bewirkt, daß das Product nicht unter einem gewissen Preis geliefert werden kann. Denn wollte man den Werth einer Sache hauptsächlich nach den Productions-Kosten bestimmen, so müßte ein Product, dessen Hervorbringung hundert Gulden gekostet, auch hundert Gulden werth seyn, wenn schon dasselbe von keinerlei Nutzen wäre und Niemand es möchte. — Wir überheben uns der weitern Aus-

führung dieser Kontroverse, um eine andere Stelle aus H. M. C's Vortrage mitzutheilen, welche, unsres Bedünkens, ein um so größeres Interesse hat, weil darin die Unhaltbarkeit eines Systems dargethan wird, das trotz aller dagegen erhobener Erörterungen der einsichtsvollsten Staatsphilosophen unter den sogenannten practischen Staatsmännern noch gar viele Anhänger zählt und dessen Theorien daher auch den meisten finanziellen und staatswirthschaftlichen Einrichtungen zu Grunde liegen. Wir meinen das viel berufene Merkantil-System, über dessen Ursprung, Ausbildung und allmälige Modifikationen H. M. C. unter andern Folgendes sagt:

„Die seit lange herrschende Meinung, daß der Reichthum ausschließlich in Gold und Silber bestehe, kam natürlicher Weise daher, weil die Münze fast aller civilisirten Völker fast ganz aus diesen beiden Metallen bestand. Da sie nun als Maßstab für den relativen Werth unterschiedlicher Waaren, und als Aequivalente derjenigen angenommen worden waren, für welche sie ausgetauscht wurden, so erlangten sie nicht bloß in den Augen des großen Haufens, sondern auch der Einsichtsvollen eine künstliche Wichtigkeit. . . . Um den Reichthum zu vermehren, glaubte man überall kein besseres Mittel zu finden, als die Ausführung des Goldes und Silbers zu untersagen, und zu deren Einführung zu ermuntern. — Aus einer Stelle des Cicero geht hervor, daß man in Rom, zu den Zeiten der Republik, oftmals die Ausführung der edlen Metalle untersagt und die Kaiser erneuerten häufig dieses Verbot, so nützlos es auch war.*) — Es giebt vielleicht kei-

*) Plinius, bei Aufzählung der Seidenstoffe, Gewürze und anderer Produkte, die aus Indien nach Italien gebracht wur-

nen einzigen neuen Staat in Europa, deſſen erſte Geſetze nicht dieſem Grundſatze huldigten. Man verſichert, es habe derſelbe bereits vor der (normänniſchen) Eroberung in Kraft beſtanden, und mehrere Statute beſtätigten ihn ſpäterhin. So verfügte im J. 1512 ein Statut Heinrichs VIII, daß derjenige, der bei Ausführung von Gold, Silbergeſchirr und Kleinodien betroffen werden würde, eine Geldbuße von dem Betrage des doppelten Werthes jener Artikel erlegen ſolle. — Bei der außerordentlichen Erweiterung des Handels im 15 und 16 Jahrhunderte, trat an die Stelle dieſer einfachen und plumpen Methode, die Maſſe der koſtbaren Metalle zu vermehren, ein mehr gekünſteltes und zuſammengeſetztes Syſtem. Die Herſtellung einer direkten Verbindung zwiſchen England und Oſtindien mittelſt des Vorgebirges der guten Hoffnung ſcheint auf dieſe Veränderung großen Einfluß gehabt zu haben. Die koſtbaren Metalle waren immer eine der beſten Ausfuhr-Artikel für den Orient; und ungeachtet der alten, eingewurzelten Vorurtheile gegen dieſe Ausfuhr erlangte die Oſtindiſche Kompagnie bei ihrer Gründung im J. 1600 bereits die Erlaubniß, für den Werth von 30,000 Pf. St. fremde Münzen oder Gold- und Silberbarren ausführen zu dürfen. Doch knüpfte man daran die Bedingung, daß die Kompagnie innerhalb der erſten ſechs Monate nach jeder Verſendung, mit Ausnahme der erſten, eine dem Werthe der ausgeführten Metalle gleiche Quantität Goldes und Silbers wieder einführen ſollte. Die Feinde der Kompagnie

---

den, äußert ſich auf folgende Weiſe: Minimaque computatione millies centena millia sestertium annis omnibus India et Seres, peninsulaque illa (Arabia) imperio nostro demunt. (Hist. nat. lib. XII. cap. 18).

behaupteten, sie erfülle diese Bedingung nicht und man lasse zum großen Schaden des Publikums das Gold und Silber aus dem Königreiche gehen. Die Handelsleute und die übrigen bei der Kompagnie betheiligten Personen konnten die Beschuldigungen ihrer Gegner nicht anders abweisen, als indem sie die seit lange bestehende Politik geradezu bestritten, der Ausführung edler Metalle vorzubeugen. Dennoch behaupteten sie nicht, daß dieselbe um deswillen vortheilhaft sey, weil die Waaren, die England dafür aus dem Oriente erhielte, von größerm Werthe wären. Man darf sogar nicht einmal glauben, daß ihnen dieser Gedanke beikam. Allein sie entgegneten, daß diese Ausfuhr vortheilhaft sey, weil die aus Indien eingeführten Waaren in großer Menge wieder nach andern Ländern ausgeführt würden, von denen man mehr Barren, als man dafür nach Indien hin bezahlte, zurück erhielte. Thomas Mac, einer der geschicktesten Vertheidiger der Kompagnie, vergleicht sehr sinnreich die Operationen des Handelsmannes, der mittelst Ausführung von Gold und Silber seine Geschäfte betreibt, mit der Aussaat und der Erndte beim Landbau. „Wenn man, sagt er, zur Zeit der Aussaat den Ackersmann sein Korn auswerfen und es über die Erde hinstreuen sieht, so würde man ihn eher für einen Thoren, als für einen erfahrnen Landwirth halten. Sieht man aber, wie er im Augenblick der Erndte zu dem Zwecke seiner Mühen gelangt, so gewahrt man das Verdienstliche und Erfolgreiche der Arbeit, der er sich unterzogen hat.“ — Dies war der Ursprung des Merkantil-Systems. Vergleicht man es mit dem alten Vorurtheil, das kaum den Namen eines Systems verdient und das die Ausführung des Goldes und Silbers verbot, so war dasselbe ein großer Schritt in der Laufbahn gesunder Meinungen über den

Handel. Die Vertheidiger des Merkantil-Systems behaupteten, gleich ihren Vorgängern, der Reichthum beſtände allein in Gold und Silber; allein ſie glaubten, eine geſunde Politik dürfe die Ausführung nicht gänzlich verbieten laſſen. Sie knüpften dieſelbe bloß an die Bedingung, daß die an deren Stelle eingeführten Waaren, ganz oder zum Theil, in der Folge an Fremde für den Betrag eines größern Werths in edlen Metallen verkauft würden, als diejenigen, ſo urſprünglich zu ihrer Anſchaffung ausgeführt werden.... Dieſe Meinungen führen nothwendig zu der berufenen Doctrin von der Handels-Bilanz. Offenbar konnten in die Länder, welche keine Bergwerke hatten, die edlen Metalle nur gegen Waaren, die man ausführte, eingebracht werden. Der große Zweck, wornach daher die Vertheidiger des Merkantil-Syſtems ſtrebten, ging dahin, ſo viel edle Metalle als möglich an ſich zu bringen, indem ſie mancherlei und ſehr komplicirte Maasregeln trafen, um zur Ausführung faſt aller Artikel, mit Ausnahme des Goldes und Silbers, zu ermuntern und deren Einführung zu beſchränken, wenn ſie nicht zur ſofortigen Wieder-Ausfuhr beſtimmt waren. Dem zu Folge ſah man den Ueberſchuß des Werthes der Ausfuhr über den der Einfuhr als die einzige Urſache und den einzigen Maasſtab des wachſenden Reichthums eines Landes an. Dieſer Ueberſchuß, meinte man, kann nur durch die Einfuhr eines gleichen Werthes von Gold und Silber, als des einzigen möglichen Reichthums eines Landes, erlangt werden....

„Die irrigen Begriffe über die edlen Metalle war nicht der einzige Umſtand, der Beſchränkungs-Masregeln gegen die Freiheit des Handels hervorrief und das Merkantil-Syſtem zum herrſchenden machte. Die in den Ländern, die zum abendländiſchen Kaiſerthume gehört hat-

ten, gegründeten Feudal = Regierungen verfielen frühzeitig in einen Zustand von Verwirrung und Anarchie. Die Fürsten, außer Stande ihre großen Vasallen im Zaume zu halten, suchten ihre eigene Gewalt und Macht dadurch zu befestigen, daß sie die Bewohner der Städte an sich zogen. Zu dem Ende ertheilten sie ihnen Gnadenbriefe, wodurch sie jedes Merkmal der Dienstbarkeit abschafften und theilten sie in Zünfte oder politische Körperschaften ein, die von einem Rathe, oder von selbst gewählten Obrigkeiten regiert wurden. . . . Doch die Bürger der Städte sahen jene Gnadenbriefe nicht als einen ausreichenden Lohn für die Dienste an, die sie ihren Souveränen leisteten, und verlangten stets neue Privilegien. . . . In der That wurde auch, um sie in den Stand zu setzen, sich wohlfeile Lebensmittel zu verschaffen und ihren Gewerbsfleiß mit dem größtmöglichsten Vortheil zu treiben, ausdrücklich verboten, Getraide und rohe Stoffe, deren Bearbeitung ihr Beruf war, auszuführen; zugleich suchte man durch starke Abgaben oder absolute Verbote die Einführung fabricirter Waaren zu verhindern, um den Fabrikanten das Monopol des National-Markts zu sichern. So gelangte man, in der Meinung, den Handel und die Manufacturen zu ermuntern, während des 14, 15, 16 und 17 Jahrhunderts in ganz Europa zu einem Systeme, dessen Grundlage jene Verbote waren.... Allein es war den Fabrikanten und Kaufleuten nicht genug, jede fremde Mitbewerbung vom einheimischen Markte auszuschließen und sich ein Monopol auf demselben zu sichern. Nachdem sie vom Publikum alles nur Mögliche erlangt hatten, fingen sie an, sich selber einander zu berauben. Die Einflußreichsten erhielten die Erlaubniß, gewisse Gewerbe mit Ausschließung aller Uebrigen zu betreiben. Und dieser Mißbrauch, der unter der Regie-

rung der Königin Elisabeth aufs Höchste stieg, wurde so unerträglich, daß sich zuletzt alle Klassen vereinigten und Bittschriften einreichten, um demselben ein Ende zu machen. Nach einem langen Widerstande von Seiten der Krone, welche die Befugniß, Monopolien zu errichten, als eine ihrer großen Vorrechte ansah, gab man den Beschwerden Gehör, und in diesem Sinne ging 1624 eine Parlaments-Acte durch. Diese Acte bewirkte viel Gutes; allein die Grundsätze des Merkantil- oder Manufaktur-Systems blieben durch sie unverändert und die privilegirten Korporationen wurden ihren Verfügungen nicht unterworfen." — H. M. C. beweist hiernächst die Begünstigungen, welche das Merkantil-System in Frankreich, vornehmlich unter der Verwaltung Colberts erfuhr, er erörtert die Irrthümer, welche den Begriffen, die man sich von einer vortheilhaften Handels-Bilanz machte, zum Grunde lagen, und gelangt so zu dem Zeitpunkte und den Verhältnissen, welche den Sturz des Merkantil-Systems erbahnten. „Die Theilhaber an der ostindischen Kompagnie, — berichtet uns derselbe, welche, Anfangs, von Eigennutz geleitet, es gewagt hatten, Zweifel über die in Betreff der Ausführung der edeln Metalle herrschenden Idee zu erheben, fingen noch gerade an zu behaupten, daß jene Metalle nichts als eine Waare wären, deren Ausführung man eben so frei, wie jede andere Waare lassen müsse. Personen, die mit der Kampagnie nichts zu thun hatten, theilten diese Meinung. Nach und nach verbreiteten sich diese Ideen immer mehr und viele Handelsleute begannen, den bis dahin ohne weitere Prüfung angenommenen Maximen zu vertrauen. Sie gelangten zu klaren und umfassenden Vorstellungen von den Handelsverhältnissen. Die neuen Begriffe drangen endlich bis ins brittische Unterhaus und im

J. 1663 widerrief daſſelbe die Statuten, welche die Ausführung fremder Münzen und der Gold- und Silberwaaren verboten; ſowohl die Compagnie als Privatperſonen erhielten volle Freiheit, alle jene Handels-Artikel ohne weitere Beſchränkung auszuführen. — Außer jenen den oſtindiſchen Handel betreffenden Diskuſſionen ſehe man deren ſich ebenfalls über die Gründung der Kolonien in Amerika und Weſtindien erheben, ſo wie über das Verbot der Ausfuhr der Wolle und anderer analogen Gegenſtände. So wurde die Aufmerkſamkeit auf Fragen geleitet, die ſich an die innere Politik Englands knüpften. Im Laufe des 17. Jahrhunderts ſah man eine größere Anzahl, als ſeither, Abhandlungen über unterſchiedliche Gegenſtände des Handels und der Staatswirthſchaft erſcheinen. Wiewohl die meiſten Verfaſſer dieſer Schriften nicht frei von dem zu ihrer Zeit herrſchenden Geiſte ſind, ſo erheben ſich doch mehrere derſelben über die Vorurtheile ihrer Zeitgenoſſen und verdienen als die Stifter der neuen Handelstheorie betrachtet zu werden. Sie trugen zuerſt die ſchöne Lehre vor und bewieſen, daß die Wohlfahrt eines Staates keineswegs durch Beſchränkungs-Vorſchriften, noch mittelſt Zugrunderichtung der Nachbarſtaaten erzielt werde, daß die finſtere, ſelbſtſüchtige und enge Politik des Monopols ſich nicht mit dem wahren Handelsgeiſte vereinbaren laſſe und daß perſönliches Intereſſe und Pflicht der Menſchen gebiethe, in Frieden zu leben und offene und freundſchaftliche Verbindungen mit einander zu unterhandeln.

Um am Schluſſe dieſes Artikels auf H. Ricardo's ſtaatswirthſchaftliches Syſtem zurückzukommen, ſo iſt zweifelsohne ſeine Theorie vom Gelde (monny) das Beßte, was ſeit Buſch über dieſen wichtigen Gegenſtand geſchrieben worden iſt. Er benutzte vollkommen die großen Er-

fahrungen, die man über die Entwerthung des Papiergeldes in Frankreich und England zu machen Gelegenheit hatte. Er öffnete über diesen Punkt England die Augen, welches lange glaubte, daß seine Bankzeddel stets denselben Werth hätten, wenn schon man nur noch zwei Drittel so viel Waare dafür kaufen konnte, als man gegen Gold erhielt. Und das Merkwürdigste dabei ist, daß sich Ricardo's Doctrin in diesem Betreff gerade auf dem Grundsatze von dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage stützt, dessen Einfluß auf den Preis der Waaren er nicht anerkennt. Er führt den unwiderleglichen Beweis, daß das Cirkulations-Instrument eine Waare von der wesentlichen Beschaffenheit, wie alle andere Waare ist, und leugnet, daß diese unter den nehmlichen Einflüssen stehen.

(th. Z.)

---

2) Justizverwaltung.

Die dringendsten Gebrechen der vaterländischen Civilrechtspflege und Ideen, denselben abzuhelfen, von einem königl. sächsischen Staatsdiener. Dresden bei Walther. 1826. 8. VI. und 136 Seiten.

Schon 1803 wurde eine Gerichtsordnung im Entwurfe für die königlich sächsischen Lande gedruckt, ist aber noch nicht zur Publication gelangt, wie Rec. vermuthet, weil sich aus solcher schon darlegt, daß sie den wahren Reformationsbedürfnissen des sächsischen Justizganges jetziger Uebung in der gewöhnlichen Praxis keineswegs genügt. Die Reformation hätte gewiß den Vortheil der Manipulation wenigerer Juristen und besonders weniger Advokaten und Dikasterianten zu bedürfen. Sie empfiehlt sich

also weder den Angestellten, deren Veteranen in der Regel neue Regulative eines einfacheren Geschäftsbetriebes eben nicht zu lieben pflegen, noch der anwachsenden Jugend, die das Bestehende als eine Vollkommenheit zu bewundern sich gewöhnte und die Besetzung wenigerer Advokaten und Beamten, als bisher sich von der Justizpflege ernährten, — fürchten kann.

Dem Verfasser, der ein sehr gewandter Justizmann zu seyn scheint und sich an manchen Stellen kenntlich gemacht hat, leuchtete ein, daß die sächsischen Justizmängel nicht so sehr im Proceß als im fehlerhaften Mechanismus des Geschäftsganges zu liegen schienen. Der Verfasser scheint anzunehmen, pag. 6., daß Sachsen ein gutes Civilgesetzbuch bedürfe, um die Masse der Entscheidungsquellen in enge Gränzen einzuschließen und zugleich die Errichtung von Untergerichten, welche aus mehreren Personen bestehen, weil die jetzigen Untergerichte nicht für die Entscheidung nach mündlichem Vortrag der Partheien geeignet wären, wenn man den jetzigen schriftlichen Proceß der Untergerichte umwandeln wolle. Die Versicherung, daß die Acten von 100 und mehr Jahren manche gründlichere Ausführung als in der neuesten Zeit enthielten, mag wahr seyn, aber sie beweiset blos, daß der sächsische Proceß seitdem noch weitschweifiger geworden ist. — Die Actenversendung an die Dicasterien mag ihre gute Seite haben, aber sie verschleppt den Rechtsgang und macht ihn unnöthig kostbarer. — Die preußische Instructionsmethode des Richters in Civilprocessen verwirft der Verfasser aus bekannten Gründen, doch fand Rec. auch außer Preußen diese Instruktionsmethode förderlich für den schnellen Proceß und hörte keine Parthei darüber klagen im Lauf vieler Jahre; er hält daher

des Verfassers theoretische Meinung für irrig und die Passivität des sächsischen Richters für einen wahren und großen Mangel des jetzigen sächsischen Justizverfahrens, wie er sich in der wirklichen Welt zeigt. Die Sorge des Verfassers, dessen Beurtheilung der Rec. übrigens sehr ehrt, daß der für den jetzigen bequemen Gang des Justizmannes und unterer Instanzen, den Proceß laufen zu lassen, wie er laufen will und sich von autorisirten Spruchcollegien das Urtheil vorschreiben zu lassen, andere Männer fordert, als das jetzige untere Justizpersonale besitzt, theilt der Rec. nicht. Als in den hanseatischen Departements Napoleon 1811 plötzlich das französische Recht einführte, da sah er freilich manche Veterane der neuen Ordnung sehr abhold. Weil aber die Pensionen der Franzosen gar schlecht waren, so hielten sie doch für besser, in das Ungemach der Zeit hinein zu gehen und den französischen Rechtsgang zu lernen, dessen Herold ich übrigens, den einzigen Flitter der Oeffentlichkeit abgerechnet, keineswegs seyn möchte. Einen Groll wider die neue Ordnung behielten sie immer bei, aber sie lernten doch, weil es seyn mußte, den französischen Justiz-Mechanismus allmählig. Die Abweichungen des sächsischen Rechts von demjenigen des übrigen Deutschlands, in Preußen, Oesterreich und Baiern sind so groß, daß, wenn man den Einfluß der Justiz auf das sociale Leben im Ganzen vergleicht, eine große Reform im sächsischen Justizverfahren nöthig scheint, aber darin hat der Verfasser und die zögernde Regierung sehr recht; mit der bloßen Abänderung des Processes heilt man das sächsische Justizwesen nicht gründlich. Vielleicht wäre es am passendsten, wenn die sämmtlichen enclavirten souveränen Staaten des ungetheilt verbliebenen Sachsens zusammen träten und in der nöthigen großen Reformation Ge-

ſetze und Praxis entweder Oeſterreichs oder Preußens oder Baierns zum Grunde legten. Auf dieſem Wege ginge man beſſer, denn bei jedem Schritte leuchtete die Fackel der Erfahrung, ob ſich nämlich das regierte Volk (vom Beamten und deſſen Bequemlichkeit darf nicht die Rede ſeyn, aber auch nicht von gewiſſen Klaſſen), bei dieſer oder jener Abänderung vom alten ſächſiſchen Juſtizgang und dem Civilrecht, wohl befand oder nicht; ob die Induſtrie, Sittlichkeit und der Wohlſtand der unterſten Klaſſen der Unterthanen, ſich bei der Fortdauer ſächſiſcher jetziger Einrichtungen beſſer befand, oder bei der Umbildung befinden wird. Dieſe Vereinigung der verſchiedenen unabhängigen Commiſſarien brächte die Staaten, die lange das alte ſächſiſche Recht mehr oder weniger gemeinſchaftlich übten, in die nächſte Beziehung zu einander und könnte unendlich viel Gutes wirken, wie es etwa der arnſtädter Congreß in einer andern Sphäre hätte wirken können. Das beſſere und üblere Befinden des mit Preußen oder Weimar vereinigten vormals königlichen Sachſens liegt zu Tage mit den Folgen dieſer Abreißung für die Unterthanen. Das königliche Sachſen ſteht jetzt iſolirt da und ſetzte ſich dann, Anhalt abgerechnet, mit 750,000 Nachbaren in wenigſtens ſehr ähnlichen Verhältniſſen, in eine wohlthätige Beziehung für das Ganze. Alle dieſe Staaten werden ohne neue gewaltſame Geſchichtsvorfälle, die Todesfälle der Dynaſtien unter einander immer mehr vereinigen. Im Handelsverkehr bedürfen ſie die höchſte Einigung, aber ich glaube auch in der jetzt ſo bunt abweichenden Geſetzgebung. Sah man eine Hanſa im Mittelalter gemeinſchaftlich für Handelsintereſſen ihrer Gemeinde wirken, warum ſollte ſich nicht eine Zahl unabhängiger deutſcher Staaten, über innere Reformen, jetzt eben ſo wohlthätig zum Wohl des Ganzen ver-

einigen und dadurch das Haupt eines solchen Landes, eine doppelte Wichtigkeit in und außer dem Bunde erlangen können? Die Amalgamation vorhin getrennter Staaten hat in unsern Tagen das alte Privatrecht so vieler Deutschen umgeschmolzen und die Enkel dürften den Verlust zu kleiner Souveränetäten kaum bedauern, warum sollte es nicht wohlthätig seyn, wenn sich die fünf sächsischen Häuser, die zwei schwarzburgischen und drei reußischen zu einem gemeinschaftlichen Civil-, Kriminal-, Handels-, Jagd-, Forst- und Bergrecht und zu gewissen allgemeinen Polizeirechtsgrundsätzen vereinigten, wenn sie etwa gemeinschaftlich bei den neuen Staaten Amerikas Consulate gründeten und sich, eingeklemmt zwischen größeren Staaten, durch Handelstractate festere Gründung, oder fast der einmal freilich zu hoch getriebenen sächsischen Fabrik-Industrie in gewissen Zweigen Leben oder rationales allmähliges Zurücktreten bereiteten. Sachsens Dynastie war lange Reichsvicar und an der Spitze des Corporis Evangelicorum. Sollte es nicht auf diesem Wege einen Theil der alten Bedeutsamkeit mit Vortheil für die Unterthanen der Conföderation wieder erlangen können und der Unterthan dadurch gewinnen, daß sich die einzelnen Staaten nicht zu lange specialisiren, wo es besser wäre, den Socialverhältnissen gemäß, der Nachbarschaft, wo sie weise änderte, möglichst sich zu konfirmiren? — Um zum Verfasser zurückzukehren, geben wir ihm pag. 44 sehr Recht, daß bei der nöthigen Justizreformation Sachsens, die humanen Absichten der alten Gesetzgeber ins Leben zurück gerufen werden müssen und daß alle Verbesserungen von pag. 62 an statt finden müssen. Gewiß ist er weit davon entfernt, zu viel einreißen zu wollen. Mit Vergnügen sah Rec. pag. 80 seqq., wie sehr auch der Verfasser mit Achtung für H.

R. Müllers Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde, eines noch größern Juristen und Menschenkenners als Dichters, und besonders dessen Buch 2. Abschnitt 19 eingenommen ist. Man erhebe, wie Rec. in Preußen nützlich bewährt fand, die Advocatur zu einem öffentlichen Staatsamt. Dann fällt die Vertretung der Nachlässigkeiten der Sachwalter als Dienstversehen, durch den Clienten selbst, hinweg und an deren Stelle treten bloß Ordnungsstrafen. — Erhalten wir einmal eine verbesserte Acker- und Gewerbsgesetzgebung, die so viele Staaten recht sehr bedürfen, so fallen eine Menge kostbarer Processe von selbst weg, wie Rec. vielfältig beobachtete, wo die Praxis ein jetzt passendes Landwirthschafts- und Gewerbessystem einführte! Ueberhaupt ist die ganze kleine Schrift Demonstration eines Vaterlands-Freundes und sehr denkenden Kopfs, weshalb die Lesung und noch mehr die Beherzigung seiner trefflichen Ansichten mit Theilnahme an seinen guten Absichten empfohlen wird.

---

3) Staatswissenschaft.

Esprit, Origine et Progrès des Institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe, par F. D. Meyer, 5. B. Paris, 1823.

„Von allen Denkmälern, welche uns die vergangenen Jahrhunderte schildern, giebt es, sagt H. M. in der Einleitung, für den Geschichtsschreiber kein interessanteres, als die Gesetze und gerichtlichen Institutionen der Völker. Jahrbücher, Inschriften, Münzen können das Datum der Begebnisse zu beweisen dienen, da sie aber oftmals der Schmeichelei, oder der Gehässigkeit, dem Wunsch zu verherrlichen

oder zu entwürdigen, dem Wohl- oder Uebelwollen ihren Ursprung entlehnen, so kann man nicht mit Zuverlässigkeit ihren fast immer übertriebenen Inhalte vertrauen; anstatt das Gesetze und Institutionen, welche keinen andern Zweck haben, als die Verhältnisse einer Nation in sich selber zu ordnen, ihren wahren Zustand, ohne Gepränge wie ohne Schonung kennen lehren, und ihre wirklichen Bedürfnisse, ihre Tugenden wie ihre Laster offenbaren. In unmittelbarer Beziehung zu den Sitten und Gebräuchen, sind die Gesetze die reinste Quelle, woraus man die Philosophie und Geschichte schöpfen kann." — Um nun aber dieser Geschichte der gerichtlichen Institutionen ihre volle Zuverlässigkeit zu geben, mußte der verdienstliche Verfasser dieses Werkes dieselben bei ihrem gemeinsamen Ursprunge auffassen. Auch mußte er, um Nutzen aus dieser Geschichte zu ziehen, jene Institutionen mit einander vergleichen und durch ihre Aehnlichkeiten, oder ihre Verschiedenheiten den Einfluß zeigen können, den auf sie der Charakter der Völker, die Zeit und die Wechsel der Begebnisse geäußert hatten. Endlich mußte er die Nationen bei ihrer gemeinsamen Abstammung erfassen und von einem einzigen und gleichfalls gemeinsamen Anfangspunkte ausgehen, um die historische Wahrheit zu erforschen. — Zwei Epochen giebt es nur, die ein solches Phänomen darbieten, wo alle Nationen des westlichen Europas fast den nehmlichen Impulse gehorchen; diese sind: 1) der Augenblick, wo die meisten von diesen Völkern unter das römische Joch gebracht worden waren; und 2) derjenige Moment, wo die Nationen des Nordens nach Zerstörung des abendländischen Reichs, eine Menge kleiner Staaten gründeten, welche, wiewohl hinsichts der Sitten, Gesetze und selbst der Uranfänge unter einander verschieden, dennoch, in mehr als einer Hinsicht, nach einem

gemeinsamen Vorbilde geformt zu seyn schienen. Bereits vor der Epoche des Mittelalters waren fast alle römischen Institutionen verschwunden. Als die Wiedergeburt der Wissenschaften sie wieder auffinden ließ, waren sie nicht mehr für uns gemacht. Die Epoche der Zerstörung des abendländischen Reichs durch die Völker des Nordens ist demnach die einzige, wo man eine gemeinsame Abstammung der Gerichts-Verfassungen der meisten Völker des westlichen Europas wieder zu finden vermag. Diese in ihrem Ursprunge fast identischen Institutionen nun betrachtet Herr M. in den so reichen und ausgedehnten Aesten jenes ungeheuren Stammes.

Mit Germanien beginnt der Verfasser seine gelehrten Forschungen. Er untersucht, welches die Regierungsform der alten Germanen sowohl vor als nach der römischen Eroberung und unter den karolingischen Kaisern war. Dieses erste Buch ist reich an Thatsachen und neuen Bemerkungen. Frieden, Krieg und Heereszüge, Verträge wegen Verbrechen, die schrecklichen Arten der Todesstrafen, welche die Gesetzgebung des Nordens verhängte, das Städte-Recht, die specielle Art von Grundeigenthum, Allodium, Lehen, der in diesen Beziehungen obwaltende Unterschied in England, Frankreich und Deutschland werden, als eben so viele Haupttheile in der politischen Geschichte der Nationen, mit großem Talente dargestellt.

Das zweite Buch handelt von den gerichtlichen, sowohl von den bürgerlichen als peinlichen Institutionen der alten Germanen, während jener drei Perioden ihre Existenz. — In dem dritten entwickelt Herr M. die gerichtlichen Institutionen Englands und sein Verwaltungs- und Gerichts-System seit dem Einbruche der Sachsen bis auf unsere Tage. — Von dem gemeinen Rechte (common

law) der Britten redend, macht er die Mannigfaltigkeit der Gesetze und ihre specielle Anwendbarkeit auf die Nation bemerklich, für welche sie gegeben worden. König Edgar wollte sie bereits im 10. Jahrhundert abschaffen und in ein einziges gemeinsames Gesetzbuch zusammenfassen. Aber sowohl ihm, wie späterhin Wilhelm, dem Eroberer, gelang dies nur höchst unvollständig. Und gleichwohl bestehen jene ältern Gesetze, die nicht aufgehoben werden, nur durch Ueberlieferung, welche sich durch die Entscheidungen der Richter erhalten und fortgepflanzt haben, daher durch die Präcedenzien oder Beispiele und die Sammlungen richterlicher Erkenntnisse über den Gegenstand (collection of the cases) ein so großes Ansehen in England genießen. H. M. huldigt bei dieser Gelegenheit dem Verdienste der Werke Blackstone's und rächt ihn gegen den Haß und Neid, die denen Delolme's den Vorzug einräumen.

Im 4. Buche untersucht H. M. den politischen und Verwaltungszustand Frankreichs, der sich so oft seinen gerichtlichen Institutionen anschließt. Bei aller Kürze vermißt man gleichwohl nicht die erforderliche Genauigkeit; und wenn derselbe in dem folgenden Buche, das den Niederlanden gewidmet ist, eben diesen Gegenstand mit größerer Ausführlichkeit behandelt, so war er diese seinem Vaterlande um so mehr schuldig, weil dessen gerichtliche Institutionen weniger bekannt sind und weil überdies die Staats = und Verwaltungs = Geschichte Belgiens, das fast immer auswärtigen großen Mächten, den Häusern Burgund und Oesterreich, unterworfen war, sich mit den der übrigen Staaten seiner Souveraine verschmolzen befand. — Die großen, mit vieler Gelehrsamkeit gezeichneten Züge dieser Darstellung sind vornehmlich diejenigen,

welche die Macht und die Usurpation der Gemeinden, die Herstellung der Zünfte und Handwerks-Innungen schildern, welche die Souveraine gebildet hatten, um die Macht der Gemeinde-Verwaltungen zu schwächen; ferner die Anstrengungen und Lage jener Körperschaften sowohl gegen die Gemeinden, wie gegen ihre Souveraine selber; die Aristokratie der großen bürgerlichen Familien, welche sich die Korperationen am Ende unterwirft und zuletzt die seltsame Organisation der niederländischen Provinzial-Stände, wo nichts durch die Mehrheit entschieden wurde und wo die Abstimmungen der Mitglieder nur persönliche Verpflichtungen waren. Dieser politische und organische Zustand der Niederlande mußte sich zweifelsohne bei der Föderation der Vereinigten Staaten erhalten und sich vollständig bei den Grundsätzen der großen Revolution von 1572 wieder finden. Dreißig Jahre später ward die Republik befestigt: sie gewährte ein seltsames politisches Phänomen. Alle Entwürfe, alle Interessen, alle Hoffnungen, denen die Revolution ihr Entstehen gegeben, waren verändert, getäuscht, ja selbst verrückt worden. So kamen die zehn belgischen Provinzen, welche dieselbe begonnen hatten, wieder unter das Joch Spaniens, und die sieben nördlichen Provinzen, welche diesem Reiche am längsten ergeben geblieben, rissen sich für immer davon los. — Das 6. Buch von H. M's Werke ist dem neuen Deutschlande gewidmet; das 7. aber dem neuen Frankreich, dessen geistliche Institutionen im 4. Buche und bis zur Epoche der Revolution dargestellt worden waren. — Endlich, das 8. Buch entwickelt die Folgerungen, zu denen die verdienstvolle Arbeit des Verfassers Anleitung giebt. Diese Entwickelung füllt den ganzen 5. Band, der für die Abfassung von künftigen Gesetzbüchern von der höchsten Wichtigkeit ist, wenn schon H. M. darin eine

entschiedene Vorliebe für die französische Gerichtsverfassung äußert, so wie solche vor der Epoche der kaiserlichen Regierung bestand.

(th. Z.)

---

4) Forstpolizei.

Der Waldschutz, oder vollständige Forstpolicei-lehre, von Dr. Ernst Moritz Schilling. Leipzig, bei F. A. Brockhaus. 1826. gr. 8. XXIV. 271. (1 Thlr. 4 Gr.)

Der Verf. beabsichtigt durch die vorliegende Schrift ein gefühltes Bedürfniß zu befriedigen, indem er den Forstbeamten, Gutsbesitzern und Rechtsgelehrten ein vollständiges System der Forstpolicei in die Hände giebt. Die Schrift vereinigt das Wissenswerthe und Brauchbare aus größern Werken und einzelnen Abhandlungen in sich und stellt zugleich manche neue Lehren und Erfahrungen auf.

Der Forstmann wird für alle forstpoliceiliche Gegenstände in vorkommenden Fällen hinlängliche Nachweisung finden und Rechtsgelehrte werden in Beziehung auf die Lehre vom Waldschutze gegen die Menschen, wo so häufig rechtliche Entscheidungen von forstwirthschaftlichen Rücksichten abhängig sind, manche dazu nützliche und nothwendige Belehrung erhalten.

Ref. beabsichtigt mit dieser Anzeige keine kritische Beleuchtung des Werks selbst, die er billig andern Blättern überläßt und er begnügt sich daher, hier nur den Inhalt kürzlich anzugeben.

Nach einigen vorausgeschickten allgemeinen Vorerinnerungen handelt die ganze Lehre in drei Hauptabtheilungen:

I. Vom Waldschutze gegen die Natur;
1) gegen natürlich widrige Zufälle an sich;
2) gegen Krankheiten des Holzes;
3) gegen Gewächse.

II. Vom Waldschutze gegen die Menschen:
1) gegen die Entwendung des Holzes;
2) gegen Handlungen, wodurch am Holze oder den Forstnebenprodukten Schaden entsteht:
a) von den Handlungen, welche unmittelbar durch ihre Unternehmung schädlich und strafbar werden;
b) von denen, welche durch hinzugekommene Umstände schädlich werden;
aa) beim Streusammeln,
bb) beim Grasen,
cc) beim Einsammeln der Früchte,
dd) beim Entnehmen mineralischer Gegenstände.
ee) beim Kohlenbrennen, Harzen, Theerschwellen und Pechsieden,
ff) bei der Fischerei und Bienenzucht.
c) gegen Waldbrände,
d) gegen die Grenzverrückung,
e) gegen den Viehtrieb, das Fahren, Reiten und Gehen,
f) gegen Walddevastation,
g) gegen die Holzverschwendung,
h) gegen Holzfrevel,
i) gegen Beschädigungen der Saaten und Pflanzungen,
k) gegen verspätete Räumung der Schläge.
3) Vom Verhalten der Forstbeamten bei Ausübung des Waldschutzes gegen die Menschen.

III. Vom Wildschutze gegen die Thiere.
1) gegen zahme Thiere,
2) gegen wilde Thiere.

a) gegen wilde vierfüßige Thiere,
b) gegen Vögel,
c) gegen schädliche Forstinsekten,
   a a) Käfer,
   b b) Halbflügler,
   c c) Netzflügler,
   d d) von den Masregeln, welche im Allgemeinen zu Abwendung oder Verminderung des Insectenfraßes und des daher entstehenden Schadens zu nehmen sind.
d) gegen schädliche Amphibien.

Im Anhange folgen einige Recepte zu Fertigung des Baumwachses, ein Verzeichniß der Forstunkräuter nach Reum's Forstbotanik, ein Schema zu einem Rügenregister und schlüßlich wird ein Mittel zu Vertilgung mancher Raupenarten in Vorschlag gebracht.

d.

---

5) Rechtspflege.

Das Institut der Staatsanwaltschaft nach seinen Hauptmomenten aus dem Gesichtspunkte der Geschichte und der Gesetzgebung Frankreichs und Englands, sodann in seiner Empfehlungswürdigkeit auch für deutsche Staaten dargestellt von Alexander Müller, Regierungsrathe in Weimar. Leipzig in der Baumgärtnerschen Buchhandlung. 1825 gr. 8. XXII. 263.

Der Herr Verfasser hat durch diese für die deutsche Rechtspflege höchst wichtige mit einer bemerkenswerthen Klarheit bearbeitete Schrift eine Lücke in der deutschen Literatur ausgefüllt und seinen bekannten Schriftstellerruhm neuerdings bewährt.

Die behandelten Gegenstände sind für die deutschen Gerichte so wichtig und einflußreich, daß das Publikum den größten Dank dafür schuldig ist.

Der Verfasser bahnte sich bei der Darstellung seines Gegenstandes einen eignen Weg, indem er zwar die französische Staatsanwaltschaft nach ihrer vortheilhaften Seite darstellte, damit die Eigenthümlichkeiten dieses Instituts in England verglich, sodann aber die Bedingungen darlegte, unter welchen dasselbe seine Anwendung auf die deutsche Staats = und Gerichts = Verfassung finden könnte.

Nachdem der Verfasser §. 1. den Begriff des Instituts und §. 3. ff. den Ursprung und die Geschichte desselben untersucht, geht er §. 12. ff. zur Schilderung desselben in England und §. 18. ff. in Frankreich über. Hierauf handelt er §. 78. von der Anwendbarkeit desselben in den deutschen Staaten, und hier stellt der Verfasser mit Scharfsinn die Modificationen auf, unter welchen die französische Prokuratur von den Deutschen eingeführt werden dürfe, indem er

a) das Institut des Cassationshofes, als eine den Deutschen fremde Anstalt darstellt (§. 83.);

b) die Verschiedenheit der Friedensrichter und der Tribunäle erster Instanz mit den deutschen Unterbehörden vergleicht (§. 84.);

c) die Trennung der Justiz von aller Verwaltung beleuchtet (§. 85.);

d) die Hauptverschiedenheit der deutschen und französischen Appellationsgerichte (§. 86.) und

e) dieselbe hinsichtlich der Procedur nach ihrem Geist und Charakter, besonders in Bezug auf Formen = und Nullitätensystem vergleicht. (§. 87.)

Hierauf folgt (§. 95. S. 188.) die Darstellung der Vorschläge, wie die Amtsthätigkeit der deutschen Staats- und Kron-Anwälte nach seinen Hauptmomenten zu bestimmen sey und der Verf. nimmt solche (§. 95. ff.)

a) für die Handhabung der Gesetze,

b) der Gerichtsordnung und des ungehinderten Fortgangs der Rechtspflege,

c) für Erhaltung der öffentlichen Ordnung in Ehesachen,

d) für Sachen, welche den Stand der Personen, Minderjährige, Abwesende und solche betreffen, denen es an Kraft fehlt, ihre Rechte selbst zu wahren,

e) für das Strafverfahren in allen solchen Sachen, welche für die peinlichen Gerichte gehören.

Der Verfasser lößt diese Aufgaben mit Bestimmtheit, und erörtert die äußere Stellung der Anwälte, und die Frage, ob die Vortheile dieses Instituts die Gefahren überwiegen, die dasselbe für die Rechtspflege haben soll, und ob das Gute, was dadurch hergestellt werden soll, nicht auch auf anderm Wege schneller und sicherer zu erlangen sey; die erste Frage wird bejaht, die andere verneint. In den Schlußbetrachtungen (§. 125. ff.) werden die abgehandelten Gegenstände aus dem Gesichtspunkte der deutschen Staats-Politik gewürdiget.

Im Anhange (S. 153. ff.) sind die Gesetze über die Organisation der Staatsbehörde in Frankreich, in der Ursprache, vollständig in chronologischer Ordnung aufgeführt.

Der Verf. hat den ganzen, für die deutsche Rechtspflege hochwichtigen Gegenstand mit einfachem, klarem Blicke betrachtet und dargestellt, und es bleibt nur der Wunsch noch übrig, daß Deutschlands edle Fürsten und deren Re-

gierungen den aufgestellten Ideen die gewünschte Aufmerksamkeit schenken und was es enthält, bald ins Leben treten lassen mögen. Damit wird der Willkühr in der Rechtspflege ein undurchdringlicher Damm entgegengesetzt; Zutrauen und Glaube an Unpartheiligkeit wird belebt und erhalten und für Recht und Gerechtigkeit ein neues Zeitalter begründet.

g. d.

XIV.

Auszüge aus gröſsern deutschen Werken.

1) Verhältnisse der israelitischen Gemeinden zu den vier freien Städten.*)

Die neuesten Verhältnisse der israelitischen Gemeinden zu den vier freien Städten sind für die Folgezeit noch nicht genau bestimmt. Nach der Veränderung aller Dinge seit Napoleons Sturze, hat sich die Lage der Söhne Israels besonders in Frankfurt, Lübeck und Bremen einigermaßen verschlimmert, und es ist noch ungewiß, welche Rechte ihnen dort eingeräumt werden sollen. **)

Bald nach Vertreibung der Franzosen wurden gegen die dort ansässigen Juden Maßregeln genommen und Verfügungen getroffen, wodurch ihnen die unter der vorübergehenden französischen Herrschaft erlangten Begünstigungen gröſstentheils entzogen, und sie meist in ihren vorigen Zustand zurückgesetzt wurden.

Daher hatten auch die jüdischen Glaubensgenossen in den drei freien Hansestädten, wie von ihrer gewohnten Wachsamkeit zu erwarten war, nicht unterlassen, einen eignen Bevollmächtigten in der Person des Herrn Doctors Carl August Buchholz nach Wien abzusenden, um bei den

*) Vergl. Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes, v. Alexander Müller. Hamburg, 1825. S. 74. ff.

**) Ueber die Ansprüche der Frankfurter Judengemeinde verbreiten sich die Bundesverhandlungen und Schriften, angezeigt in Klübers öffentlichem Recht, §. 157, Nota 6. Nro. 2; über die Ansprüche der Juden zu Lübeck, siehe Klüber a. a. O. §. 171. Nota 6.

dortigen Congreß ihre Wünſche und Forderungen mündlich und ſchriftlich den hohen Monarchen zur Beherzigung zu empfehlen. In eignen Druckſchriften hatte dieſer Bevollmächtigte die Verbeſſerung des bürgerlichen Zuſtandes der jüdiſchen Einwohner eben ſo fleißig als nachdrücklich betrieben.*)

Die israelitiſche Gemeinde zu Frankfurt hatte in einer am 10. Octbr. 1814 bei dem Congreß überreichten Vorſtellung um Aufrechthaltung derjenigen Rechte gebeten, die ihr deren ehemaliger Souverän des Großherzogthums Frankfurt in einem am 28. Decbr. 1811 errichteten Vertrage bewilligt hatte.**) Jacob Baruch und G. G. Uffenheim waren die Deputirten, welche dieſe Angelegenheit für Frankfurt betrieben und in einem beſondern Schreiben vom 12. Mai 1815 den Königlich Preußiſchen erſten Herrn Congreßbevollmächtigten erſuchten, ſeine an-

*) Hierher gehören: C. A. Buchholz, über die Aufnahme der jüdiſchen Glaubensgenoſſen zum Bürgerrecht. Lübeck, 1814. Actenſtücke, die Verbeſſerung des bürgerlichen Zuſtandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet durch C. A. Buchholz, 1815. 8.

**) Den Juden zu Frankfurt hatte der Großherzog, gegen Bezahlung von 440,000 Gulden, völlig gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern dieſer Stadt ertheilt, und ſo alle bis dahin beſtandenen Beſchränkungen israelitiſcher Einwohner aufgehoben durch Edicte vom 7. Februar und 28. December 1811. Man vergleiche die trefflich abgefaßte Denkſchrift der israelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt an die hohe deutſche Bundesverſammlung, die bürgerlichen Rechte und Verfaſſungs-Verhältniſſe derſelben betreffend, d. d. Frankfurt d. 4. November 1816. unterzeichnet von A. M. Rothſchild, Jonas Rothſchild, Jacob Baruch, in den nachträglichen Actenſtücken der deutſchen Bundes-Verhandlungen, als Anhang zu den Protocollen der Bundesverſammlung, 1ſter Band, S. 113 — 132.

gelegentlichste Verwendung für die Bestätigung des erwähnten Vertrags eintreten zu lassen.*) Bei den liberalen Gesinnungen, die der Königlich Preußische Hof schon seit geraumer Zeit und selbst durch ein förmliches Edict vom 11. März 1812**) für die Juden an den Tag gelegt hatte, fanden dann auch diese, wie billig, in der Preußischen Staatsregierung eine thätige Fürsprache. Der verewigte Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, erließ vom Congreß aus ein Schreiben an den Preußischen Gesandten zu Hamburg, Herrn Grafen von Grote (datirt Wien, den 4. Januar 1815),***) welches zum Zwecke hatte, die Magistrate und Bürgerschaften der freien Hansestädte zu vermögen, daß sie, mit Aufhebung der zum Nachtheil der jüdischen Einwohner genommenen Maßregeln, sich derjenigen Einrichtung anschlössen, die der Preußische Staat durch das vorhin erwähnte Edict eben so sehr den Forderungen der Menschlichkeit und den Bedürfnissen der Zeit, als einem verständigen Regierungs-System angemessen befunden habe. Die Schicksale der Juden, ward hinzugefügt, in den übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Deutschlands, können seit jenem Edict dem Preußischen Staat nicht gleichgültig seyn, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von denjenigen Rechten, auf welche sie als Menschen Anspruch hätten, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert, und die Absicht der Preußischen Regierung vereitelt werde, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu vertil-

*) Vergleiche die Actenstücke in dem sechsten Band, Heft 23. (der Acten des Wiener Congresses).

**) Siehe allgemeine Justiz- und Polizeiblätter, 1812. Nro. 38.

***) Siehe Acten des Wiener Congresses, Bd. 1. Heft 4. S. 77 ff.

gen, der nur aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sey.

So sehr jedoch Preußen, und selbst das mit ihm einverstandene Oestreich, für eine, die Bekenner des jüdischen Glaubens gegen Verfolgung, Druck, Willkühr, oder Wandelbarkeit der Gesetzgebung, in Betreff der ihnen eingeräumten Rechte, schützende bürgerliche Verfassung in den verschiedenen Conferenzen sich interessirten und darauf bestanden, daß den Juden, sofern sie sich der Leistung aller bürgerlichen Pflichten unterziehen würden, die denselben entsprechenden Bürgerrechte schon in der Bundesacte selbst einzuräumen seyen; so wenig gefiel es Hanover, Baiern, Holstein, den vereinigten Fürsten und den freien Städten, daß die Rechte der Juden durch gleichförmig angenommene Legislation schon in der Bundesacte festgesetzt würden. Die Stimmenmehrheit fiel für Verweisung dieses Gegenstandes an den Bundestag aus und so kam es denn zu der in der sechsten Conferenz beliebten, in der siebenten in die neue Redaction des Entwurfs der Bundesacte aufgenommenen, in der achten und zehnten Conferenz bekräftigten *) und in der Bundesacte, Art. 16. (nur mit der merkwürdigen Verwandlung des Wörtchens in, in von) **) aufgenommenen Bestimmung, daß

---

*) Man sehe Acten des Wiener Congresses Bd. II. S. 456. 490. 501 und 535.

**) Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen, Herr Senator Schmidt, hatte diese sinnreiche Verwandlung des in in von vorgeschlagen, und Baiern und Sachsen hatten seinen Antrag unterstützt. Es sollte dadurch folgender Sinn bezweckt werden:

1) die Bundes-Versammlung in Berathung nehmen solle,
   a) wie auf möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und
   b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft oder gesichert werden könne.

   Jedoch sollten

2) den Juden bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Hiernach hätten also die Juden auch in den Hansestädten durch die Bundesacte nur dieses gewonnen, daß der ihnen von dem Senate und der Bürgerschaft früher eingeräumte Rechtszustand, so lange auf der Bundesversammlung etwas Anderes nicht festgesetzt wird, zu ihrem Nachtheil nicht dürfe geändert werden. Daraus würde folgen, daß den Juden in Lübeck und Bremen, welchen die unter der französischen Herrschaft erlangten Begünstigungen größtentheils wieder entzogen worden sind, dazu nicht eher wieder verholfen werden könne, als bis es die hohe Bundes-Versammlung für gut finde. Mich dünkt jedoch die Frage: ob der Judenschaft, das heißt dem ganzen Inbegriff der Bekenner des Judenthums, wie es in den verschiedenen Ländern vor unsern Augen lebt und webt, volle

---

Rechte, welche Bonaparte und die von ihm eingesetzten neuen Herrscher in Staaten des deutschen Bundes den Juden verliehen hatten, sollen von den deutschen Bundesstaaten (von deren jetzigen Staatsregierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden: wohl aber sollen diejenigen Rechte, welche von Bundesstaaten selbst den Juden früher waren eingeräumt worden, denselben so lange erhalten werden, bis auf der Bundes-Versammlung deshalb andere Bestimmungen werden gemacht sein.

Staatsbürgerschaft aus Gründen der allgemeinen Sittenlehre und Staatsweisheit zu ertheilen sey, wäre ganz verschieden von derjenigen, die die Erhaltung und Sicherung der von den Juden in den einzelnen Bundesstaaten bereits wohl erworbenen Rechte zum Vorwurf hat und gegen jede dawider zurückwirkende Maßregel gerichtet ist.

Immerhin mag die erste Frage dem weisen Ermessen und den Bestimmungen der erhabenen Bundes-Versammlung anheim gestellt bleiben. *)

*) Hoffentlich wird aber auch dort, bei den künftigen Berathungen über das Schicksal der jüdischen Glaubensgenossen, der Geist allgemeiner Menschenliebe, die in jedem Menschen einen Bruder erblickt und Gewissensfreiheit ehrt' vorwalten. Die Sorge nur für das Wohl und die Sicherheit der einheimischen christlichen Bürger kann unter keinen Verhältnissen eine an und für sich ungerechte Maßregel gegen die Juden rechtfertigen. Nicht darauf, ob der Christ über den Juden siegen und sich behaupten, wer nachgeben soll, die christliche Mehrheit oder die geringere Anzahl der Juden, wem der Vortheil des Erwerbes vorzugsweise zukommen soll, sondern nur auf das Anerkenntniß jener Rechte kommt es an, welche den jüdischen Mitbürgern die Natur und Menschheit geschenkt hat, wie allen Söhnen des Staats. Wer im Staate lebt und seine Selbstständigkeit nachweiset, der muß auch ein Recht auf den Genuß aller staatsbürgerlichen Vortheile haben. Oder hat etwa der Jude, um mich der Worte Schakspeare's zu bedienen, nicht Hände, Gliedmaßen, Werkzeuge, Sinne, Neigungen, Leidenschaften, wie der Christ? Wird er nicht auch mit denselben Speisen genährt, mit denselben Waffen verletzt? — Wird er — denselben Krankheiten unterworfen — nicht mit denselben Mitteln geheilt, gewärmt und gekältet von eben dem Winter und Sommer, wie der Christ? Ist der Jude dem Christen in allen Dingen ähnlich, warum soll er es ihm nicht auch

Bei der zweiten ist es anders. Ob ein Jude das Bürgerrecht wohl erworben hatte und ob und in wie fern

---

in Allem gleich thun dürfen? Nur dann, wenn für den Juden ein besonderes Civilrecht im Staate gilt, wird er Bosheit und Rache — nicht weil der Talmud, sondern weil der Christ sie ihn lehrt, üben, und es darin wo möglich seinem Meister zuvorthun. So lange man hie und da noch nicht abgeneigt ist, den Juden als rechtlos zu betrachten; so lange noch im Sinne der L. 21. C. de haeredicis der Jude für den Juden nicht zum Zeugniß zugelassen wird, oder mindestens dessen Zeugniß bloß darum, weil es von einem Juden kommt, zum Besten seines Glaubensgenossen wider den Christen nicht halb beweisen soll; so lange noch, nach einer allgemeinen Regel, bei Abwägung der Beweismittel der richterliche Eid beim Schwanken der Wage nicht dem Israeliten, sondern dem Christen zuerkannt wird; so lange die jüdischen Handelsbücher den christlichen an Glaubwürdigkeit nachstehen müssen; so lange den Juden, und selbst denjenigen, welche die juristische Doctorwürde erlangt haben, der Weg zur Advocaturführung verschlossen bleibt; so lange ihre Ausschließung von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen die Regel verbleibt; — wird sich der Nationalcharakter der Juden, trotz der Verkehrungen in den Staaten, gleich bleiben, nicht, weil talmudische Lehren es wollen, sondern weil christliche Härte den Juden schlauer noch macht und zur Rache verleitet, denn der Druck flößt immer nur feindselige Gesinnungen ein. Der Aufnahme der Juden in volle staatsbürgerliche Genossenschaft stehe (wie schon Klüber, nur den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft im Auge habend, meint) unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen oder irgend einer schon bestehenden positiven Religion, sondern die freie, zuverlässige und unwiderrufliche Abschwörung, die beharrliche Entfernung und Verabscheuung des Talmudismus und alles übrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird mit dem Gemeinwohl in

es ihm, hätte er sich dessen verlustig gemacht, wieder zu nehmen sey, ist offenbar nur Gegenstand rechtlicher Ent=

---

einem Staat, dessen Oberherrschaft nicht in den Händen der Juden ist.

Es können sich hieraus, nach dem Gange der Natur, nur schöne Früchte entwickeln, die auf keinem andern Wege, durch keine Kunst und Anstrengung auf dem Gebiete der Judenbildung je erzeugt werden können. — Erreicht die Staatsverwaltung, durch Bewilligung jener Forderung, die durch den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft begründet wird, am leichtesten ihren Zweck, nehmlich den Juden für seine wahre Bestimmung im Staate, er sey nun Staatsdiener, oder bloßer Unterthan, zu gewinnen, so wird sich auch der Effekt einer, nur auf Selbstveredelung begründeten Judenbildung in dem Augenblicke um so fruchtbarer entwickeln, je günstiger ihr die Zeiten und Staatsverhältnisse sind, indem die Cultur überhaupt so große Fortschritte gemacht und die Wißbegierde durch die Begebenheiten der Zeit, vorzüglich auch den Angelegenheiten der Juden eine Richtung gegeben hat, die, weil sie der Genius der Zeit deutlich fordert, unabwendbar ist. Sind doch endlich, durch das Uebermaaß des Unglücks, das lange genug Deutschland in sklavischer Herabwürdigung hielt, selbst Fürsten zur Erkenntniß gekommen, daß ihre Selbstständigkeit, unabhängig von fremder Gewalt, ohne gesetzliche Freiheit der von ihnen Beherrschten nicht zu behaupten stehe. Hat das Unglück die Völker mit ihren Fürsten verbunden, warum soll das Einverständniß, das sich durch das gemeinschaftlich getragene Unglück auf das schönste bewährt hat — bei einem nicht unbeträchtlichen Theile des deutschen Volks — den Juden — aufhören oder unterbrochen werden! Auch ihnen darf die Geduld der Knechtschaft nicht wieder zugemuthet werden, denn auch sie haben an dem Kampfe für Freiheit und Selbstständigkeit Theil genommen. Was daher ein deutscher Staat gegen die gesetzlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner vornehmen möchte, würde ihn um die Pflichtleistungen derselben, und folglich um die Vortheile der gemeinsamen

schließung, gehört zur Erwägung, nicht der Bundes-Versammlung, sondern der ordinären Gerichtshöfe des Landes,

---

Stärke bringen; denn dort, wo keine persönliche Rechte statt haben, kann es auch keine persönliche Pflichten geben, und wo eine gemeinsame Verpflichtung nicht ist, da wird das siegreiche Ziel nicht erreicht.

Der Provinzialdünkel ist, Gott sey Dank! mit seinen äußeren Zeichen der Trennung — die immer nur Zerstörungsmittel der Staatskraft waren — verschwunden. Der Christendünkel muß auch aufhören, denn er hat mit jenem die Vorzugssucht gemein, die sich mit dem Natur-, Völker-, Staaten- und Sittenrecht nicht verträgt, welches keine Reibung, kein gehässiges Rivalisiren zwischen Juden und Christen zuläßt. Beide sind Staatsangehörige und es giebt keine höhere Pflicht für die Regierungen, als die Verdienste ihrer Regierten, ohne Unterschied der Geburt, ganz gleich zu achten. Das Verdienst hat einen Zweck, und so soll auch die Auszeichnung dieses Verdienstes nur eine und keine verschiedene seyn. Die vernünftigen aller Stände fühlen längst diese Wahrheit, und sie wird bei der Weisheit unserer Gesetzgeber nicht länger unbeachtet bleiben, wenn es gleich Menschen giebt, die bloß darum nicht an sie glauben wollen, weil sie sich zum aufrichtigen Anerkenntniß derselben nicht bequemen mögen. Ewig wahr und recht bleibt es aber, wenn der Staat denjenigen Juden die ihnen schon eingeräumten Bürgerrechte wieder entzieht, deren dem Staatszwecke widerstreitende Eigenschaften, liegend in ihrer jüdischen Moral, Verfassung und Sitten, dem Wohl der Staatsgesammtheit, oder doch mindestens einzelner Staatsglieder entgegen sind; denn diese wollen eine besondere Gemeinschaft unter sich halten und behalten, die nicht nur der Heiligachtung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre widerspricht, sondern auch die Grundlage der gesellschaftlichen Rechtlichkeit und der politischen Treue erschüttert. Diese machen sich selbst des Bürgerrechts in den christlichen Staaten unwürdig und verlustig. Sie kündigen

zu dem der Jude gehört. Hier kommt es nur auf eine rechtliche Erörterung, nicht darauf an, was in politischer Hinsicht, in Absicht auf gesetzgeberische Klugheit, etwa dabei rathsam seyn möchte. Einmal eingebür-

---

sich als Fremde an, betragen sich so, und können darum nicht Rechte, sondern nur Freiheiten haben, die der Staat zu jeder Stunde widerrufen kann.

Einer unserer neuesten Schriftsteller, A. Brunnquell, macht in seinem, die Presse so eben verlassenen Werke: Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (Erfurt 1824) die Idee der Verweisung der Juden nach Palästina aufs neue rege, und er scheint deren Ausführbarkeit besonders darum nicht zu bezweifeln, weil Gold und Juwelen — die Güter der Juden — dorthin leicht mit zu nehmen wären! Wohl wahr — aber leider haben eben diese Güter den Juden kostbare Verbriefungen in die Hände gespielt, und mit den Gefahren des Borgers, die sie auf sich nahmen, wurden Bande theils der Freundschaft, theils der dreizehnlöthigen Dankbarkeit zu den christlichen Staaten und Bürgern so enge geknüpft, daß es wohl im neunzehnten Jahrhundert zum Abschiedskuß kaum kommen dürfte.

Zum Schlusse dieser Note habe ich nur noch den verehrten Leser zu bitten, daß er nicht glauben möge, als ob dieselbe und der mit ihr zusammenhängende Text der eigentliche Zweck der gegenwärtigen Schrift sey, welcher das vorhergehende nur zum Vehikel diene. Ich bin weder ein geschworner Feind noch Freund der Juden, verstehe auch ganz und gar nicht die Kunst, Schwarz mit Weiß anzudeuten. Aber in einer Abhandlung über die Hansestädte, auf deren vorzugsweisen Betrieb die Rechte der Juden disputabel geworden sind, stand es nicht zu vermeiden, ein kritisches Raisonnement anzuknüpfen, wozu mir überall nur Philanthropinismus die nächste und alleinige Anregung einzuflößen im Stande war.

gerte Juden unter dem Zwiespalt des Rechts mit der Klugheit seufzen lassen, ist ein schreiendes Unrecht.

Was einmal von der Staatsgewalt — war diese auch eine französische Herrschaft — dem Unterthan eines und desselben Staates verliehen war, das war für ihn kein vorübergehendes, sondern ist ein fortdauerndes Recht. Dieses aus wechselnden Klugheitsrücksichten abschaffen, aufheben, für ungültig erklären wollen, hieße den unerschütterlichen Grundsatz des allgemeinen Staats- und Völkerrechts verkennen, nach welchem die rechtmäßige Staatsgewalt alle, selbst von dem fremden Eroberer ertheilten Rechte dann anzuerkennen verpflichtet ist, sobald diese Rechte ihren Ursprung in der Verwaltungs-Verpflichtung haben, welche dem Eroberer selbst dann, wenn sein Besitz auch durch keinen Frieden sanctionirt worden, obliegt, und dessen Ausflüsse des allgemeinen Besten wegen als gültig zu betrachten sind. Mag daher auch den bloßen Huldigungen, welche die Städte ihrem fremden Eroberer brachten, die Wirkung eines Staatsvertrags, wodurch ein Rechtsverhältniß zwischen ihnen und jenem begründet werden könnte, abgesprochen werden, immerhin werden doch jene Handlungen der französischen Staatsverwaltung für die gegenwärtige, wieder selbstständig handelnde Regierung der freien Städte in so weit verbindlich bleiben, als sie sich auf die Staats-Verwaltung im engsten Sinne des Worts — wohin die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht, und die damit zusammenhängende Erweiterung und Beschränkung der Gerechtsame christlicher Bürger unstreitig gehört — beschränken.

Aus der rückgekehrten Befugniß der freien Städte, ihre früheren Ordnungen wieder einzuführen, folgt nicht das Recht, den jüdischen Glaubensgenossen die Vortheile zu

entreißen, die ihnen die vorige Regierung rechtsgültig verliehen hat. So lange sich die Juden in Lübeck, Frankfurt und Bremen nicht von den Grundsätzen und Bedingungen entfernen, unter welchen ihnen der Genuß des Bürgerrechts von Staatswegen zugesichert war, müssen sie darin auch rechtlich geschützt werden. Die hin und wieder gebrauchten Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit ihrer erworbenen Bürgerrechte, daß dadurch der Handel und der Häuserbesitz der Israeliten sich zum Nachtheil der Christen stark vermehre, daß die Ertheilung des Bürgerrechts eine bloße Vergünstigung, eine bloße Schenkung sey, sind nicht geeignet, um die Fundamente des Rechts- und Besitzstandes der israelitischen Bürger zu erschüttern oder zu vernichten; denn was nach dem preiswürdigen Vorgange großer Nachbarstaaten, vermöge verfassungsmäßiger Nothwendigkeit im Gefolge organischer Staatsgrundgesetze von der obersten Staatsgewalt verliehen war, ist keine Vergünstigung, sondern ein bindendes Recht, das selbst dann noch rechtlich und unantastbar bleibt, wäre auch der Einwurf, daß man die Israeliten zum Nachtheil des Aerars und ihrer christlichen Mitbürger erleichtert habe, nicht irrig.

---

2) Einfluß der Staatsbeamten auf die Landwirthschaft und die Gewerbe.*)

Die Staatsbeamten haben zu wichtigen Einfluß auf das Wohl und Weh der Landwirthschaft, als daß wir sie bei der Uebersicht des zeitgemäßen Gewerbstandes aus den Augen lassen könnten. Wir können uns den Gedanken

---

*) Vergl. Pohls Beiträge zur neuesten Geschichte der Landwirthschaft. Leipzig, 1826. Band 3. S. 65. ff.

nicht unterdrücken, daß erst dann das Gewerbswesen seinen höchsten Flor erlangen kann, wenn die Beamten selbst die Kenntnisse und mit diesen die Fähigkeit besitzen werden, welche zur gehörigen Beurtheilung des Gewerbswesens nöthig sind. Sie müssen doch wohl von dem Kenntniß haben, was zu ihrer Besorgung fällt, wie das in der ganzen Welt wahr seyn mag, der Unkundige kann nicht wohl Liebe für etwas haben, das er besorgen soll, er schätzt nur die Mühe dabei und sucht davon zu kommen. Unkundige können nichts fördern, das liegt schon in der Natur der Sache, ihnen fehlt die Fähigkeit dazu. Zugleich geht ihnen die Liebe für die Sache ab, die allein nur Gedeihliches zur Folge haben kann. Er bleibt darum lieber bei dem Gewohnten, haßt wohl das Neue, weil er in Furcht lebt, daß es ihm Beschwerde machen könnte; er weißt darum so viel zurück, als ohne Verantwortlichkeit geschehen kann. Formmänner verschmähen die im Gewerbswesen so hoch geachtete Erfahrung, die das regsame Leben allein giebt; sehen alles Neue und mit diesem auch die Männer, von denen es ausgeht oder befördert wird, mit scheelen Augen an; glauben sich wohl gar berufen, ihnen entgegen zu arbeiten, wie die neueste Tagesgeschichte noch mit Beispielen behelligt. Die Beamtendespotie hat hier ihren vorigen Grund.

Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts fing man es an zu fühlen, das Gewerbskenntnisse den Staatsbeamten nöthig wären, welches die Verordnungen beweisen, nach welchen die Studierenden aufgefordert wurden, die sogenannten Kameralia zu studiren. Man hat diese Ansicht in der Folge zwar nicht überall aus den Augen gelassen, aber man that selten etwas, das zum Ziele hätte führen können. Es scheint dieser Wissenschaft an kraftvollen Gönnern gefehlt zu haben. Und so ist manches bis auf

unsere Zeit verblieben, was hinter dem Zeitalter, oder richtiger, hinter dem Gewerbswesen steht; — und nicht mehr seyn, sondern besser, in seiner Vollkommenheit seyn sollte. — Hierin müssen wir auch die Ursache suchen, warum so manche weise Verordnung nicht die guten Folgen nach sich zog, die man von ihr erwarten konnte.

Man legt zu hohen Werth auf die Rechtsgelehrsamkeit. Die Großzahl der Rechtsgelehrten auf der einen, und der Mangel an wissenschaftlich gebildeten Gewerbskennern, vulgo Kameralisten, auf der andern Seite, führte nolens volens dahin, nur Rechtsgelehrte als Staatsbeamte anzustellen, selbst in solchen Aemtern, wozu sie nicht ein Jota mehr vom Rechte zu wissen bedürfen, als jeder Consument des Landes. Man gewöhnt sich endlich zu dem Glauben, daß diese zur Besorgung aller Geschäfte passend wären, freilich ein Glaube, der sich gar bald als irrig gezeigt haben würde, wenn man mit wahrer Sachkenntniß die Acten über geführte Gewerbsangelegenheiten prüfend durchgegangen wäre. Vielleicht thun dies unsere Nachkommen, um sich über das Verfahren der jetzigen Zeit lustig zu machen.

Man hat Beispiele, daß in manchen Collegien, wo fast nur Gewerbsangelegenheiten verhandelt werden, nicht ein Einziger angestellt ist, der Gewerbskenntnisse besitzt, und wie es scheint, sogar die Anstellung solcher absichtlich verhindert, weil man nicht ohne Grund befürchtet, daß durch sie Neuerungen veranlaßt werden könnten.

Von Einzelnen geht die Reform aus, daß ist natürlich, und die Geschichte weist diese Wahrheit in Thatsachen nach.

Je höher nun solche kenntnißreiche und gewillige Beamten stehen, um so größer ist ihre Wirksamkeit. Sie ent-

flammen den Muth der Gewerbsbürger, schrecken das Beamtenheer auf, und keiner findet es für rathsam, zuwiderzuhandeln; viele wollen sich vorthun, streben nach Kenntnissen und ergreifen die Gelegenheit, sich durch diese geltend zu machen. Die Beamtenreform erfolgt, und mit die ersteigt das Gewerbswesen im Lande auf eine neue Stufe.

Aber schon der niedrigstehende Staatsbeamte kann das Gewerbswesen in seiner Gegend, seinem Orte oder seinen Berufsgeschäften, wozu die Geschichte die erfreulichsten Beispiele aufstellt, befördern.

Gewillige Staatsbeamte sind für das praktische Leben das, was die Schriftsteller und Lehrer für die Wissenschaften sind. Die letztern entwickeln und belehren, und jene weisen an, wie die Lehre zum Wohl des Volks angewandt werden muß. Der gebildete Praktiker schätzt nicht nur die Wissenschaft, sondern befördert sie auch, wo sich nur Gelegenheit bietet, er vernimmt gern Vorschläge von andern, muntert auf und findet sich stets geneigt, die Wissenschaft und ihre Anwendung auf das Leben zu befördern. In seinem Wirkungskreise entwickeln sich alsbald wieder neue Ansichten. Es werden Entdeckungen und Erfindungen gemacht, die der Wissenschaft und mit dieser dem Gewerbswesen eine neue, feste Richtung geben.

---

3) Ueber die Ursachen zum Holzdiebstahl, und die Masregeln, demselben abzuhelfen. *)

Um die Entwendung des Holzes möglichst zu verhindern, ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Veranlassung dazu beseitigt werde.

---

*) Vergl. Dr. E. M. Schilling, der Waldschütz, oder vollständige Forstpolizeilehre, Leipzig bei F. A. Brockhaus. 1826. S 45. ff.

Gegen die Schwierigkeiten, welche mit der natürlichen Beschaffenheit eines Waldes verbunden sind, läßt sich in einzelnen Fällen nichts thun.

Holz = und Geldnoth hat unbestreitbar manchen Wald devastirt. Es gab eine Zeit, die noch nicht lange verflossen ist, wo das Holz nur als eine Gefälligkeit gegen reiche Bezahlung abgelassen wurde. Der Unbemittelte konnte nur mühsam erwerben, was er dazu bedurfte, und der Arme, der das Holz eben so wenig entbehren konnte, als der Reiche, wurde zur Entwendung gezwungen; er sah sich in den Zustand der Nothwehr versetzt. Die Wahl, sich, sein Weib und seine Kinder dem Erfrieren auszusetzen, oder Holz zu entwenden, konnte hier nicht schwer seyn, und nun nahm es der Gedrängstigte, wo er es am leichtesten, sichersten und nutzbarsten erhalten konnte.

Ist die Holznoth gehoben, wird sich das andere leicht geben. Hierzu aber ist erforderlich, daß Jedermann sein benöthigtes Brennmaterial erhalten kann, und zwar der Reiche und Bemittelte gegen tarmäßige Bezahlung, der ärmere Gewerbsmann gegen eine billigere Taxe und der notorisch Arme ganz unentgeldlich.

Diesem Letztern sind zuvörderst manche Hölzer, die nicht leicht oder nur zu unbedeutenden Preisen versilbert werden können, unentgeldlich zu überlassen. Wo das gewöhnliche sogenannte Raff = und Leseholz dazu nicht ausreicht, da muß man zu Windbruch, zu krankem Holze und zu schlechtem Reißig seine Zuflucht nehmen. — Hiernächst sind aber auch jeden Orts gut eingerichtete Holzmagazine, wenigstens für den Winter, anzulegen. Aus diesen Magazinen muß der Arme gegen eine sehr billige Vergütung, kann er aber auch diese nicht geben, ganz unentgeldlich,

wenigstens einen Theil seines in strengem Winter nöthigen Brennmaterials erhalten. Wenn der Arme sich kaum nothdürftig bekleiden kann, so ist er auch nicht vermögend, mehrere Stunden ununterbrochen im Walde nach dem ihm überlassenen dürren oder sonst unbrauchbaren Holze, das jeden Falls immer nur spärlich vorhanden ist, zu suchen, ohne sich den empfindlichsten Folgen auszusetzen, und er wird daher auch für diesen Fall zur Entwendung seine Zuflucht nehmen, die oft in wenigen Augenblicken vollzogen ist.

Daß diese Magazine nicht das Unternehmen einzelner Privatpersonen seyn können, versteht sich von selbst, denn in diesem Falle sind sie gewöhnlich nur ein Erwerbsmittel, das oft bis zur höchsten Ungebühr ausartet. Sie müssen die Sache des ganzen Staats seyn, wozu alle Staatsbürger verhältnißmäßig beitragen, die in den holzreichen Gegenden eben so gut, wie die in den holzärmeren.

Eine solche Anstalt, mit Umsicht begründet, den zuverlässigsten Männern jedes Orts übertragen, die sich der unentgeldlichen Leitung unterziehen, wird von den heilsamsten Folgen seyn. Es ließen sich selbst Wege finden, wo der Arme durch gemeinnützige Arbeiten, z. B. an Straßenbau, Tag- und Nachtwachen, bei den Holzkulturen u. s. w., das zu passenden Zeiten, wenigstens theilweise, wieder vergüten konnte, was er vorschußweise, mit Anweisung auf jene Leistungen, erhielt. Dadurch würde dem Staat ein Theil seiner Auslage vergütet, der Arme nützlich beschäftigt und ihm zugleich das Bewußtseyn genommen, unentgeldlich Wohlthaten zu empfangen, das den einen drückt, den andern sorglos und nachlässig macht.

Man darf nicht von der unrichtigen Ansicht ausgehen, daß das Holzstehlen von den Armen nicht als ein

Vergehen angesehn werde, daß es ihnen gleichsam zur Gewohnheit geworden sey, und sie das Holz als ein Gemeineigenthum betrachten. Eine solche Ansicht ist naturwidrig und darum zu verwerfen. Ausnahmen machen keine Regel. Auch in der Brust des Aermsten und Ungebildetsten schweigt die Stimme der Pflicht nicht, sie sagt ihm, was Recht ist; aber die Noth überwiegt jene innere Stimme und macht, daß der Arme fehlt, wo er anders sich nicht zu rathen und zu helfen weiß. Dieser Satz stimmt zwar nicht mit dem Gebote der Moral überein, aber die Erfahrung hat ihn vielfach bestätigt.

Ist der Holznoth abgeholfen, so muß eine gut eingerichtete Aufsicht allenthalben bestehen. Diese wird zunächst begründet durch Anstellung tüchtiger Forstbedienten. Ein Forstbeamter, dem vor Andern die unmittelbare Leitung des Waldschutzes übertragen ist, muß ein erfahrner, besonnener und thätiger Mann seyn. Er darf sich zu Begehung seines Forstbezirks an keine bestimmte Zeit binden; Tag und Nacht, gutes und schlechtes Wetter dürfen sein unerwartetes Erscheinen im Walde nicht behindern. Hierbei hat er sich an keine bestimmten Wege zu binden, sondern den Wald nach allen Richtungen zu durchkreuzen.

Um dem Beamten sein Geschäft möglichst zu erleichtern, muß derselbe seinem Forstbezirk so nahe als möglich wohnen, was leicht ausführbar ist, ohne ihn von der menschlichen Gesellschaft auszuschließen. Es darf ihm demnächst nur die Aufsicht über einen solchen Bezirk übertragen werden, den er regelmäßig zu begehen im Stande ist; je größer und weitläufiger der ihm in Schutz gegebene Wald ist, desto weniger wird diese Aufsicht er überall ausüben können.

Der Forstbediente, welchem nächst dem Waldschutz auch noch mannigfache andere Geschäfte übertragen sind, deren

pünktliche Vollziehung einen großen Theil seiner Zeit erfordert, wird nur selten, und höchstens bei sehr kleinen und sonst passend gelegenen Forsten im Stande seyn, allein den Waldschutz auszuüben. Daher sind ihm zur Unterstützung dabei nach Verhältniß der Größe und der Lage des Forstes ein oder mehrere Waldhüter unterzuordnen. Diese müssen ordentliche und wo möglich angesessene, oder doch wohlhabende Leute seyn, welche das ihnen übertragene Amt nöthigen Falls mit eben der Zuverlässigkeit, als der Forstbeamte selbst, verwalten können. Es wird zuverlässig am rathsamsten seyn, wenn man diese Waldhüter von dem Forstbedienten abhängig macht, diesem die unbeschränkte Wahl derselben überläßt, ihn dagegen aber auch für deren Tüchtigkeit verantwortlich macht.

Wenn nun der Staat und die Waldeigenthümer solchergestalt zum Schutz seines Eigenthums die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat, dann tritt gegen jeden widerrechtlichen Angriff das Gesetz in seine volle Kraft und ahndet verhältnißmäßig, aber unnachsichtlich jede Entwendung.—

---

4) Ueber Cession der Staatspapiere.*)

Eine Schuldforderung kann ohne, und selbst gegen den Willen des Schuldners von dem Gläubiger an einen Andern übertragen werden; man nennt diese Uebertragung im Allgemeinen Cession, welche die Römer, wenn ihr ein oneroser Titel zum Grunde liegt, als den Verkauf einer Klage oder einer Forderung angesehen haben. **) Der

*) Vergl. Dr. N. Th. Ritter v. Gönner, von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. Erste Abtheilung. München, 1826. S. 228. ff.

**) Tit. Pand. et Cod. de hereditate vel actione vendita. Die L. 3. Cod. sagt: nominis venditio etiam igno-

Schuldner kann, so lange ihm nicht die Cession förmlich kund gemacht wurde, dem Cedenten gültig Zahlung leisten und wird dadurch so, als ob er den Cessionar bezahlt hätte, von der Schuld liberirt, wenn ihm auch die dafür ausgestellte Urkunde nicht zurückgegeben wurde, weil diese nicht die causa obligationis selbst, sondern nur ein Beweismittel der Forderung ist,*) welches durch den Beweis der Zahlung entkräftet wird; der Schuldner kann auch von dem Gläubiger, wenn dieser ihm die Schuldurkunde nicht zurückgiebt, einen Amortisationsschein verlangen, worin dieser die Urkunde für erloschen und kraftlos erklärt; zu größerer Sicherheit läßt man sie durch öffentliche Ausschreiben amortisiren. Wo öffentliche Bücher für gewisse Forderungen angeordnet sind, in welche, wie bei den Hypothekenbüchern, diese sammt allen daran sich ergebenden Veränderungen eingetragen werden müssen, da hat die Oeffentlichkeit dieses Buchs unter andern die Wirkung, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung in Ansehung dessen, welcher in redlicher Meinung nach den darin befindlichen Einträgen gehandelt hat, alle, diesen gemäße rechtliche Wirkungen hervorbringt, und Niemand mit

---

rante vel invito eo, contra quem actiones mandantur, contrahi solet. Vergl. Mühlenbruch, die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. Greifswalde, 1817.

*) Anders ist dieses bei eigentlichen à Ordre gestellten Wechseln, wegen der aus dem Wechselrecht bekannten, und in dem Zwecke derselben liegenden, freien Cirkulation der Wechselbriefe, ob sie gleich den Namen desjenigen enthalten, an den oder dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll; doch sind sie nicht als Papiere au porteur zu betrachten, daher findet, so weit kein Endossement en blanc entgegensteht, Vindication und Amortisation derselben statt.

der Unwissenheit dessen, was in das öffentliche Buch eingetragen ist, sich entschuldigen kann, wodurch denn die Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Wirksamkeit einer Cession und über die Gültigkeit einer Zahlung in vielen wichtigen Punkten*) verändert werden.

Bei Staatspapieren kommt alles dieses gleichmäßig zur Anwendung; jedoch hat darauf der Unterschied, ob sie auf den Namen eines bestimmten Gläubigers, oder statt dessen auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, dann, ob dafür, wie in Frankreich und England, ein öffentliches Buch mit der eben bemerkten Wirkung angewendet ist, ferner die größere Genauigkeit, welche für das Staatsschuldenwesen bei den Verwaltungsbehörden nothwendig ist, einen wesentlichen Einfluß.

1) Dem zu Folge müssen denn die auf einen benannten Gläubiger ausgestellten Staatspapiere in dem System der gemeinen Anlehen mit einer Cessionsurkunde versehen seyn, weil der bloße Besitz der Urkunde den Beweis des Rechts an der Forderung nicht herstellt.

2) Wo, wie in England und Frankreich, das System der Conscription herrscht und die Eintragung in das öffentliche Staatsschuldbuch auf den Namen eines bestimmten Gläubigers dergestalt zur Wesenheit einer Staatsschuld gehört, daß ohne diese Eintragung eine fundirte Staatsschuld so wenig, als an Orten, wo öffentliche Hypothekenbücher eingeführt sind, eine Hypothek ohne diese Eintragung besteht, da kann eine Cession mit voller Sicherheit, und damit sie nicht bloß unter den Contrahenten, sondern auch gegen jeden Dritten wirksam sey, nicht an-

*) Man vergl. hierüber meinen Commentar zum Bayer. Hypothekengesetz v. J. 1822. Band I. §. 25 u. 33, dann Band II. §. 157 und 167.

ders geschehen, als durch Umschreibung der cedirten Schuld auf den Namen des Cessionars in dem dafür eingelegten öffentlichen Buch, wozu die Einwilligung des Cedenten und eine eigene Masregel nothwendig ist, um die Identität seiner Person außer Zweifel zu setzen. In England und Frankreich bestehen hierüber besondere Vorschriften, welche durch Erfahrung sich bewährt haben. Nun werden zwar in allen Staaten über die Staatsschulden Bücher und Cataster geführt, weil ohne diese weder Ordnung noch Controle in der Verwaltung des Staatsschuldenwesens möglich wäre, allein man darf daraus nicht schließen, daß bei allen Staaten hinsichtlich der auf den Namen der Gläubiger lautenden Schuldurkunden die Existenz der Staatsschuld und die Wirksamkeit der Cession an deren Eintragung in jene Bücher und Cataster gebunden wäre; denn wo diese Bücher bloß zur innern Ordnung der Verwaltung und zur Controle für deren Sicherheit angelegt sind, da haben sie nicht jene Bestimmung, welche vorausgesetzt wird, wenn die Oeffentlichkeit eines Buchs als eine Rechtsinstitution mit besondern rechtlichen Wirkungen bestehen soll. In diesen Staaten geschehen also die Cessionen gültig und wirksam auf die oben bemerkte Weise und ohne deren Eintragung in die bei der Verwaltung vorhandenen Bücher und Cataster. Doch hat die bei solchen Verwaltungen absolut nothwendige Genauigkeit den Grundsatz herbeigeführt, daß die Staatskasse eine Schuld, wofür eine Urkunde ausgefertigt wurde, nicht eher bezahlt, bis diese Urkunde entweder in Urschrift und mit Quittung desjenigen, welchem die Forderung zusteht, zurückgegeben wird, oder vom Gericht öffentlich amortisirt ist. Diese, wegen Ordnung und Genauigkeit im Staatsschuldenwesen allgemein angenommene Einrichtung hat die rechtliche Folge,

daß die Kundmachung der Cession an den Schuldner nicht nothwendig ist, und auch derjenige, dem eine Staatsschuld mit Aushändigung der Schuldverschreibung cedirt wurde, vor jenem, an den die Cession ohne Aushändigung geschehen ist, ohne Rücksicht auf das Alter der Cession den Vorzug hat; denn jene Einrichtung ist allgemein bekannt und aus derselben muß jeder wissen, daß er ohne das Schuldokument die Zahlung nicht erhalten, also auch ein gegen jeden Dritten wirksames Recht auf die Forderung selbst nicht erwerben kann.

3) Bei den au porteur lautenden Schuldurkunden ist die Uebergabe zur Vollendung und zum Beweise der Cession allein hinreichend; denn die Urkunde erklärt den Inhaber als den Gläubiger, und selbst der Grund, aus welchem dieses geschehen ist, befreit den Inhaber der Urkunde von jeder Nothwendigkeit, irgend eine Formalität zu beobachten, oder für irgend einen andern Beweis der rechtmäßigen Erwerbung zu sorgen; die Uebergabe der Urkunde vollendet alles, und der Inhaber desselben ist durch das Inhaben selbst als Eigenthümer der Forderung legitimirt, daher den Rechtstitel, unter welchem dann die Person, von welcher er die Urkunde an sich gebracht hat, anzugeben nicht verbunden; ihm kommt das bekannte „Possideo, quia possideo“ zu statten,*) um so mehr, als die Angabe oder Nachweisung des Erwerbstitels bei Urkunden, welche der ungebundenen Cirkulation überlassen sind, frei von einer Hand

*) Hierdurch wird der Beweis des Gegentheils nicht ausgeschlossen, auch das Verhältniß unter den Contrahenten nicht verändert; daher kann derjenige, welcher dem jetzigen Inhaber die Papiere unter einem das Eigenthum nicht übertragenden Titel ausgehändigt hat, sie von diesem zurückfordern.

in die andere gelangen, durch dritte, oft unbekannte Personen verhandelt werden, und auf solche Art in einem Jahre durch hundert Hände, oft von einem entfernten Handelsplatze an den andern wandern, mit dem Systeme der Cirkulation im Widerspruch und in der Regel unmöglich wäre. Daher ist es eine in dieser Beziehung überflüssige Vorsicht, wenn der Käufer solcher Papiere sich ein Verzeichniß der empfangenen Nummern vom Verkäufer mit dessen Unterschrift geben läßt, und sie kann nur auf den Fall, daß darunter gefälschte Papiere waren, einen Nutzen haben.

Die Cession ist übrigens ein Privatrechts = Geschäft, daher das Verhältniß zwischen Cedenten und Cessionar nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, welchen zufolge der Cedent nur für die Richtigkeit der Schuld (veritas nominis), nicht aber für deren Güte (bonitas) dem Cessionar zu haften hat. Zu der Richtigkeit der Schuld gehört die Aechtheit der Schuldurkunde, und es ist außer Zweifel, daß der Cessionar, welcher ein gefälschtes Papier erhalten hat, vom Cedenten Schadloshaltung verlangen könne.

XV.

Miscellen.

Unter den Gegenständen, die auf dem nächsten Landtage zu Darmstadt verhandelt werden sollen, nennt man auch das in diesem Großherzogthum in Folge der Berathungen der letzten Ständeversammlung eingeführte Douanensystem, oder eigentlich das Gesetz einer Verbrauchsteuer von ausländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst.

Das jährliche Erträgniß dieser neu eröffneten Einnahmsquelle wurde damals auf 400,000 Fl. angegeben, *) deren man im Staatshaushalte zur Bestreitung der Ausgabe-Budgets nicht entbehren, und die man doch ohne große Inconvenienzen nicht auf anderm Wege aufbringen zu können glaubte. — Nicht ohne Grund glaubt man,

*) Nach Crome, in seiner geographisch-statistischen Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen, zum deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern 2 Theile. S. 300 soll der Ertrag dieser neu eingeführten Verbrauchsteuer in dem von den Landständen gebilligten Etat nur mit 356,000 fl. aufgeführt seyn. Aber sicher kann die Regierung auf eine größere Einnahme rechnen; denn im Jahre 1828 hatte die ganze Einnahme der indirecten Steuer den Etat mit 300,817 fl. übertroffen: Crome, aus dem diese Nachricht geschöpft wird, ist der Meinung, daß für die Finanzperiode von 1824 — 1826 inclusive — als für welche der Voranschlag der indirecten Steuern auf 1,937,915 fl. gemacht worden, sehr wahrscheinlich die Einnahme in der Wirklichkeit über 2 Millionen fl. hinaus gehen werde.

Bei diesem Ergebniß der indirecten Steuern ist es nicht zu verwundern, daß die Regierungen sie den andern Steuern vorzuziehen pflegen!!

es werde bei diesem Anlasse vielfältiger Gebrauch von dem durch die Verfassungs-Urkunde den Unterthanen des Großherzogthums bewilligten Petitionsrechte gemacht werden.

Unstreitig hat der Staat das volle Recht, außerordentliche Mittel zur Deckung der Staatslasten zu ergreifen, und es ist eben so recht als billig, wenn er alles Einkommen der einzelnen Glieder in verhältnißmäßigen Anspruch nimmt, doch erfordert das Rechtsgesetz, daß er dabei die individuellen Verhältnisse der einzelnen Provinzen nicht beeinträchtige, und nicht zu tiefe Wunden dem Verkehre seines Landes mit dem Auslande, seiner Industrie und seiner Landwirthschaft zufüge. Daß die Bewohner der Provinzen Oberhessen und Rheinhessen bei dem Fortbestand des Douanensystems in ihren Gewerbs- und Handelsverhältnissen sehr zurückkommen werden, ist keine Frage.

Wann werden doch endlich die deutschen Staaten einsehen, daß die Zollgefälle bisher nur von Deutschen bezahlt worden sind, und kaum 2 pr. Cent den Ausländern zur Last fielen, daß Zölle auf die Einfuhr uns nur die Waaren der Ausländer vertheuern, daß sie eine große Ungleichheit der Besteuerung der einzelnen Bürger bewirken, und alles Douanensystem desto verhaßter ist, je mehr der Nationalcharakter dadurch demoralisirt wird! Ewig wahr bleibt, und eine mehrjährige Erfahrung hat es bewiesen, daß Douanenlinien und Visitationen nothwendig Defraudationen und Contrebande mit sich führen. Sie entsittlichen, sagt der tief forschende Ancillon, in seinem neuesten Werke über den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung, Berlin, 1825. S. 282., das Volk und nähren den leider allenthalben statt findenden, bald geheimen, bald offenen Krieg der Steuerpflichtigen gegen die Regierung und die Confiscation der Waaren, wenn

die Kaufleute die Steuer= und Douanengesetze überschritten haben, ist zwar eine der Natur des Verbrechens ganz angemessene Strafe, aber, da sie den Fiscus bereichert und mehr oder minder hieran die Beamten Antheil haben, so scheint sie öfters willkührlich, ja ungerecht und vom Eigennutz eingegeben."

Aufhebung der inneren Zölle Deutschlands, und dafür Organisation eines vollständigen, wohlberathenen Zollsystems gegen Außen, mit dem Verbote der Ausfuhr des baaren Geldes und zwar unter der Aufsicht und Einwirkung der Bundesversammlung, empfiehlt sich nicht allein als ein Mittel zur Sicherung der inneren Ruhe der Länder und zur Belebung des Handels, sondern wäre auch eine der zweckmäßigsten Masregeln, um den Mißgriffen mancher Regierungen im System der intirekten Steuern, und den oft sehr gegründeten Klagen ihrer dadurch prägravirten Unterthanen ein Ende zu machen.

Der König von Preußen hat auf den Vorschlag seines, nicht blos auf Linderungsmittel sondern auf wirksame Hülfe bedachten, Finanzministers der Provinz Pommern eine Schenkung von 2,200,000 Thalern gemacht, theils um in der bedrängten Zeit dem völligen Ruin den großen Gutsbesitzer abzuhelfen, theils um durch Anlegung von Chausseen dem Lande der Pommern und der Kassüben die inneren Kommunikationsmittel zu vermehren. Glückliche Monarchie! in welcher, wie in Preußen, nur zum Wohl aller, nur zum Flor und zum wesentlichen Glanze des Staats, Sparsamkeit und Freigebigkeit im wohlthätigsten Verhältnisse gemischt erscheinen, und wo für große und erhabene Zwecke, für die Unterstützung der Nothleidenden, für Plane zur Bildung der Bürger, zur Verbesserung oder

Verschönerung des Landes, zur Erleichterung der gesellschaftlichen Existenz auch in bedrängter Zeit die Mittel nicht fehlen.

Nur davon allein hängt unser Glück ab, daß die Hand der Weisheit bei der Wahl der Mittel zur Einnahme, sichtbar, unablässig sichtbar sey, wie in Preußen, diesem deutschen Musterstaate!! Wer möchte diesem nicht angehören, ihm, dessen Staatsbehörden auch die edelste Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organisation des Staates fehlerhaft seyn möchte, zu verbessern, unablässig durch Thaten darlegen.

Jeder Fürst sollte bei seiner Staatsverwaltung wohl ins Herz fassen jenes alte Wort eines griechischen Dichters: Der Fürst bedenke die drei Lehren:

Die eine: daß er über Menschen herrscht, die andere: daß er nach Gesetzen herrscht, die dritte: daß er nicht auf immer herrscht. Der Kaiser Alexander hatte sie bedacht. Ewig denkwürdig bleiben die Worte, die er bald nach dem Antritte seiner Regierung öffentlich (den 7. April 1801) ausgesprochen hatte: „Ich erkenne keine Gewalt für rechtmäßig, die nicht aus den Gesetzen fließt.“ Diese Worte wiederholte er den 5. März 1819 zu einer Deputation des liefländischen Adels, als es galt, die curischen und liefländischen Bauern von der Leibeigenschaft frei zu machen. Sie sind frei geworden, während dem wir Deutsche die Leibeigenschaft in der Ober- und Niederlausitz, und überhaupt noch in manchen andern Staaten Abgaben fortbestehen sehen, die uns an die Kette des Feudalwesens im Mittelalter erinnern und die keine aufgeklärte Nation mit der theuer erworbenen und laut ge-

priesenen deutschen Freiheit, mit dem jetzigen Zeitgeist und der nunmehrigen Repräsentation des Staatsbürgers verträglich findet.

Man kennt die Stimme, die im Hintergrunde das Leibrecht zurückruft, und das an Haut und Haar, an Leib und Gut erworbene Eigenthum wieder herstellen möchte. Der Adel ist es, der nur von der historischen Basis, die jede neue Verfassung haben müsse, ausgegangen haben will. Als ob es eine andere Basis gebe, als das Recht? Eine gute Staatsverwaltung kennt nichts Historisches als die Klugheit, alles Ort und Zeit gemäß einzurichten. Fort also mit allen Resten der Leibeigenschaft! Ihre gänzliche Vertilgung hat längst jede Gesetzgebung beschlossen, die in der fortschreitenden Landescultur und in der staatsbürgerlichen Personalfreiheit, woraus allein das Vertrauen der Unterthanen hervorgeht, das wahre Lebensprincip einer tüchtigen Regierung erblickt.

Der Kaiser von Oesterreich hat befohlen, daß Blutsverwandte, Geschwisterkinder, Schwäger und dergl. nie bei derselben Behörde angestellt werden, es sey nun besoldet oder unbesoldet. — Diese Verfügung verdient die Nachahmung aller deutschen Staaten! —

In dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt sind seit kurzer Zeit über 100,000 Thaler von den Landesschulden abgetragen worden, und zwar durch Ersparungen, die in der Staatshaushaltung gemacht worden sind. — Die Bemühung der dasigen Regierung zum Besten des Landes verdienet die preißwürdigste Anerkennung! —

Der König von Baiern hat befohlen, daß in Würzburg für das geistliche Seminar und die Schullehrer-Bildungsanstalt ein gründlicher Unterricht in der Landwirthschaft ertheilt werden soll, und hat den Unterricht darin dem dasigen Professor bei der staatswirthschaftlichen Fakultät Geier jun. übertragen. Die Lehrvorträge sollen sich nicht zu einer sublimen Theorie erheben, sondern mehr mit praktischen Demonstrationen verbunden seyn und deshalb ist dem Lehrer zugleich ein Versuchsgarten überwiesen worden, in welchem alle Arbeiten bloß durch die Zöglinge des Schullehrer-Seminars verrichtet werden müssen. Der Garten gehört zu dem Locale des letztern und ist geeignet, die feinsten Kulturen zu befördern. In demselben wird eine Baum- und Rebenschule angelegt, die besten Obst- und Traubensorten und alle deutsche Handelsgewächse werden dort erzogen werden. Zugleich soll er zu kleinen Versuchen mit Getreide-, Futter- und Gemüsepflanzen, mit verschiedenen Düngarten, z. B. Knochenmehl, Kochsalz u. s. w., dienen; und so weit es die Lokalität gestattet, den ganzen Pflanzenbau umfassen. Es sollen hierbei die Zöglinge mit ökonomischen Pflanzen und deren Behandlung genau bekannt gemacht werden und praktische Lehren empfangen, um sie in der Folge auf dem Lande zu verbreiten. Endlich soll der Garten ein Conservatorium für die Landwirthschaft des baierischen Unter-Mainkreises werden, wo das Schönste und Beste in den edelsten Theilen des Pflanzenbaues zu sehen ist, wo alle neue Vorschläge geprüft werden und von wo aus das erprobt Gefundene sich im Lande vertheilt. Der Unterricht beschränkt sich auf die Arbeitsmonate vom Frühlinge bis zum Herbst, wird aber durch zwei Sommer jedesmal fortgesetzt, weil die Zöglinge so lange im Seminario bleiben. Die Verhältnisse lassen

an dem günstigsten Erfolge nicht zweifeln; die Stiftung ist ein neuer Beweis von des edlen Baierkönigs Fürsorge für das Land und dem Streben, das Gute und Nützliche allenthalben zu fördern und zu verbreiten.

Der Stadtrath zu Gotha hat das Ausstellen der Leichen, das Aufdecken der Särge in den Sterbehäusern und die Zulassung der Schaulustigen zur Leiche bei zehn Thaler Strafe verboten.

In Frankfurt a. M. wird jetzt ein neuer Gottesacker außerhalb der Stadt angelegt, daselbst auch eine Kapelle und Todtenhaus gebaut. Auch sind daselbst die Beerdigungskosten, die selbst bei Armen bis auf 100 Gulden kommen, auf 30 herabgesetzt, und es sollen die Leichen desungeachtet von einem Geistlichen begleitet werden.

In Paris machte neuerlich ein Proceß großes Aufsehen, weil er — 30 Jahre gedauert hatte. In manchen deutschen Ländern macht es dagegen Aufsehen, wenn ein widentlicher Proceß in kurzer Zeit beendigt wird. — Die preußische Rechtspflege zeichnet sich jedoch auch hier vor vielen aus; es blieben in Rheinpreußen im Jahre 1825 von 44089 Processen nur 645, und von 47222 Polizeiuntersuchungssachen nur 416 unentschieden.

Der Fürst von Reuß-Ebersdorf hat, in Berücksichtigung der gegenwärtigen drückenden Zeitverhältnisse seinen Unterthanen auf das laufende Jahr drei Kriegssteuertermine erlassen.

In Maryland iſt verfügt worden, daß jeder jüdiſche Glaubensgenoſſe, der dort ein öffentliches Amt begleiten will, ſchriftlich erklären muß, daß er an ein ewiges Leben glaube.

Je größer der Werth der Schätze iſt, welche die verborgenen Kräfte des Bodens jährlich zu erzeugen und zu ſpenden vermögen, deſto unbezahlbarer iſt die Aufhebung aller der Beſchränkungen und Hinderniſſe, durch welche jene Kräfte bisher abgehalten wurden, den höchſten Ertrag hervorzubringen. Wichtiger aber, als aller Ertrag und Reichthum ſind die Menſchen. Ein freier, begüteter und dem Staate durch keinen Zwiſchenherrn erſt zugethaner Bauernſtand wird der Kern der Nation und der Träger aller politiſchen Bedeutſamkeit des Staats ſeyn. Um dieſe Erfolge zu Stande zu bringen, war es nöthig, alle jene Verbindungen zu löſen, welche in frühern Zeiten Unverſtand, Nichtachtung der Würde der Menſchheit und kurzſichtiger Eigennutz geknüpft hatte, welche Menſchen zu Inventarienſtücken eines Landguts herabwürdigten, und den allergrößten Theil des Bodens an eine hergebrachte und unabänderliche, aber höchſt unwirthſchaftliche Bewirthſchaftungsart feſſelten, weil der durch entgegengeſetzte Intereſſen getrennte Wille mehrerer Theilnehmer jeden einzelnen zurückhielt, irgend eine Veränderung vorzunehmen. Selbſt die Aufhebung der ſchmähligen Leibeigenſchaft würde nur von geringem Nutzen geweſen ſeyn, wenn nicht die bäuerlichen Verhältniſſe zur Gutsherrſchaft regulirt, die Frohnen abgeſtellt, alle perſönliche Leiſtungen und alle Belaſtungen der Grundſtücke ablösbar gemacht und die Auseinanderſetzung aller Arten von Gemeinheiten leicht ausführbar gemacht worden wären. —

Bei Ablösung aller persönlichen Leistungen kommt auf die richtige Ermittelung der Art der Abfindung des Berechtigten Vieles an. Es kann derselbe um so weniger auf eine Naturalabfindung bestehen, je weniger er in natura von seinem Rechte für seine Wirthschaft Nutzen gehabt hat, je weniger folglich diese leidet, wenn die Naturalnutzung ihm entzogen wird. — Allein der volle gemeine Werth seines Rechts muß ihm nothwendig auf andere Art gewährt werden, wenn ihm jenes ohne Verletzung entzogen werden soll. Es ist also die Schätzung nicht darauf zu richten, welchen Nutzen der Berechtigte wirklich gezogen hat, oder wegen anderer mitwirkender Ursachen ziehen konnte, sondern darauf, welche Last der Verpflichtete los wird, und was er folglich leisten muß, um das Aequivalent dafür herzustellen. —

Druckfehler.

Seite 1 Zeile 22 statt den, lies dem.
= 75 = 25 = vour. l. vorur.
= 78 = 24 = Seitenzucht, l. Seidenzucht.

In Baumgärtner's Buchhandlung sind folgende Schriften erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bell's, Ch., Erläuterungen der wichtigsten chirurgischen Operationen durch Kupfer. 4. 1s — 4s Heft. à 16 Gr.

Belli, Caroli, Descriptio Arteriarum Iconibus Illustrata Latio donata et in usum studiosae Juventutis accommodata ab Henrico Robbi, Medicinae ac Chirurgiae Doctore in Academiae Lipsiensis Societatis Facultatis Medicae Parisiensis Sodali Honorario etc. 8. broch. 3 Thlr.

— — Darstellung der Arterien, zum Unterricht für Aerzte und Wundärzte bei chirurgischen Operationen und insbesondere für diejenigen, welche anatomische Prüfungen zu bestehen haben. Nach der dritten Originalausgabe bearbeitet und mit practischen Bemerkungen begleitet von Dr. Heinr. Robbi. Mit einer Vorrede von Dr. J. C. Rosenmüller, Professor der Anatomie. Nebst 14 Kupfertafeln von Schröter. gr. 8. broch. 3 Thlr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie 4ter Theil).

— — Darstellung der Nerven, zum Unterricht für Aerzte und Wundärzte bei chirurgischen Operationen und besonders für diejenigen, welche anatomische Prüfungen zu bestehen haben. Nach dem Englischen Original bearbeitet und mit practischen Bemerkungen begleitet von Dr. Heinrich Robbi, nebst einer Vorrede von Dr. J. C. Rosenmüller. Mit 9 Kupfern von Schröter. gr. 8. brech. 3 Thlr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie 7r Theil).

Bemerkungen, allgemeine, über das Theetrinken und über das jetzige diätetische Verhalten in vornehmen Gesellschaften; nebst einer Anleitung und deutlichen Vorschrift für Jedermann, besonders aber für gefühlvolle Aeltern, sich und ihre Kinder gesund zu erhalten. Aus dem Englischen. 8. Schreibpapier 6 Gr.

Bertholens Anwendung und Wirksamkeit der Elek-

trizität zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des menschlichen Körpers. Aus dem Französischen übersetzt und mit neuern Erfahrungen bereichert und bestätiget von Dr. Karl Gottlob Kühn, Professor der Medizin in Leipzig. Mit Kupfern. 2 Theile. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr. Schreibpapier 1 Thlr. 12 Gr.

Bock, Dr. A. C., Darstellung der Venen des menschlichen Körpers nach ihrer Struktur, Vertheilung und Verlauf ꝛc. Zum Unterricht für Aerzte, Wundärzte und zum Studium für angehende Anatomen mit 20 Kupfertafeln von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 5 Thlr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie 5ter Thl.).

— — Dr. A. C., Darstellung des Gehirnes, des Rükenmarkes und der Sinneswerkzeuge, so wie auch des menschlichen Körpers überhaupt nach seinem äußern Umfange zum Unterricht für Aerzte, Wundärzte und zum Studium für angehende Mediciner. Mit 15 Kupfertafeln von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 5 Thlr. — Dasselbe schön colorirt. 6 Thlr. 12 Gr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie. 8ten Bandes 1ste Abtheilung).

— — Dr. A. C., Darstellung der Organe der Respiration des Kreislaufes, der Verdauung des Harnes und der Fortpflanzung, so wie überhaupt der übrigen zum Eingeweidesystem gehörigen Theile, zum Unterricht für Aerzte, Wundärzte und zum Studium für angehende Mediciner. Mit 18 Kupfertafeln von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 6 Thlr. Dasselbe schön colorirt. 8 Thlr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie. 8ten Bandes 2te Abtheilung).

— — Dr. A. C., Darstellung der weiblichen Geburtsorgane sowohl im unbeschwängerten als beschwängerten Zustande. Mit 6 Kupfertafeln, besonders abgedruckt aus der Encyclopädie der Anatomie 8ten Bandes 2te Abtheilung, nebst einem Anhang über das weibliche Becken und dessen Durchmesser. Mit einer Kupfertafel von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 2 Thlr. Dasselbe schön colorirt. 2 Thlr. 16 Gr.

— — Dr. A. C., Der menschliche Körper nach seinem

äußern Umfange, oder die Eintheilung und die Regionen deſſelben mit 3 Abbildungen von Schröter. gr. 4. broch. 12 Gr.

Caspari, Dr. C., Homöopathiſches Diſpenſatorium für Aerzte und Apotheker, worin nicht nur die in der reinen Arzneilehre vom Hofrath Hahnemann enthaltenen Arzneien, ſondern auch die im homöopathiſchen Archiv abgedruckten und viele bisher noch ganz unbekannte aufgenommen und mit praktiſchen Bemerkungen begleitet worden ſind. gr. 8. broch. 8 Gr.

Cerutti, Dr. Ludw., Pathologiſches-Anatomiſches Muſeum, enthaltend eine Darſtellung der vorzüglichſten krankhaften Veränderungen und Bildungsfehler der Organe des menſchlichen Körpers nach ältern und neuern Beobachtungen zum Gebrauch für praktiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer. 1s — 4s Heft. jedes mit 6 Kupfertafeln. 8. à 1 Thlr. 5s à 18 Gr.

Daniel, Dr. C. F., Pathologie oder vollſtändige Lehre von den Krankheiten, welche die Noſologie, Pathologie, Aetiologie und Symptomatologie enthält. Aus dem Lateiniſchen überſetzt, mit Anmerkungen und Zuſätzen des Verfaſſers. 2 Theile. Zweite Auflage. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Ehe, die, aus dem Geſichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche, betrachtet von Prof. Dr. Joh. Chr. Gottfr. Jörg und Dr. Heinr. Gottl. Tzſchirner. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Fußarzt, der, oder die Kunſt, die Füße zu behandeln und Fußſohlengeſchwülſte, Froſtbeulen, Warzen, Nagelkrankheiten und unmäßige Fußſchweiße gründlich zu heilen. Nach dem Franzöſiſchen bearbeitet von Dr. Heinrich Robbi, nebſt einem Anhange von Dr. Joh. Chr. Gottf. Jörg, Profeſſor an der Univerſität zu Leipzig. Zweite Auflage. kl. 8. 12 Gr.

Granville's, Dr., fernere Beobachtung über den innern Gebrauch der Blauſäure, aus dem Engliſchen überſetzt von Dr. Cerutti. 8. 12 Gr.

Katechismus der Elektrizität und des Galvanismus. Nach Biots Phyſik- und Singers Elektrizitätslehre

bearbeitet und durch Versuche und Holzschnitte erläutert, von M. C. Steinau. kl. 8. broch. 16 Gr.

Leonhardi Schädlichkeit der Bordelle. Eine Vorlesung als Bruchstück des künftig herauskommenden Systems der Staatswissenschaften. 4. 4 gr.

Magendie, Dr. und Professor, physiologische und clinische Untersuchungen über die Anwendung der Blausäure in den Krankheiten der Brust und besonders in der Lungenschwindsucht. Aus dem Franz. von Dr. Ludwig Cerutti. 12 Gr.

Robbi, Dr., Synopsis seu concinna pharmacorum quotidie in praxi medica occurentium, compositio latio donata atque in usum eorum, qui institutionibus clinicis utuntur. gr. 8. 8 Gr.

— — Darstellung der Muskeln zum Unterricht für Aerzte und Wundärzte bei chirurchischen Operationen und insbesondere für diejenigen, welche anatomische Prüfungen zu bestehen haben. Mit 15 Kupfertafeln von Schröter. Text gr. 8. Kupfer in 4. 4 Thlr. dasselbe schön colorirt 5 Thlr. 12 Gr. (Allgemeine Encyclopädie der Anatomie 3r Theil).

Townsends, J., Anweisung für angehende Aerzte zu einer vernunftmäßigen und nach Cullen's Nosologie eingerichteten medizinischen Praxis, nebst den neuesten und durch wichtige Fälle erläuterten Heilarten englischer und anderer berühmten Aerzte. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Michaelis. gr. 8. 1 Thlr.

Trivolet, Dr., Sorgfalt für die Brüste junger Frauen, sowohl in Rücksicht ihrer Erhaltung als Verschönerung 8. Mit Kpf. Druckpapier 16 Gr. Schreibpapier 20 Gr

Wardrop's, James, über den Fungus haemadotes oder den weichen Krebs in verschiedenen der wichtigsten Organe des menschlichen Körperrs, nebst einer vergleichenden Ansicht des Baues des Fungus haemadotes und des Krebses. Mit Krankengeschichten und Leichenöffnungen. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. C. G. Kühn. Mit 8 Kupfertafeln. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Archiv

für

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Cameralrecht

und

Staatsverwaltung.

Zeitschrift

für ganz Deutschland und alle angrenzende Länder.

In Verbindung mit mehrern Gelehrten herausgegeben

von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Band I. Heft 3.

Leipzig,
Baumgärtner's Buchhandlung
1827.

Digitized by Google

Vorwort.

Die günstige Aufnahme, welche das Archiv findet, macht dessen ununterbrochene Fortsetzung möglich, und läßt selbst hoffen, daß die Redaktion im Stande seyn wird, künftig mehr, als die bestimmten vier Hefte alljährlich erscheinen zu lassen.

Die ursprüngliche Bestimmung, nach welcher vier Hefte einen Band ausmachen sollen, ist dahin abgeändert, daß deren drei allezeit einen Band geben werden, und es ist also mit dem vorliegenden Hefte der erste Band geschlossen.

Leipzig, Monat Dezember 1826.

Dr. Schilling.

Ordentliche Mitarbeiter

am

Archive für Cameralrecht und Staatsverwaltung.

Herr geheime Regierungs-Rath, Emmermann in Wiesbaden.

" Staatsrath v. Jacob, in Halle

" geheime Assistenz-Rath Lotz, in Coburg.

" Rath v. Meseritz, in Frankfurt a. M.

" Regierungs-Rath Müller, in Weimar.

" Hofrath, Post-Direktor Dr. Nürnberger, in Sorau.

" Hofrath Pölitz, in Leipzig.

" Professor Pohl, in Leipzig.

" Hofrath Dr. Rau, in Heidelberg.

" Kammer-Assessor Rüder, in Leipzig.

" Berg- und Gegenschreiber Schmid, in Altenberg.

" Oberforstrath Gr. v. Sponek, in Heidelberg.

Dr. Ernst Moritz Schilling,
Redakteur.

Inhalt.

Seite

I. Staats-Organismus.

Das Staatsrechnungswesen betreffend. Von G. N. v. Biebra 1

II. Staatswirthschaft.

Betrachtungen über den Druck der Zeiten und die daraus entstehenden Verlegenheiten der Staatsregierungen. ꝛc. Vom Staatsrathe G. F. Krause. 40

III. Deutsches Fürstenrecht.

Verlieren die mediatisirten Fürsten Deutschlands durch die Veräußerung ihrer vormaligen Souverainitäts- jetzt standesherrlichen Lande ihre Ebenbürtigkeits- und andere Familienrechte? Vom Kammer-Assessor Rüder. . . . 89

IV. Staatswirthschaft.

Ueber die von deutschen Bundesregierungen gemachten Versuche zu Herstellung eines gemeinschaftlichen Mauth- und Handelssystemes. 93

V. Finanz-Statistik. . 126

VI. Besteuerung.

Princessin-Steuern. Vom Kammer-Assessor Rüder. 134

VII. Staatswirthschaft.

1) Einziehung der Pachtgüter im schottischen Hochlande. 138
2) Ueber die Gewerbsadministration, vormals und jetzt. Zusammengestellt vom Professor Pohl. 147
3) Vererbpachtung bäuerlicher Gehöfte im Mecklenburg-Schwerinischen. Vom Kammer-Assessor Rüder. . 161

te

VIII. Staatsrecht.

Theilung von Altenburg-Gotha. Vom Kammer-Assessor Ider 73

IX. Postverwaltung.

Ueber die dem neuen Preußischen Post-Tax-Regulativ zum Grunde liegenden Principien. Vom Post-Director, Dr. Nürnberger. 181

X. Veterinär-Recht.

Responsum veterinarium. Mitgetheilt vom Dr. Friederici sen. 188

XI. Landwirthschaftliche Polizei.

Einige Andeutungen über das Verhältniß der Polizei zur Landwirthschaft. Vom Dr. Schilling. . . . 196

XII. Recensionen.

1) Kriminalpolizei.

K. S. Zachariä ꝛc., Strafgesetzbuch-Entwurf mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs. . . . 199

2) Eigenthumsrecht.

Du droit de propriété dans ses rapports avec la litterature et les arts. Von M. Desprez. Paris, 1825. . . 201

XIII. Uebersetzung.

Früherer und gegenwärtiger Zustand von England. Statistische Skizze, frei übersetzt aus dem Engl. von W. Hofmann 207

XIV. Preis-Aufgaben.

Benutzung der Waldstreu. 225

XV. Miscellen 245

XVI. Bekanntmachung und Einladung zur Unterzeichnung auf eine Geschichte des deutschen Forst- und Jagdwesens, von Dr. Schilling. 248

I.

Staats-Organismus.

Das Staatsrechnungswesen betreffend.

Von

G. N. v. Biebra.

I.

Was soll das Staatsrechnungswesen leisten, und welche Wichtigkeit erhält es dadurch?

Sobald und so oft als die wichtigsten Angelegenheiten des Staats, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Verwaltung, oder die Erreichung seiner Zwecke in Erwägung kommen, wird auch das Staatsrechnungswesen in Anspruch genommen, Aufklärung zu geben, sey es in statistischer oder in historischer Hinsicht, über die Sache selbst oder über die Mittel zum Zweck. Bei den meisten der anzustellenden Prüfungen, Erörterungen und Berathungen über beabsichtigte Verbesserungen wird dem Rechnungswesen gleichsam eine der ersten Stimmen eingeräumt und mit Recht; denn ohne den finanziellen Zustand des Landes zu kennen, ohne zu wissen, was durch die Finanz-Verwaltung für die Zwecke des Staats schon geschieht und was nach Masgabe der vorhandenen Kräfte geschehen kann, sind auch die bestehenden Einrichtungen und die Zweckmäßigkeit einer oder der andern Abänderung nicht richtig und nicht vollständig zu beurtheilen und ohne dies wieder, sind Regenten unmöglich gut zu berathen. Um irgend einen

Gegenstand möglichst vollständig nach allen seinen Beziehungen zu betrachten, falsche Meinungen zu berichtigen, Zweifel und Ungewißheiten zu entfernen, und mit Sicherheit ein Endurtheil darüber zu fällen, was zum Nutzen und Frommen des Staats geschehen kann, ist nothwendig in's Auge zu fassen: was ist, oder was wirklich besteht und was die Erfahrung lehrt. Ist die Belehrung über ein und das andere auch nicht in allen Fällen ausschließlich aus dem Rechnungswesen, so ist sie doch gewöhnlich nicht ohne Zuziehung desselben gnügend zu erlangen. Da die Grundsätze der Theorie nur dann nützliche Anwendung finden können, wenn sie für den gegebenen Fall auch anwendbar sind, oder nach den Umständen modificirt werden, so kann man auch bei dem stets regen Streben nach zeit = und zweckgemäßen Verbesserungen im Staate die Belehrungen eines gut geordneten Rechnungswesens nicht entbehren; es ist zwar nicht die einzige, aber gewöhnlich die reichste und sicherste der Quellen, aus denen Wahrheit zu schöpfen ist; es ist ein Leitfaden, der, wenn es sich um das Wohl des Staats handelt, nicht verlassen werden kann, ohne sich zugleich von der Erfahrung und von vollständiger Erfassung der wahren Lage der Sachen zu entfernen, und nicht verlassen werden kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, auf unausführbare Ideen oder in trügliche und schwankende Theorien zu verfallen.

Weit wichtiger, als das Staatsrechnungswesen ehedem war, ist es in Folge der vermehrten Bedürfnisse unserer Zeit, und in Folge der Fortschritte in der Lehre der Staatswirthschaft geworden; denn diese Bedürfnisse und Fortschritte haben hauptsächlich die mehrere Verwirklichung des Staatszwecks zum Zielpunkte des politischen Strebens unserer Zeit gemacht. Wir finden jetzt

die Minister weit mehr wie sonst, hier gegen den Regenten, — dort gegen die Landstände verantwortlich; mehr als je wird jetzt Nachweisung verlangt, daß der Staatszweck nach Möglichkeit verwirklicht werde, daß alle dazu vorhandenen Kräfte auf die einfachste, beste und tadelloseste Weise benutzt, keine derselben verschwendet werden. Und so ist denn die Aufgabe (der Vorwurf) des Staatsrechnungswesens nicht mehr das einfache Geschäft der Rechnungsablegung und Rechnungsabnahme über treue Cassenverwaltung, sondern zugleich Uebersicht des Staatshaushalts; nicht mehr Nachweisung der Staatseinkünfte, bloß nach ihrem Betrage, sondern auch nach ihren Quellen, ihrer sichern Fundation und ihrer dem Staatszwecke nicht hinderlichen, vielmehr förderlichen Aufbringung; nicht mehr bloße Aufsummirung der Staatsausgaben, sondern auch Nachweisung ihrer Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit; nicht mehr Berechnung bloß der jährlichen Einkünfte und des Aufwands, sondern auch Nachweisung der Veränderungen, welche das in den Domainen und zu Benutzung der Regalien angelegte und sonst vorhandene Staatsvermögen, sowohl in quali als auch in quanto, erlitten hat; endlich nicht mehr Controle bloß gegen Veruntrauungen der Beamten, sondern auch Controle gegen Willkühr, gegen Ueberschreitungen der Vorschriften, gegen Abweichungen von der Verfassung und gegen Rechts- und Zweckwidrigkeiten in der Finanzverwaltung.

Entspricht das Rechnungswesen des Staats nicht allen diesen Forderungen, so kann es auch den heutigen, durch den jetzigen Standpunkt der Bildung begründeten Bedürfnissen nicht gnügen und so kann auch die vortreff-

lichste Finanz = Verwaltung, wird sie getadelt, nicht gnügend gerechtfertigt werden. Weder die Acten = Archive, noch mühsame voluminöse Commentare, noch die etwa nachträglich anzustellenden Erörterungen und Berechnungen können dann den Mangel ersetzen; um zu überzeugen, muß man erst selbst überzeugt seyn, hierzu aber kann nur ein Rechnungswerk die erforderlichen Data liefern, welches auf die weiter unten näher beschriebene Weise den vorhin gedachten Forderungen entspricht.

II.

Was ist mit Grund der angegebenen Bestimmung des Staatsrechnungswesens entgegen zu setzen?

Man ist gewohnt, vom Rechnungswesen oft mit Verachtung sprechen zu hören und es als ein leeres Zifferwerk betrachtet zu sehen. Es kann solches kaum befremden, denn vielen mangelt der Zahlensinn, und alle die, welchen er mangelt, begreifen nicht, daß Ziffern eben so wie Buchstaben Gedankenzeichen sind, und eben so wie diese dazu dienen, Gedanken nicht nur zu versinnlichen und dadurch andern mitzutheilen, sondern auch bei sich und andern zu erregen. Das Staatsrechnungswesen wird in der Regel nicht für einen Gegenstand höherer wissenschaftlicher Bildung, sondern nur für eine Sache des gemeinen Verstandes gehalten; darum ist es in den Kreis der Staatswissenschaften, wie es gar wohl verdiente, noch gar nicht aufgenommen; darum ist kein Zweig der Literatur so unvollständig und so wenig gnügend bearbeitet, als gerade dieser, und darum finden wir fast eben so viel verschiedene Einrichtungen des Rechnungswesens, als wir Staaten haben. Alle diese verschiedenen Einrichtungen sind daher auch

nur das Werk individueller Ansichten, welches häufig ein Wechsel des Regenten oder der Minister zum großen Nachtheil der Sache wieder umstößt, obschon der Zweck eine gewisse Stabilität im Rechnungswesen erheischt. So lange aber eine wissenschaftliche Begründung des Staatsrechnungswesens mangelt, so lange kann es auch nicht fehlen, daß seine Einrichtung nach individuellen Ansichten und Meinungen wechsele, daß oft unreife und abgeschmackte Urtheile darüber laut werden, daß die Forderungen an dasselbe häufig übertrieben werden und daß jeder Land = Stand und jeder Staatsbeamte von Einfluß sich berufen glaubt, es zu tadeln und zu reformiren. Es ist ferner in Ermangelung einer wissenschaftlich aus = und durchgeführten Lehre vom Staatsrechnungswesen nicht anders zu erwarten, als daß ihm selten oder gar nicht der Einfluß eingeräumt wird, der ihm gebührt, daß es häufig nicht befragt und benutzt wird, wo es befragt und benutzt werden sollte und könnte, und daß man abgeneigt bleibt, Belehrung und Rath da zu suchen und anzunehmen, wo beides zu finden ist.

Nicht selten äußern sich Gelehrte und Staatsbeamte mit einer gewissen Selbstgefälligkeit, daß sie vom Rechnungswesen keine Kenntniß haben, denn sie glauben dadurch eine höhere Meinung von sich zu erregen, weil nach ihrer Meinung das Rechnungswesen vom Reiche der Ideen ausgeschlossen ist, und nur Berechnungen der äußern Kräfte, als: Besitz, Geld und Erwerbungsfähigkeiten enthält, nicht aber die innern des Geistes und Gemüthes in Anschlag bringt. Unempfänglich für diese Art der Mittheilung, sehen sie darin nur Zahlen und Ziffern, die unter allen Zeichen dem Gemüthe die fremdesten sind, und da, wo die Seele waltet und eine poetische Ader durchläuft, verächtlich zurückgewiesen werden.

Der Phantaſie iſt freilich durch Zahlen wenig darzubieten, bildliche Ausdrücke ſind dem Gefühle, zu Andeutung ihm vertrauter Gegenſtände angenehmer, als Berechnungen, und die gewandte Rede iſt ſchonender, als arithmetiſche Beweiſe, welche die Wahrheit mit keinem gefälligen Gewande umhüllen. Gewöhnlich iſt die Geringſchätzung des Rechnungsweſens von dergleichen Geguern entweder ein elender Behelf, ein leeres Vornehmthun, womit man die eigene Blöße zu bedecken ſucht, oder ſie gründet ſich auf Unkunde der Sache und Verwirrung der Begriffe.

Denn daß die Staatswirthſchaft kein Spiel der Phantaſie und nicht Sache des Gemüths ſeyn kann, daß ſie Sache des Verſtandes iſt, braucht nicht erſt bewieſen zu werden. Allerdings ſoll auch bei der Finanzverwaltung nicht bloß ins Auge gefaßt werden, was der Menſch beſitzt, ſondern auch was er nach Geiſt und Gemüthe iſt, es darf nie außer Acht bleiben, daß der Staatsbürger auch Menſch iſt und Bedürfniſſe hat, die nicht der Staat befriedigen kann, ſondern jeder ſich ſelbſt verſchaffen muß. Wenn aber nach der Natur eines Gegenſtands vernunftgemäß nur die äußern Kräfte und materiellen Güter in Betrachtung kommen können, ſollen da gleichwohl die geiſtigen Güter und Anlagen zur Grundlage genommen werden?

Wohl iſt der Geiſt mehr als der Körper, aber iſt nicht der Geiſt in den Körper gebannt, und ſoll dieſer darum, weil er weniger iſt, ohne Nahrung bleiben? Wohl drohen dem Staate nicht allein Gefahren durch die Verminderung der materiellen Mittel zu ſeiner Erhaltung, ſondern auch durch die Verſiegung der geiſtigen Kräfte und durch die moraliſche Verſchlechterung des Volks; ſollen und können aber darum die Gefahren der erſtern Art unbeachtet gelaſſen werden? Und ſind endlich die materiellen

Mittel nicht auch Mittel und Bedingungen zu Entbindung des geistigen Lebens und zu Beförderung geistiger und moralischer Bildung? Demohngeachtet ist nicht zu behaupten, daß der Einwand der Gegner ohne allen Grund wäre, auch durch Ueberschätzung des Rechnungswesens kann man leicht auf große Abwege gerathen; eine Ueberschätzung und Täuschung würde Statt finden, wenn man in demselben eine ganz vollständige Darstellung dessen, was durch die Finanz-Verwaltung bewirkt und erlangt wird, zu erblicken glaubte. Denn für die Verwirklichung des Staatsendzwecks wirken nicht bloß materielle Mittel, sondern auch die von der Finanzverwaltung in Thätigkeit gesetzten geistigen und moralischen Kräfte, und die, sowohl durch jene als durch diese hervorgebrachte Wirkung äußert sich selbst in ihrer höchsten Potenz geistig und moralisch, sie kann also nicht durch Rechnungen und Zifferwerk zur Anschauung gebracht werden. Auch das Staatsrechnungswesen hat, wie andere Wissenschaften, ein Ideal als oberstes Princip, das nie aufgegeben werden kann, und dem fortwährend nachzustreben ist, ohne es jemals erreichen zu können, es heißt: genaue Erforschung und Darstellung des letzten Resultats der ganzen Staatsverwaltung. Die Hindernisse, dieses Resultat mit völliger Gewißheit zu ermitteln, liegen theils in der Natur der Sache selbst, theils in den bestehenden Einrichtungen. In der Sache selbst, weil der Werth der Güter immer schwankend und relativ ist. Schon der Privatmann kann nie ganz genau berechnen, um wieviel er reicher, oder ärmer im Laufe eines Jahres geworden ist, weil das Geld, was er vielleicht mehr eingenommen als ausgegeben hat, nicht seinen ganzen Reichthum ausmacht, und der Zu-

wachs und Abgang, den seine übrigen Vermögenstheile durch Verstärkung oder Verminderung und durch zufällige Vermehrung oder Verringerung ihres Werths gehabt haben, nicht berechnet werden kann, ohne aus der Wirklichkeit in imaginäre Berechnungen überzugehen. Kann schon beim kleinsten Privathaushalt zu keiner vollständigen Gewißheit gelangt werden, wie viel weniger beim Staatshaushalte. Nicht leicht ist in irgend einem Zweige der Finanz = Verwaltung eine solche Einrichtung zu treffen, daß die zu ermittelnden letzten Resultate mit mathematischer Schärfe berechnet werden könnten; immer läßt sich die Wahrheit hierunter nur aproximativ erforschen. Weder der Vermögenszustand, noch die jährlichen Einkünfte und der Aufwand sind mit völliger Sicherheit auszumitteln, weil zu den Einkünften auch der zufällig erhöhte Werth aller Vermögenstheile, und zu dem Aufwande auch die Verminderung dieses Werths gehört, wie z. B. bei den Forsten die durch Raupenfraß entstehende Verminderung des Werths vom Holzbestande. Eben so wenig sind die Einnahmen und Ausgaben ganz genau nach den verschiedenen Gattungen der einen und der andern zu trennen. So sollte z. B. der Bauaufwand unterschieden werden

a) in Baukosten zu sogenannten Neubauen; durch welche ein neues Nutzungsobject oder eine Vergrößerung oder Verbesserung des früher da gewesenen Nutzungsobjects erlangt wird, und

b) in Baukosten, welche zu Verschönerung oder Erhaltung und Unterhaltung eines vorhandenen Objects gereichen. Letztere sind ein Aufwand, und können zwar auch ein nützlicher Aufwand seyn, bleiben jedoch darum immer Aufwand; jene hingegen sind ein neu angelegtes Capi-

tal oder die Verwandlung eines Capitals in ein neu entstehendes Nutzungs = und Vermögensobject.

Nur der Aufwand macht ärmer oder vermindert das vorhandene Vermögen, nicht aber die nutzbare Anlegung eines Capitals, diese vermindert zwar auch den Cassenvorrath, vermehrt aber gleichzeitig die übrigen Bestandtheile des Vermögens. Bei den meisten Bauen finden nun aber beiderlei Ausgaben zugleich statt, und so wenig die Gewässer zweier sich vereinigter Flüsse wieder zu trennen sind, so wenig sind es im Rechnungswesen die mit einander in den Anschlägen, Baurechnungen und bei dem Baue selbst verschmolzenen Baukosten jener beiden Gattungen.

Die bestehenden Einrichtungen im Staate hindern ebenfalls häufig die Erlangung völliger Zuverlässigkeit der zu ermittelnden Resultate, ja sie machen sogar die Ermittelung zum Theil unmöglich. Viele jener Einrichtungen haben sich historisch (nach dem augenblicklichen Bedürfnisse früherer Zeiten) gestaltet, nicht aber nach vorausgegangenen theoretischen Grundsätzen; daher sind auch die Forderungen die das Staatsrechnungswesen machen muß, in den meisten Staaten zu wenig beachtet. Diese Forderungen haben auch in der Folge nicht geltend gemacht werden können, weil man ökonomischen und andern Rücksichten ein größeres Gewicht beilegt; es bleibt daher im Rechnungswesen auch nichts übrig, als sich auf das zu beschränken, was darzustellen ist, und zu verzichten auf das, was ermittelt und dargestellt werden könnte, wenn diese oder jene Einrichtung abgeändert wäre. Es kann z. B. der Aufwand auf die Justizpflege, auf die Polizei = und Finanz-Verwaltung, nicht rein von einander getrennt werden, da, wo Justizpflege, Polizei und Verwaltung in der Ausübung selbst nicht rein geschieden sind.

Bei alle dem aber bleibt das Staatsrechnungswesen viel zu wichtig, als daß wegen dieser Unvollkommenheiten irgend ein Zweck desselben aufgegeben werden könnte; denn es giebt Nachweisungen, die unerläßlich sind, Belehrungen, die auf keinem andern Wege erlangt werden können, und einen Leitfaden, der durch nichts zu ersetzen ist. Auf mathematische Schärfe kommt dabei um deßwillen wenig an, weil die zu ermittelnden Größen sich ohnehin mit jedem Tage verändern. Und sey übrigens auch die Erforschung des letzten Resultats der Finanz-Verwaltung: um wie viel das vorhandene Staatsvermögen im Laufe eines Jahres vermehrt oder vermindert worden sey? auch noch so erschwert, so kann und muß doch immer die Gewißheit erlangt werden, ob man sich auf dem Wege der Verbesserung des vorhandenen finanziellen Zustandes, oder auf dem Wege der Verschlechterung desselben befinde, ob der Staat von Jahr zu Jahr einer mehr gesicherten Basis seines Entstehens, oder — seinem Ruine entgegen schreite.

III.

Warum bedarf es einer Staatsbuchhalterei?

Alles, was das Staatsrechnungswesen leisten soll und kann, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

a) in die Nachweisung treuer Cassenverwaltung und

b) in übersichtliche Darstellung des Staatshaushalts (— letzteres im engern Sinne des Worts, also nicht der Volks-, sondern der eigentlichen Finanz-Wirthschaft, mit Ausschluß der Gegenstände, worüber der Staat nicht Eigenthümer ist, sondern bloß die Oberaufsicht führt, wie z. B. über Communal-Vermögen, milde Stiftungen ꝛc.)

Die Nachweisung treuer Cassenverwaltung ist das Geschäft der Rechnungsablegung und Rechnungsabnahme, oder die Abrechnung des Staats als Mandant mit allen seinen Mandatarien.

Die Darstellung des Staatshaushalts hingegen umfaßt alle übrigen Zwecke des Rechnungswesens. Jene, die Nachweisung treuer Cassenverwaltung, ist ein unmittelbarer Ausfluß, oder vielmehr ein Theil der Staatsverwaltung selbst; die Darstellung des Staatshaushalts hingegen ist das Mittel, die Staatsverwaltung zu controliren und muß also von derselben, in gewisser Art ausgeschieden seyn, um frei und selbstständig erörtern, prüfen und vergleichen zu können. Schon deshalb ist eine Trennung erforderlich, denn das Rechnungswesen kann nicht wohl controlirender und controlirter Theil zugleich seyn. Als controlirender Theil hat es einen ihm eigenthümlichen Zweck, daher auch eigenthümliche Grundsätze und Grenzen, und macht wie jede andere Staatswissenschaft an die Staatsverwaltung besondere Forderungen, welche von dem genommenen Standpunkte aus zwar als völlig vernunftgemäß erscheinen, aber doch erst nach andern, eben so vernunftgemäßen Forderungen zu modificiren und mit diesen in harmonische Vereinigung zu setzen sind. Hieraus folgt, daß das Rechnungswesen durch die Darstellung des Staatshaushalts wohl Belehrungen und Rath ertheilen, aber nicht Gesetzgeber seyn kann. Zum Gesetzgeber aber müßte es werden, wenn keine Trennung jener zwei verschiedenen Theile statt fände, es würde dann einen Einfluß gewinnen, der der Sache leicht nachtheilig werden könnte; es würde selbstthätig ausüben, was es nur anrathen soll und Grundsätze und Forderungen sofort in Anwendung bringen, die noch erst von mehrern Seiten zu beleuchten und oft nur unter behufigen

Modificationen nützlich und anwendbar sind. Wo eine solche Trennung nicht statt findet, da wird nur gar zu leicht im Etat gleichsam das Herz des Staats und das ganze Gezweige seiner Lebensgefäße zu erblicken geglaubt, da wird das Rechnungswesen selbst am Ende zur Grundlage der Verwaltung, dergestalt, daß diese sich nach ihm bequemen muß, und daß die Frage: was ist etatsmäßig? mehr oder wenigstens eben so viel Wichtigkeit erhält, wie die Frage: was ist nothwendig und zweckmäßig? Dann richtet sich die ganze Verwaltung nach einer vorausgegangenen Wahrscheinlichkeits-Berechnung, bei deren Anfertigung doch die ungewöhnlichen Natur- und Zeit-Ereignisse nicht vorausgesehen werden konnten und dann wird das Wohl des Staats in der Verwirklichung dieser Berechnung, nicht aber in der, von dieser oft sehr verschiedenen Verwirklichung des höchsten Staatsendzwecks unter allen eintretenden Umständen gesucht.

Bei der Nachweisung treuer Cassenverwaltung sind die Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen im Bezug auf die dabei betheiligten Personen (subjectiv), bei der Darstellung des Staatshaushalts hingegen im Bezug auf die Sache selbst, (objectiv) in Betrachtung zu ziehen. Nach dieser Unterscheidung gehören zum letztern Theile insbesondere die zu ermittelnden Administrations-Uebersichten und die Berechnungen des reinen Ertrags. Man hat früher geglaubt und glaubt es hie und da noch, die Administrations- und Ertrags-Uebersichten mit der gewöhnlichen Rechnungsablegung jedes Rendanten verbinden zu können. Nichts ist gewöhnlicher, als daß man in der Jahresrechnung jedes einzelnen Verwaltungszweigs, nicht bloß den vom Rechnungsführer zu vertretenden Cassenbestand, son-

dern auch den reinen Ertrag und die Administration selbst darzustellen sucht, oder darin zu finden meint. Allein die Berechnung des Ertrags kann mit der Berechnung des verbleibenden Cassenbestands nicht füglich, und in den meisten Fällen ganz unmöglich ein und dieselbe Rechnungsauflösung seyn; jene erheischt eine ganz andere Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben als diese und nur die Data zu jener können durch diese gegeben und dann aus ihr entnommen werden. Es ist ganz und gar nicht ausführbar, dem Rechnungswerke eine solche Einrichtung zu geben, daß der nach Abzug der Ausgaben vom Betrage aller Einnahmen verbleibende und vom Rechnungsführer zu gewährende Ueberschuß mit dem reinen Ertrage übereinstimme, denn letzterer berechnet sich nicht bloß nach der Mehreinnahme an Gelde, sondern auch an Naturalien, und nicht nach allen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur nach denen, welche wirklich respective Einkünfte und Aufwand sind. Letzteres bedarf hier einer nähern Erläuterung.

Alle Einnahmen und Ausgaben zerfallen nehmlich in zwei Hauptgattungen, in solche, welche auf die Höhe des vorhandenen Vermögens und solche, welche bloß auf die Beschaffenheit desselben von Einfluß sind, oder mit andern Worten: es giebt Einnahmen und Ausgaben, welche das Vermögen in quanto, und andere, welche es bloß in quali verändern. Da, wo dieser Unterschied, der von nur wenigen der Rechnungsverständigen gekannt ist, nicht sorgfältigst beachtet wird, ist man den größten Täuschungen, — Täuschungen, die sogar dem Staate in Hinsicht seines Bestehens gefährlich werden können, — preis gegeben. Einnahmen und Ausgaben, welche das Vermögen in quanto verändern, (reicher oder ärmer machen) werden durch die Worte: „Einkünfte und Aufwand," deutlich bezeichnet;

für die Einnahmen und Ausgaben der zweiten Art hingegen hat die deutsche — und vielleicht auch jede andere — Sprache kein Wort, weil der Begriff früherhin nicht zur klaren Anschauung gekommen ist, so wie er es im gemeinen Leben auch jetzt noch nicht ist. Der Zustand eines Vermögens wird nehmlich nur in seiner Beschaffenheit verändert:

a) durch alle diejenigen Einnahmen, welche schon, ehe sie zur Casse gezogen werden, Bestandtheile des vorhandenen Vermögens sind und durch alle diejenigen Ausgaben, welche auch nach der Verausgabung noch Bestandtheile desselben bleiben; so kann z. B. eine zur Casse eingezogene Schuldforderung, oder das Kaufgeld für ein verkauftes Grundstück das Vermögen nicht vermehren, sondern nur in seiner Beschaffenheit verändern, denn Forderung und Grundstück waren vorhin schon Theile desselben Vermögens und verwandeln sich bloß in einen andern Gegenstand, — in Geld; — diese Verwandlung macht nicht reicher, so wenig als die Wiederanwendung des Geldes ärmer macht, wenn solches zum Ankauf eines andern Grundstücks, oder als Darlehn wieder ausgegeben wird. Wäre dies die einzige Art solcher Einnahmen und Ausgaben, so könnte man sie Vermögensbestandtheile nennen; es gehören aber auch

b) alle die Einnahmen und Ausgaben dahin, durch welche gleichzeitig sowohl ein Activum als auch ein Passivum, beide von gleicher Höhe, entweder in Zuwachs oder in Abgang kommen, so daß jedes Mal das Activum vom Passivum und gegenseitig dieses von jenem, im Bezug auf die Höhe des Vermögens, ausgeglichen und aufgehoben wird. Wenn z. B. Gelder angeliehen werden, so erhält man dadurch ein neues Activum — das Geld,

welches in die Cassen fließt; — aber auch ein neues Passivum, — die Schuld an den Darleiher; — beide heben sich gegen einander auf und man würde sich gewaltig täuschen, wenn man die angeliehenen Gelder als einen Zuwachs des Vermögens, d. h. als Einkünfte, betrachten wollte, so wie man sich gegentheils irren würde, wenn man sich bei Abzahlung einer Schuld darum für ärmer hielte, weil man nun einen geringern Cassenvorrath hätte, da man doch mit einem geringen Cassenbestande eben so reich und noch viel reicher seyn kann, als mit einem großen Geldvorrathe.

Oft sind auch die Einnahmen und Ausgaben der eben beschriebenen Art mit resp. Einkünften und Aufwand vermischt und dann sind sie schwerer von einander zu unterscheiden. Eine Saline erhält z. B. in der Loosung aus verkauftem Salze einen Bestandtheil ihres Vermögens, der früher schon in Geld bestand und erst in Feuerungsmaterialien und reichhaltige Soole, dann aus diesen in Salz verwandelt wurde und jetzt wieder als Geld zur Casse gelangt; sie erhält zugleich aber auch damit eine Einnahme, welche das Vermögen vermehrt, nehmlich den Gewinn, welcher durch die Fabrication und den Debit des Salzes erlangt worden ist.

Bei der gewöhnlichen Rechnungsablegung kommt die Verschiedenheit beiderlei Einnahmen und Ausgaben nicht in Betrachtung, denn der Rechnungsführer muß die empfangenen Gelder gewähren, sie mögen diese oder jene Beschaffenheit haben, er muß sie also auch in Einnahme berechnen. Eben so ist er der weitern Vertretung der von ihm ausgezahlten Gelder, wenn sonst nichts gegen die Zahlung einzuwenden ist, entbunden, die Ausgabe sey von dieser oder jener Beschaffenheit, es muß ihm also auch die

Verausgabung gestattet werden. Zwar sucht man sich dadurch zu helfen, daß man dergleichen Zahlungen als Restposten im Bestande führt und so von der Berechnung der Einkünfte und des Aufwands ausscheidet; allein dieses Mittel leidet nur auf einen Theil der Ausgaben Anwendung, auf die Einnahmen hingegen gar nicht. Bei Administrations = und Ertragsübersichten ist die Unterscheidung beider Arten von Einnahmen und Ausgaben von größter Wichtigkeit; hier muß unabhängig von andern Zwecken bloß der eigene Zweck verfolgt und, je nach dem was man darstellen will, bald diese, bald jene Rechnungspost weggelassen werden, die bei der Rechnungsablegung nicht außer Ansatz bleiben kann. Daher ist die Ermittelung der Administrations = und Ertragsübersichten der Darstellung des Staatshaushalts zuzutheilen und nicht in die Rechnungsablegung zu legen. Hierin findet sich also ein Grund mehr, warum von der Nachweisung treuer Cassenverwaltung die Darstellung des Staatshaushalts getrennt werden muß. Denn eine solche Trennung ist das einzige Mittel zu zweckmäßiger Einfachheit des Rechnungswesens zu gelangen. Wo nur irgend einem Rechnungswerke der Vorwurf der Verwicklung und zu weniger Einfachheit zu machen ist, da findet sich auch gemeiniglich, daß man durch die gewöhnliche Rechnungsablegung schon zu erlangen sucht, was in den Kreis der Darstellung des Staatshaushalts gehört. Eine solche Vermengung mehrerer, an sich ganz verschiedener Berechnungen mit einander, hat nicht bloß den Nachtheil der zu erschwerten und verwickelten Rechnungsablegung, sie führt auch große Täuschungen herbei, sie setzt bald den redlichen Diener, bald die vorgesetzte Behörde in Gefahr, sich zu irren, und eröffnet dem Unredlichen ein weites Feld, Veruntrauungen zu verbergen. Durch jene

Trennung hingegen wird die Rechnungsablegung zu einer reinen Cassensache gemacht, und dadurch an Zeit, Geld und zweckwidrig verwendeten Kräften von der einen Seite weit mehr erspart, als andererseits die vollständige Darstellung der Administrations- und Ertragsübersichten, durch eine besonders bestehende Anstalt, — die Staatsbuchhalterei — erfordert.

Durch Aufstellung vollständiger Administrationsübersichten gewinnt man oft die höhern Gesichtspunkte und die Richtschnur zu einer bessern Administration, es werden die Mängel und Gebrechen, so wie die Mittel und Wege zu möglichen Verbesserungen, mehr bemerkt. Darum ist es wohl gut, wenn die Administrationsübersichten nicht bloß bei der obersten Behörde, sondern auch bei den einzelnen Administrationen selbst, aufgestellt werden. Doch ist dies, erstens nicht bei allen Verwaltungszweigen erforderlich; Rentanten, welche bloß Steuern und indirecte Abgaben zu erheben und zu berechnen haben, bedürfen dergleichen Uebersichten gar nicht, nur da sind sie von Nuzzen, wo das ausgeschiedene Staatsvermögen die Quelle der Einkünfte ist, und vorzüglich, wo ein ökonomischer oder technischer Betrieb statt findet. Es ist zweitens deshalb nicht erforderlich, die Administrationsübersichten mit der Rechnungsablegung zu vermengen; jene müssen ein Gegenstand besonderer Berechnung bleiben, wohl aber können sie sehr zweckmäßig mit dem Etat verbunden werden, da, wo der Etat, wie in manchen Staaten, bloß zum Betriebsplan, und nicht, wie in andern, zur Grundlage der Rechnungsablegung dient.

Nimmt man nun auch an, es wären die Administrations- und Ertragsübersichten auf diese oder jene Weise schon durch die Administrations-Unterbehörden selbst zu

angen, so hätte man darin ja doch nur erst Materialien zur Darstellung der ganzen Finanz-Verwaltung, aber noch keine Gesammtübersicht. Auch diese hat man früher geglaubt, in den Cassenrechnungen und hauptsächlich in den Rechnungen einer oder einiger Centralcassen resp. finden und herstellen zu können. In den Cassenrechnungen überhaupt ist sie aber nicht zu finden, weil diese im Grunde nur Rechnungen sind über eines der Naturalien, — über das Geld — und zwar nur über denjenigen Theil des Geldes, der in die Central-Cassen geflossen ist; ferner, weil sie einen andern Zweck, den der Nachweisung treuer Cassenverwaltung, und daher auch eine, jedem andern Zwecke nicht angemessene Einrichtung haben, um jenes Zwecks willen aber mit einem unvermeidlichen Detail überladen sind, welches alle Uebersicht erschwert. Wollte man in den Centralcassen eine Gesammtübersicht der ganzen Finanz-Verwaltung gewinnen, so müßten die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, welche im ganzen Lande mehrere tausend Hände beschäftigen, auf jene Cassen verwiesen, es müßten in deren Rechnungswerke auch alle Natural-Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Administrationen mit aufgenommen und zu Gelde berechnet werden, was selbst in kleinen Staaten ganz unausführbar wäre. Demungeachtet werden noch hie und da die Uebersichten, welche Centralcassen geben können und nichts als Cassenübersichten sind, irrig für eine Darstellung des Staatshaushalts angesehen, weil in ihnen der Ueberschuß oder angebliche Ertrag jeder Art Einkünfte und die Verwendung derselben dargestellt wird.

Die in den süddeutschen Staaten den Landständen vorgelegten Budjets sind nichts anders als solche Cassenübersichten und gleichwohl werden sie gewöhnlich —

selbst bei den landständischen Verhandlungen — für eine Darstellung des Staatshaushalts genommen und betrachtet. Weil sie letzteres nicht sind und nicht seyn werden, ist in ihnen auch weder die verschiedene Beschaffenheit der Einnahmen und Ausgaben, noch irgend ein anderes Erforderniß einer solchen Darstellung beachtet; es ist vielmehr unter andern auch der Bedarf zur Schulden-Abzahlung und zur Schulden-Verzinsung zusammen in einer Summe in Aufrechnung gebracht, was nur dann statthaft ist, wenn man bloß das Geldbedürfniß für eine gegebene Zeit, nicht aber den eigentlichen Staatsaufwand berechnet. Die Nachwelt wird es unglaublich finden, daß man in unserer Zeit noch auf so grobe Weise irren, und eine Berechnung des Geldbedürfnisses der Staats-Cassen für eine Darstellung des Staatshaushalts halten konnte, ohne zu erwägen, daß nicht alle Einnahmen auch Einkünfte, und nicht alle Ausgaben auch Aufwand sind, und ohne zu bedenken, daß der Staat außer den Geld-Einnahmen und Ausgaben auch andere Natural-Einnahmen und Ausgaben hat, die eben so, wie das Geld, mit in Aufrechnung gebracht seyn wollen, wenn man eine richtige Uebersicht über den Staatshaushalt gewinnen will. Wie groß die Täuschung sey, welcher man sich hingiebt, geht schon daraus hervor, daß die in die Centralcassen fließenden Gelder mit dem eigentlichen Ertrage jeder Art Einkünfte nie eine und dieselbe Summe ausmachen, daß noch in keinem Staate Vorkehrung getroffen ist und hat getroffen werden können, zu jeder Zeit nicht mehr und nicht weniger in die Centralcassen fließen zu lassen, als den wirklichen reinen Ertrag, und daß schon in den Specialcassen technischer, merkantiler und ökonomischer Anstalten sich die Betriebscapitalien mit

den Einkünften vermischen. Aber weit größer und wirklich staatsgefährlich wird die Täuschung dadurch, daß hauptsächlich in den Centralcassen neben den Einkünften auch ein Theil des Staatsvermögens mit zu- und abfließt, daß bei diesen Cassen die meisten derjenigen Einnahmen und Ausgaben statt haben, welche das Vermögen nur in quali, nicht in quanto verändern, und daß man stets in dem Cassenüberschusse einen Ueberschuß der Einkünfte zu erblicken glaubt, während doch vielleicht zwischen Einkünften und Aufwand ein Deficit bestehet und jener Cassenüberschuß nur durch das in die Cassen gezogene Staatsvermögen, oder durch Vermehrung der Schulden, erlangt wird. In einem solchen Falle wird der Staat in steigender Progression seinem Ruine entgegengeführt; darum wohl dem Staate, wo Vorkehrung getroffen ist, daß dergleichen Täuschungen und Irrthümer nicht Einfluß gewinnen, und daß kein falscher Wahn bei Regulirung des Staatshaushalts auf mehrere Jahre hinaus obwalte!

Um nun diesen und ähnlichen Täuschungen nicht preis gegeben zu seyn, ist ebenfalls eine Anstalt nöthig, welcher die Darstellung des Staatshaushalts nach richtigen Principien eigends übertragen ist. Der Name einer solchen Anstalt ist an sich gleichgültig, doch kann sie nicht wohl Staatscontrole heißen, weil Controle nur einen Theil ihrer Bestimmung ausmacht; sieht man aber auf die Art, wie sie den Zweck zu erreichen suchen muß, so ist sie Staatsbuchhalterei zu nennen.

IV.

Was soll und kann eine Staatsbuchhalterei leisten?

Aus dem Vorhergehenden hat sich bereits ergeben, daß die Staatsbuchhalterei zum Mittel dienen muß, den einen Theil des Rechnungswesens, — die Nachweisung treuer Cassenverwaltung, — in seine ihm gebührende Schranken zurückzuweisen, Einfachheit der Rechnungsablegung herzustellen, und Täuschungen aller Art entfernt zu halten, und daß demnächst die eigentliche Staatscontrole durch die Darstellung des gesammten Staatshaushalts ihre Bestimmung ausmacht. Dieß sind jedoch nur die Erfordernisse, welche eine Staatsbuchhalterei fast unbedingt nothwendig machen, keineswegs aber zugleich die Grenzen ihrer nützlichen Wirksamkeit. Zwar ist in jener Aufgabe schon viel enthalten, denn sie bedingt: daß die Einkünfte und die Ausgaben des Staats nicht bloß richtig ermittelt, sondern auch erstere nach ihren Quellen, nach ihrer Sicherheit und nach der Art der Aufbringung, letztere aber nach ihrer Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, und überhaupt nach allen Forderungen der Wissenschaft und nach den Lehren der Erfahrung, in Betrachtung gezogen und systematisch aufgestellt werden; die desfallsige Erörterung kann sich nicht etwa bloß auf das Rechnungswerk der Centralcassen beschränken, die Einkünfte müssen bis zu ihrem Ursprung, die Ausgaben, so weit thunlich, auch noch nach erfolgter Vorausgabung bis zu ihrer letzten Verwendung verfolgt werden; darum ist auch der Haushalt jeder einzelnen Verwaltung und jeder Specialcasse zu ermitteln und darzustellen; sodann aber sind ferner alle Geld- und Natural-Rechnungen sämmtlicher Cassenbeamten des ganzen Staats in eine

einzige systematisch geordnete Hauptrechnung umzuschmelzen, denn nur so ist die Gesammtübersicht des Staatshaushalts zu erlangen. So schwierig indessen die Lösung dieser Aufgaben dem Laien auch scheinen mag, so ist doch bei einer zweckmäßigen Einrichtung einer solchen Anstalt kein großer Personal-Etat erforderlich; der Zweck derselben würde übrigens ganz unnatürlich beengt seyn, wenn er auf jene Controle und Darstellung beschränkt bleiben sollte.

Durch die Controle kann die Buchhalterei hauptsächlich nur dann nützlich werden, wenn wirklich Willkühr und zweckwidriges Verfahren in der Staatsverwaltung statt findet; gewöhnlich ist aber, daß dergleichen nicht statt finde, durch die bestehende Verfassung und durch eine Menge Vorkehrungen im Geschäftsgange schon Vorsehung getroffen. Durch die Darstellung des Staatshaushalts wird wenig gewonnen, wenn sie bloß dazu dient, den Regenten und seine Minister einen Augenblick mit den erlangten Resultaten angenehm zu unterhalten, und sodann als historisch-statistische Nachricht in den Archiven beigelegt zu werden, wenn nicht zugleich Mittel gefunden werden, die gefundenen Resultate so zu benutzen, daß bei der Finanzverwaltung die rechten Gesichtspunkte im Auge behalten und so dem Zifferwerke Geist und Leben gegeben werde. Der eigentliche Nutzen der Staatsbuchhalterei wird hierunter erst dann erlangt, wenn ihn die weiter unten beschriebene Stellung gegeben wird. Gegenwärtig ist die Frage: was außerdem die Buchhalterei leisten soll? zu beantworten, und dieß wird am sichersten daraus hervorgehen, wenn man erwägt: was sie leisten kann und welche Mittel sie hat? Sie kann

1) in vielen Fällen, mehr wie jede andere Behörde, ein gründliches Gutachten geben. Denn ihre Bestimmung setzt voraus, daß sie mit den Zwecken des Staats,

mit den Mitteln dazu, und mit der Verfassung vollständigst vertraut sey und den ganzen finanziellen Zustand kenne, also wissen muß, auf welchem Standpunkte man stehe und von wo aus die nächsten Schritte zum Bessern zu thun sind. An die Erörterung dessen, was ist und was geschieht, knüpfet sich unmittelbar die Frage an: was seyn und geschehen sollte und was nach den obwaltenden Umständen seyn und geschehen könnte? Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Bestehenden und Geschehenden ist nicht zu ermessen, ohne diese Fragen vor Augen zu haben; die Darstellung des Staatshaushalts kann gar nicht unternommen werden, ohne ein Ideal einer guten Staatsverwaltung, ohne die Forderungen der Wissenschaft und die Lehren der Erfahrung zu Grunde zu legen. Da ferner bei der Buchhalterei alle Theile des Staatshaushalts und alle einschlägige Nachrichten sich zu einer Uebersicht des Ganzen concentriren, so entstehen hier auch ganz eigenthümliche Ansichten im Gegensatz derer, die aus einem beschränktern Standpunkte und vorzüglich dann genommen werden, wenn man nur das Beste eines einzelnen Zweigs der Staatsverwaltung oder einer besondern Geschäftsparthie, nicht aber den ganzen Staat im Auge hat. Welche Wechselwirkungen diese oder jene Verfügung unter den verschiedenen Theilen der Finanz-Verwaltung haben müsse und mit welchen frühern für nöthig erachteten Bestimmungen anderer Geschäftsparthieen dadurch ein Widerspruch herbeigeführt werden möchte, dies kann der Buchhalterei bei ihren Hülfsmitteln und ihrer genauern Verfassungskenntniß, weniger als jeder andern Behörde, entgehen.

Aus allen diesen Gründen ist sie der geeignetste Ort,

die Anwendbarkeit eines theoretischen Grundsatzes, die Ausführbarkeit neuer Vorschläge, die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit neuer Unternehmungen, die vorhandenen Mittel zum Zwecke und die möglichen Verbesserungen in der Verfassung zu prüfen, zu begutachten und zum Vortrag im Ministerio vorzubereiten. Sie kann

2) zu einem statistischen Bureau dienen, weil bei ihr, wo nicht die meisten, doch die wichtigsten statistischen Notizen vorliegen und weil sie ohnehin bei der Erörterung über die zweckgemäße Aufbringung und Verwendung der Staats-Einkünfte die gefundenen Resultate mit dem vergleichen muß, wie in andern Staaten der Staatsbedarf aufgebracht und wie viel dort für einen und den andern Zweck verwendet wird, um so ihren Erörterungen ein größeres Interesse zu geben und den Ursachen der geringern Erträge und des mehrern Bedarfs besser auf die Spur zu kommen. Sie kann

3) über das Staatsvermögen Buch und Rechnung führen. Alle Rechnungen, sowohl die der Central- als der Provinzial- und Special-Cassen, sind immer nur Nachweisungen der Einkünfte, des Aufwands und der Vertretungen der Rechnungsführer, nicht aber des Vermögens, von welchem jene Einkünfte, bald ganz, bald nur zum Theil, gewonnen werden. Es ist aber nicht genug, zu wissen: was man jährlich einzunehmen und zu zahlen hat, es ist auch nöthig, das Staatsvermögen zu kennen und zwar nicht bloß die Vorräthe an Geld und Naturalien nebst den rückständigen Einnahmen, sondern auch die vorhandenen rechtlichen Ansprüche und Forderungen, die zinsbar oder werbend angelegten Capitalien, das sonst vorhandene bewegliche Vermögen und das Grundvermögen; es ist ferner nö-

thig, auch zu wissen, was für Schulden und Lasten auf diesem Vermögen haften und welche Zahlungsverbindlichkeiten sonst vorhanden sind? Das Staatsgut soll ja in deutschen Staaten unveräußerlich seyn und da diese Bestimmung Veränderungen in quali nicht unzulässig machen kann, so ist wenigstens Rechnung darüber zu halten, daß dergleichen Veränderungen im Ganzen keine Verminderung in quanto herbeiführen.

Die Staatsbuchhalterei kann nicht bloß, sie muß — will sie anders ihrer Bestimmung entsprechen — das Staatsvermögen berechnen, denn sonst würden alle ihre Erörterungen und Darstellungen einer genügenden Grundlage ermangeln und unzuverlässig seyn; dadurch aber, daß sie das Staatsvermögen berechnet und bis in seine kleinsten Theile verfolgt, erlangt sie eine Zuverlässigkeit ihrer Resultate, die ihr das Vertrauen der Behörden sichert, dadurch kann sie ferner die Einkünfte des Staats nach ihren beiden Hauptgattungen, als: „Nutzung des vorhandenen Staatsvermögens und als subsidiarische Beiträge aus dem Volksvermögen" eruiren und so die auf dem Volke ruhenden eigentlichen Staatslasten genauer ausmitteln; sie gewinnt dadurch auch das Mittel, zu einer Super-Inspection der Gerechtsame des Staats und der activen und passiven Zahlungsverbindlichkeiten.

In der Art und Weise, wie die Buchhalterei bei dieser Grundlage ihre Berechnungen anzustellen hat, ist

4) eine Super-Revision der von den Rechnungsrevisionsbehörden abgenommenen Rechnungen und eine Controle gegen sämmtliche Rechnungsführer nach gewissen, der Buchhalterei eigenthümlichen Grundsätzen begründet, eine Controle, die nicht, wie gewöhnlich jede andere, störend und hemmend ist und von wel-

cher die Controlirten selbst in der Regel gar nichts gewahr werden. Da z. B. die Buchhalterei Vermögen und Einkünfte genau trennt, so kann nicht wohl vorkommen, daß von ihr unbemerkt bleibe, wenn ein Administrator auf Kosten der Nutzungs-Objecte viel Ueberschuß einliefert, um sich damit den Schein einer besonders guten Verwaltung zu geben, oder um eine schlechte Verwaltung dahinter zu verbergen; gegentheils kann die Buchhalterei bei geringen Geldüberschüssen am besten ermessen, ob das Einkommen wirklich gesunken ist, oder ob vielleicht ein Theil desselben zu Verstärkung des Betriebscapitals, oder zu Verbesserung des Nutzungsobjects verwendet worden ist. Sie ist ferner am meisten geeignet

5) zur obersten Revisionsbehörde der Etats. So wie alle einzelne Rechnungen der Cassenbeamten, Unterlagen zu der von der Buchhalterei zu gebenden Darstellung des ganzen Staatshaushalts sind, so sind auch alle für die einzelnen Cassen entworfenen Etats als Unterlagen und als Ausflüsse des Finanz-Haupt-Etats zu betrachten. Die Staatsbuchhalterei muß mehr wie jede andere Behörde die sämmtlichen einzelnen Zweige der Verwaltung kennen, der Finanz-Haupt-Etat muß von ihr selbst aufgestellt werden und es ist nöthig, daß die dabei angenommenen Grundsätze auch auf die Special-Etats Anwendung finden, wenn man nun einmal (— was keineswegs erforderlich und so großen Zeit-, Geld- und Kraftaufwand in der That nicht werth seyn dürfte —) neben dem Rechnungswerke der Wirklichkeit sich noch ein zweites und drittes Rechnungswerk schaffen will, einmal für die Wahrscheinlichkeit und das

andere Mal für die Vergleichung der Wirklichkeit mit der vorausgegangeren Präsumtion. Selbst wenn andere Behörden zur Aufstellung und Revision der Etats bestimmt seyn sollten, so ist nöthig, daß wenigstens die formelle Einrichtung der Etats von der Buchhalterei bestimmt werde, weil diese am besten wissen muß, welche Materialien zu Entwerfung des Finanz-Haupt-Etat nöthig sind und wie dazu zu gelangen sey. Auch bei Aufstellung der Etats sind — soll anders dadurch nicht getäuscht werden — nach den Grundsätzen der Buchhalterei die Einnahmen und Ausgaben nach ihren beiden oben beschriebenen Hauptgattungen zu trennen; auch in den Etats muß der Unterschied zwischen Cassenüberschuß und Ueberschuß der Einkünfte, oder gegentheils zwischen Cassendeficit und Deficit der Einkünfte gehörig beachtet werden. Ein dritter Unterschied ist zu machen zwischen currenten, auch für die folgenden Jahre feststehenden, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Einkünften und Aufwandssummen und zwischen solchen, die bloß dem gegebenen Jahre angehören. Denn der Finanz-Haupt-Etat soll nicht bloß nachweisen, welches Verhältniß der Einkünfte zum Aufwande während des in Frage stehenden Jahres vorhanden seyn werde, sondern auch wie dieses Verhältniß überhaupt, ohne Rücksicht auf den einzelnen Jahrgang, beschaffen sey, damit man wisse, in wie weit ein vortheilhafter Zustand der Finanzen auch für die Folge gesichert ist.

Die Einkünfte und der Aufwand eines gegebenen Jahres könnten außerdem sehr leicht täuschen, denn in jedem Jahrgange finden auch solche Einkünfte und Bedürf-

nisse statt, die nicht bleibend sind und nur diesem Jahrgange angehören. Es ist gar nichts Ungewöhnliches, daß, während in der That ein sehr bedenklicher Zustand vorhanden ist, doch im Laufe eines oder auch mehrerer auf einander folgender Jahre, in Folge temporeller Einkünfte, Ueberschüsse statt finden, die das Uebel so lange verbergen, bis es zu einer furchtbaren Größe angewachsen ist.

V.

Auf welche Art und in welcher Stellung kann die Staatsbuchhalterei ihrer Bestimmung am besten entsprechen?

Die Geschäfte der Buchhalterei zerfallen in zwei Haupttheile:

A) in die eigentliche Buchführung und

B) in die Anwendung dessen, was durch die Buchführung erlangt wird;

ersterer verhält sich zu letztern wie das Mittel zum Zweck, ist aber dennoch nicht minder wichtig, weil eine Wahrheit zur andern leitet und ein Irrthum zum andern. Es kommt daher

ad A

vorzüglich darauf an, daß die Buchführung völlig zuverlässig sey, daß die Ermittelungen nach festen, wissenschaftlich begründeten Regeln erfolge und Irrthümern, individuellen Ansichten und einseitigen Meinungen der Zugang versperret werde. Es giebt außer der doppelten Buchhaltung kein Mittel, welches diesen Bedingungen entsprechen könnte und gegentheils keine billige Forderung hierunter, welche die doppelte Buchhaltung nicht gewährte; sie ist die einzige Rechnungsart, durch welche die Einnahmen und Ausgaben, welche das Vermögen blos in quali verändern, von den Einkünften und dem Aufwande, nach wohlbegrün-

deten zuverlässigen Regeln, unterschieden werden. Nur durch die doppelte Buchhaltung ist der Zweck erreichbar; nur durch sie kann verbürgt werden, daß man den weiter oben erwähnten Täuschungen nicht ausgesetzt sey und nicht Gefahr laufe, in neue Irrthümer zu verfallen; nur durch sie wird jedes Bedenken aufgehoben, das Geschäft der Rechnungsablegung auf die größte Einfachheit zurückzuführen, es zur reinen Cassensache zu machen und namentlich die sogenannten Rest- oder Bestandsposten abzuwerfen und sie in Ausgabe stellen zu lassen, gleich viel, ob es rückständige Einnahmen oder Abschlagszahlungen, Vorläge, Berechnungsgelder und dergleichen sind.

Man ist in der Regel der doppelten Buchhaltung abgeneigt, weil man das Wesen derselben und die unzähligen Vortheile nicht kennt, die dadurch erlangt werden, daß sie nicht wie jede andere Rechnungsart eine einzige oder nur einige wenige, sondern viele tausend Rechnungsauflösungen aufstellt und die gefundenen Resultate wieder als Materialien zu Aufstellung anderer Berechnungen und endlich weniger Endresultate benutzt und verbindet und auf diese Weise den Staatshaushalt nicht bloß im Ganzen, sondern bis auf die kleinsten Theile desselben darstellt.

Es giebt zwei Wege, den Erfolg jeder Wirthschaft, oder jedes Haushalts kennen zu lernen;
entweder man stellt Einkünfte und Aufwand, Gewinn und Verlust, nach erfolgter Ausscheidung der hierzu nicht gehörigen Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung und findet so das Resultat, um wie viel man reicher oder ärmer geworden ist;
oder man schlägt den Ideengang ein: wie groß war das vorhandene Vermögen vorher, wie groß ist es nun, wie viel ist also gewonnen, oder verloren worden?

Jeder dieser beiden Wege gewährt besondere Vortheile, so daß, wenn sie auch beide auf ein und dasselbe Resultat führen, doch keiner den andern entbehrlich macht und sich nicht bloß gegenseitig controliren, sondern auch vervollständigen. Die doppelte Buchhaltung schlägt beide Wege ein und heißt darum die doppelte Buchhaltung, weil sie auf diesen zwei verschiedenen Wegen ein und dasselbe Endresultat findet; sie verbindet beide Rechnungen aber in eine einzige, die Richtigkeit des Calculi in sich selbst verbürgende Rechnung und zwar nicht bloß um dieser Controle, sondern auch um der Vortheile willen, die jede der beiden Rechnungen für sich dadurch gewährt, daß sie wieder in mehrere tausend einzelne Rechnungen zerfällt und so jede zu wünschende Nachweisung erlangt wird. Hierauf beruht das Wesen der doppelten Buchhaltung, das Uebrige, die Ausführung, gehört zum mechanischen Theil, welcher, — etwa so, wie die Kettenregel und andere Rechnungsarten — studirt und practisch eingeübt seyn will. Es ist nicht zu viel gesagt, daß eine nach doppelter Buchhaltung eingerichtete Staatsbuchhalterei durch ihre Bücher mehr als 100,000 Fragen beantworten kann; und dennoch erfordert diese Art Buchführung kein starkes Personale, im Gegentheil weniger, als bei jeder andern Einrichtung nöthig seyn möchte, da auf keinem kürzern und sicheren Wege zum Ziele gelangt werden kann.

Bei der Buchführung selbst sind die von den Rechnungsführern abgelegten und von der Revisionsbehörde examinirten Rechnungen zum festen Anhalten zu nehmen, theils um keine falschen und keine imaginären Data aufzunehmen, theils um jede Angabe, da nöthig, mit den Rechnungen belegen zu können.

Das Finanz-Hauptbuch ist jene beschriebene Rechnung, es soll nur, was wirklich ist, enthalten, die imaginären Sätze des Etats und deren Vergleichung mit der Wirklichkeit können darin keine Aufnahme finden und sind ein Gegenstand besonderer Berechnung, welcher dem zweiten Theile der Buchhaltereigeschäfte angehört. Das Finanz-Hauptbuch ist, um es noch näher zu bezeichnen, eine fortgesetzte und durch Berechnungen dargestellte Geschichte des Vermögenszustandes des Fisci, oder eine Nachweisung des Einflusses, den die Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres auf die Höhe und Beschaffenheit jenes Vermögens zurückgelassen haben. Die desfallsige Darstellung ist theils statistisch, theils geschichtlich. Der statistische Theil besteht in der Darstellung des Vermögenszustandes beim Anfang und am Schlusse des gegebenen Rechnungsjahres; der historische Theil stellt die Veränderungen dar, welche im Laufe des Jahres den Vermögenszustand in quanto und quali verändert haben.

So compendiös indessen die Bücher der Finanzbuchhalterei auch eingerichtet werden mögen, so können sie doch bei der großen Masse von Berechnungen und Zahlen, die Uebersicht der ganzen Verwaltung nicht so schnell und kurz darstellen, wie gewöhnlich gewünscht wird; ihre Durchsicht erfordert weit mehr Zeit, als höheren Orts diesem Gegenstande geschenkt werden kann und mag. Sie sind der Fond's, aus welchem die Buchhalterei selbst bei ihren übrigen Dienstverrichtungen die Data schöpft, das Grund- und Lagerbuch des Staatsvermögens, welches gleich einem großen encyclopädischen Werke nur zum Nachschlagen, aber nicht zur fortgesetzten Lectüre dienen kann.

Um jedoch vollständigen Gebrauch von dem, was durch die Buchführung erlangt wird, zu machen, kommt es

ad B

vorzüglich auf eine angemessene Stellung der Staatsbuchhalterei zu den übrigen Behörden an. Weder der Regent, noch die Landstände können und wollen die Staatscontrole resp. selbst führen oder durch eine besondere Commissen führen lassen, sondern das Staatsrechnungswesen selbst soll diese Controle enthalten; denn es ist in der Ordnung, daß der Mandatar seine Rechtfertigung selbst führt, nicht aber, daß sie statt seiner der Mandant führe. Der Mandatar ist hier die oberste Finanz-Behörde, das Finanz-Ministerium oder Finanz-Collegium. Die Staatsbuchhalterei würde einen äußerst beschränkten und in seiner Nützlichkeit sehr zweifelhaften Wirkungskreis haben, wenn sie der Finanzverwaltung selbst entfernt stehen und keinen andern Einfluß darauf gewinnen sollte, als durch die wenigen, oft nur scheinbaren Veranlassungen zu einer Rüge, durch Ausstellungen, die oft mehrere Jahre zu spät kommen, um einen Irrthum zu berichtigen oder einen Mißgriff zu verbessern, und durch Commentaren über die Verwaltung, die mehr zur Unterhaltung, als zum Nutzen gereichen. Durch eine solche Stellung der Staatsbuchhalterei würde der Grund zu ewigen Widersprüchen und Reibungen zwischen den verschiedenen Behörden gelegt werden, die Folge würde seyn, daß Zeit und Kraft in einer Menge Anklagen und Vertheidigungen zersplittert würden, die zu keinem Zwecke führten.

Weit besser wird der Zweck erreicht, wenn, statt in der Absicht, um nach Befinden zu rügen, die Erörterungen in der Absicht angestellt werden, der Statthaftigkeit einer Rüge zuvor zu kommen; weil

zweckmäßiger ist es, die Prüfung: ob eine Zahlungzweck- rechts- oder verfassungswidrig sey? nicht erst dann anzustellen, wenn die Zahlung schon in der Rechnung steht, sondern noch ehe sie erfolgt, noch ehe die entworfene Verfügung ausgefertigt wird.

Da diese Controle auch nicht der einzige Zweck der Staatsbuchhalterei ist, da man durch sie vielmehr das Staats-Interesse besser wahrnehmen und befördern und nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in speciellen Fällen noch vor der Entscheidung von der Lage der Sache und von den einschlagenden Verhältnissen Kenntniß erlangen will; so muß die Staatsbuchhalterei mit der obersten Finanzbehörde selbst dergestalt verbunden seyn, daß sie ein besonderes Bureau derselben ausmache und dem Chef dieses Bureau muß ein votum consultativum, et suspensivum und freier Zutritt zu den Archiven und übrigen Bureaux zustehen.

Nur in dieser Stellung wird die Staatsbuchhalterei sich als eine der nützlichsten Staatsanstalten bewähren können und je nützlicher werden, je mehr sie in Verfassungs-Angelegenheiten, in Cassen-, Berg-, Münz-, Floß-, Forst- und andern Sachen mit ihrem Gutachten gehört wird; wenn sie gegentheils der obersten Finanz-Behörde entfernt steht und dieser gegenübergestellt ist, so entgehen der Verwaltung selbst die Hülfsmittel der Buchführung und die oberste Finanz-Behörde wird sogar außer Stand gesetzt, etwanigen Ausstellungen zuvorzukommen, oder sich wenigstens vertheidigen zu können, wenn sie beschuldiget wird. Bei einer solchen Stellung würde nichts anders übrig bleiben, als der Finanz-Behörde eine zweite Buchhalterei beizugeben.

Die Erörterungen der Staatsbuchhalterei sollen den ganzen Staatshaushalt umfassen, es ist also da, wo nach der bestehenden Verfassung Steuer-Aerar und andere Ver-

waltungszweige ausgeschieden und besondern Behörden übertragen sind, Vorsehung zu treffen, daß der Staatsbuchhalterei wenigstens die examinirten Rechnungen mitgetheilt und die sonst zu verlangenden Auskünfte gegeben werden.

Der Wirkungskreis der Staatsbuchhalterei ist Erörterung und Berathung, sie ist also keine administrirende Behörde; daher kann ihr auch nicht gestattet seyn, an die Central-, Provinzial- und Special-Cassen in irgend einer Art zu verfügen, es wäre denn Kraft eines besondern Auftrags; wohl aber muß sie von jedem Rechnungsführer Auskunft erlangen können.

Mit der obersten Rechnungs-Revisionsbehörde hat die Staatsbuchhalterei im Communicationsverhältnisse zu stehen, um die Berichtigung eines wahrgenommenen Irrthums, die Abstellung eines und des andern Gebrechens, ohne zu erschwerten Geschäftsgang, beantragen zu können; ihren Anträgen ist von der Rechnungs-Revisionsbehörde entweder zu genügen, oder der Gegenstand ist höherer Entscheidung zu unterwerfen.

Uebrigens ist hier noch einer häufig vorkommenden falschen Meinung zu begegnen, der Meinung nehmlich, daß die Staatsbuchhalterei entweder dem Regenten, oder der obersten Rechnungs-Revisions-Behörde, oder den Landständen Rechnung abzulegen habe, gleich einem Rechnungsführer, welcher Geld und Gut in proprio zu vertreten hat. Auf diese Weise glaubt man, werde erst der verlangten Verantwortlichkeit der Minister Gnüge geleistet und die Verwaltung von einer Zeit zur andern gerechtfertigt. Nur eine gänzliche Verwirrung der Begriffe von Rechtfertigung und Rechnungspflichtigkeit kann zu solcher Meinung führen, denn man verlangt Rechnungsablegung über Dinge, die keine materiellen Güter sind und sich also nicht mit

Zifferwerk bezeichnen und schätzen lassen. So wenig, wie der Justizminister, eben so wenig kann ein Finanzminister Rechnung ablegen; auch dieser ist nur das Organ, durch welches der Regent seinen Willen kund thut, auch er bekommt nicht Geld und Gut in die Hände zur eigenen Vertretung und auch er vollzieht nur, so viel es seine Stellung erheischt, nach Maßgabe der bestehenden Ordnung der Dinge und der eintretenden Verhältnisse, des Regenten Willen, die Gesetze und die Regulative. Ob von einem und dem andern abgewichen sey oder nicht? dies kann im Rechnungswesen gar nicht genügend nachgewiesen werden, das müssen hauptsächlich die Acten nachweisen. Der Finanzminister kann unmöglich die Rechnungen sämmtlicher Rentanten zu seiner eigenen Rechnungsablegung machen und die Vertretungen derselben übernehmen, zu seiner Rechtfertigung aber sind alle diese Rechnungen, sammt den Büchern der Staatsbuchhalterei, nicht geeignet. Soll er sich durchaus rechtfertigen, so kann er wohl die von der Buchhalterei ermittelten Data, als die erlangten Resultate des Staatshaushalts, benutzen, er kann auf Verlangen die Richtigkeit derselben durch die abgelegten und examinirten Rechnungen beweisen, aber die Rechtfertigung selbst kann nicht durch Rechnung, sondern muß mündlich oder durch Schriften und Acten geschehen.

Siehet man aber von der verlangten Verantwortlichkeit der Minister ab, so kann auch eine Rechnungsablegung von Seiten der Staatsbuchhalterei keinen Zweck haben und nach der Natur der Sache nur widersinnig erscheinen. Denn die Staatsbuchhalterei ist eine untersuchende und berathende, aber keine administrirende Behörde; sie kann, wenn es verlangt wird, wohl die ermittelten Resultate mittheilen, aber nicht Rechnung ablegen; ihre Bücher könnten höchstens

einer Revision in Hinsicht der Richtigkeit im calculo und in Hinsicht der Zuverlässigkeit der von ihr befolgten Grundsätze unterworfen werden, aber in beiderlei Hinsicht verbürgt schon die doppelte Buchhaltung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit auf eine solche Weise, daß jeder Sachverständige die Revision für ganz und gar entbehrlich und nutzlos, ja sogar für lächerlich erklären wird.

VI.

Welcher Cassen-Verfassung ist beim Bestehen einer Staatsbuchhalterei der Vorzug zu geben?

Die Staatsbuchhalterei kann und muß sich zwar jeder Cassenverfassung anschließen, aber die mehr oder wenigere Nützlichkeit jener hängt von der mehr oder wenigern Zweckmäßigkeit dieser ab. Jene hat allerdings mancherlei Forderungen in Bezug auf die Cassen-Einrichtung zu machen, allein es ist gemeiniglich nicht bloß der Zweck der Buchhalterei, welcher dergleichen Forderungen erheischt, sondern zugleich die Sache selbst, denn immer betreffen sie Mängel und Gebrechen, welche auch in anderer Hinsicht abgestellt werden sollten und nur vom Standpunkte der Buchhalterei aus mehr gefühlt und besser bemerkt werden.

Bei Organisation des Cassenwesens kommen hauptsächlich zwei Systeme in Betracht,

a) das Provincial- und

b) das Central-Cassen-System.

Nach ersterm hat bekanntlich jede Provinz eine besondere Provincial-Casse, welche die Ueberschüsse der Special-Cassen aufnimmt, davon die Ausgaben der Provinz bestreitet und den Rest als Provincial-Ueberschuß zu der allgemeinen Central-Casse abliefert, aus welcher letztern die-

der die Ausgaben für das allgemeine, alle Provinzen umfassende Landes-Interesse gezahlt werden. Die Staats-Ausgaben zerfallen nach diesem Systeme in drei Haupt-Classen:
in die Ausgaben zu Aufbringung der Staats-Einkünfte selbst,
in die Provincial- und
in die allgemeinen Staats-Bedürfnisse.

Das Central-Cassen-System hingegen unterscheidet die Ausgaben bloß in die erste und letzte dieser drei Classen und widerstrebt aller Ausschließung vom allgemeinen Staats-Interesse und aller Abgeschlossenheit großer und kleiner Staaten im Staate, also auch der Ausscheidung der Provincial-Einkünfte zu besondern Provincial-Bedürfnissen, so wie überhaupt aller nachtheiligen Ausscheidung besonderer Fond's zu besondern Zwecken. Nach diesem Systeme fließen die Ueberschußgelder der Special-Cassen ohne Zwischen-Instanz unmittelbar in die allgemeine Landes-Central-Casse, um deren Verwendung für die Zwecke des Staats von einem Punkte aus besser übersehen und leiten zu können. Es scheint dieses System nur für kleinere Staaten anwendbar zu seyn, das erstere hingegen für größere den Vorzug zu behaupten. Dies ist jedoch nur lerer Schein, denn das Provincial-Cassen-System hat für größere Staaten weit mehr Nachtheile, als es für kleinere haben könnte, und die Ausführbarkeit des Central-Systems auch für jene, ist nicht geradehin in Abrede zu stellen. Jenes, das Provincial-System, erschwert die Uebersicht und Direction des ganzen Staatshaushalts ganz außerordentlich und macht die schroffe Abgeschiedenheit der Provinzen unter sich immer größer, es nährt den Provincial- und Kasten-Geist und hat in ökonomischer, politischer und moralischer Hinsicht höchst nachtheilige Wirkungen. Man

hat hier und da dem Uebel durch Errichtung von kleinern Creiß = oder Bezirks = Cassen abzuhelfen gesucht, in politischer Hinsicht vielleicht nicht ohne Erfolg, aber mit desto größerer Entfernung von den Erfordernissen einer guten Cassen = Verfassung. Einheit in der Direction, Einfachheit und Uebersicht im Cassen =, wie im Rechnungs = Wesen, Erleichterung der Disposition über die vorhandenen baaren Mittel und mehrere andere Vortheile gewährt dagegen das Central = System, es hindert nicht, wie jenes, es befördert vielmehr alle guten Zwecke, wie die bessere Circulation des Geldes und die stets zu Gebote stehende Benutzung der baaren Mittel.

Allerdings ist nicht abzuläugnen, daß, je größer der Staat, desto schwieriger die Ausführung ist und daß die den einzelnen Provinzen eigenthümliche Landesverfassung, die besondere Gerechtsame der Landstände, das nothwendige Bestehen der Provinzial = Regierungen ꝛc. ebenfalls dem Central = Systeme große Schwierigkeiten entgegenstellen; unmöglich dürfte aber darum seine Ausführbarkeit nicht seyn, wenigstens macht das Bestehen der Provincial = Regierungen und die Verschiedenheit in der Verfassung der einzelnen Provinzen, das Bestehen der Provincial = Cassen nicht absolut nothwendig und die Errichtung einer Staatsbuchhalterei kann den Zweck sehr erleichtern. Die Schwierigkeit, welche in dem zu großen Umfange einer einzigen Central = Casse liegt, ist durch mehrere Abtheilungen derselben leicht zu beseitigen, so daß jede Abtheilung einen besondern Cassirer mit einigen Gehülfen erhält und die Rechnung jedes dieser Cassirer nur einen Theil der Central = Cassen = Rechnung ausmacht. Dem unnützen Hin = und Hersenden der Gelder ist weit besser durch Anweisungen der Central = Casse auf die Special = Cassen zu begegnen, als durch die Errich=

kung oder Beibehaltung von Provincial = Creiß = oder Bezirks= Cassen; die Special = Cassen haben dann jene honorirten Anweisungen mit Beifügung der von den Geld = Empfängern ausgestellten Quittungen der Central = Casse statt baaren Geldes zuzurechnen und der größte Theil der Central = Cas= sen = Geschäfte macht sich dann auf dem Papiere ab; es entstehet dadurch dieselbe Erleichterung für die Staats= Cassen, welche sich der Kaufmann durch Wechsel und An= weisungen verschafft.

Da, wo das Provincial = Cassen = System bestehet, wäre — wenn der Zweck der Staatsbuchhalterei vollstän= dig erreicht werden soll, — eigentlich nöthig, daß auch mit jeder Provincial = Regierung eine Provincial = Buchhalterei verbunden und sämmtliche Provincial = Buchhaltereien wie= der mit der Staats = oder Ministerial = Buchhalterei in Ver= bindung gesetzt würden. Dies könnte jedoch die nachtheil= gen Folgen nicht ganz aufheben, welche die zu entfernte Stellung der letztern von der eigentlichen Verwaltung mit sich führt; immer würde die Staatsbuchhalterei sich weit weniger nützlich machen können, sie würde, statt den Pro= vincial = Regierungen Rathgeber zu seyn, immer nur deren Ankläger seyn können und immerwährend von ihnen gehaßt und angefeindet werden. In dieser und in mancher andern Hinsicht scheint es weit besser, daß die Cassenverwaltung den Provincial = Regierungen und Creiß = Behörden ganz entnommen und von einem einzigen Punkte aus dirigirt werde.

Dann würde sich gewiß auch manche kostspielige Staatsanstalt, die früher für diesen oder jenen Zweck nöthig gewesen ist, namentlich die ausgeschiedene Ver= waltung einzelner Fond's, entbehrlich machen.

II.

Staatswirthschaft.

Betrachtungen.

Ueber den Druck der Zeiten und die daraus entstehenden Verlegenheiten der Staats-Regierungen, besonders der Grundbesitzer, nebst patriotisch gemeinten Vorschlägen, diesen Verlegenheiten so weit abzuhelfen, als die Zeitverhältnisse dies erlauben.

Von

G. F. Krause,

Königl. Preuß. Staatsrathe außer Diensten.

Einleitung.

Deutschland, welches die Schmach seiner Unterdrückung nur mit Erbitterung trug, wurde von der kaum zu erwartenden Möglichkeit einer nahen Befreiung, durch alle Classen seiner Einwohner aufs Lebhafteste ergriffen. Männer und Weiber, Alt und Jung, Alles war von Einem Geiste beseelt, von Liebe zum Vaterland, von Anhänglichkeit an seine rechtmäßigen Beherrscher. Es bedurfte kaum eines Aufgebothes, gegen den Feind des Vaterlandes sich zu stellen, es bedurfte oft mehr der Vorsicht, den Eifer zu zügeln.

Daß jeder Deutsche mit seinen Anstrengungen auch den Wunsch verband, die bessern Zeiten wiederkehren zu sehen, in denen das Vaterland erblühte, in denen ein Jeder sich wohl befand, liegt in der Natur des Menschen. Mit großer Aufopferung wurde der große Kampf um freie Selbstständigkeit durchgekämpft, die Deutschen hatten sich

werth gezeigt, ihre Wünſche befriedigt zu ſehen, aber weit davon entfernt, wurden die Zeiten nur drückender, ſtatt den vorigen Wohlſtand wieder kehren zu ſehen, ſchreiten die Deutſchen in der angefangenen Verarmung nur noch raſcher fort.

Es iſt ſehr natürlich, daß die Völker den Druck der Zeiten um ſo beunruhigender fühlen, je weniger ſie die Urſachen davon überſehen, je größer ihre Erwartungen von den mit ſo vieler Kraft-Anſtrengung herbeigeführten Veränderungen ſind. Mehrere patriotiſche Männer haben ſich bemüht, in kleinen Schriften Vorſchläge abzugeben, wie dem Druck der Zeiten abzuhelfen ſey, der Urſachen ſind mancherlei angegeben, aber erſchöpft ſind ſie nicht. Dem Verfaſſer erſcheinen ſie in den großen Weltbegebenheiten, in dem dadurch gebildeten Geiſte der Zeit unabänderlich begründet und wenn er ſich veranlaßt findet, auch ſeiner Seits gutgemeinte Vorſchläge zur möglichen Abhülfe der Verlegenheiten an den Tag zu legen, ſo hat er zugleich das Beſtreben, über die Urſache des Druckes der Zeiten die Aufklärung zu geben, welche er in den Gang der großen Weltbegebenheiten darüber gefunden zu haben glaubt.

Erſter Abſchnitt.

Ueber den Handel, ſeinen Einfluß auf Induſtrie und den Wohlſtand der Europäiſchen Staaten auf die großen Welt-Begebenheiten.

So wie die Völker in ihrer Bildung einigermaßen vorſchritten, mit ihren Nachbarn, ſey es auch durch Kriege, in nähere Berührung kamen, ihre Sitten und Gebräuche, ihre Erzeugniſſe, Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten gegenſeitig kennen lernten, entſpann ſich auch ein Austauſch gegenſeitiger Erzeugniſſe, den die Liebe zum Gewinn, zu einem planmäßigen Geſchäft machte; es entſtand der Handel.

Handel ist Spekulation auf Gewinn und seine Grundlage ist der Tausch. Der Kaufmann ist bestrebt, seinem Lande die Erzeugnisse zuzuführen, welche entweder wirkliches Bedürfniß, oder die Gewohnheit demselben nothwendig gemacht haben. Zu diesem Zweck sucht er die einheimischen Erzeugnisse, welche er in der Fremde vortheilhaft vertauschen kann, so billig als möglich an sich zu bringen, sie dort so vortheilhaft wie möglich zu vertauschen. Die eingetauschten fremden Erzeugnisse sucht er dann in der Heimath wiederum mit Vortheil umzusetzen, um nicht nur seine Kosten ersetzt, sondern auch seinen Fleiß belohnt zu erhalten. Dies ist ganz allgemein der Gang des Waaren-Handels und das Mittel, den Tausch zu erleichtern, giebt das Geld.

Bei den erstern Handelsgeschäften konnte reichlicher Gewinn nicht fehlen. Dies belebte den Spekulations-Geist und bildete durch Geschäft den Handel mehr aus. Die Schiffahrt verbreitete ihn in der Folge in dem Maße, wie sie selbst vervollkommnet, den Handel erleichtern könnte. So entstand unter den entferntesten Völkern Europa's nach und nach eine Verbindung, ein Handel, welcher den Völkern gegenseitig die Erzeugnisse ihres Bedarfs oder ihres Luxus zuführte.

So wie der Handel die Völker mit fremden Erzeugnissen bekannt, sie darnach begehrlich machte, erweckte er in ihnen auch den Geist der Industrie. Je mehr sie der fremden Erzeugnisse begehrten, je mehr mußten sie auch bestrebt seyn, einheimische Gegenstände des Tausches zu beschaffen. Hierdurch lenkte der Handel die Industrie auf Erzeugung der Gegenstände des Begehrs im Auslande, wurde Veranlassung zur Cultur des Landes, beförderte die Fabrikation und erweckte den Kunstfleiß.

Geſchichtlich waren es Unfälle der Seefahrer, welche zur Entdeckung der fremden Welttheile die erſte Veranlaſſung gaben. Von widrigen Winden verſchlagen, ſcheiterte ein Schiff in ganz fremden Gegenden. Einige Menſchen retteten ſich zuweilen in ganz unbewohnten, zuweilen in Gegenden, von wilden Völkern bewohnt. Die Nothwendigkeit zwang ſie, ſich daſelbſt aufzuhalten, ſie lernten oft in einem reizenden Klima, ſeltene Thiere, die ſchönſten Früchte, Schätze kennen, ganz ungeachtet, ſo großen Werth ſie in ihrem Vaterland auch hatten. Ein gutmüthiges Volk nahm ſie zuweilen gaſtfrei auf, ſie lernten es in ſeiner rohen Natürlichkeit kennen. Im Schiffbruch gerettete, unbedeutende Fabrikaten gaben bald ihre Bedürfniſſe, bald ihrer rohen Eitelkeit einen großen Werth. Die edelſten Metalle lagen ungeachtet, weil ſie ihre Bedürfniſſe nicht befriedigten.

Manche dieſer Verunglückten führte das Glück wieder in ihr Vaterland zurück, ihre Nachrichten reizten die kaufmänniſche Spekulation, ihre Entdeckung für den Handel zu benutzen. Die Geretteten wurden ihre Führer. Verſehen mit kleinen Fabrikaten, wurden die Länder wieder aufgeſucht und mit ihnen ein Tauſch eingeleitet, der für die gebildeten Unternehmer nicht anders, als höchſt vortheilhaft ſeyn konnte, da die Wilden weder von dem Werth der ihnen zugeführten Fabrikate, noch von dem Werth ihrer Produkte und Schätze einen Begriff hatten.

Der reiche Gewinn ſolcher Unternehmungen vermehrte die Spekulation. Neue Gegenden, neue Schätze wurden entdeckt und bald wurden die Seemächte gereizt, die Spekulation im Großen zu betreiben. Gerüſtete Schiffe wurden ausgeſchickt, von den erfahrendſten Seefahrern geführt, nicht mit den entdeckten Ländern einen Handel einzuleiten,

sondern sie zu erobern. Die Seemächte begnügten sich nicht mit den langsamen Vortheilen des Handels, sie eigneten sich die Länder mit ihren Schätzen als Eigenthum an.

In der Regel mußte der Handel zu solchen Eroberungen die Einleitung geben. Um bei den Wilden Eingang zu finden, leitete man mit kleinen Fabrikaten einen Tausch ein, lehrte die Wilden den Gebrauch derselben und es erschienen die Eroberer noch als ihre Wohlthäter, indem sie für die unbedeutendsten Fabrikate oft die seltensten Schätze umtauschten. Die armen, leicht zu täuschenden Wilden hielten sich noch beglückt, wenn es ihren Wohlthätern gefiel, einen festen Sitz bei ihnen anzunehmen.

Reizte ja die wilde Habsucht des Schiffsvolkes zum Widerstand, so brachte der Donner der Feuergewehre die Wilden bald zur Unterwürfigkeit zurück, zur unbedingten Hingebung an Wesen, welche sie hoch über sich erhaben fühlten, weil sie den Donner in ihrer Gewalt hatten, aus weiter Ferne tödten konnten.

Die angeblichen kaufmännischen Factorien wurden aber bald zu Zwingern, die Eingebohrnen aus ihnen zu unterjochen. Die neuen Herrn kamen in größerer Anzahl, stärker gerüstet, aus den Factorien wurden Festungen, aus unbedeutenden Ansiedelungen Colonien. Die armen Betrogenen wurden zu Sklaven gemacht, gezwungen, die von ihnen verachteten Schätze in den schwersten Arbeiten, selbst mit Aufopferung des Lebens, ihren Zwingherrn aufzusuchen, herbeizuschaffen, unter den erdrückendsten Arbeiten dem Boden abzugewinnen. Religions-Schwärmerei gesellte sich hinzu und wem sind wohl die Greuel unbekannt, mit denen diese armen, meistens furchtsamen Wilden verfolgt, in die ödesten Winkel ihrer Länder verdrängt, oft bis auf die letzte Spur vertilgt sind.

Die stets befriedigte Gewinnsucht der auf solche Eroberungen ausziehenden Abentheuer und des Schiffsvolks, ließ es den Geschwadern nie an Mannschaften, die hohe Auszeichnung der Anführer, nie an talentvollen Ehrgeizigen fehlen. Die Uneinigkeit der wilden Völkerstämme unter einander wurde von den gewandten Europäern schlau benutzt, die Völker durch sich selbst zu unterjochen und hierdurch wurde es möglich, nicht bloß nomadische Wilde, sondern auch Völker zu unterjochen, welche bei einem geregelten Religions-Cultus sich schon in Staaten gebildet hatten, nur Wilde genannt, weil ihnen die Europäische Cultur abging, sie einen andern Glauben hatten, als ihre oft noch wildern Unterjocher.

Die goldgierige Spekulation blieb auch hierbei nicht stehen. Als sie die schwächlichen Indianer unter der Last der Sklaverei erdrückt hatte, lehrte sie die schwarzen Afrikaner, zu kräftig, um gleich den Indianern unterjocht zu werden, ihre eigenen Brüder verkaufen, um mit diesen erkauften Sklaven, unter der Geißel der unbarmherzigsten Sklaven-Wärter, die Arbeiten zu verrichten, unter denen die weichlichen Urbewohner erlegen waren.

Wenn wir bei diesen Gräueln, die Seemächte mit der kaufmännischen Spekulation gleichen Schritt gehen sehen und in Zweifel gerathen, ob den Seemächten, oder der goldgierigen Handels-Spekulation mehr die Schuld beizumessen ist, so zwingt uns noch heute die Kühnheit der kaufmännischen Spekulation ein Staunen ab, indem sie uns durch Phänomen zeigt, wie eine Verbindung von Kaufleuten, unter dem Schutz der Regierung, es nicht bloß wagen konnte, sondern es auch durchzuführen vermochte, ein großes kultivirtes Volk, ein Land sich zinsbar zu unterwerfen, welches im Umfang und in Bevölkerung ihr

Mutterland wenigstens hundertfach übersteigt. Ostindien, die wahrscheinliche Wiege der Cultur aller Völker, welches schon Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung die erhabensten Begriffe von der Gottheit, in seinen Schriften aufwiegt, welches den Mythus aller bekannten Religionen gegeben zu haben scheint, dies glückliche, fleißige, höchst bevölkerte Land, ist in Aberglauben und Feigheit so tief gesunken, daß englische Kaufleute es wagen durften, mit jetzt vielleicht kaum 15000 Europäern an 150 Millionen Ostindier zu beherrschen.

Bei allem Schatten, welchen die Gräuel der Eroberungen auf den Geldgierigen Spekulations-Geist werfen, hat der Handel unverkennbar auch seine großen Licht-Seiten. Machte er den Europäer mit den Erzeugnissen fremder Länder bekannt, darnach begehrlich, so beförderte er auch die Industrie, und gab die Mittel, sich solche zu verschaffen. Die Spekulation des Handels in dem Umtausche einheimischer Producte und Fabrikate zu gewinnen, erweckte gegenseitig die Industrie der Nationen, auch ihrerseits in diesen Tausch zu gewinnen. Folge der durch die Handels-Spekulation erweckten Industrie ist es, wenn wir in unserm deutschen Vaterlande die undurchdringlichen Wälder, sonst der Aufenthalt reißender wilder Thiere, dem Ackerbau weichen; die ungeheuern Eichen, heidnischen Götzen geweiht, zum Schiffbau verwendet; wenn wir große Moräste ausgetrocknet, dem Ackerbau gewonnen, und dadurch das Clima milder und gesunder; wenn wir den Ackerbau auch auf Handels-Gewächse gerichtet; wenn wir den freien, edlen Deutschen, sonst nur mit Jagd und Krieg beschäftiget, für die sanftern Beschäftigungen des Ackerbaues gewonnen sehen, welche er sonst nur seinen Unfreien und Sklaven überließ, wenn wir ihn in Wissenschaften thätig sehen, welche er

sonst, als Pfaffenwerk verachtete. Folge der durch den Handel erweckten Industrie ist es, wenn wir die rohen Erzeugnisse der Länder, für den Handel mannigfaltig verarbeitet, Millionen Menschen, im reichlichen Erwerb, nützlich darin beschäftiget; wenn wir nach und nach blühende Städte sich erheben, die wilden Ströme in geregelten Lauf beschränkt, mannigfach mit einander verbunden sehen, um die von den Meeresküsten entferntern Länder, an dem Handel Theil nehmen zu lassen; wenn wir zu gleichem Zweck die Länder mit den besten Kunst-Straßen durchschnitten sehen, um den Abgang an Wasser-Verbindung zu ersetzen. Folge dieser erweckten Industrie ist es, wenn wir die Wissenschaften, sonst unter dunklen Hieroglyphen versteckt, in Klöstern vergraben, zur Vervollkommnung der Gewerbe blühen; wenn wir in dem durch Wohlstand erzeugten Luxus, auch die Künste sich erheben sehen, welche Bequemlichkeit mit zierlicher Eleganz, das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden, wenn wir überall rege Thätigkeit, lohnende Betriebsamkeit, die sonst stumpfe Trägheit verdrängen, und die Industrie überall belohnt sehen.

Alle diese wohlthätigen Folgen des Handels wurden durch die Eroberung der fremden Welttheile, theils vergrößert, theils erst herbeigeführt. Denn je größer in den Kolonien das Bedürfniß Europäischer Erzeugnisse und Fabrikate wurde, jemehr dadurch ihr Werth stieg, je vortheilhafter wurde ihr Tausch. Die Europäer tauschten nicht bloß ihre Bedürfnisse an Kolonial-Waaren, sie tauschten noch edle Metalle darüber ein, und jemehr sich diese unter die Nationen vertheilten, jemehr fand die lohnende Cultur auch Mittel. Wenn wir daher die Greuel der Eroberungen nicht ohne Abscheu übersehen, so sind ihre Folgen für Europa doch unleugbar wohlthätig gewesen.

Indessen führten diese Vortheile für Europa, auch oft bittere Nachtheile mit sich. Der Spekulations-Geist des Handels unterhielt unter den Seemächten fast beständige Zwistigkeiten über ihren Handel, ihre Colonien, die Beherrschung der Meere. Die schlaue Politik derselben wußte solche fast immer auf dem Festlande von Europa zur Entscheidung zu bringen, und so wurde denn Europa, unter mannigfaltigem Vorwand, oft in die blutigsten Kriege verwickelt.

Mit der Erfindung des Pulvers nahmen auch die Kriege eine andere Gestalt an; es wurden stehende Heere nothwendig, deren beständige Vermehrung, die stets rege Eifersucht der Staaten (das politische Gleichgewicht Europas) deren beständige Unterhaltung, die stets erforderliche Uebung in den Waffen nothwendig machten. Bei immer steigendem Werth aller Bedürfnisse, und zunehmenden Luxus, stiegen hiedurch die Ausgaben der Staaten in eben dem Verhältniß, in dem den Ländern, durch den Handel die die Mittel (die edlen Metalle) zugeführt wurden. Jemehr es nun die Interessen der Seemächte waren, welche in solchen Kriegen verfochten wurden, jemehr wurden sie auch mit Geld-Unterstützungen, mit Subsidien in Anspruch genommen. Dies steigerte, mit ihren Bedürfnissen auch ihre Ansprüche an die Colonien, bis sie endlich wirklich zum großen Druck wurden.

Der Spekulationsgeist des Handels erweckte immittelst auch in den Kolonien den Geist der Industrie. Seitdem die schwächlichen Urbewohner ausgerottet, oder in die Wüsten verdrängt waren, hatten sich aus allen Gegenden von Europa Ansiedler nach den Colonien, besonders nach Nord-Amerika versetzt, wo ihnen das Clima am mehresten zusagte, wo jeder Religions-Cultus geduldet wurde.

Sicherer und leichter Gewinn reitzte sie, spâter führten Religions-Verfolgungen ganze Schaaren der fleißigsten Unterthanen dahin. Der gröſsere Theil dieser Colonisten stand mit dem Mutterland auf gleicher Stufe der Bildung, in Künsten und Wissenschaften gleich erfahren. Der Handel lenkte zwar die Industrie der Colonien zunächst auf Pflanzungen, und behielt dem Mutterland klüglich die Fabrikation vor, die rohen Producte der Colonien wurden ihnen, mannigfach verarbeitet, wieder zugeführt. In dem Ueberfluß der Erzeugnisse verloren nach und nach aber die Pflanzungen den lohnenden Gewinn; je höher nun das Mutterland seine Fabrikate in Anschlag brachte, um so mehr trachteten die Colonien darnach, durch eigene Fabrikation sich von dem Bedürfniß unabhängig zu machen. In dem Mase, wie das Mutterland dies erschwerte, den Colonien die edlen Metalle, bis auf die Werbungs-Kosten entzog, und sie mit Auflagen dennoch schwer belastete, stieg auch ihre Unzufriedenheit mit dem Gefühl ihrer Kraft. Es bedurfte nur noch einer geringfügigen, mit Eigensinn durchgeführten Auflage, die Nord-Amerikanischen Colonien von ihren Mutterland auf Immer loszureißen.

Der Kampf war hartnäckig und blutig und wahrscheinlich würden die dünne bevölkerten, unter sich nicht einigen Colonien, unterlegen haben, wären sie von Frankreich nicht nachdrücklich unterstützt worden. Wie viele Söldlinge Englands Geld auch nach Amerika zu versetzen wußten, Unzufriedenheit über den erlittenen Druck, Liebe zur Unabhängigkeit, Gefühl der eigenen Kraft, vereint mit kräftiger französischer Unterstützung und Kabale, trugen den Sieg davon. Nord-Amerika trennte sich von seinem Mutterstaat, bildete sich zu einem republikanischen Freistaat.

Der Spekulationsgeist des Handels, der Amerika erobberte, unermeßliche Schätze daraus nach Europa zog, welcher es von seinen Urbewohnern entvölkerte, und mit den zahlreichsten Europäischen Colonisten bevölkerte, mußte Amerika auch wieder von dem Mutterlande losreißen, weil die durch ihn erweckte und belebte Industrie, bei zunehmender Bevölkerung, Amerika kräftigte, und der Mutterstaat den Stand der Cultur seiner Colonien, den Geist der Zeit nicht beachtete.

Von dieser Befreiung der Nord-Amerikanischen Colonien gehen alle Unruhen, alle Revolutionen aus, welche seit länger als 35 Jahren Europa zerrütten, so wenig man diese Folgen zur Zeit auch ahnte. Die Geschichte der alten Republiken, die Groß-Thaten, durch welche sie erblühten, ergreifen mächtig die Phantasie der auf gelehrten Schulen gebildeten Jugend. Sie giebt ihren Verfall, ihren Untergang an, ohne die Ursachen zu erörtern, welche denselben, unabwendbar herbeiführen mußten. Der neue Freistaat fand daher überall seine großen Anhänger, ein unrecht verstandener Geist von Freiheit und Unabhängigkeit verbreitete sich allmählig, und die Stuben-Gelehrten entwarfen die mannichfachsten Projecte über Staats-Verfassungen. Man beachtete die Erfahrung nicht, welche jedem unbefangenen Beobachter es lehrt, daß bei zunehmender Bevölkerung, steigenden Luxus; daß bei dem mit steigender Industrie immer wachsenden Geist der Selbstsucht, Republiken nicht bestehen können, daß sie mit der Zeit stets den Monarchien weichen müssen, wenn im ungezügelten Egoismus, nicht alle Handhabung der Gesetze, nicht alle Einheit der Regierung verloren gehen soll. Man beachtete als nicht, daß bei Europäischer Cultur, Bevölkerung und Luxus Republiken jederzeit eine Chimäre seyn müssen.

Von dem Geiste der republikanischen Freiheit und Gleichheit durchglühet, kehrten die Franzosen in ihr Vaterland zurück, welche in der Befreiung Amerika's vorzüglich thätig gewesen waren. Sie fanden das Vaterland in einer traurigen Lage. Die beständigen Kriege, in welche es auf dem Festlande, so wie zur See, die Rivalität mit England stets verwickelt hatte; verschwenderischer Luxus einiger Regenten, und eine sehr fehlerhafte Finanz-Verfassung, hatten das Land zerrüttet. Ungerecht vertheilte Abgaben, Finanz-Versuche, schlimmer als die Uebel, welche sie heben sollten, hatten Unzufriedenheit allgemein verbreitet. Geheime Verbindungen entstanden, das glimmende Feuer anzuschürren, sie fanden in der Stimmung der Nation nur zu leichten Eingang.

In dieser gespannten Lage erhielt sich Frankreich noch etwa 10 Jahre nach der Befreiung Amerikas. Der Adel und die Geistlichkeit wollten von ihren Vorrechten nichts aufopfern, Bürger und Bauern konnten die Last der Abgaben, den Druck der Generalpächter nicht ertragen. Amerika gab das Vorbild, und mit allem Gräuel zügelloser Gesetzlosigkeit brach die Revolution aus. Mit höchster Frechheit predigten nun die Clubisten, Freiheit und Gleichheit, mit allen verführerischen Künsten der Sophisterei bewiesen sie die Souvränität des Volkes. In wilder Begeisterung wurde die Republik proclamirt, mit dem grausamsten Verfolgungsgeist durchgeführt. Nicht der Pöbel allein, auch der bessere Franzose war von der Republik ergriffen. Die Franzosen sahen es nicht ein, daß ihre Nation, für die Republik längst verbildet, daß ihre ganze Lage dazu nicht passend war. Der große Amerikanische Freistaat bestand aber schon 10 Jahre. Was in seiner besondern Lage begründet war, suchten sie in der Weisheit

seiner Verfassung. Die begeisterte Nation wünschte die ganze Welt zu erobern, um nur überall Republiken stiften zu können. Sie ahnte den nahen Fall ihrer eigenen Republik nicht, der ihr Vorbild, im Lauf der Zeiten, unfehlbar folgen muß. Aber noch besteht dieses Ideal, welches den republikanischen Schwindel, den Zeitgeist immer noch nährt, welches in allen Unzufriedenen, die Sucht nach Veränderung der Verfassung belebt. Noch haben die Stürme der Revolution nicht ausgetobt, noch ist Europa eine dauernde Ruhe nicht gesichert. Die Süd-Amerikanischen Colonien folgen ihrem Norden, werden neue Beispiele von Republiken geben. Der griechische Archipel steht in Flammen. Im Westindischen streben die schwarzen Sklaven, ihren Brüdern in Haity nach. In gefährlichen Kriegen empört sich Ost-Indien gegen seine kaufmännischen Beherrscher. Selbst in Spanien ist die Revolution zwar unterdrückt, aber der Geist derselben, die Ursache der Revolution noch nicht gehoben. Zu dieser großen Folge von Unruhen hat die Befreiung von Nord-Amerika unverkennbar das Signal gegeben, und wenn eben so unverkennbar die in den Colonien durch Handel geweckte Industrie, zum Abfall derselben die Veranlassung war, weil der Mutterstaat den Cultur-Stand derselben verkannte, so ist es unstreitig auch der Spekulationsgeist des Handels, welcher diese Industrie erweckte, und belebte, der zu diesen Unruhen die veranlassende Ursache gab. Wachsender Wohlstand und Verarmung der Völker fließen also aus einer Quelle. In diesen Unruhen liegen aber die Ursachen aller der Uebel, welche zur Zeit fast alle Staaten Europa's drücken, ihre Verarmung herbeiführen. Sie hemmen allen freien Handel und die Europäischen Staaten, an die Erzeugnisse der Colonien gewöhnt, welche sie sonst im Tausch gegen ein-

heimische Produkte und Fabrikate, noch mit baaren Ueberschüssen herbeizogen, finden jetzt für die Erzeugnisse ihrer Industrie keinen Absatz, sind genöthigt, ihre Colonial-Bedürfnisse gegen baares Geld zu beschaffen. Im Ueberfluß der Erzeugnisse gegen den innern Verbrauch, würden die Märkte überfahren, die Preise heruntergedrückt. Der Mangel an Zugang des Metallgeldes hebt überdies noch den Werth desselben und drückt die Erzeugniß-Preise noch mehr. Die Konkurrenz macht diesen Druck allgemein und theilt ihn auch den Ländern mit, welche nicht über ihr Bedürfniß produciren. Ehe aber die wild kämpfenden Kräfte des Zeitgeistes nicht ausgetobt, die Colonien nicht eine feste, anerkannte Gestaltung gewonnen haben, ehe der freie Handel die ihm jetzt ganz fehlende Sicherheit nicht wieder erlangt hat, ist an ein Aufblühen des deutschen Produkten-Handels nicht zu denken, liegt die Abhülfe der Ursache dieses Druckes ganz außer den Kräften der Staaten. Deutschland wird seine Colonial-Bedürfnisse nur von den Seemächten, vorzüglich von England erhalten, seine Kaufleute werden Spediteurs der Engländer, es wird vom baaren Gelde immer mehr entblößt werden.

Daß die Folgen des fehlenden äußern Produkten-Handels sich erst zeigen konnten, nachdem der große Kampf die Ruhe in Europa hergestellt hat, obgleich dieser Handel durch die Küstensperre mehr oder weniger schon längst fehlte, ist nicht schwer zu erklären. So lange die Eroberungs-Kriege Napoleons, die größten Heere in beständigen Märschen durch ganz Europa auf den Beinen erhielten, wurde in vielen Gegenden Production und Fabrikation gehemmt, in den Armeen der Verbrauch bedeutend vermehrt. In verminderter Erzeugung und stärkeren Verbrauch erhielten daher die fortgesetzten Kriege zwischen Erzeugung und

Verbrauch nicht nur ein Gleichgewicht, sondern sie erhielten selbst noch die Nachfrage größer. Der fehlende äußere Handel wurde also nicht vermißt, Producte und Fabrikate erhielten sich nicht nur in ihren Preisen, die Preise stiegen selbst noch bedeutend. Mit hergestellter Ruhe vermehrte sich die Production, der Verbrauch wurde bedeutend vermindert. Zwischen Erzeugung und Verbrauch trat nun erst das Mißverhältniß ein und also wurde dadurch auch erst der lange schon fehlende Producten-Handel vermißt. Jedem Unbefangenen muß es klar seyn, daß die Erfolge sich unausbleiblich anders nicht gestalten konnten, daß Europa, insbesondere Deutschland, die Früchte seiner großen Anstrengungen erst in spätern Zeiten ernten kann, daß es ganz außer der Macht der Staats-Regierungen liegt, Uebel schnell zu beseitigen, welche eine so tiefe, so entfernte Ursache haben.

Zweiter Abschnitt.

Ueber den Papier-Handel, wie er sich in neuen Zeiten gebildet hat und über seinen Einfluß auf den Wohlstand der Völker.

Die mit großen Aufopferungen anhaltend geführten Kriege hatten die Hülfsquellen der Staaten bald erschöpft; das Bedürfniß überstieg die Möglichkeit der Leistungen der Unterthanen. Die Staaten sahen sich genöthiget, zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen. Sie nahmen hierzu den Kredit des Handels-Standes, besonders der Banquiers, in Anspruch und diese, durch ihre eigentlichen Geschäfte an den Umsatz der Papiere gewöhnt, wußten dem Papier-Handel an den Börsen bald einen Reiz zu geben, die Spekulation darauf zu lenken und durch die Gewinn-Sucht die Kapitalisten zur Herausgabe ihrer Kapitale zu veranlassen.

Eigentlich sind es nur wenige der größten Banquiers, zu den großen Staatsanleihen verbunden, welche das Börsenspiel leiten und lenken und eben darum aus den Verlegenheiten der Staaten sichern Vortheil ziehen. In schlauen, kaufmännischen Berechnungen, wissen sie die Kapitale genau zu überschlagen, auf welche sie, bei erregter Spekulation, mit Sicherheit rechnen können. Nach diesen Mitteln, nach dem allgemeinen Kredit der Staaten, in der besondern Lage, in der sie sich beim Abschluß einer Anleihe eben befinden, wissen sie den Kours genau zu berechnen, zu denen die Papiere unterzubringen sind. Sie benutzen dann die Verlegenheiten der Staaten, um bei Abschließung der Contracte Bedingungen zu erhalten, welche nicht nur ihnen einen reichen Gewinn sichern, sondern auch noch Mittel lassen, den Spekulanten einen Gewinn zuzuwenden, um das Börsen-Spiel stets belebt zu erhalten. In ihrer großen Verbindung bringen sie die Kapitale der Anleihe in bedungenen Terminen zusammen, übernehmen die darüber contractmäßig ausgestellten Schuld-Scheine Zug um Zug und bringen diese durch Agenten an den Börsen mit Vorsicht zum Verkauf. Bis dahin finden sie sich durch die Zinsen der Schuld-Scheine vollkommen gedeckt. Denn wenn in den Zeiten der Verlegenheiten 4 pro Centige Staats-Schuld-Scheine zu einem Kours von 60 pro Centg: oft bedeutend darunter contrahirt und also für 100,166⅔ vorschrieben würden; so nutzten sie ihre Kapitale bis zur Unterbringung der Papiere zu 6⅔ pro Cent. Sobald die Papiere untergebracht sind, haben die großen Banquiers ihre Kapital-Vorschüsse mit Gewinn zurückgezogen und zu immer neuen Anleihen disponibel. Sie sind dann aber auch von allen Gefahren frei und überlassen diese ihren Abnehmern. Die großen contrahirenden Ban-

quiers sind also eigentlich nur die Vermittler der Anleihen, welche in schlauer Berechnung der Leidenschaft der Spiel-Sucht, die Kapitale für die Anleihen in Bewegung zu setzen wissen.

Bei der Geschäftslosigkeit im ganz stockenden Handel, war es natürlich, daß die große Menge der andern größern und kleinern Banquiers, in dieses Börsen-Spiel verwickelt werden mußte. Gewohnt, auf den Kours der kaufmännischen Papiere zu spekuliren und in Benutzung desselben ihre Geschäftsprovision zu erhöhen, mußten sie um so mehr von dem Spiel in den Staatspapieren angezogen werden, da hier der Kours oft um mehrere Procente wechselt und also mehrere Procente zu gewinnen waren, wo es sich bei dem kaufmännischen Geschäft um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Procente handelt. Ihnen folgten nach und nach die Kapitalisten, die durch Gewinn-Sucht gereizt, ihre Kapitale zu dem Börsenspiel hergegeben hatten. Nur der eigentliche große Kaufmann, der im Tausch der Producte und Erzeugnisse der Länder, im großen Handelsplatze, den eigentlichen Handel treibt, blieb von dem Börsen-Spiel frei, obgleich auch sein Geschäft ganz stockt. Ihm ist das Spiel so fremd, daß er selbst seinen Kredit zu verlieren fürchten müßte, wenn er sich wesentlich damit befaßte.

Außer den großen Banquiers gehört die ganze Masse der bei dem Börsenspiel interessirten Banquiers und Kapitalisten, zu den bloßen Spekulanten, welche allen Gefahren dieses höchst gefährlichen Spieles unterworfen sind. Wie groß diese aber auch seyn mögen, das Spiel ist so anziehend, daß die einmal darin befaßten, sich schwer davon zurückziehen. Ein täglicher Gang nach der Börse, eine Verfolgung der Conjuncturen des Handels, und der Politik, und Tausende können mit einem Schlag gewonnen

werden, welche sonst die mühsamsten Anstrengungen mehrerer Jahre erforderten. Es ist natürlich, daß der Gewinn der einen Classe der Spekulanten auf den Verlust der andern Classe beruhet, und daß einer Seits nur eben so viel gewonnen werden kann, als anderer Seits verloren geht. Dies ist indessen der Gang eines jeden Spiels und schreckt davon nicht ab. Der Gewinn zieht immer neue Spieler herbei, der Verlust schreckt nicht davon ab. Der Verlierende hat das Spiel nicht verstanden, hat schlecht spekulirt. Wie gern mancher solide Banquier, der die Gefahren des Spiels übersieht, sich daraus zurückziehen möchte, die Geschäftslosigkeit im Producten-Handel hält ihn darin fest. Sein ganzes Vermögen liegt in den Papieren fest, wie die Conjuncturen das Spiel lenken, er muß demselben folgen. Der eigentliche Handel der Binnen-Länder, der von den Banquiers des Landes nur allein geleitet und befördert werden kann, verliehrt hiedurch aber seine große Stütze, und die Capitale der Banquiers, ihr noch größerer Kredit, welche diesen fruchtbringenden Handel unterstützen sollten, sind dem unfruchtbarsten aller Geschäfte, dem Börsen-Spiel zugewendet. So ist einer Seits der liegende Waaren-Handel die Veranlassung, daß die Banquiers dem Börsen-Spiel zugewendet wurden, anderer Seits aber unläugbar das Börsen-Spiel eine Ursache, wenn der Waaren-Handel ohne die Mittel ist, in wichtigen Spekulationen sich zu heben.

Unterdessen veranlaßt das immer zunehmende Bedürfniß der Staaten, die großen contrahirenden Banquiers, zu immer neuen Erfindungen, um den Geist der Spielsucht stets rege zu erhalten. Die Lotterien, diese große Kunst der Bethörung, der Demoralisirung, sind nicht unversucht geblieben, um den Schuld-Scheinen eine vortheilhafte Abnahme zu verschaffen; ja man findet, in diesen Staats-

Schuld=Lotterien selbst die Prämien, auf Promessen der Banquiers, doppelt ausgespielt. In einer schlauen Berechnung des Preises der Promessen findet die Vereinigung der Unternehmer, in der mit dem Geld=Mangel stets zunehmenden Spiel=Sucht, im ungünstigen Fall sich gedeckt, im günstigen, wenn auf die Promessen wenig große Gewinne fallen, ist ihnen reicher Gewinn sicher.

Bei diesem Börsen=Spiel stellt sich im ruhigen Gang des Geschäftes, zwischen dem Ausgeboth der Papiere und dem Ankauf derselben, ein bestimmtes Verhältniß. So lange die ausgebotenen Papiere auch sichere Abnehmer finden, bleiben sie in ihrem Kours. Uebersteigt die Nachfrage nach Papiere das Ausgeboth, so halten die Inhaber damit zurück, der Kours steigt, und umgekehrt fällt er, wenn das Ausgeboth größer wird, wie die Nachfrage. Die Spekulanten beobachten dies Verhältniß, den Barometer des Kredits der Papiere sehr genau, und dies gibt den großen Banquiers=Verein das Mittel, den Kours der Papiere überhaupt, oder eins derselben insbesondere zu heben, oder zu lenken; Gewinn und Verlust stets zu unterhalten, die Spielsucht immer lebendig zu erhalten. Für ihre großen Mittel gehören aber nicht so bedeutende Summen dazu, das Verhältniß an einer Börse zu verändern. Lassen sie, durch ihre geheimen Agenten eine Quantität Staats=Papiere aufkaufen, so fällt dieser ungewöhnliche Kauf sogleich auf. Die Spekulanten spüren der Ursache nach, und wenn sie bei dem eben nicht sehr verborgen gehaltenen Geheimniß erfahren, daß für Rechnung eines großen Hauses gekauft wird, so folgt die Spekulation: (Denn ohne Ursachen läßt dieses Haus nicht kaufen), die Papiere steigen. Läßt der Verein auch zu dem zunächst mäßig gehobenen Preis noch weiter kaufen, so folgt die Spekulation, und die

Papiere heben sich mehr oder weniger bedeutend. Dem Verein wird es nicht schwer durch andere Agenten, an andere Geld-Plätze in besser verwahrtem Geheimniß, die gekauften Papiere zu dem gehobenen Kours sogleich wieder zu verkaufen, und noch Vortheil daraus zu ziehen, die der getäuschte Spekulant lösen muß. Denn wenn mit diesen Neuerern keine wirklichen Zwecke verbunden sind, die den Kours erhalten, stellt sich derselbe bald wieder auf sein altes Verhältniß. Eben so wenig kostet es dem Verein Aufopferungen, den Kours herunterzudrücken. Denn störren sie das Börsen-Verhältniß im entgegengesetzten Fall dadurch, daß sie eine Quantität Schuld-Scheine zum Verkauf bringen, so erregt es eben so sehr die Besorgniß der Spekulanten, wenn sie erfahren, daß dieser Verkauf für Rechnung eines großen Hauses geschieht, der Kours sinkt sogleich. Bei fortgesetztem Verkauf, auch zu dem gesunkenen Cours wird die Besorgniß vermehrt, der Cours sinkt noch tiefer, und dies gibt dem Verein wiederum das Mittel, seinen Verlust zu decken; denn läßt er durch andere Agenten unter der Hand wieder zu den niedrigsten Kours zurück kaufen, so ist auch hier der Verlust mit Vortheil noch gedeckt.

Dies sichere Spiel macht es dem großen Banquiers-Verein nicht schwer, gleiche Manöver an mehreren Börsen gleichzeitig zu veranlassen. Dies gilt dann den Spekulanten für eine unfehlbare Folge irgend eines politischen Ereignisses, und sie erschöpfen sich in Möglichkeiten solche aufzufinden, obgleich es nur ein einfaches Manöver ist, um das Börsenspiel, zum Vortheil des großen Vereins, lebendig zu erhalten.

Aber nicht bloß eine kleine Kours-Veränderung in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ pro Centen liegt in der Macht des großen Banquiers-Vereins, auch ein sehr bedeutendes Steigen der Kourse

können sie bewirken, wenn es ihren großen Spekulationen angemessen ist. Ein Beweis hievon gibt die Spekulation des Banquiers-Vereins auf das Renten-Project in Frankreich. Im fortgesetzten Ankaufen zu immer steigenden Preisen überspannte dieser Ankauf die Spekulations-Sucht so weit, daß die betroffenen Papiere auf 20 und mehrere Procente stiegen. Dieser Kours, ganz außer Verhältniß mit den Geld-Summen, welche in dem Börsen-Spiel ihren Umsatz finden; die nothwendige Folge davon, das Sinken des Kourses, nachdem das Project scheiterte, ist zum Theil jetzt mit veranlassende Ursache des großen Mißkredits aller Papiere, der großen Börsen-Crisis, in welcher die Häuser zum Theil der größten Spekulanten untergehen, und die größten Kapitale verloren gehen. —

Dies ist der Handel, den die Verhältnisse der Zeit an die Stelle des wohlthätigen Handels, im Tausch der Producte und Fabrikate, geschoben hatten. Betrachten wir ihn, in Beziehung auf die Wohlfahrt des Staates, so kann die Paralelle zwischen ihm und den Producten-Handel nicht anders als höchst nachtheilig ausfallen.

Der Producten-Handel hob die Preise der Producte und Fabrikate, führte den productiven Gewerben Kapitale zu, belebte hierdurch die Betriebsamkeit und beförderte den Wohlstand der Nationen. Der Papier-Handel entzieht der productiven Industrie die nothwendigen Kapitale, vertheuert derselben das Umlaufs-Geld, drückt hierdurch die Erzeugniß-Preise noch tiefer herunter, als der Mangel des Producten-Handels dies thun würde, lähmt dadurch die Industrie und bewirkt Verarmung der Nationen. Doch es ist nicht genug, diese Behauptung im Allgemeinen hinzuwerfen, untersuchen wir daher die Wichtigkeit derselben in ihren einzelnen Theilen.

Der Papier-Handel also entzieht der productiven Industrie die nothwendigen Kapitale.

Dies ist der Fall:

a) In den Schuld-Scheinen der Staaten und ihrer Geld-Institute. Ehe die verheerenden Kriege der Zeit die Geldverhältnisse der Staaten gänzlich zerstörten, hatten diese Papiere im innern Verkehr, wie im Verkehr mit dem Ausland, ihren vollen Nennwerth, so weit sie nicht in fester Hand lagen, liefen sie also in dem Verkehr als wirkliches Umlauf-Geld und vermehrten die Circulation. Seit diese Papiere einen Kours unter ihren Nennwerth, und zwar in dem Börsen-Spiel einen stets veränderlichen Kours, angenommen haben, haben sie den Character eines Umlauf-Geldes gänzlich verloren und sind mithin der Cirkulation entzogen.

b) Aber nicht genug, daß sie selbst dem Umlauf entzogen sind, ihr Umsatz in dem Börsenspiel zieht noch bedeutende Kapitale nach sich, welche dieses Spiel unterstützen. Je mehr nun die Massen der Schulden eines Staates vermehrt sind, in desto größerem Verhältniß ist dies der Fall. Das Umlauf-Geld eines Staates nimmt aber jederzeit seine Richtung dahin, wo es die mehreste Beschäftigung, die lohnendste Anlage findet. Je mehr nun der Papier-Handel der lebendigste Verkehr eines Staates ist, je mehr zieht er das Umlaufs-Geld an sich und da dies in der That zur Zeit der Papier-Handel ist, so entzieht er den productiven Gewerben das nothwendige Umlauf-Geld.

Er vertheuert denselben das Umlaufs-Geld. Dies ist eine nothwendige Folge der Verminderung des Umlauf-Geldes. Der Werth des Geldes ist relativ zu den Erzeugnissen, denen es im Verkehr als Aus-

gleichungsmittel im Tausche dient. Je mehr Geld im Umlauf der Producte und Fabrikate, in der productiven Industrie im Umlauf ist, je niedriger stellt sich sein relativer Werth und umgekehrt um so höher, je mehr das Geld in diesem Umsatz gesucht wird. Wenn nun überdies durch allgemeine Abnahme des Metallgeldes auch der specifische Werth des Geldes allgemein gestiegen ist, so leiden offenbar die productiven Gewerbe doppelt durch den Papier-Handel.

Er drückt hierdurch die Erzeugniß-Preise noch tiefer herunter, als der Mangel des Producten-Handels dies thun würde.

Diese Behauptung erledigt sich zum Theil aus dem Vorhergehenden von selbst. Der practische Verkehr gibt aber den Beweis noch klarer. Der Geld-Mangel zwingt jeden Produzenten, so wie er seine Erzeugnisse nur gewonnen hat, damit zu Markt zu eilen und sie zu Geld zu machen, um seine dringendsten Geldausgaben zu befriedigen. Die allgemeine Geld-Verlegenheit macht dies Bestreben allgemein, die Märkte werden hierdurch überfahren und der Produzent ist genöthigt, jeden Preis anzunehmen, der ihm geboten wird. Die Gewerbe, welche die Producte in großen Massen verbrauchen, statt sich mit Vorräthen zu versehen, ziehen von den Geld-Verlegenheiten der Produzenten Vortheil, kaufen von einem Markttag zum andern und drücken die Preise immer mehr herunter. Die Ueberfüllung der Märkte, eine nothwendige Folge des großen Geld-Mangels im Umlauf der productiven Gewerbe, drückt also der Preis der Erzeugnisse, im innern Verbrauch weit mehr herunter, als der Mangel des Absatzes im Auslande dies bewirken würde, wenn die Produzenten den Verkauf abwarten, ihre Erzeugnisse suchen lassen könnten.

Er lähmt dadurch die Industrie und bewirkt Verarmung der Nation.

Jedes Gewerbe bedarf eines Betriebs-Kapitals und wenn dieses fehlt, so entsteht nothwendig eine Lähmung. Wenn nun im Geld-Mangel im Umlauf der Gewerbe die Preise der Erzeugnisse immer tiefer sinken, so ist Mangel des Betriebs-Kapitals und mit diesem Lähmung des Gewerbes die Folge, der Verarmung nothwendig folgen muß. Wie sehr dies im landwirthschaftlichen Gewerbe der Fall ist, ist sehr leicht zu berechnen. Eine landwirthschaftliche Besitzung, welche in gehörig fleißigen Betrieb, eine Brutto-Einnahme von . . . . . 10,000 fl. gewährt, erfordert mindestens, zur Bestreitung der Wirthsschaftskosten, Unterhaltung der Gebäude und Inventarien . . . . . 4000 — und gewährt, wenn die Ausgaben mit dem Preis der Erzeugnisse im richtigen Verhältniß stehen, eine Netto-Einahme von . . . . . 6000 fl.

In einer irgend schwierigen Wirthschaftslage, oder bei geringer Ertragungsfähigkeit des Bodes stellen sich die Ausgaben zur Brutto-Einnahme oft noch bedeutend höher. Bleiben wir unterdessen bei dem günstigen Wirthschaftsverhältnisse stehen.

Die Industrie eines Jahrhunderts, wachsende Bevölkerung, Anwachs der Geld-Mittel der Länder, hatten die Preise der Erzeugnisse, mit ihnen aber auch Gesinde und Tagelohn, das Arbeitslohn der Handwerker, mithin in gleichem Verhältniß alle Ausgaben gehoben, auch die Steuern verdoppelt. In den fortgesetzten Sinken der Producten-Preise sind die Preise so tief heruntergedrückt, wie sie vor hundert Jahren standen. Der Brutto-Ertrag der

vorgedachten Wirthschaft, stellt sich daher statt 10000 fl. nun auf . . . . . 5000 fl.

Mit den Ausgaben ist dies nicht im gleichen Verhältniß der Fall, vielmehr kann man höchstens annehmen, daß sie nur auf den 4ten Theil zurück gegangen sind, und sich auf 3000 stellen. Es bleibt daher ein Netto-Ertrag von 2000 fl., wo er sich vorher auf 6000 fl. stellte. Von diesem Netto-Ertrag bleibt nun noch die ganze Steuer zu entrichten, die nach dem hohen Ertrag von 6000 fl. regulirt war, und auch nur zu 10 pro Cent angenommen, 600 fl. beträgt. Es liegt zu Tage, daß der Grundbesitzer, bei diesem drückenden Verhältniß unaufhaltsam verarmen muß, und daß hievon der Papier-Handel, der dem Ackerbau und den productiven Gewerben die Umlauf-Kapitale entzieht, mit Veranlassung ist, ist nicht schwer zu erweisen. Denn drückt die Geld-Verlegenheit der Grundbesitzer, welche sie zwingt, die Märkte zu überfahren, den Preis der Producte auch nur um den 8ten Theil ihres höheren Preises herunter, so beträgt dies schon bei einer angenommenen Brutto-Einnahme von 10000 fl. die bedeutende Summe von 1250 fl., mithin den doppelten Betrag der ganzen Steuer.

Frägt man dagegen nach den Früchten, welche der Papier-Handel einem Lande bringt, so geräth man in der That in die Verlegenheit, gestehen zu müssen, das die größten Kapitale des Landes, in einer stets gespannten Geschäftigkeit seines ersten Handel-Standes, für den Staat durchaus unfruchtbar benutzt sind. Denn wenn das Glück des Spieles in einzelnen Händen auch bedeutenden Reichthum zusammenhäuft, so ist dies immer kein Gewinn des Staates, denn dieser Gewinn entsteht aus dem Verlust anderer Spieler, die in dem Spiel verarmen. Der Papier-Handel ist ein nothwendiges Uebel, eine Folge der Kriege,

welches die Moralität verdirbt, den Geist der wucherlichen Agiotage, den Wucher selbst belebt. Nur wenn die Staaten dahin gelangen, über das Bedürfniß neuer Anleihen hinwegzukommen, wenn in möglichst großen Amortisationen die Staatsschulden vermindert werden, wird dies Spiel seine beständige Nahrung, seinen Reiz verlieren, die Staats-Schuld-Scheine, wenn sie sich auch nicht auf den vollen Nennwerth erheben, werden Papiere der festen Hand werden und die großen darin angelegten Kapitale werden der fruchtbringenden Industrie zurückgegeben werden. Dies kann aber nur eine Folge weiser, staatswirthschaftlicher Einrichtungen seyn und ehe sich eine Aenderung aus diesen von selbst ergiebt, liegt es ganz außer der Macht der Staaten, die unrichtig angehäuften Kapitale aus dem Börsenspiel zurückzuziehen, sie den Gewerben zuzuwenden. Sie werden sich immer in der Lage befinden, in diesem Spiel einen Geldüberfluß, in den Gewerben selbst einen drückenden Mangel zu sehen, wenn sie den Gewerben und besonders dem Ackerbau mit dem kräftigsten Mittel nicht zu Hülfe kommen.

Aber auch zur Abhelfung des Geldmangels weiß die kaufmännische Industrie einen Rath in den Zettelbanken. In der kleinen Schrift über das Geld hat sich der Verfasser über diese Institute im Allgemeinen bereits ausgesprochen. Als Institute für den wahren Handel und in den Gränzen seines Bedürfnisses, sind sie in der That gemeinnützige Institute, die den Staaten nicht zum Nachtheil, dem Handel und mit ihm dem Lande aber zum wahren Nutzen gereichen können. Als Mittel, die Umlaufs-Kapitale allgemein zu ergänzen und über die Bedürfnisse des Producten- und Waaren-Handels hinaus sind sie aber

den Staaten, besonders aber neben dem unfruchtbaren Papier-Handel stets schädlich und erfüllen den Zweck nicht.

Schädlich sind die Banken im großen Umfang, weil sie, zur Bereicherung ihrer Actionäre, zu große Kapitale an sich ziehen, die in zweckmäßigerer Benutzung für das Land nützlicher verwendet werden können. In den Gränzen des Bedürfnisses des fruchtbringenden Producten- und Waaren-Handels kann man hierüber hinwegsehen, weil ihre Gemeinnützigkeit dies ersetzt, über diesen Zweck hinaus ist dies nicht zu übersehen, weil der Zweck ohne diese Aufopferungen und sicherer erreicht werden kann.

Dergleichen Banken stehen jederzeit unter dem Einfluß ihrer Actionäre, von denen ein Commité an der Direction Antheil nimmt. Der Barometer ihres Kredits ist der Kours ihrer Actien. Das persönliche Interesse der Actionärs und ihr Ehrgeiz, den Kredit der Bank zu heben, veranlaßt daher die Bank-Directionen, oft mit offenbarer Hintenansetzung ihres Zweckes, nur für den Vortheil der Actien zu arbeiten und das große Mittel eines unverzinslichen und doch zinstragend zu benutzenden Papier-Geldes, gibt ihnen das Mittel, dies in einem Verhältniß zu thun, welches für das Staats-Interesse nicht zu übersehen ist. Um dies näher zu übersehen, nehmen wir an, daß ein Staat das Bedürfniß habe, seinen Geld-Umlauf um 20 Millionen fl. zu vermehren. Er errichtet zu dem Ende eine Zettelbank auf eine baare Anlage von 20 Millionen in Actien, und läßt 20 Millionen in Bankzettel in Umlauf setzen. Ist durch die Emission der 20 Millionen Zettelgeld der Umlauf nicht überfüllt, sondern das Bedürfniß nur eben befriedigt, so darf man annehmen, daß die Bank, sobald sie ihren Kredit erst begründet hat, nicht über den 8ten Theil ihres Zettelgeldes als disponibeln Realisations-Fond bedürfen wird; sie be-

hält $\frac{7}{8}$ ihres Anlage-Fonds zur Benutzung. Dies beträgt von 20 Millionen $17\frac{1}{2}$ Million. Sie benutzt aber zugleich den ganzen Fond des Zettel-Geldes zinstragend, mithin $37\frac{1}{2}$ Million. Benutzt sie diesen Fond in sichern Disconto und Anleihe-Geschäften nur zu 5 pro Cent, so zieht sie jährlich eine Revenue von 1,875000 fl., also für die Actien 9 pro Cent Zinsen und Dividende, wenn man $\frac{1}{3}$ pro Cent auf die Regie-Kosten rechnet, mithin eine Dividende von 4 pro Cent mit jährlich 800,000 fl., welche die Gewerbe zur Bereicherung der Actionärs aufbringen müssen. Diese Dividenden wird die Actien auf einen Kours von 180 pro Cent erheben. Die Kourszettel der Börsen beweisen, daß dergleichen Banken ihre Actien zum Theil auf den doppelten Werth ihrer Anlage und selbst noch über diesen gehoben haben. Dies gibt dann den Beweiß, daß sie ihre Fonds im Durchschnitt bis auf 6 pro Cent nützen müssen und vermehrt die Summe, welche die Gewerbe für die Actionärs aufbringen müssen. Ueberdies sind die Bank-Institute, aus Vorsorge für ihre Actionärs, in der Regel mit einen Amortisations-Fond für ihre Zettel nicht versehen. Werden sie daher in den Zeiten des Mangels an Metallgeld auf den ganzen, dem Umlauf fehlenden Geldbedarf gerichtet, so fehlen demnächst die Mittel, das Zettel-Geld zu amortisiren, wenn bessere Conjuncturen den Zugang an Metall-Geld wieder verstärken und dies ist um so mehr der Fall, je höher sich der Kours der Actien erhoben hat. In den Betrachtungen über das Geld ist dieses näher nachgewiesen.

Aber die Vermehrung der Umlaufs-Mittel durch die Banken, erfüllt auch den Zweck nicht. Die Banken mit ihrem Bestreben, für ihre Actien hohe Dividenden zu erwerben, sind nicht dazu geeignet, den Gewerben, besonders

den Grundbesitzern, seine Ausgaben zu erleichtern. Dies ist aber nun der einzige Weg, dem Grundbesitzer aufzuhelfen. Denn werden ihm durch Erleichterung seiner Ausgaben, besonders in Verzinsung seiner Schulden, in allmähliger Tilgung derselben, nicht die Mittel verschaft, seinen Betriebsfond zu verstärken, wird er nicht von der Nothwendigkeit entbunden, aus Geld-Verlegenheit den Markt zu überfahren, so wird ihm auch die Vermehrung des Umlaufs-Kapitals nur sehr unwesentlich helfen.

Die kaufmännische Tendenz und Leitung der Banken wird sie aber stets geneigter machen, den Papier-Handel ganz besonders zu unterstützen und so wird dann der Staat das große Mittel eines unverzinslichen und zinstragend zu benützenden Papier-Geldes in die Hände der Banquiers gelegt haben, um das unfruchtbarste von allen Geschäften, das demoralisirende und verderbliche Börsenspiel zu befördern, ohne irgend eine Garantie zu haben, seinen productiven Gewerbe dadurch wesentlich aufzuhelfen.

Je mehr aber die Regierungen das Börsenspiel befördern, je mehr machen sie sich, besonders in allen ihren finanziellen Einrichtungen, davon abhängig, um so mehr Einfluß auf die Verwaltung der Staaten, wie auf ihren Kredit, gewinnt die Geld-Aristokratie der Verbindung der großen Banquiers, welche das Spiel dirigirt; welche in ihren cosmopolitischen Handels-Geist kein Vaterland kennt, nur ihren Gewinn zur Richtschnur hat und stets bestrebt ist, die angehäuften immensen Capitale in den Verlegenheiten der Regierungen zu vermehren.

Die Uebel, welche die productive Industrie eines Landes, besonders die größte Classe seiner steuernden Unterthanen, die Grundbesitzer drücken, setzen nothwendig auch die Staatsverwaltung in nicht geringe Verlegenheit. Man

kann annehmen, daß im Durchschnitt in den Staaten, welche nicht vorzüglich Handels-Staaten sind, die Steuer der großen Classe der Grundbesitzer über ⅓ bis nahe an ⅖ der ganzen Staats-Einnahme beträgt. Die Verarmung dieser steuernden Classe der Unterthanen veranlaßt also um so mehr zwischen den Anforderungen, welche die Regierungen zur Bestreitung der Staats-Ausgaben in directen und indirecten Steuern, an das Land nothgedrungen machen müssen und der Möglichkeit der Leistungen Seiten der Unterthanen das größte Mißverhältniß und setzt die Regierungen, in Beseitigung dieses Mißverhältnisses der Verwaltung, wie bei den Mitteln zur Unterstützung ihrer Grundbesitzer, gleich sehr in Verlegenheit.

Eine Ermäßigung der Steuer des Grundbesitzes, nach dem Verhältniß der gesunkenen Producten-Preise, mithin eine Herabsetzung auf die Hälfte, würde der Verwaltung beinahe den dritten Theil der ganzen Staats-Einnahme kosten. Dieser Ausfall läßt sich, in Ersparungen des Staatshaushalts durchaus nicht decken und dennoch würde selbst diese Ermäßigung der Steuer, der Verlegenheit nicht abhelfen, das Mißverhältniß zwischen Forderung und Möglichkeit der Leistung nicht heben, die fortschreitende Verarmung der Grundbesitzer nicht hemmen. Wenden wir uns, um dies zu erweisen, wieder zu unserer obigen Ertrags-Berechnung des Grundbesitzers.

Eine Besitzung, welche bei den hohen Producten-Preisen, vor Eintritt der Calamitäten, selbst nach einem 30jährigen Durchschnitt der Preise, eine Brutto-Einnahme von 10000 fl. gewährte und nach Abzug der Wirthschafts und

Unterhaltungs-Kosten von	4000 —
Einen Netto-Ertrag von	6000 —

ergab, behielt nach Abzug der Steuer von 10 pro Cent zu . . . . . 600 —
einen reinen Ertrags-Ueberschuß von . . . 5400 —
Der herabgedrückte Producten-Preis bestimmt zur Zeit die Brutto-Einnahme auf die Hälfte, also auf 5000 —
Die Ausgaben haben sich höchstens vermindert auf . . . . . 3000 —
Mithin bleibt eine Netto-Einahme von. . . 2000 —
Wird die Steuer nun auch ermässigt auf . . . 300 —
So bleibt dennoch nur eine überschießende Einnahme von . . . . . 1700 fl.
mithin von der vorherigen noch nicht voll der dritte Theil.

Berücksichtigt man bei diesem Verhältniß der gesunkenen Einnahme, den Schulden-Stand des Grundbesitzes, so wird es klar, daß selbst die Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, die fortschreitende Verarmung des Grundbesitzers nicht hemmen kann.

Man darf wohl annehmen, daß die Anzahl der freien Allodial-Besitzungen, welche ihren Besitz noch unter das Pupillar-Verhältniß verschuldet haben, nur geringe ist. Der größere Theil hat in seiner Verschuldung das Pupillar-Verhältniß mindestens erreicht, bei sehr vielen ist es bedeutend überschritten. Setzen wir nun, daß bei der oben zur Berechnung gezogenen Besitzung, eine vorsichtige Werthschätzung, den Rein-Ertrag statt auf 6000 nur auf 4000 fl. herausgebracht und darauf der Werth des Gutes auf 80000 fl. geschätzt hat, und nehmen wir im Durchschnitt eine Verschuldung auf das volle Pupillar-Verhältniß, mithin 40000 fl. an, so bleiben dem Besitzer zu 5 pro Cent 2000 fl. Zinsen zu entrichten. Seine Einnahme bleibt aber, ungeachtet der Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, nur 1700 fl. und es ist klar, daß selbst dieser Steuer-Erlaß die Besitzer

nicht retten kann, welche auf das volle Pupillar-Verhältniß ihrer Besitzungen verschuldet sind. Noch weniger kann dies also bei denen der Fall seyn, welche über die Pupillar-Sicherheit verschuldet sind. Wir haben vorgesehn, daß der Geld-Mangel den frühern höhern Preis nur um den 8ten Theil herunterdrücken durfte, um in der Einnahme der angenommenen Wirthschaft einen Ausfall von 1250 fl. zu bewirken. Kann die Unterstützung des Grundbesitzes die Preise nur auf das Verhältniß wieder erheben, so wird dies ungleich mehr fruchten, als der größeste, mögliche Steuer-Erlaß. Es ist dies also der wesentlichste Gesichtspunkt, von dem man bei der Unterstützung des Grund-Besitzes ausgehen muß.

Man darf übrigens dem Grundbesitzer allgemein, ohne Ungerechtigkeit, den Vorwurf nicht machen, daß er sich in hoher Verschuldung seiner Besitzungen, seinen Ruin selbst zugezogen habe. Die Verschuldung ist eine natürliche Folge des Erbrechtes bei freien Besitzungen und bei diesen ganz unvermeidlich. Setzen wir, daß der Besitzer eines freien, ganz unverschuldeten Besitzes im Werth von 100,000 fl., bei seinem Ableben drei Erben hinterlasse, so muß derjenige von ihnen, der die Besitzung übernimmt, die beiden Miterben mit 66000 fl. ausbezahlen und er übernimmt die Besitzung schon hoch verschuldet. Mag ihm nun auch entweder der Wille des Erblassers, oder die Schätzung des Grundstückes einige Vortheile versichern, der halbe Antheil des Guts-Werthes verbleibet ihm höchstens unverschuldet.

Setzen wir den Fall, daß dieser zeitige Besitzer durch besondere Glücksfälle nicht unterstützt, dennoch durch mögliche Einschränkung und durch die größte Industrie seine Schulden bis auf 30000 fl. vermindert habe. Er hinterläßt bei seinem Tode wiederum drei Erben, welche sich in

das Vermögen, nun von 70,000 fl., theilen. Uebernimmt nun Einer von ihnen die Besitzung, so muß er die Mit-Erben mit 46,600 fl. herausbezahlen und dies Grundstück verbleibt ihm, bei der größten Sparsamkeit und der sorgsamsten Industrie des Erblassers, nun doch mit einer Verschuldung von 76000 fl. Man kann hier freilich einwenden, daß der Eigenthümer allerdings an seiner Verlegenheit Schuld sey, weil er sich in einem verschuldeten Besitz hineingesetzt, das Gut nicht lieber zum Verkauf gebracht und mit seinen Miterben gleich getheilt habe. Wer kann aber die Anhänglichkeit der Familien an den Vorbesitz ihrer Vorfahren tadeln? Sie ist die Grundlage der Vaterlandsliebe, in welcher sich vorzüglich noch immer die Familien des Adels vortheilhaft auszeichneten. In einer Zeit, wo ein lohnender Ertrag des Grundbesitzes die auf demselben lastenden Schulden wenig drückten, weil die Kapitale sich reichlich rentirten; in einer Zeit, wo der Werth des Grundbesitzes sich noch immer im Steigen zeigte, wo der Uebernehmer eines Grundstücks die Hoffnung hegen konnte, gleich seinem Erblasser, durch Sparsamkeit und Industrie seine Schulden zu vermindern, ist diese Vorliebe zu dem Grundstück gewiß sehr zu entschuldigen. Um so mehr aber sind die Grundbesitzer zu bedauern, die bei dem schnellen Wechsel der Verhältnisse, ein Opfer dieser Vorliebe wurden. Während ihre Miterben ihren Erbtheil voll erhalten haben, machen sie selbst die unglücklichen Verhältnisse der Zeit zu erwerblose Bettler.

Die Zeit wird freilich auch dies Mißverhältniß ausgleichen, der verschuldete Besitz wird an vermögende Eigenthümer übergehen. Neuere Wirthschafts-Theorien wollen hierin selbst für die Staaten keinen Nachtheil finden, weil der neue Eigenthümer das Grundstück wohlfeiler er-

kauft, es mit neuen Mitteln übernimmt und es eben daher mit um so größeren Kräften in Kultur setzen kann. Diese Theorie ist indessen zu herzlos, als daß sie bei einem Regenten, welcher der Vater seiner Unterthanen ist, Eingang finden könnte. Der auf solche Art gewonnene Vortheil der Kultur ist mit dem Untergange Tausender von Familien, deren Vorfahren im Dienste des Vaterlandes sich auszeichneten, deren noch lebende Glieder vielleicht für die Integrität der Staaten, für die Erhaltung ihrer Dinastien ihre Kräfte in den letzten Kriegen opferten, ist mit der Verarmung vieler tausend Familien, welche in diesem Wechsel ihr Vermögen verloren, sehr theuer erkauft. Aber in der Regel geht die Kultur auch in der dringendsten Verlegenheit, in den langwierigen Prozessen, bis zur Subhastation erst verloren. Kann der Besitzer erhalten werden, so wird damit auch die Kultur erhalten, der darinnen verwandte Aufwand geht nicht erst verloren und es bedarf nicht erst des Aufwands neuer Kapitale, um sie wieder herzustellen.

In den Wechsel des Grundbesitzes werden aber, in der Stelle der Familien des Adels, Besitzer eintreten, welche aus den Drangsalen der Zeiten, Vortheile zu ziehen verstanden und Männer, denen das Glück in dem schädlichen Börsen-Spiel Kapitale zugeworfen hat. In die Stelle des Familien-Adels wird ein neuer Geld-Adel eintreten, der mit Hohn auf die verarmten Familien des Adels herabsehen, die Aufopferungen für das Vaterland bespötteln wird, die zum Theil an ihrem Ruin mit Schuld sind.

Dritter Abschnitt.

Ansichten, wie diesen Verlegenheiten so weit abzuhelfen ist, als dies überhaupt in der Macht der Staaten liegt.

In den vorhergehenden Abschnitten haben wir gesehen, daß die großen Verlegenheiten, welche gleich sehr die Staatsverwaltungen, wie die productiven Zweige der Industrie und vor allem den Grundbesitz drücken, einen doppelten Grund haben, nämlich in dem fehlenden Producten-Handel ins Ausland und in dem großen Geldmangel im Umlauf der productiven Gewerbe. Wir haben gesehen, warum es ganz außer der Macht der Staaten liegt, den Producten-Handel zu heben und daß eine Aussicht auf das Wiederaufblühen des Handels in weiter Ferne liegt und sehr trübe ist. Auf diese Aussicht lassen sich daher die der Verarmung sehr schnell entgegengehenden Unterthanen eben so wenig verweisen, als die immer wachsenden Ausfälle an den Staatsrevenüen decken. Die Regierungen würden aber unweise handeln, auf die Hoffnung, daß im einstigen Wiederaufblühen des Handels, sich alles wieder ausgleichen werde, durch immer neue Anleihen die Ausfälle zu decken, welche die zunehmende Verarmung der Unterthanen in ihrer Staatseinnahme nothwendig herbeiführen müssen. Sie würden hierdurch in immer mehr anwachsenden Zinsen die Staats-Ausgaben vergrößern, das Mißverhältniß zwischen der nothwendigen Anforderung und der Möglichkeit der Leistung vermehren und in steter Deckung immer neuer Ausfälle, die Schulden des Staates, im Zins auf Zins-Verhältniß, vermehren. Welche Anstrengungen sie auch machen mögen, die Staats-Schulden zu amortisiren, die neuen Schulden werden diese Anstrengungen stets übersteigen, das Verhältniß der Verschuldung wird im Verhältniß der zunehmenden Verarmung des Landes immer drückender werden. Die

Staaten müssen daher nothwendig auf Mittel denken, diese Verlegenheit wenigstens so weit zu beseitigen, als ihnen die Verhältnisse der Zeit dies gestatten. Es bleiben hierzu nur zwei Mittel, nämlich:

A. Die Einschränkung der Ausgaben, nach der Möglichkeit der Leistungen der Unterthanen.

B. Eine Aufhülfe der produzirenden Gewerbe, besonders der Grundbesitzer, um die Möglichkeit der Leistungen zu den Abgaben zu erhöhen.

Durch Einschränkung der Staats-Ausgaben allein läßt sich das Mißverhältniß nicht heben. Die Herunterſetzung der Steuern des Grundbesitzes nach dem Verhältnisse der gesunkenen Producten-Preise, beträgt allein schon beinahe den dritten Theil der Staats-Einnahme und dies ist das Minimum, auf welches die Einnahme nach und nach sinken muß, wenn sie sich durch Ueberspannung auch noch eine kurze Zeit höher erhalten lassen möchte. Wir haben gesehen, daß selbst dieser Steuer-Erlaß nur eine geringe Aufhülfe des Grundbesitzes gewähren kann. Diese Ermäßigung würde daher, selbst wenn sie möglich wäre, keine Garantie gewähren, daß alsdann die Einnahme gedeckt sey. Um den dritten Theil lassen sich aber in den großen Staaten die Staatsausgaben nicht beschränken, mithin ist auch dieses Mittel allein zur Erreichung des dringenden Zweckes nicht hinreichend. Nichts desto weniger ist es nothwendig, die Ermäßigung der Ausgaben so weit zu bewirken, als die Verhältnisse der Staaten dies irgend erlauben. Denn so lange das Uebel in seiner Quelle nicht gehoben werden kann, ist es nothwendig, alle zum Zweck führenden Mittel vereint in Anwendung zu bringen.

Aufhülfe der productiven Gewerbe, besonders der Grundbesitzer, ist mithin das Mittel, auf welches die Re-

gierungen, vorzüglich zur Erreichung des Zweckes, ihr Augenmerk richten müssen und es ist dies ganz besonders ein Gegenstand des finanziellen Interesse des Staates.

Untersuchen wir daher nochmals sorgfältig die Uebel, welche den Grundbesitz drücken und ihre Ursachen, um aus der genauen Kenntniß derselben die Mittel aufzufinden, welche ihm abhelfen können. Das erste Uebel ist offenbar:

A. Die immer weiter gehende Werthlosigkeit aller Producte.

Es hat dies seine Ursache

1) in dem Mangel des Producten-Handels ins Ausland,
2) in der Erzeugung über das innere Bedürfniß,
3) in der Vertheuerung des specifischen Werths des Metall-Geldes, welche immer mehr steigt, je mehr mit dem fehlenden Welt-Handel die Quellen versiegen, welche Europa die edlen Metalle aus der neuen Welt zuführten,
4) in dem Geld-Mangel im Umlauf im Allgemeinen, welcher den relativen Werth des Geldes, zum Nachtheil der Erzeugnisse, noch überdies erhebt,
5) in dem Geld-Mangel im Umlauf bei dem Ackerbau insbesondere, der dem Grundbesitzer zwingt, sobald er seine Producte gewonnen hat, damit den Markt zu überfüllen, um sie zur Bestreitung der dringenden Geld-Ausgaben, sogleich zu Geld zu machen.

B. Das zweite Uebel liegt offenbar in der Verschuldung des Grundbesitzes und die Ursache des großen Druckes derselben liegt darin:

1) daß ihre Verzinsung mit dem gesunkenen Ertrag des Grundbesitzes durch die Entwerthung der Producte, außer Verhältniß getreten ist.
2) In dem Wucher, welchen der Grundbesitzer bei Contrahirung neuer, oder bei dem Wechsel alter Schul-

den unterliegt. Prüfen wir diese Uebel mit ihren Ursachen einzeln.

A. Das erste Uebel ist die immer weiter gehende Werthlosigkeit aller Producte. Es hat seine Ursache

1)

in dem Mangel des Producten-Handels ins Ausland.

Der fehlende Producten-Handel drückt zunächst die Preise in den Ländern herunter, welche bei einer geringen Bevölkerung und weniger Fabriken, mit ihren rohen Produkten, besonders auf einen Absatz ins Ausland, angewiesen sind, der Mangel an Absatz ins Ausland veranlaßt, daß die Producte in den angränzenden Provinzen und Ländern einen Absatz suchen, die Märkte werden überfüllt, der Ueberfluß von Erzeugnissen dringt von einer Provinz auf die andere, und bald macht die Concurrenz des Verkehrs das Sinken der Preise allgemein. Es bleibt dies nicht bloß in den Ländern, welche über ihr inneres Bedürfniß erzeugen, die Concurrenz drückt den Preis auch da herunter, wo die Erzeugung das innere Bedürfniß kaum befriedigt, selbst wenn der Ueberfluß dahin keinen unmittelbaren Zugang findet. Mit Rücksicht auf das relative Verhältniß, in welchem sich die Erzeugniß-Preise, nach besonderer Lage der Länder jederzeit stellen, sind solche daher überall gleich gesunken.

Da die Ursache dieser Entwerthung, so weit sie allgemein ist, in dem fehlenden Absatz ins Ausland begründet ist, so können die Regierungen dagegen nichts wirken. Es muß der Zeit überlassen werden, den Zeitgeist zu beruhigen, der dem Handel die Sicherheit entzieht, die ihn hindert.

2.

In einer Erzeugung über das innere Bedürfniß.

Dieß ist, außer dem, daß beim Mangel an Ausfuhr

schon der Kornbau das Bedürfniß überfüllt, insbesondere in dem starken Anbau der Kartoffeln der Fall, welcher den Verbrauch des Getreides sehr vermindert. Allgemein kann man dies jedoch nicht als ein Uebel annehmen, denn in vielen Ländern deckt der Anbau der Kartoffeln das Korn-Bedürfniß, welches, ohne diese Beihülfe, das Land nicht in hinreichender Menge erzeugen würde. Drückt nun hier auch der Anbau der Kartoffeln den Preis verhältnißmäßig herunter, so ersetzt der Gewinn der Kartoffeln doch den Ausfall an den Preis des Korns. Denn wenn eine auf 4 Felder gerichtete Wirthschaft, ½ Feld mit Kartoffeln, und die andere Hälfte mit Futter-Gewächse bestellt, so wird sie, in einer zweckmäßigen Rotation, in vermehrten Futter-Mitteln, und daher in kräftigerer Düngung auf den vierten Theil des ganzen Feldes die nehmliche Menge Getreide, wie früher auf dem dritten Theil gewinnen. Sie gewinnt dann auf dem halben Felde ziemlich noch ¾ soviel Kartoffeln, als sie auf einem ganzen Felde an Korn gewinnt. Diese bewirken eine große Ersparung in dem Korn-Verbrauch in der Wirthschaft, und in der Fütterung, und es kann um so mehr Korn zum Verkauf gebracht werden. Nebenher geben die Kartoffeln, in der Verarbeitung auf Brandtwein, Stärke, bei zweckmäßigen Betrieb, noch einen guten Gewinn. Ihr Anbau ersetzt also sehr gut, was der Preis des Korns durch sie verliert. Indessen hat der Kartoffel-Bau bei der sonstigen vortheilhaften Ausfuhr des Korns auch in solchen Ländern überhand genommen, wo das Bedürfniß auch ohne sie, mit Korn allein befriedigt werden konnte. Hier ersetzt ihr Anbau den Verlust im Getreide-Preis nicht, und sie tragen hier um so mehr zur Ueberfüllung bei, wenn die Länder im Korn allein schon über das Bedürfniß erzeugen. Je mehr nun

in solchen Ländern der Absatz ins Ausland fehlt, jemehr drückt dies Mißverhältniß nachtheilig auf den Preis des Korns. Nur vom wiederbelebten Handel und von einer wachsenden Bevölkerung kann das Mißverhältniß mit der Zeit gehoben werden. Ein Ueberfluß in der landwirthschaftlichen Erzeugung kann aber auch in der Viehzucht, besonders in den Schäfereien, statt finden. Dies sind alles Uebel, welche die Regierungen nicht beseitigen können. Eben so wenig steht es in der Macht der Regierungen

3.

gegen die Vertheurung des specifischen Geld = Werths zu wirken. Es ist dieser jederzeit von der größern oder geringern Masse des Metallgeldes abhängig, welche sich überhaupt — im Umlauf befindet. Selbst arm an edlen Metallen, ist Europa hierin von dem großen Welthandel abhängig, und so kann denn auch nur ein Wiederaufblühen des Welthandels dieses Uebel heben. Dagegen hat es jede Regierung in ihrer Gewalt

4.

dem Geld = Mangel im innern Umlauf, mithin seiner relativen Vertheurung zu den Producten und Fabrikaten abzuhelfen. Der Verfasser verweißt hierüber auf seine kleine Schrift über Geld. Ein Papier = Geld in den Gränzen des wirklichen Bedürfnisses kann einem Lande nie zum Nachtheil gereichen, wenn es von Institutionen ausgeht, in denen es eine gehörige Begründung, und einen hinreichenden Realisations = Fond erhält. Ohne Ueberfüllung des Umlaufes kann es nur nachtheilig werden, wenn es ganz außer Verhältniß mit dem Metallgeld eines Landes tritt, und dies auch nur dann erst, wenn irgend eine Ursache des Mißtrauens eintritt, die die Inhaber des Papiergeldes veranlaßt, auf die Realisation in Metall = Geld zurück zu gehen. Ge=

schäfte zu vielen Millionen machen sich im Handel ohne alles Metall-Geld, durch Vertrauen und durch Wechsel. Nur die kleine End-Ausgleichung erfordert des Metall-Geldes und dies liegt am Ende noch den Inhaber zur Last, bis er es wieder in Umlauf gebracht hat, weil es müssig liegt. Jeder Verkehr in einem Lande ist Tausch, ist Handel. Die Regierungen opfern also in der That den Wohlstand ihrer Unterthanen auf, wenn sie, aus Vorurtheil gegen das Papier-Geld, den Geld-Umlauf Mangel leiden lassen, und dadurch den Werth der Erzeugnisse noch tiefer herunterdrücken, als der fehlende große Handel es ohnehin schon thut. Soll das Papier-Geld aber

5.

den Geld-Mangel im Umlauf bey dem Ackerbau wirklich abhelfen, so muß es von Institutionen ausgehen, welche zur Unterstützung des Ackerbaues ganz eigentlich eingerichtet sind, oder wenigstens dem Ackerbaue so zugewendet werden, daß es außer dem Einfluß des Interesse der Actionairs bleibt, wenn es von den Zettel-Banken ausgeht.

Wir finden uns veranlaßt, noch einmal auf das Bedürfniß des Umlaufes zurück zu gehen. Nach den heutigen Verhältnissen der Zeit kann man annehmen, daß alles Geld eines Landes sich in zwei große Abtheilungen theilt. Der eine Theil ist in dem Papier-Handel, der andere in dem Umlauf der innern Gewerbe des Landes beschäftigt. Jede besondere Abtheilung bedarf einer Masse Geldes, welche ihrem Verkehr angemessen ist. Ob in dem Umsatz der Staats-Papiere an den Börsen eine ausreichende Geld-Masse im Umlauf ist, ergiebt der Kours dieser Papiere. So lange nicht ein besonderer Mißkredit den Kours der Papiere drückt, darf man annehmen, daß das dazu im Umlauf gesetzte Geld das Bedürfniß noch nicht ganz befriedigt,

wenn die Staats-Papiere, mit der landüblichen Verzinsung noch einen bedeutenden Kours unter pari haben. Der Verkehr an den Börsen ist zur Zeit bei weitem der belebtere. Giebt nun der Kours solcher Staats-Papiere unter pari einen Beweiß, daß das Geld-Bedürfniß an der Börse noch nicht vollkommen befriedigt ist, so kann man mit Gewißheit annehmen, daß der Umlauf in den Gewerben Mangel leidet, weil die Haupt-Masse des Geldes sich immer dahin wendet, wo der lebhafteste Verkehr statt findet. Weder der Zeitpunkt einer künstlich erregten Ueberspannung des Kourses, noch der Zeitpunkt der Krise des Mißtrauens, welche jetzt zum Theil eine Folge der Ueberspannung ist, können hiebei zum Maaß-Stab dienen. Gehen wir daher auf das Jahr 1824 zurück, ehe die Renten-Speculation den Kours hob, und nehmen wir dazu noch an, daß die erregte Speculation die Kapitale an der Börse noch vermehrt hat, so wird sich immer nur ein natürliches Verhältniß der 5 procentigen Papiere, in Ländern, wo 5 pro Cent der landüblich niedrigste Zins ist, im Verhältniß zu den Börsen-Kapitalen auf etwan 90 pro Cent ergeben, und wahrscheinlich wird auch der Kours nicht eher eine Festigkeit wieder erlangen, ehe er nicht auf dieses Verhältniß sich gestellt hat. Dieser Kours läßt aber in einem Lande eher auf einem Mangel im Allgemeinen, als auf einen Ueberfluß, in der produktiven Industrie aber auf einen Mangel gewiß schließen. Vorurtheilfreie Berechnungen über die Geld-Mittel des Umlaufs, welche man in Ländern, wo Papier-Geld in Umlauf ist, mit größter Genauigkeit haben kann, werden dies näher ergeben.

3. Das zweite Uebel liegt in der Verschuldung des Grund-Besitzes, und die Ursache des Druckes ist:

Daß ihre Verzinsung mit dem gesunkenen Ertrag der Grundstücke außer Verhältniß getreten ist.

In dem zweiten Abschnitte haben wir schon gesehen, wie die Erbschaftsverhältnisse die Verschuldung des freien Allodial-Besitzes, im Laufe der Zeiten nothwendig herbeiführen. Aber auch Verbesserung der Wirthschaften haben diese Verschuldungen veranlaßt, als hohe Getreide-Preise die Industrie belebte. Der Grundbesitzer konnte sich berechnen, daß er bei richtiger Anlage der aufgenommenen Kapitale sie in dem Wirthschafts-Betrieb ungleich höher nützen konnte, als er sie verzinste. Denn wenn ein Grundbesitzer, bei einer rationellen Einrichtung seiner Wirthschaft, seinen Viehstand verbesserte, und vermehrte, und eine Kuh mit 100 fl., ein feines Mutter-Schaaf mit 10 bis 15 fl. bezahlte, so machte sich ein in solchen Verbesserungen eingelegtes Capital sehr reichlich bezahlt, da er eine gute Kuh von 20 bis 50fl. jährlich nutzen konnte, das Schaaf aber beinahe in einem Jahre sich wieder bezahlt machte. Dies war, wenn gleich in so hohen Verhältnissen nicht, auch in den andern Wirthschaftszweigen der Fall.

Diese hohe Benutzung der Kapitale in dem Betrieb der Landwirthschaft machte gegen die Verschuldung des Grundbesitzes gleichgültig. Statt also den hohen Ertrag zur Wiederbezahlung der zur Verbesserung aufgenommenen Kapitale zu verwenden, ließen sich die Grundbesitzer zum Theil zu Verschönerung und Erweiterung ihrer Wohnungen verleiten, und folgten dem immer zunehmenden Luxus der Zeit. Diese Schulden nun, die in der Zeit des lohnenden Ertrags nicht drückten, selbst dazu beitrugen, die Revenuen des Grundbesitzes zu vermehren, wenn sie wirklich auf Meliorationen verwendet waren, werden demselben nun zur drückendsten Last, weil in der Ertragloſigkeit des Grundbesitzes

der Wirthschaftsbetrieb die Zinsen nun nicht aufbringt, welche von den Capitalen gezahlt werden müssen. In der kleinen Schrift über das Geld haben wir gesehen, wonach die Verzinsung der schuldigen Kapitale, wonach der Zinssatz eines Landes sich richtet. Wir haben aber auch gesehen, daß der Zinssatz von Verhältnissen abhängig ist, auf welche die Regierungen unmittelbar nicht einwirken können. Sie können den Grundbesitz durch Bewirkung eines niedrigen Zinssatz also auch nicht zur Hülfe kommen, da solcher von dem Willen der Regierungen eben so wenig abhängig ist, als er sich durch Gesetze bestimmen läßt. Dies ist am wenigsten in Ländern der Fall, wo ein Mangel im Geld-Umlauf einen Beweis davon giebt, daß das Land keinen Ueberfluß an Kapitale hat. Das Mißverhältniß der Verzinsung zu den Ertrag der verschuldeten Besitzung bewirkt aber nothwendig

2.

Einen Mißkredit des Grundbesitzes und einen Wucher bei Annahme neuer Schulden, oder bei dem Ersatz gekündigter Capitale.

Aus den Berechnungen des zweiten Abschnittes haben wir ersehen, daß der tief gesunkene Ertrag des Grundbesitzes selbst kaum hinreichet, die Zinsen der Schulden innerhalb der Pupillar-Sicherheit zu decken, viel weniger dann die Zinsen der Schulden über dies Verhältniß hinaus. Dies verursacht eine Unsicherheit der Verzinsung, die nothwendig die Kapitalisten veranlaßt, ihre Kapitale aus dem Grundbesitze zurückziehen. Kapital-Kündigungen sind also die nächste Folge davon. Der mit dem gesunkenen Ertrag gleich tief gesunkene Werth der Grundstücke, macht dem Grundbesitzer den Verkauf der Grundstücke, zu irgend annehmlichen Preisen, zur Zeit ganz unmöglich. Sie müs-

sen daher nicht nur dafür sorgen, die gekündigten Kapitale wieder zu ersetzen, sondern auch die Zinsausfälle in neuen Anleihen zu decken, wenn sie sich gegen Concours-Prozesse sichern wollen, welche sie unfehlbar gleich zu Grunde richten. Es ist natürlich, daß der Geldgeber, bei der Unsicherheit der Verzinsung, für die Gefahr, der er sich aussetzt, durch einen höhern Zinsen-Genuß sich entschädigen will. Die Gesetze bestimmen aber den höchsten erlaubten Zinssatz, und so entstehet dann nothwendig der Wucher, der auf mannigfache Mittel sinnet, die Gesetze des Staates zu umgehen. Dem Grundbesitzer bleibt aber kein anderes Mittel, als sich in Hoffnung auf bessere Zeiten, dem Wucher zu unterwerfen, und oft die drückendsten Bedingungen einzugehen. Wenn er auch seinen unausbleiblichen Fall vor Augen sieht, so lange er sich im Besitz erhalten kann, gewährt ihm dieser wenigstens einen kümmerlichen Unterhalt für sich und eine oft zahlreiche Familie. Das gewöhnliche Mittel des Wuchers ist: die Schuldverschreibungen auf einen andern Namen ausstellen zu lassen, sie durch Cession an den Grundbesitzer zu bringen, und solche dann nach einem übereingekommenen Cours an sich zu kaufen. Dies vermehrt dem Grundbesitzer, außer dem Capital-Verlust bei dem Verkauf der Schuldverschreibungen, auch die Kosten der Eintragung und Cessionen.

Betrachten wir die hier ohne alle Ueberspannung angegebenen großen Verlegenheiten, welche den Grundbesitz drücken, mit ihren Ursachen genauer, so zeigt sich, zu ihrer Abhülfe, das dringende Bedürfniß:

a) Daß die Staaten, da, wo er wirklich statt findet, dem Geld-Mangel im Allgemeinen abhelfen, um die Ueberspannung des relativen Geld-Werthes zu dem Produkten-Werth zu beseitigen, und damit den Preis der

Produkte wenigstens so weit zu heben, als diese Ueberspannung ihn herunterdrückte.

b) Daß diese Vermehrung der Umlaufs-Mittel auf eine Art bewirkt wird, daß die Umlaufs-Kapitale dem Ackerbau und den von ihn unmittelbar betroffenen Zweigen der productiven Industrie, durch den großen Umschwung des Geldes nicht entzogen, und dem Geld-Spiel der Börsen zugewendet werden können.

c) Daß dem Grundbesitzer die Verzinsung seiner Schulden erleichtert werde, um das Mißverhältniß zu dem Ertrag des Grundbesitzes zu beheben, daß endlich

d) der Mißkredit des Grundbesitzes und der daraus entstehende Wucher gehoben werde, welcher den Grundbesitzer völlig ruinirt und seine Grundstücke zur Subhastation bringt.

Diese Unterstützung ist aber dringend nothwendig, wenn die in einem Jahrhundert in dem Ackerbau verwendete Industrie, mit den großen darauf verwendeten Capitalen, nicht verloren gehn; wenn mit den Grundbesitzern zugleich nicht mehrere Tausend Familien mit zu Grunde gehen sollen, deren auf den Grundbesitz geliehenen Capitale, in dem öffentlichen, unfreiwilligen Verkauf, nothwendig ausfallen müssen. Sie ist dringend nothwendig, wenn die gefährlichste Immoralität nicht bei den kleinern Grundbesitzern einreißen soll, welche in Folge des Druckes der Zeiten zu erwerblosen Bettlern werden, wovon sich die Folgen nicht berechnen lassen.

Diese Unterstützung kann dem Grundbesitz nur durch ein Creditinstitut gewährt werden, welches sich zwischen dem Grundbesitzer und seine Creditoren als Vermittler stellt, welches den Capitalisten die möglichste Sicherheit gewährt, dem Grundbesitzer aber die Capitale erhält, welche zur Zeit

noch in fester Hand darin angelegt sind. Neuer, heranzuziehender Capitale bedarf der Grundbesitz weniger, nur des Credits, um demselben die darin angelegten zu erhalten.

Dieser Credit kann nur belebt werden, wenn das Institut entweder eine Ermäßigung der Verzinsung, oder eine Schuldentilgung selbst bewirken kann. Die Sicherheit eines solchen Instituts beschränkt dasselbe aber stets auf ein strenges Pupillar-Verhältniß und es kann in dieser Beschränkung den Zweck nur erreichen, wenn es mit besondern Mitteln dazu unterstützt wird. Ohne eine solche Unterstützung kann ein Institut höchstens dem Wucher steuern, der bei Capitalkündigungen in den Grenzen der Pupillarsicherheit statt findet. Ueber das Pupillar-Verhältniß hinaus bleibt dasselbe ohne Wirkung und wie sicher die Verschuldungen innerhalb der Pupillen-Sicherheit auch gestellt seyn mögen, wie groß der Credit innerhalb dieses Verhältnisses auch seyn mag, jede Verschuldung über das Verhältniß, ist im Stande, den Grundbesitzer zu ruiniren, ohne daß das Institut zu helfen vermag.

Ein Creditinstitut, welches dem Grundbesitzer, in der Verlegenheit der Zeit, eine reelle Unterstützung gewähren soll, muß also auch auf die Verschuldung über das Pupillarverhältniß einwirken und auch hier den Credit beleben können. Dies kann nur Statt finden, wenn das Institut innerhalb der Pupillar-Sicherheit die Verzinsung vermindert und dadurch den hinterstehenden Schulden für die Verzinsung größere Sicherheit bewirkt, oder wenn es die Schulden selbst nach und nach tilgt und den hinterstehenden die Aussicht eröffnet, in der Sicherheit vorzurücken Wenn sich nun der Zinssatz eines Landes selbst durch Belebung des Credits, unter das landübliche Zinsverhältniß nicht herunterdrücken läßt, wenn dies nicht Folge vermehrter

Capitale eines Landes ist, so kann auch der Zweck nur erreicht werden, wenn das Institut eine Amortisation der Schulden mit sich verbindet.

Eine Amortisation der Schulden kann das Institut nur einleiten, wenn entweder die Schuldner einen besondern Tilgungsbeitrag über die Verzinsung leisten, oder wenn dem Institut unverzinsliche und zinstragend zu benutzende Capitale zur Disposition gestellt werden. Dem erstern stellen sich die Verlegenheiten der Grundbesitzer entgegen die eine Ermäßigung der Ausgaben erheischen, aber eine Erhöhung über die Verzinsung zur Zeit nicht gestatten. Ein unverzinsliches und zinstragend zu benutzendes Capital aber kann das Institut nur erhalten, wenn solches entweder durch einen hinterzulegenden Capital-Abzug von dem Darlehn, von den Schuldnern selbst aufgebracht, oder wenn das Institut durch Unterstützung von dem Staat damit versehen wird, oder wenn beides mit einander vereinigt wird.

Von dem Umfange dieser Unterstützung hängt es ab, ob ein Creditinstitut sich bloß auf eine Schuldentilgung allein, ohne Ermäßigung der Verzinsung, und in welchem Verhältniß der Amortisation es sich beschränken muß, oder ob es mit der Schuldentilgung zugleich auch eine Ermäßigung der Verzinsung eintreten lassen kann. Von dem Umfang der Unterstützung hängt es also ab, in welchem größern oder kleinern Verhältniß das Institut zur Abhülfe der Verlegenheiten der Senatsverwaltungen selbst, wirksam seyn kann.

Der große Einfluß, welchen der Druck des Grundbesitzes auf die Staatsverwaltung hat, macht die Abhülfe dieses Druckes nicht zu einem einseitigen Gegenstand der Interesse der Grundbesitzer, sie ist vielmehr ein Gegenstand des staatswirthschaftlich finanziellen Interesse des Staats-

Aus diesem Gesichtspunkt sind also die Mittel zu überlegen, welche zur Abhülfe des Uebels angewendet werden können. In Staaten, in welchen die Verhältnisse der Zeit einen Geldmangel im Umlauf wirklich veranlaßt haben, liegt, wie überall in der Natur, neben dem Uebel auch das Gegenmittel, denn diese Staaten können dem Institut ein auf den Grundbesitz zu begründendes Papiergeld bewilligen und damit, mit Beseitigung des Mangels im Umlauf, zugleich den Grundbesitz aufs kräftigste unterstützen.*) Das Institut kann diese Unterstützung eben so verwenden, daß es das Papiergeld nach dem Bedürfniß des Staats, nach und nach wieder einlösen und entbehrlich machen kann.

Wie ein Creditinstitut nach diesen Ansichten einzurichten ist, darüber behält der Verfasser sich vor, seine Ansichten in einer besondern Ausarbeitung der Beurtheilung des Publikums vorzulegen.

---

*) Wenn sie nicht schon ein Papiergeld, in Zettelbanken begründet, im Umlauf haben. In diesem Fall bleibt es aber immer in ihrer Macht, das Institut mit dem Zettelgeld der Banken zu unterstützen.

III.

Deutsches Fürstenrecht.

Verlieren die mediatisirten Reichsfürsten Deutschlands durch die Veräußerung ihrer vormaligen Souveranitäts- jetzt standesherrlichen Lande, ihre Ebenbürtigkeits- und andere Familienrechte?

Vom
Kammer-Assessor Rüder.

Ich muß diese Frage verneinen, bis der deutsche Bundestag hierüber ein bestimmtes Recht für die Standesherren ausgesprochen haben wird; denn

A. der Rheinbund und Napoleons gewaltthätige Stiftung der Departements Weser, Elbe und Ems nahm ihnen nur die Landeshoheit, nicht die Ebenbürtigkeit.

B. Die deutsche Bundesacte restituirte keine Mediatisirte, die Beschlüsse des wiener Congresses fügten zu solchen noch die Familien Isenburg und von der Leyen hinzu, erweiterten einige Patrimonialrechte der Mediatisirten, gaben ihnen Hoffnung zu Curialstimmen auf dem Bundestage, beschränkten aber ihre persönlichen Rechte so wenig, daß sie ihnen ausdrücklich die Ebenbürtigkeit und das Judicium parium vorbehielten. *)

*) War das Privatrecht der deutschen Fürsten bis 1806 in manchen Fällen der Persönlichkeit und der Lehns- oder Allodialeigenschaft mancher Besitzungen derselben höchst willkührlich: so hat seitdem die Gesetzgebung der deutschen Bundesacte und der Congresse darin nicht mehr Klarheit gebracht. Es ist z. B. unentschieden wie vor 1806, ob der durch Sel-

Es haben seitdem und zum Theil vorher, verschiedene der gewesenen deutschen Landesherren ihre Standesherrschaften theils an die Souveraine selbst, theils an andere Standesherren und endlich sogar der Fürst Kaunitz an den Kaufmann Tenge in Queckenbrugge, seine Standesherrschaft Rittberg verkauft, welcher solche distrahirt hat.

Hat nun vor der Auflösung des deutschen Reichs im Jahr 1806 ein ehemaliger Reichsstand durch Entäußerung seiner deutschen Staaten, die Rechte eines deutschen Landesherrn zwar immer verloren: so hat doch die deutsche Bundesacte, welche die politische Stellung der Mediatisirten von Neuem organisirte, diesen Fall unentschieden gelassen und da sie nicht erklärt hat, daß der alles deutsche vormalige Lehn = oder Allodialgut seiner Familie, (welches mit einer Viril = oder Curialstimme auf den Reichstagen

---

tenverwandschaft oder ohne alle Verwandschaft zur Thronfolge gelangte Fürst seines Vorgängers Schulden zu bezahlen schuldig ist, oder nicht. Es ist ferner unentschieden, ob das Haupt einer Linie mit standesherrlichen Rechten, ohne Consens der Agnaten auf das Familiengut Schulden machen und Veräußerungen vornehmen darf, oder wie dieser Chef die von Hof-Dienstloskäufen, der vormals pflichtigen Unterthanen erhobenen Entschädigungsgelder zu verwenden schuldig ist. Als 1820 d. 21. März der vorige Fürst von Isenburg = Offenbach starb, entstand vor der kompetenten Darmstädter Behörde eine Untersuchung und Regulirung seines Debitwesens, allein es ist nichts über die Erledigung bekannt geworden. Aber schwerlich würde auch dieser einzige Fall, in ähnlichen Fällen zu gleichem Verfahren die Behörden, die Gläubiger und die Familienagenten und Erben der Schuldner verpflichten. Ich vermuthe, daß die Competenz der Agnaten von Isenburg = Offenbach-Birstein sehr klein ausfiel, dem keiner der erwachsenen fünf männlichen Agnaten dieser Linie hat sich vermählt.

Deutschlands verbunden war) veräußernde Standesherr, durch die Veräußerung die Ebenbürtigkeit verlieren soll: so scheint der Standesherr und seine Familie wohl seine standesherrlichen, aber nicht seine persönlichen Ebenbürtigkeitsfamilienrechte dadurch aufgegeben zu haben, denn die Ebenbürtigkeit ist in keinem Zusammenhang mit der Standesherrlichkeit. *)

Da aber alle reichsständische Familien solche Rechte durch Misheirathen einbüßten: so ist wohl außer Zweifel, daß eine Misheirath den Nachkommen solcher Zweige die Rechte der Ebenbürtigkeit entzieht! **)

---

*) Es giebt bereits Standesherrn, welche niemals Souveraine mit deutscher Reichsstandschaft waren, wohl aber eine gleiche Landeshoheit, als die Reichsstände, ausübten. Das waren die vielen anſäßigen reichsritterschaftlichen Familien, die sich bei der Auflösung der alten Herzogthümer durch einen korperativen Verband unter einander retteten, daß sie nicht landsäßige Vasallen der zur wirklichen Viril- oder Curial-Reichsstandschaft gelangten vormals ihnen ebenbürtiger Familien wurden. Einige aber wenige dieser Glieder der Reichsritterschaft erlangten durch Gunst oder Größe ihrer Besitzungen die Standesherrlichkeit in der jetzigen neuen Organisation Deutschlands.

**) Frägt man aber, was ist Misheirath: so hat es keinen Zweifel, daß die Ehe eines regierenden Reichsgrafen mit einer Adlichen, die nicht vom reichsunmittelbaren Adel war, bisweilen als eine Misheirath vom Reichshofrath betrachtet und daß die Nachkommen aus diesen Ehen von den Agnaten von der Thronfolge verdrängt wurden. Wenn aber die Agnaten gegen die Legitimität solcher Ehen nichts erinnerten, so hat der Reichshofrath den Kindern aus solchen Ehen Belehnungen mit den Reichslehen der Familie ertheilt. Als Fürst Ludwig Kraft Ernst, der 1806 bei Auflösung des Reichsverbandes deutscher souverainer Reichsstand von Ottingen-Wallerstein, nachheriger baierischer Kronoberhofmeister, erblicher

Reichsrath und Commandant des Rezat = und Oberdonaukreises, bekannt durch seinen feinen Kunstsinn und durch eine herrliche Gemäldesammlung deutscher und niederländischer Schulen und manche wohlthätige Einrichtung für seine vormaligen Unterthanen, ein adliches Fräulein, Bourgoin, geheirathet hatte, so protestirte sein Bruder, Fürst Friedrich, wider die Ebenbürtigkeit jener Ehe und machte den Kindern aus solcher die Thronfolge streitig und aus Verdruß oder in Folge von Familienverträgen abdicirte Fürst Ludwig 1823. Dagegen gab es wiederum Fälle, wo der Reichshofrath wie im Hause Schauenburg = Bückeburg z. B. dem Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen = Kassel die Besitzergreifung dieses Staats nicht gestattete, obgleich die Großmutter des jetzigen Fürsten von Lippe = Schauenburg = Lippe keine geborne Fürstin war.

Bekanntlich ehlichte der erste Großherzog von Baden, Karl Friedrich, in zweiter Ehe die Reichsfreiin Geyer von Geyersberg und nannte die drei Söhne aus dieser Ehe Grafen von Hochberg. Im Jahr 1817 gab ihnen ihr Neffe, Großherzog Carl Ludwig Friedrich, die fürstliche Würde und das Recht zur Thronfolge nach seiner und seines Oheims, des jetzigen Großherzogs Ludwig, männlicher Nachkommenschaft. Diesem widersprach zwar das Haus Baiern, erklärte jedoch zugleich die Anerkennung dieser Erbfolge, wenn das eventuell dem Hause Oesterreich vorbehaltene Breisgau ihm abgetreten, oder dafür die beiden nördlichen Kreise Neckar und Main und Tauber cediret würden. Allein der Großherzog widersprach diesen von Oesterreich unterstützten Ansprüchen und der Aachener Congreß entschied, daß der Rückfall des Breisgau an Oesterreich, erst nach Abgang der adoptirten drei Gebrüder Grafen von Hochberg statt finden könne.

Daß aber die Anerkennung einer an sich unstandesmäßigen Ehe der Agnaten, durch das regierende Haupt der Familie, die Nachkommenschaft aus solchen Ehen thronerbfähig macht, hat keinen Zweifel in beiden Linien der Lippe detmolder Nebenlinie Lippe Sternberg = Schwalenberg.

Staatswirthschaft.

Ueber die von deutschen Bundes-Regierungen gemachten Versuche zur Herstellung eines gemeinschaftlichen Mauth- und Handelssystems.

(Aus authentischen Quellen geschöpft.)

Der Art. 19. *) der deutschen Bundesacte hatte unter dem Handels- und Gewerbsstande Deutschlands Hoffnungen erregt, deren Erfüllung bereits seit Jahren vergebens entgegengesehn wurde, als die Ministerial-Conferenzen zu Wien im Jahr 1820 den Großh. Hessischen Bevollmächtigten zu denselben, Freiherrn de Bos'de Thil, zu dem zuerst an die bevollmächtigten Minister von Baden und Nassau gerichteten Vorschlage veranlaßten, Behufs einer Vereinbarung über ihre gegenseitigen Handelsverhältnisse zusammenzutreten. Dieser Vorschlag wurde bereitwillig aufgenommen und zur Theilnahme an den Verhandlungen über den befragten Gegenstand auch noch andere Bundesstaaten eingeladen. Und so entstand denn der zwischen Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen und Fürstlich Reußischen Häusern zu Wien unter dem 19. Mai desselben Jahres abgeschlossene Staatsvertrag, dem in der Folge auch noch

*) „Die Bundesglieder, so lautet dieser Artikel, behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten."

Kurhessen, Waldeck, und Hohenzollern beitraten und das die am 13. September ej. a. zu Darmstadt eröffneten Konferenzen herbeiführte.

Da es nicht in dem Zwecke dieser Blätter liegt, eine diplomatische Geschichte der dort gepflogenen Verhandlungen zu geben, diese Aufgabe auch, zum Theil wenigstens, in einem andern Journale *) sich erledigt befindet, so beschränken wir uns hier darauf, aus jenen Konferenzen die vornehmsten staatswirthschaftlichen Momente herauszuheben, die seither dem deutschen Publikum noch gänzlich unbekannt geblieben und worüber wir um so eher befriedigende Auskünfte zu geben versprechen dürfen, da wir Gelegenheiten hatten, die desfalligen Notizen aus erster Quelle zu schöpfen, die zur Zeit uns zugänglich war. — Wir schmeicheln uns durch diese Mittheilungen eine Lücke in unserer staatswirthschaftlichen Literatur auszufüllen, zugleich aber den väterlichen Regierungen Deutschlands ein Ehren-Denkmal zu errichten, indem wir ihre, bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegten Bestrebungen, für die Wohlfahrt ihrer Völker zu sorgen, der bisherigen Dunkelheit entziehen.

So viel zur Rechtfertigung nachstehender Mittheilungen, welche diese Zeitschrift in ununterbrochener Reihenfolge liefern wird. Wir schicken denselben nothwendiger Weise die dem obenerwähnten Vertrage beigefügte und noch zu Wien entworfene Punktation voran, weil diese den Darmstädter Verhandlungen zur Grundlage diente. Es lautete dieselbe wie folgt:

I. „Innerhalb der wechselseitigen Grenzen der pacisci-renden Staaten werden alle Land- und Binnenzölle aufgehoben, und dagegen an den äußeren Grenzen derje-

*) S. Allgemeine politische Annalen. XI. B. 4. Heft.

ben sowohl gegen die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, als gegen die dem besondern Verein nicht beigetretenen Bundesstaaten, mit gemeinschaftlichem Ermessen der vereinten Staaten, solche Zölle angeordnet, welche einerseits dem staatswirthschaftlichen Zwecke des Vereins und andererseits den finanziellen Bedürfnissen der betheiligten Staaten entsprechen.

II. Auch über die Weg- und Wasserzölle sollen (mit Berücksichtigung der Beschlüsse des Wiener-Kongresses vom J. 1815) gemeinschaftliche und so viel möglich gleichförmige Beschlüsse erlassen werden.

III. Jedem der vereinten Staaten bleibt unbenommen, in seinem Innern besondere Consumtions-Steuern anzuordnen und zur Erhebung und Sicherstellung derselben die erforderlichen Anstalten zu treffen, jedoch nach dem Grundsatze, daß die Producte und Fabricate der übrigen Staaten nicht höher, als die inländischen belegt werden. Die Einfuhr des Salzes soll von besondern Verträgen der paciscirenden Staaten abhängen.

IV. Die Zoll-Linie und die Zoll-Aemter der vereinten Staaten werden gemeinschaftiich besetzt.

V. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle wird nach dem Mittelverhältnisse getheilt, welches sich nach der Ausdehnung und der Bevölkerung der vereinten Staaten ergiebt.

VI. Die Uebereinkunft soll erst nach dem Zeitpunkte in Wirkung treten, den die paciscirenden Staaten mit Rücksicht auf ihre innern Staatsverhältnisse festsetzen werden.

VII. Jedem der paciscirenden Staaten bleibt zwar die Befugniß, aus dem Vereine wieder auszutreten, jedoch nur innerhalb der festzusetzenden Zeit nach der hierüber geschehenen Erklärung.“

Der Vertrag sowohl, wie diese Punktation erhielten ihre ausführlichere Entwickelung in einem von dem Großh. Badischen Bevollmächtigten in der 4. Konferenz gehaltenen Vortrage. Diese umfaßte den Entwurf zu einer definitiven Uebereinkunft zwischen den hohen Höfen, die dem Wiener Präliminar-Vertrag vom 19. Mai 1820 beigetreten waren. Derselbe zerfällt in drei Hauptabtheilungen, wovon

die Erste Hauptabtheilung

das gegenseitige Verhalten der hohen Paciscenten, die die Grundbestimmungen des Vertrags und die gegenseitig ertheilten Zusicherungen enthält, nehmlich:

Art. 1. handelt von der Art, wie von der Gemeinschaft die Gesetzgebung geübt werden soll. — Die erste Einrichtung kann nur mit allseitigen Einverständnissen bewirkt werden. — Ist man aber über die Hauptbestimmungen einig, so entscheidet die Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die intensive Größe ꝛc. der respectiven Staaten; denn man kann annehmen, daß ohnedies schon die größern Staaten eine gewisse Superiorität erlangen würden.

Art. 2. Der Austritt aus dem Vereine ist einem jeden Mitgliede desselben zwar gestattet, jedoch an die Bedingung einer vorgängigen, auf einen gewissen Zeitraum zu bestimmenden Aufkündigung geknüpft.

Art. 3. Den Regierungen derjenigen Staaten, die eine repräsentative Verfassung haben, wird die Einwilligung der Landstände vorbehalten, die um so nothwendiger erscheint, da die Sache die Finanzgesetzgebung angeht. In Betracht, daß die gemeinschaftliche Einrichtung zu den sehnlichsten Wünschen des Publikums gehört, steht nicht zu erwarten, daß diese Einwilligung zum Abschlusse des

Vereins entgehen werde. Erinnerungen gegen einzelne Bestimmungen können bei der alljährlich zu veranstaltenden Revision der constitutiven Einrichtungen des Vereins beseitigt werden. —

So wie von Seiten der Regierungen, so ist auch von Seiten der Landstände zum Abschlusse des Grundvertrags die absolute Uebereinstimmung aller betheiligten erforderlich. — Bei künftigen Veränderungen indessen steht, in Erwägung des Wechsels der Handelsverhältnisse, die häufig die Ergreifung schneller Maaßregeln nothwendig machen, das Recht, provisorische Verfügungen zu treffen, den Regierungen zu. — Für den Fall, daß von der Majorität, der vereinten Staaten Verfügungen getroffen werden, die dem Willen der Landstände in einem einzelnen Staate widerstreben sollten, müssen sie sich dies, da sie zu dem constitutiven Staatsvertrage des Vereins ihre Einwilligung gegeben haben, gefallen lassen.

Art. 4. Nächst der Bevölkerung, wäre die Ausdehnung der Grenzen, in so fern sie dem Auslande nicht Berührungspunkte darbietet und daher einen bedeutenden Einfluß auf den Ertrag der Zölle hat eher, als die Territorialfläche, als Hülfsmasstab für die Theilung der Zollgefälle anzunehmen.

Art. 5. Handelt von der Anstellung der Mauthbeamten und den Ernennungsrechten der einzelnen Staaten. Es wird darin bemerkt: daß die rückwärts liegenden Staaten, die verhältnißmäßig wenig Grenze gegen das Ausland haben, am zweckmäßigsten zu den Hauptzollämtern des Vereins die Kontroleurs und eine verhältnißmäßige Anzahl von Aufsehern bestellen möchten.

Art. 6. Für den Ansatz der Chausseegelder möchte ein Minimum und ein Maximum zu bestimmen seyn: der Herzogl. Nassauische Tarif sey wohl als Normalbestimmung für Ersteres, das Großh. Hessische dagegen als solche für letzteres festzusetzen.

Art. 7. So wünschenswerth auch eine Vereinigung über ein gemeinschaftliches Mas = und Gewichtssystem seyn möchte, so wäre doch, bis daß dieselbe zu Stande gebracht, dem Zolltarif vor der Hand das Cölner Gewicht als Norm zum Grunde zu legen.

Art. 8. Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Münzsystems, erschiene die Wiederherstellung des 24 Guldenfußes in seiner Reinheit als wünschenswerth; desgleichen die Abschaffung der Kronenthaler und die Feststellung fester Normen für die Scheidemünze.

Der zweite Hauptabschnitt.

handelt von der Zollordnung, hinsichtlich der nachstehenden Gesichtspunkte aufgestellt worden.

1) Die Zollsätze für Zucker, Kaffee, Gewürze, Colonial-Waaren überhaupt, Südfrüchte, Baumwollen-, Seiden-, Leinen-, Wollen-, Leder-, Glas- und Eisenwaaren, für Papier, Hüte, kurze und lange Waaren überhaupt, Taback, Wein, Brandtewein, Oele und über die zur inländischen Fabrikation erforderlichen rohen Materialien, — sind das Wesentlichste, worüber man sich zu vereinigen haben wird. Für den Fall, daß eine Verschiedenheit der Meinungen über einzelne Tarifsätze sich herausstellen sollte, so wären, um in der Mitte zusammen zu kommen, jedesmal von den resp. Regierungen die Bestimmungen des Minimum und des Maximum zu verlangen, un-

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

ter oder über welches hinaus sie sich unter keinerlei Bedingung einlassen wollen. — Hinsichtlich der Ausgangszölle wäre die Maxime aufzustellen, keinen Zweig der Ausfuhr durch dieselben zu beschränken.

2) Gewisse Artikel, besonders solche, die nur auf kurze Distanzen in den Verkehr treten, oder bei deren Einfuhr und Ausfuhr die besondern Verhältnisse der Grenzländer zu berücksichtigen sind, von dem allgemeinen Zolltarif auszunehmen, erscheint als zweckmäßig. Denn einmal würde hierdurch die Vereinfachung der gemeinschaftlichen Administration ungemein befördert werden. Sodann aber verdient eine besondere Berücksichtigung die Verschiedenheit der Interessen, welche in Ansehung der hierher gehörigen Artikel nicht nur zwischen einzelnen Staaten, sondern selbst zwischen einzelnen Lokalitäten desselben Staats statt findet und deren Vermittelung durch eine ins Detail gehende gemeinschaftliche Gesetzgebung zu bewirken, sehr schwer fallen dürfte. Auch diese Schwierigkeit wird durch die in Antrag gebrachte Ausnahme ihre Beseitigung finden.

3) Zur Beförderung des Transits ist zu wünschen, daß alle Zölle an den Grenzen erhoben und keine Lagerungen im Innern auf Speculation zur Wiederausfuhr gestattet werden. — Lagerhäuser, wo die als Speditions- oder Transitgut oder ohne genaue Bestimmung eingegangenen Güter niedergelegt und, bei Abführung vom Lager, nach freier Wahl, zum innern Verbrauch oder zur Wiederausfuhr declarirt werden dürfen, sind das Grab des redlichen Kaufmanns. Diese Anstalten vermehren die Unterschleife und die Verwaltungskosten. Jeder, nur einigermaßen bedeutende Platz verlangt ein Transitmagazin und hier-

aus wird sich ein Kostenbetrag ergeben, der mit der Einnahme in gar keinem Verhältniß steht. Um daher dem Aufwande, den die Lagerhausverwaltung erfordert, zu entgehen, wäre die gesammte Zollbehandlung an die gemeinsamen Grenzen der Vereinstaaten nach dem Auslande hin zu verlegen, woraus sich noch der Vortheil ergiebt, daß sodann die Unterschleife weit leichter zu verhüten sind. Allein das Lagerhayssystem führt noch andere Nachtheile mit sich, die die höchste Berücksichtigung verdienen: Ungetreue oder nachlässige Verwaltung an einem Lagerhausamte, werden dem Handel seine Richtung nach einem solchen Platze geben. Wenn indessen auch wirklich jene Verwaltung mit der größten Redlichkeit ihre Pflichten erfüllt, so bleibt doch der Argwohn nicht aus, besonders wenn der Handel eines Platzes wachsen sollte. Dergleichen Jalousien ziehen wieder andere Nachtheile nach sich. ꝛc.*)

4) Wird die Nothwendigkeit hergeleitet, sich schon bei den Berathungen über den Transit wegen Feststellung der Grundlagen einer von den Vereinstaaten gemeinschaftlich zu befolgenden Handelspolitik zu vereinigen.

Der dritte Hauptabschnitt

handelt von der Organisation, der Administration und der Aufsicht.

Diese wird schon vereinfacht, — heißt es im Vortrage des Großh. Badischen Bevollmächtigten, — durch Aufhebung der Zölle von den landwirthschaftlichen Produk-

*) Wir glauben schon hier unsere Leser aufmerksam machen zu müssen, daß vornehmlich die in diesem Artikel aufgestellten Principien die Klippe waren, woran in der Folge hauptsächlich der ganze Plan scheiterte.

ten unter den vereinten Staaten. Wenn aber ein Grenzstaat diesen Verkehr zwischen seinen Angehörigen und dem Auslande besteuern sollte, so können die zur Erhebung dieser Zollgefälle von ihm angestellten Beamten zur Kontrolle gegen die Einfuhr von Waaren benutzt werden, die den gemeinschaftlichen Zöllen unterliegen. In dieser Hinsicht sind sie alsdann der Gemeinschaft verantwortlich. —

Hauptzollämter wären an denjenigen Punkten, wo die Einfuhr am lebhaftesten ist, zu errichten. Die Sicherheit gegen Unterschleife, — wird bemerkt — seyn weniger in der Zahl der kontrolirenden Personen, als in deren guter Bezahlung zu suchen, die sie der Versuchung, Veruntreuungen zu begehen, enthebt. Dasselbe gilt von den Aufsehern, die nicht selbst Alles entdecken sollen, sondern deren Aufgabe ist durch Verbindungen an den Grenzorten von Allem was vorgeht, Kenntniß zu erhalten.

Die Administration selbst zerfällt in folgende Zweige:

1) Erhebungsämter, nehmlich Beizollämter und Einnahme-Büreaux der Hauptzollämter.
2) Hauptzollämter, womit die Localerhebungsämter verbunden sind und in deren Kassen alle dahin ressortirende Beizollämter ihre Einnahme abzuliefern hätten. — Von dem Wirkungskreise des Vorstehers eines Hauptzollamtes wäre die Einnahme zwar unmittelbarer Weise ausgeschlossen; dagegen aber umfaßt derselbe die Beaufsichtigung der Zu- und Ablieferungen und das Rechnungswesen. Ferner steht jenem Vorsteher zu: die Vollziehung der Anweisungen der Central-Mauth-Commission, die Obsorge für die pünktliche Beobachtung der Zollgesetze, Erkenntniß über Zollkontraventionen in erster Instanz, die Dienstpolizei über das gesammte Administrativ-Personal in seinem rayon.

3) Der Administration zur Seite steht die Aufsicht, welche jene, eben so wie die zollpflichtigen Personen kontrolirt. Sie besteht aus einem Oberinspektor für jeden rayon, dem Unterinspektoren unterzuordnen sind. Es dürfte vielleicht allein erforderlich seyn, die letztern beritten zu machen.

II. Nähere Entwickelungen des Entwurfs und zwar

A.

der Vertragsbestimmungen (im Allgemeinen)

1) Es soll ein freier Verkehr zwischen sämmtlichen zu einem gemeinsamen System sich vereinigten Staaten hergestellt werden. Gemeinschaftliche, sämmtliche Gebiete der paciscirenden Staaten umfassende Mauteinrichtungen werden getroffen werden.

2) Die zu verkündende Mauthordnung gilt für die Angehörigen sämmtlicher Vereinstaaten als allgemeines Gesetz, und hat für sie eine gleich bindende Kraft.

3) Eine Abänderung der Mauthgesetze kann durch Majorität bestimmt werden. — Einige derselben können nur durch allseitige Einwilligung abgeändert werden. — Hinsichtlich solcher, wo die speciellen Intereſſe einzelner Staaten ins Spiel treten, ist deren Beistimmung zur Fassung gültiger Beschlüsse, erforderlich.

4) Der Vollzug der Gesetze ist einer, von dem Einflusse eines jeden einzelnen Staates unabhängigen Mauth-Commission zu übertragen.

5) Der Ertrag der Zölle und die Kosten der Verwaltung sind gemeinschaftlich. *)

6) Die Mauth-Commission verkündet alle Gesetze im Namen der vereinigten Staaten und erläßt die zur Vollziehung derselben erforderlichen Reglements. Sie ist verantwortlich der Gesammtheit der Paciscenten, deren Bevollmächtigten sie jährlich Rechnung ablegen.

7) Jeder Staat hat das Recht, ein Mitglied zur Mauth-Commission zu ernennen, dessen Anstellung ad dies vitae ist. Die Mitglieder dieser Commission stehen in Pflichten der Gemeinschaft; sie können keine Aufträge von den respectiven Regierungen annehmen, die sie ernannt haben. Sie genießen gleichen Gehalt, der den respectiven Staaten, die von ihrem Ernennungsrechte Gebrauch gemacht haben, wenn derselbe aus der gemeinschaftlichen Casse bezahlt wird, in Abzug kommt. Es können sich aber mehrere Staaten zur Ernennung eines Commissionsgliedes vereinigen.

8) Zur Besetzung der Erhebungsämter und der Aufsichtsbeamten konkurriren sämmtliche Vereinstaaten nach einem im Verhältnisse ihrer relativen Bevölkerung zu entwerfenden Schema. — Die Personen hierzu, deren Ernennung den Regierungen zusteht, werden von der Mauthcommission geprüft, oder von einem hierzu von ihr beauftragten Hauptzollbeamten. Die Mauth-Direction läßt die Angestellten installiren, in Pflichten

---

*) Hierbei bemerkte der K. Würtembergische Bevollmächtigte:
„Die Bundesmatrikul sey als Vertheilungsmasstab für die Zollintraden anzunehmen, weil jeder andere Factor zu Schwierigkeiten und Ungleichheiten führen könne."
Die übrigen Bevollmächtigten nahmen diesen Punkt fürs Erste lediglich ad referendum.

nehmen, ertheilt ihnen Instructionen u. s. w. — Zur Ermunterung des Diensteifers findet ein stufenweises Fortrücken im Dienste statt.

9) Jeder einzelnen Regierung steht die Befugniß zu, durch einen oder mehrere Commissärs die Dienstführung der Verwaltungs = und Aufsichtsbeamten untersuchen zu lassen. Derselbe kann inzwischen keine Anordnungen treffen, sondern ist auf Berichterstattung über den Befund der Sachen beschränkt.

10) Es findet alljährlich Versammlung der Bevollmächtigten der theilnehmenden Staaten statt. Die Beschlüsse der Konferenz erhalten ihre Gültigkeit durch absolute Majorität.

11) Um aus dem Vereine zu treten, ist einjährige Aufkündigung erforderlich. Der austretende Staat übernimmt eine verhältnißmäßige Anzahl von Angestellten und Pensionärs.

12) Da die meisten der unterhandelnden Staaten landständische Verfassung haben, so behalten sich die Paciscenten die Einholung der Einwilligung ihrer Landstände da, wo solche erforderlich ist, vor. Im deshalbigen Entstehungsfalle verliert der Verein für sie alle bindende Kraft.

13) Sollten inmittelst Veränderungen in der Gesetzgebung verabredet werden, so treten dieselben provisorisch in Kraft, bis die landständische Einwilligung erfolgt. Durch diese wird denselben entweder definitive Bestätigung ertheilt, oder aber es tritt Aufhebung der getroffenen Abänderung durch Stimmenmehrheit ein.

(Besondere Bestimmungen.)

14) Im Innern der vereinigten Staaten dürfen keine andern Abgaben, als Chaussee=, Brücken=, Weg=

und Pflastergelder vom Transport der Waaren erhoben werden.

15) Es wird die Gleichstellung des Chausseegeldes in Frage gestellt. Den respectiven Regierungen steht die Befugniß zu, hinsichtlich des innern Verkehrs mit landwirthschaftlichen Producten, Befreiungen von der Entrichtung des Chausseegeldes eintreten zu lassen; sie haben diese Befugniß aber nicht in Beziehung auf auswärtigen Verkehr, Transit ꝛc.

16) Der Betrag der Brücken- und Pflastergelder darf den zur Unterhaltung der Brücken und Straßenpflaster erforderlichen Aufwand nicht übersteigen.

17) Es dürfen innerhalb der vereinigten Staaten keine zwangsweisen Umladungen oder Lagerungen der zu Lande versendeten Güter angeordnet werden. Freiwillig und ohne daß der Staat Abgaben davon bezieht, kann jedoch beides in Privatmagazinen statt finden.

18) Wasserzölle und Octroigebühren auf schiffbaren Flüssen verbleiben nach den Bestimmungen der Wiener Convention.

19) Von Artikeln, die nach dem ersten Zollgesetz den gemeinschaftlichen Zöllen nicht unterliegen und von dieser Bestimmung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, steht es den einzelnen, an das Ausland grenzenden, Staaten frei, bei deren Einfuhr von daher oder bei deren Ausfuhr dahin, beliebige Zollabgaben zu erheben, jedoch ohne alle Störung des Verkehrs der rückwärts liegenden Staaten mit diesen fremden Staaten.

20) Denjenigen Staaten, welche von gewissen inländischen Verbrauchsgegenständen Konsumtionsabgaben erheben, steht es frei, dieselben Abgaben, aber keine

höhern, von denselben Gegenständen, sie kommen, woher sie wollen, bei der Einfuhr an der Grenze oder bei der Ankunft am Bestimmungsorte zu erheben.*)

21) Die Tarife solcher Verbrauchsabgaben sollen den benachbarten Vereinstaaten bekannt gemacht werden.

22) Bestrafung der Kontravienten gegen die gemeinschaftlichen Abgabengesetze.

23) Sistirung derselben vor das forum delicti commissi und Vollziehung des Straferkenntnisses.

24) Die Verführung der steuerbaren Konsumtionsgegenstände findet in der Regel auf chaussirten Straßen statt.

25) Die Ausfuhr des Salzes von Einem der vereinigten Staaten in dem Andern ist verboten. — Zur Verhütung jedweder Unterschleife sollen die Durchfuhrstraßen bestimmt werden.

Zu diesem Art. und zu Art. 8. B. machte Hessen-Darmstadt die Bemerkung:

„Es wünsche zwar das Verbot der Ein- und Ausfuhr des Salzes hinsichtlich der Gesammtheit der vereinigten Staaten in ihren Beziehungen zum Auslande als Regel festzusetzen, innerhalb der Grenzen dieser Staaten aber den Salzhandel frei gegeben zu sehen. Dagegen könne man, um den hierdurch verursachten Ausfall in der Staatseinnahme zu decken, auf den Salinen selbst eine

---

*) Dergleichen Gegenstände wären aufzuzählen um einer willkührlichen Ausdehnung der Consumtionsabgaben vorzubeugen. Davon auszunehmen wären auf jeden Fall solche Waaren, die nicht im Gebiethe der Vereinstaaten hervorgebracht werden, wie z. B. Kolonialwaaren und die schon zum Besten der Gemeinschaft mit Eingangszöllen belegt sind.

Abgabe von allem fabrizirten Salze für die gemeinschaftliche Zollkasse der vereinigten Staaten erheben.“

Die übrigen H. H. Bevollmächtigten nahmen zwar die Sache ad referendum, bemerkten aber,

„daß der Vorschlag um deswillen nicht sobald ausführbar, weil mehrere der respektiven Regierungen Salzaccorde auf mehrere Jahre eingegangen, andere das Salz aus dem Auslande wohlfeiler bezögen.“

B.

Die Grundlinien einer gemeinschaftlichen Zolleinrichtung.

1) Ein gemeinschaftlicher Mauthverband soll zwischen sämmtlichen respektiven Staaten statt haben.
2) Im Innern dieses Staatenvereins ist der Verkehr zollfrei; gegen Außen wird eine gemeinschaftliche Zollinie errichtet.
3) Alle diese Linien auf ihrem Transport berührende Waaren, die nicht namentlich ausgenommen sind, werden, ohne Rücksicht auf Erwerbstitel und Ursprung, verzollt.
4) Die Eingangs- und
5) Ausgangszölle werden nach dem beiliegenden Tarifen erhoben.
6) Waaren, bestimmt nach einem auswärtigen Gebiethe durch das Gebieth des Vereins gebracht zu werden, bezahlen in der Regel Eingangs- und Ausgangszoll.
7) Ueber Artikel, die bloß Transitzölle bezahlen, enthält ein besonderer Tarif die Bestimmungen. Doch findet die Verzollung nach diesem Tarif nur unter folgenden Bedingungen statt: 1) Der Ort der ausländischen Bestimmung und des Ausgangspunktes muß beim Eingang der Waaren angegeben werden. 2) Die

Kolli werden verschnürt und versiegelt. 3) Innerhalb einer bestimmten Zeit muß die Wiederausfuhr durch einen Schein des Oberzollamtes der Ausfuhrstation nachgewiesen werden.*)

8) Die Einfuhr des Salzes auf Rechnung der Staaten, die es vom Auslande beziehen, ist abgabenfrei bei vorher zu bestimmenden Eingangsstationen, die der Central-Mauth-Kommission von den respektiven Regierungen anzugeben sind.

9) Die Ausfuhr der Lumpen ist verboten.

10) Von den Producten der Landwirthschaft und den rohen Erzeugnissen des Bergbaues (worüber ein besondres specifizirtes Verzeichniß anzufertigen) werden für die Gemeinschaft bei der Einfuhr und Ausfuhr keine Zölle erhoben. Es steht aber den einzelnen Staaten, die an das Ausland grenzen, frei, auf eigene Rechnung, Zoll- oder Licentgebühren vor der Ausfuhr aus dem eignen Lande in fremde Länder, oder von der Einfuhr von daher zu erheben. — Werden solche Artikel von einem rückwärts liegenden Lande durch das Gebieth des zum Verein gehörenden Grenzlandes bezogen oder dahin versendet, so dienen die Quittungen über das an der Grenze bezahlte Chausseegeld als Freischeine. — Von denjenigen Gegenständen aber, die ausdrücklich als frei bezeichnet worden seyn sollten, dürfen auch die Grenzstaaten von dem Verkehr des eigenen Landes mit dem Auslande keine Zölle erheben.

11) Es werden an den Grenzen gemeinschaftliche Ober- und Beizollämter errichtet.

---

*) „Je nachdem die Eingangszölle höher oder niedriger angenommen werden, können 6 und 7 wegfallen."

12) Nur die unter 10 bezeichneten Gegenstände können an andern Orten eingeführt werden und die hier bestellten Einnehmer sind zu verpflichten, daß nicht solche Waaren an diesen Punkten eingehen, die den gemeinschaftlichen Zollabgaben unterliegen.

13) Die ein- oder auszuführenden Waaren müssen bei der Ein- oder Ausgangsstation declarirt werden, nach Gewicht, Werth oder Stückzahl, je nachdem deren Verzollungsweise. — Vorzeigung der Frachtbriefe von Seiten der Fuhrleute u. dgl. m.

14) Auf dem Rheine ankommende Güter werden, in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge, in den hierzu bestimmten Niederlagsplätzen frei von den gemeinschaftlichen Landzöllen niedergelegt. Die Kram- und Niederlagsplätze in sämmtlichen Rheinhäfen werden daher als vor der Zollinie liegend betrachtet; sie stehen aber unter der Mitaufsicht der Zollbeamten. Alle Waaren, welche daselbst zum Land- oder Wassertransport geladen werden, unterliegen bei der Verladung der Kontrolle der gemeinschaftlichen Zollbeamten und im ersten Falle sogleich den Zollabgaben.

15) Die Kontrolle geschieht durch Abwägung, Besichtigung, Verschnürung oder Versiegelung. Abwägung, Abzählung, Taxation findet statt bei Waaren, die einem höhern Zolle als .... pr. Ctr. unterworfen sind; Besichtigung in allen Fällen, wenn die Waaren nicht für den höchsten Zollsatz erklärt werden. — Auch die Wägen der Reisenden dürfen visitirt werden, nicht aber deren Personen. — Waaren, deren Transit gegen herabgesetzte Abgaben erlaubt sind, werden verschnürt oder versiegelt. — Den Aufsichtsbeamten steht, für den Fall des Verdachts, die Nachvisitation rückwärts der Zollinie zu.

16) Es bleibt frei die Aus- und Wiedereinfuhr der zollbaren Waaren, welche von einem zum Vereine gehörigen Orte durch ausländisches Gebieth oder auf dem mit fremden Staaten gemeinschaftlichen Rheinstrom an einen andern Ort des Zollverbandes versandt werden. Hierzu ist erforderlich ein Freischein vom Zollamte der Ausgangsstation, der mit der Bescheinigung des Zollamtes der Wiedereinfuhrstation, dem Ersten zurück geliefert werden muß, widrigenfalls der Ausgangszoll nachgeholt wird.*)

17) Der Zollfreiheit genießen: 1) Gegenstände, die auswärtige Souverains für ihre Person und ihren eigenen Gebrauch durch das Gebiet des Vereins oder aus diesem Gebiete beziehen. 2) Die fremden Gesandten derjenigen Mächte, welche ein gleiches gestatten, erhalten innerhalb des ersten Jahres Rückvergütung. 3) Waffen und Munition für den Dienst des Militärs der vereinigten Staaten, nach erfolgter Beglaubigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörden.

18) Die Beizollämter und die Einnehmer des Haupt-Zollamts, so wie die Aufsichtsbeamten haben das Recht, Waaren, die Gegenstand eines vermeintlichen Zollvergehens sind, in Beschlag zu nehmen. Der Director des Oberzollamts ist Richter erster Instanz. Der Appellationszug geht an die Mauthkommission, deren Straferkenntnisse provisorisch vollzogen werden, unbe-

*) „Zweckmäßige Kontrolanstalten an den beiden äußersten Punkten des Rheins, wo dessen beide Ufer zum Gebiete der vereinigten Staaten gehören, machen eine besondere Beaufsichtigung der Schiffahrt auf der ganzen Strecke innerhalb dieser beiden Punkte überflüssig."

schadet der weitern Berufung an die Bevollmächtigten der vereinigten Staaten; die indessen nicht dem Denunzianten, sondern nur den Bestraften zustehen soll. — Bei streitiger Anwendung des Tarifs findet ein ähnliches Verfahren statt.

C.

Die Organisation und Attribution der Behörden.

1) Bei jedem Zollamte ist ein Einnehmer und Kontroleur. Bei den Beizollämtern ist der Wagemeister zugleich Kontroleur. Bei den Hauptzollämtern sind diese Functionen getrennt.
2) Die Beizollämter liefern ihre Einnahme dem Hauptzollamte ab.
3) Bei jedem Hauptzollamte ist ein Director angestellt, der die Aufsicht über die Zollerhebung bei dem Hauptzollamte und den Beizollämtern und über die richtige Einlieferung der Gelder von den Beizollämtern zum Hauptzollamte führt, die monatlichen Abrechnungen prüft ꝛc. Er kann Suspension verfügen und die vacanten Stellen provisorisch besetzen. — Er steht in unmittelbarer Korrespondenz mit der Mauth-Kommission, sendet die monatlichen Rechnungen der Erhebungsämter ein und läßt die Anweisungen vollziehen, welche die Mauth-Kommission auf die Einnahme des Hauptzollamts ausstellt. Ihm ist ein Kommis beigegeben.
4. Zur Aufsicht dienen: Zollaufseher, Unterinspectoren, Oberinspectoren. Eine Oberinspection umfaßt den Verwaltungsbezirk eines Hauptzollamts. Der Oberinspector steht unmittelbar unter der Mauth-Kommission. Er

kann die Vorlage der Zollregister verlangen, dieselben einsehen ꝛc., auch ohne Zustimmung der Denunzianten von der Entscheidung des Mauth-Directors an die Mauth-Kommission rekurriren. Das gesammte Aufsichtspersonal steht unter ihm.

5) Der Mauthdirection ist die ganze Verwaltung in allen ihren Zweigen anvertraut. Sie hat für die Vollziehung der Mauthgesetze zu sorgen, Dienstreglements und Instructionen zu erlassen. Ihre Decisionen haben volle Gültigkeit, bis nicht von der Gesammtheit der vereinigten Staaten ein anderes verfügt wird. Sie hat das Recht die Oberinspectoren, die Erhebungsbeamten bei dem Haupt- und Bei-Zollämtern wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zu suspendiren und die vacanten Stellen provisorisch zu besetzen. — Eine Haupt-Buchhaltungs- und Abhör-Behörde ist ihr beigegeben. — Sie besorgt die monatliche Vertheilung der reinen Zolleinnahme an die resp. Staaten nach dem vertragsmäßigen Fuß.*)

III. Bemerkungen über die auswärtigen Handelsverhältnisse des Vereins.

Das Gebiet des Vereins, eine Bevölkerung von 8 Mill. enthaltend, bietet unstreitig einen wichtigen Markt seinen Nachbarn dar. Er kann daher auch bei den von ihm zu treffenden Einrichtungen die bestehenden Anordnungen

*) „Es möchten gewisse Hauptzollämter anzuweisen seyn, an die Staatskassen einzelner resp. Regierungen monatlich abzuliefern, so daß jeder Staat gewisse Einnahmsstationen pro rata ein für alle Mal zugewiesen erhielte und die Ausgleichung nach den wirklichen Einnahmen von der Mauth-Commission im nächsten Monate geschehen würde."

fremder Nationen nicht aus der Acht lassen. In dieser Beziehung stellen wir zuerst in Erwägung

A. Durchzughandel durch die Länder, welche zwischen dem Gebiete des Vereins und dem Meere liegen.

Als Binnenland bedarf der Verein vor Allem eine möglichst freie Verbindung mit dem Weltmarkt. Obschon in dieser Beziehung von seinen Nachbarn abhängig, so dürfte Einverständniß mit einigen derselben hinreichen, um, vermittelst der Konkurrenz der verschiedenen zur See führenden Straßen, jedem Mißbrauche, den die an die See grenzenden Nationen von ihrer Lage machen möchten, wirksam zu widerstehen. Jene Straßen zerfallen in 5 Hauptzweige.

1) Zu den niederländischen Seehäfen gelangt man auf einer Wasserstraße, welche die bedeutendste für den Verein ist und auf mehrern Landwegen, wovon die von Antwerpen ausgehenden wichtig werden könnten.
2) Aus Frankreichs Seehäfen führen mehrere Straßen an den Rhein, von Havre, Bordeaux, Nantes, Marseille. Unter diesen ist Havre der gelegenste Seeplatz.
3) Die Straßen, welche nach dem Freihafen von Genua führen, theilen sich in mehrere Zweige, wovon einige die Schweitz, andere die österreichischen Vorlande durchschneiden.
4) Die Straßen nach Triest und Venedig dienen zum Verkehr mit den Seehäfen des adriatischen Meeres.
5) Im Norden konkurriren mit den niederländischen Plätzen Hamburg und Bremen.

Nur auf der Straße von den norddeutschen Seeplätzen und der Straße von Genua hat man nicht mit künstlichen

Mauthbeschränkungen zu kämpfen. Die Beseitigung der natürlichen Hemmisse, die dem Waarenzuge durch die Schweitz nach den westlichen Seehäfen Italiens entgegenstehen, ist indessen bis jetzt durch künstliche Mittel verhindert worden.

Die französischen Straßen können nur für gewisse Gegenstände, wie z. B. Kaffee, aber nicht für raffinirten Zucker, Fabrikate u. s. w. benutzt werden, weil die französischen Transitverbote entgegenstehen.

Die südöstlichen Straßen, die nach Triest und Venedig führen, stehen unter den österreichischen Douanengesetzen. Der Markt, zu dem sie geleiten, ist in Ansehung aller Seegüter für einen kleinen Bezirk des Vereins, in Ansehung gewisser Artikel aber für den größten Theil desselben von Wichtigkeit.

Der natürliche Kanal, der dem Gebiete des Vereins mit allen seefahrenden Nationen eine bequeme Verbindung eröffnet, ist der Rhein. Allein die niederländische Gesetzgebung und die einseitige Handelspolitik dieses Staats, haben die Benutzung dieses Handelsweges, den Bestimmungen des Wiener Congresses zum Trotze, sehr beschränkt. Es sind von Seiten dieser Regierung die Transitzölle so hoch bestimmt worden, daß nur noch ein kleiner Vortheil dabei bleibt, Kolonialwaaren auf der Rheinstraße zu beziehen und daß alle natürlichen Vortheile, die dieser Strom dem Handel der süddeutschen Straßen darbietet, verschwinden.*)

Preußische Douanen erschweren den Waarenzug, der den Landweg und den niederländischen Seeplätzen nach dem Rheine hin einschlägt. Noch mehr aber als der Bezug von Seegütern, ist die Versendung deutscher Fabrikate auf den Weltmarkt erschwert.

*) Vergl. unten die ganz neuerlich von dem Könige der Niederlande erlassene Verfügung. D. Redakt.

Die an die See grenzenden Staaten werden durch ihr eigenes Intereſſe abgehalten, Masregeln zu ergreifen, die den Zwiſchenhandel mit Kolonialwaaren und deren Spedition gefährden möchten. Sie begnügen ſich demnach, den Bezug der rückwärtsliegenden Staaten in ſo weit zu beſteuern, als es ohne Vernichtung dieſes Handels geſchehen kann. Größere Schwierigkeiten werden, beſonders in Holland und Frankreich, dem Bezug überſeeiſcher Manufacte entgegengeſetzt. Doch ſteht dem Handel dieſer Art, beſonders mit England, die Straße über die norddeutſchen Seeſtädte offen. Hierſelbſt angelangt, werden ſie auf Landwegen in das Innere von Deutſchland verführt und ihr Werthverhältniß zu Umfang und Gewicht, verſtattet deren koſtſpieligere Verführung.

Dieſer einzige Weg ſteht auch dem Vereine zur Verſendung ſeiner eigenen Fabrikate und Manufacte offen. Jedoch ohne directe Verbindung mit den Nationen, welche europäiſche Induſtrie-Erzeugniſſe ſuchen, bedarf das deutſche Binnenland eines freien Verkehrs mit ſolchen Seeplätzen, wo ein größerer Zuſammenfluß fremder Kauffahrer ſtatt findet. So lange als die holländiſchen Seeplätze dem ſüdweſtlichen Deutſchlande noch offen ſtanden, fanden auf dieſen Zwiſchenmärkten manche Zweige deutſcher Induſtrie einen Abſatz nach andern Welttheilen. Die neue niederländiſche Geſetzgebung hat aber dieſes Debouchée verſchloſſen. Die norddeutſchen Seeplätze bieten, bei der bekannten Natur des Handels, der ihre Kapitalien beſchäftigt, bis jetzt noch ſo wenig eine gleich günſtige Gelegenheit zum Abſatze jener Erzeugniſſe dar, daß unſere Induſtrie oft lieber den mit großen Gefahren und Koſten verbundenen Weg des Schmuggelhandels nach den franzöſiſchen Seeſtädten vorzieht, um dort den Beweis zu liefern, daß

sie, auf einem schicklichen Markte zugelassen, im großen Welthandel in eine ehrenvolle Konkurrenz mit der Industrie anderer Nationen zu treten vermag.

B. Eigener Handel zwischen den Staaten des Vereins und den benachbarten Bundesländern und fremden Staaten.

Der Handelspolitik der vereinigten Staaten möchte es angemessen erscheinen, den Bestimmungen des Tarifs nicht bloß den wirklichen Zustand des Handels zum Grunde zu legen, sondern zugleich diejenigen Verhältnisse zu berücksichtigen, die ohne Störung aus dem natürlichen Gange desselben sich ergeben würden.

Hier folgt eine kurze Uebersicht der Handelsverhältnisse:

1) Zwischen der Schweitz und dem Vereine finden die natürlichsten und innigsten Handelsverbindungen statt. Hier sind die natürlichen Verhältnisse am wenigsten gestört. Obwohl die Zölle, welche die einzelnen Kantone erheben, in der letzten Zeit erhöht worden, so übersteigen sie doch nicht das Mas der bloßen Transitzölle in den süddeutschen Staaten. Sehr mäßig sind die eidgenossenschen Eingangszölle. — Der zwischen der Schweitz und den drei angrenzenden Staaten des Vereins bestehende Handel ist ein Austausch von Naturerzeugnissen und Fabrikaten, der beiden Ländern gleich vortheilhaft ist. Die Hemmung desselben würde aber auch auf die rückwärtsliegenden Staaten, die den Verkehr mittelbarer Weise betreiben, einen nachtheiligen Einfluß äußern, weil ein benachbarter Markt auf den andern nach allen Richtungen hin wirkt. Getreide, gemeine Brandteweine, Oel und an Fabrikaten, vorzüglich Taback, einige Eisenwaaren und Leder

erhält die Schweitz aus den Staaten des Vereins, die ihrer Seits Käse, mehrere Manufactur-Artikel, besonders Baumwollenwaaren aller Art, auch Wollenwaaren und Leinwand dafür beziehen. Auch Wein, Holz und Vieh sind, nach den Localverhältnissen, hier Gegenstand der Einfuhr, dort der Ausfuhr.

Der Transithandel nach der Schweitz ist für die vereinigten Staaten von Wichtigkeit. Der größte Theil der Schweitz, besonders die nördlichen und nordwestlichen Kantone beziehen ihre Kolonialwaaren aus Holland. Artikel dieser Art, denen, wie dem raffinirten Zucker, Frankreich den Durchgang nicht gestattet, gehen selbst in die entlegenern Kantone, wo indessen Genua, wegen der holländischen Transitzölle, den Absatz streitig macht.

Alle Fabrikate, welche die Schweitz aus Rheinpreußen, den Niederlanden und England bezieht, nehmen ihren Weg durch das Gebiet des Vereins. An Kolonialwaaren geht Vieles seit einigen Jahren ganz zu Wasser nach Basel; die östlichen Kantone aber beziehen dieselben eine gute Strecke auf Landwegen, die in die Wasserstraßen einfallen. Die Fabrikate werden auf den verschiedenen Landwegen eingeführt, welche das Gebiet des Vereins von Norden nach Süden durchschneiden. Die Versendung der Schweitzer Manufacturwaaren nach Norden geschieht durch das Gebiet des Vereins; doch werden Holz und andere in das Gewicht fallende Artikel, wie z. B. Käse, mehr zu Wasser verführt. An dem Transithandel mancher Waaren, die aus Italien nach dem Norden gehen, wie rohe und gefärbte Seide, getrocknete Südfrüchte ꝛc. und derjenigen Fabrikate, die der Norden nach Italien

versendet, nehmen die Schweitz und das westliche Deutschland Theil.

2) Die feindselige Handelsgesetzgebung Frankreichs ist zum Theil die wirkende Ursache des lebhaften Verkehrs zwischen der Schweitz und dem südlichen Deutschland. Beide Länder werden hierdurch genöthigt, Manches gegen einander auszutauschen, was sie schicklicher auf französischen Märkten gesucht oder abgesetzt hätten. Da Frankreich den Transit so sehr beschränkt, so findet auf deutschem Gebiet der Durchzug vieler Waaren statt, welche die Schweitz sonst aus französischen Seehäfen oder aus den Niederlanden durch die Rheindepartements vortheilhafter beziehen konnte. Doch ungleich größer, als dieser mittelbare Vortheil, sind die Nachtheile, die Frankreichs Douanensystem den deutschen Nachbarländern zufügt. Es verstattet dieses keinem Gegenstande deutschen Gewerbfleißes den Ein- oder Durchgang. Schlachtvieh, einige landwirthschaftliche Producte, rohe Wolle, Holz, Potasche ꝛc. *) sind allein Ausfuhrgegenstände nach Frankreich. Es hat dieses Reich jeder fremden Industrie gleichsam den Krieg erklärt, obwohl dessen Absatz an Fabrikaten und Producten aller Art sehr bedeutend ist. Es sind dies größtentheils sogenannte Luxusartikel, wie z. B. Weine, Liqueurs, Modewaaren, Uhren, Bijouterien, feine Filzhüte, Seide und feine Wollentücher;

*) Seit der Epoche, wo dieser Vortrag gehalten wurde, hat sich bekanntlich die Wichtigkeit des deutschen Ausfuhrhandels nach Frankreich noch mehr vermindert, insbesondere hinsichts des Schlachtviehes, das die neue französische Douanengesetzgebung so hoch belegt, daß der Zoll fast die Wirkung eines absoluten Verbotes äußert.

nur wenige Producte Frankreichs, wie z. B. Oel und Krapp, sind ein Bedürfniß deutscher Gewerbe. Von den 30 Mill. Franken Werth an Seidenwaaren allein, die gegenwärtig aus Frankreich jährlich ausgeführt werden, kommen wenigstens zwei Drittel nach Deutschland.

Frankreichs Ausfuhr nach dem Osten geschieht auf den Transitstraßen, die das Gebiet des Vereins durchschneiden und auf eben denselben Wegen bezieht es die Bedürfnisse, die es von daher erhielt, wie z. B. Kupfer, Wolle, Hopfen u. s. w. Hinsichtlich des Verkehrs mit Oesterreich treten die Schweitz und der Seetransport mit diesen Wegen in Konkurrenz.

3) Die niederländische Zollordnung, obwohl in der Regel niedriger, als die französische, huldigt denselben Principien. Durch sie wird verhindert die Einfuhr mancher deutschen Waaren, die dort mit Vortheil abgesetzt werden könnten. Doch dem Süden hat dieses System den größten Nachtheil mittelbarer Weise zugefügt.

4) Denn durch dasselbe wurde Preußens strenge Mauthordnung provocirt, die auf den Oberrhein zurückwirken mußte. Den Erzeugnissen der Industrie und des Bergbaues nehmlich, welche hauptsächlich die preußischen Rhein-Provinzen ausführen können, ist der Absatz nach Frankreich und Holland verschlossen und nur der nach der Schweitz und dem Gebiete des Vereins, obwohl Ersterer mit mehr oder weniger Beschränkungen, steht ihnen noch offen. Durch die niederländische Zollgesetzgebung sahe sich Preußen veranlaßt, sein Gebiet der Einfuhr aller fremden Waaren zu verschließen, oder doch dieselbe durch so hohe Zölle zu erschweren, daß die Einfuhrartikel aus dem Gebiete des Vereins

auf beiden Rheinufern nach dem preußischen Niederrheine, bestehend in Weinen, fabrizirtem Taback und rohen Blättern, Getreide, Obst, rohen und verarbeiteten Hanf, Rüb- und Mohnöl, Potasche, Kleesaamen, denselben nicht ertragen können. Wenn daher früherhin ein natürlicher Umtausch der Producte und wenigen Fabrikate, so die Vereinstaaten nach dem preußischen Niederrhein gegen dessen bedeutendere Industrieerzeugnisse absetzten, statt fand, so hat dieser Verkehr jetzt größtentheils aufgehört, seitdem alle ehemaligen Einfuhrartikel mit einem so hohen Impost belegt worden sind, daß deren Bezug vom Oberrhein unmöglich ist.

5) Auch Oesterreich hat das Merkantilsystem angenommen und hindert demnach durch seine Zollgesetze den Absatz von Industrieerzeugnissen nach seinen deutschen und italienischen Staaten. Der Zwischen- und Transithandel mit österreichischen Erzeugnissen, die nach Frankreich und dem Norden und mit französischen, die nach Oesterreich gehen, ist nicht ganz unbedeutend. Im Gebiete des Vereins selbst finden einen bedeutenden Absatz: die Producte der Bergwerke Oesterreichs, manche Erzeugnisse der böhmischen Fabriken, besonders Glaswaaren, steiermärkische Eisenwaaren, Seide, Strohwaaren u. s. w.

6) Sachsen beschränkt den Handel nicht. Unter den Bodenerzeugnissen des Vereins finden besonders Weine Absatz; der Industrie steht der Markt von Leipzig offen.

7) Allein nicht bloß die Nachbarstaaten beschränken den Verkehr der Vereinstaaten mit den entferntern Ländern: es haben diese selbst Verfügungen getroffen, wodurch die deutschen Staaten theils mittelbar, theils unmit-

telbar in ihrem Verkehr mit denselben leiden. Man ziehe nur in Erwägung die brittische Kornbill, die Auflage auf die Wolle, andere Einfuhrverbote, die hohen Auflagen auf die Niederlage deutscher Leinwand u. s. w.

Dagegen hat England auf zwei großen Handelsplätzen in Deutschland einen offenen Markt aufgeschlagen, wo es alle seine Ausfuhrartikel nach allen Richtungen hin feil bieten kann.

8) Frankfurth ist zu Folge seiner Lage mitten im Gebiete des Vereins für diesen der bei Weitem wichtigste Ort. Es kann der Centralpunkt des süddeutschen Handels werden, obwohl es bis jetzt mehr der Stapelplatz für englische und niederländische Waaren, als ein Markt ist, wo deutsche Fabrikate deutsche Abnehmer finden. Auch in Kolonial- und Materialwaaren macht es Geschäfte und es ist der erste Wechselplatz zwischen Süden und Norden, Westen und Osten. Englische Waaren sind als Consignationsgüter mehr Gegenstand eines Kommissionshandels; Kolonial- und Materialwaaren eines Zwischen- und Speditionshandels. *)

---

*) Der Zwischen- und Speditionshandel Frankfurths mit Kolonial- und Materialwaaren hat inmittelst seit geraumer Zeit gar sehr abgenommen und aufgehört von Wichtigkeit zu seyn, seitdem die Seeplätze durch ihre Reisende directe Verbindungen selbst mit den kleinsten Landstädtchen und Dörfern angeknüpft haben, wo die Krämer nunmehr den Frankfurther Großhändler umgehen und sich aus erster Hand unmittelbar versorgen. — Dagegen hat Frankfurth Handel mit ausländischen Fabrikaten seit der Epoche gewonnen, wo die Einführung strenger Douanensysteme in den Nachbarstaaten es dort dem Kaufmann unmöglich machen, große Vorräthe dieser

Zweifelsohne wird die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Systemes und die Aufhebung aller Binnenzölle innerhalb der Staaten des Vereins auf mannigfaltige Weise Einfluß auf die bestehenden Handelsverhältnisse äußern. Der wechselseitige Verkehr unter denselben wird im Verhältniß gegen das Ausland begünstigt werden, selbst wenn gegen Letzteres die Zölle noch so mäßig sind. Alle Masregeln, welche die Gesammtheit dieser Staaten ergreift, gewinnen an Kraft, sey es, daß man dadurch bloß Vertheidigung und Schutz gegen die feindselige Handespolitik des Auslandes beabsichtige, oder daß man mit diesem in freundliche Beziehungen zu treten gedenkt, da die Vortheile, die man ihnen darbieten kann, von größerm Belange sind. Denn:

1) Die gegen den Handel mit andern Bundesstaaten gerichteten Maasregeln werden überall den Charakter der Mäßigung tragen. Es erfordert dies das alle verknüpfende, gemeinschaftliche, politische Band, die Gleichheit gewisser Interessen und ein gegenseitiges Bedürfniß. Mäßige Zölle, die entweder den Handelsgewinnst etwas schmälern, oder gleich einer Steuer auf den Konsumenten wirken, werden niemals Veranlassung zur Beschwerde geben. *)

---

zum Theil sehr hoch verzollten Artikel auf dem Lager zu halten und sie es daher vorziehen, solche in kleinern Parthieen und nach Masgabe ihres zeitweiligen Bedarfs, von den Frankfurther Waarenhändlern zu entnehmen.

*) Es hat wohl hin und wieder die besorgliche Vermuthung geäußert werden wollen, als sey der projectirte Handelsverein ein Bund im deutschen Bunde, oder könne doch wenigstens Anlaß dazu geben. Die hier genommene Rücksicht auf das allgemeine Föderativ-Verhältniß der paciscirenden Staaten,

Versuche zu einer gütlichen Ausgleichung mit Nachbarländern, über deren Masregeln man zu klagen Ursache hat, könnten, wenn der Verein zu Stande gekommen ist, vielleicht von Erfolg seyn. Die Gleichheit der Interessen gegen Außen würde eine Vereinigung hinsichtlich der auf die Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke berechneten Anordnungen erleichtern. Es ist diese Vereinigung besonders da erforderlich, wo es sich von den Verhältnissen mit auswärtigen, nicht an das Gebiet des Vereins anstoßenden, Ländern handelt.

Werfen wir einen Blick auf die von Preußen für dessen Rheinprovinzen getroffenen Anordnungen und wir werden finden, daß dieselben besonders durch die französische Handelspolitik hervorgerufen wurden und daß es jene Provinzen auch den kleinern deutschen Staaten verschließen mußte, wollte es sich selbst konsequent bleiben und die Erreichung der dadurch bezielten Zwecke sich sichern. Die holländischen und französischen Waaren hätten Preußen durch die Hände der benachbarten deutschen Länder empfangen, wenn es nicht auch diesen den Zutritt verschlossen. Seperatverträge konnten hiergegen nicht die Sicherheit gewähren, welche die Gesammtheit bei einem gemeinschaftlichen System anbieten kann.

2) Frankfurths Beitritt zum Verein ist in jeder Beziehung sehr zu wünschen. Doch dürfte es für beide Theile rathsam seyn, sich deshalb nicht früher in Unterhandlungen einzulassen, bis die Grundlage des gan-

---

wozu man der Parallelstellen noch gar manche in den Protocollen der Darmstädter Konferenzen findet, beweißt, wie sehr entfernt denselben stets der Gedanke an irgend eine Isolirung war.

zen Systems festgesetzt ist. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Handelsplatz durch seinen Beitritt an den Gewinnsten des auswärtigen Handels verlieren dürfte, dagegen aber wird derselbe, als Centralpunkt des ganzen Verkehrs, durch die größere Lebhaftigkeit des innern Handels entschädigt werden.

Frankfurths Isolirung würde der Stadt die empfindlichsten Verluste zuziehen. Sie würde aufhören, gegen die Gesammtheit in der nehmlichen Lage zu bleiben, in welcher sie sich jetzt gegen die einzelnen Staaten befindet. Denn ungeachtet des Uebergewichts, welches ihr die Größe ihrer Kapitalien über alle Handelsstädte des Vereins gewährt, so würde es diesem nicht schwer fallen, Frankfurths Großhandel äußerst zu beschränken und denselben nach andern, innerhalb seines Gebiets gelegenen Plätzen, zu ziehen. Frankfurths umschlossene und beschränkte Lage giebt dem Verein hierzu die Mittel an die Hand und an Kapitalien würde es auch nicht fehlen, da die, welche im Großhandel und Geldverkehr stecken, leicht zu mobilisiren und von einem Orte zum andern zu übertragen sind.

3) Die Schweitz verdient unter allen auswärtigen Staaten die meiste Berücksichtigung. Mit ihr wären, nach Feststellung der Grundlagen eines gemeinschaftlichen Systems die ersten Unterhandlungen anzuknüpfen. Es hängen sogar manche Bestimmungen der gemeinschaftlichen Einrichtung von Masregeln ab, an die sich anzuschließen das Interesse der Schweitz an eine Verbindung mit dem Vereine erfordert. So z. B. hinsichtlich der französischen Weine, durch deren hohe Besteuerung die Schweitzer Weine mit getroffen werden müßten, um, wegen der Aehnlichkeit, welche diese

mit jenen haben, die Unterschleife zu verhüten. Die Herstellung einer bequemen, freien Verbindung mit dem Freihafen von Genua würde die Eidgenossenschaft durch kräftige Verwendung bei einzelnen Kantonen bewerkstelligen können und so die Beseitigung des Hindernisses des Verkehrs bewirken.

4) Frankreich dürfte schwerlich anders zu einem freundschaftlichen Betragen zu bewegen seyn, als bis ihm die Folgen der Erwiederung des eigenen Systems im eigenen Lande fühlbar würden. Durch höhere Besteuerung und daraus sich ergebende Beschränkung des Absatzes seiner Weine, Brandtweine, Seiden- und Modewaaren, Bijouterie, Uhren und Porcellain, wäre demnach dieser Zweck zu erstreben.

5) Holland kann zweifelsohne gezwungen werden, wenn auch nicht seine Erklärung der wiener Konvention ganz aufzugeben; doch aber von seiner Befugniß, fremde Güter, da, wo sie vom Rheine in die See, oder von der See in den Rhein gehen, willkührlich zu besteuern. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die vereinigten Staaten kann man schon daraus ermessen, daß die Transitabgaben von raffinirtem Zucker 1 bis 1½ Mill. Franken kosten, die entweder als wirkliche Transitgebühr von der durchgehenden englischen Waare bezahlt, oder deren Betrag im Preise der rheinaufwärts gehenden holländischen raffinirten Zucker entrichtet wird. (th. Z.)

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Finanz-Statistik.

Wenn man den Haushalt verschiedener Staaten vergleicht, so wird man leicht gewahr, daß die einzelnen Positionen der Einnahme und der Ausgabe nicht überall in gleichem Verhältnisse zur Summe des Staatsaufwandes stehen; man findet hierin Verschiedenheiten, die zu mannichfaltigen Betrachtungen auffordern. Sucht man sich über die Ursachen dieser Verschiedenheiten Rechenschaft zu geben, so kann man nicht verkennen, daß es kein festes Gesetz dafür giebt, daß vielmehr in jedem Staate die sämmtlichen gegebenen Umstände, geschichtliche, wirthschaftliche, politische, physische ꝛc., zusammen genommen die Erklärung über seine finanziellen Verhältnisse geben müssen. Indeß lassen sich doch mehrere Erfahrungsregeln ableiten, die nur nicht ohne Ausnahmen sind. Vergleichungen dieser Art würden leicht angestellt werden können, wenn wir von allen Staaten sichere Angaben über Ausgaben und Einnahmen hätten und wenn dieselben nach gleichen Grundsätzen verfaßt wären. Bekanntlich ist der preußische Staat der einzige, der (im J. 1821) sein Budget bekannt gemacht hat, ohne durch eine Repräsentativ-Verfassung dazu veranlaßt worden zu seyn, die sogenannten absoluten Monarchien sowohl, als diejenigen, welche zwar ständische Verfassung irgend einer Art besitzen, aber den Verhandlungen keine Oeffentlichkeit zu geben pflegen, haben insbesondere ihr Finanzwesen als ein Staatsgeheimniß behandelt, welches, wenn auch einzelne Theile unverhüllt gezeigt werden, doch im Ganzen noch auf das sorgfältigste im Dunkel gehalten werden muß. So giebt es denn in Europa noch eine Anzahl von Ländern,

deren Finanzstatistik nur auf dem Wege der Vermuthung erforscht werden kann, obschon die Erfahrung gezeigt hat, daß da, wo man auch in diesem Gegenstande der Oeffentlichkeit huldigt, keine nachtheiligen Folgen zu verspüren sind. Aber auch wo die Budgets und die Rechnungsresultate vorliegen, ist der Gebrauch noch mit Schwierigkeiten verknüpft, weil man in jedem Lande eine eigenthümliche Rubricirung befolgt. Meistens werden die Einnahmen nach Abzug der speciellen Erhebungskosten in Rechnung gebracht, in einigen Staaten, (Würtemberg, Baden), wird die Brutto = und Netto = Einnahme aufgeführt; in Frankreich dagegen setzt man bloß erstere an und bringt gegen 104 Mill. Franken Perceptionskosten unter die Ausgaben, weshalb man, der Gleichstellung mit andern Rechnungen willen, diese Summe von dem ganzen Betrage der Einnahmen abziehen muß. So ist man auch bei den einzelnen Einnahme = und Ausgabe=Rubriken genöthigt, bald mehrere Zahlen zusammen zu ziehen, bald eine in Theile zu zerfällen und nicht immer findet man das zu diesen Operationen erforderliche Material in Bereitschaft.

Den Aufwand für die fürstliche Familie finden wir in den großen Monarchien verhältnißmäßig viel kleiner. Die Einrichtungen der europäischen Hofhaltungen haben unter sich so viel gemein, daß es begreiflich sehr schwer fällt, in kleinen Staaten keine größere Quote der ganzen Einnahme dafür zu verwenden, wenn sich aber hierin manche Abweichungen von der Regel zeigen, so ist zu bedenken, daß es einen großen Unterschied macht, ob die fürstliche Familie außer der Civilliste, noch beträchtliche Privateinkünfte bezieht oder nicht. Die Rechnungen von Braunschweig, Hannover und Nassau sind für gegenwärtigen Zweck gar nicht zu brauchen, weil daselbst der Ertrag

der Domänen, der zunächst die Hofausgaben deckt und dann auch noch zu anderm Behufe verwendet wird, nicht vorkommt, aber selbst bei Großbritannien müssen wir uns an die Nebeneinnahme und Admiralitätsgelder erinnern und zugleich erwägen, daß von der Civilliste mehrere Staatsdiener besoldet werden. Wir lassen die Staaten nach ihrer Volksmenge auf einander folgen. Die Zahlen sind Procente der ganzen Ausgabe nach den neuesten bekannten Angaben und mit Ausnahme von Preußen aus den Jahren 1825 u. 1826.

Frankreich	3,7	Pr.
Großbritannien	3,7	=
Preußen	5	=
Baiern	9	=
Würtemberg	12,8	=
Baden	15	=
Gr. Hessen	13,8	=

Die Militairausgaben hängen hauptsächlich von der Stellung eines Staates zu andern ab, die eine stärkere oder schwächere Rüstung nothwendig macht. Staaten, die eine größere politische Macht besitzen, als andere von gleicher Volkszahl, können nicht umhin, einen stärkern Aufwand für die Streitkräfte zu machen, kleinere Staaten, die sich immer an größere anschließen müssen, haben mehr Freiheit, hierin zu sparen, da man aber verschiedene Meinungen über die Forderungen der auswärtigen Politik hegen und auch in der Organisation der Staatsvertheidigung verschiedene Systeme befolgen kann, so ist leicht zu ermessen, daß kein festes Verhältniß zur Größe der Staaten in dem Militairaufwande bestehen könne. Die Stufenfolge ist diese:

Preußen	42	Proc.
Niederlande	34	= mit Einschluß der Marine.

Frankreich	27 Proc.	mit der Marine.
Baiern	27 =	
Großbritannien	24,7 =	eben ſo
Baden	22 =	
Würtemberg	21 =	
Gr. Heſſen	15,5 =	

Die Größe der Staatsſchuld iſt die Folge früherer Ereigniſſe. Die größeren Staaten mußten an den ſchweren Kämpfen, von denen Europa 23 Jahre lang zerrüttet wurde, mit mehr Anſtrengung Theil nehmen, als die kleineren, doch waltet hierin auch der Zufall, überdieß hängt die Größe der jährlichen Ausgabe von der Energie ab, mit welcher die Tilgung der Schuld betrieben wird. In folgender Zuſammenſtellung iſt die Verzinſung und Tilgung verbunden worden. Beide betragen

in Großbritannien	59 Proc.	
= Baiern	27 =	
= Frankreich	24 =	
= Preußen	19,2 =	ohne die Prov. Schulden.
= Würtemberg	16 =	
= Baden	13 =	
= Gr. Heſſen	10,5 =	

Die Maſſe der Penſionen iſt für viele neuere Staaten, beſonders die deutſchen, eine empfindliche Laſt. Sie rührt theils von den zahlreichen Territorialveränderungen, theils von den häufigen Umgeſtaltungen im Verwaltungsorganismus, beides Folgen der bewegten Zeit, die wir durchlebt haben. Die Staaten, welche von den großen Ereigniſſen am wenigſten bewegt wurden, oder welche, wie Frankreich, die Penſionirung des außer Thätigkeit geſetzten Beamten nicht für eine ſtrenge Verbindlichkeit anſehen, haben am wenigſten zu leiden. Die Ausgaben für das Bau-

wesen beweisen vornehmlich die Sorgfalt für die Straßen; wie rühmlich es sey, den Künsten und Wissenschaften und dem Unterrichte reichliche Unterstützung zu geben, dies bedarf keiner Ausführung, nur ist in Beziehung auf Frankreich zu erwägen, daß die mehrsten Lehranstalten von den Departements erhalten werden und der Staatscasse nur wenige allgemeine Anstalten zur Last fallen.

	Pensionen.		Bauwesen.	Geistesbildung.
Baden	11,^{5}	Proc.	8,^{4}	2,^{4}
Baiern	11,^{1}	=	7,^{2}	2,^{5}
Gr. Hessen	8,^{7}	=	....	....
Würtemberg	6,^{9}	=	....	....
Frankreich	6,^{8}	=	4,^{2}	0,^{64}

Unter den Einnahmen sind die Erträgnisse der Staatsgüter die ältesten und sie bleiben immer in Ländern, deren Hauptgewerbe die Landwirthschaft bildet, von großer Wichtigkeit. Je mehr dagegen das bewegliche Vermögen anwächst, je sorgfältiger der Boden angebaut werden muß, um die zahlreichen Classen der Gewerktreibenden, Handelnden und Dienstleistenden zu versorgen, desto häufiger sehen wir die Domänen in die Hände von Privaten übergehen. Wie der Verkehr sich mehr und mehr belebt, bietet eine, ganz auf ihm beruhende Art von Einkünften eine immer größere Aushülfe dar, nämlich die Consumtionssteuern. Wenn gleich manche Schriftsteller die Meinung zu vertheidigen suchen, daß ein vollkommenes Steuersystem gar keine Verbrauchssteuern enthalten dürfe, woraus dann folgen würde, daß diese bei fortschreitender Ausbildung der Finanzkunst und Finanzwissenschaft allmählig in immer geringerem Betrage erhoben und endlich ganz abgeschafft werden müßten, so zeigt doch die Erfahrung gerade das Gegentheil; die Consumtionssteuern nehmen da, wo die wirth-

schaftlichen Verhältnisse sich am weitesten entwickelt haben, einen größern Theil der Staatseinkünfte ein, als da, wo der Staatshaushalt noch einfacher nach älterer Weise eingerichtet ist. Die theoretischen Gründe, welche diesen Erfahrungssätzen beigesellt werden können, würden uns hier zu weit führen. Uebrigens ist das Gesagte nicht so zu verstehen, als wäre es ein Vorwurf für eine Regierung, viel Domänen- und wenig Consumtionssteuern zu haben, das Finanzwesen muß dem jedesmaligen Zustande der Volkswirthschaft angepaßt seyn und deshalb lassen sich die Veränderungen, welche mit der Zeit nothwendig werden, nicht übereilen oder bloß nach allgemeinen Begriffen einführen. Daß die folgenden Zahlen keine regelmäßige Fortschreitung zeigen, ist ganz natürlich, weil in jedem gegebenen Staate noch eine Menge von Nebenumständen im Spiele ist. Zu dem Ertrage der Domänen sind hier die Grundgefälle, zu den Consumtionssteuern die in mancher Hinsicht ähnlich wirkenden Stempelgefälle gerechnet worden.

	Domänen-Ertrag.	Ertrag der Consumtionssteuern.
Würtemberg	30 Proc.	19 Proc.
Baiern	24 "	28 "
Gr. Hessen	24 "	32 "
Baden	19 "	25 "
Preußen	15 "	32 "
Frankreich, circa	12 "	34 "
England, beinahe	0 "	80 "

Wenn man Baden ausnimmt, so ist in den andern Staaten die eine Reihe steigend, die andere sinkend. Baden ersetzt den geringen Domänenertrag durch den hohen Ertrag seiner Salinen, welcher (netto) im Budget für 1825 und 1826 auf 845000, für 1827 sogar auf 968000 fl. gesetzt ist. Erstere Zahl macht schon über 12 Proc. der ganzen

Einnahme, während das Salzregal in Baiern 6, im Gr. Heſſen (incl. Salzſteuer) nur 5 Proc. einbringt. Wollten wir nun zu dem Ertrage der badiſchen Domänen noch 6 Procente wegen des Ueberſchuſſes der Salinengefälle hinzurechnen, ſo würde Baden ſogleich die zweite Stelle erhalten und dann wäre die Regelmäßigkeit vollſtändig.

Da übrigens in dem Bisherigen bloß auf das Verhältniß der Ausgabs = und Einnahms = Poſitionen zur ganzen Summe Rückſicht genommen worden iſt, ſo wird es dienlich ſeyn, auch noch die Geſammtheit der Einnahmen in jenen 7 Staaten mit der Einwohnerzahl zu vergleichen. Es kommen auf den Kopf von der Staatseinnahme (nicht bloß von den Steuern)

in	Großbritannien	27,^{8}	Gulden
=	Frankreich	13	=
=	Gr. Heſſen	8,^{5}	=
=	Baiern	8	=
=	Baden	6,^{5}	=
=	Würtemberg	6,^{4}	=
=	Preußen	6	=

Hier iſt es freilich außer Zweifel, daß in den deutſchen Staaten die Einnahmen unmöglich auf daſſelbe Verhältniß zur Einwohnerzahl gebracht werden könnten, wie ſie in England oder ſelbſt nur in Frankreich ſind. Würtemberg z. B. um mit Frankreich in dieſer Hinſicht gleich zu ſtehen, müßte 19½ Mill. einnehmen, während es jetzt nur 9,600,000 fl. bezieht. Aber ob unter den einzelnen Staaten mehr der Reichthum des Volkes, oder die Sparſamkeit der Regierungen die Verſchiedenheit begründet, das läßt ſich nicht leicht entſcheiden. Schließlich ſtehe hier noch die Summe, die auf jeden Kopf von den Steuern

und zufälligen Einkünften (im Gegensatze der Domänen- und Regalien-Erträgnisse) trifft.

Großbritannien	26,⁷	Gulden
Frankreich	11,	=
Gr. Hessen	6,⁴	=
Baiern	5,²	=
Preußen	5,¹	=
Baden	4,²	=
Würtemberg	3,⁵	=

R. K.

VI.

Besteuerung.

Prinzessin-Steuern.

Vom

Kammer-Assessor Rüder in Leipzig.

Einige Sätze des deutschen Fürstenrechts sind höchst-ungleich, z. B. ihre Thronfolgen; und Pütters und anderer Rechtsgelehrten Idee eines allgemeinen deutschen Fürstenrechts war eben so drollig, als jene eines allgemeinen deutschen Privatrechts, da jeder kleine Staat fast eine Würde darin suchte, seine Rechtsverhältnisse, Abgaben, Maße und Gewichte anders, als sein größerer Nachbar, zugestalten.

Doch giebt es einige sehr wenige Rechtsgrundsätze, die wir in allgemeiner Praxis uralt in Deutschland wahrnehmen z. B. 1) der Landesregent war verbunden, seinen in seinem oder im Staatskriege gefangenen Vasallen loszukaufen.*) 2) Der Vasall war verbunden, seinen gefangenen Lehnsherrn loszukaufen. 3) Der Vasall war verbunden, des Lehnsherrn Töchter ausberathen zu

*) Das Herkommen läßt sich aber nur in Ansehung gefangener adlicher Vasallen beweisen, von im Mittelalter in Fürsten- und Staatsfehden gefangenen armen Bürgern und Bauern sind mir Beispiele genug bekannt, daß sie bisweilen als Leibeigene angesehen und beliebig verkauft wurden. So unvollständig ist aber in allen Theilen das deutsche Herkommen, weil es die misera plebs contribuens nur mit christlichen, aber nicht mit politischen Rechten begünstigte!

helfen. Ich habe nirgends eine Spur gefunden, daß das deutsche Herkommen, die Töchter der Seitenverwandte in der Dynastie oder des Lehnsherrn mit gleichem Vorzug begabte. Aber damals war es Regentensitte, die nachgebornen Söhne mit Land und Leuten zu paragiren, wenn diese nicht sogar auf gleiche Theilung drangen, oder sie und die Töchter in Klöstern zu versorgen, wenn sie nicht jung verheirathet wurden; die Vermählungen der Princessinnen waren seltener. Die Lehnsherrlichkeit der deutschen Reichsstände war das erste Stadium der Landeshoheit. Als man die Praxis einführte, in Apanagefällen den Nachgebornen in Ermanglung geistlicher hoher Würden, Domänen zur Nutzung, ohne den Purpur der Landeshoheit, anzuweisen, entschädigte man dadurch den Apanagirten und seine ganze Dynastie. Der Unterthan oder Vasall gab dazu nichts her, der apanagirte Fürst war jedoch nur belehnter Nutzer, nicht Allodialherr seines Paragium. Später versetzte das Herkommen die nachgebornen Fürsten und ihre Nachkommen, in eine noch abhängigere Lage, vom Haupt der Familie, dem Landesherrn, durch Bestimmung eines, anfangs sehr mäßigen, baaren Einkommens zu einem besondern Hofhalt, oder ohne solchen, und vermehrte diese freilich jetzt überall vergrößerte Competenz, wenn der Apanagirte mit Consens des Familienhaupts sich vermählte. Aber wegen dieser Consensschwierigkeiten vermählten sich wenige überall und wenn sie sich ohne diesen Consens vermählten, so wählten sie fast immer Ehen mit unebenbürtigen Personen.

In Preußen hat der jetzige Monarch und sein Thronvorfahr die alterthümliche, in vielen Reichsprovinzen legitime Prinzessinsteuer, niemals verlangt, sondern die Aussteuern aus seiner Privatkasse bestritten, bisweilen auch

den vermählten Prinzessinnen Jahrgelder nach der Vermählung bewilligt.

In zwei neuen noch streitigen Fällen haben kürzlich die jetzt souveränen Regenten die Prinzessinsteuer in Anspruch genommen.

Als 1825 die Enkelin des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Maria, den Prinzen Georg von Sachsen-Hildburghausen heirathete, verlangte der Großherzog für seine Enkelin die in Mecklenburg gewöhnliche kleine Prinzessinnensteuer von 20,000 fl., welche die Landstände abschlugen, weil die Prinzessin Maria persönlich reich, auch eine Enkelin, keine Tochter des Landesherrn sey; erbot sich jedoch, was sich von selbst verstand, zur Zahlung, wenn sie das Oberappellationsgericht dazu schuldig verurtheilen würde.

Als 1825 Caroline, Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt und Nichte des regierenden Landesherrn, Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, den Prinzen Georg von Anhalt-Dessau heirathete, verlangte die S. rudolstädtische Regierung von den Vasallen die mäßige herkömmliche Prinzessinsteuer von 10,000 fl. meisnisch, aber einige Districte verweigerten den Abtrag, wandten sich an das Oberapellationsgericht zu Zerbst und wurden von solchem an den Landtag verwiesen.

Es scheint das Oberappellationsgericht angenommen zu haben, daß die Bewilligung oder Nichtbewilligung vom Landtage abhieng und die Renitenten scheinen ihre Weigerung darauf zu fußen, daß die neue Constitution diese Abgabe nicht sanctionirt habe und daß künftig alle Bewilligungen von Steuern vom Landtage ausgehen sollten. Dieser Grund ist aber nicht rechtlich, denn die verlangte Prinzessinsteuer stützt sich auf ein Lehnsherkommen und ist gleich

cher Natur, als die vielen schwarzburgschen Kameralleistungen der Unterthanen, die die Constitution ebenfalls dem Lande nicht vorbehielt und dennoch gewiß mit vollem Recht ohne landtägliche Bewilligung fortdauern.

Auch ist die Erbverbrüderung beider Häuser Schwarzburg, welche die Prinzessinsteuer dem Regentenhause zuerkannt, vom Kaiser bestätigt und dadurch die darin vorbehaltene Prinzessinsteuer bei Aussteuer collateraler Prinzessinnen auch ohne Consens der Landstände zu bedürfen, ein geschriebenes Recht geworden. Jener Vertrag der beiden Häuser hatte überhaupt so manche heilsame Folge für das Land, daß man sich wundern muß, wie eine so kleine Auflage, die selten wiederkehren kann, den Widerspruch von ein Paar Districten aufregen konnte.

In so geringfügigen Gegenständen, wie diese Auflage, sollte man in Verfassungsstaaten nicht shadern und durch nicht einmal schwach begründete Widersetzungen nicht den zahlreichen Gegnern der Verfassungen, die Waffen wider solche gleichsam in die Hände geben.

VII.

Staatswirthschaft.

1) Einziehung der Pachtgüter im schottischen Hochlande.

Das Verfahren, welches die Besitzer der Herrschaft Sutherland im nördlichsten Theile von Schottland gegen ihre zahlreichen kleinen Pachter beobachteten, ist seit einer Reihe von Jahren in ganz Europa bekannt geworden und hat seinen Urhebern den Vorwurf hartherziger Gewinnsucht zugezogen. Man hat die Vertreibung dieser armen Leute, die, ohne Eigenthumsrecht zu haben, doch seit langer Zeit ihre Pachtgüter besaßen, als eine Unmenschlichkeit geschildert, die wohl noch tadelnswerther erschien, wenn man diese Vertriebenen als die ehemaligen Clansleute des Gutsherrn betrachtete und das enge Verhältniß erwog, welches bis zu dem Insurrectionskriege von 1745 zwischen dem Oberhaupte (laird) und den Angehörigen des Clans bestand, ein Verhältniß, welches desto merkwürdiger ist, weil bei demselben die Meinung einer gemeinschaftlichen Abstammung obwaltete. Unter andern Schriftstellern hat sich Simonde de Sismondi mit edlem Unwillen gegen jene Masregel ausgesprochen, die, ihrem großen Umfange nach die Grenzen einer Privatunternehmung zu überschreiten und jeher der Regierungskunst anzugehören scheint. Wir hörten indeß bisher immer nur die Anklage und waren nicht abgeneigt, schon nach ihr zu urtheilen. Erst jetzt läßt sich eine bedeutende Stimme der Vertheidigung vernehmen,*) die uns

*) Es soll schon vor mehrern Jahren eine besondere Vertheidigung in London erschienen seyn, die in Deutschland nicht bekannt geworden ist.

in doppelter Hinsicht interessant seyn muß, theils weil auch in der öffentlichen Meinung, nicht nur vor Gericht, die Ungerechtigkeit einer Verurtheilung nach einseitiger Darstellung vermieden werden soll, theils, weil die Verhandlung eine in großem Masstabe ausgeführte wirthschaftliche Unternehmung betrifft, und einen der wichtigsten Gegenstände der politischen Oekonomie berührt. Wir glauben daher die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die erwähnte Vertheidigung lenken zu dürfen und theilen sie, da sie an ihrer Stelle den Wenigsten bekannt werden möchte, in einer wörtlichen Uebersetzung mit. Sie befindet sich im diesjährigen Märzhefte des Quarterly Review, bekanntlich einer der gediegensten Zeitschriften, die Europa aufzuweisen hat. Man darf nicht vergessen, daß die englischen Journale nicht in so vielseitigem Geiste geschrieben sind, als unsere Literaturzeitungen, daß vielmehr jedes eine bestimmte Richtung verfolgt, wie denn namentlich das Quarterly Review das Hauptorgan der aristokratischen Partei im englischen Ministerium bildet. Die Stelle, die wir ausheben, steht in der widerlegenden Recension von Mac Culloch's Aufsatz über den Aufenthalt inländischer Gutsbesitzer außer Landes und man bemerkt leicht, daß der Verfasser die Gelegenheit gern ergreift, sich über einen Gegenstand vernehmen zu lassen, der ihm am Herzen liegt. Er berichtet uns nun Folgendes:

„Bis zu dem Ende des 18. Jahrhunderts war die Herrschaft Sutherland, aus nicht weniger als 750,000 Acres Land bestehend, durch die nämliche Einrichtung ausgezeichnet, welche früher im ganzen schottischen Hochlande Statt gefunden hatte. Wenige Bauern waren unmittelbare Pachter ihres Gutsherrn, eine zahlreiche Classe von Mittelleuten war im Besitze der Ländereien und gleichmäßig, wie

die Pachtgüter, die sie inne hatten, waren auch die Bewohner ihrer Aufsicht und Behandlung überlassen. Dienste der drückendsten Art wurden gefordert, der Mittelsmann verlangte sowohl die Besorgung seines Haushaltes und seiner Ländereien, als die Beischaffung des Brennholzes und die Einsammlung der Früchte von denen, die auf seinem Gute wohnten und von ihm abhängig waren. Hieraus entstand ein ähnliches Verhältniß, wie das noch jetzt auf den irländischen Herrschaften obwaltende. Die Masse der Bauern bestand aus armen Häuslern (Cottiers), gequält und gekränkt von den, zwischen ihnen und dem Grundherrn in der Mitte stehenden Inhabern der Grundstücke. In den Thälern und an den Abhängen der Berge zerstreut, bauten sie, ohne viele Arbeit, eine kleine Quantität von schlechtem Hafer, um Kuchen daraus zu machen und etwas Gerste zum Branntweinbrennen. Ihr Vieh war von der kläglichsten Beschaffenheit, sie hatten kaum Futter genug, um es während des Sommers zu erhalten, und im Winter gieng es aus Mangel an Nahrung häufig zu Grunde.

Die Eigenthümer dieser weiten Herrschaft (der Marquis und die Marquise von Stafford) waren scharfsichtig genug, um die wahre Quelle des Elends unter ihren Hintersassen zu erkennen. Sie wandten gegen dies Uebel ein eben sowohl wirksames, als menschenfreundliches Mittel an, indem sie beschlossen, den Unfug des Afterverpachtens und Zerstückelns der Ländereien abzuschaffen. Das Land ward aus den Händen der kleinen Leute genommen, auf die es zerstückt worden war und in Pachtgüter von angemessener Größe vereinigt, an unternehmende und vermögende Pachter ausgethan. Aber während die Eigenthümer sich mit der Ausführung dieser heilsamen Aenderung beschäftigten, unterließen sie nicht, für die Pachtleute, für

sie von den Gütern zu entfernen für dienlich hielten, eine menschenfreundliche Sorgfalt zu hegen. Obschon sie dem Gesetze zu Folge berechtigt waren, diese Leute nach dem Ablauf der Pachtzeit wegzuschicken, ohne für die Folgen verantwortlich zu seyn, so fühlten sie sich doch durch moralische Pflichten, die für edlere Gemüther so mächtig sind, als rechtliche, verbunden, für die Lage der armen Leute zu sorgen, deren Vertreibung sowohl zu ihrem eigenen Besten, als zum Vortheil des Gutsherrn nothwendig geworden war. Es wurde daher nicht ein einziger Pachter aus seinem bisherigen Gute vertrieben, ohne daß man ihm eine Wohnung mit einem, wenigstens zur Ernährung einer Kuh hinreichenden Stück Land, angeboten hätte. In den meisten Fällen erhielt jeder Bauer 2 — 3 Acres culturfähiges Land mit einer verhältnißmäßigen Strecke Weide zugetheilt. Man kann mit Bestimmtheit behaupten, daß in der ganzen weiten Besitzung kein Bezirk neu eingerichtet wurde, ehe für die bisherigen Pachtleute angemessene Theile ausgeschieden und vorbehalten worden waren.

Kein Mittel blieb unversucht, um den Gewerbsfleiß zu beleben und die Thätigkeit der Bewohner zu erregen, es wurden weder Mühe noch Kosten gespart, um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Fortschritte dieses Bezirkes verzögert hatten. Neunzig (englische) Meilen Straßen sind angelegt, mehrere Brücken sind errichtet, Landwirthschaftsgebäude, nach der neuern Art eingerichtet, Mehlmühlen und Wirthshäuser, Dämme und Häven sind erbaut worden. Zwei Fischereien, eine Kohlengrube und Salzsiederei mit allen Bequemlichkeiten für die dabei beschäftigten Personen sind zu Stande gekommen. Weite Strecken Landes hat man mit bedeckten Abzügen entwässert, eingehegt und bepflanzt. Daß das Kapital, welches diese und manche

andere, hier der Kürze willen nicht genannte Einrichtungen kosteten, sehr groß gewesen sein muß, ist einleuchtend. Niemals wurde ein dauernder Vortheil einem augenblicklichen Gewinn zu Liebe hintangesetzt. Jedem, der mit solchen Gegenständen bekannt ist, muß es deutlich werden, daß, wenn auch in einigen wenigen Fällen sogleich ein naher Gewinn geerntet würde, doch in andern der Vortheil nur auf mittelbarem Wege, von dem verstärkten Kunstfleiße und der größeren Ausbildung der Bewohner erwartet werden kann.

Die Erfolge dieser großen und kostbaren Unternehmung sind nun in dem ganzen Gebiete sichtbar. Weite Waitzenfelder (zum Theile nach der besten Norfolkischen Methode gedrillt) eine große Strecke weiße Rüben, in die Furche gesäet, wohl behackte, aufs schönste stehende Kleeäcker sind nun an den Stellen zu sehen, wo vorher einige Fleckchen mit schlechtem Hafer und Gerste gesunden worden, mit denen das Land abwechselnd bestellt war, bis es in solche Erschöpfung gerieth, daß es nicht einmal mehr die Aussaat trug.

Aber die aus diesen Veränderungen hervorgegangenen Vortheile erstrecken sich keinesweges bloß auf die höhern Classen von Pachtern, sie sind sogar wo möglich noch auffallender in dem vermehrten Wohlstande und der Bildung jener niedrigern Classe von Landleuten, die man der neuen Einrichtung willen hatte entfernen müssen. In ihren neuen Ländereien wurden sie alle unmittelbare Pachter des Gutsherrn selbst. An der Stelle von persönlichen Diensten und Naturalabgaben waren ihnen feste und billige Geldzinsen aufgelegt worden. Der frühern Knechtschaft unter dem Afterverpachter ledig und in dem Gefühle, daß sie nun die Früchte ihrer eigenen Thätigkeit ernten werden, nahmen sie

mit Lebhaftigkeit jede landwirthschaftliche Verbesserung an, welche ihnen die Beschränktheit ihrer Mittel erlaubte. Mit der Zunahme ihres Gewerbfleißes schritt zugleich die Verbesserung ihrer Umgebung fort und ihr Verlangen nach Lebensgenüssen erweiterte sich in demselben Verhältnisse, wie ihr Vermögen, jene anzuschaffen. Zwanzig Jahre ungefähr sind es, daß sie aus Torfhütten in Häuser von unbehauenen Steinen ohne Mörtel versetzt wurden; diese machten wieder allmählig reinlichen Häusern von ordentlichem Mauerwerke Platz. Nettigkeit in der Tracht und im Hause fängt an, ein Gegenstand der Aufmerksamkeit zu werden und Kuh und Tauben bewohnen nicht mehr ein und dasselbe Gemach mit der Familie.

Es wurde allerdings öfter behauptet, man habe bei jener Umänderung einen großen Theil der Einwohner des Bezirkes vertrieben. Dies ist, wo nicht ganz ungegründet, doch zum Mindesten sehr übertrieben. Niemand wurde aus der Herrschaft weggewiesen, Niemand war genöthigt, die Gegend darum zu verlassen, weil es ihm an einem, für seine Bedürfnisse und den Unterhalt seiner Familie zureichenden Stück Landes gefehlt hätte. Die Wenigen (und es waren wirklich nur Wenige), die sich entfernten, thaten es aus eigenem Antriebe. In einer üblen Stunde gaben sie dem Zureden von amerikanischen Land-Spekulanten Gehör. Die traurigen Briefe derer, die den trügerischen Versprechungen jener transatlandischen Wucherer Vertrauen schenkten, beweisen, daß sie froh wären, wenn sie sich noch einmal zu Hause auf ihren, damals verschmähten Antheilen des Bodens befänden.“

So weit das Quarterly Review. Es entsteht nun zunächst die Frage, ob diese Darstellung richtig, insbeson-

dere, ob nicht der frühere Zustand der Pachtleute absichtlich mit zu dunkeln Farben geschildert ist. Dieser Zweifel läßt sich aber, wenn wir andere Beschreibungen zu Rathe ziehen, leicht lösen. Schon in einem viel ältern Buche, welches vielleicht um das Jahr 1740 geschrieben seyn mag, (Schottländische Briefe oder merkwürdige Nachrichten aus dem Engl. 1760. II. Bde.) finden sich Züge, welche auf das Genaueste mit den obigen übereinstimmen, die Armuth, die schlechte Bewirthschaftungsweise der Hochländer und die übermäßige Zerstückelung des Grundeigenthums werden dort anschaulich beschrieben. Die Gebirgsgegenden lieferten kaum Haber genug, um die Bewohner mit Grütze zu versorgen. Die Wohnungen waren überaus schlecht, voll Rauch und unreinlich, die Ströme mußten durchwatet werden, das Pferdegeschirr war meistens nur von Ruthen geflochten, der Spaten, wie die Thürschlösser von Holz, die Egge wurde an den Schwanz des Pferdes angebunden. Ungeachtet des vielen Weidelandes, war doch wegen Mangels an Winterfutter der Viehstand schwach, noch 1804 belief sich die Zahl der Stücke Rindvieh in der Grafschaft Sutherland nur auf 26554 Stück, (vollständ. Handb. d. Erdbeschreib. II., 1. S. 467) was auf die Geviertmeile nicht mehr, als 300 Stück beträgt. Die Bevölkerung der Quadratmeile war daselbst sogar nur 268 Menschen. Da überdies diese Gegend nächst der Grafschaft Caithneß die nördlichste der brittischen Insel ist und sich bis zu 58½ Grad nördlicher Breite erstreckt, so ist leicht zu denken, daß das, was überhaupt vom frühern Zustande des schottischen Gebirgslandes erzählt wird, auf diesem entlegenen rauhen Landstrich sich am längsten erhalten haben müsse. Wie weit die Zerstückelung des urbaren Landes gegangen sey, beweisen unter andern die in obiger Schrift (II., 167)

mitgetheilten Auszüge aus Zinsregiſtern, nach denen manche einzelne ſchottiſche Unterpachter in Allem nicht über 12 Shill. (gegen 5 fl.) Zins entrichteten und gar kein Vieh beſaßen. Wenn wir hören, daß ein gewiſſer Donald Mac Oil Vic Illo Challum nicht ganz 6 Shill. in Geld, $3\frac{1}{8}$ Pfd. Butter, etwas Habergrütze und $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Hammel jährlichen Zins zu entrichten hatte, ſo erkennen wir ſchon hieraus, daß ein Gut in 16 Theile zerſchlagen worden ſeyn muß, wovon jener drei beſitzt. Nichts ſpricht die Lage der Dinge beſſer aus, als die unter den Lords üblich geweſene Sitte, jährlich einigen Pachtern den rückſtändigen Zins zu erlaſſen, ſo daß man ungefähr alle fünf Jahre auf eine ganze Jahreseinnahme verzichtete. (Briefe, II, 109.)

Eine Strecke von 750,000 Acres, ſelbſt wenn darunter engliſche Morgen verſtanden werden, iſt doch $53\frac{1}{3}$ Quadratmeilen groß, und wenn es ſchottiſche Morgen wären, ſogar $66\frac{1}{4}$ Q.M. Dies wäre im erſten Falle ſo viel als das bisherige Herzogthum Gotha, im zweiten die bisherige Größe des Großherzogthums Weimar.*) Wir könnten uns alſo wohl in die Lage eines fürſtlichen Kammercollegiums denken, welches ſich darüber beriethe, wie eine ſo beträchtliche Fläche beſſer zu bewirthſchaften und zugleich die Einwohner auf eine höhere Stufe von Gewerbfleiß, Wohlſtand und Bildung zu verſetzen ſeyen. Hier kommt nun zuvörderſt das in Anwendung, was wir ſonſt über das Verhältniß zwiſchen kleinen und großen Landgütern gedacht haben. Es iſt nicht zu verkennen, daß unter gewiſſen Umſtänden eine große Zerſtücklung des Bo-

*) Der Flächeninhalt der Grafſchaft Southerland wird in dem „vollſtänd. Handbuch“ auf $88\frac{1}{10}$ Q.M. angegeben. Der Marquis von St. beſitzt alſo $\frac{1}{4}$ von ihr.

dens den höchsten Ertrag geben kann, wenn nämlich die Besitzer kleiner Güter ihre Ländereien mit einem reichen Maße von Fleiß, Geschicklichkeit und Capital bewirthschaften, das Feld zum Garten machen und Gewächse bauen, die jede angewendete Bemühung belohnen. Fabrikgewächse, Gartenkräuter, Wein u. dgl. bieten hierzu Gelegenheit dar. Fehlt es aber an Absatz für solche Früchte und an Kunstfleiß bei den Landwirthen, so müssen die Besitzer ganz kleiner Güter nothwendig in einer ärmlichen Lage seyn, es muß ihnen an Hülfsmitteln zu einem schwunghaften Betriebe fehlen, ein Theil ihrer Zeit bleibt unausgefüllt und sie können nicht bestehen, ohne einen Theil der Grundrente aufzuzehren, weshalb nothwendig der Pachtzins, den sie abzugeben im Stande sind, geringer ist, als bei größern Massen des Grundeigenthums. (Vergl. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, I., 295 ff.) Wo demnach bloß die Zunahme der Volksmenge, der es an andern Nahrungszweigen gebricht, eine Zerstückelung des Bodens herbeiführt, wo man nicht durch verstärkten Fleiß, sondern nur durch noch größere Entbehrungen es dahin bringt, sich auf einer kleinern Fläche zu erhalten, da wird sowohl der Zustand der Einzelnen, als der Ertrag des Landes im Ganzen immer ungünstiger und da muß man bald das Bedürfniß einer durchgreifenden Veränderung empfinden. Dies geht sehr schwer, wo die Inhaber der kleinen Güter Eigenthümer sind, leichter bei Pachtungen; eben jetzt sind viele irländische Grundeigenthümer im Begriff, das von ihren schottischen Nachbarn gegebene Beispiel nachzumachen. Alle Anstrengungen von Seiten des Grundherrn würden aber nichts geholfen haben, wenn er nicht zugleich größere Pachtungen in den Händen geschickter und wohlhabender Männer gebildet hätte. Man darf wohl vermuthen, daß den

bisherigen Pachtern beide Eigenschaften in gleichem Mase abgingen, deshalb hatte man keine Wahl; sollte es besser werden, so mußten sie von den Pachtungen entfernt werden. Es war darauf zu rechnen, daß dieselben Personen sich bei einer bessern Bewirthschaftung als Häusler und Taglöhner wenigstens nicht schlechter befinden würden, als bisher, zumal da der große Reichthum von Fischen an der Küste eine neue Hülfsquelle darbot. Ob bei dieser Aenderung Alles geschehen sey, um die hülflosen Bewohner der Herrschaft mit Schonung in die neue Lebensweise hinüberzuführen, ob der Zwang gegen sie nicht weiter ging, als er aus allgemeinen Gründen gehen mußte, ob die Urheber der neuen Einrichtung die vorgefundenen Landleute wirklich überall wie anvertraute Unterthanen behandelt haben, wer möchte dies mit Bestimmtheit zu bejahen oder zu verneinen wagen, ohne sich an Ort und Stelle unterrichtet zu haben? Genug, daß wir über die Grundzüge der Unternehmung günstiger zu urtheilen bewogen werden. R. K.

---

2) Ueber die Gewerbsadministration, vormals und jetzt. Zusammengestellt vom Professor Fr. Pohl, in Leipzig.

Die Uebereinstimmung der Wissenschaft und der beherrschenden Macht ist ein Phänomen, von welchem die Geschichte uns leider nur sehr wenige Beispiele darstellt. Es ist nichts Seltenes, unter unsern neuen Staatsmännern ein großes Talent zur Berechnung der Einzelnheiten einer mehr oder minder beschränktern Finanzadministration zu finden. Mit nicht geringer Geschicklichkeit verstehen sie auch die Einnahmen und Ausgaben anzuordnen und man

muß überhaupt gestehen, daß die Administrationskunst seit einigen Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht hat. Aber es giebt ein Recht auf das öffentliche Lob, das weniger allgemein und schwerer zu erringen ist. Es besteht darin, ein Land nach den Grundsätzen einer hohen und erleuchteten Vernunft zu regieren. Seit einigen Jahren hat das englische Ministerium diesen Weg eingeschlagen und schon wird sein eifriges Bestreben durch reichliche Früchte belohnt. Dieses „moralische Phänom" ist zu merkwürdig, als daß man es unbeachtet vorübergehen lassen sollte. Schon als einfacher Gegenstand philosophischer Betrachtungen und mit gänzlicher Anheimstellung aller politischen Schlußfolgen, verdient es die höchste Aufmerksamkeit des Menschen. Es ist also im Namen der Menschheit allein, daß wir hier einige unserer Gedanken über die Rede des Lords der Schatzkammer zu entwickeln uns bestreben.

Adam Smith hatte, gegen das Jahr 1775, das Prinzip der Handelsfreiheit proklamirt. Man behandelte ihn als einen Träumer und ungeachtet seiner kraftvollen und überzeugenden Gegenvorstellungen, behielt das Prohibitions-System die Oberhand. Von der Abneigung und dem Hasse eines Volkes gegen das andere unterhalten, brachte jedes neue Ministerium die Tabellen der Handelswege, fast nach Gutdünken entworfen, als Probe seines Patriotismus, seiner Fähigkeit und seiner Triumphe dar. Man konnte jedoch dem Publikum nicht untersagen, über alle diese Masregeln nachzudenken und nach und nach machte sich die Wahrheit Luft. Etwas später bemerkte man endlich, daß Smith so unrecht nicht gehabt habe und seine Maximen gewannen bei den aufgeklärten Geistern in England eine gewisse Popularität. Da nun in diesem Lande der allgemeine Vortheil das erste Gesetz ist, so wird eine Wahrheit, die einmal als solche

anerkannt worden ist, bald von der vollstreckenden Gewalt auch in Ausführung gebracht. Auf solche Weise hat das englische Ministerium die Grundsätze Smiths angenommen, sowohl in seinen Handlungen, als in seinen Reden und es hat sich das edle Ziel vorgesteckt, auf die Freiheit den Wohlstand des Landes zu begründen. So hat in einem Zeitraume von funfzig Jahren die Wahrheit, deren Macht so vielseitig bestritten und gefürchtet wird, ihren natürlichen Gang verfolgt und ihr Ziel erreicht. Es ist mit den moralischen Wissenschaften dasselbe, wie mit den physischen. Der Staatsmann bringt die Entdeckungen des Oekonomen und des Philosophen in Anwendung, wie der Fabrikant die des Chemisten und des Physikers. Der Lauf aller Dinge ist derselbe, die handelnden Personen allein sind verschieden.

Die Rede des Kanzlers der Schatzkammer ist eine Darstellung der „Wege und Mittel" für das Jahr 1825. Wir wollen Einiges daraus hier anführen. Er verkündigt zuerst eine Vermehrung des Verbrauchs und folglich auch der öffentlichen Einnahme im verflossenen Jahre. Er forscht nach den Ursachen und findet sie in der neuern von England angenommenen Handelspolitik, die eine größere Konsumtion fremder Erzeugnisse vergönnt, im allgemeinen Wohlstande und über Alles in den Mitteln, die, indem es ihre Erzeugnisse empfängt, England den fremden Nationen gibt, seine Produktionen dafür in Austausch zu nehmen. Es ist nicht zulässig, behaupten zu wollen, daß diese glücklichen Resultate nur „zufällig und vorübergehend" seyen. „Ich muß gestehen" sagt der Lord, „daß sie, meiner Meinung nach, sehr verschiedene Ursachen haben, daß sie von dem Grundsatze abhängen, der seine Wurzel in der menschli en Natur hat und auf den die Gesellschaft

beruht. In der Konstitution der gesellschaftlichen Ordnung verkündigt sich ein auffallendes Prinzip, das eine Nation veranlaßt, einer andern die Arme zu öffnen, das sie alle zur Begründung neuer Verbindungen einladet und sie alle durch das Band einer gegenseitigen Abhängigkeit, Nothwendigkeit und dem Wunsche des Genusses nähert, wodurch, dem Willen der Vorsehung gemäß, die Bestimmung des Menschen nur verbessert und versüßt werden kann. Der Einfluß dieses Prinzips kann nur durch den Krieg vermindert werden, eine falsche Gesetzgebung kann seiner heilbringenden Richtung sich entgegenstellen: wir selbst haben davon das Beispiel aufgestellt. Aber das Prinzip an und für sich selbst, immer lebendig, des menschlichen Irrthums ungeachtet, strebt durch eine beständige Bewegung zum Guten dahin, das Glück über den ganzen Erdboden zu verbreiten. Darum kann sein Erfolg und die Verbesserungen, die ihm entsprießen, weder dem Zufall, noch vorübergehenden Ursachen zugeschrieben werden; sie beruhen vielmehr auf einer festen, unumstößlichen Basis."

Nach einer klaren Auseinandersetzung, daß der Ueberschuß der Einnahme und Ausgabe immer mehr zunehmen werde und müsse, macht der Minister einen Vorschlag, auf welche Weise dieses bedeutende Plus verwendet werden solle. In der Verminderung der Abgaben erzielt das Parlament einen doppelten Gegenstand, zuerst: den brittischen Handel immer mehr auszudehnen und den Verbrauch der fremden Erzeugnisse dadurch um so leichter zu machen und sodann: alles Mögliche anzuwenden, um den Schleichhandel, dieses Gift der Gesellschaft, zu unterdrücken. — Unsere modern gewordenen Prohibitivsysteme steigern die Demoralisirung der Völker systematisch aufs höchste. Man fühlte dies in England zuerst.

„Viel ist bisher schon geschehen" sagt der Kanzley, „um das Land von dem Verbietungssystem zu befreien; aber viel bleibt auch zu thun noch übrig. England kann und wird davon das Beispiel geben. Lange Zeit, vielleicht zu lange schon, ist es der Sklave eines falschen Grundsatzes gewesen und man darf sich eben nicht verwundern, wenn es den meisten Völkern so schwer wird, in unsere Fußtapfen zu treten. Die Zeit wird auch ihnen, wie uns, zur besten Lehrerin gereichen. Es steht also zu erwarten, daß ihr Widerstreben, den Schlußfolgen eines weisen Raisonnements zu gehorchen, nicht von Dauer seyn werde. Nach und nach wird Alles nachfolgen und sich uns anschließen, was zu überlegen und zu berechnen vermag; aber um so weit zu gelangen, müssen wir selbst unabänderlich unserm einmal gefaßten Entschlusse getreu bleiben. Wir müssen beweisen, daß wir ernstlich zu verfahren gesonnen sind und nicht durch das Betragen eines folgenden Jahres, das des verflossenen selbst widerrufen."

Mit inniger Freude bemerkt der Menschenfreund den lobwürdigen Haß, den der englische Minister sowohl dem Schleichhandel, als den grausamen Gesetzen gelobt, die, nachdem sie das Verbrechen erzeugt haben, es mit so vieler Härte bestrafen. Das sicherste Mittel, den Schleichhandel zu vermindern, ist, die Zölle herabzusetzen.

„Der Schleichhandel" sagte der Redner, „ist nach der allgemeinen Meinung das größte Unheil, von dem ein Land heimgesucht werden kann. Er umringt unsere Küsten, er dringt in die glänzenden Paläste des Adels, wie in die bescheidene Hütte des Landmanns. Ueberall übt seine Anlockung dieselbe Gewalt aus und überall streut er das Giftkorn der Verführung aus. Was hat man dagegen in Anwendung bringen müssen? Das Gesetz durch Strafen be-

ſchützen. Aber warum wollen wir, da das Uebel vom Geſetz ſelbſt herrührt, nicht das Geſetz verändern? Alle Gefühle der Pflicht und Menſchlichkeit verlangen das und die Berechnung unſers eigenen Vortheils feuert uns dazu an.“

Wir wünſchen, in Gemeinſchaft mit dem engliſchen Miniſterium, daß alle andere Regierungen dieſen wahren Grundſatz auch ſo richtig und ſo wohlwollend erkennen mögen, als die brittiſche und daß es ihnen eben dadurch gelinge, ſich dem Joche politiſcher und merkantiliſcher Vorurtheile zu entziehen, die ſich in manchen Ländern noch der größern Entwickelung des öffentlichen Wohlſtandes hindernd in den Weg ſtellen.

„Die Idee aufgeben wollen, ſagt der um das Handelsweſen hochverdiente Franz Miller, die einzelnen deutſchen Regierungen durch Bitten und Vorſtellungen zu veranlaſſen, gemeinſame Masregeln zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs und zu Gunſten des Gewerbfleißes zu ergreifen, — hieße an der hohen Einſicht der Regierungen, an der Möglichkeit, Deutſchland von der allgemeinen Verarmung zu retten, verzweifeln. Wenn auch bisher die Anſtrengungen zur Erreichung dieſes Zweckes leider erfolglos waren, ſo hat deswegen die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit, ihrer hohen Wichtigkeit, nicht abgenommen. Alles was gegenwärtig in und außerhalb Europa im Bereiche des Handels und der Induſtrie vorgeht, thut kund: es könne und werde für Deutſchlands Ackerbau, Handel und Induſtrie nur dann ein Gedeihen möglich ſeyn, wenn die einzelnen Regierungen ſich in dieſer Beziehung nicht mehr wechſelsweiſe befehden. Der Segen, den die Natur ſelbſt in dieſem Jahre über das Land ergoß, würde, wäre nicht aller Unternehmungsgeiſt durch die Zoll- und Mauthſchranken niedergedrückt, dem Ackerbaue unendlichen Vortheil bringen, wofür gegen

jetzt, da Furcht und Ungewißheit alle Unternehmungen lähmen, dieser Segensvortheil als eine Calamität angesehen wird. Wo man durch widernatürliche Hemmungen mit der Natur in solchen Widerspruch geräth, sind üble Folgen aller Art unvermeidlich und da die Hülfe hauptsächlich in der Herstellung des ungehinderten Austausches unter den deutschen Staaten und in einem gemeinsamen, zeitgemäßen Systeme liegt, so kann und darf die Idee, letzteres zu erreichen, nie aufgegeben werden.“

„Zwar ist man seit mehrern Jahren gewohnt, während welchen der Uebelstand immer zunimmt, Bemerkungen und Beobachtungen über das zeitige Uebel von kurzer Hand mit dem allgemeinen Ausdrucke: diese Erscheinung sey die Folge des Druckes der Zeit — abzufertigen, die an der Gegenwart verzweifelnde Gemüther ab und auf die Zukunft zu verweisen. Wenn mit diesem Frevel auch zugleich die laufenden Bedürfnisse der Staaten, die nothwendige Befriedigung der Gegenwart auf die Zukunft verwiesen werden könnte, wäre es freilich bequemer und angenehmer, in die Erörterung eines Gegenstandes von so unangenehmer Natur nicht einzugehen; da dieses aber nicht ist, da die alte und neue Geschichte auf jeder Seite warnende Beispiele aufweißt, wie gefährlich es sey, über gewisse ausdauernde Zeichen und Ergebnisse der Zeit oberflächlich hin zu gleiten, so kann man unmöglich unterlassen, ernsthaft darüber nachzudenken. Es ist auffallend, nach 12 Friedensjahren, nach mehrern äußerst ergiebigen Ernten aller Art ist der Landwirth, mit ihm, als natürliche Folge, der Handels- und Gewerbsstand, diese drei Stützen aller Staaten, in eine Lage gekommen, wo es theils unmöglich, theils äußerst schwer hält, die Existenz zu erhalten, dem Staate Steuern und Gaben zu entrichten. Der Kredit ist

vernichtet, alle Mühe, sich Geld, das Mittel zur Belebung des Umtriebes, zu verschaffen, sind fruchtlos. Mögen wir uns in der Geschichte auch noch so weit umsehen, so finden wir nichts, was uns hierüber eine befriedigende, eine für die Zukunft beruhigende Aufklärung gäbe. Das, was jetzt vorgeht, steht einzig isolirt in der Welt da, es muß eine früher nie vorhanden gewesene Ursache haben.

Die Thätigkeit der Menschen, die Vervollkommnung des Ackerbaues, die sinnreichen Entdeckungen im Gebiete der Künste und Industrie, die bisher unerhörte Ausdehnung, Schnelligkeit und Erleichterung der Communicationsmittel nach allen Gegenden des Erdballs, haben einen unendlich hohen Grad erlangt. Austausch, Verkehr und Handel sollten nach diesem den höchsten Flor erreicht und allenthalben natürlichen Wohlstand und gutes Befinden verbreitet haben. Statt dessen findet man gerade das Gegentheil. Der Friede besteht nicht, ist eine arge Täuschung. Staaten und Individuen entwickeln ihre Kräfte und Fähigkeiten, dem Friedenszustande gemäß, und da er nicht da ist, so ist ihr Thun und Treiben unnatürlich, unzeitgemäß, bringt somit statt Wohlbehagen, Uebelbefinden und Unbehaglichkeit. Die zahllosen Heere, welche in einem Zeitraume von 30 Jahren Europa zu einem großen Lager machten, stehen zwar nicht mehr gegen einander, Kanonen und Bajonette färben die Erde zwar nicht mehr mit Menschenblut, aber doch ist der Friede noch nicht gekommen. Das, was sonst die Folge eines jeden Friedensschlusses war, ungehinderter Austausch und Verkehr unter den Frieden schließenden Völkern, blieb dies Mal aus. Ehemals wurden die Transporte der Kriegsbedürfnisse bei eingetretenem Frieden sogleich durch jene Erzeugnisse der Natur und des Fleißes der verschiedenen Länder ersetzt, jetzt ist es anders. — Man

ſchließt ſich wohl nicht mehr in Maſſen todt, aber man führt einen allgemeinen Krieg gegen den wechſelſeitigen Verkehr und die Entwickelung des Nationalreichthums, von dem die Geſchichte früher nichts wußte und der an der Verderblichkeit die Fehden älterer Zeit wo nicht übertrifft, doch gewiß eben ſo viel Uebel ſtiftet. Es hat zwar eine poſitiſche Ausſöhnung unter den Mächten ſtatt gefunden, aber in commerzieller, in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ſtanden die Sachen nie feindlicher, nie ſich wechſelſeitig verderbender gegen einander. Man ſieht das Uebergewicht über andere nicht mehr ſo ſehr in einer Ausdehnung an Ländern, als vielmehr in einer Ueberlegenheit im innern ſtaatswirthſchaftlichen Leben, im Wohlſtande und Nationalreichthume nnd leider glaubt man dieſes nur dadurch zu erreichen, wenn man den Nachbar in derſelben Entwickelung hemmet, aufhält. Ob dieſes Treiben am Ende nicht Allen gleich verderblich werde, ob diejenigen, die nur in der Unterdrückung des Wohlſtandes ihrer Nachbarn ihren Vortheil zu ſuchen, ihre Exiſtenz zu befeſtigen und eine Uebermacht über die Uebrigen zu gründen glauben, auf dem rechten oder irrigen Wege ſind, iſt kein Gegenſtand gegenwärtiger Betrachtung. Die Sache beſteht einmal; ſie macht den meiſten Theil der dermaligen Politik aus und ihre Löſung iſt die Aufgabe aller Staatsmänner. Beſchweren kann ſich diesfalls kein Staat über den andern, ſo lange er derſelben Politik huldigt; eben ſo wenig kann ihm aber auch übel genommen werden, wenn er Vorkehrungen trifft, die entweder die Bemühungen ſeines Nachbars, ihm zu ſchaden, vereiteln, oder ihm ein anderes Uebel für ein zugefügtes, wieder geben. Es iſt ein Kampf, ein Krieg, wo jeder vorkehrt und ausführt, was er für gut und zweckmäßig hält. Wie der politiſche Kampf Jahrhunderte

dauerte, bis eine ſolche Einigkeit unter den Staaten und Regenten herbeigeführt wurde, die gegenwärtig den Ausbruch eines politiſchen Krieges, der ſo ſchwierigen und verwickelten Verhältniſſe ungeachtet, zu verhüten weiß, ſo läßt ſich auch annehmen: es werde mit der Zeit endlich auch der commerziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Fehde ein Ende gemacht werden. Bis dahin wird jedoch eine lange Zeit vergehn und wer es ruhig, ohne gehörige Vorkehrung abwarten wollte, würde eben ſo gewiß zu Grunde gehen, als jene Staaten nicht mehr vorhanden ſind, die früher, während des politiſchen Kampfes, gehörige Sicherheit und Vorſichtsmasregeln zu nehmen verſäumten. In Bezug auf dieſen Krieg beſteht für Deutſchland eine Analogie mit den ehemaligen politiſchen Fehden, die ernſtlich warnend daſteht. Deutſchland, durch ein von allen Mächten anerkanntes Grundgeſetz, die Bundesacte, zu einem Ganzen conſtituirt, führt den verderblichen Kampf in ſeinem Innern auf eine weit unheilbringendere Art, als ſolcher von fremden Staaten gegen daſſelbe geführt wird.

Der Miniſter Pitt ſprach in Bezug auf England zu einer Zeit, als die brittiſchen Schiffe alle Meere bedeckten, die nationalwirthſchaftliche Maxime aus, daß der innere Verkehr in jedem Lande ſich gegen den äußern verhält, wie 1 zu 10. Wie viel mehr muß dieſer Satz von einem Staatenbunde gelten, der ſich mit England in keinen Vergleich ſtellen kann. Demohnerachtet wird in Deutſchland gerade dieſer innere Verkehr am meiſten niedergedrückt. Auf keinem Flecke der Erde wird in einem engern Raume, unter Staaten eines und deſſelben Bundes, mehr gegen einander gekämpft und ſomit auch mehr Uebel hervorgebracht. Nur hierin muß man die Grundurſache ſuchen, warum in Deutſchland und namentlich in deſſen geſeegneten Gegenden, der

Uebelstand einen weit beunruhigendern Grad, als in andern Ländern erreicht hat. Man entgegne nicht: es leiden dermalen alle Staaten mehr oder weniger unter der allgemeinen Calamität. Das besiegte, durch eine furchtbare Revolution gegangene Frankreich steht auf einer weit höhern Stufe von Nationalwohlstande und Kraft, als Deutschland. — England wird sich, trotz der jetzigen unnatürlich herbeigeführten Verlegenheit, mit einer Kraft entwickeln, die Deutschland mehr, wie früher, in Verlegenheit setzen wird.

So groß auch in Rußland dermalen die Verlegenheit in staatswirthschaftlicher Hinsicht durch die augenblickliche Stockung der Ausfuhr seiner Producte seyn mag, so geht doch in seinem Innern eine erstaunenswürdige Entwickelung vor und um wie viel Deutschland hierin zurückschreitet, beweißt wohl am treffendsten, daß seit einigen Jahren sich in Polen über zweimalhunderttausend deutsche Manufactu-

risten angesiedelt haben. *) Man hat in Deutschland die Gefahr erkannt und in einzelnen Staaten versucht, sie abzuwenden, aber immer stieg sie höher. Man suchte die Thätigkeit des Volks nach fremden Welttheilen zu leiten und der Erfolg zeigte, daß dieses Mittel keine Hülfe bringe, wenigstens so lange nicht, als im eigenen Lande, zu Hause, nicht Alles wohl und ordnungsmäßig bestellt sey. Vergeblich bot man Belohnungen und Unterstützung; Verbote hier und Erleichterung dort, hatten die beabsichtigte Wirkung nicht. Das Elend steigt. Es konnte auch nicht anders kommen und wird so lange nicht anders seyn, als man nicht zu dem einzigen, bisher zwar unversuchten, aber durch Theorie und Erfahrung allein bewährten Mittel: der Her-

*) Diese Thatsachen bedürfen keines Kommentars, sie sind der richtigste Massstab für das Steigen des Gewerbfleißes in dem einen und dem Verfall desselben in dem andern Lande.

stellung des staatswirthschaftlich commerziellen Friedens im Innern und Ergreifung eines zeitgemäßen gemeinschaftlichen Schutzsystemes seine Zuflucht nimmt.

Sämmtliche, seit der Herstellung des politischen Friedens gemachten vergeblichen Versuche, das Elend, welches seitdem auf einen so hohen Grad angewachsen, zu mildern, die so viel gehegten und so sehr getäuschten Hoffnungen aller Art beweisen, daß man bisher das rechte Mittel nicht ergriffen habe und dennoch liegt dieses so nahe, es ist von der Naur gegeben, es ist durch das dem deutschen Bunde constituirte Grundgesetz bedungen und durch dasjenige, was in andern Staaten vorgeht, bis zur überzeugendsten Evidenz erwiesen. Seit vielen Jahren waren in England die Parlamentsverhandlungen und in Frankreich die Debatten in den Kammern hinsichtlich der commerziellen, industriellen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse nicht lehrreicher, weitläuftiger, scharfsinniger und wichtiger, als in diesem Jahre. Und so sehr auch die Ansichten und Interesse in politischer Beziehung von einander abweichen, so stimmen doch alle darin überein: vollständige Entfesselung des Verkehrs und der Gewerbsthätigkeit im Innern und ein dem Lande, dem dermaligen Handels- und Gewerbsverhältnissen aller Länder und Welttheile angemessenes Schutzsystem für dasjenige, was unbedingt nothwendig sey. Diese allgemeine, durch lange Erörterung und Erfahrung erreichte Ueberzeugung verschaffte, trotz so mancher sich durchkreuzenden Leidenschaft ꝛc. in England und Frankreich den Vorschlägen der Regierung Gehör. Die Wahrheit drang durch alle Nebel der Sophistik. Soll und darf ein so großes Beispiel für

Deutschland, oder doch wenigstens für jene Staaten verloren seyn, welche die Natur so gestellt und mit einander verbunden hat, daß sie, in staatswirtsschaftlicher Beziehung von einander getrennt, dem frühern oder spätern Untergange nicht entgehen können.

Es mangelt zwar nicht an Einwendungen gegen eine solche Einrichtung und und besonders wird die Verschiedenheit der Interesse oben angestellt. Geht man aber in eine nähere Erörterung dieser Interesse ein, stellt man die höchsten auf die eine, die untergeordneten auf die andere Seite, legt man die Gefahren, die unter den jetzigen Verhältnissen alle drohen und mit jedem Jahre mehr anwachsen, in die eine, den Wohlstand des Staats, der Fürsten ꝛc. in die andere Wagschale, so reducirt sich die so viel besprochene Verschiedenheit der wahren, wohlverstandenen Interessen auf Null. Man allegirt finanzielle Ausfälle und läßt die großen Mittel, welche ein gemeinsames Zusammenwirken unfehlbar hervorbringen muß, unbeachtet. Man klagt darüber, daß dem Grundeigenthum, der Industrie, alle Kapitale entzogen und in einen unproductiven, verderblichen Handel verwendet ward und will nicht einsehen, daß die durch die isolirten Zoll- und Verbotmaßregeln jeder Ertrag des Grundeigenthums, allen Segen der Natur und alle Anstrengung des menschlichen Fleißes vernichtet, mithin die Kapitalisten gezwungen werden, ihre Kapitale irgend wo unterzubringen. Wären die isolirten Zollsysteme nicht, so würde dieses Jahr gewiß 20,000,000 Gulden auf Landesproducte, vorzüglich auf Wein und Getreide, verwendet und so dem Ackerbaue zugewandt werden, wenn diese Erzeugnisse sich ungehindert nach allen Orten bewegen könnten.

Wir leben in einer Zeit, wo der Ackerbau, Handel und Industrie in der ganzen Welt durch unsichtbare, trotz

allen Zoll = und Mauthsystemen bestehende Faden zusammenhängt. Es gehört ein fortgesetztes Studium, eine ungetheilte Aufmerksamkeit dazu, um Alles richtig aufzufassen, zu beobachten, wie absichtliche Verwirrungen und Verdunkelungen zu sondern, daher in allen größern geschlossenen Staaten, z. B. England und Frankreich, eigene Handelscomite's, allgemeine Handelsräthe, Organe der Regierungen, vermöge welcher sie sich in Kenntniß dessen erhalten, was im In = und Auslande vorgeht. Nur in Deutschland weiß man hiervon wenig und dennoch hat es auf alle Staaten großen Einfluß.

Nimmt man das bisher Angeführte zusammen, bringt man es in allgemeine Begriffe, so wird man sich über die in Deutschland weit verderblicher, als in andern Ländern ergebende Ereignisse nicht wundern, wohl aber darüber verwundern, wie es der deutschen Emsigkeit, dem unermüdenden Bestreben noch möglich sey, größeres Uebel aufzuhalten. Der redliche, offene Sinn des Deutschen hat bisher muthig gegen so viel Ungemach ausgeharrt, aber es ist eine Grenze, wo man ihm zu Hülfe kommen muß, und an diese sind wir gekommen.

Mit Bedauern und Entsetzen wird man überall gewahr, wie der Schleichhandel als ein legitimer Kampf gegen die Verkehrsbeeinträchtigungen angesehen wird, wie das Volk, statt sich wie ehemals in Unschuld zu unterhalten, sich darüber beredet, wie es Zollgefälle ꝛc. umgeht, wie es den Staat um die Abgaben betrügt. — Dieses Uebel hat furchtbar um sich gegriffen, der sonst bekannten Sittlichkeit des deutschen Volks einen Schaden zugefügt, auf den man die Regenten nicht genug aufmerksam machen kann. Den Folgen dieser Entsittlichung kann man nur durch Ergreifung solcher Masregeln vorbeugen, die auch den

Verdorbensten Ehrfurcht einflößen, ihm die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit aufdringen, oder wenigstens die Gutgesinnten veranlaßt, ihn, falls er in seiner Verdorbenheit fortfahren sollte, der Obrigkeit namhaft zu machen. Hierzu, wie zur Linderung der allgemeinen Landescalamität, kann nur eine Vereinigung der Staaten zu einem gemeinsamen Systeme führen. Dies kann und muß uns allein von den Fürsten gegeben werden. Nur durch ihre Eintracht werden ihre Staaten fortwährend blühen und Deutschland, das man mit Recht das Schlußgewölbe im europäischen Bunde nennt, jene Stärke erlangen, die zur Befestigung des europäischen Staatenbundes nothwendig ist, um welche alle übrigen Staaten dermal, nachdem sich Amerika emancipirt hat und in der Folge vielleicht Welttheil gegen Welttheil stehen dürften, nothwendig wünschen und gern sehen müssen.

---

3) Vererbpachtung bäuerlicher Gehöfte im Mecklenburg-Schwerinischen.

Nach des mecklenburg-schwerinischen Kammeraths v. Bülow, kameralistischen Grundsätzen, Erfahrungen und Ansichten.

Vom

Kammer-Assessor Rüder in Leipzig.

Die Operationen einer Verwaltung im Innern müssen sich, um zu verdienen nachgeahmt zu werden, nicht bloß finanziell, sondern auch staatswirthschaftlich empfehlen. Nationalwohlstand ist der wahre Hebel des Staats und alles übrige nur Schimmer. Die Erhebung der Landleute zu einem mäßigen Wohlstand durch Industrie schafft gute Bürger und unsere Militairconscriptionen eine sichere Landwehr. Der kleine Grundeigenthümer verläßt sein Vaterland nu, wenn ihn Gewalt vertreibt, dagegen eilt der

Rentenirer dahin, wohin sein Geldsack rollt, wo ihn hohe Zinsen und kleine Abgaben erwarten.

Man erkannte, daß es Zeit sey, in den großen schwerinischen Domainen, mit Zerstückelung der großen Landgüter den Anfang zu machen. Die Oberfläche dieser Domainen beträgt nach dem neuesten Staatskalender 225,124,713 Quadratruthen. Es giebt Königreiche, welche nicht so große Domainen besitzen. Der Grund und Boden der Rittergüter und Städte beträgt 314,199,055 Quadr. Ruthen. Das Großherzogthum wird sich viel besser im Nationalwohlstande befinden, wenn es erst eine Million Einwohner und in solchen die größte Zahl Grundeigenthümer besitzt. Es mußte der wachsenden Bevölkerung Platz gemacht werden uud die zunehmende Bevölkerung ist in einem Küsten-Staat von 223^{88} Q.M. mit 430,000 Menschen eine wahre Wohlthat. Hier muß man nur Auswanderungen müßiger oder verdorbener Bürger begünstigen.

Die Verminderung der Eigenthumlosen in diesem Staat ist ein Glück, aber Menschen, welche durch das Besitzthum dem Staat und der Scholle zum Gehorsam und zum Fleiße verpflichtet sind, kann kein Staat zu viele bekommen.*)

---

*) Ich weiß, daß diejenigen, welche mit Malthus fürchten, daß die Europäer an Ueberbevölkerung leiden werden, dies ungerne hören und immer nach Gesetzen verlangen, welche das Theilen der Grundstücke, die einmal zu einem Bauern- oder Gutsherrnsitze vereinigt sind, untersagen sollen. Alles was ihnen aber eingewilligt werden darf, ist, das jedes Grundstück eines Eigenthümers von seinem Nachbar durch Mauern, Wälle, Stakete, Zäune, Planken oder Zuggräben getrennt seyn muß. Je kleiner der Boden ist, desto freier muß die Benutzung seyn!

Ganz kleine Besitzungen, welche durch Stallfütterung zwei bis drei Kühe ernähren, gehören in der Regel nur vor den Thoren der sechs größten Städte in Mecklenburg-Schwerin und ihrer dürfen bei jetziger niedrigen Bevölkerung anderswo nicht zu viele angelegt werden. Die Besitzer müssen auf ihrem Lande wohnen, dagegen bedarf Mecklenburg überall Besitzungen von einer ganzen oder halben, oder einer drittel, oder einer viertel mecklenburgischen katastrirten Hufe mit passenden, aber nicht verschwenderisch angelegten Gebäuden und Gärten, auf denen ein fleißiger Wirthschafter in Reinlichkeit und Wohlhabenheit leben kann. Solcher mäßigen Besitzungen hatte es einst eine Menge, welche der dreißigjährige Krieg und die Wuth, Rittergüter mit großen Landwirthschaften zu begründen, in dieser Gegend Deutschlands, selbst in den Domainen und noch mehr in den ritterschaftlichen Districten, vermin derte. Man findet solche in den königlichen Aemtern Holsteins nach den Verkoppelungen, Setzungskommissionen und Vererbpachtungen sehr häufig, woselbst ihre Eigenthümer sich leichter in dieser schweren Zeit erhalten, als die Besitzer der großen Rittergüter.

Selbst große Büdnereien d. h. Familienlandstellen, welche in der Regel zu ihrer Kultur kein Gesinde und keine Tagelöhner bedürfen, hat man mit Vortheil für die Kammer und für die Erwerber zu begründen angefangen. Die gartenmäßige Stellung seines kleinen Bodens ist nur dem Büdner möglich. *) Eine Büdnerei ist leicht zu erwerben

*) Ich vermuthe, daß solche 2 bis 4000 16 füßige Q.R. Oberfläche haben, aber die Besitzer müssen mitten auf ihrem Lande an Landstraßen wohnen und es bedürfen dann zwei Landstellen nur eines Brunnens. Nur ihr Torfstich wird natürlich oft etwas entfernt liegen müssen. Wasser müssen sie für sich

und zu erhalten, daher die Concurrenten zahlreich sind. Die Oertlichkeit und der geringe Umfang erlauben Verbesserungen bei der Freiheit des Besitzers seine Zeit zu seinem Vortheil aufs Höchste zu benutzen. Nach solchen kleinen Besitzungen trachtet jeder arbeitende Landmann ohne Hoffnung zu großen Landstellen.

Die Vermehrung der kleinen Landstellen vermehrt zugleich die Consumtionssteuern, die für Bürger und Bauern in Mecklenburg-Schwerin eben so ansehnlich, als die Grundsteuern dagegen mäßig, obgleich im Strelitzischen noch weit niedriger, als im Schwerinischen sind. Verhältnißmäßig geben die Besitzer solcher kleiner Landstellen gern einen höhern jährlichen Kanon, als die Besitzer großer Landgüter. Wo in Holstein solche kleine Erbpachter zahlreich sind, da verbreitet sich vom platten Lande aus die Nahrung nach den Städten, während die letztern wieder dem Landmann Gelegenheit zum Absatz seiner Producte geben. Diese Rückwirkung haucht dem Ganzen Leben ein.

In einem Staate wie Mecklenburg, wo Ackerbau und Viehzucht die Hauptsache sind und vorläufig an andere bedeutende Industriezweige bei der schwachen Bevölkerung kaum gedacht werden kann, giebt es zur Verbesserung der Staatseinkünfte kein nützlicheres Mittel, als die Vermehrung der kleinen Familienstellen und der Kammeretat erhält dadurch eine bis dahin entbehrte Sicherheit seiner Einnahmen. Freilich sind schon jetzt in den Domainen der großherzoglichen Kammer über 6000 Hauswirthe eingesetzt

---

und ihr Vieh stets in der Nähe besitzen und nebenher ein Handwerk treiben. Alles erleichtereman den neuen Anbauern aber keine Krügerei, deren Zahl möglichst geringe seyn muß. Diese und die Hökereien bewillige man bloß einem hohen Alter. Es giebt dann viel Unfug weniger und Sittlichkeit mehr.

worden, aber erſt einige hundert ſind in Erbpacht übergegangen und und eine größere Anzahl in Erbzins gegeben worden, da beſtehende Zeitpachtcontracte, unterbliebene Regulirung und Abſonderung vieler Dorffeldmarken, beſonders wegen vernachläſſigter Kultur, noch nicht erlaubt hatten, einen Kanon der Abgabe nach der Billigkeit für den Erwerber und demnach mit Gewinn der Landesherrſchaft feſtzuſetzen. Auch war man ſcheu vor bedeutenden augenblicklichen finanziellen Opfern einer neuen Feldvertheilung der aus einander geſetzten einzelnen Beſitzer in der Feldmark. Von den eröffneten Gehöften durch Abmeierung einzelner Bauerfamilien, oder durch Separirung von den Feldmarken gegen billige Taxe der Gebäude und Inventarien, ſind ſchon viele jetzt Erbpachtsſtellen. Die koſtbare Unterhaltung der Gebäude der Bauergüter und der Hofwehre hört mit der Ueberlaſſung an den Erbzinsmann auf und erleichtert die Leiſtungen der herrſchaftlichen Forſten. Die Kammer verlieh vorzugsweiſe den alten Hauswirthen, wenn ſie irgend etwas leiſten konnten, ihre Gehöfte in Erbzins. Dieſe Klaſſe begnügt ſich mit den nothwendigſten Erforderniſſen zum Leben und entbehrte die Bekanntſchaft mit Luxus und Bequemlichkeit verwöhnter Menſchen, iſt in der Mehrzahl im Beruf verſtändig, einfach in den Sitten, treu und thätig. Faule und unverſtändige Landleute hat man von der fernern Wirthſchaft entfernt. — Die neuen Erbzinsmänner erhielten ein Hypothekenbuch und ſind, wenn ſie ihr Eigenthum verbeſſern, bei den mildern Abgabenſetzungen, welche ſie erfuhren und einigem Glücke auf dem Wege zu einem kleinen Wohlſtand. Sie fangen an, ihre Arbeiter möglichſt zu vermindern, ihr Vieh mit dem Ackerbau in ein beſſeres Verhältniß zu bringen, ihr Milchweſen wird reinlicher, ſie denken ſchon auf Veredlung ihrer Schaf-

zucht, fühlen es, daß den Fleißigen die Arbeit reicher belohnt, und geben ihren Kindern gern eine beſſere Erziehung, als ſie ſelbſt genoſſen haben. In Mecklenburg iſt der ſandigſte Theil des Landes von Alters her am meiſten bevölkert, daher dort ein kleines Erbzinsgut eifrig geſucht und hoch genug bezahlt wird. Abſetzungen nachläſſiger Erbzinsleute waren bisher ſelten, denn der Anſchlagpreis war nicht zu hoch geſetzt worden.

Die ſchweriniſche Kammer hat überall die Landſchullehrer ſehr gut geſetzt und die beſſere Erziehung der anwachſenden frei gewordenen Jugend, läßt ſich gewiß erwarten.

Man nahm in der ſchweriniſchen Kammer den Bonitirungsgrundſatz bei den Vererbpachtungen an, daß jede 40 Schillinge Canon zu einem Roſtocker Scheffel Roggen berechnet wurde. Zwanzig Jahre ſollte jeder Scheffel Roggen mit 40 Schillingen bezahlt und zu keiner Zeit heruntergeſetzt werden. Nach Ablauf dieſer Friſt werden die während jener Periode um Martini markgängig geweſenen Preiſe des Scheffels Roggen vermittelſt eines Durchſchnitts darüber entſcheiden, ob und um wie viel der bisherige Normalpreis erhöhet werden kann und ſo immer aufs Neue nach Verlauf von zwanzig Jahren, welche eine Preisperiode bilden. Die Atteſte beeidigter Kornmäkler ſind zu dieſem Zweck jährlich um Martini von den Erbpächtern einzuholen, um damit zu ſeiner Zeit die nöthige Beſcheinigung zu führen.*) Für den Erbzinsherrn iſt dieſe Einrichtung vortheilhaft, aber auch für den Erbzinsmann nicht drückend und da jetzt

*) Es iſt ein Fehler, daß die Erbpächter dieſe Beſcheinigungen ſammeln ſollen, indem kürzer und wohlfeiler die Kammer ſolche Atteſte ſammelt und darnach die neuen Preiſe regulirt, oder die alten beſtätigt.

die Korneinfuhr in Englands Häfen gegen einen Zoll errungen zu werden ſcheint: ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Kammer dieſen Kanon auch künftig bei Vererbpachtung der Bauergehöfte durchſetzen wird.

Es läßt ſich nicht durchführen, daß der wendiſche Bauer in Mecklenburg vor der ſächſiſchen Eroberung oder Verbindung der Dynaſtie mit dem deutſchen Reiche leibeigen war. Denn das Gegentheil ſagen die Stiftungsbriefe Herzogs Heinrich des Löwen in Hinſicht der Bisthümer und der Lehnſchaft der Grafen von Schwerin und Dannenberg, weil ſie dieſes wichtigen Umſtandes nicht erwähnen, wohl aber ſpäter einer ſtärkern Abhängigkeit der hominum teutonicorum (neuer Koloniſten) in der Geſchichte Mecklenburgs erwähnt wird. Nach Heinrich-Rantzows, Statthalters in Holſtein, Verſicherung wurden die Bauern bis 1597 (ſeinem Todesjahr) ihrer Grundherrſchaft immer höriger und nach ſeinem Tode durch Härte der Gerichtsherrn nach allgemein von dieſen erlangter Patrimonialgerichtsbarkeit, leibeigen. Wahrſcheinlich entſtand die Leibeigenſchaft in Mecklenburg eben ſo, als in Holſtein.

Natürlich kann man den freien Bauer nicht zwingen, Erbpachter zu werden, denn er iſt frei erklärt, aber die mecklenburgiſche Kammer ſetzte die geweſenen leibeigenen Bauern nach Regulirung und Beieinanderlegung der Ländereien in ſo billige Abgaben, daß von Hunderten nicht Einer den angebotenen Contract ablehnen wird. Eine Art Erbrecht der Hufen hatten die Domänenbauern immer, aber die Gebäude und das Inventar waren Eigenthum der Kammer und wenn der Bauer ein ſchlechter Wirth war: ſo wurde er abgemeiert, ohne Einmiſchung der Gerichte, auch hinderte jenes Erbrecht die Ritterſchaft nicht,

mit den Bauerfeldern beliebige Aenderungen zu machen, nur war das Niederlegen ganzer Dörfer verboten, ungeachtet solches vor dem Erblandesvergleich von der Ritterschaft häufig genug geschehen ist. *)

Wenn der Herr von Bülow vorschlägt, den Kanon der Erbpachter nach einer weitern Zeitfrist, als 20 Jahren, z. B. nach einem Durchschnitt von 50 oder 60 Jahren zu setzen: so dünkt uns dies unnöthig, denn die mecklenburgschen Kammererbpächter sind nach vorheriger Landregulirung, d. h. Legung ihrer Ländereien bei einander, so mild in Abgaben gesetzt worden, als kein einziger holsteinscher Erbpachter, selbst vor dem Jahr 1766. An ihrem Gedeihen ist folglich gar nicht zu zweifeln.

Es ist gewiß, daß England einen Radicalfehler seiner Landwirthschaft, d. h. die Beförderung von Anlagen kleiner Landstellen nicht durch die Gesetzgebung umgestalten wird. Vor etwa 8 Jahren vertrieb eine schottische Marquise, Sutherland, **) der die Grafschaft gleichen Namens in Hochschottland fast ganz gehörte, 23000 Menschen, welche kleine Pachtungen auf ihren Gütern besessen hatten, aus solchen, ließ die Steinhütten anzünden und gab ihnen kleinere Besitzungen an der Küste mit Anweisung und Unterstützung zur Fischerei wieder. Dagegen legte sie im Innern Föhrenwälder und große Schafhöfe an. Solche Exmissionen würde sich kein deutscher Monarch erlauben. In

*) In Lauenburg und in Mecklenburg war immer die Regierung Beschützerin des Bauernstandes, wenn der Adel seine Befugnisse wider seine Hörigen zu weit trieb. Auch nennt die Ritterschaft jetzt ihre noch nicht zum Kanon gesetzten Bauern, Erbhörige. Wahrscheinlich glaubte man bisher, daß die jetzigen schlechten Zeiten sich nicht zur Setzung der Abgaben an die Gutsherrschaft eigneten.

**) Man vergl. was darüber oben S. 138 ff. gesagt ist. D. Redact.

England war die Gerechtigkeit taub gegen die Klagen der Entsetzten und Lord Selkirk, Nachbar der Marquise Sutherland, versetzte einige Tausend dieser Unglücklichen nach dem nordwestlichen brittischen Amerika. Seine großen Plane, dort einen unabhängigen Staat zwischen den Freistaaten und England zu bilden, vereitelte sein früher Tod. Solche kleine Familienstellen ohne Tagelöhner oder Gesinde waren sehr häufig, besonders in der Nähe Londons und sind allmählig zusammengekauft worden. Da keine andere Nation ihre Wirthschaftsgebäude so wohlfeil und dennoch bequem angelegt hatte, so war das Zerstören der Gebäude kein großer Aufwand. In England ist jeder Landmann, entweder zum Zwange ewiger mechanischer Arbeit bestimmt, d. h. er ist Tagelöhner, oder er speculirt auf fremden Schweiß, den er wohlfeil zu erkaufen sucht, d. h. er ist Pachter großer Landstellen, deren Pachtwerth lange Jahre hindurch immer stieg. — Kleine Familienstellen mit 2 oder 4 Kühen, welche den Boden pflügen und den Städten das Hühnervieh und Eier, Gemüse, Obst, Kanariensaat zur Schlichte ihrer Webereien, Honig und Wachs, Hirse, weiche Erbsen und Krüpbohnen für die Verproviantirung der Schiffer anderwärts durch sorgfältige Pflege liefern, existiren in Großbritannien fast gar nicht mehr. Es ist möglich, daß die Britten die Einfuhr des Weitzens nicht für immer gestatten, sicher aber die Einfuhr der Gerste und des Hafers, wovon ihr Luxus große Massen verbraucht. Beide Getreidearten verbrennen auf einer langen Schifffarth ohne Säcke leicht und sind dann in England fast werthlos. Daher wird Deutschland, das kein so leichtes Getreide, als Dänemark, zu Markte bringt, außer den Belgiern in diesen Gedreidearten wenige Concurrenz in England besorgen dürfen, denn alle Küsten-Schiffe, welche

eine lange Farth nach England machen müssen, sind in der Gefahr, mit naß gewordenem Getreide anzukommen und handeln dann besser, sogleich umzukehren, als nach England zu schiffen, welches jede beschädigte Waare höchst niedrig bezahlt.

Da in keinem andern europäischen Lande, alles was kleine Landstellen liefern, so theuer ist, als in England: so folgt, daß man ihnen gerade die Producte zusenden muß, welche die Britten aus Princip nicht erzielen wollen, z. B. Kanariensaat zu ihrer Schlichte, das freilich jeden Boden in Unkraut setzt, doch kann dieser Uebelstand durch zweimaliges Herbstpflügen gehoben werden. Weiche Erbsen, wie die Hallischen, hat England gar nicht, um Rostock und Wismar findet man aber den nehmlichen Boden, wie um Halle. Gleiche Vorzüge haben die deutschen Krüpsbohnen für die Matrosenkost. Folglich muß ihr Absatz in England sicher seyn. Hamburg führt Millionen von Eiern jährlich nach London in Fässern und das abgängige Hühnervieh bedarf die starke Seefahrt von Wismar und Rostock. Obst hat stets guten Absatz in den nordischen Häfen. Etwas Hanf und Flachs wird jede Haushaltung für eignen Verbrauch und zum Verkauf erzielen. Durch die Vermehrung von mäßigen Büdnereien um Rostock und Wismar wird dort der Markt mit Manchem wohlfeiler, als früher, versehen werden. Das Getreide für die Städte und für das Ausland werden immer die großen Rittergüter und Bauern hinreichend liefern. Der russische Markt muß in Mecklenburg in Flachs und Hanf einen Concurrenten finden. Hat künftig die Kammer im Lauf von 20 bis 30 Jahren die kleinen Landstellen verdreifacht: so werden Mecklenburgs Städte beim Fleiße ihrer kleinen Bürger nicht so nahrungslos bleiben, als jetzt.

Was die Reluctionskasse anlangt: so scheint, man könnte solche aufheben und dagegen der Kammer zur Pflicht machen, anzuweisen, wie allmählig die große mecklenburg-schwerinische Staatsschuld getilgt worden ist. Die separate Administration der 18 eingelöseten Domänialämter ist eine entbehrliche Weitläuftigkeit.

Was die reservirten Fuhren der pferdehaltenden Bauern betrifft: so begreift man, daß der Staat solche für seine Wege, Bauten der Staatsgebäude, Pachtgüter, Förster-wohnungen und für die Feuerung der Hofhaltung nicht füglich entbehren kann, aber die Masse muß nicht so unmäßig seyn, als in Holstein, wo Aemter Ländereien nutzen, um Pferde zu halten und sich solche dennoch von den Pflichtigen bei Dienstreisen stellen lassen.

Irrig ist des Herrn von Bülow Idee, in sehr sandigen Gegenden die Hufener bei dem Erbpacht in Communion ihrer Felder zu lassen. Aus Erfahrung in Holstein ist bekannt, daß, wenn solche Besitzer nur mitten auf ihrem Lande sitzen und besonders Stallfütterung einführen, sie ganz wohl bestehen. Doch möchte ich rathen, besonders in sandigen Gegenden neue Föhren-Besamungen anzulegen und den neuen Erbpächtern, vorhin Hufenern, nur kleine Landstellen mit Haltung zweier Pferde einzuräumen. Die große neue Setzung der Landstellen, kann leicht Gelegenheit werden, wo Lage und Dürre des Bodens oder unmögliche Abwässerung es rathen, neue große Holzreviere anzulegen, da die städtischen und ritterschaftlichen Wälder fast alle verhauen worden sind. Rostock hat ja keine Wälder mehr in der Nähe.*) Diese kleine Landstellen alle gut einge-

*) In Sachsen, wo sich zu viele wegen der erschwerten Zerstücklungen der großen Landgüter in die Fabrikatur werfen, wäre

friedigt, verschäffen sich einen Theil ihrer Feuerung aus dem abgängigen Gartenholz oder Buschholz ihrer Wälle und sind, wie ich aus Erfahrung weiß, sichere Abnehmer des von der Landesherrschaft jährlich verkauften Brennholzes. Die neuen Wälder veranlassen viel Tagelohn bei der Anlage und ernähren später eine Zahl Holzschlägerfamilien, Köhler u. s. w. — Hat Mecklenburg erst eine Mill. Einwohner und wenig Fabrikanten: so nimmt das Getreideausführen allmählig ab.

---

es gewiß auch vortheilhaft, eine Menge kleiner Familienstellen fürs Erste in den Domainen anzulegen. Wo sich diese finden, herrscht überall wenig Armuth, der Getreidebau und die Bodenverbesserung gelingt den kleinen Besitzern weit besser, aber keine solche Stelle gedeiht, wenn der Besitzer nicht in der Mitte seines kleinen Feldes wohnte. Die kleinen Besitzer können einen höhern Erbpachtskanon entrichten, als die Zeitpächter großer Güter geben können, denn Jene leben nicht vom Boden allein und bedürfen nur in den ersten Jahren Schonung. Auf diesem Wege kann sehr zweckmäßig die zu große Beeiferung der Gebirgssachsen, Bergleute oder Fabrikarbeiter zu werden, allmählig vermindert und der Nationalwohlstand durch viele kleine Erbpachtstellen verbessert werden. In Holstein giengen Bodenverbesserung durch Mergeln und die freiere Wechselwirthschaft von jenen kleinen Besitzern zuerst aus.

VIII.

Staatsrecht.

Theilung von Altenburg-Gotha.

Vom

Kammer-Assessor Rüder, in Leipzig.

Sie ist also endlich entschieden und der Geist der Zwietracht hat nicht errungen, daß eine reiche Erbschaft eines unserer edelsten Fürstenhäuser nach altem Herkommen im Wege trauriger Processe ausgeglichen wurde.

Kurz war das Zwischenreich nach dem Ableben Herzogs Friedrich von Gotha, aber es war segenvoll unter fortgesetzter weiser Leitung eines Ministerium, das unter den Herzogen August und Friedrich von Gotha das gotha-altenburger Land beglückt hatte. Das gotha-altenburger Ministerium tilgte durch Vergleich die ansehnlichen Privatschulden des Herzogs August aus den Hofersparungen des Herzogs Friedrich, während dessen kurzer Regierung.

War der römhilder Receß,*) waren noch unausgeglichene frühere Theilungen der alleinigen Erbschaft der

*) Seine Undeutlichkeit war es, welche die Frage zweifelhaft machte, ob der römhilder Vergleich den altenburger Receß zwischen den Häusern Gotha und Weimar aufheben konnte. Alle bisherigen Verträge der sächsischen Dynastien über Erbfolge, haben Dunkelheiten und Schwierigkeiten, sollte nicht der jetzt so rühmlich durch Vergleich beendigte Erbfolgestreit die fünf Souveräne dieses hohen Hauses bestimmen, sich über ein klares Haus- und Erbfolgegesetz zu vereinigen? Welche Nationalanerkennung verdient der Minister, welcher dies zuerst einleitet, um künftigen Geschlechtern Ruhe zu geben?

Dynastie Meiningen im Wege: so fühlte dies der weise Fürst und gab seine persönlichen Ansprüche bei der Beendigung der Erbfolge großentheils auf, vergrößerte seinen Staat aus der eigentlichen gotha-altenburger Erbschaft wenig sondern hauptsächlich aus den Cessionen des ganzen hildburghauser Staatsgebiets mit Ausnahme der Aemter Sonnenfeld und Königsberg; und des Saalfeldsch envom Hause Koburg, eines Theils vom Amte Neustadt am linken Ufer der Steinach, des Amts Themar, eines Drittheils von Römhild, des Amts Kamburg, Kranichfeld und des nördlichen Theils von Eisenberg, so wie einiger altenburgscher Enclaven in Weimar. Der Herzog von Meiningen hat sein Wort gehalten, sich nicht von seinen alten Unterthanen zu trennen und nur ein Paar enclavirte Domänengüter an Coburg abgetreten. Der Staat dürfte jetzt 43 Q. M. und 136,000 Einwohner enthalten.

Hildburghausen entsagte zur Ausrundung der Miterben seinem alten Staat gänzlich, erhielt dagegen ganz Altenburg und nennt sich künftig Sachsen-Altenburg, nur das Amt Kamburg und das nördliche Eisenberg mit einigen kleinen Enclaven in Weimar, fielen an Meiningen, auf 24 Q. M. 107,000 Einwohner.

Coburg behielt von seinen alten Besitzungen in Sachsen, nach Abtretung Saalfelds und des Amts Neustadt am linken Ufer der Steinach, das übrige Fürstenthum Coburg und erwarb außer ein Paar enclavirten Domänen von Meiningen, von Hildburghausen die Aemter Sonnenfeld und Königsberg und das ganze Gothaische, bis auf den noch übrigen Theil des Amts Kranichfeld und hat jetzt mit dem Fürsteuthum Lichtenberg am Rhein 151,400 Einwohner auf $45\frac{5}{4}$ Q. M.

Meiningen erhält ein wohl ausgerundetes Gebiet und ſoll mehrere an den Kreis Weimar und Neuſtadt gränzende Parcelen mit Weimar zur fernern Ausrundung beider Staaten auszutauſchen geſonnen ſeyn.

Mitten zwiſchen den Beſitzungen des Sachſen-Erneſtiniſchen Hauſes liegt der kurheſſenſche District, Schmalkalden und der preußiſche, vorhin königlich ſächſiſche Antheil an Henneberg und der Diſtrict Rahnis von Preußen, reſervirter Theil des neuſtädter Kreiſes. Als die wiener Congreßacte dem Herzog von Coburg das jetzige Fürſtenthum Lichtenberg am Rhein anwieß, wurde in jener Acte die Hoffnung eines künftigen gelegenern Tauſches mit Coburg ausgeſprochen. Wenn dem Hauſe Coburg die preußiſchen Enclaven im Gebiet der Sachſen-Erneſtiniſchen Dynaſtien oder der fürſtlich-reußiſchen Lande ganz oder zum Theil überwieſen würden, ſo könnte jene Hoffnung Wirklichkeit werden. *) Es iſt aber bisher nicht geſchehen. Jetzt iſt das Haus Coburg im Beſitz Gotha's und mancher im Umfange des preußiſchen Staatsgebiets gelegenen Enclaven; es kann z. B. gegen Erwerbung Schleuſingens

*) Daß Suhla jetzt einen Theil des preußiſchen Heers mit Feuergewehr verſieht, iſt freilich bekannt, allein Preußen kann ſich durch einen Tractat alle bisherigen Vortheile verſichern; aber ich bin der Meinung, daß bei der jetzigen Kenntniß der Entkohlung und dadurch entſtehender Erweichung des Eiſen und Stahls und der nachherigen Herſtellung der beliebigen Härte, Preußen auch außer Oberſchleſien und Oberweſtphalen in ſeinen Staaten ſolches Eiſen und ſolche Bequemlichkeiten beſitzt, welche Suhla vollkommen erſetzen können. Haben ähnliche Tractate mit mächtigern Staaten ihre Bedenklichkeiten: ſo haben ſie es nicht mit ſchwächern Nachbarn. Suhla kann bei der Schätzung ſeiner Gewehre in Südamerika vielleicht ein nach bedeutenderer Fabrikrot werden, als er ſchon iſt.

u. ſ. w. Preußens Finanzen angenehme Tauſche anbieten um Gotha im Süden auszurunden und würde nur wenige Domainen verlieren, wenn es ſelbſt um Erfurt oder am nördlichen Ufer der Neſſa Abtretungen machte. Zwiſchen beiden Höfen war immer ein zartes Einverſtändniß und manche bedeutende Intereſſen vertauſchter Unterthanen beim Regierungswechſel, können jetzt durch den nach der Bundesacte freien Zug aller wohlhabenden Deutſchen leichter ausgeglichen werden. In unſerm Jahrhundert hat mehr als ein Drittel von Deutſchland ſeine Dynaſtien und ſeine Geſetze gewechſelt.

Zwei Hälften ſcheiden die jetzigen ſachſen-altenburgſchen Lande durch den weimarſchen neuſtädter Kreiß. Jeder Staat hat bei der Einführung indirecter Steuern und mancher Erſchwerung der Aus- und Durchfuhren ein klares größeres Intereſſe für ſeine Unterthanen, als vormals ſich auszurunden; ob die Häuſer Weimar und Altenburg davon Gebrauch machen und dadurch Beide Dienerſchaft erſparen und den Verkehr gegenſeitig erleichtern werden, ſteht dahin. Ein ſehr eigenthümlich ſächſiſches Finanzſyſtem, daß die alte Staatsdotation der Kammern der Dynaſtien und die Steuerbewilligungen der Unterthanen von beſondern Behörden verwaltet und verrechnet werden, erſchweren freilich ſolche ſonſt ſehr einfachen Tauſche.

Alle ſachſen-erneſtiniſchen Lande haben milde Verfaſſungen und Beamtenwillkühr iſt überall gezügelt. Der Bauernſtand hat die Ehre, ſich durch Standesgenoſſen repräſentiren zu laſſen, außer in Gotha, wenn nicht, wie zu erwarten, der Herzog von Coburg-Gotha auf die Gothaner die mildere koburgſche Verfaſſung ausdehnen ſolite. Es hatte ſich als eine freilich noch zarte Pflanze ſeit dem preußiſchen hohen Tranſittarif und manchen Schwierigkeiten

der schnellen Elbschifffahrt, der gestiegenen Chausseegelder und der alten Handelsplage des thüringer Geleites, durch Rechtlichkeit, Wohlhabenheit und seltene örtliche Handelskenntnisse einiger gothaer und altenburger kaufmännischer Häuser, Stifter der bisher einzigen gothaer Versicherungsgesellschaft, ein stets wachsender Transithandel über Gotha und Altenburg gebildet. Er wachse, wie alle solide Neuerungen allmählig. Ihm gereiche die Trennung beider Städte unter einem Landesherrn nicht zum Verderben. Bei der Unzertrennlichkeit des Interesse beider Städte wird der daraus entstandene Wohlstand wachsen. Ihn drückt unnöthig das Geleitswesen. Man erhöhe das Straßengeld, wenn es durchaus seyn muß und schaffe dagegen das Geleitsgeld ab: so erspart man dem ohnedem belasteten Handel die Bezahlung der Geleitseinnehmerei, hüte sich aber, die Einnahme der Straßenbaugelder, wie es hie und da ein Ansehen gewinnt, zu einer fiscalischen Staatsrevenue zu machen. Sollte Gotha aufhören, Residenz zu seyn: so wird der gnädige neue Regent gewiß mit Eifer ein Mittel ergreifen, das dem blühenden Gotha noch mehr Wohlstand verschaffen kann und vielleicht trägt dazu eine Umleitung der bisherigen Straße zwischen beiden Städten bei.

Die Residenz Hildburghausen verlor ihren kleinen Hof. Man sagt, der Herzog von Sachsen-Meiningen werde dies der Stadt durch Verlegung des Justiztribunals von Meiningen nach Hildburghausen ersetzen, da die Residenz Meiningen beim sehr vergrößerten und jetzt erst in seinen Theilen vereinigten Staat ohnedem genug gewinnen wird.

Wahrscheinlich werden die Höfe Meiningen, Altenburg und Coburg der Gesammt-Universität Jena das nämliche Wohlwollen und die Zuschüsse erhalten, welche jene

Universität sonst theils von Weimar, theils von Gotha, bei der Mäßigkeit der ursprünglichen Fundation, genoß.

Durch das erweiterte Meiningen strömt jetzt die Werra in einem längern Thale. Bisher waren die Werra und Fulda (Mutter der Weser) von Hannövrisch-Münden an, zur fernern Waarenverschiffung nach Bremen hinab, wenig benutzt worden. Der Staat Meiningen hat herrliche Gebirgsproducte für den Verbrauch der Niederweser und berühmte Schieferbrüche zu Lehesten im Saalfeldschen. Schon that er viel für Landstraßen und impostirte die Straßen im Vergleich gegen andere sächsische Staaten sehr mäßig. Sollten jetzt Kurhessen, Weimar und Meiningen als Uferstaaten der Werra, nicht ihre Bemühungen vereinigen, die Werra überall bis zum Stromfall unter der mündener Brücke durch Austiefungen und Aussprengungen schiffbar zu machen! Die Oberwerra ist so reich an Schiffsbauholz und an Steinen, welche die Industrie bearbeitet; die Niederweser an beiden Bedürfnissen arm. Sollte dies jene Regierungen nicht veranlassen, einen wohlfeilen und bequemen Wasserweg den Bewohnern ihrer Alpen nach der Niederweser für ihre Producte zu verschaffen, wohin der fette Gebirgskäse und das Obst eines mildern Klima's, als die rauhe Niederweser besitzt, von der Natur zum Verbrauch bestimmt zu seyn scheinen.

Schwächer als das Erzgebirge war die nördliche Abdachung des thüringer Waldes und selbst die südliche nach dem Mayn hin im Lande der Dynastien des sachsen-ernestinischen Hauses immer bevölkert, ein zu großer Theil der Land- und Stadtbewohner hatte hie und da im thüringer Walde Fabricaturen in Veredlung fremder Erzeugnisse ergriffen. Die Domänen und die Rittergüter tragen weniger ein, als

vormals und es ist nicht wahrscheinlich, daß die jetzigen wohlfeilen Productenpreise, gegründet auf die Einschränkung der Familien, welche die landwirthlichen Bodenerzeugnisse nicht mehr so leicht, als vormals bezahlen können, die Höhe wie vor 20 Jahren jemals wieder erreichen werden, aber gewiß weise, eine Menge kleiner Erbpachtstellen aus zerschlagenen Domänen mit Spatenkultur und eingeführtem Pflügen durch Kühe an der Morgenseite der Berge zu organisiren, indem jeder Erbpachter auf seinem Lande an den neuen oder alten Straßen sich ansiedelte und wenn er will, irgend ein Gewerbe, nur keine Krügerei nebenher treibt. Die Finanzen und der Unterthan würden sich dabei gleich wohl befinden, wie in Holstein und Mecklenburg die Erfahrung zeigt. Uebrigens wird schon die nächste Generation die Vortheile der nähern Vereinigung der einzelnen vorher zerstreuten Staaten des gothaischen Stammes erfahren. Man wird etwas weniger Landbeamte bedürfen und die Staatsverwaltung mehr landesherrlich, als gutsherrlich werden. Letzteres war in den zu kleinen Staaten fast unvermeidlich. Man sagt, die Höfe Darmstadt und Karlsruhe dächten ihren Unterthanen ein gemeinschaftliches Landrecht zu geben. Es wäre nicht unmöglich, daß die friedliche Theilung der gothaer Erbschaft auch noch diesen Segen den Staaten der ernestinischen Dynastien bereitete, da sie doch mit den reußischen Landen ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht haben.

Gotha's Handel nahm seit einem Jahrzehend sichtbar zu. Viel Aufklärung herrschte längst in allen Theilen der gotha-altenburger Lande und daher auch eine Anhänglichkeit an ihre Dynastie. Altenburg war vielleicht das landwirthschaftlich am vortheilhaftesten benutzte Land in Deutsch-

land unter dem Pfluge seiner industriellen Landleute. Das Jagdwild verheerte dort keine Aernten. Die Wechselwirthschaft war hoch getrieben. In einen Park schufen die kunstliebenden Herzoge von Meiningen und Coburg die Felder und Wiesen um ihre Residenzen um, und keiner der Höfe umgab sich mit einem zu kostbaren Hofhalt, die Abgaben waren mäßig und weise vertheilt und werden es gewiß auch bleiben.

IX.

Postverwaltung.

Ueber die, dem neuen Preußischen Post-Tax-Regulativ zu Grunde liegenden Principien.

Vom
Postdirector, Hofrath Dr. Nürnberger.

Das neue „Regulativ über die Preußische Postporto-Taxe," welches unter dem 18. Dcbr. 1824 die Königliche Sanction erhalten hat und durch die Gesetzsammlung im ganzen Umfange des Staates promulgirt worden ist, gehört zu den Acten in der postlichen Legislation, deren ganze Wichtigkeit eigentlich nur von dem Techniker erkannt werden kann. Bei den engen Beziehungen indessen, in welchen das Postwesen fast zu allen Zweigen einer verfeinerten Civilisation steht und bei der allgemeinen Aufmerksamkeit, welche die europäischen und namentlich die deutschen Regierungen diesem wohlthätigen Institute gegenwärtig widmen, wird es nicht unwillkommen seyn, hier wenigstens das Allgemeinste über die, bei Entwerfung jenes Regulativs befolgten Principien zu finden, indem dasselbe, so weit des Referenten Kenntnisse in der Postgeschichte reichen, das erste ist, welches durchgängig auf natürlichen und einfachen Basen beruht und, indem es die billigsten Rücksichtnahmen gegen das correspondirende Publikum, mit einer unverrückten Festhaltung des financiellen Gesichtspunkts vereiniget, geschickt zwischen zwei Klippen durchzusteuern weiß, an welchen schon manche frühere Posttaxe gescheitert ist. Freilich wäre es wünschenswerth, daß diese letztere financielle Rücksichtnahme gar nicht Statt zu finden brauchte und die Selbsterhaltung des

Instituts die einzige Masgabe der Taxe ausmachen dürfte, der, aus Wohlfeilheit der Portosatze für den innern Verkehr erwachsende Nutzen mögte, sollte man meinen, allein hinreichend seyn, um den directen Ausfall auf jene indirecte Weise vielfach zu ersetzen; allein so lange dieser Wunsch zu den frommen gehört und das Postwesen mit eben so bestimmten Zahlen in dem Einnahme-Etat des Staatshaushalts zu figuriren hat, als jeder andere Zweig des öffentlichen Einkommens: so ist es consequenter, sich von Hause aus vorzusehen, als mit den Erhöhungen hinterher zu kommen, wo sie dann einen viel üblern Eindruck hervorbringen. — Dies vorausgesendet, besteht die allgemeine Grundlage aller Taxbestimmungen dieses Regulativs in der geographischen Entfernung, statt der bis jetzt, in den meisten Fällen zu Grunde gelegten postlichen, bei welcher letztern die Umwege in Ansatz kamen, welche die betreffende Correspondenz, Packerei u. s. w. bei ihrer Beförderung durch die Posten, in Folge der Courseinrichtungen, zu machen hatte. Das Preußische General-Post-Amt, unter Leitung des verdienstvollen Generalpostmeisters von Nagler, hat diese große und wichtige Reform durch Entwerfung einer überaus genauen Postcharte eingeleitet, wozu die Notizen im Umfange des ganzen Staates mit einer vielleicht beispiellosen Umsicht eingesammelt worden sind. Auf dieser Charte sind jene directen Entfernungen hiernächst durch unmittelbare Anlegung des Masstabes ermittelt worden. Solchergestalt haben also für jede Preußische Postanstalt nicht bloß für die Postämter, sondern, aus gleich zu entwickelnden Gründen, auch für bloße Postwärtereien, oder, wie sie jetzt heißen, Expeditionen (Filialanstalten), die Entfernungen nach allen übrigen wirklich gemessen werden müssen, aus welchem Umstande, wenn man bedenkt,

daß die Zahl der Anſtalten gegen 1200 beträgt, allein ſchon auf den Umfang des Unternehmens geſchloſſen werden kann. Die ſolchergeſtalt gebildeten, mehrfach controllirten reſpectiven Entfernungstableaux] in alphabetiſcher Ordnung, wurden ſodann den betreffenden Poſtanſtalten, zur Ausfüllung der, den Meilenzahlen entſprechenden Tax-Progreſſionsſätze, deren Geſetz ich weiter unten entwickeln werde, zugefertiget und zeigen ſodann, Behufs definitiver Reviſion, an die geheime General-Poſt-Amts-Calculation zurück. Wer das Detail ſolcher adminiſtrativen Manipulationen kennt, der wird geſtehen müſſen, daß es ganz ungewöhnlicher Anſtrengungen bedurft hat, um mit dieſer Aufgabe zum Ziele zu kommen, wobei der Umſtand des, durch die Hin- und Rückſendungen erwachſenden außerordentlichen und doch unvermeidlichen Zeitverluſtes, als ein Hinderniß mehr, noch ganz beſonders in Anſchlag gebracht werden muß.

Die oben erwähnte Ausdehnung dieſer Maßregel auf die Poſtanſtalten zweiter Claſſe (Poſtwärtereien oder Expeditionen) hat den Zweck gehabt, nach allen Puncten hin directe Taxe zu bewirken. Früherhin wurde nehmlich die Correſpondenz nach dergleichen Poſtwärtereien mit auf das vorliegende Poſtamt gerichtet und deſſen Taxe darauf angewendet, zu welcher hiernächſt, für die Weiterbeförderung bis an Ort und Stelle ein beſonderer Portozuſchlag (Binnenporto) trat, welcher oft nicht anders, als unverhältnißmäßig ausfallen konnte, ſo daß, bei dergleichen verfaſſungsmäßigen Unterbrechungen, der, durch Addition zweier Progreſſionen erwachſende Portoſatz, für die nehmliche Entfernung, größer ward, als ihn die unmittelbare Berechnung ergeben haben würde. Um dieſen Uebelſtand zu beſeitigen, und die geographiſche Entfernung zur ausſchließenden Baſis zu erheben, ſtellte ſich jene, auf eine durchgängige di-

recte Vermeſſung begründete Taxentwerfung als das einzige zwar mühſame, aber auch zureichende Auskunftsmittel dar.

Unter dieſen allgemeinen Vorausſetzungen nun, regulirt ſich zuerſt das Briefporto nach dem zuſammengeſetzten Verhältniſſe der Entfernung und des Gewichtes des Briefes. Ohne in ein ermüdendes techniſches Detail einzugehen, erwähnen wir, in dieſem Bezuge nur im Allgemeinen, daß ein $\frac{3}{8}$ Loth wiegender Brief für einen einfachen; ein einlöthiger aber, für einen anderthalbfachen gerechnet wird, der auf die Entfernung von 10 Meilen $2\frac{1}{2}$ Silbergroſchen (2 Gr. Sächſiſch) zahlt. Bei 30 Meilen verdoppelt ſich dieſer Satz und wächſt von da an für jede 10 Meilen nur 1 Silbergroſchen. Unter 10 und unter 30 Meilen haben noch drei Abſtufungen Statt, die ſich leicht von ſelbſt ergeben und deren Angemeſſenheit jede billige Forderung erfüllen. Schreiben, die über 2 Loth wiegen, eignen ſich zur Verſendung mit den Fahrpoſten und zahlen dann bis zum Gewicht von 8 Loth nur dreifaches Briefporto. Das Porto für Sendungen gedruckter, oder anderer nicht geſchriebener Gegenſtände aber, in Briefform verpackt, wird nach der Päckereitaxe bezahlt, deren Beſtimmungen weiter unten erwähnt werden.

Hierbei mag dem Referenten, deſſen amtliche Verhältniſſe einen weiten Kreis poſtlicher Beobachtungen eröffnen, die Bemerkung erlaubt ſeyn, daß die Forderung anderthalbfacher Porto's für einen einlöthigen Brief, anfangs einige Beſchwerde veranlaßt hat, indem es dem, durch die frühern Taxbeſtimmungen verwöhnten Publikum ſchwer einging, jene, ſonſt nicht in dem nehmlichen Maſe ſtreng beobachtete Gewichtsgrenze gern zu beobachten. Allein dieſe Bedenklichkeiten müſſen einer wahren Bekanntſchaft mit der Sache bald weichen, da auch dieſer Beſtimmung

ein vollkommen billiges Princip zum Grunde liegt. Ein holländischer Briefbogen nehmlich, z. B. auf drei Seiten beschrieben, indeß die vierte zur Aufschrift dient und mit einem mäßig großen Siegel belegt, erreicht nur das angegebene Gewicht. Das ist aber die Beschaffenheit eines einfachen Briefes, wogegen Gewichtüberschreitung Beilagen ankündiget, welche den Portozuschlag alsobald rechtfertigen. Geschrei und Klagen folgen so gewiß auf jede amtliche Reform, daß man eine solche, wenn sie sonst die Billigkeit für sich hat, nur gleich von vorn herein dagegen in Schutz nehmen kann.

Bei dem Silber-, Gold- und Paquetporto ferner gilt eine, von 5 zu 5 Meilen um den einfachen Portosatz fortschreitende Progression, welche, für die ersten 5 Meilen, von Einhundert Thaler Silber, 4 Sgr., von Gold 3 (nur einer spätern Ermäßigung zufolge 2) Sgr. und für jedes Pfund Päckereien, $\frac{1}{4}$ Gr. Sgr. fordert, für das zweite Tausend Baarsendung aber schon eine bedeutende Ermäßigung zugesteht. Cassenanweisungen zahlen die Hälfte des Silberporto's, d. h. also jetzt wie Gold; Papier, namentlich Staatsschuldscheine, aber, oder überhaupt dergleichen in die Categorie der au porteur lautenden gehörige, nur $\frac{1}{10}$ des Silberporto's. Eine der wohlthätigsten Folgen dieser neuen Festsetzung ist hinsichtlich des Packereiporto's, die Aufhebung des früher bestandenen Taxunterschiedes zwischen sogenannten „Kaufmannsgütern" und „Victualien," wodurch alle und jede Einmischung des Postinstituts in die Beziehungen der Correspondenten unter sich, durch Fragen nach dem eigentlichen Gegenstande ihrer Zusendungen beseitiget worden ist.

Ich weiß recht gut, — wie dieser Gesichtspunct im Allgemeinen auch schon oben angedeutet ist, — daß es noch

eine höhere Ansicht des Postwesens giebt, nehmlich so weit dasselbe als ein Hebel des Verkehrs, nicht bloß des mercantilen, sondern auch des intellectuellen, zu betrachten ist, und daß bei dieser Ansicht die größtmögliche Erleichterung durch Herabsetzung der Taxe vielleicht auf den bloßen Ersatz der Transportkosten, als der eigentliche, wenn gleich indirecte Gewinn in Erreichung jenes Zweckes erscheint. Allein, ich wiederhole es, diese Art von Auffassung ist unzulässig im wirklichen Staatsleben, welches nie weniger gedeihet, als wenn die Idee ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht über das Reale erlangt. Man mag die Frage, in ihrer practischen Bedeutsamkeit, vielmehr so stellen, wie es in den Staaten, wo die Postrevenuen eine Stelle, vielleicht gar eine bedeutende, im Budget einnehmen, anzufangen sey, um das Interesse des correspondirenden Publikums mit dem financiellen und der Unerläßlichkeit seiner Forderungen, in das geschickteste Einverständniß zu setzen? Das ist eine ganz andere Aufgabe, als die theoretische Speculation unbedingter Porto = Ermäßigung, die wahrscheinlich eine Speculation bleiben wird, so lange die Staaten Geld brauchen. Ich wage nicht, geradezu zu behaupten, daß das neue Preußische Post = Tax = Regulativ, dessen Hauptprincipien ich voranstehend entwickelt habe, jene Aufgabe absolut löse; aber ich meine, auf den Grund einer sehr genauen Kenntniß der frühern Postgesetze, glauben zu dürfen, daß dasselbe dieser Auflösung näher komme, als irgend eins dieser frühern. Wenn aber auf das Leben einer aus den Fugen gerissenen Zeit, mit ihren Fieberbewegungen und Delirien, nach überstandenem Paroxism, das Stadium der Genesung eintrat; so wird sich die wiederkehrende Besinnung zuerst in einem Gefühle allgemeiner Kraftlosigkeit, — wir verstehen hier namentlich die pecuniäre — ankündigen,

der ein ſinniger Arzt durch allmählige Veränderung des Verhaltens entgegen zu wirken ſtrebt; und wir meinen, daß dann auch der ärztliche Poſtſtaatskünſtler Dank verdiene, der jene Curmethode auf die ihm untergebene beſtimmte Function des geneſenden Staatskörpers anzuwenden verſteht. —

X.

Veterinär = Recht.

Responsum veterinarium. *)

Mitgetheilt
von
Dr. Eduard Friederici, sen. in Leipzig.

Der Königl. Sächs. chirurgisch = medicinischen Academie hat der Rechts = Consulent N. N. unterm 3. dieses Monats eine Geschichtserzählung übersendet und diesfalls um Ausstellung eines Zeugnisses in beweisender Form nachgesucht.

Nach dieser Geschichtserzählung hat im Anfange des Monats April F. an S. eine Stute als Wagenpferd verkauft, die im neunten Jahre gestanden und keine Spur einer Krankheit gezeigt habe. S. habe sie in eine einspännige Chaise gespannt, zu weiten Spazierfahrten gebraucht, mit derselben Reisen von Leipzig nach Dresden und von Leipzig nach Querfurth gemacht und insbesondere die Reise von Leipzig nach Dresden in Einem Tage zurückgelegt. Dabei habe er das Pferd sehr schlecht behandelt und es oft in großer Erhitzung nicht allein im Zugwinde stehen, sondern sogar in die Schwemme reiten lassen.

Zu Ende Juli's wäre es aber erkrankt, am 5. August dem Thierarzte V. zur Cur übergeben und, nachdem

*) Die Redaktion hofft durch die Aufnahme dieses interessanten Gutachtens den Rechtsgelehrten einen wesentlichen Dienst zu erzeigen. Sie fühlt sich veranlaßt, um gefällige Mittheilung ähnlicher in zweifelhaften und interessanten Fällen ergehender Entscheidungen zu bitten. D. Redakt.

derselbe es fünf Wochen lang behandelt hätte, auf dessen Anrathen, weil es auf eine unheilbare Weise am stillen Koller leide, todt gestochen worden.

In dem von V. ausgestellten Attestate sub A bezeugt derselbe, daß er es schon am 5. August im höchsten Grade am stillen Koller leidend befunden und dem Besitzer erklärt habe: es sey wenigstens ein halbes Jahr an diesem Uebel krank gewesen. Er, V., habe zwar die zweckmäßigsten Arzneimittel, jedoch ohne Erfolg, angewendet: denn das Pferd sey vermöge der statt findenden organischen Fehler in den höchsten Grad des Unbewußtseyns verfallen, so daß es durch Schlagen und andere Mißhandlungen kaum aus dem Stalle zu bringen, viel weniger zu einer Dienstleistung fähig gewesen wäre. Bei der Section habe sich in der rechten Kammer des Hirns eine wäßrige Feuchtigkeit gezeigt, welche nur bei Pferden, so am Koller krank seyen, statt finde. In der Brusthöhle wäre die Lunge widernatürlich knotig und in der Hinterleibshöhle die Leber beinahe die Hälfte fauliger Substanz und größer, als im gesunden Zustande gewesen.

Auf den Grund dieses Zeugnisses habe S. wider F. geklagt, daß dieser ihm betrügerischer Weise ein mit dem stillen Koller behaftetes Pferd verkauft hätte und Beklagter solle es widerlegen. Wiewohl es nun nicht allein mit den Erfahrungen der Thierarzneikunde im Widerspruche stehe, sondern auch durch die Behauptung, daß das fragliche Pferd schon am 5. August im höchsten Grade am stillen Koller krank gewesen sey und erst zu Ende der Cur diesen höchsten Grad erreicht habe, sich selbst widerspreche: so habe Beklagter doch noch ein Zeugniß von dem Militär-Roßarzte T. sub B beigebracht, worin als durch die Erfahrung bestätigt angenommen wird:

a) daß sich der stille Koller durch schlechte Behandlung ꝛc. binnen 4 Wochen und noch früher entwickeln könne, daher auch die Gewährszeit in gerichtlichen Fällen nicht länger, als vier Wochen festgesetzt sey;

b) daß kein Thierarzt im Stande sey, aus den Symptomen eines kollerigen Pferdes zu folgern, wie lange dasselbe mit diesem Leiden behaftet sey?

c) daß der stille Koller bei einem schon wirklich kollerigen Pferde nicht vier Monate lang verborgen bleiben könne.

Da jedoch dieses Zeugniß zum Beweis der darin aufgestellten wissenschaftlichen Sätze nicht hinreichend erachtet werden dürfte: so wurde noch von der chirurgisch-medicinischen Academie über folgende Sätze, wenn solche in der Thierarzneiwissenschaft hinlänglich begründet seyen, nehmlich:

1) daß sich bei einem Pferde der stille Koller durch schlechte Behandlung, Verwahrlosung und Anstrengung binnen 4 Wochen erzeugen könne;

2) daß kein Thierarzt im Stande sey, aus den Symptomen eines kollerigen Pferdes zu folgern, wie lange dasselbe mit diesem Uebel behaftet sey?

3) daß der stille Koller bei einem schon wirklich kollerigen Pferde vom Anfange des Monats April bis Monat Juli nicht verborgen bleiben könne, sondern wenn dasselbe zumal als Kutschpferd gebraucht und angestrengt wird, binnen 4 Wochen schon sich äussern müsse;

4) daß ein am stillen Koller leidendes Pferd, wenn es geschont und auf eine angemessene Weise gefüttert wird, keineswegs ganz untauglich sey, sondern noch immer ein brauchbares Ackerpferd abgebe;

ein Zeugniß verlangt.

In der Voraussetzung, daß die ertheilte Relation von dem Befinden des Pferdes vor seinem letzten Erkranken der Wahrheit und den vollständigern Untersuchungs-Acten gemäß sey: so kann die chirurgisch-medicinische Academie nicht umhin, ihre Meinung auf die vorgelegten Sätze in Folgenden zu eröffnen:

Der erste Satz wird in vielen Fällen durch die Erfahrung bestätigt; denn der stille Koller ist eine langwierige fieberlose Krankheit, welche, wenn sie nicht angeboren oder ererbt ist, immer erst aus andern deutlich erkennbaren bald mehr verborgen liegenden, Krankheiten hervorgeht; er ist also eine nachfolgende (secundäre) Krankheit. Da nun diese veranlassenden Krankheiten oft von kurzer Dauer sind, binnen 4 Wochen beendigt seyn können, so ist nicht zu bezweifeln, daß mitunter der Koller als Folgekrankheit derselben in 4 Wochen erzeugt werden kann.

In Bezug des zweiten Satzes ist zu bemerken, daß der stille Koller in seinem Verlaufe bei einem und demselben Pferde gradweise Veränderung und Steigerung der Zufälle zeigt, daher diese Krankheit auch schon von den Schriftstellern auf die Zufälle sich beziehende Eintheilung erhalten hat; so nimmt Laubender, in seinem Prodromus einer polizeilich-gerichtlichen Thierarzneikunde, München, 1812 pag. 225 etc. Vorboten, volle Entwickelung oder Ausbildung und Wachsthum des Kollers an und Tscheulin in seiner gerichtlichen Thierarzneikunde, Carlsruhe, 1822 pag. 59 etc. setzt, außer den Vorboten, einen ersten, zweiten und dritten Grad des stillen Kollers fest. Da nun diese ziemlich mit einander übereinstimmenden Eintheilungen auch von der Erfahrung bestätigt werden, so ist es dem Thierarzte wohl erlaubt, in wissenschaftlicher Hinsicht von der Höhe oder dem Grade dieser Krankheit auf die Dauer der-

ſelben zu ſchließen. Allein, da bei einem Pferde gleich anfangs auch ein höher oder der höchſte Grad des Kollers erſcheinen kann, wenn nämlich eine heftige Krankheit, die mit Erſcheinungen des Kollers verbunden iſt, wie die Hirnentzündung, ſchwere Kopfverletzungen, den ſtillen Koller in einem ſolchen Grade zurückläßt, ſo muß der Thierarzt in gerichtlichen Fällen ſich hüten, ohne Rückſicht auf die übrigen Umſtände bloß aus den Zufällen des ſtillen Kollers die Dauer der Krankheit zu beſtimmen, um ſo mehr, da es ſich hier oft um Beſtimmung nach Wochen und Tagen handelt, was bei dem Koller, ſo wie überhaupt bei jeder langwierigen (chroniſchen) Krankheit, aus den Zufällen und dem Verlaufe derſelben nicht möglich iſt. Die genaue Ausmittelung des Zeitpuncts, wo der ſtille Koller entſtanden iſt, überläßt der Thierarzt daher, ſobald er das Pferd, welches zu dieſer Rechtsfrage Anlaß giebt, nicht ſchon längere Zeit kennt, der weitern Unterſuchung über den Zuſtand und das Verhalten des Pferdes vor und nach dem Kaufe deſſelben.

Der dritte Satz, daß der ſtille Koller bei einem ſchon wirklich kollerigen Pferde vom Anfange des Monates April bis Monat Juli nicht verborgen bleiben kann, wenn daſſelbe zumal als Kutſchpferd gebraucht und angeſtrengt wird, findet in der Erfahrung ſeine völlige Beſtätigung; denn, außer daß der Gebrauch eines ſolchen Pferdes am erſten zur Entdeckung des Kollers führt, ſo iſt in dem angegebenen Zeitraum ein Theil der heißen Jahreszeit (namentlich der heiße Juni vorigen Jahres) mit begriffen, in welcher auch gelindere Grade des ſtillen Kollers durch auffallende Steigerung der Zufälle kenntlich werden.

Der vierte Satz: daß ein am ſtillen Koller leidendes Pferd, wenn es geſchont und auf eine angemeſſene Weiſe

gefüttert wird, keineswegs ganz untauglich iſt, ſondern immer ein brauchbares Ackerpferd abgiebt, kann nur für wahr gehalten werden, wenn von Pferden, mit einem leichten Grade des ſtillen Kollers behaftet, die Rede iſt; während kollerige Pferde, bei denen die Bewußtloſigkeit einen hohen Grad erreicht hat, und dieſe durch zweckmäßige ärztliche Behandlung nicht beſeitigt oder gemindert werden kann, nothgedrungen getödtet werden müſſen, und auch jährlich eine nicht unbeträchtliche Zahl derſelben wirklich getödtet werden; da dieſelben zu keinem Dienſte tauglich ſind, dem Menſchen zur Laſt fallen und ſelbſt gefährlich werden können, weil der ſtille Koller nicht ſelten in den raſenden übergeht, oder mit dieſem wechſelt.

Unſere eigene Anſichten über den Geſundheitszuſtand des Pferdes, welches F. an S. verkaufte, und über die Zeit, wo der angebliche ſtille Koller deſſelben entſtanden iſt, können zwar nur muthmaßlich ſeyn, da uns bloß unvollkommene Berichte vorliegen und zu einer genauen und ſichern Beurtheilung die Krankheitsgeſchichte ſelbſt vorhanden ſeyn müßte; wir wollten jedoch dieſelben aus demſelben bereits angegebenen Grunde noch im Folgenden beifügen:

Wenn das fragliche Pferd wirklich vom Anfange des Aprils bis 5. Auguſt, wo es der Thierarzt V. in Behandlung nahm, von dem Käufer auf die angegebene Weiſe gebraucht worden iſt, ſo kann daſſelbe bis zu der Zeit, wo das Erkranken deſſelben die Hülfe V. nothwendig machte, nicht am ſtillen Koller gelitten haben; denn wenn ein ſtillkollerndes Pferd im langſamen Zuge und mit andern Pferden im Geſpann mitunter wohl noch gebraucht werden kann, ſo würde ſein Gebrauch als Einſpänner und zum ſchnellen

Zuge dem Menschen, der damit beschäftigt ist, bald gefährlich werden; da stillkollerige Pferde in jedem Grade der Krankheit scheu und in einem höhern unfolgsam, selbst widerspenstig, sind.

Wenn wirklich um den 5. August dieses Anfangs April verkaufte Pferd vom stillen Koller befallen war: so kann doch der Verkäufer nicht mehr für diese Krankheit zu haften verbunden seyn; da noch, unberücksichtigt die Länge der Zeit, welche zwischen Kauf und Erkenntniß des stillen Kollers verflossen ist, während dieser Periode angeblich Einwirkungen Statt gefunden haben, wie Anstrengung auf langen und eiligen Reisen, große Erhitzung, Aussetzen des Zugwindes, kaltes Schwemmen des Pferdes, die zum Theil wenigstens der Unvorsichtigkeit des Käufers zur Last gelegt werden müssen, und die im Stande sind, verschiedene schwere Krankheiten hervorzubringen, in deren Gefolge auch der stille Koller oft vorkommt.

Endlich finden sich in dem, übrigens unvollkommenen, von dem Thierarzt V. ausgestellten, Obductionsbericht einige Erscheinungen bei dem getödteten Pferde aufgezeichnet, welche weder von uns, noch von den Schriftstellern über den Koller als die charakteristischen und beweisenden Kennzeichen des vorhanden gewesenen Kollers angesehen werden, wie knotige Lungen, faulige Substanz der größern Leber. Vielmehr können diese aufgefundenen Erscheinungen als Beweiß dienen, daß durch jene angeführten, nachtheiligen Einwirkungen auf das Pferd eine Lungen = und Leberkrankheit, verbunden mit kollerigen Zufällen, veranlaßt wurde, und daher das fragliche Pferd an dem von den Schriftstellern symptomatisch genannten Koller gelitten hat

Urkundlich ist dieses dem jetzigen Stande der thierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung gemäß abgefaßte Gutachten mit unserer Unterschrift und dem größern Innsiegel ertheilt worden.

Dresden am 19ten May 1825.

Die Königl. Sächs. chirurgisch-medecinische Akademie.

(L. S.)

XI.

Landwirthschaftliche Polizei.

Einige Andeutungen über das Verhältniß der Polizei zur Landwirthschaft.

Vom

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Die Sorge für den Nahrungsstand der Staatsbürger ist ein wichtiger, viel umfassender Gegenstand der Polizei; sie erstreckt sich eben so auf die ländlichen, wie auf die städtischen Gewerbe.

In Beziehung auf die Landwirthschaft soll die Polizeigewalt mehr berathend, als oberaufsehend, am wenigsten aber gebietend einschreiten. Durch Vorstellungen, Aufmunterungen und Belohnungen — nicht durch Zwang — soll sie sich äußern. Sie darf hier am wenigsten vergessen, daß sie freie Menschen und deren Handlungen zu beurtheilen hat; daß sie den Weg zu Glück und Wohlstand bahnen, und zeigen, schlechterdings aber in die geheiligten Eigenthumsrechte nicht eingreifen darf. Sie darf in keinem Falle irgend einen Zwang als Mittel zur Beförderung ihrer Absichten anwenden. Zwang macht verhaßt, trennt die Bande zwischen Behörden und Unterthanen, erschwert das gegenseitige Uebereinkommen und verhindert geradehin den beabsichtigten Zweck. — Ueberzeugung von irgend einem Nutzen wird wirksamer seyn, als alle mittelbar oder unmittelbar angewendete Zwangsmittel; Anregung der Ehrliebe, die jedem Menschen angeboren ist, wird vortheilhaft für die Beförderung der Absichten der Polizeigewalt einwirken, und Entfernung der

Hinderniſſe, welche auch dem willigen Landbauer entgegen treten, wird die größten Vortheile gewähren.

Auf dieſen drei Hauptmomenten muß die Polizei bei ihrem Einſchreiten in die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe beſchränkt ſeyn und bleiben. Dadurch wird die Polizeibehörde alles Gehäſſige vermeiden, ja, ſie wird ſelbſt die Gelegenheit geben, den ſonſt zwiſchen ihr und andern Behörden ſowohl, als einzelnen Unterthanen, aus begreiflichen Urſachen, beſtehenden Antagonismus nach und nach zu entfernen; eine Wirkung, die allein ſchon lohnend genug wäre, wenn auch unmittelbar für die Landwirthſchaft der gehoffte Nutzen nicht hervorgebracht würde.

Um den Zuſtand des Landes kennen zu lernen, ſind tabellariſche Nachrichten erforderlich, welche, über den Acker- und Wieſenbau, die Anzahl der Aecker und Wieſen, deren Zuſtand hinſichtlich des Bodens, der Lage, der Art, der Ergiebigkeit, der dabei gebrauchten Inſtrumente und des Geſpanns; über die Viehzucht, die Art und Weiſe der Nutzung, die Weide, die Viehgattung; über Garten-, Wein- und Hopfenbau, die Fruchtarten, die Nutzungsart, die Beſchaffenheit des Bodens ꝛc., über die Holzanzucht, die Aecker, die Wirthſchaft, der Beſtand, die Nachzucht ꝛc. und eben ſo die Jagd und Fiſcherei, enthalten müſſen. Aus ſolchen mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit gefertigten Tabellen kann der Zuſtand des Landes genau überſehen und das aufgefundene Mangelhafte durch zuzuſichernde Prämien ꝛc. am leichteſten abgeändert werden.

Bei der damit beabſichtigten Verbeſſerung der Landwirthſchaft hätte die Polizei ihr Abſehen ganz beſonders auf Wieſenbau und Viehzucht zu nehmen. Darin liegt

der Hebel der Nationalwohlfahrt; davon ist das Wohl des einzelnen Landbauers abhängig und daran ist gerade das Meiste nachzubessern. Feld = und Waldbau befinden sich fast allenthalben in einem bessern, geordnetern Zustande, wogegen die Viehzucht und der dazu gehörige Futterbau meistens noch als eine Nebensache bei der Landwirthschaft gehalten wird, ob sie schon Hauptsache seyn sollte, da der Feldbau davon abhängig ist. —

Hier giebt es für Agrarrecht und landwirthschaftliche Polizei Vieles zu erwägen und zu thun. Wenn früher oder später auch hiermit die Gesetzgebung sich beschäftigen wird, so bleibt nur zu wünschen, daß bei den diesfalls zu treffenden Bestimmungen sachkundige Land = und Staatswirthe zugezogen werden, welche hier naturgemäß bessere Auskunft zu geben vermögen, als wie die ältesten und erfahrendsten Gesetzgeber.

XII.
Recensionen.

1) Kriminalpolizei.

K. S. Zachariä, Badischen Geheimenraths und ordentlichen öffentlichen Rechtslehrers der Universität Heidelberg und Kommandeurs des Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc., Strafgesetzbuch-Entwurf mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs, 1826. VI. und 172 S. 8. 18 gGr.

Wir entbehren bisher ein auf das jetzige Verfassungswesen und die jetzige Civilisation in Deutschland berechnetes genau passendes Strafgesetzbuch. Der vom Verfasser gelieferte Entwurf soll diese Lücke unserer nützlichen literarischen Forschungen ausfüllen. Indeß alle übrige napoleonische Rechtsschriften mit dem Untergange des napoleonischen Reichs in Deutschland ihren Umlauf verloren und in unsern Buchhandlungen Makulatur wurden, drang der Verleger in den Verfasser, seinem französischen Code Napoleon eine neue Bearbeitung zu gönnen, womit er jetzt beschäftigt ist, da er eben jenes Kriminalwerk geschlossen hat. Der Verfasser nimmt mit Recht an, daß im Ganzen das deutsche Volk in seinen untern Klassen weit mehr Bildung besitzt als das brittische oder französische, weil Staat und Kirche die Elementarschulen der untern Klassen nicht so schmälig vernachlässigt haben, als in Frankreich und England bekanntlich geschehen ist. Ohne solche Vernachlässigung war keine solche Revolution, als Frankreich erlebt hat, dort möglich — und eben daher konnten in Deutschland die französischen Revolutionsgrundsätze nie solche Wurzeln fassen, als dort. Die demokratischen Umtriebe eines erfurter Müllers Salomo fielen daher bei uns ins Lächerliche.

Nur aristokratische Umtriebe sind den Regierungen gefährlich, denn ihre Meneurs sind schlauer und haben Macht, welche den armen Demokraten fehlt, wie Rußlands jüngste Geschichte lehrte.

Voll philosophischen Sinnes sind die Grundlagen des Verfassers in diesem Entwurf und die herrlichen Grundsätze: „Keine Handlung ist strafbar, welche nicht die Rechte Anderer verletzt und diese äußerlich gefährdet. Letztere Bedingung ist nöthig als Scheidungslinie zwischen der Strafgewalt des Staats und derjenigen Gottes, der Aeltern und der Erzieher. Im Begriff eines jeden Vergehens muß eine bestimmte äußere rechtswidrige, oder äußerlich gefährliche Handlung liegen. Der Verein zu verbrecherischen Zwecken muß zu Thaten geschritten seyn. Im Hoch- und Landesverrath straft der Staat die Initiativen der Verbrechen Kraft des Kriegsrechts. Die Vollziehung eines Verbrechens ohne den beabsichteten Erfolg berechtigt den Staat nur, vom Verbrecher Sicherheitsleistung zu fordern. Eine Handlung ist um so strafbarer, je unsittlicher sie ist, denn der Staat will nicht so sehr auf die thierische, als auf die sittliche Natur der Menschen wirken. Daher unterläßt der Staat die Bestrafung der Unzucht, weil er nur den Erfolg, die Schwangerschaft, bestrafen kann. Bei der Bestrafung der Vergehen (Verbrechen) berücksicht man außer den Folgen der That, die Geflissenheit des Thäters, die Werkzeuge der Verwundungen, Zeit, Ort und andere Umstände. — Die Todesstrafe schlägt der Verfasser vor, nur beim Hoch- und Landesverrath, beim Aeltermord und Verletzung der Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten, wider Feinde des Staats und des Menschengeschlechts anzuwenden. — Die Geldstrafen sind eine Rechtswohlthat des Richters und dessen Gnade gegen die

Sträflinge. — Eine Strafgerichtsordnung erwartet Zachariä von jedem Staat, welcher sein kurzes Gesetzbuch einführt und tadelt des Code Napoleon Beraubung der Verbrecher aller bürgerlichen Rechte, beauftragt das bürgerliche Recht mit Ergänzung der Strafgesetze, läßt die Freiheit im Allgemeinen und die des Einzelnen bei ihrer Würde, den Verwaltungsbehörden bleibt die Untersuchung mancher Vergehungen, auch dem richterlichen Ermessen ein weiter Raum, betrachtet alle Europäer als einer Staatsfamilie angehörig und bestimmt selbst die Strafen geringer Vergehen. — Der erste Theil handelt dann von den Vergehen im Allgemeinen und der zweite von einzelnen Vergehen. — Das Buch verdient viele Leser und Berücksichtigung der Behörden.

---

2) Eigenthumsrecht.

Du Droit de propriété dans ses rapports avec la littérature et les arts. Von M. Desprez. Paris, 1825. Mit dem Motto: „Il n'est pas de propriété plus incontestable, plus personnelle que la propriété des ouvrages d'esprit.“

Es muß ganz gewiß Verwunderung erregen, daß in Ländern, die, wie Deutschland und Frankreich, eine so hohe Stufe der Civilisation erreicht haben, das litterarische Eigenthumsrecht und dessen Grenzen noch Gegenstand einer Zweifelsfrage seyn kann. Nichts desto weniger aber ist es eine Thatsache, daß sich am deutschen Areopagus, als dort eben dieser Gegenstand zur Sprache kam, Stimmen erhoben haben, welche jenes Eigenthumsrecht nur unter Bedingungen zugeben, die dasselbe fast illusarisch machten und

daß seither die öffentliche Gesetzgebung der Bundesstaaten der Feststellung allgemeiner Normen, zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums noch ermangelt. — Dieselbe Lücke in der Gesetzgebung wird auch in Frankreich wahrgenommen und um dem hieraus sich ergebenden Uebelstande abzuhelfen, hat sich daselbst bekanntlich eine Gesellschaft gebildet, bei welcher der Thronfolger selber den Vorsitz führt. Endlich haben sich hier, wie dort, unter den Schriftstellern kräftige Männer erhoben, die vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung ihre Sache nicht ohne Erfolg vertheidigten und unter denen vorliegende Schrift des H. D. eine ganz specielle Erwähnung verdient. — Das von dem Verfasser gewählte Motto deutet schon auf dessen Tendenz und Konklusionen hin: denn wenn das litterarische Eigenthum das unbestreitbarste von Allem ist, so muß es alle die Rechte genießen, die mit jedem rechtmäßigen Eigenthum verknüpft sind.

Seinen desfallsigen Erörterungen schickt H. D. eine historische Skizze voran, woraus hervorgeht, daß man in Frankreich allererst unter der Regierung Ludwig XV. die Natur jenes Eigenthums zu begreifen, angefangen hat. Jedoch hatte man zu jener Epoche über die Gerechtsame der Schriftsteller hellere und richtigere Begriffe, als man deren je seit Erfindung der Buchdruckerkunst gehabt und davon noch in Frankreich seit der Revolution hat. Der unter dem 30. August 1777 vom königlichen Konseil gefaßte Beschluß ist in der That das weiseste Gesetz, das in Betreff des Buchhandels jemals erlassen worden und als es dem Parlamente zur Einregistrirung übergeben wurde, begleitete es der General-Advokat Seguier mit einer Lobrede, worin man folgende merkwürdige Stelle findet: „Bis zum 17. Jahrhunderte finden wir keine Ordonnanz, keinen Raths-

Beschluß, kein Gesetz, worin das Eigenthum der Schrift-
steller anerkannt oder bestritten worden wäre; im 17. Jahr-
hunderte fing man an, dieses Eigenthumsrecht wahrzuneh-
men und man erkannte es an, sobald die Autoren es in
Anspruch nahmen; denn dieses Eigenthum ist unbestreitbar;
es wird nicht einmal bestritten, oder, um besser zu sagen,
es ist anerkannt. Nunmehr ist es geheiligt worden und
der Schriftsteller hat das Recht der Nutznießung seiner
Werke, er und seine ganze Nachkommenschaft, seine Erben
und Erbnehmer." — Die Gerichtsbehörden billigten, wie
man hieraus ersieht, die immerwährende Uebertragung des
litterarischen Eigenthums, auch würden sie in der That mit
sich selber in Widerspruch gerathen seyn, wenn sie solches,
nachdem sie es für ein Eigenthum erklärt, nicht als über-
läßlich anerkannt hätten.

Man glaubt allgemein, die Revolution in Frankreich
sey den Schriftstellern günstig gewesen; allein es ist dies
ein großer Irrthum, weil man gleich das erste Mal, wo
das litterarische Eigenthum zur Sprache gebracht wurde,
mit einem Federzuge alle die Vorzüge vernichtete, deren
seither die Autoren unter der königlichen Regierung genos-
sen hatten. Man erklärte nehmlich alle Privilegien für
abgeschaft und jedes publicirte Werk für ein öffentliches
Eigenthum. Die Buchhändler, die sich an dem Buch-
staben des Gesetzes hielten, glaubten sich ermächtigt, alle
Werke zu drucken, ohne sie käuflich an sich gebracht, ja
sogar ohne deren Verfasser davon vorläufig benachrichtigt
zu haben. Andere erläuternde Gesetzes-Bestimmungen
suchten zwar das durch jene unüberlegte Erklärung erzeugte
Uebel wieder gut zu machen, allein es geschah dies nur
auf höchst unvollkommene Weise; und nach mancherlei
Modifikationen, die das erste Gesetz erfuhr, blieb es ent-

schieden, daß die Kinder eines Autors 20 Jahre nach dem Tode ihres Vaters, ihres Erbtheils beraubt seyn sollten, weil ein litterarisches Werk durchaus ein öffentliches Eigenthum werden müsse. Allein, bemerkt H. D. sehr richtig, Falls selbst ein Schriftsteller seine Werke dem Publikum überlassen wollte, so würde ihm dies nicht möglich seyn, denn nur die Buchhändler würden von seinem Geschenke Nutzen ziehen und nicht Jedermann ist Buchhändler. Demnach ist das Gesetz unausführbar und die falsche Anwendung, die man ihm zu geben sich bestrebte, ist der Absicht des Gesetzgebers schnurstracks entgegen, weil man die Kinder der Schriftsteller nicht etwa zum Vortheil des Publikums, sondern zum Vortheile der Buchhändler und, bei Theaterstücken, der Schauspieler enterbt. — Man wollte die Privilegien abschaffen und gründete durch eine fehlerhafte Anwendung des Gesetzes, ein neues Privileg für Schauspieler und Buchhändler; ein Geisteswerk sollte ein öffentliches Eigenthum werden und durch die Anwendung des Gesetzes wurde es geradehin das besondere und ausschließliche Eigenthum der Buchhändler oder Schauspiel-Direktoren. Niemals standen Ungerechtigkeit und Ungereimtheit in engerer Verbindung mit einander.

Allem Anscheine nach war es ein durch die doppelte Bedeutung des Worts Privileg veranlaßtes Mißverständniß, das zur Epoche der Revolution die Gesetzgeber Frankreichs veranlaßte, jene Ungerechtigkeit zu begehen; denn, um ein Buch herauszugeben, bedurfte es früherhin einer königlichen Erlaubniß, die dem Verfasser oder dem Buchhändler, der das Werk an sich gebracht, ertheilt wurde, welche Privilege hieß und die nunmehr mit allen andern nutzenbringenden Bevorrechtungen, die gleichen Namen führten, in eine Klasse geworfen wurde. Ganz gewiß findet aber ein sehr

wesentlicher Unterschied zwischen dem Individuum statt, dem man die Begünstigung ertheilt, ausschließlich eine Mineral-Quelle, ein Salz- oder Bergwerk zu exploitiren und dem Verfasser eines Geistesproduktes, der nur seine eigenen Verstandeskräfte exploitirt, der aus einer Quelle schöpft, die nur für ihn die Natur eröffnet hat, der sein eigenthümliches Talent braucht, das keine Regierung ihm zu verwilligen, noch zu verweigern, noch auf einen Andern zu übertragen vermag. Die Rechte dieses Autors auf die Erzeugnisse seines Kopfes, haben demnach keinerlei Analogie mit denen, die ein Benutzungs-Privileg ertheilt, welches eine Gunst ist, die eine Regierung bewilligen, verweigern oder auf den ersten Besten übertragen kann. In dem ersten Falle spricht die Regierung nur die Anerkennung des dem Talente des Autors inhärirenden Produktions-Vermögens aus; in dem zweiten Falle aber erschafft sie gleichsam ein Productions-Vermögen und verleihet es dem Privilegirten: sie hat demnach das Recht, seinen Nießbrauch zu beschränken. — Ueberdies hat das Wort Privileg zwei ganz verschiedene Bedeutungen: in Folge der Einen gesteht die Staatsgewalt einem Einzigen dasjenige zu, was die Natur Allen gegeben hat; nach der andern Bedeutung aber, ist Privileg nichts anders, als eine Eigenthumserklärung. Nun ist in der That jedes Eigenthum ein in der Gerechtigkeit gegründetes Privileg; weil der Eigenthümer und der Privilegirte alle beide ausschließlich den Nutzen von der betreffenden Sache ziehen. Hätten sich demnach die Regierungen damit begnügt, eine Erklärung der Rechte des Autors zu erlassen, so würde man heutiges Tages nicht über dieses Wort streiten. Denn analisirt man dasselbe nach etymologischen Regeln, so heißt es so viel, als Privata lex, d. h. ein Gesetz, welches erklärt, daß die

und die Person allein den Nießbrauch von der und der Sache haben soll. In dem Begriffe von Eigenthum aber liegt eben das Recht des Nießbrauchs einer uns zugehörigen Sache. Wenn demnach der Genuß eines Privilegs ungerecht seyn kann, so versteht sich dies nur von einem schädlichen Privileg; daß man sich aber dieses Worts bedient hat, und sich dessen in Deutschland noch bedient, um zu erklären, daß ein Werk demjenigen, der es hervorbrachte, gehört, ist gewiß nicht die Schuld der dabei betheiligten Schriftsteller.

Am Schlusse dieses Artikels wollen wir noch einen Einwand berühren, der von manchen Seiten her gegen die stete Dauer des litterarischen Eigenthumrechts hat erhoben werden wollen und der ersten Blickes einigen Schein für sich hat. „Die Erfinder der Kuhpocken-Impfung, der Dampfmaschine, sagt man, sind die Autoren ihrer Erfindung, wie der Schriftsteller der Autor seiner litterarischen Erzeugnisse ist; allein es wäre ungereimt, zu behaupten, daß ihre Erfindung, ist sie einmal dem Publikum übergeben, ihr Eigenthum wäre und noch ungereimter, daß dieses Eigenthum auf ihre Erben und Erbnehmer übertragen werden könnte. Zweifelsohne würde es unserm Schiller sehr schmeicheln, seine Tragödien mit den Dampfmaschinen verglichen zu sehen. Nichts desto weniger ist jener Einwand unschwer zu beseitigen. Jedermann, erwiedern wir, durfte Dampfmaschinen nach dem Vorbilde der Ersten machen; allein Niemand hat das Recht, sich derjenigen Maschinen zu bemächtigen gehabt, die der erste Erfinder selber gemacht hatte. Man ahme daher Schillers dramatische Werke, so weit man nur kann und will, nach, allein man stehle ihm oder seinen Erben nicht diejenigen, die er gemacht hat.“ (th. Z.)

XIII.

Ueberſetzung.

Früherer und gegenwärtiger Zuſtand von England.

Statiſtiſche Skizze, frei überſetzt aus dem Engliſchen Quarterly Review No. LXIII.

von

W. Hoffmann.

Es gereicht ſowohl dem Staate, als den Einzelnen zum Vortheil, ſich von Zeit zu Zeit eine Ueberſicht ihrer Angelegenheiten zu verſchaffen und mit genauer und beharrlicher Aufmerkſamkeit zu unterſuchen, ob ihr Zuſtand im Steigen, oder Abnehmen ſey. Hinſichtlich des brittiſchen Reichs ſcheint der gegenwärtige Zeitpunct für eine ſolche Unterſuchung beſonders geeignet. Wir ſind in Frieden mit allen auswärtigen Nationen und genieſen mehr als je der Ruhe im Innern. Kaum gab es eine Zeit, wo jeder Gewerbszweig ſo allgemein blühte, oder wo die dabei thätigen Perſonen ſo vollkommen beſchäftigt waren. In faſt jeder der vergangenen Perioden wurden entweder beim Ackerbau, oder beim Handel, oder bei den Manufakturen, oder bei der Schifffahrt mit mehr oder weniger Grund, mehr oder weniger laute Klagen über wirklichen Verfall oder getäuſchte Erwartungen geführt. Gegenwärtig aber, wenn ſich auch keine Ausſichten auf ungewöhnlichen Gewinn für die verſchiedenen Gattungen der National-Induſtrie zeigen, leidet doch keine unter drückenden Verhältniſſen. Wir ſcheinen uns des ſtetigen und ſanften Windes zu erfreuen, welcher das Schiff mit mehr Sicherheit und Gewißheit in den

Hafen führt, als wenn es durch zwar günstige, aber hef-tige Stürme getrieben wird.

Der wichtigste und einer der ausgedehntesten Zweige der National-Industrie ist der Ackerbau. Während er Al-len die ersten Bedürfnisse des Lebens gewährt, giebt er zu-gleich der größten Anzahl von Personen Beschäftigung. Er ist jedoch seiner Natur nach weniger schneller Fortschritte fähig, als andere Nahrungszweige. Seit den frühesten Zeiten war die Aufmerksamkeit des Menschengeschlechts auf den Ackerbau gerichtet und doch ist er selbst jetzt noch we-nig mehr, als eine Reihe von Arbeiten, von welchen kaum die Umrisse einer Theorie gezogen sind.

Das große Prinzip, durch welches der Wohlstand der Menschen befördert worden ist, beruht in der Theilung der Arbeit. Allein da die Arbeiten des Ackerbaues nicht gleich-zeitig verrichtet werden, so ist jenes Mittel nur in einem sehr beschränkten Grade auf sie anwendbar. Man ist zwar so weit gekommen, die Viehmästung von der Melkerei und beide vom Getreidebau zu sondern, aber bei den übrigen Beschäftigungen des Landbaues ist die Theilung selten zu einer beträchtlichen Ausdehnung gediehen. Dieselbe Hand, welche zu einer Zeit die Sense oder Sichel führt, muß zu einer andern den Flegel schwingen, oder mit Spaten und Hacke arbeiten; und so gelangt Keiner zu derjenigen Ge-wandheit, welche im ausdauernden Beharren bei einerlei Verrichtung erreicht wird.

Die Erfindung verschiedener Maschinen, um die Hand-arbeit zu ersparen, ist für alle Gattungen der Industrie von unendlichem Nutzen gewesen; nur für den Landbau scheinen diese Vervollkommnungen wenig anwendbar zu seyn. Die wichtigste der Maschinen, welche versucht worden sind, die Dresch-Mühle, lohnt kaum die Kosten ihrer Erbauung,

außer wenn sie durch Wasser getrieben werden kann. Acker- und Säe-Maschienen sind nur sehr unvollkommen in Anwendung gebracht worden und in vielen Landschaften noch ganz unbekannt. Zwar macht die Schwing-Maschine eine Ausnahme von der Regel und hat sich eine ziemlich allgemeine Aufnahme verschafft, indem sie bei allen Wechseln unsers Clima's gleichmäßig ihre Dienste leistet, indeß ist sie mehr wegen dieses letztern Umstandes brauchbar, als berechnet, die menschliche Arbeit abzukürzen oder deren Ergebniß zu erhöhen.*)

Der größte Theil der Ackerbauenden ist nichts weniger als zur Ortsveränderung geneigt und steht daher weniger unter dem Einfluß der Fortbildung, als andere Einwohner-Classen. Die Landleute sind in der That allen Neuerungen abgeneigt und sehen jede Veränderung mit Unruhe oder Verachtung an. Dies zeigte sich vor 50 oder 60 Jahren bei Einführung des Rübenbaues in England, später bei der der Schwedischen Rüben. So ist ein Arbeiter beim geübten Gebrauche der Hainault-Sichel fähig, beinahe drei Mal so viel Weitzen in einem Tage abzuschneiden, als mit unserer gewöhnlichen englischen Ernte-Sichel und George Rose brachte auf seine eignen Kosten einige Ernte-Arbeiter aus Flandern herüber, um die unsrigen im Ge-

*) A. d. U. Die Maschinerie scheint nicht so durchgängig für den Ackerbau unanwendbar zu seyn, als der Verfasser meint. Schneidemaschinen, um Futterkräuter u. s. w. zu verkleinern und an der Mast zu ersparen, sind in Deutschland häufig mit Vortheil eingeführt. Der Gebrauch der Maschinen findet aber in kleinern Landwirthschaften daran ein Hinderniß, daß sie viel kosten, oder ihre Anschaffung kaum der Mühe zu lohnen scheint. Wer wird sich eine Dreschmaschine für 100 Thlr. ankaufen, wenn ihm das Dreschen seines ganzen Getreides nur 10 Thlr. kostet?

brauch jener Sichel zu unterrichten. Allein der Versuch fand keine Nachahmung, selbst wohl nicht einmal an dem Orte, wo er gemacht wurde.

Ungeachtet aber dieses langsamen Ganges im Ackerbau haben wir doch in England viel schnellere Fortschritte als unsere Nachbarn gemacht. Der Verfasser des Werks Fleta, welcher unter der Regierung Eduards I. schrieb, bemerkt: „daß, wenn das Land nur die dreifache Saat wieder gäbe, der Landbauer, außer im Fall der Theuerung, verlieren müsse.“ Aus demselben Buche ersieht man, daß die Saat für Einen Acker 2 Scheffel (bushels) betrug. *) Nach John Cullum war in Norfolk um das Jahr 1390 der gewöhnliche Korn-Ertrag eines Ackers 12 Scheffel. Der Gartenbau scheint in England in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts eingeführt worden zu seyn, wurde jedoch während der Kriege zwischen den Häusern York und Lancaster fast ganz wieder zerstört. Er bildete sich zuerst an den östlichen Küsten von Flandern aus und gab nicht einmal hinreichenden Ertrag für die wenigen reichern Einwohner, die ihn betrieben. Nach Evelyn wurde der gemeine Kohl zuerst 1539 von den Niederlanden aus eingeführt und hatte noch 1562 wenig Fortschritte gemacht. Hartlib, ein Freund Miltons, erwähnt, wie zu seiner Zeit alte Leute sich erinnert hätten, daß die ersten Gärtner über See nach Surry Rüben, Möhren, Pastinaken, zeitige Erbsen und Rüb-Saamen verkauften, alles damals große Seltenheiten, die von Holland kamen. Kirschen und Hopfen, sagt er, wurden zuerst unter Heinrich VIII. gepflanzt;

*) A. d. U. 100 Winchester Bushels sind ohngefähr 32 Dresdner Scheffel — 8 Bushels sind gleich 1 Quarter.

— Ein englischer Acre enthält 38376, und ein Acker in Sachsen in der Regel 52246 französisches Cubik-Fuß.

Artischoken und Johannisbeeren erschienen zu Elisabeths Zeit; doch noch zu Ende dieser Periode erhielten wir noch Kirschen aus Flandern, Zwiebeln und Safran aus Spanien und Hopfen aus den Niederlanden. Kartoffeln wurden bei uns zuerst um das Jahr 1586 bekannt, aber noch beinahe ein Jahrhundert nur in Gärten als eine ausländische seltene Frucht gezogen und bloß an den Tischen der Reichsten als Leckerbissen verspeiset. Aus den Haushalt-Ausgaben der Königin Anna, Gemahlin Jacobs I, ersieht man, daß der Preis der Kartoffeln damals Ein Schilling für das Pfund war.*) Die Niederländer waren im Allgemeinen unsere Vorgänger, sowohl im Handel, als im Ackerbau. Von ihnen erhielten wir den ersten Unterricht in den Manufacturen; und sie gaben die erste Veranlassung zu Einführung neuer Gegenstände und neuer Einrichtungen beim Ackerbau. So wie der Handel an Umfang gewann, vermehrte sich die Zahl der Consumenten, was zur eifrigern Betreibung des Ackerbaues aufmunterte und so unterstützen sich die Nahrungszweige wechselseitig.

In den allerfrühesten Zeiten gab es kaum eine Mittel-Klasse des Volks. Das Land war unter große Eigenthümer vertheilt und für deren Vortheil von Abhängigen verschiedner Gattung gebaut. Da es wenig Einwohner der Städte gab, so fehlte es an Abnehmern für die Landproducte und der Ueberfluß wurde vom Adel verpraßt. Bei kargen Jahren dagegen trat leicht Mangel und Hungersnoth ein, was Krankheiten und Verminderung der Volksmenge zur Folge hatte. Erst mit dem wachsenden

*) A. d. U. Bis zum Jahre 1779 war der Kartoffelbau in Baiern so gut als gar nicht eingeführt; und im sächsischen Erzgebirge hat er nur erst nach dem Hungerjahre 1771 zum Gebrauch der armen Volksklasse größern Umfang gewonnen.

Handel und Reichthum vermehrte sich die Zahl der kleinern Landeigenthümer, die nach und nach Grundstücke von dem Adel unter festen Bedingungen oder eigenthümlich an sich brachten.

Erst zu Eduards I. und Elisabeths Zeit scheint der Ackerbau einen beträchtlich größern Ertrag gegeben zu haben. Ein gut bearbeiteter Acker Weitzen (damals ¼ größer als der jetzige Acker) gab 16 bis 20 Scheffel. Die Volksmenge betrug ohngefähr 5,000,000.

Ohne indessen den zunehmenden Ackerbau Schritt vor Schritt zu verfolgen, wollen wir uns bloß auf die Resultate der letzten Zeit beschränken. Während der nächst vergangenen 4 oder 5 Jahre subsistirte unser Land durchaus nur von inländischem Korn. Vom Jahr 1754 bis 1824 betrug die Einfuhr fremden Weitzens nach Abzug der Ausfuhr jährlich im Durchschnitt 217,071 Quarter. Da in dieser Periode Groß-Brittaniens Bevölkerung ohngefähr 10,000,000 war, so kommt nur Ein Quarter fremden Getreides jährlich auf jedes Individuum, was etwa für 14 Tage Nahrung gewährt. Die unverhältnißmäßig größere Einfuhr fiel in die kargen Jahre von 1800, 1801, 1810, 1817 und 1818. Uebrigens ist die Bevölkerung von 1754 bis 1824 von 8,000,000 bis 15,000,000 gestiegen und der Ackerertrag hat stets mit ihrem Wachsen gleichen Schritt gehalten.

Viele blicken mit Bedauern auf die Jahre von 1754 bis 1764 zurück, als solche, in welchen der Ackerbau ganz besonders blühte, weil die Getreide-Ausfuhr die Einfuhr überstieg. Allein sie mögen betrachten, welchen geringen Einfluß die Ein- oder Ausfuhr von $\frac{1}{43}$ der ganzen Konsumtion des Landes auf den Wohlstand der Landbauer haben kann. Der ganze Ueberschuß der Ausfuhr in den gedachten

Jahren betrug bloß 238,378 Quarter Weitzen und 250,075 Quarter Gerster und aus den damaligen Preisen erhellt, daß der Wincheſter-Scheffel in den darauf folgenden 10 Jahren ohngefähr 6 Schilling und in jenen vermeintlich glücklichen Jahreu 4 Schilling koſtete. Die vermehrte Anzahl der Conſumenten und der ſteigende Wohlſtand iſt es vielmehr, was den Landeigenthümern am meiſten Vortheil bringt. So wie Handel und Manufacturen den National-Reichthum vermehren, ſo erhöhen ſie auch den Werth der Landproducte. Die, welche früher Gerſte und Hafer verzehrten, leben nun von Weitzen; die, welche zeither vorzüglich Brod aßen, gehen zu Rind- und Schöpſenfleiſch über und die noch Wohlhabenderen genieſen Delikateſſen und theuerere Nahrungsmittel. So ſteigen mit dem Luxus die Anſprüche der Individuen und vermehren den Werth des Landes und ſeiner Producte. *)

*) A. d. U. Nach dieſen Angaben ſcheint für das Feſtland wenig Vortheil hinſichtlich einer beträchtlichen Getreide-Einfuhr nach England zu hoffen. England wird dieſe Einfuhr auf die Grenzen des wirklich fehlenden Getreide-Bedarfs beſchränken und ſich wohl hüten, einen größern Zufluß zu erlauben, indem die brittiſche Inſel ſonſt bei den verhältnißmäßig weit geringern Preiſen im Ausland ganz überſchwemmt werden würde. Eine Ausſicht auf ſtärkere Einfuhr des Getreides, insbeſondere des Roggens, beruht noch auf der erſt neuerlich begonnenen Verwendung desſelben zum Brandweinbrennen.

Es iſt zwar ſehr richtig, daß bei wachſender Bevölkerung und ſteigenden Nationalreichthum die Preiſe des Getreides ſich beträchtlicher erhöhen, als bei einer unbedeutenden Ausfuhr; allein der Gewinn, den dadurch der Landbauer erhält, iſt entweder nur vorübergehend, oder nur ſcheinbar. Denn der Nationalreichthum erhöht auch den Geldwerth aller andern Artikel und Producte, die ſich der Landmann zu ſeinem Nutzen

Ein anderer Zweig der National-Industrie, das Erbauen neuer Häuser und Waaren-Niederlagen, verdient wegen seiner Ausdehnung und Nützlichkeit eine nähere Betrachtung. Es erhellt aus den Tabellen, daß die Zahl der bewohnten Häuser in England und Wales im Jahre 1801 1,580,923 war und im Jahre 1821 2,088,156. Also vermehrte sich die Zahl in 20 Jahren um 507,233. —

Das Errichten von Gebäuden ist ein unverkennbares Zeichen der Anhäufung von Capital. Wenig Personen bauen neue Häuser, ohne mit den Mitteln für den Bau und mit den Mitteln, darin zu leben, versehen zu seyn.

Im entgegengesetzten Falle muß wenigstens das erforderliche Capital bei denjenigen Personen vorhanden seyn, von welchen der Erbauer borgt oder bei den Handwerkern, welche auf Credit bauen. Ein Haus kann eben so wenig ohne Capital, als ohne Hände erbaut werden und in der Hauptsache gilt es gleich, ob sich der Reichthum bei dem Einen oder bei dem Andern befindet. Das Bauen kann allerdings zuweilen Nachtheile und Verlust für die, welche sich damit befassen, herbei führen, allein dies ist der gleiche Fall bei allen Zweigen des Er-

---

oder Vergnügen verschafft und somit compensirt sich bei ihm Einnahme und Ausgabe. Fruchtbare Jahre schaden ihm, weil die Preise des Getreides fallen und allen übrigen Artikel ihren Werth behalten; unfruchtbare nützen ihm nicht, weil, was er am Preise gewinnt, ihm an dem Getreide abgeht. In allen diesen Fällen kann also nur der Einzelne Gewinn ziehen, oder nach Beschaffenheit Schaden leiden. Bleibender und sicherer Vortheil erwächst für den Landeigenthümer nur, wenn er den Ertrag seines Grundstücks erhöht, oder wenn mit dem Ueberschusse fremde Länder versorgt werden. Vorübergehenden Vortheil zieht er, wenn das Getreide sich angehäuft hat und dann unfruchtbare Jahre eintreten.

werbs. Wenn die Bevölkerung sich sehr häuft, so bezahlen die Abmiether mehr für die Wohnungen und der Hausbesitzer gewinnt. Sein Vortheil vermindert sich hingegen, wenn genug Gebäude für die Volksmenge vorhanden sind. Es gleicht dies dem Steigen und Fallen der Zinsen für ausgeliehene Capitale.

Aber auch in anderer Hinsicht dient das Erbauen von Häusern als Mittel, um Wohlstand in der Nation zu verbreiten. Die Materialien, welche die verschiedenen Theile eines Hauses bilden, sind von wenig Werth, bevor sie durch menschliche Arbeit vereinigt werden. Der Stein, welcher fast werthlos im Steinbruch liegt, erhält sogleich einen Preis, wenn er verwendet wird. Der Arbeiter erhält seinen Lohn und es bleibt ihm ein Ueberschuß, welchen er zu Kleidung und Hausgeräth verwendet und dadurch wieder dem Handelsmann Gewinn verschafft. Der Werkmeister gewinnt, indem ihm mehr übrig bleibt, als er den Arbeitern Lohn zahlt. Der Stein muß zu Schiffe oder auf Wagen an Ort und Stelle gebracht werden. In beiden Fällen gewinnen der Schiffseigenthümer, der Schiffer, der Fuhrmann, die Erbauer der Kanäle und Straßen und so vertheilt sich Geld unter Alle, die bei dem Werke bethätigt sind, oder deren man benöthigt ist. Es würde überflüssig seyn, die zahlreichen Wege weiter zu verfolgen, auf welchen sich beim Häuserbau der Kapitalfond unter tausend Hände verbreitet und wie der aus dieser Quelle fließende Reichthum fast über alle erwerbende Klassen der Nation in zahlreichen Verzweigungen ausströmt.

Wenn die Zahl der Häuser verhältnißmäßig schneller sich vermehrt, als die Volksmenge, so ist dies ein weniger vortheilhaftes Zeichen des steigenden Nationalreichthums, als im umgekehrten Falle. In den 20 Jahren von 1801

bis 1821 ist die Zahl der Einwohner Großbrittaniens um 31 auf hundert, die der Häuser hingegen nur um 30 auf hundert (30 p.C.) gestiegen. London enthielt mit seinen Außen-Kirchspielen: 121,229 Häuser und 864,845 Einwohner und 1821, 164,681 Häuser und 1,225,694 Einwohner. In Manchester haben sich in der angegebenen Periode die Einwohner um 68 p.C., die Häuser nur um 56 p.C., in Birmingham die Einwohner um 49 p.C., die Häuser um 45 p.C., in Nottingham jene um 48 p.C., diese um 40 p.C. vermehrt.

Was die Erbauung der Kanäle betrifft, — ein Industrie-Zweig, der vor 60 Jahren kaum bekannt war — so behauptet man, daß die ganze im Königreich darauf verwendete Summe noch nicht die gewöhnlichen Zinsen getragen habe. Angestellte Berechnungen geben folgende Resultate:

23 Kanalerbauungs-Gesellschaften verwendeten an Capital:

3,734,910 L. Sterl.

und haben noch keine Dividenden gegeben; — 14 andere verwendeten:

4,073,678 L. Sterl.

und vertheilen jetzt: 92,281 L.

22 verwendeten:

2,196,000 und

bezahlen in Dividenden: 162,400 L.

11 verwendeten:

2,073,300 L.

und zahlen: 216,024 L.

Die übrigen 10 Gesellschaften verwendeten:

1,127,280 L.

und zahlen: 317,554 L.

Die ganze verwendete Capitalsumme beträgt also:

13,205,117 L.

und die gegenwärtige Dividende:

782,257 L.

oder ohngefähr 5¾ p.C. des Capitals jährlich.

Es ist zwar nach diesen Berechnungen ersichtlich, daß aus dieser Quelle zur Zeit geringer Gewinn für die Capitalisten floß, allein es wurde doch auch hierdurch, wie beim Häuserbau, Reichthum unter viele Classen der Einwohner im Umlauf gesetzt und jeder Kanal bildete nach seiner ganzen Länge gleichsam eine befruchtende Straße für alle Anwohner.

Ein anderer Zweig der Industrie gleicht der Kanal-Erbauung in so fern, als er zur Tendenz hat, die menschliche Arbeit zu vermindern; wir meinen die Dampfmaschinen. Vor nunmehro 50 Jahren wurde die erste Dampfmaschine nach Watts verbesserter Einrichtung in Bewegung gesetzt. Die Vortheile waren bald in die Augen fallend und diese Instrumente vermehrten sich außerordentlich. Sartington schätzte vor 3 Jahren die Zahl der Dampfmaschinen auf 10,000 mit einer Kraft von 200,000 Pferden.

Obgleich die Kosten ihrer Erbauung doppelt so viel betragen, als der Preis jener Anzahl Pferde, so entspringt doch ein beträchtlicher Vortheil daraus, daß ihre Erhaltung kaum den vierten Theil des Aufwandes erfordert als jene Pferdezahl, und daß dadurch der National-Reichthum sich vermehrt, ist leicht einzusehen.

Von besonderen Interesse sind hiernächst die Baumwoll-Manufacturen in allen ihren Verzweigungen und Unter-Abtheilungen, wie fern sie menschliche Kräfte und Kenntnisse ungemein entwickeln, die Nation bereichern und die niedern Stände zu einem Wohlstande erhoben haben, der

ihren Voraltern unbekannt war. Diese Manufakturen wurden in England wahrscheinlich um das Jahr 1600 eingeführt und verbreiteten sich um 1641 vorzüglich in der Gegend von Manchester. Spinnmaschinen wurden erst gegen das Jahr 1770 in Anwendung gebracht.

Obgleich in diesem Zweige der Industrie die Theilung der Arbeit weiter als vielleicht in jedem andern angewendet und durch Kunst die menschliche Thätigkeit sehr entbehrlich gemacht worden ist, so werden durch selbigen doch noch immer eine außerordentliche Menge von Individuen beschäftigt und ernährt. Man kann behaupten, daß in den letzten 70 Jahren der Verbrauch des rohen Stoffs sich 100 fach vermehrt. Folgendes ergiebt sich aus den Zoll = Registern:

Betrag der Baumwollen = Einfuhr: im Jahre 1765, 1766 und 1767

jährlich im Durchschnitt . 4, 241, 394 Pfd.

1804, 1805 und 1806 . . . 59, 908, 673 =

1822, 1823 und 1824 . . . 158, 799, 302 =

Der bloße vermehrte Verbrauch des rohen Materials giebt jedoch noch keine sichere Uebersicht des gestiegenen Nationalreichthums, sondern es ist auch die Art der Verarbeitung in Betracht zu ziehen. Zuerst wurde die Baumwolle nur zur Verfertigurg roherer Fabrikate verwendet, als zu Säcken, zu Jacken für Arbeiter und gemeine Leute; allmählig ging man immer zu feinern Zeuchen über, bis endlich die Muslins eingeführt wurden. Diese verfeinerte man nach nnd nach so sehr, daß nun oft ein Pfund Baumwolle, 3 Schilling werth, sobald es in ein Stück Muslin verwandelt ist, den Werth von 6 Pfund Sterling erhält. Die Fortschritte in diesem Artikel sind so groß, daß anstatt vor vierzig Jahren alle Muslins für Europa und

Amerika aus Indien kamen, jetzt bedeutende Massen in dieses Land verschifft werden. Nach den Zollregistern betrug die Ausfuhr der Baumwollen-Waaren: Im Jahre 1765, 1766 und 1767

jährlich im Durchschnitt an Werth: 223, 154 L. St.

1804, 1805 und 1806 . . 8, 734, 917 " "

1822, 1823 und 1824 . . 26, 128, 221 " "

Die Schaafwoll-Manufacturen haben sich bei uns seit den letzten 2 Jahrhunderten allmählig ausgebildet, vorzüglich aber seit Anfang der Regierung Georgs III. unverhältnißmäßig schnelle Fortschritte gemacht. Noch vor 40 oder 50 Jahren wurde die Wolle, sobald sie abgeschoren und gewaschen war, von Menschenhänden gekämmt und gekrempelt. Sie wurde alsdann unter verschiedne Personen, welche hie und da wohnten, zum Spinnen vertheilt und viele Manufactur-Inhaber hatten besondre Häuser, um zu gewissen Zeiten das gesponnene Garn von den Spinnern in Empfang zu nehmen. Dies Alles verursachte viel Zeitverlust und noch dazu ewige Streitigkeiten über Gewicht, Länge und Zahl der Garnfäden. Bisweilen wurde auch das Garn in entferntere Gegenden zum Spinnen gegeben und noch mehr Zeit zum Einsammeln des Materials verbraucht. Das Werften und Spulen wurde auch durch Händearbeit verrichtet und war eine mühsame Sache; desgleichen Alles, was auf das Weben folgte, Scheeren und Zubereiten des Tuchs. — Alle diese Arbeiten nun werden jetzt durch die vervollkommten Maschinerien ausgeführt, und obgleich vieler Menschen Hände dadurch erspart worden sind, so beschäftigen doch die Manufacturen eine weit größere Anzahl von Personen als in irgend einer früheren Periode. Durch die Maschine wird eine größere Gleichheit der Fäden hervorgebracht und beim

Mechanismus des Scheerens und Zubereitens leiden die Tücher weniger Schaden und erhalten mehr Schönheit des Ansehens. Das ganze Werk ist unter den Augen eines Meisters; er kann die einzelnen Unterabtheilungen für das Ganze passend einrichten; er kann genau die Zeit berechnen, wenn die Waare für den Markt fertig seyn wird; und die Arbeit wird mit einer Schnelligkeit vollführt, die das Capital mit einer bisher für unmöglich gehaltenen Geschwindigkeit in Umlauf setzt. Als Beispiel wird erzählt, daß vor wenig Jahren John Throgmorton Abends 7 Uhr sich mit einem Rocke bekleidete, dessen Wolle am Morgen desselben Tages noch auf dem Rücken eines Schaafes gewesen war. *)

---

*) A. d. H. Bekanntlich haben in den neuesten Zeiten die Arbeiter in England und auch in Deutschland sich gegen die Einführung der Maschinerien aufgelehnt und es sind deshalb in mehrern Provinzen Aufstände ausgebrochen. Es ist in die Augen fallend, daß durch die Maschinen viele Arbeiter entbehrlich und brodlos, und bei der größern Wohlfeilheit der Produkte die Arbeitslöhne herabgedrückt werden. Allein was sollte aus den nützlichsten Erfindungen für das Menschengeschlecht werden, wollte man der Anwendung der Kunst Schranken sezzen? Die Buchdruckerkunst machte Tausende von Abschreibern überflüssig, und welchen ungeheuern Einfluß hatte sie auf die Bildung? — Es ist unverkennbar, was der Verfasser anführt, daß bei sehr vielen Produkten die Zahl der beschäftigten Arbeiter sich in der Folge aller Maschinerien ungeachtet, eher vermehrt als vermindert. Denn indem durch die Wohlfeilheit und Güte der Waaren sich ein weit stärkerer Absatz erzeugt, werden wieder viele Individuen zum Vertrieb und zu mannigfachen Beschäftigungen nöthig und selbst in vortheilhaftere Verhältnisse versetzt. Zahlreich strömen junge Leute in die Städte, um später als Aufseher, Faktoren, Diener, Rechnungsführer, Reisende und in mannigfaltigen Funktionen dem Handel und

Obgleich die in England erfundenen Maschinen in den Manufacturen des Continents und in Nord-Amerika nachgeahmt worden sind, so ist doch die Ausfuhr unsers Tuchs noch stets im Steigen gewesen. Wir haben aber nicht

---

den Fabriken zu dienen. Es ist Sache der Regierung, das gestörte Gleichgewicht, welches durch die Brodlosigkeit der niedern Klasse und den unverhältnißmäßig steigenden Reichthum Einzelner entsteht, wieder herzustellen. Durch höhere Abgaben-Beiträge der Letzteren, welche eben so gerecht als billig erscheinen müssen, können beträchtliche Summen gewonnen werden, um in öffentlichen Bauwerken und Einrichtungen Tausende von Arbeitern zu beschäftigen. Früher oder später pflegt sich das Mißverhältniß wieder auszugleichen, indem sich neue Erwerbszweige eröffnen. — In Leipzig ist kürzlich in einer Buchdruckerei die königsche Druck-Maschine eingeführt worden, welche täglich eine eben so große Anzahl Bogen liefert, als 3 bis 4 gewöhnliche Druckerpressen, ohne mehr als 2 bis 3 Menschen zur Arbeit nöthig zu haben. Freilich würden bei der allgemeinen Einführung solcher Maschinen $\frac{2}{3}$ der zeither arbeitenden Drucker entbehrt; allein der Preis der Bücher müßte auch bedeutend wohlfeiler werden; eine größere Verbreitung, ein größerer Absatz würde die Folge seyn, und dann gewiß wieder eben dadurch eine Menge von Individuen theils zur vermehrten Arbeit selbst, theils zum Vertrieb und Buchhandel nothwendig werden. Oder will man eine Verbesserung, die für das Ganze von großer Wichtigkeit ist, unterdrücken, weil sie Einzelnen schadet, deren Zahl gegen die Masse gar nicht in Betracht kömmt?

Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn zahlreiche Arbeiter bloß für die Fabriken thätig sind, diese bei einer eintretenden nachtheiligen Handelscrisis brodlos und in die traurigste Lage versetzt werden könnten. Allein solche Unglücksfälle sind in den mannigfachen Lebensverhältnissen unvermeidlich. Theuerung und Kriege nicht zu erwähnen, so verarmten oft blühende Städte, denen die heutigen Fabriken unbekannt waren, in kurzer Zeit, wenn sich Handelswege änderten.

allein alle die von unsern eignen sehr vermehrten Schaafheerden geschorene Wolle verarbeitet, sondern die Vorräthe Spaniens selbst sind für unsern Bedarf unzureichend gewesen und wir haben außerordentliche Quantitäten aus Preußen, Sachsen und andern Gegenden erhalten, von welchen früher wenig oder nichts an Wolle eingeführt wurde. Man vergleiche folgende Tabelle:

Jährliche Einfuhr von Schaafwolle im Durchschnitt:

im Jahr 1765, 1766 u. 1767 — 4,241364 Pf. Gew.
= 1788, 1789 u. 1790 — 2,911,499 = =
= 1822, 1823 u. 1824 — 18,884,876 = =

Jährliche Ausfuhr wollner Waaren nach dem Taxewerth im Durchschnitt berechnet:

im Jahr 1765, 1766 u. 1767 — 4,633,384 L. Sterl.
= 1804, 1805 u. 1806 — 5,667,551 = =
= 1822, 1823 u. 1824 — 6,200,548 = =

Der Seiden-Handel gehörte bei seiner Einführung zu denjenigen fremden Erwerbszweigen, welche eine vorzügliche und ausdauernde Sorgfalt erfordern; allein jetzt scheint er in dem Königreich naturalisirt zu seyn und bezahlt hinreichend für die aufgewendete Mühe. Der rohe Stoff war mit einem hohen Zoll belastet und doch behaupteten die heimischen Manufacten auf unsern Märkten immer den Vorrang. Jetzt ist durch Fleiß und Reichthum auch dieser Industriezweig so vermehrt worden, daß er mehrern 100,000 Menschen Unterhalt gewährt. — Der hohe Zoll war jedoch nicht das einzige Hinderniß der Ausdehnung dieses Handels. Der Lohn der Arbeiter hierbei war durch das Gesetz bestimmt und dies gab zu sehr unangenehmen Streitigkeiten und Verwickelungen Anlaß. Die arbeitende Classe wurde sehr ungehorsam und aufrührerisch und mehre Kapitalisten verlegten den Sitz des Seidenhandels aus volkreichen Städten in

mehr ruhige Ortschaften. Paisley wurde hierzu erwählt; hier entstand eine Muslin-Manufactur; und das unbedeutende Dorf erhob sich zur blühenden Stadt. Aehnliche Rücksichten verpflanzten den Seiden-Handel nach Leeke, Macclesfield und Manchester.

Die rohe Seide wurde anfangs aus dem Süden von Europa eingeführt, allein oft war diese Communication durch politische Ereignisse unterbrochen. Seitdem aber in den letzten Jahren der Seidenbau in Indien an Umfang und Vollkommenheit gewonnen hat, ist die bengalische Seide an die Stelle der italienischen getreten. — Der Zuwachs in der Einfuhr der rohen Seide zeigt sich in folgender Tabelle:

Jährliche Einfuhr in den Jahren:

1765, 1766 u. 1767 im Durchschnitt:		
	352,130 Pfd. rohe Seide.	363,498 gesponnen.
1785, 1786 u. 1787		
	547,605 = =	337,860 =
1802, 1803 u. 1804		
	967,805 = =	384,506 =
1822, 1823 u. 1824		
	2,172,401 = =	386,691 =

Auch die Eisen-Fabrikation hat seit den letzten 70 Jahren einen bedeutenden Aufschwung erhalten, nachdem die Feuerung mit Steinkohlen an die Stelle der Holzkohlen getreten ist. Die Quantität des in England und Wales verfertigten Klumpen-Eisens ist folgende:

1750	—	22,000 Tonnen.
1788	—	68,300 =
1796	—	124,879 =
1806	—	252,000 =
1816	—	380,000 =
1824	—	600,000 =

Bei den allmähligen Fortschritten in diesem Artikel sind wir nicht nur ziemlich der Nothwendigkeit überhoben, uns fremden Eisens zu bedienen, indem bloß das schwedische noch zu einigem Behuf gebraucht wird, sondern es hat sich auch die Ausfuhr fortwährend vermehrt.

Die jährliche Ausfuhr brittischen Eisens im Durchschnitt war:

1765, 1766 u. 1767	—	11,373	Tonnen.
1804, 1805 u. 1806	—	28,009	=
1822, 1823 u. 1824	—	94,008	=

Die Kupferminen in Cornwall und Anglesea liefern jetzt wohl einen doppelt größern Ertrag, als vor 25 Jahren, allein für die Verarbeitung ist dies nicht hinreichend und es werden noch bedeutende Quantitäten für den Bedarf unserer Fabriken eingeführt. Der beste Beweiß des vermehrten Absatzes von Metallwaaren liegt in der vermehrten Bevölkerung derjenigen Städte, wo dieser Erwerbszweig vorzugsweise betrieben wird. Obgleich nirgends so sehr der Gebrauch von Maschinerien eingeführt ist, um menschliche Arbeit entbehrlich zu machen, als bei der Metallfabrikation, so hat sich doch gerade in solchen Districten die Zahl der Arbeiter am meisten vermehrt und der Betrag des Arbeitslohns erhöht.

Birmingham hatte	1801	—	73,670	Einwohner.
und	1821	—	106,722	=
Sheffield =	1801	—	45,755	=
=	1821	—	65,275	=
Wolverhampton =	1801	—	12,565	=
=	1821	—	18,380	=

Auch die umliegenden Ortschaften erhielten einen verhältnißmäßig größern Zuwachs an Einwohnern.

(Der Beschluß folgt.)

XIV.

Preis-Aufgaben.

Benutzung der Waldstreu.

§. 1. Veranlassung der Preisaufgabe.

Der Landwirth, wie der Forstmann, kennen die Wichtigkeit dieses Thema's. Aber sie befinden sich in dem Gegensatze des Nehmens und Gebens. Ueberhaupt erschweren Verschiedenheit der Bildung und der Verhältnisse ihres Wirkens die Vereinigung ihrer Ansichten darüber. Wir hören in Gegenden, wo Waldstreu zu haben ist, viele Landwirthe behaupten: „daß die Stoffe, welche der Wald zur Streu für das Vieh und zur Düngung der Felder liefert, dem Feldbau unentbehrlich seyen, also ihre Entziehung oder erhebliche Verminderung den Landmann zu Grunde richten werde.“ Anderseits erklären die meisten Eigenthümer oder Vorsteher solcher Waldungen, worin die Streubenutzung hergebracht ist, „daß diese den Ertrag und Werth der Waldungen nach Masgabe ihrer Ausdehnung bis zur Hälfte und noch mehr vermindere, ja bei einem gewissen Grade das Absterben der Hölzer bewirke, und daß der Schaden in der Regel den Nutzen fraglicher Nebennutzung überwiege.“

Diese Behauptungen und Erklärungen reichen selbst für jeden Dritten zur Ueberzeugung hin, daß deren Prüfung und wo möglich deren Ausgleichung von sehr hohem Interesse für die Betheiligten, mithin für den Nationalreichthum überhaupt, seyn müsse. Es scheint also allerdings in dieser Sache die Berufung auf das Urtheil aller erleuchteten Staatsmänner, Landwirthe und Forstleute gerechtfertigt zu seyn. Und sollte die

Aufklärung des Jahrhunderts eine solche Berufung nicht mit dem günstigsten Erfolge krönen? Der gegenwärtige Nothstand der Landwirthe und die durch Geldmangel und Bevölkerungszunahme gesteigerten Ansprüche an den Wald haben die Grundsätze der Interessen, wenn auch nicht in der That, doch in den Meinungen der Betheiligten, noch mehr geschärft. Eine Zergliederung der Bestimmungsgründe und Verhältnisse, welche bei Würdigung dieser Gegenstände und bei deren Unterordnung unter die gemeinsame Wohlfahrt in Betracht zu ziehen sind, wird genügend darthun, wie wenig die bisherigen Diskussionen, so treffliche und reichhaltige Vorarbeiten dadurch auch mitunter zu Tage gefördert wurden, geeignet waren, die Parthien zu verständigen, und selbst dem Dritten und dem Staatsmanne — abgesehen von offenbaren Extremen — klare Resultate und leitende Grundsätze zu gewähren.

Schon aus diesem Grunde möchte es nützlich und von Interesse seyn, einen geordneten Ueberblick des ganzen Gebietes der Diskussion zu geben. In nachstehenden Andeutungen lege ich den Versuch einer solchen Zergliederung und eines solchen Ueberblickes vor.

§. 2. Zergliederung der Preisaufgabe.

I. Streuertrag der Waldungen.

1) Angabe der verschiedenen Gegenstände oder Stoffe, welche sich in den Waldungen zur Viehstreu und Felderdüngung vorfinden.

2) Ertrag bestimmter Waldflächen an diesen verschiedenen Streu- und Dungmitteln nach Rasgabe

a) der Holzart,

b) des Bodens und der Lage,

c) der Betriebsart,

d) des frühern Holzbestandsalters, in welchem die Streubenutzung begann, der ununterbrochenen Fortsetzung derselben oder der Zeiträume, innerhalb deren der Wald mit Streusammeln verschont bleibt,

e) des gegenwärtigen Holzbestandsalters,

f) der Holzbestandsart,

g) des Verfahrens bei der Benutzung und der gleichzeitigen Wegnahme aller Streumaterialien, oder der vorzugsweisen Benutzung einer Art von Waldstreu vor der andern.

Dem Kenner leuchtet die Wichtigkeit dieser Angaben und deren Zusammenstellung mit den korrespondirenden Holzerträgen ein. Vorzügliches Interesse haben sie zur Beurtheilung des Einflusses der Verschiedenheit der Zeiträume, binnen welcher die Nutzung auf derselben Stelle wiederholt wird. Unerläßlich sind sie zur Würdigung des relativen Werthes der Holz- und Betriebsarten für die Streunutzung und bilden überhaupt einen wesentlichen Bestandtheil der faktischen Daten, auf welche sich die nachfolgenden Erörterungen gründen müssen.

Um die verschiedenen Größenangaben gehörig mit einander vergleichen und Resultate ziehen zu können, ist es nöthig, allgemein in der wissenschaftlichen Welt bekannte Mase zum Grund zu legen, die gebrauchten anzugeben und das Verhältniß derselben, wenn sie nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, zu den bekannten nachzuweisen.

Wenn bei Angabe der gewonnenen Waldstreu-Quantitäten, oder von gewissen Mengen anderer Streu- und Dungmittel die Anführung von Fuder, Wagen, Säcken oder anderer schwankender Maseinheiten nicht sollte umgangen

werden können, so muß wenigstens nach örtlicher Erfahrung das Verhältniß zu bestimmten Mas- oder Gewichtseinheiten möglichst genau angegeben werden. — Diese Bemerkungen gelten als Bedingung der Preisbewerbung für alle auch in den übrigen Abtheilungen der Preisschrift enthaltenen Größenangaben jeder Benennung.

II. Einfluß der Benutzung der Waldstreu auf den Holzwuchs und Holzertrag.*)

1) Allgemeine physiologische Darstellung dieses Einflusses und seiner Momente, wobei auch die Art der Bodenbedeckung, welche das Laub gewährt und sein Schutz gegen das Abschwemmen des Humus durch starke Regengüsse u. s. w. zu berücksichtigen sind.

2) Modifikationen dieses Einflusses nach Masgabe der unter I. 2. bezeichneten Verhältnisse, zu welchen auch noch die Jahreszeit, wann die Waldstreu dem Walde entzogen wird, kommt.

3) Angabe der Verminderung des Holzertrages unter den vorstehenden Modifikationen in bestimmten Quantitäten und Zusammensiellung derselben mit den dafür erzielten Streu- und Dünger-Quantitäten. Also Beantwortung der Frage: in wie fern und in welchem

---

*) Sehr schätzbare Vorarbeiten enthalten die Abhandlungen des Oberforstraths Hundeshagen:

1) Ueber den Einfluß der Bodenkraft auf den forstlichen Betrieb und Materialertrag der Wälder;

2) über den Einfluß der Waldstreu-Nutzung auf den Holzertrag der Forste, — in dessen „Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft," 2. und 3. Heft, 1. Bds. Tübingen, 1825.

Verhältnisse die Waldstreunutzung und Holzproduction einander entgegengesetzt sind.

III. Verhältniß der Waldstreu-Nutzung zu den Erfordernissen und den Resultaten einer pfleglichen, für den Zweck des Holzertrags eingerichteten Forstwirthschaft.

„Können pfleglich für den Zweck des Holzertrages behandelte Waldungen unbeschadet dieses Zweckes Streu und Dünger abgeben?

Unter welchen Voraussetzungen (I. 2) ist dieses möglich?

In welchen Arten (I. 1) besteht diese dem Walde überflüssige Streu vorzüglich oder ausschließlich?

Wie groß sind die Quantitäten derselben?

Wie verhalten sich diese zu den Streuerträgen solcher Waldungen, welche statt zur Holzzucht, vorzugsweise zur Waldstreu-Nutzung bestimmt sind?

Und wie verhält sich diese Differenz des Streuertrags zur Differenz des Holzertrags?“

IV. Regeln zur Bewirthschaftung und Streunutzung solcher Waldungen, deren Holzwuchs vorzugsweise die Streu- und Dungbereitung für den Feldbau bezweckt, um bei dieser Bewirthschaftung und Streunutzungs-Methode den möglichst hohen Streu- und Dung-Ertrag dem Walde nachhaltig entziehen zu können.

Diese Regeln sind offenbar in der Voraussetzung von großer Wichtigkeit, daß die Waldungen, welche auf Streu behandelt werden, immerhin diese Nutzung für ihren eigenen unmittelbaren Zweck eben so ihre eigenen Grenzen habe und an ein gewisses Mas gebunden werden müsse,

wie die Holznutzung, und zwar sowohl hinsichtlich der Zeiträume, innerhalb welcher jeder Distrikt in der Reihenfolge zur Streusammlung dient, als auch hinsichtlich der Streumassen, welche auf einmal demselben entzogen werden. Ueberdem giebt es in Deutschland noch ausgedehnte Waldflächen, welchen nur in Beziehung auf Streu = und Düngerabgabe entscheidender Werth beigelegt wird, für welche also auch das Bedürfniß solcher Regeln besteht.

V. Einfluß der Waldstreunutzung auf den Feldbau und Regeln derselben in dieser Beziehung.

1) Allgemeine Bemerkungen über die Bedürfnisse des Feldbaues, welchen die Streu und der Dünger des Waldes abhelfen kann.

2) Relative Wirkungsart, so wie spezifische und pecuniäre Werthverhältnisse der verschiedenen Waldstreuarten zu den andern Streu = und Dungmitteln, nach Masgabe des Bodens und der Kulturart. Tabellarische Zusammenstellung derselben.

3) Schilderung der Verhältnisse, Gewohnheiten u. s. f. welche da, wo die Waldstreubenutzung hergebracht ist, diese zum Bedürfnisse machen.

4) Gradationen dieser Motive nach Masgabe des Bodens, der Lage, der Kultur = und Gewerbsverhältnisse, der Feldbauart u. s. w., mit besonderer Beziehung auf verschiedene Gegenden von Deutschland.

5) Beantwortung der Frage: ob und unter welchen Umständen kann von Unentbehrlichkeit der Waldstreu für die Kultur des Landes, also von einer Ausnahme des Satzes: „daß der Feldbau sich aus seinen eigenen Mitteln

und in seinem eigenen Kreislaufe vollständig erhalten müsse" — die Rede seyn?

6) Ob und unter welchen Umständen ist die Waldstreunutzung der soliden Vervollkommnung des Feldbaues hinderlich und muß sie daher für den Zweck des Feldbaues selbst eingeschränkt oder abgeschafft werden? Abgesehen von den aus 2) zu ziehenden speziellen Folgerungen wird diese Frage überhaupt durch die Erfahrung gerechtfertigt, daß ungebundene Waldstreunutzung der Indolenz des Landmanns fröhnt, dagegen ihre Beschränkung zur Aufsuchung anderer zweckmäßigerer Dungmittel u. s. w. ermuntert und im Allgemeinen seinen Eifer für selbstständigere Begründung seines Feldbaues aufregt.

7) Regeln zur einträglichsten Sammlung, Behandlung und Verwendung derjenigen Streu- und Dungmaterialien, welche die Waldungen liefern.

VI. Entwicklung der Grundsätze, welche bei Bestimmung der Grenzen zwischen den Ansprüchen des „Landwirths" und des „Forstmanns" in Beziehung auf Waldstreu-Nutzung zu befolgen sind.

Diese Hauptfrage rechtfertigt die vorhergehenden, deren Beantwortung die Materialien liefern muß. Es kommt nun darauf an, diese Materialien, geleitet von einer gesunden Theorie und einem praktischen Blicke, für die Entwicklung und Begründung der Grundsätze zweckmäßig zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung dürfte sich vorzüglich auf folgende Punkte erstrecken:

1) Rein finanzielle Zusammenstellung und Entwicklung.

a) Vergleichung des Geldwerthes der durch Streunutzung verlornen Holzmassen mit dem Geldwerthe der statt dessen erzielten Waldstreu für eine jede der hierbei vorauszusetzenden und zu unterscheidenden Gruppen von Verhältnissen. Berücksichtigung der Frage, ob und in wie fern der Geldwerth der Streunutzung für den Privaten durch frühere Verwerthung der Erträge und ein günstiges Diskonto erhöht wird.

b) Ob und unter welchen Umständen, ist es also für den Waldeigenthümer, welcher bei Behandlung und Benutzung seiner Waldungen durch keine Berechtigungen gebunden ist, in Hinsicht auf möglichst hohe Rentirung seiner Waldung vortheilhafter, den Ertrag des Holzbestandes

α) vorzugsweise auf Streu-Production,

β) vorzugsweise auf Holz-Erzeugung zu lenken?

c) Wie ist für eine jede der unterschiedenen Gruppen von Lokalverhältnissen die Bewirthschaftung der Waldungen und insbesondere die Benutzung der Waldstreu zu reguliren, damit die Summe des Geldwerthes der bei Befolgung dieser Regeln erzeugten Holz- und Streumassen dem Waldeigenthümer die größtmöglichste Rente gewähren. (Beziehung auf III. und IV.)

d) Ob und welche Modifikationen treten in dieser Hinsicht ein, wenn der Waldeigenthümer zugleich Feldbesitzer ist und die Waldstreu für seine eigenen Felder benutzt? (z. B. waldbesitzende Gemeinden.) Vergleichung der Summen der Wald- und Feld-Erträge unter der Voraussetzung,

α) daß Wald und Feld jedes für sich benutzt werden, ersterer dem letzteren also keine Streu und keinen Dünger abgibt;

δ) daß Streu und Dünger des Waldes für das Feld benutzt werden.

e) Wenn der Waldeigenthümer den Berechtigten nur gegen volle Entschädigung beschränken oder ganz aus dem Walde entfernen kann: unter welchen Umständen ist dann die Beschränkung oder Entfernung für das finanzielle Interesse des Waldeigenthümers räthlich oder nicht räthlich, d. h. unter welchen Umständen wird der Werth, welchen die an die Berechtigten abgegebene Streu hatte und welcher denselben ersetzt werden muß, von dem Vortheile, welchen die Minderung oder Aufhebung der Nachtheile dem Waldeigenthümer bringt, überwogen oder nicht überwogen? Berücksichtigung bestehender Gesetze über Ablösung von Wald-Servituten.

2) Nationalökonomische Würdigung der Waldstreunutzung und der Ansprüche des Feldbaues und des Forstbetriebes in Beziehung auf dasselbe.

a) Allgemeines Verhältniß des Gesichtspunktes der National-Oekonomie zu dem rein finanziellen, mit Beziehung auf die Summen des Wald- und Feldertrages und überhaupt der Interessen, welche die National-Oekonomie zum Gegenstande hat und hinsichtlich der für diese in Betracht kommenden Bestandtheile und Bestimmungsgründe des Nationalreichthums.

b) Ob und welche Modifikationen erleiden daher die unter 1) a bis e enthaltenen Forderungen?

c) Beispielsweise Berechnung des Holzmassenverlustes und Streugewinnes ganzer Gegenden. Summarische Vergleichung des Nutzens und Schadens der Waldstreubenutzung für die Kultur- und Gewerbsverhältnisse,

α) hinsichtlich des Waldes,

β) hinsichtlich des Feldes

und überhaupt für den Nationalreichthum der betreffenden Gegenden. In wie weit kann dem Holz-Massenverlust, welchen der Nationalreichthum durch die Waldstreunutzung erleidet, noch diejenige Einbuße beigerechnet werden, welche dadurch entsteht, daß die ausgedehnte Waldstreunutzung die Verschwendung von Streu- und Dungmitteln befördert und bei derselben erfahrungsmäßig mehr und weniger anderweitige Mittel zur Streu und Düngung unbenutzt bleiben?

d) unter welchen Umständen ist also das Fortbestehen oder die Verminderung, oder gänzliche Abschaffung der Waldstreunutzung im Interesse der National-Oekonomie? oder m. a. W.: wann kann die ausschließliche oder vorzugsweise Verwendung der Feld- und Waldflächen jede für ihren Hauptzweck oder die Verbindung (gleichzeitige und gemeinschaftliche Erreichung) beider (widersprechender) Zwecke auf denselben Flächen dem Nationalreichthum förderlich seyn?

e) Welche Bewirthschaftungsmethode der Waldungen rücksichtlich der Streunutzung entspricht mithin unter den verschiedenen Gruppen von Voraussetzungen am meisten dem Interesse der National-Oekonomie.

VII. Mittel und Masregeln, welche anzuwenden sind, wenn die bisherige Waldstreunutzung vermindert oder abgeschafft wird, um dem Feldbaue diesen Abgang an Streu- und Dungmaterial so viel als möglich zu ersetzen.

1) Welche den Waldungen weniger nothwendige oder welche denselben völlig entbehrliche Materialien können, im Falle nicht von gänzlicher Abschaffung aller Wald-

streunutzung die Rede ist, statt der abgehenden zur Streu und zur Felddüngung abgegeben werden?

2) Was läßt sich noch durch eine sorgfältigere Verwendung derjenigen Streu- und Dungmittel leisten und zwar

a) der bisher gewöhnlichen,

b) der bisher wenig oder gar nicht gewöhnlichen, welche der Feldbau selbst liefert? Welcher Nutzen läßt sich unter andern von der grünen Düngung in dieser Hinsicht erwarten?

3) Welche langhalmige Grasarten oder andere geeignete Gewächse lassen sich anbauen, um durch dieselben den Abgang der Waldstreu zu ersetzen? In wie weit ist ihre Cultur für den alleinigen Zweck der Streu und eines Dung-Vehikels räthlich? Welchen Ertrag liefern diese Gewächse in fraglicher Beziehung? Welche sind die Regeln ihres Anbaues und ihrer Benutzung? *)

4) Anleitung zur Aufsuchung und Vermehrung anderweitiger nicht beim Feldbau unmittelbar gewonnener Dungmittel. (Die Benutzung der Abfälle ist in allen Beziehungen der Gewerbsamkeit und so auch für den Feldbau eine der wichtigsten Aufgaben **).

5) Beurtheilung der Hülfsmittel, welche die sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der bereits vorhande-

---

*) Sehr beachtenswerthe Vorschläge sind enthalten im Heft I. Band II. der „Beiträge zur gesammten Forstwirthschaft" von Hundeshagen. Tüb. 1825. S. S. 39 — 58.

**) Was in dieser Hinsicht noch zu thun sey, ist in v. Hazzi's trefflicher Schrift über den Dünger (4 Auflage) nachgewiesen. Auch verdient noch gelesen zu werden: „Petri, die wahre Philosophie des Ackerbaues durch ein neues Düngersystem. Wien. 1824."

nen Dungmaterialien, insbesondere die bessere Einrichtung der Dungstätten, gewähren kann.

6) Welche Hülfsmittel lassen sich durch Veränderung der Fruchtfolge, der Eintheilung und Art des Feldbaues bewirken? (Einfluß des Terassenbaues an Gebirgsabhängen u. s. w.)

7) Wie kann durch Beseitigung von Gewohnheiten, mancher Mißbräuche und Vorurtheile, durch Einwirkung auf manche Gewerbs- und Handelsverhältnisse, zur Entbehrlichkeit der Waldstreu beigetragen werden?

8) Kritische Vergleichung der im Vorhergehenden erwähnten Mittel und Masregeln in Beziehung auf Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Anwendung; Rückschluß auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Verminderung oder Abschaffung der Waldstreunutzung.

VIII. Gutachten über das Verhalten der Staatsregierungen in dieser Angelegenheit.

1) Ob und in wiefern ist überhaupt eine Einwirkung der Staatsregierungen auf die im Vorhergehenden verhandelten Gegenstände nöthig oder wünschenswerth?

2) Besondere Betrachtung in Beziehung auf die Domainen-Waldungen des Staates.

3) Dieselbe in Beziehung auf Gemeinde- oder andere Communal- und Stiftungswaldungen.

4) Dieselbe in Beziehung auf die Privatwaldungen.

5) Dieselbe in Beziehung auf diejenigen, welchen das Recht zusteht, in den Waldungen Anderer Streu zu sammeln.

6) Dieselbe in Beziehung auf den Feldbau und auf die Landwirthschafts-Polizei überhaupt.

§. 3. Wesentliche Bestandtheile der Preisaufgabe.

Im Vorhergehenden habe ich mehr, wie bei Stellung von Preisaufgaben gewöhnlich, die einzelnen Theile

derselben zergliedert, um hierdurch zugleich einen Umriß aller der Beziehungen, welche die Waldstreunutzung hat und welche von mehrem oder minderem Einflusse auf Beantwortung der Hauptfragen sind, zu geben. Als Hauptfragen und als wesentliches Ziel der Preiswerbung betrachte ich die unter VI. 2) c. VII. 8) und VIII. 6) bezeichneten Punkte, nämlich:

„Welche Bewirthschaftungsmethode der Waldungen rücksichtlich der Streunutzung entspricht unter den verschiedenen Gruppen von Voraussetzungen am meisten dem Interesse der National-Oekonomie?"

„Wie verhalten sich die zum Ersatze der Waldstreu für den Feldbau anzuwendenden Mittel und Masregeln in Beziehung auf Leichtigkeit und Schwierigkeit ihrer Anwendung?"

„Was kann von Seiten der Staatsregierungen geschehen, um die Anwendung solcher Mittel oder Masregeln zu befördern oder zu bewirken, und um der Landwirthsaft die Waldstreu und den Walddünger möglichst entbehrlich zu machen?"

Die im §. 2 unter II. 3) V., VI. a) VII. 2) a) und VIII. 3) bezeichnete Punkte möchten allerdings zunächst die oberwähnten Hauptfragen begründen und ihre Beantwortung bedingen. Um diese nächsten Vorfragen gehörig zu würdigen, dürfte es immerhin räthlich seyn, mehr und weniger auch auf die übrigen im §. 2 bezeichneten Einzelnheiten zurückzugehen.

Indem ich hiermit die Anführung dieser Letztern zu rechtfertigen hoffe, habe ich nicht die Absicht, den Preisbewerbern die detaillirte Befolgung derselben, den-

ſelben Gang der Unterſuchung und die Erſchöpfung aller Einzelnheiten vorzuſchreiben. Es möchte vielmehr den Preisbewerbern zu überlaſſen ſeyn, auch auf einem andern Wege zur vollſtändigen und beruhigenden Beantwortung der Hauptfragen (VI. 2) c) VII. 8) und VIII. 6) zu gelangen.

§. 4. Beſtimmung des Preiſes

Wer dieſe Beantwortung liefert, geſtützt auf Verſuche, Beobachtungen und Erfahrungen und geführt von einer geläuterten Theorie — dem gebührt gewiß das Anerkenntniß: „daß er ſich um Wiſſenſchaft und Vaterland wohl verdient gemacht habe.“

Zum Zeichen dieſes Anerkenntniſſes, ſo wie zur Erweckung eines Wetteifers unter allen, welche zur Löſung der Aufgabe Beruf in ſich fühlen, eröffne man eine Preisbewerbung, bilde den Preis aus Beiträgen eines Jeden, der den gemeinnützigen Zweck fördern helfen will, erhöhe durch dieſen vaterländiſchen Urſprung und durch angemeſſene Wahl der Preisrichter ſeinen Werth, ſichere zugleich den Konkurrenten möglichſt gründliche und unbefangene Beurtheilung und ſuche die Aufklärung des Jahrhunderts für die Berichtigung der Streitpunkte zu gewinnen.

Wer aber auch nur zur Beantwortung durch Löſung einer der Hauptfragen weſentlich beiträgt, verdient eine verhältnißmäßige Anerkennung.

Hierauf gründe ich folgende Einladung:

1) Der Preisfond wird aus freiwilligen Geldbeiträgen und aus dem Buchhändler-Honorar der Preisſchriften, nach Abzug der Koſten gebildet. Ich erſuche zumal die Redactionen landwirthſchaftlicher und forſtlicher Zeitſchriften ſich mit Sammlung

von Beiträgen zu befassen, bin selbst zur Annahme von dergleichen bereit, und bitte die anderweitig gesammelten Beiträge an mich einzusenden, oder mich von deren Deponirung zu unterrichten.

Obgleich diese Einladung an Jeden, der zur Förderung dieser Sache beitragen will, gerichtet ist, so darf man doch vorzüglich auf die Unterstützung der Staatsregierungen, Domainen- und Communal-Verwaltungen und der bei dieser Sache so sehr betheiligten größern Waldeigenthümer Rücksicht nehmen.

2) Die Subscription zu Beiträgen wird am 1. Oktober 1826 geschlossen und sodann deren Ergebniß bekannt gemacht.

3) Wer 5 fl. und mehr subscribirt, erhält demnächst ein Frei-Exemplar der Preisschriften.

4) Von dem Preisfond werden, so viel den durch Subscription gebildeten Theil betrifft, — nach Abzug der Kosten — verwendet:

a) Zwei Drittheile für den Hauptpreis.

b) Ein Drittheil zu einigen Nebenpreisen.

Jeder Preis wird zur Hälfte in einer goldenen oder silbernen Metaille und zur andern Hälfte in baarem Gelde gegeben.

5) Den Hauptpreis erhält derjenige, welcher unter allen Konkurrenten die unter §. 3. hervorgehobenen Hauptfragen in ihrem Zusammenhange am preiswürdigsten gelöset hat.

6) Die Nebenpreise werden nach Verhältniß der Würdigkeit unter die Bewerber vertheilt. Sie sind vorzüglich denjenigen bestimmt, welche, ohne die Hauptfragen umfassend zu beantworten, einzelne Punkte des §. 2 preiswürdig behandelt haben.

7) Bei denjenigen Gegenständen, welche in bereits erschienenen Schriften hinreichend erörtert scheinen, können die Preisbewerber mit Angabe der Quellen und Beifügung ihres modivirten Urtheils darauf Bezug nehmen.*) Wer ohne neue Thatsachen oder ohne neue wesentlich berichtigende Ansichten nur das anderwärts bereits Abgedruckte wiedergiebt, sey es auch umgeformt und mit Raisonnement verwebt, hat keinen Anspruch auf den Preis. — Ueberdies wird möglichste Kürze und Bündigkeit empfohlen.

8) Die Abhandlungen derjenigen Bewerber, welche Preise erhalten, werden auf meine Anordnung zusammen gedruckt. Das Buchhändler-Honorar wird unter die Verfasser nach Verhältniß des Beitrages ausbezahlt. Die übrigen Konkurrenzschriften werden den Einsendern zurückgeschickt.

9) Die Frist zur Einsendung der Preisschriften (an den Unterzeichneten zur Weiterbeförderung an die Preisrichter) dauert bis 1. Mai 1827. Das Erkenntniß über die Preisschriften erfolgt Ende September 1827.

10) Sollten — wider Erwarten — keine des Hauptpreises würdige Abhandlungen bis 1. Mai 1827. eingekommen seyn, so wird die Frist nach dem Urtheile der Preisrichter verlängert. Wenn aber über einzelne Punkte so viel preiswürdige Abhandlungen eingekommen sind, daß sich nach dem Urtheile des Preisgerichtes aus deren Zusammenstellung die vollständige Beantwortung ergiebt: so soll der

---

*) Außer den oben angeführten und andern bekannten Schriften glaube ich auch auf die Abhandlungen aufmerksam machen zu müssen, welche sich 1) in den neuern und größern Schriften der Kurfürstl. Sächs. Leipziger ökonomischen Societät, Band I. Dresden 1801 und 2) in den Verhandlungen der Landgräflich Hessen-Kassel'schen Oekon. Gesellschaft befinden.

Hauptpreis unter die Verfaſſer der betreffenden Abhandlungen eben ſo ausgetheilt werden, wie rückſichtlich der Nebenpreiſe unter 6) beſtimmt iſt*) In ſolchem Falle findet für den Hauptpreis keine Friſtverlängerung ſtatt.

11) Wenn zwar der Hauptpreis zuerkannt werden konnte, dagegen aber keine Abhandlungen für die Nebenpreiſe eingelangt ſind: ſo wird das Preisgericht in Erwägung ziehen, ob in der Abhandlung, welcher der Hauptpreis zuerkannt wurde (oder den Abhandlungen, unter deren Verfaſſer der Hauptpreis zu vertheilen war), zugleich die einzelnen Punkte auf eine der Beſtimmung unter 6) völlig entſprechende Weiſe erörtert und berichtigt ſind. Im bejahenden Falle werden dann die Nebenpreiſe, über welche nicht erkannt iſt, dem Hauptpreiſe beigefügt; im verneinenden Falle ſetzt das Preisgericht mit Anberaumnng eines angemeſſenen Termins diejenigen Fragen nach §. 2 feſt, deren befriedigende Beantwortung mit dem noch disponibeln Theile des Preisfondes belohnt werden ſoll.

12) Den gekrönten Preisſchriften werden das Verzeichniß der Subſcribenten und ſonſtigen Beförderer des Unternehmens und die Entſcheidungsgründe der Preisrichter vorgedruckt. Dieſe erhalten dafür verhältnißmäßiges Buchhändler-Honorar. Ich behalte mir vor, weder Preisbewerber noch Preisrichter zu ſeyn, ſtatt deſſen aber, nach Befinden, meine kritiſchen Bemerkungen beizufügen.

---

*) Es wäre zu wünſchen, daß ſich hierdurch Preisbewerber, welche ſich zwar für einzelne Fächer, aber nicht für die ganze Aufgabe tüchtig halten, veranlaßt fänden, mit einem Anderen zur gemeinſchaftlichen Bearbeitung und Löſung ſich zu vereinigen.

13) Das Preisgericht wird aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt:

einem gelehrten Staatsmann,
zwei Landwirthen, und
zwei Forstleuten,

14) Jeder Preisbewerber hat mit seiner Schrift einen verschlossenen Zettel einzusenden, worin er die Namen und Wohnorte derjenigen 5 Männer deutlich aufgeschrieben hat, welcher nach seiner Ueberzeugung zur Bildung des Preisgerichtes am geeignetsten sind. Vor jedem Namen muß die Eigenschaft, in welcher der Vorschlag nach Nr. 13 geschieht, bemerkt werden, nämlich:

„als Staatsmann Herr N. N. zu N. N.
= Landwirth = = = = = =
= Forstmann = = = = = =

Der Zettel führt die Aufschrift: „Wahlzettel zum Preisgericht.“ Keine Preisschrift wird ohne solchen beigefügten Wahlzettel angenommen. Da dieses Wahlrecht nur unter Voraussetzung, daß die Schrift zur Bewerbung sich eignet, gilt, nicht aber durch Beilegung jedes beliebigen, unter der Kritik stehenden Machwerks erworben werden kann, so sollen vor Oeffnung der Wahlzettel von einigen notorisch hinzu geeigneten Kennern die eingekommenen Schriften nur in der Hinsicht durchgesehen werden, ob sie der Konkurrenz, also des Wahlrechts, würdig sind.

15) Außerdem hat jeder, welcher zur Bildung des Preisfonde 10 fl. und. mehr beiträgt, das Recht, einen giltigen Wahlzettel zum Preisgericht beizufügen.

16) Derjenige Staatsmann, diejenigen 2 Landwirthe und 2 Forstleute, welche nach 14) und 15) die meisten

giltigen Stimmen erhalten, bilden das Preisgericht. Um dies zu erfahren, werden sämmtliche Wahlzettel der zur Konkurrenz geeigneten Schriften im Mai 1827 in Beiseyn einer Notariats-Person geöffnet.

17) Sollte wider Erwarten Einer oder der Andere der Wahl zum Preisrichteramte nicht folgen wollen, so geht die Wahl auf denjenigen seines Fachs über, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat. Im Falle der Gleichheit der Stimmen wird derjenige der Subscribenten, welcher am meisten subscribirt hat, entscheiden.

18) Die Preisrichter haben zugleich die Verwendung des Preisfonds zu prüfen und zu beglaubigen. Die Rechnung über den Preisfond wird überdieß der Preißschrift beigedruckt.

19) Jeder Preisbewerber hat außer dem Wahlzettel noch einen mit einem Sinnspruche äußerlich beschriebenen verschlossenen Namenzettel beizufügen, welcher den Namen und Wohnort des Verfassers enthält. Außerdem darf der Verfasser vor dem Preiserkenntnisse sich nicht nennen, wohl aber in einem offenen Zettel die Addresse beifügen, an welche die Abhandlung, im Falle sie keinen Preis erhält, zurückzusenden ist. Es werden nur diejenigen Namenzettel eröffnet, deren Abhandlung ein Preis zuerkannt worden ist.

Ich schließe mit der Bitte an Alle, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes beherzigen, die Ausführung dieses Vorschlages durch That und Rath zu unterstützen, und ersuche jeden Leser dieses Vorschlages, solchen in seinem Kreise zu verbreiten, so wie insbesondere die Redactionen aller Zeitschriften, vorzüglich derer, welche Landwirthschaft, Forstkunde, Staatswirthschaft

und Polizei betreffen, diese Einladung in ihre Blätter einzurücken.

Die erforderliche Correspondenz mit den Subscribenten und Preisrichtern werde ich gern übernehmen.

Darmstadt im Januar 1826.

G. W. Freih. v. Wedekind,
Großherzogl. Hess. Oberforstrath.

XV.

Miscellen.

Ein für Deutschlands kommerzielle Verhältnisse höchst wichtiges Aktenstück ist in den Niederlanden erschienen. Es betrifft die Rheinschifffahrt, und ist folgendes:

„Wir, von Gottes Gnaden, Wilhelm ꝛc. Angesehen die Wiener Congreßakte von 9. Juni 1815 und die dazu gehörigen die Rheinschifffahrt betreffenden Artikel; in Betracht unseres Beitritts zu besagter Akte; in Erwägung, daß in besagten Artikeln das Prinzip aufgestellt ist, daß die Schifffahrt des Rheins frei seyn und hinsichtlich des Handels Niemandem verboten seyn solle; bei dem Verlangen, die Schwierigkeiten gehoben zu sehen, welche bisher den nöthigen Vereinbarungen, sowohl in Betreff der Rheinschifffahrt, als des zu entwerfenden Reglements, nach welchem diese Schifffahrt, laut den zu Wien im Jahre 1815 geschlossenen Stipulationen, eingerichtet werden soll, in den Weg getreten sind; in Betracht der Schritte, die bei andern Uferstaaten und hauptsächlich derer, die neuerdings statt gefunden haben, um die bestehenden Verfügungen über die Rheinschifffahrt in Kraft zu setzen; bei dem Wunsche, so viel als von uns abhängt, verhindern zu helfen, daß, bis zur Vereinbarung mit den andern Uferstaaten, diejenigen, die dabei interessirt sind, nicht länger den Genuß der Vortheile entbehren, welche die Stipulationen der Wiener Congreßakte über die Rheinschifffahrt sie erwarten ließen, und zugleich gewilligt, einen Beweiß zu geben, daß Wir den Uns von einigen Mächten und Uferstaaten dargelegten Wunsche entgegen zu kommen geneigt sind, sobald es ohne Beeinträchtigung der Ehre, des wohlverstandenen

Intereſſes und der Rechte der Regierung der Niederlande geſchehen kann, indem Wir Uns überzeugt halten, daß die andern Uferſtaaten, wie man zu erwarten und zu wünſchen berechtigt iſt, dieſelben Geſinnungen hegen, und Wir zugleich verhindern wollen, daß das Betragen der Niederlande nicht von andern Uferſtaaten als Grund der Weigerung, den Verfügungen der Wiener Congreßakte nachzukommen, gebraucht werde; endlich in Erwägung, daß in der achten Sitzung der Commiſſion des Wiener Congreſſes zu Regulirung der Flußſchifffahrts-Angelegenheiten im Allgemeinen ausgemacht worden, daß der Leck allein als eine Fortſetzung des Rheins angeſehen, und den hinſichtlich dieſes Fluſſes zu treffenden Verfügungen unterliegen ſolle, haben Wir beſchloſſen und beſchließen wie folgt: 1) Der Leck ſoll als Fortſetzung des Rheins auf dem Gebiete der Niederlande angeſehen werden. Die auf dieſer Fahrt zu bezahlenden Zölle hören mit dem 1ſten künftigen April auf und an deren Stelle tritt, nach dem erſten Theile des dritten vorerwähnten Artikels über die Rheinſchifffahrt, ein Schifffahrtsgeld, das Wir im Geiſte jenes Artikels und nach der Länge des Flußlaufes in den Niederlanden weiter reguliren werden. 2) Eben ſo ſoll vom 1ſten künftigen April an auch das Patentgeld der Rheinſchiffer aufhören, welche von dem im vorſtehenden Artikel erwähnten Waſſerwege Gebrauch machen. Statt deſſen ſoll eine Recognitionsabgabe nach Maßgabe derjenigen erhoben werden, welche auf dem conventionellen Rhein bezahlt wird, und die wir im Geiſte des zweiten Theils des dritten obenerwähnten Artikels reguliren wollen. 3) Nach dem 22ſten Artikel über die Rheinſchifffahrt ſollen die mit der Rheinſchifffahrt beſchäftigten Schiffer und Schiffe, welche den Fluß auf und abfahren, und zum directen Transporte der

Waaren, ohne abzuladen, bestimmt sind, von der oben angegebenen Zeit an, bei ihrem Eintritte ins Reich frei von dem im Gesetze v. 26. August 1822 vorgeschriebenen Formalitäten, über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr seyn. An die Stelle derselben werden andere Vorsichtsmasregeln gegen die heimliche Einfuhr von Waaren ins Gebiet der Niederlande treten, die man für nöthig erachten wird, als da sind: Wächter, die an Bord geschickt werden sollen, oder Verschließung der Schiffsluken, oder beides zugleich, doch ohne Kosten für den Schiffer und die Ladung, und ohne daß jene gehalten seyen, den Wächtern etwas anderes als Nahrung, Licht und Feuerung während ihres Aufenthalts auf den Fahrzeugen zu liefern. 4) Die mittelst des Tarifs von 1822 aufgestellten Waaren-Transsitoverbote sind vom 1sten künftigen April an, hinsichtlich der Waaren die den Rhein und den Leck als die Fortsetzung des erstgenannten Flusses herauf de r hinab transportirt werden, aufgehoben. 5) Die Masregeln, welche gegenwärtiger Beschluß enthält, werden in dem Vertrauen ergriffen, daß die andern Uferstaaten sie durch entsprechende Masregeln erwiedern. Sollten die Niederlande diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen sehen, so behalten Wir Uns vor, sie außer Kraft zu setzen, oder so zu modificiren, wie Wir es in diesem Falle für dienlich erachten werden. 6) Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, und Unser Staatsrath und Verwalter der indirecten Steuern der Ein- und Ausgangszölle und der Accise sollen Uns sobald als möglich die nöthigen Vorschläge hinsichtlich alles dessen machen, was erforderlich ist, um die genaue Ausführung der Verfügungen, welche dieser Beschluß enthält, im künftigen April sicher zu stellen.“ —

XVI.

Ankündigung
und
Einladung zur Unterzeichnung.

Geschichte
des
Deutschen
Forst- und Jagd-Wesens.

Von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Die Geschichte des deutschen Forst- und Jagd-Wesens für dessen Erforschung und Betrachtung gegenwärtig Beruf und Sinn und Lust sich offenbart hat, ist bis jetzt unbearbeitet geblieben, was um so mehr zu bewundern ist, da durch geschichtliche Darstellung allein die begangenen Irrthümer und Fehler entdeckt und für die Folgezeit vermieden werden können.

Einer unserer ersten Staatsmänner sagte vor einigen Jahren: „In der Geschichte suche die Vortheile, suche die Nachtheile aller verschiedenen Gesetzgebungen.“ — Hiermit wird die alte Wahrheit bestätigt, daß die Völker nur durch die Kraft der Anschauung der Begebenheiten und deren Folgen weise werden. — Es geht daraus die Nothwendigkeit der Darstellung der Vergangenheit hervor und die der Gegenwart rechtfertigt sich dadurch, daß neue Erfahrungen es sind, welche um so minder unbeachtet bleiben dürfen, weil sie dem Geiste der Völker vorzugsweise zulagen, und eine reiche Ausbeute geben.

Diese Ausſprüche paſſen unmittelbar der Geſchichte des Forſt= und Jagd=Weſens, dieſes hochwichtigen Theils der Staatsverwaltung an.

Eine ſolche Geſchichte, entfernt von einer trockenen, kleine Begebenheiten oder beſondere Rechtsfälle aufzählenden Weitläufigkeit, ſo wie von einer mit bloßen Ueberſichten angefüllten Kürze, wird gewiß eine große und bereits auch ſehr gefühlte Lücke in der Forſt= und Jagd=Literatur ausfüllen.

Eine lebendige Darſtellung, ein in ſeinen Hauptthei=len vollkommen ausgeführtes Gemälde, das mit den ſtarken, wilden Söhnen des alten Deutſchlands, und ihrer von Cäſar, Tacitus, Plinius und Andern gerühmten Jagdluſt beginnt, dann mit jener traurigen Nacht voll Dunkel und Jagdtirannei fortfährt, und endlich mit der lichtvollen Periode der neuen Zeit endet, wird den Leſer aus den dunkeln Tannen= und Eichenwäldern, die — wie Plinius erzählt — ſo alt waren, wie die Welt, und mit ihren Wurzeln die Erde überzogen, bis in die geregelten Gehaue der neuen Zeit führen, wird ihm ſehen laſſen den Kampf auf Tod und Leben mit dem gewaltigen Ur, das anmuthige Federſpiel und die gefahrloſe Jagd aus dem tödtenden Rohre.

Der Verfaſſer ſammelte ſeit Jahren an den Materialien zu dieſer Geſchichte, und Urkunden und Chroniken lieferten ihm des Wichtigen und Beachtenswerthen gar Manches, wodurch die Erkenntniß der geſchichtlichen Wahrheit ihm möglich ward.

Bei dem gänzlichen Mangel eines brauchbaren forſtgeſchichtlichen Werkes durfte das hier angekündigte als ein deutſches Nationalwerk zu betrachten ſeyn, da ſein Inhalt für alle deutſche Staaten von gleicher Wichtigkeit und für alle gebildete Menſchen von gleichem Intereſſe ſeyn wird.

Die Erscheinung des ganzen Werks, das allenthalben mit dem Nützlichen das Angenehme verbinden soll und welches zwei Bände, jeden zu ungefähr 25 bis 30 gedruckten Bogen in gr. 8. ausmachen wird, kann zur Ostermesse 1828 zugesagt werden. Der Subscriptionspreis beider Bände, welche ungetrennt ausgegeben werden, ist auf 3 Rthlr. 8 Gr. festgesetzt und bleibt bis zum Tage der Publikation des Ganzen offen. Druck und Papier werden dem der gegenwärtigen Ankündigung gleich seyn. Subscriptionssammler erhalten bei unmittelbarer Verhandlung mit dem Verfasser, oder mit Herrn Joh. Ambr. Barth in Leipzig, auf 6 Exemplare das 7te unentgeldlich.

Der nachherige Ladenpreis wird wenigstens um die Hälfte erhöhet werden.

Leipzig, Monat November 1826.

Dr. Ernst Moritz Schilling.

der All

Folgen
deutschen
haben. Ba
Petersstraße

K
zum Unterrich
Operationen
mische Prü
verbessert v
tomie. Mit
meine Ency

Darste
zum Unterrich
Operationen
mische Prüf
von Schröte
schön col. 5

Darste
zum Unterricht
Operationen
mische Prüfu
von Schröte
schön. col. 5

Darste
zum Unterrich
Operationen
mische Prüfu
ginalausgab
begleitet vo
Dr. J. C.
14 Kupferta
gemeine Enc

Darst
zum Unterrich
Operationen
mische Pruf
Original be
gleitet von
J. C. Rose
broch. 3 Th

Das Echo aus den Sälen eu

und vornehmer Zirkel, oder merkwürdiger
unbekannte Anekdoten von den Ereignissen
IIIr Bd. 18 — 58 Heft und 18 — 68 H
19 — 68 Heft bis 1820. à 12 Gr. Führt
von der Ameise 28te — 44ste Sammlung.

Rud. Eikemeyer,

Die Kriegsbauk

nach Grundsätzen, welche von jenen verschied
bisher befolgt hat. Für Offiziere von allen
zu höhern Befehlshaberstellen vorbereiten
Mit 22 Plänen in Fol. 6 Thlr.

R. v. Eikemeyer,

über den sittlichen und K

öffentlicher Denkmäler. gr. 8.

Beschreibung und Ab

der neuen eisernen Brücke in Niederschlesien,

England und die Eng

8. broch. 1 Thlr. 8 Gr.

Dr. C. G. Ch., Hartla

systematische Darstellung

Arzneiwirkungen zum praktischen Gebrauch f
Aerzte. 1ster Theil gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

F. W. Bernewitz

Unterricht für Unter

und Unteroffiziers-Subjekte in den nöthigst
kenntnissen. Nebst Bemerkungen über eini
hältnisse des Soldatenstandes. Zum Se
zum Gebrauch für diejenigen, welche
Unterweisung beschäftigen. Zweite verl
gr. 8. 12 Gr.

Allgemeine Bemerk

über das Theetrinken, und über das jetzig
halten in vornehmen Gesellschaften; nebs
und deutlichen Vorschrift für Jedermann
für gefühlvolle Aeltern, sich und ihre
erhalten. Aus dem Englischen. 8. Sd

Colquhoun's Polizei von

besonders in Bezug auf Verbesserung und
der Verbrechen. Aus dem Englischen na
übersetzt. 1r 1 Thlr 20 Gr. 2r. 1 Thl
in 8. 3 Thlr. 14 Gr.

Google

rop. Höfe
rzählungen und
der neuesten Zeit,
ft auf 1819 und
auch den Titel:

---

unft,
en sind, die man
Waffen, die sich
wollen. gr. 8.

---

unstwerth
6 Gr.

---

bildung
mit 1 Kpfr. 6 Gr.

---

länder.

---

ub,
der reinen
ür homöopathische
2ter Theil 3 Thlr.

---

offiziere
en Vorbereitungs-
ge besondere Ver-
lbstunterricht und
ich mit derselben
esserte Ausgabe.

---

ungen
e diätetische Ver-
t einer Anleitung
n, besonders aber
Kinder gesund zu
reibpapier 6 Gr.

London,
Verhütungsmittel
ch der 5ten Aufl.
r. 18 Gr. 2 Bde.

Bertholons Anwendung

und Wirksamkeit der Elektrizität zur Erhaltung und Wie derherstellung der Gesundheit des menschlichen Körpers Aus dem Französischen übersetzt und mit neuern Erfah rungen bereichert und bestätiget von Dr. Karl Gottlo Kühn, Professor der Medizin in Leipzig. Mit Kupfern 2 Theile. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr. Schreibp. 1 Thlr. 12 Gr.

Academical Instructor;

oder die beste aus 22 Platten bestehende englische Vorschrift zum Schönschreiben. Fol. 1 Thlr. 12 Gr.

M. W. Ackermann,

Was ist von dem sogenannten Wie derkommen und Erscheinen der Verstorbenen zu halten? Zwei Predigten. gr. 8. 4 Gr.

M. W. Ackermann,

vom Berufe und Stande der Soldaten.

Eine Predigt. 3 Gr.

J. B. Albert,

le secrétaire, français a l'usage des allemands, qui désirent écrire avec goût et justesse.

gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Dr. F. E. Albrecht.

Triumph der reinen Philosophn,

oder die wahre Politik der Weiber. In Briefen an Freundinnen; nach dem Franz. 8. 16 Gr.

Neue Gartenbaukunst,

oder Sammlung neuer Ideen zur Verzierung der Parks und Gärten. 6te Lieferung mit 8 Kupfern. Folio. 2 Thl.

Die Ameise,

oder Bemerkungen, Charakterzüge und Anekdoten, und Schlachtberichte vom Kriegsschauplatze in den Jahren 1814 bis 15. Als Fortsetzung der Sammlung von Anekdoten. Herausgegeben von L. Hußell. 1te — 44te Sammlung von der 28ten Sammlung an auch unter dem Titel: Ecke der Säle europäischer Höfe ꝛc. III. Bd. 1 — 5 und 18 — 68 Heft auf 1819 und 18 — 68 auf 1820. 8. à 12 Gr.

Amor,

ein Noth- und Hülfsbüchlein für Liebende und Eheleute. 8. 12 Gr.

Chladenius,

Handbuch für Dorfrichter in Sachsen.

Dritte Auflage. 12 Gr.

Caroli Belli.

Descriptio Arteriarum Icon

strata Latio donata et in usum studiosae commodata ab Henrico Robbi, Medici giae Doctore in Academiae Lipsiensis cultatis Medicae Parisiensis Sodali I 8. br. 3 Thlr.

Dr. A. C. Bock.

Der menschliche Kö

nach seinem äußren Umfange, oder die Eint Regionen desselben mit 3 Abbildungen vo 4. broch. 12 Gr.

A b h a n d l u

über die Erbauung ländlicher Gebäude, ih Anordnung und Abtheilung sämmtlicher bäude, als Pachterwohnungen, Ställe über und unter der Erde. Bekannt ge Ackerbaurath zu London und aus dem Französische mit Anmerkungen übersetzt vo aus dem Französischen aber von F. G. 2c. 2c. Mit 22 Kupfern. Querfolio. 8 T

M. M. W. Drobisch,

G r u n d z ü g

der ebenen und körperlichen Trigonometrie, scher Methode. Mit 2 Kupfertafeln gr

---

B o r e u r

wirksame u. überall anwendb

den übeln Geruch aus den Häusern zu entf durch die Abtritte entsteht. 4. mit einem

---

Boreur neues, einfaches, leicht aus

M i t t e l

dem Rauchen der Schornsteine und Stub wirksame Weise abzuhelfen. 4. mit 2 Kupf

---

A b h a n d l u

über die Bewässerung der Wiesen, mit Darste tigsten Vortheile dieser Verfahrungsart morastigen und unfruchtbaren Ländereien nauen Anweisung zur Ausführung dieses mit 6 Kupfern, 4. 1 Thlr. 12 Gr.

Abbildung und Beschr

der eisernen Waaren, welche auf den Königl. werken zu Malapane, Gleiwitz und Creuzb sien gegossen werden. 4 Hefte. 4 Thlr.

---

ibus Illu-
juventutis ac-
nae ac Chirur-
Societatis Fa-
Honorario etc.

---

rper,
heilung und die
n Schröter. gr

---

l n g
rer Einrichtung,
6 Wirthschaftsge-
- und Magazine
macht durch den
Englischen ins
h C. P. Lasteyrie,
eonhardi, Prof.
thlr.

---

e,
nach humoristi-
ü. 8 12 Gr.

---

ire Mittel,
ernen, welcher
Kupfer. 6 Gr.

---

führbares
,
nöfen auf eine
ern. 12 Gr.

---

n g
lung der wich-
bei unbebauten,
und einer ge-
Unternehmens

---

eibung
Preuß. Eisen-
burg in Schle-

O. Günther,

der Architekt im Kleinen;

oder Zeichnungen von mit Beifall aufgenommenen größtentheils ausgeführten einzelnen Gegenständen an und in Gebäuden und Gärten, als Muster für Baulustige. Mit 15 Kupfern. gr. 8. 3tes Heft 1 Thlr.

Briefe

oder Bemerkungen über Wien eines jungen Baiern auf einer Reise durch Deutschland. 8. 1 Thlr.

Prof. und Dir. Brogniart,

über die Farben,

die man aus Metallkalken erhält und die sich durch Schmelzung auf glasartige Körper befestigen lassen. Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet von G. Frick. (Besonders abgedruckt aus dem 47. Hefte des Magazins aller neuen Erfindungen.) 4. 6 Gr.

Bruchstücke

aus dem Leben des Charles, Schulmeister von Meinau. 12. broch. 12 Gr.

Joh. Bellamy's

Geschichte aller Religionen,

mit Angabe der Lehren und der Ausübung des Gottesdienstes unter allen Arten und Bekennern des Christenthums enthaltend eine Reihe erläuternder Untersuchungen über die Meinungen, Sitten und gottesdienstlichen Gebräuche in den Kirchen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten und über den Ursprung und die Ursache und Ausübung des Götzendienstes und seiner verschiedenen Formen. Nach der 2ten engl. Ausgabe übersetzt. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Abbildung und Beschreibung

eines englischen Milchhauses, seiner vortheilhaft äußern und nützlichen innern Bauart. Begleitet mit einer Abhandlung über Kühmelkerei und deren Bewirthschaftung, besonders in der Absicht, Milch von der schönsten Qualität zu bekommen, sie lange frisch zu erhalten und Butter von der vorzüglichsten Art zu machen, sie immer zweckmäßig zu salzen und lange aufzubewahren. Mit 1 Kpfr. 16 Gr.

Dr. C. Caspari,

Homöopathisches Dispensatorium für

Aerzte und Apotheker, worin nicht nur die in der reinen Arzneilehre vom Hofrath Hahnemann enthaltenen Arzneien, sondern auch die im homeopathischen Archiv abgedruckten und viele bisher noch ganz unbekannte aufgenommen und mit praktischen Bemerkungen begleitet worden sind. gr. 8. br. 8 Gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY.
NOV 20 1903

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06527 3586

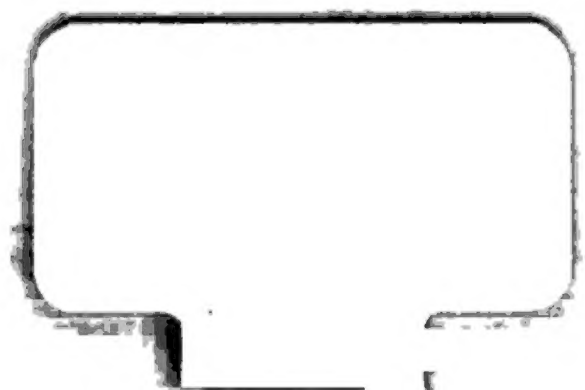

Digitized by Google